Bor. 4
119
S

Digitized by Google

4° Bor. 119 ≙ (1870

Amtsblatt

Digitized by Google

<36636567340015

<36636567340015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1870.

Sechszigster Jahrgang.

Stettin.

Druck von R. Graßmann.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Register

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stettin im Jahre 1870 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Nummer der Verordnung.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
		I. Mittheilungen über allgemeine Staatsangelegenheiten.		
		Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes, nebst Tronrede Seiner Majestät des Königs und Adresse des Reichstages (Ausbruch des Kriegs mit Frankreich)	Extra-Beil. hinter Nr. 29	
		Erklärung der Bezirke des 8., 11., 10., 9., 2. und 1. Armee-Corps in Kriegszustand	desgl.	
		Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes nebst Tronrede	48	249
		II. Verordnungen und Bekanntmachungen.		
		1. Der höchsten und höheren Behörden.		
1868.				
9. Juni.	157.	Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine	20	97
1869.	438		46	241
22. Nov.	2	Studium der Bauelevven auf der polytechnischen Schule zu Carlsruhe	1	2
10. Decemb.	1	Weiterbeförderung telegraphischer Depeschen per Post auch im Wechselverkehr mit Frankreich	1	1
23. Decemb.		Begleitschein-Regulativ, Niederlage-Regulativ und Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports	5	Extra-Beil.
30. Decemb.	17	Einreichung der Klassensteuer-Rekursgesuche an die Landräthe	3	15
1870.				
26. Januar.	38	Wahl der Mitglieder der Handelskammer zu Swinemünde	6	25
28. „	33	Zusammentritt des Kommunallandtages von Altpommern	5	23
	39		6	25
28. „	49	Auflösung der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig	7	33
4. Februar.	118	Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen	14	68
19. „	57	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank	8	38
24. „	74	Einlösung der Preußischen Schatzanweisungen	10	49
26. „	75	Desgleichen der Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	10	49
3. März.	84	Ausgabe der konsolidirten Staatsanleihe	11	53
10. „	83	Auszahlung der am 1. April fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen	11	53
10. „	95	Konsolidation Preußischer Staatsanleihen	12	62
16. „	96	Einlösung der am 1. April fälligen Preußischen Schatz-Anweisungen	12	62
21. „	103	Aufschrift auf den Briefen nach Rußland	13	65
24. „	104	Reduktionsverhältniß bei den Postanweisungen nach den vereinigten Staaten von Amerika	13	65

Digitized by Google

26. März.	105	Gewerbe-Ausstellung in Neapel	13	65
28. „	119	Reduktionsverhältniß bei den Postanweisungen nach den vereinigten Staaten von Amerika	14	71
30. „	120	Wiederwahl des Wirklichen Geheimen Raths von Koeller auf Dobberphul zum Vorsitzenden der Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse	14	71
31. „	121	Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 1869	14	71
8. April.	136	Einlösung der am 1. Mai fälligen Preuß. Schatzanweisungen	16	85
9. „	130	Postdampfschiffs-Verbindung mit Schweden und Dänemark	15	79
13. „	137	Wiederwahl des Herrn Carl Crohn als Direktor der Altpommerschen Städte-Feuer-Societät	16	85
13. „	172	Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	22	108
14. „	181	Bestimmungen über Aufnahme von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels	23	115
21. „	141	Gewerbe-Ausstellung in Neapel	17	89
15. Mai.	166	Wegen der Geldsendungen nach Belgien	21	105
21. „	189	Aenderung des Statuts der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg	24	123
24. „	207	Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Collegium	25	131
25. „	173	Einlösung der am 15. Juni fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	22	112
25. „	174	Umtausch Preußischer Staatsanleihen von 1850, 1867 C und 1868 A gegen konsolidirte Staats-Anleihen	22	112
3. Juni.		Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen des Norddeutschen Bundes	32	Extra-Beil.
6. „	190	Einführung der Correspondenzkarten	24	124
	208		25	133
13. „	171	Rekommandirung telegraphischer Depeschen	22	107
	251		29	155
	346		38	205
14. „	209	Erhebung der am 1. Juli fälligen Zinsen von Staatsanleihen ꝛc.	25	134
16. „	210	Beförderung der Postsendungen nach Orten, wo sich keine Postanstalt befindet	25	134
18. „	225	Neue Tarifbestimmungen für die Vereins-Correspondenz	27	144
21. „	219	Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „Hermann“	26	139
24. „	227	Steuervergütigung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins	27	145
26. „	226	Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen	27	145
1. Juli.	237	Zahlung der Branntweinsteuer durch Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen	28	150
2. „	238	Aufschrift der Briefe nach Rußland	28	150
10. „	252	Geldsendungen nach Belgien betreffend	29	156
10. „		Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause	hinter Nr. 40	Extra-Beil.
17. „	253	Einschränkung der Post-Dienststunden	29	156
17. „	254	Wegen der Postsendungen an die mobile Armee	29	156
17. „	255	Beschränkung des Post-Anweisungsverkehrs bezüglich der an der französischen Grenze belegenen Distrikte	29	157
17. „	256	Einstellung des Post-Anweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz	29	157
19. „	265	Leitung der Correspondenz nach den vereinigten Staaten von Amerika	30	161
20. „	268	Post-Dampfschiffverbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen	30	162
20. „	269	Couverts zu Feld-Postbriefen betreffend	30	163
22. „	266	Postsendungen an die mobile Armee	30	161
23. „	267	Feldpost-Correspondenzkarten	30	161
23. „	270	Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz	30	163
24. „	271	Beförderung von Privatpäckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen	30	163
25. „	272	Einstellung des Postanweisungsverkehrs in Bayern	30	163
26. „	280	Siegelung der mit der Post zu versendenden Packete	31	165

Digitized by Google

28. Juli.	281	Beschreibung der Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes	31	166
30. „	282	Benutzung von Correspondenzkarten im Feld-Postverkehr	31	166
30. „	283	Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten	31	166
10. August.	301	Briefbeförderung nach dem Kriegsschauplatz	33	176
11. „	302	Verlustlisten von der Armee	33	176
12. „	303	Postanweisungsverkehr nach Rheinhessen und Starkenburg	33	176
16. „	304	Aufnahme von Reconvalescenten der Armee	33	176
16. „	315	Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz	34	179
18. „		Blokadezustand des Swinemünder Hafens	hinter Nr. 33	Extra-Blatt
20. „	317	Warnung vor Torpedos	34	179
21. „	316	Postsendungen an die Soldaten der Landwehr-Infanterie	34	179
22. „	322	Aufklärung über die Verzögerung der Postsendungen an die Armee	35	186
26. „	326	Einlösung fälliger Schatzanweisungen	36	193
27. „	323	Die Verzögerung der Postsendungen an die Armee betreffend	35	190
31. „	327	Angabe der Standorte auf den Briefen an die mobilen Truppen	36	193
1. Septbr.	328	Postanweisungsverkehr im Großherzogthum Baden	36	193
3. „	329	Zusagescheine auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes	36	194
6. „	340	Portotarif für Sendungen nach den occupirten französischen Gebietstheilen	37	197
8. „	342	Beförderung der Correspondenz an die Landwehr-Truppentheile	37	197
13. „	347	Realisirung der am 1. Oktober fälligen Zinscoupons	38	206
21. „	369	Verbot der Zeitung „der Volksstaat"	40	217
24. „	370	Verbot der Volksversammlungen der Socialisten	40	217
26. „	354	Wiederherstellung des Postanweisungs-Verfahrens in Württemberg	38	211
27. „	368	Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	40	217
1. Oktober.	371	Wiederherstellung des Postanweisungsverkehrs in Bayern	40	217
5. „	376	Aufhebung des Verbots social-demokratischer Volks-Versammlungen	41	219
9. „	386	Postsendungen nach Orten, wo sich eine Postanstalt nicht befindet	42	225
10. „	377	Beförderung der Privat-Päckereien an die im Felde stehende Armee	41	219
10. „	378	Gewicht der Briefe an mobile Militairs und Militairbeamte	41	219
11. „	387	Unterbrechung der Postverbindung der 4. Kavallerie-Division	42	225
12. „	388	Betreffend die Reklamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe	42	225
13. „	389	Die Packetsendungen an die Armee betreffend	42	225
14. „	390	Ansprache des Herrn General-Post-Direktors an die Postbeamten	42	226
14. „	399	Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung	43	229
15. „	391	Quarantaine im Postverkehr mit Spanien	42	226
16. „	392	Feldpost-Relais in Frankreich	42	226
18. „	400	Beförderung der Feldpost-Correspondenz	43	229
19. „	401	Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß	43	229
20. „	402	Desgleichen in Deutsch-Lothringen	43	230
20. „	403	Aufhebung der Quarantaine im Postverkehr mit Spanien	43	230
21. „	404	Beschaffenheit der Feldpost-Päckereien	43	230
21. „	405	Verzögerung der Correspondenz für die 2. Kavallerie-Division	43	230
21. „	406	Umtausch der Zusagescheine auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes	43	230
24. „	407	Ueber verzögerte Beförderung von Feldposttransporten	43	231
24. „	408	Fernere Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen	43	231
26. „	409	Termin zu den Wahlen für das Abgeordnetenhaus	43	231
26. „	416	Einlösung der am 15. November fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	44	234
27. „	417	Portofreie Versendung von Zeitungen an Militairlazarethe	44	234
30. „	418	Einstellung der Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps	44	234
31. „	419	Geldversendung in Briefen nach Belgien	44	234

Digitized by Google

1. Nov.	420	Beschränkung der Packetsendungen an die Truppen in Frankreich	44	234
	426		45	237
	439		46	241
2. „	427	Adressirung der Briefe nach Rußland	45	237
4. „	428	Verzögerung der Posten nach Frankreich	45	237
4. „	440	Einlösung der Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	46	242
4. „	441	Wegen Benachrichtigung des Control-Nachweisungs-Bureaus von dem Ab- und Zugange an Reconvalescenten	46	242
5. „	429	Postarrwesen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	45	237
8. „	430	Correspondenzverzögerungen	45	238
9. „	442	Desgleichen	46	242
10. „	443	Postanweisungsverfahren im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	46	242
12. „	444	Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß	46	243
13. „	445	Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich	46	243
16. „	450	Desgleichen an die Truppen vor Belfort	47	245
16. „	451	Desgleichen für die Armee	47	245
17. „	452	Desgleichen für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg	47	245
19. „	453	Weihnachtsversendung im inländischen Postverkehr	47	246
19. „	454	Desgleichen an die Truppen in Frankreich	47	246
19. „	455	Adressirung der Feldpostsendungen	47	246
19. „	463	Weihnachtsversendung im inländischen Postverkehr	48	251
19. „	464	Desgleichen an die Truppen in Frankreich	48	251
20. „	456	Betreffend die Privat-Päckereien für das 2. (Pommersche) Armee-Corps	47	246
26. „	465	Versendung von Drucksachen unter Band	48	251
30. „	468	Aufruf des Herrn Oberpräsidenten an die Bewohner der Provinz Pommern wegen Aufbringung von Beiträgen für die Armee	49	253
1. Decemb.	469	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatsschuldscheinen	49	253
9. „		Einberufung des Landtags der Monarchie	hinter Nr. 49	Extra-Blatt
11. „	479	Beförderung von Bekleidungsgegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten	50	479
	484		51	267
	494		52	271
15. „	485	Adressirung der Feldpostbriefe	51	268
17. „	486	Desgleichen der Feldpostsendungen	51	268
	495		52	272
19. „	496	Zahlung der am 1. Januar 1871 fälligen Zinsen der Norddeutschen Bundesanleihe	52	272
20. „	497	Errichtung von Garnisonbataillonen	52	272
23. „	498	Verlegung der internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel	52	273
23. „	499	Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe zum Gewicht von 8 Loth	52	273

2. Der Königlichen Regierung.

1869.				
24. Decemb.	5	Krankheit der Schafe in Rützenow und Scheune	1	2
27. „	7	Desgleichen in Prützen und Kucklow	1	2
29. „	3	Neue Auflage der Arznei-Taxe	1	2
31. „	4	Empfehlung der Norddeutschen Gewerbeordnung von Dr. Kletke	1	2
31. „	6	Krankheit der Schafe in Darsewitz	1	2
31. „	8	Desgleichen in Ulrichshorst und Basenthin	1	2
1870.				
4. Januar.	21	Wiederholungs-Prüfun für Schullehrer	3	16
8. „	19	Krankheit der Schafe in Eberstein	3	16
12. „	18	Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen	3	15
14. „	20	Krankheit der Schafe in Usedom, Cletzin und Marquardtsmühl	3	16

Digitized by Google

14. Januar.	27	Nachweisung der im Jahre 1869 an Kirchen, Pfarren und Schulen gemachten Geschenke	4	19
18. „	30	Krankheit des Rindviehes in Klein-Zarnow	4	20
21. „	26	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Lebensrettung an den Brandmeister Thomas zu Stettin	4	19
21. „	28	Aufnahme junger Leute in die Präparanden-Anstalt zu Plathe	4	20
21. „	29	Prüfung der Kandidaten pro schola et rectoratu	4	20
21. „	31	Krankheit der Schafe in Hohenreinkendorf	4	20
26. „	44	Polizeiverordnung über das Fegen und Reinigen der Schornsteine	6	28
28. „	34	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Lebensrettung an den Zeichenlehrer Kugelmann zu Stettin	5	24
29. „	35	Krankheit der Schafe in Zimdarse und Arnsberg	5	24
29. „	43	Tableau zum Transport von Verbrechern und Vagabunden	6	26
29. „	46	Krankheit der Schafe in Blankensee, Rißnow und Ganserin	6	30
31. „	45	Landgendarmerie-Bezirksveränderungen	6	30
31. „	45	Bohlwerks-Abgaben in Stettin	6	30
2. Februar.	40	Verloosung der Staatsprämien-Anleihe von 1855	6	26
3. „	41	Statuten-Abänderung der Lebensversicherung und Ersparnißbank zu Stuttgart	6	26
4. „	50	Krankheit der Schafe in Zirkwitz	7	33
4. „	51	Desgleichen des Rindviehes in Loist	7	33
4. „	52	Krankheit der Schafe in Drosedow	7	33
5. „	68	Polizeiverordnung wegen Abfuhr des Holzes aus Wäldern	9	43
8. „	53	Rettungsprämie für den Arbeitsmann August Kellermann zu Demmin	7	33
8. „	54	Desgleichen für den Lootsen Frobreich zu West-Dievenow	7	33
10. „	58	Nachtrag zum Statut der Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-gesellschaft	8	39
11. „	61	Krankheit der Schafe in Barkow, Wyrow, Regenwalde, Kirchhagen und Pribbernow	8	40
11. „	62	Desgleichen in Giesenthal und Grandshagen	8	40
12. „	60	Polizeiverordnung zum Schutze der Meeresufer und Dünen	8	39
18. „	59	Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Eisenbahnen	8	39
18. „	63	Krankheit der Schafe in Wildenbruch, Vorwerk Heydenhoff und Schleffin	8	40
19. „	86	Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Demmin	11	55
25. „	69	Empfehlung eines Buches über Norddeutsche Werthpapiere	9	43
25. „	78	Verbesserung der Lehrerstellen im Jahre 1869	10	50
3. März.	76	Verlegung des Jahrmarkts zu Penkun	10	50
5. „	77	Krankheit der Schafe in Carnitz	10	50
9. „	85	Ausreichung neuer Zinscoupons zur Staatsanleihe von 1862	11	54
	142		17	90
	182		23	116
11. „	87	Krankheit der Schafe in Mokratz	11	55
11. „	88	Desgleichen in Eiersberg und Zitzmar	11	55
15. „	98	Empfehlung der Dachpappe aus der Fabrik von Nehls und Drews zu Bredow	12	63
15. „	99	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schmiede-lehrling Johannes Nietzold in Wollin	12	63
18. „	101	Krankheit der Schafe in Borrin und Fritzow	12	63
18. „	102	Desgleichen des Rindviehes in Klein-Zarnow	12	63
18. „	107	Benennung des Etablissements Johannishof	13	65
19. „	100	Belobung der Fischer Gottlieb und Johann Schmiedeberg, August Rüchel und Friedrich Luck zu West-Dievenow wegen Lebensrettung	12	63
21. „	97	Präklusion Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Kassen-Anweisungen	12	63
23. „	108	Geldprämie an den Fischersohn August Gädke zu Klein-Dievenow für Lebensrettung	13	65
23. „	109	Desgleichen an die Fischer F. Affmann, W. Ehmke und F. Will zu Miedroy	13	65
23. „	110	Desgleichen an den Arbeiter Riebold zu Pasewalk	13	66
23. „	123	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropzig	14	73

Digitized by Google

23. März.	124	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Dropßig	14	74
24. „	111	Beaufsichtigung der Dievenow-Brücken bei Wollin	13	66
24. „	112	Polizei-Verordnung über den Durchgang von Wasserfahrzeugen durch die Ueckerbrücke bei Torgelow	13	66
24. „	113	Desgleichen über Anlegung von Schiffen unterhalb der Mayenkrebs-Zugbrücke bei Demmin	13	66
25. „	114	Krankheit der Schafe in Pützerlin, Johannisthal und Gützlaffshagen	13	66
28. „	106	Danfschreiben Seiner Majestät des Königs für die Allerhöchst Demselben zugegangenen Geburtstags-Gratulationen	13	65
28. „	122	Wegen Verlosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848	14	73
30. „	115	Tarpreis der Blutegel	13	66
1. April.	125	Krankheit der Schafe in Darsewitz	14	77
1. „	126	Desgleichen in Barkow	14	77
4. „	133	Krankheit der Schafe in Groß-Zapplin, Ninikow, Blankensee, Möhringen und Jassow	15	82
7. „	127	Wahl der Kreisvorstände zur Revision der Statuten der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt	14	77
	132		15	81
8. „	134	Krankheit der Schafe in Alt-Zanger	15	82
9. „	139	Rettungsprämie für den Müllergesellen Hermann Casten und dem Eigenthümersohn Wilhelm Barkow zu Kucklow	16	87
11. „	131	Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung	15	80
11. „	138	Regulativ für den Altpommerschen Meliorationsfonds	16	85
14. „	148	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung über Lufthüren	17	91
16. „	143	Krankheit der Schafe zu Vorwerk Corvin	17	90
16. „	144	Desgleichen in Harnekesdorf	17	90
20. „	145	Rettungsprämie für den Schuhmachergesellen August Müller zu Gützow	17	90
20. „	146	Empfehlung eines Tableaus der neuen Maaße und Gewichte von Müller zu Berlin	17	90
21. „	147	Concessionirung der Schulamtspräparanden Sanft, Lepke und Schrer als Hauslehrer	17	90
28. „	149	Präklusion der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine	18	93
	284		31	167
	470		49	254
28. „	152	Mangel an anstellungsberechtigten Jägern im Regierungsbezirk Aachen	18	93
29. „	150	Krankheit der Schafe in Zirchow und Revenow	18	93
29. „	151	Desgleichen in Kamratz und Massow	18	93
5. Mai.	155	Empfehlung der Navigations-Vorbereitungsschulen zu Swinemünde und Stepenitz	19	95
5. „	160	Völkersche Stiftung für Schulamtspräparanden	20	101
12. „	158	Polizeiverordnung wegen Regelung des Durchganges von Schiffsfahrzeugen und Flößen durch die Brücke über die Dievenow bei Wollin	20	97
12. „	159	Polizeiverordnung zur Tilgung resp. Verhütung der Schafräude	20	99
13. „	161	Krankheit der Schafe zu Elbermühle	20	101
13. „	162	Desgleichen in Boblin und Garz	20	101
16. „	167	Veränderung der Gemeindebezirke von Stadt Labes, Güter Labes A. und C. und von Unbeim	21	105
17. „	168	Kundmachung des Kaiserlich-Oesterreichischen Finanz-Ministerii wegen Verzinsung von Staatspapieren	21	105
	257		29	157
	393		42	227
18. „	163	Staatsprämie für das Auslernen taubstummer Frauen und Mädchen als Schneiderinnen	20	101
20. „	175	Krankheit der Schafe in Berchen, Höckendorf und Neusekow	22	113
20. „	176	Desgleichen in Scheune und Treptow a. R.	22	113
23. „	177	Feststellung des Grundsteuer-Beischlages pro 1871	22	113

Digitized by Google

24. Mai.	178	Termine zu den Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Lehrer	22	113
27. „	179	Ernennung des Kaufmanns Wilhelm Helm zum Spanischen Consul in Stettin an Stelle des Kaufmanns Doebel	22	114
28. „	180	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts	22	114
31. „	183	Concessionirung des jüdischen Schächters Zuckermandel zu Regenwalde als Religionslehrer	23	117
1. Juni.	184	Belehrung über die Entnahme von Baldstreu	23	117
3. „	191	Verleihung des Stipendii zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin	24	124
4. „	185	Krankheit der Schafe in Dargebanz und Warnow	23	121
7. „	192	Beginn des nächsten Lehrkursus im hiesigen Hebammen-Lehrinstitut	24	125
7. „	211	Die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des Auswanderungs-Agenten Meyer u. Comp. zu Bremen sind erloschen	25	134
8. „	193	Ernennung des Kaufmanns Carl Lehment zu Colberg zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul	24	125
8. „	194	Verleihung der Freistellen in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin	24	125
8. „	195	Aufnahme neuer Zöglinge in vorgedachte Anstalt	24	125
8. „	196	Polizeiverordnung, betreffend das Gewerbe der Kammerjäger	24	126
9. „	197	Nachtrag zu den Statuten der allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Teutonia zu Leipzig	24	126
9. „	212	Empfehlung des Werks: „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung"	25	134
	228		27	145
	258		29	157
10. „	198	Krankheit der Schafe zu Zirkwitz	24	126
13. „	199	Polizeiverordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Trödlergewerbes	24	126
18. „	220	Eröffnung eines neuen Kursus für Civileleven in der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin	26	139
18. „	230	Unterricht in den einklassigen Elementarschulen im Sommer	27	146
21. „	213	Verloosung der Staatsanleihe von 1859	25	135
24. „	221	Krankheit der Schafe in Creslow	26	139
24. „	222	Desgleichen in Pribbernow	26	139
25. „	229	Abhaltung des Militär-Ersatzgeschäfts	27	146
	239		28	150
28. „	231	Ernennung des Kaufmann's Eugen Dickelmann zu Stralsund zum Belgischen Consul	27	146
29. „	232	Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Loitz	27	146
1. Juli.	233	Krankheit der Schafe in Roggow und Wustermitz	27	146
1. „	234	Desgleichen in Schmedenfelde	27	146
1. „	235	Desgleichen in Zizmar, Eiersberg, Vorwerk Corvin und Massow	27	146
5. „	240	Bestimmungen über das Hebammenwesen	28	150
5. „	241	Auswanderungen nach Rußland betreffend	28	151
7. „	236	Milzbrand unter den Schweinen zu Regenwalde	27	146
	242		28	152
7. „	246	Wahl des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Labes	28	152
8. „	243	Krankheit der Schafe in Sparrenfelde, Kitzerow und Gützlaffshagen	28	152
8. „	244	Desgleichen zu Penz	28	152
8. „	245	Vereinigung des Gemeindebezirks Dewichow mit dem Gutsbezirk daselbst	28	152
8. „	247	Abhaltung von Haussuchungen durch die Oberförster	28	152
9. „	259	Gemeindebezirks-Veränderungen	29	158
12. „	248	Ernennung des Regierungs-Vice-Präsidenten von Jeetze	28	152
14. „	260	Lehrgang bei der Provinzial-Gewerbeschule pro 1870—1871	29	158
14. „	261	Krankheit des Rindviehes zu Loitz	29	158
15. „	262	Krankheit der Schafe zu Kirchhagen und Rützenow	29	159
16. „	285	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Holzhauermeister Topp zu Grammenthin	31	167
19. „	286	Anstellung der Königl. Baumeister	31	167

Digitized by Google

22.	Juli.	273	Krankheit der Schafe in Cletzin, Warnow und Eberstein	30	163
22.	"	274	Desgleichen in Prützen	30	163
22.	"	275	Desgleichen in Maskow	30	163
22.	"	287	Bestimmungen über die Prüfung der Seeschiffer und Steuerleute	31	167
23.	"		Abhaltung eines allgemeinen Bettages	hinter Nr. 29	Extra-Blatt
27.	"	288	Gemeindebezirks-Veränderungen	31	169
29.	"	289	Krankheit der Schafe in Kirchhagen	31	170
29.	"	290	Desgleichen in Reinberg	31	170
29.	"	291	Desgleichen in Klein-Justin, Usedom und Barkow	31	170
30.	"		Anleihe des Norddeutschen Bundes	hinter Nr. 30	Extra-Blatt
2.	August.	295	Rettungsprämie für den Weber David Pohl und den Eigenthümer August Kundel zu Curow	32	172
2.	"	308	Prüfung der Hüherraugen-Operateure	33	177
3.	"	296	Rettungsprämie für die Fischer Johann Behm und Carl Schwalbach zu Ahlbeck	32	172
4.	"	292	Ausfuhrverbot bezüglich Schlachtviehes und Lebensmittel	31	170
4.	"	297	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Post-Expedienten-Anwärter Rohde und der Erinnerungs-Medaille an den Gerichts-Actuar Klütz zu Naugard	32	172
4.	"	298	Fortsetzung des Militär-Aushebungs-Geschäfts	32	172
5.	"	299	Krankheit der Schafe in Massow	32	172
6.	"	300	Verbot der Getreide-Ausfuhr nach französischen Häfen	32	172
9.	"	305	Reorganisation der Handelskammer zu Swinemünde	33	177
12.	"	306	Krankheit der Schafe in Clempin	33	177
12.	"	307	Desgleichen in Marienfelde	33	177
17.	"	309	Aufhebung der Gewerbesteuerfreiheit französischer Kaufleute	33	177
19.	"	319	Krankheit der Schafe in Robe	34	179
20.	"		Bau-Polizeiordnung für die Städte des Regierungs-Bezirks Stettin	37	Extra-Beil.
20.	"		Desgleichen für das platte Land des Regierungs-Bezirks	do.	do.
23.	"	318	Veranstaltung einer Geldlotterie für den König Wilhelms-Verein	34	179
26.	"	324	Krankheit der Schafe in Reinberg	35	191
27.	"	330	Rettungsprämie für die Fischer Friedrich Mähl, Johann Dröse, Joachim Dröse, Friedrich Schulz und Carl Martens	36	194
27.	"	343	Stättegeldtarif für die forstfiskalischen Ablagen	37	197
29.	"	325	Freie Waldweide für das Vieh der zur Fahne eingezogenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften	35	191
29.	"	331	Rettungsprämie für die unverehelichte Bertha Schwulst aus Stolzenburg	36	194
30.	"	332	Vorbereitung von Schulamts-Präparanden durch den Lehrer Reinhard zu Hintersee	36	194
1.	Septbr.	333	Kommission zur Seeschiffer-Prüfung für kleine Fahrt	36	194
2.	"	334	Krankheit der Schafe in Tetterin	36	194
2.	"	335	Desgleichen in Heydenhof, Boblin, Cretlow, Ganserin, Marquardsmühl, Fritzow, Sabessow und Aschersruhe hat aufgehört	36	194
2.	"	336	Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Loist	36	194
3.	"		Wegen der Rinderpest	hinter Nr. 35	Extra-Blatt.
7.	"	337	Ernennung des Regierungsraths Friederici zum Kommissarius für die Gewerbesteuer der Klasse A. I.	36	194
8.	"		Wegen der Rinderpest	Extra Blatt	hinter Nr. 36
		379		41	220
10.	"		Desgleichen	Extra-Blatt	hinter Nr. 36
14.	"	48	Benennung des Etablissements Falkenau	38	206
15.	"	355	Polizeiverordnung über die Schonzeit des Wildes	39	211
16.	"	349	Krankheit der Schafe in Loickenzin, Medow und Hohenhof	38	206

Digitized by Google

17.	Septbr.		Polizeiverordnung wegen der Rinderpest	Extra-Blatt	hinter Nr. 37
20.	„	356	Ausreichung neuer Zinscoupons zu Staatspapieren	39	213
		431		45	238
		487		51	268
22.	„	357	Aufnahme in die Navigationsschulen	39	213
22.	„	358	Rettungsprämie für den Müllergesellen Carl Marks zu Horst	39	214
23.	„	359	Verlosung der Staatsprämien-Anleihe	39	214
23.	„	360	Krankheit der Schafe in Niederhagen	39	215
23.	„	361	Desgleichen in Kitzerow	39	215
24.	„		Polizeiverordnung wegen der Rinderpest	Extra-Blatt	hinter Nr. 38
24.	„	363	Wahl der Sparkassen-Curatoren zu Labes	39	215
24.	„	372	Aufnahme der Westplantage zu Swinemünde in den Stadtbezirk	40	218
28.	„	364	Tarpreis der Blutegel	39	215
29.	„	362	Krankheit des Rindviehes zu Gollberg	39	215
29.	„	373	Aufnahme der Greifenhagener Kreis-Chaussee in das Verzeichniß wegen der Felgenbreite	40	218
30.	„	374	Krankheit der Schafe in Reinberg, Schleffin und Maskow	40	218
30.	„	380	Desgleichen in Neu-Lasbeck	41	222
1.	Octobr.	381	Rettungsprämie für die Ehefrau des Schmiedegesellen Trapp zu Massow	41	222
4.	„	410	Concessionirung der Candidaten Schuffert und Müller, ingleichen des Fräulein Siegert als Hauslehrer	43	231
8.	„	382	Errichtung der Frankfurter allgemeinen Rückversicherungs-Actienbank	41	222
9.	„	394	Ueberfüllung der Forstanwärterlisten bei den verschiedenen Regierungen	42	227
12.	„	395	Auflösung des Domainen-Rentamts zu Torgelow und Bildung der Domainen-Aemter zu Pasewalk und Ueckermünde	42	227
14.	„	396	Belehrung der Angehörigen gefallener Krieger wegen Erlangung von Pensionen, Erziehungsgeldern ꝛc.	42	228
14.	„	397	Krankheit der Schafe in Ravenhorst und Banfin	42	228
14.	„	398	Desgleichen in Borrin	42	228
21.	„	411	Desgleichen in Sassenhagen	43	231
21.	„	412	Desgleichen in Wildberg	43	231
22.	„	413	Ernennung des Kaufmanns Isidor Meyer in Stettin zum Vice-Consul für Brasilien	43	231
24.	„	421	Unterstützung von Schulamts-Präparanden aus der Völker'schen Stiftung	44	235
24.	„	422	Benennung des Etablissements Johannisberg	44	235
28.	„		Wahlbezirke und Wahlkommissarien für das Haus der Abgeordneten	43	Extra-Beil.
28.	„	423	Krankheit der Schafe in Hohenbüssow	44	235
28.	„	424	Desgleichen in Sauzin und Regenwalde	44	235
31.	„	432	Wahl der Mitglieder des Curatorii der Kreis-Sparkasse zu Naugard	45	238
1.	Novbr.	425	Veränderung der Wahlkommissarien für das Abgeordnetenhaus	44	235
4.	„	433	Krankheit der Schafe in Lettnin	45	239
8.	„	434	Polizeiverordnung, betreffend die Rinderpest	45	239
9.	„	446	Bildung einer altlutherischen Kirchengemeinde in Swinemünde	46	243
11.	„	447	Krankheit der Schafe in Carlsbach	46	243
11.	„	448	Desgleichen in Loitzenin, Naugard und Kirchhagen	46	243
14.	„	457	Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer	47	246
14.	„	458	Gemeinde-Bezirksveränderungen	47	247
18.	„	459	Krankheit der Schafe in Tützpatz, Philippshof, Neu-Sanitz und Lewezow	47	247
18.	„	460	Krankheit der Schafe in Zanger	47	247
26.	„	466	Desgleichen in Glansee und Darsow	48	251
29.	„		Polizei-Verordnung, betreffend die Rinderpest	Extra-Blatt	hinter Nr. 47

Digitized by Google

29.	Novbr.	472	Betreffend die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale in Paris	49	254
30.	„	471	Aufforderung zum Abonnement auf das Central-Polizeiblatt	49	254
1.	Decemb.	473	Contestirung des katholischen Lehrers Paul Wienert zu Demmin	49	254
2.	„	474	Krankheit der Schafe in Gumtow	49	255
3.	„	475	Desgleichen des Rindviehes in Pritz	49	255
3.	„	480	Desgleichen der Schafe in Premslaff	50	264
3.	„	481	Desgleichen in Prützen	50	264
6.	„	482	Anmeldung der Reservejäger bei den Regierungen	50	264
13.	„	188	Stempelpflichtigkeit der Schankkonsense und der vorhergehenden Verhandlungen	51	269
14.	„	500	Rettungsprämie für den Regierungsrath Lins zu Swinemünde und den Schiffszimmergesellen Friedrich Pinske zu Westswine	52	273
16.	„	489	Krankheit der Schafe in Pleyerburg und Seefeld	51	269
16.	„	490	Desgleichen in Neu-Lasbeck, Carlsbach, Plathe und Wusterwitz	51	269
16.	„	501	Lotterie des Sächsischen Militär-Hülfsvereins in Leipzig	52	273
17.	„	491	Rettungsprämie für den Arbeiter Carl Unrael zu Pasewalk	51	269
21.	„	492	Polizeiverordnung, betreffend die Rinderpest	51	269
24.	„	502	Entbindung der Polizeiverwaltungen zu Anclam und Stargard von der Befugniß zur Paßertheilung nach dem Auslande	52	274
28.	„	503	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1859	52	274
			3. Des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.		
4.	Januar.	12	Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar zu Pölitz	2	10
10.	„	23	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	3	16
29.	„	47	Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Hülfs-Seminar zu Gingst auf Rügen	6	31
22.	Februar.	70	Erhebung des Progymnasiums zu Dramburg zum Gymnasium	9	43
7.	Juni.	200	Prüfung der Präparanden für das Schullehrer-Seminar zu Cammin	24	127
8.	„	201	Prüfung der nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Aspiranten	24	127
			4. Des Königlichen Konsistoriums.		
12.	Januar.	22	Einpfarrung des sogenannten Wangerinschen Antheils von Henkenhagen zur Parochie Rosenfelde	3	16
11.	Februar.	55	Eheschließung der Ausländer in den Preußischen Staaten	7	55
4.	Oktober.	383	Theilung der Parochie Gramenz	41	222
10.	„	384	Verlegung der Superintendentur zu Langenhagen nach Tribus	41	223
			5. Des Königlichen Appellationsgerichts.		
27.	Januar.	36	Correspondenz der Schiedsmänner	5	24
8.	Februar.	64	Frankirung der Correspondenz der Geistlichen	8	40
31.	März.	135	Mittheilung der Listen über aufgenommene Verträge an die Fortschreibungsbeamten	15	82
30.	Mai.	202	Bekanntmachung der Leistungen der Schiedsmänner im Jahre 1860	24	128
8.	Juni.	214	Belehrung der Schiedsmänner wegen ordnungsmäßiger Geschäftsführung	25	135
17.	„	215	Gerichtsferien pro 1870	25	136
18.	Oktober.	414	Hinausrückung der Verkaufstermine bei Subhastationen	43	231
15.	Novbr.	461	Annahme von Gelbern 2c. bei den gerichtlichen Depositorien	47	247
17.	Decemb.	493	Einreichung der Schiedsmanns-Geschäfts-Nachweisung	51	270
	1869.		**6. Der Königlichen Provinzial-Direction.**		
28.	Decemb.	9	Zoll-Ermäßigung für beschädigte Strandgüter	1	2
	„	10	Ausführung des Vereins-Zollgesetzes	1	3
	„	11	Zollstraßen in der Provinz Pommern	1	8
	1870.				
15.	Januar.	24	Bestimmung über Zuvertheilung von Viehsalz und Gewerbesalz	3	17

Digitized by Google

27. Januar.	37	Mischung des Malzes zur Braunweinfabrikation in Stettin		5	24
18. Februar.	65	Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Reglements für Stargard		8	40
14. Mai.	164	Aufforderung zur Anmeldung der Tabakspflanzungen		20	102
4. Juni.	186	Stempelrevision in den links an der Oder belegenen Ortschaften		23	121
9. "	203	Denaturirung von Viehsalz		24	128
22. Juli.	276	Ermächtigung mehrerer Zoll- und Steuerstellen zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thalern für den Centner		30	163
9. August.		Abgabenfreiheit für Salz zum Einsalzen und Einpökeln auszuführender Gegenstände	Cirkul.	33	
23. Septbr.	365	Betreffend das amtliche Waarenverzeichniß zu dem Vereinszolltarif		39	215
		7. Der Ober-Post-Direction			
1869.					
26. Decemb.	13	Verkauf der Wechselstempelmarken und Wechsel-Blanquets durch die Post-Anstalten		2	11
1870.					
22. Februar.	66	Bestellung der Packete in Finkenwalde		8	40
25. "	71	Verkauf von Bundes-Stempel-Marken		9	44
	89			11	55
11. März.	90	Verkauf gestempelter Streifbänder bei einigen Postanstalten		11	55
	116			13	66
27. "	117	Veränderung einiger Bestellbezirke		13	66
1. April.	128	Warnung vor unvollständiger Verpackung von Geld in Briefen ꝛc.		14	78
26. "	153	Veränderung der Bestellbezirke Dölitz und Zachan		18	93
23. Mai.	169	Postverbindung zwischen Anclam und Friedland über Sarnow		21	106
9. Juni.	204	Festsetzung der Dienststunden bei der Post-Expedition in Caseburg		24	129
6. Juli.	249	Errichtung einer neuen Post-Expedition zu Stettin		28	153
18. "	277	Veränderung der Bestellbezirke Torgelow und Pasewalk		30	164
30. "	293	Desgleichen Pölitz und Gollnow		31	170
6. Oktober.	385	Warnung vor unvollständiger Verpackung von Geld in Briefen		41	223
		8. Der Königlichen General-Kommission			
7. August.	310	Geldsendungen an die General-Kommissions-Kasse		33	177
3. Decemb.	478	Getreide-Martini-Marktpreise		49	259
		9. Andere Behörden			
1859.					
29. Januar.	14	Bestimmungen über die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt		2	11
1869.					
25. August.	91	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend		11	56
11. Novbr.	15	Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen		2	14
	79			10	50
1870.					
7. Januar.	16	Termin zur Prüfung der einjährig Freiwilligen		2	14
	25			3	17
15. "	48	Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern		6	31
18. "	32	Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher		4	21
22. "	72	Gerichtlich amortisirte Staatspapiere		9	44
im "	67	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau		8	41
3. Februar.		Verzeichniß der Pflanzen im Pflanzengarten bei Glien	Cirkul.		
7. "	56	Errichtung eines Waaren-Depots der Preußischen Bank in Jarmen	Bekl.	7	34
23. "	156	Betreffend die vom 1. Januar 1872 ab anzulassenden älteren Gewichte		19	95
	435			45	239
24. "	80	Frachtkosten für den Transport neuer Eisenbahnwagen auf der Ostbahn		10	50

Digitized by Google

28. Februar.	92	Aufnahme von Schülern in die Ackerbauschule zu Schellin	11	56
im „	73	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Greifswald und der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	9	44
„	93	Vorlesungen an der Universität zu Halle für Studirende der Landwirthschaft	11	57
4. März.	94	Rechenschaftsbericht der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1869	11	58
23. „	129	Sperrung der Schifffahrt auf dem Templiner Kanal	14	78
26. „	140	Uebersicht der Jahres-Rechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät	16	88
im „	81	Verzeichniß der Vorlesungen an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	10	50
„	82	Desgleichen bei dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin	10	51
9. April.	224	Hundesteuer-Regulativ für die Stadt Pölitz	26	139
30. „	154	Befugniße des Eichungs-Amts zu Anclam	18	93
9. Mai.	165	Verloosung Pommerscher Rentenbriefe	20	102
	170		21	106
	250		28	153
	344		37	202
1. Juni.	187	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	23	121
	205		24	129
	216		25	136
3. „	188	Errichtung einer Telegraphenstation zu Lebbin	23	122
13. „	206	Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militärdienst	24	129
	217		25	137
14. „	218	Ausschluß der sich selbst entzündenden und explodirenden Gegenstände von der Beförderung auf der Ostbahn	25	137
18. „	223	Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte	26	139
16. Juli.	263	Aufforderung beurlaubter Reservisten ꝛc. zur Meldung	29	159
	278		30	164
	294		31	170
16. „	264	Desgleichen	29	159
22. „	279	Ernennung Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Pleß zum Königlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege	30	164
10. August.	311	Anfang des Studienjahres für die Königliche Bau-Akademie	33	178
12. „	313	Eröffnung der Darlehnskasse zu Stettin	33	178
13. „	314	Denselben Gegenstand betreffend	33	178
13. „	375	Einrichtung von Eichungsämtern in Pasewalk, Ueckermünde und Demmin	40	218
23. „	321	Verloosung Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen	34	184
	345		37	203
25. „	366	Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	39	215
im „	312	Anfang des Winter-Semesters am Königl. pomologischen Institut zu Proskau	33	178
	338		36	195
im „	320	Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität zu Greifswald und der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena	34	180
im „	339	Beginn des Winter-Semesters an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf	36	196
15. Septbr.	352	Wahl der Abgeordneten der Gewerbesteuerklasse A. I.	38	209
16. „	367	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark	39	216
19. „	353	Beginn des Unterrichts an der Navigationsschule zu Grabow	38	209
im „	350	Beginn des Winter-Semesters an dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin	38	206
im „	351	Desgleichen an dem landwirthschaftlichen Institut der Universität zu Halle	38	208
6. Oktober.	415	Resultate der Beschälung durch Landbeschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts	43	232
2. Novbr.	476	Einrichtung des Schornsteinfegerwesens in Jacobshagen	49	255
4. „	436	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Neumark	45	240
7. „	449	Ausloosung Pommerscher Rentenbriefe	46	243

Digitized by Google

14. Novbr.	462	Eröffnung der Bank-Commandite in Liegnitz	47	248
23. „	467	Kündigung Pommerscher Pfandbriefe	48	252
	477		49	258
	483		50	264
im „	437	Eröffnung des Baugewerkschule in Berlin	45	240

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich

Seite 1. 10. 15. 19. 23. 25. 33. 38. 53. 62. 68. 79. 89. 97. 107. 115. 131. 143. 144. 150. 165. 172. 185. 205. 211. 229. 233. 234. 241. 251. 253. 271.

Personal-Chronik

nach alphabetischer Ordnung.

Abel, Pastor 159
Abendroth, Obertelegraphist 22
— Telegraphen-Sekretair 103
Abdegen, Pfarrstelle 24
de Anna, Telegraphen-Stations-Vorsteher 22
Alberti, Hauslehrerin 91
Alt-Damm, Lehrerstelle 163
Altwarp, Pfarrstelle 170
Anclam, Rectorat 170
— Diakonat 252
Andrich, Schiedsmann 204
Appel, Schiedsmann 154
Arnswalde, Lehrerstelle 265
Arndt, Gerichtsbote 173
Aschendorn, Marktschreiber 236
Asmus, Schiedsmann 86
Aus, katholischer Pfarrer 170
Awe, Telegraphist 22
— Telegraphen-Sekretair 103
Baatz, Rechtsrichter 204
Bach, Post-Expediteur 23
Dr. Baer, Kreiswundarzt 103
Barg, Hauptamts-Assistent 122
Bahr, Kreisgerichts-Sekretair 130
— Hauptamts-Assistent 262
Ballowitz, Steuer-Aufseher 8
Bandelow, Schiedsmann 86
— Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
Bandt, Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
— Lehrer 91
Bannewitz, Lehrerstelle 235
Barkow, Lehrer 138
Barthold, Post-Expedient 91
Bartsch, Steuer-Aufseher 38
Becker, Steuer-Aufseher 122
Berbaum, Schiedsmann 36
Behm, Ober-Post-Wagenmeister 204
Behnke, Schiedsmann 154
Behrend, Pastor 270
Beisse, Telegraphist 103
Bergmann, Postsekretair 103
Berger, Kreisrichter 22
Bergin, Schiedsmann 248
Bergmann, Förster 24
Berlin, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
Berndt, Predigtamts-Kandidat 147
Berndt, Lehrer 262
Bernhardt, Lehrer 31
Besserl, Post-Expediteur 248
Bethe, Seminar-Direktor 82
Beutel, Küster und Lehrer 140
Beyhl, Landbriefträger 248
Beyer, Oberbergamts-Diätar 22
— Beyer, Regierungs-Supernumerar 64
Biedermann, Ober-Kontrolleur 147
Biesenthal, Lehrer 138
v. Bilterbeck, Postdirektor 31
Bitsch, Schiedsmann 173
Birner, Professor u. Dr., Schiedsmann 83
v. Blanckenburg, Mitglied der Generaldirektion der Allgemeinen Landes-Feuer-Societät 63
Driesels Wittstock, Stellvertreter des Landraths 64
Blankenburg, Hauptamts-Rendant 236
Blesse, Polizeidiener 262
Bloch, Obertelegraphist 22
— Predigtamts-Kandidat 147
— Bloch, Schiedsmann 196
— Distrikts-Kreuth-Farina 197
Blume, Kasernen-Inspektor 240
Bobrin, Lehrerstelle 262
Bobrik, Kellner 97
Bock, Predigtamts-Kandidat 147
— Oberlehrer 274
von Bodelschwingh, Regierungs-Referendair 130
Bock, Küster und Lehrer 36
Bohm, Telegraphist 103
Boenig Schiedsmann 248
Böhner, stellvertr. Polizeiverwalter 262
Böttcher, Küster und Lehrer 274
— Lehrerstelle 274
Boldt, Landbriefträger 248
Borck, Schiedsmann 224
v. Borcke, Schiedsmann 103
Brallentin, Pfarrstelle 103
Brand, Obertelegraphist 22
Brandenburg, Steuer-Aufseher 91
Brandis, Bureau-Diätarius 159
Brandt, Ober-Postsekretair 31
— Gefangenwärter 85
v. Brandt, Vorsteher des Kammergerichts Landtages der Neumark 59
Bratfisch, Kreisrichter 204
Brauke, Forstmeister 196
Dr. Braun, Director am Gymnasium 170
Bredow, Steuer-Aufseher 8
Breymann, Steuer-Aufseher 60
Bricker, Schiedsmann 266
Brick, Obertelegraphist 22
Brockmann, Schiedsmann 91
Brüsewitz, Kreis-Physikus 64
Brüsewitz, Gerichtsbote und Exekutor 22
Brüsewitz, Kreis-Feuerwehrmann 91
Brüsewitz, Gefangenwärter 244
Brüsewitz, Gerichtsbote 159
Bublitz, Post-Expedient 236
— Briefträger 236
Bublitz, Pfarrstelle 265
Buchholz, Gerichtsbote 82
Buchholz, Gerichtsdiener 147
Büsow, Steuer-Distrikts-Kommissarius 21
Bufe, Kreisrichter 22
Bunsen, Bürgermeister 235
Burgdorf, Lehrerstelle 262
Burk, Küster und Lehrer 114
Calaw, Rechtsanwalt und Notar 262
Calsbagen, Lehrerstelle 235
Carnuth, Lehrer am Progymnasium 274
Carstenburg, Diätarius- und Lehrerstelle 138
Christians, Pastorin 83
Clayow, Pfarrstelle 91
Colas, Kreisrath 60
Conrad, Pfarrstelle 8
Cüller, Landbriefträger 91
Corbow, Pfarrstelle 82
Cummerow, Pfarrstelle 274
Cyrus, Pastor 83
Dabelow, Forstsekretair 91
Dähne, Feuer-Distrikts-Kommissarius 191
Dambowitz, Predigtamts-Kandidat 147
— Pfarrverweser 270
Deddow, Feldwebel 91
Degitz, Hasse & Jäger, Justiz-Rath-Anwalt 230
— Assessor-Anwalt 230
Dewanitz, Gymnasiallehrer 274
v. Dewitz, Schiedsmann 18
Dieckmann, Predigtamts-Kandidat 147
Dieterich, Lehrer 31
— Rechtsanwalt und Notar 130
— Pastor 170

Digitized by Google

Dietrich, Landbriefträger 248
Dienig, Supernintendenturverw. fer- 244
Dist, Obertelegraphist 22
Dittmar, Ober-Grenz-Kontrolenr . . 122
Dittmer, Schiedsmann 175
— Lehrer 265
Doese, Lehrer 138. 244
Dorin, Lehrer 8
Dr Träger, Vorsteher einer höheren Privat Töchterschule 42
Dräger, Gefangenwärter 180
Drake, Schiedsmann 266
Dresel, Regierungs- und Bau ath . 252
Drosch, Geschäftsbote 244
Dübel, kommiss. Telegraphen-Sekretair 83
— Telegraphen-Sekretair 103
Düsing, Kollaborator 270
Düsterdieck, Lehrerstelle 147. 173
Dunkel, Polizei-Anwalt 175
Ebner, Hauptlehrer 21
Dr. Eckert, Gymnasiallehrer 106
Eckert, Post-Expedient 184. 236
Eggerss, Lehrerstelle 216
Ehrlich, Landbriefträger 265
v. Eichdrdt-Coblenz, Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
v. Eisenhardt-Rothe, Schiedsmann . 18
Elten, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
Engel, Lehrer 274
Enke, Lehrer 235
v. Enckevort, Feuer-Distrikts Kommissarius 21
Fabian, Polizeiwerwalter 42
Fabricius, Seminarlehrer 122
— Prediz.amts-Kandidat 147
Dr. Fabland, Kollaborator 244
Falbe, Post-Expedient 22
v. Fehrentheil und Gruppenberg, Appellationsgerichts-Referendar 173
Felting, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
Fenstel, Telegraphen-Sekretair . 21. 83
Fiel, Schiedsmann 18
Fisch, General-Kommissions-Sekretair 91
Fischer, Steuer-Einnehmer 122
— Post-Expedient 159
— Steuer-Aufseher 262
v. Flemming, Landschaftsdeputirter 8. 154
Flügel, Bauinspektor 236
Foß, Schiedsmann 104
Fonquet, Steuer-Aufseher 173
Franz, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
Dr. Freele, Oberlehrer 91
Freele, Feuer-Politei-Distrikts-Kommissarius 191
Freile, Lehrer 274
Frenz, Polizeiverwalter 191
Freund, Steuer-Aufseher 218
Frever, Kreisrichter 204
— Oberlehrer 224. 244
Friedländer, Vorsteherin einer höheren Töchterschule 24
Friedrichsgnade, Lehrerstelle 114
Friers, Telegraphen-Bote 103
Fritz, Kreisgerichts-Sekretair und Rendant 60
— Post-Expedient 204
Fritze, Landbriefträger 236
Fuchs, Pastor 114
Fürstenlee, Pfarrstelle 235

Fürstnow, Lehrer 138
Gadeki, Post-Expedient 91
Gädke, Hauslehrerin 21
Gaedke, Lehrer 122
Gall, Regierungs-Steuerwesser . . . 122
Garz, Küster und Lehrerstelle 59
Goß, Kreisgerichts-Büreau Assistent . 22
v. Gaza, Telegraphen-Stationsvorsteher 147
— Telegraphen-Inspekter 270
Gebhard, Lehrer 228. 265
Gehrke, Schiedsmann 38
Geyerrich, Regierungs-Sekretariats-Assistent 172
Genschow, Lehrer 91
Gang, Lehrer 114
Genz, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
— Seminar-Hülfslehrer 103
George, Erpnetzker 34
Dr. Gerlands, Vorsteher einer höheren Töchterschule 24
Gierke, Kanzeldiener 24
Dr. Gierke, Gerichts-Assessor 101
Giese, Kreisrichter 173
Giesebrecht, Pastor 235
Gipyck, Postverwalter 22
Gisevius, Post-Expedient 103
Goede, Lehrer 114
Goll, Schiedsmann 83
Gollnow, Comeltersstelle 31
— Lehrerstelle 82. 91. 170
v. Gorton, Obertelegraphist 22
— Telegraphen Sekretair 103
— Town, Obertelegraphist 21. 170
Grade, Lehrer 235
Graumn, Küster und Lehrer 274
Grams, Lehrer 103
Grauenhorst, Ober-Grenz-Kontroleur . 60
Greifenhagen, Briefträger 265
Greefe, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
Greefe, Steuer-Distarius 104
Grenn, Betriebssekretair 35
Grimm, Küster und Schullehrer . . . 14
Grönland, Feuerlösch-Kommissarius . 64
Groufe, Schiedsmann 266
Groffe, Lehrerin 265
Dr. v. Gruber, Professor und Konsetter 91
Grünbergt, Lehrerstelle 173. 235
Grünmann, Lehrer 96
Grunden, Landbriefträger 248
Grunow, Salinen-Sekretair 22
Grunow, Polizei-Anwalts-Substitut . 147
— Ober-Bergrath 159
Günther, Gerichtsbote 228
Guthmann, Schiedsmann 224
v. Gymnich, Polizeiwerwalter 35
Haag, Kollaborator 252
Haake, Lehrer am Pädagogium . . . 218
Haase, Stellvertreter des Feuer-Distr. Kommissarius 21
— Gerichts Assessor 83
Habed, Lehrer 138
Hackbarth, Polizeiverwalter 83
Hackenbed, Post-Expedient 34
— Gerichtsbote 159
Dr. Hagenow, Appell.-Ger.-Referend. 262
Dr. Hahn, Gymnasiallehrer 91
Hamenz, Steuer-Inspektor 262
Hamm, Stellvertreter des Feuer-Distr. Kommissarius 21

Hamnke, Steuer Aufseher 147
Hanne, Lic. theol. und Predigtamts Kandidat 31
Harbrat, Pastor 154
Hartz, Hauslehrer 91
Haring, Steuer-Aufseher 236
Hartmann, Lehrer 22
Hartwig, Provinzial-Steuer-Sekretair . 8
Halensjager, Polizei-Anwalt . . . 82. 178
Hanenstein Kreisgerichts-Direktor . . 60
Hecht, Feuer-Distrikts Kommissarius . 21
Heidemann, Polizeiverwalter 184
Heidrich, Gymnasiallehrer . . . 96. 262
Heinstus, Appellationsgerichtsrath . . 159
Hell, Schiedsmann 138. 154
Helleday, Post Expedient 265
Helm, Schiedsmann 35
Hennmen, Stellvertreter des Feuerlösch Kommissarius 64
Hennemann, Schiedsmann 204
Hend, Büreau-Diätarius 83
Hendenreich, Kreisgerichts-Büreau-Assistent 22
Henkel, Büreau-Diätarius 83
Hermes, Obertelegraphist 22
Hering, Rechnungsrat 22
Herrmann, Gerichts-Assessor 14
— Rechtsanwalt 228
Hertrich Kreissekretair 147
Hesse, Schiedsmann 248
Heydel, Kreisrichter 22
Heydemann Feuerlösch-Kommissarius . 64
v. Heyden, Feuerlösch Kommissarius . 64
v. Heyden, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
Heyden, Gerichtsbote 244
Hidde, Gerichtsbote 190
Hiecke, Predigtamts Kandidat 8
— Provinzial-Vikar 240
v. Hiller, Feuer-Pol zei Distrikts-Kommissarius 191
Hinrichs, Lehrerin 172
Hindenburg, Lehrer 34
Hinge, Lehrer 138
Hilsfield, Kreisger.-Büreau Assistent . 173
Hlye, Forst-Kassen-Rendant 209
Hoeppner, Lehrer 154
Hoeppner, Feuer-Politei-Distr. Komm. 192
Hoffmann, Gymnasiallehrer 58
— Pastor 228
Hoge, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Hohenbollendin, Lehrerstelle 138
Hohenbol, Pfarrstelle 52
Hohlmald, Belargemwärter 35
Holle, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Holzfuß, Bezirksmeister 60
— Büreau-Diätarius 159
Holz, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Holzhausen, Schiedsmann 83
Hoppe, Pastor adj. 240
Horn, Kreisrichter 60
Hottenroth, Obertelegraphist 22
— Telegraphen-Sekretair . . . 103. 147
Hübner, Ste er-Aufseher 262
Hüchtädt, Kreisrichter 173
Hüneseld, Pastor adj. 103

Digitized by Google

Hu'nagel, Schiedsmann 173
Jarnke, Schiedsmann 60
Jelsch, Kasernen-Inspektor 96
Jahnke, Schiedsmann 35. 154
Jahrmann, Lehrer 262
Janke, Küster und Lehrer 34
— Lehrer 78
Jarmar, Kreisthierarzt 262
Jarmen, Predigerstelle 34
Jaspis, Pastor 235
Jassow, Lehrerstelle 106
— Pfarrstelle 209
von Jaworski, Bureau-Assistent . . . 262
Jeschkofske, Landbriefträger 248
Jlgner, Rechtsanwalt und Notar . . . 173
Jungnickel, Schiedsmann 35
Kabow, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
Käserstein, Ober-Bergamts-Markscheider 159
Kästner, Berg-Assessor 78
Kahle, Seminar-Direktor 130
Kainzig, Polizei-Anwalts-Substitut . . 262
Kantz, Predigtamts-Kandidat 147
Kannenberg, Obertelegraphist 42
Kanjow, Schiedsmann 83
Kathe, Steuer-Aufseher 60
Katt, Obertelegraphist 42
Katter, Gymnasiallehrer 252
Keimann, Bureau-Diätarius 228
Kersten, Lehrer 265
Dr. Kettner, Oberlehrer am Progymnasium 21
— Prorektor 184
Kiefswalter, Polizei-Anwalt 58
Kiesow, Postverwalter 59
Kindel, Post-Expedient 91
Kissirig, Schiedsmann 248
Klamann, Kanzlei-Adjunkten 224
Klamroth, Superintendenturverweser . 103
Kleebahn, Pastor 95
Klesmann, Lehrer 173
Klettner, Stellvertretender Polizeiverwalter 236
Klinke, Pastor 103
— Bauguteinspektor 147
Klühn, Lehrer 22
Klopsch, Pastor 114
Kloß, Post-Expedient 91. 159
Kloster, Förster 24
Klotin, Pfarrstelle 172
Klug, Schiedsmann 83
Knorrn, Schiedsmann 83
Knuth, Thor-Kontroleur 147
Knust, Fuerlösch-Kommissarius . . . 64
Koch, Kreisrichter 131
Köcke, Kreis-gerichts-Bureau-Assistent 130
Köhl r, Post-Expedient 91
— Ober-Bergamts-Bureau-Assistent . 159
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 192
Koeller, Mitglied der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät 63
Derselbe Direktor der Altpommerschen Landfeuer-Societät 64
Derselbe Vorsteher des Kommunal-Landtages 88
v. Kölpin-Banner, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius . . . 114
König, Gymnasiallehrer 252
König, Lehrerstelle 114
Koeppe, Hülfsbote und Exekutor . . . 35
Koeppen, Schiedsmann 60
— Lehrer 138
Köppen, Schiedsmann 204
Koepsel, Lehrer 262
Kohn, Telegraphen-Bote 103
Kolbe, Salinen-Sekretair 22
— Predigtamts-Kandidat 147
Kopp, Bureau-Diätarius 159
— Pastor 235
Kornstädt, Pastor adj. 18
Koslowski, Forst-Kassen-Rendant . . . 209
Kossler, Küster und Lehrer 114
Kraetzig, Exprinzer und Schulinspektor 42
Krampe, Steuer-Aufseher 83
Krapp, Kreisgerichts-Bureau-Assistent . 83
Krause, Obertelegraphist 42
— Rechtsanwalt 204
— Schiedsmann 224
Kregel, Lehrer 270
Krüning, Kreisgerichts-Sekretair . . . 130
Krönke, Grenz-Aufseher 35
Krohn, Küster und Schullehrer 8
Kroll, Briefträger 35
— Lehrer 66
Krüger, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
— Schiedsmann 35
— Schiedsmann 36
— Kreisgerichts-Sekretair 83
— Polizeiverwalter 91
— Ober-Postsekretair 91
— Schiedsmann 104
— Bureau-Diätar 104
— Lehrer 204
— Stellvertretender Polizeiverwalter 236
— Wagenmeister 248
Krukel, Gerichts-Assessor 159
Krumbeiger, Polizei-Anwalts-Stellvertreter 58. 82
Krupke, Schiedsmann 248
Krupke, Stellvertretet des Feuerlösch-Kommissarius 64
Kuchenbecker, Landbriefträger 248
Kühne, Schiedsmann 83
Kunde, Steuerung-Beamte 64
Kundler, Bureau Diätarius 174
Dr. Kupfer, Ober lehrer 172
Kupfahl, Gerichtsbote 262
Kurzewska, Kreisger. Bureau-Assistent 130
Kutscher, landschaftlicher Polizeiexpektator 265
Kutz, Polizei-Anwalt 48
— Post-Expedient 99
Kypke, Pastor 235
Laabs, Schiedsmann 265
Laack, Küster und Lehrer 122
Laage, Kreisgerichts-Sekretair 83
Lasch, Predigtamts-Kandidat 147
Labahn, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius Stellvertr. 191
Ladeis, Landbriefträger 35
Lagemann, Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius 64
Lahann, Hauptamts-Assistent 147
Lange, Post-Expediteur 235
Langenhagen, Pfarrstelle 130
Langheinrich, Stellvertretet des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius . . 191
Lasbeck, Lehrerstelle 178
Lasks, Post-Packetträger 248
Leba, Pfarrstelle 103
Lebrun, Briefträger 22
Lehmann, Kanzlei-rat 159
Leiber, Salzamts-Assessor 236
Leistikow (Groß-), Lehrerstelle 122
Lemcke, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
— Polizei-Anwalts-Stellvertreter . 59. 82
Lendel, Polizei-Anwalts-Stellvertreter 58
Leng, Kreisgerichts-Sekretair 22
— Bauguteinspektor 173
— Küster und Lehrer 204
— Schiedsmann 204
— Lehrer 262
Leonhardt, Seminarlehrer 91
Leopold, Kreisrichter 83
Leopoldshagen, Lehrerstelle 178
v. Lepel, Amts-Deputirter 103
— Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Lerche, Ober-Grenz-Kontrolleur . . . 35
Lewin, Polizeiverwalter 64
Liepgarten, Lehrerstelle 159
Liepmann, Schiedsmann 248
Liewert, Schiedsmann 104
Lindner, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Linnar, Kanzleidiener 130
Lippmann, Kreisrichter 83
Lobeck, Kreisgerichts-Direktor 130
Lockwitz, Post-Packetbesteller 22
v. Lockstedt, Regierungs-Assessor . . . 191
Dr. Löffler, Polizei-Anwalts-Substitut 262
Löst, Küster und Schullehrer 91
Loß, Kreisgerichts-Bureau-Assistent . . 22
Lubb', Küster und Lehrer 8
— Landbriefträger 236
Lüder, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Lüders, Post-Sekretair 204
Lüdemann, Pfarrstelle 18
Lüsse, Lehrerin 147
Lüpke, Kanzlei-Diätarius 262
Lüpke, Schiedsmann 36
Lüppow, Pfarrstelle 244
Lutz, Post-Sekretair 22
— Stellvertretet des Feuerlösch-Kommissarius 64
— Lehrer 196
Machin, Exprinzer 34
Märker, Salzsteuer-Einnehmer 236
Mämke, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Märewin, Pfarrstelle 172
Marien in, Schiedsmann 36
v. Malzahn, Feuerlösch Kommissarius . 64
Malzahn, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius . . . 191
Mangelt, Post-Expedient 22
Manske, Lehrer 138
Marohle, Landbriefträger 59
Marosky, Ober-Bergamts-Diätar . . . 22
Marquardt, Küster und Lehrer 114
Marw, Ober-Postsekretair 204
Markow, Lehrer 138

Digitized by Google

Nay, Steuer-Aufseher 96
Nay, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Nand, Gerichtsbote 228
Nedner, Berg-Assessor 78
Neer, Zeichen- und Schreiblehrer . 114
Neinbol, Lehrer 147
Nelleutin, Küster- und Lehrerstelle . 21
Neng-, Landbriefträger 35. 159
Nenkel, Berg-Assessor 78
Nertens, Kanzlist 173
Neske, Schiedsmann 83
Neyse, Post-Expedient 184
Neyenberg, Post-Sekretair 236
Meyer, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
Michaelis, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Michaelsen, Hauslehrerin 21
Michaelsen, Lehrer 235
Mielbe, Bürgermeister 164
— Polizei-Anwalt 170
Mikies, Polizeiwachtmeister 4
— Post-Expedient 184
Minarski, Lehrerin 204
Moldenhauer, Lehrer 138
Mosskow, Lehrerstelle 170
Moray, Lehrer 270
Moritz, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
Müller, Postmeister 22
— Salinen-Kassen-Rendant 22
— Predigtamts-Kandidat 31
— erster Gerichtsdiener 35
— Schiedsmann 60
— Feuerlösch-Kommissarius 64
— Rechtsanwalt und Notar 228
— Schiedsmann 248
Münscher, Schichtmeister 22
Mühlenburg, Obertelegraphist . . . 22
— Telegraphen-Sekretair 103
Naumann, Haupt-Steuramts-Assistent 83
Neermann, Küster und Lehrer . . . 103
Nephilon, Briefträger 103
Nering, Ober-Steuer-Kontroleur . . 106
Nesener, Telegraphen-Kontrolleur-Steyer 22
Neste, Schiedsmann 18
Neyel, Landbriefträger 248
Neuendorff, Schiedsmann 35
Neumann, Predigtamts-Kandidat . . 8
— Schiedsmann 104
— Briefträger 138
— Pfarrverweser 252
— Post-Packetträger 265
Neumeister, Pastor 64
Neustettin, Pfarrstelle 91
Nieß, Landbriefträger 184
Nitschke, Post-Expedient 159
Nodde, Schiedsmann 248
Nobiling, Superintendent 235
Noebel, Polizeiverwalter 24
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius . 192
Nörenberg, Lehrerstelle 114
Oesterich, Predigtamts-Kandidat . . 8
— Gefangenhalter 64
— Steuer-Aufseher 218
Oestreich, Gerichtsbote 60
Ortmann, Förster 83
Osann, Bergrath 22
v. d. Osten, Schiedsmann 265
Otterodt, Gerichts-Assessor 60
Otto, Obertelegraphist 42
— Ober-Kontroleur 147
Paasche, Predigtamts-Kandidat . . . 147
Paetrow, Schiedsmann 35
Pag (sonst), Lehrer 262
Pant, Lehrer 138
Pankow, Lehrer 262
Pansch, Hülfsbote und Exekutor . . 35
Pasewalk, Lehrerstelle 103
Paul, Bürgermeister 154
— Polizei-Anwalt 159
Peist, Obertelegraphist 22
Pencun, Lehrerstelle 184
Petermann, Post-Rendant 22
Peters, Feuerlösch-Kommissarius . . . 64
v. Petersdorff, Appellations-Gerichts-Referendar 173
— landschaftlicher Hülfsdeputirter . . 274
Petersen, Regierungsrath 18
Petershagen, Lehrerstelle 170
Pfannenberg, Predigtamts-Kandidat . 8
Pfuhl, Schiedsmann 224
Picht, Rector 147
Pieper, Obertelegraphist 42
— Lehrer 244
Pietschmann, Gerichtsbote und Exekutor 83
Pinke, De ofital-Rendant 22
Pitsch, Gymnasial-Oberlehrer 58
Plate, Pittan-Gymnasial-Direktor . . 78
Plath, Küster und Lehrer 42
Platze, Lehrerstelle 147
Pleyn, Lehrer 262
Plümicke, Polizeiverwalter 184
Pochhammer, Kreisrichter 130
Poelig, Rektor- und Hülfspredigerstelle 42
Pöhl, Lehrerstelle 138
Pohl, Kreisrichter 83
Porath, Lehrer 138
Perwig, Grenz-Aufseher 218
Pracht, Lehrer 204
Preuß, Lehrer 274
Priepe, Berg-Assessor 159
Prüfer, Pastor und Konrektor . . . 114
Pupke, Seminar-Direktor 58
v. Puttkamer, Landschafts-Deputirter . 265
— landschaftlicher Hülfsdeputirter . 265
Putze, Pfarrer 196
Dr. Quack, Gymnasial-Direktor . . . 164
Radtkiel, Steuer-Aufseher 122
Rahlke, Landbriefträger 248
v. Ramin, Mitglied der Ständischen General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät 63
Derselbe Mitglied der Altpommerschen Landschaft 64
Derselbe Stellvertreter des Vorsitzenden des Pommerschen Landtages 88
Ramin, Pfarrstelle 64
Rathke, Büreau-Diätarius 83
Rauschke, Archidiakonus 147
Reetz, Lehrer 91
Regenwalde, Pfarrstelle 240
Rebdein, Depot-Mag zin-Verwalter . 66
Reichelm, Steuer-Aufseher 236
Reimer, Pfarrverweser 24
Reinke, Hauslehrer 21
Reinwarth, Salinenfaktor 236
Retzmann, Telegraphen-Direktionsrath 83
Reylaff, Feuer-Polizei-Kommissarius . 114
Reyow, Lehrerstelle 69
Reytow, Pfarrstelle 209
Rewoldt, Feuerlösch-Kommissarius . . 64
Rhades, Kreisrichter 130
Richter, Berg-Assessor 236
— Superintendent 252
Rieke, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
Riemer, Stellvertreter d. Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 191
— Hülfsprediger 244
Rincke, Rentendank-Sekretair 96
Ritter, Berg- und Salinen-Lieve . . 159
Röhl, Steuer-Aufseher 8
Rodloff, Landbriefträger 248
Rodloff, Diakonus und Rektor . . . 130
v Rohr, Ober-Bergrath 236
Rohrbach, Predigtamts-Kandidat . . . 31
Rojahn, General-Kommissions-Sekretariats-Assistent 91
Rollenhagen, Predigtamts-Kandidat . 31
Dr. Rollmann, Oberlehrer 91
Rossow, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
— Schiedsmann 138
Rosteck, Hülfsgefangenwärter 22
Rothenbücher, Hauslehrerin 21
Rudbolz, Pol zeiwachtmeister 265
Rudow, Stellvertreter Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Rühe, Obertelegraphist 42
Rusch, Küster und Schullehrer . . . 8
Sandt, Bootsbauer 173
Sankowsky, Kreis-Exekutor 114
Sasse, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
Sattler, Gerichtsbote 204
Schacht, Hülfsbote und Exekutor . . 35
Schäfer, Schiedsmann 201
Schienz, Steuer-Einnehmer 35
Schalleow, Schiedsmann 104
Schallock, Lehrer 114
Schaper, Gymnasiallehrer 244
Scheer, Büreau-Diätarius 104
Scheffler, Kreisgerichts-Kanzlist . . 262
Schellin, Schiedsmann 138
— Stellvertreter des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts 224
Schenne, Lehrerstelle 138
v. Scheren, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Schleiffer, Büreau-Diätarius 262
Schlichting, Kreisrichter 60
Schlüter, Lehrer 209
Schlutius, Ober-Post-Kommissarius . 184
Schmeckebier, Gymnasial-Direktor . . 204
Schmeling, Kreisgerichts-Sekretair . . 130
Schmidt, Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
— Schiedsmann 35
— Feuerlösch-Kommissarius 64
— Pastor adj. 103
— Polizeiverwalter 130
— Pastor 170
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
— Lehrer 235
— Gymnasiallehrer 252
— Grenz-Aufseher 262
— Kreisgerichts-Kanzlist 262
Schnee, Telegraphist 22

Digitized by Google

Schneider, Kreisrichter 228
Schnell, Gerichtsbote 244
Schnelle, Ober-Telegraphist 34
Schönberg, Schiedsmann 224
Schöning, Kreis-Exekutor 66
v. Schöning, Schiedsmann 248, 266
Schönwalde, Pfarrstelle 262
Schreiber, Schiedsmann 154
Schrodt, Schiedsmann 248
Schröder, Predigtamts-Kandidat . . . 8
— Schiedsmann 35
— Oelermesser 76
— Lehrer 103
— Post-Expediteur 136
— Steuer-Receptor 173
— Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
— Landbriefträger 248
— Lehrer am Progymnasium 274
— Lehrer 274
Schreiter, Geheimer Kalkulator . . . 78
Schu, Kreisgerichts-Sekretair 83
Schubert, Regierungsbote 122
Schünemann, Lehrer 265
Schütz, Bürgermeister 66
— Schiedsmann 173
Schult, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Schultz, Post-Packetträger 138
— Grenz-Aufseher 173
— Bergeloge 236
Sch lze, Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Schulz, Hauptfeuerrants-Assistent . . 35
— Telegraphist 103
Schulz, Lehrer 265
Schuß, Landbriefträger 236
Schwarz, Bauinspektor 236
Schwarzer, Telegraphen-Stations-Vorsteher 22
Schwarzlose, Depot-Magazinverwalter 66
Schwerinsburg, Pfarrstelle 244
Seegebrecht, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Seger arth, Hauptamts-Assistent . . . 147
Selmacher, Rechtsanwalt und Notar . 159
Selle, Feuer-Polizei-Kommissarius . . 114
— Schiedsmann 154
Sellin, Prediger 178
Sierenbürger, Schiedsmann 103
Siebert, Steuer-Aufseher 218
Silberstein, Kaufmann 248
Sivell, Pastor 252
Smalian, Steuer-Inspektor 270
Snderop, Appell.-Gerichts-Referendar 104
Sommerfeldt, Rektor 103
Sommerstorf, Pfarrstelle 147
Sonnenberg, Hauslehrer 21
Spatzen, Schiedsmann 224
Spatzier, Pfarrstelle 245
Speck, Lehrerstelle 170
Sperber, Seminar-Direktor 122
Spitzbarth, Gerichtsbote und Exekutor 22
Spriegel, Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Kommissarius 21
Spiller, Landschafts-Deputirter 8
Sprenbolz, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius . . 191
Stacker, Schiedsmann 83
Stargemann, Mitglied der Altpommerschen Landstube 64
Stahr, Bauführer 66
Starck, Rechtsanwalt 159
— Schiedsmann 224
Stargard, Pfarrstelle 190
Steckling, Küster und Lehrer 196
Steffen, Schullehrer 66
Steinbart, Post-Expedient 91
Steinbrück, Predigtamts-Kandidat . . 8
Steinbrück, Schiedsmann 18
Stepenitz (Groß-), Lehrerstelle . . . 82
Stettin, Predigerstelle an der französisch-reformirten Gemeinde . . . 240
Stöckel, Regierungsrath 91
Stöhr, Schiedsmann 266
Stoß, Telegraphist 103
Stolze, Maschinist 159
Stolzenburg, Polizeiverwalter 265
Straube, Lehrer 138
Strahl, Pastor 191
Stratenbe, Lehrerstelle 274
Ströde, Lehrer 265
Stropp, Feuerlösch-Kommissarius . . . 64
Strube, Predigtamts-Kandidat 31
Strutz, Steuer-Aufseher 196
— Lehrer 244
Stutzwage, Briefträger 265
Taubert, Gerichtsbote 262
Taege, Schiedsmann 266
Taubert, Pastor 270
Tech, Dr. jur., Appell. Ger.-Referendar 22
Tellemann, Staatsanwalt 35
Telkin, Lehrerstelle 274
Tegmer, Hilfsprediger 18
Teetesen, Lehrerstelle 236
Thiele, Küster 83
Thielow, Post-Expedient 91
Thom, Steuer-Aufseher 262
Thurow, Schiedsmann 224
Tiebe, Feuer-Distrikts-Kommissarius . 21
Tiefelstoel, Schiedsmann 104
Tietz, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 191
Timm, Lehrer 265
Todtes, Schiedsmann 18
Toop, Regierungs-Präsident 114
Trampe, Post-Expedient 236
Trebenow, Lehrerstelle 218
Treptow, Lehrerstelle 265
Tribuh, Pfarrstelle 68
Tüßlher, Schiedsmann 178
Uckermünde, Pastoral 82
Uhrlandt, Steuer-Inspektor 270
Unger, Bergmeister 159
Urban, Regierungs-Botenmeister . . . 114
Vercken, Lehrerstelle 244
Vetter, Bureau-Diätar 240
Vöste, Kreisbote 204
Vogel, Konrektor 59
Vormelker, Lehrer 133
Voß, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 114, 192
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 191
Wackerfuß, Kreisger.-Bureau-Assistent . 22
Wagner, Garnisonverwaltungsbote . . . 96
— Stellvertreter des Jagd- und Forst-Polizei-Anwalts 224
v. Waldow, Schiedsmann 35
Wallis, Pastor 64
Walter, Ober-Telegraphist 147
— Telegraphen-Sekretair 240
Wandel, Pastor 190
Wangemann, Gesanglehrer 236
Warnkroß, Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 191
Wartke, Lehrerstelle 21
Wasse, Hauptamts-Diener 173
Weber, Diakonus 244
v. Wedell, Schiedsmann 35
— Landschafts-Deputirter 224
Wegener, Superintendent . . . 138, 154
Dr. Wegner, Vorsteher einer höheren Privat-Tochterschule 34
Wegner, Feuerlösch-Kommissarius . . . 64
— Schiedsmann 83
— Stell-ertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius 192
— Küster und Lehrer 252
Wehrmann, Justizrath 104
Weichbrodt, Hellverte, Polizeiverwalter 262
Weidener, Hütten-Inspektor 78
Weise, Pastor 252
Weismann, Kreisbaumeister 147
Welle, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Kommissarius 114
Wellmann, Wasserbau-Inspektor . . . 224
Welzin, Lehrerstelle 82
Wendisch, Schiedsmann 35
Wendt, Turnlehrer 64
Wendtland, Landbriefträger 265
Wengay, Landbriefträger 184
von Werdeck, Stellvertreter des Vorsitzenden des Kommunal-Landtages der Neumark 52
Werner, Landbriefträger 35
— Kreisgerichts-Direktor 244
Wernicke, Bauinspektor 147
Werth, Post-Expediteur 138
Westphal, Polizeiverwalter 154
Weymann, Steuer-Aufseher 35
Wichert, Schiedsmann 35
Wichmann, Steuer-Aufseher 60
Wiedemann, Ober-Hüttenvoi t 78
Wieland, Post-Expediteur 91
Wieacke, Gerichtsbote 204
Wiesstein, Appellations-Gerichtsrath . 173
Dr. Wieseler, Konsistorialrath 147
Wiese, katholischer Pfarrer . . . 170, 244
Wilbodt, Pastor 48
Wille, Stellvertreter des Feuer-Distr.-Kommissarius 21
— Appellationsgerichts-Bote 104
— Schiedsmann 154
Wilsing, Bureau-Diätarius 228
Winkler, Gerichtsbote und Exekutor . 22
Winter, Schulleher 21
— Steuer-Aufseher 218
Wirzan, Postverwalter 159
Wittkow von Brese-Winkary, Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius . . 191
Witte, Stellvertreter des Feuer-Distr.-Kommissarius 21
— Post-Expedient 240
— Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius . 191
— Bureau-Diätarius 204
Wittchow, Hütten-Assistent 159
v. Wöstle, Schiedsmann 173
Wolff, Lehrer 138
Wolfgramm, Post-Expedient 91
— Hilfsprediger 190
v. Wolffradt, Justizrath 83

Digitized by Google

Bollenberg, Gerichtsbote 244
Bollermann, Gerichtsbote 244
Bolsdorf, Schiedsmann 248
Bolter, Schiedsmann 36
— Lehrer 158
Woltersdorf, Rentenbank-Buchhalter . 96
Worm, Lehrer 274
Woykow, Steuer-Aufseher 218
Wrensch, Lehrer 265
Wurl, Lehrer 147
Zaepernick, Feuer-Polizei-Distr.-Kommissarius 191
Zander, Predigamts-Kandidat . . . 8
— Hülfsprediger 262
Zanow, Pfarrstelle 103
Zapp, Post-Expedient 103
— Forst-Polizei-Anwalt 224
Zeplin, Landbriefträger 103
Ziebel, Steuer-Aufseher 236
Ziemer, Predigtamts-Kandidat . . . 147
Ziemke, Gymnasiallehrer 252
Ziehm, Lehrer 88
Dr. Zienert, Appellations-Gerichts-Referendarius 159
Zievogel, Oberbergamts-Markscheider 159
Zietlow, Post-Expedient 91
Zimmermann, Predigtamts-Kandidat. 31
— Büreau-Assistent 78
Zimmermann, Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarius . . 191
— Pastor 252
Zipperling, Stellvertreter d. Feuerlösch-Kommissarius 64
Zobdke, Lehrer 173
Zollner, Post-Direktor 59
Zöhl, Predigtamts-Kandidat 8
Zühlke, Schiedsmann 18
— Küster und Lehrer 270
v. Zülow, Telegraphen-Sekretair . . 147
Zunker, Hülfsbote und Exekutor. 22. 244

Redigirt im Bureau der Königl Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 1. Den 7. Januar **1870.**

Patente.

Dem Ingenieur Rudolf Alfred Wens in Berlin ist unter dem 16. December 1869 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Kippen von Erdtransportwagen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Friseur G. Lieberknecht zu Wismar ist unter dem 17. December 1869 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Ordnen von Haaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. December 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Stelebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

Dem Eduard Zacharlae zu Bockenheim bei Frankfurt am Main ist unter dem 22. December 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Rudolph Hengstenberg zu Wien unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf eine Steuerung für Dampfmaschinen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Bernhard Tollens zu Hamburg unter dem 14. November 1868 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Allylalkohol, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Behörden.

1) Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20.

Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Auf-

Digitized by Google

geber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung.

Delbrück.

2) **Nachtrag** zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

Transitorische Bestimmung.

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c., über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2) der Königlichen Regierung.

3) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Berlin, den 2. December 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehendes Publikandum wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben ist.

Stettin, den 29. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4) Die Norddeutsche Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nebst Gesetz-Entwurf und Motiven, ministeriellen Ausführungs-Anweisungen, Bekanntmachungen, wegen Prüfung der Aerzte, Apotheker, Seeschiffer und Steuerleute, und den neuesten Ministerial-Erlassen dazu, nach amtlichen Quellen zusammengestellt von Dr. Kletke, Berlin 1870, allgemeine Deutsche Verlags-Anstalt, Subscriptionspreis 25 Sgr., — wird hierdurch empfohlen.

Stettin, den 31. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Unter den Schafen in Rützenow, Kreis Greifenberg, und auf dem Gute Scheune, Kreis Randow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 24. December 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

6) Unter den Schafen in Daseewitz, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 31. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Prützen, Kreis Regenwalde, und zu Kucklow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 27. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Ulrichshorst, Kreis Usedom-Wollin, und zu Basenthin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 31. December 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

9) Bekanntmachung, die für beschädigte Strandgüter im §. 82 des Vereinszollgesetzes zugestandene Zollermäßigung betreffend.

Rücksichtlich der beschädigten Strandgüter, für welche die im §. 82 des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli c. zugestandene Zollermäßigung beansprucht wird, finden, wie ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, die folgenden Bestimmungen Anwendung:

a) die Verzollung nach dem Auctions-Erlöse ist von den Strandungs-Interessenten (Eigenthümern, Versicherern u. s. w.) bei dem Haupt-Zoll-Amte, in dessen Bezirk die Bergung stattgefunden hat, spätestens 3 Tage vor der Auction schriftlich zu beantragen, unter Einreichung eines zweifachen Verzeichnisses der zum Verkauf bestimmten Waaren und mit der Anzeige, wann, wo und von wem die Auction abgehalten werden soll.

b) vor dem Verkaufstermine erfolgt die zollamtliche Revision der beschädigten Güter unter Zuziehung der Betheiligten. Als beschädigt sind nur diejenigen aus gestrandeten Schiffen geborgenen Güter anzusehen, welche in Folge der eingetretenen

Digitized by Google

Havarie die Eigenschaft als marktgängige Handelswaare verloren haben. Die hiernach nicht zur Verzollung nach dem Auctions-Grlöse geeignet befundenen Waaren werden ausgeschieden, in Betreff der übrigen aber wird unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses der beschädigte Zustand von dem Zollamte bescheinigt.

Ein Exemplar erhalten die Betheiligten zurück.

c) die Auction der beschädigten Güter darf, sofern sie nicht von einem Gerichte abgehalten wird, nur in Gegenwart eines von dem Hauptamte dazu beauftragten Zollbeamten, welcher das Auctions-Protocoll mit zu vollziehen hat, vorgenommen werden.

Nach beendigter Auction hat die Behörde, beziehungsweise die Person, welche die Auktion abgehalten hat, dem Hauptamte einen beglaubigten Auszug aus dem Auctions-Protocolle zuzustellen, welcher von ihr und den Zollbeamten mit einer Bescheinigung über den beschädigten Zustand der verkauften Waaren zu versehen ist. Auf Grund dieses Auszuges geschieht die Feststellung und Erhebung des Eingangszolls.

d) der Eingangszoll ist von den Käufern oder von den Strandungs-Interessenten vor der Herausgabe der Waaren einzuzahlen oder sicher zu stellen.

Die Strandungs-Interessenten sind zur Erstattung der Kosten verpflichtet, welche der Zollverwaltung bei Auctionen an anderen Orten, als am Sitze ein.r Zollstelle an Diäten und Reisekosten für die abzusendenden Beamten erwachsen.

Stettin, den 28. December 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

10) Bekanntmachung, die Ausführung des Vereinszollgesetzes betreffend.

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird, oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§ 16. und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a. Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Deklaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

Digitized by Google

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle, ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind, und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für bavarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrockenungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen von Anfangeposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Anfangeposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleimungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Anfangeposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Anfangeposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den immarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationspflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschifffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Be-

Digitized by Google

handlung des Güterransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w., vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, soferne sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19 Zu §. 110

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119 bis 125) können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 120 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Vorstehendes wird hierdurch auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 23. d. Mts. III, 25103 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. December 1869.

Der Königl. Geh. Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter No.

Die Revision übernehmen:

Deklaration
zum
Waaren-Eingang.
(Vereinszollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der

melde dem Königlichen Amte zu

innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

Digitized by Google

I. Deklaration.									II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	
					Brutto-Gewicht.	Nettogewicht soweit dessen Deklaration erforderlich.			
					Ctr. / Pfd.	Ctr. / Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

III. Revisionsbefund							IV. Gefälle-Berechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren					Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie ꝛc.
der Kolli.		der Waaren.					Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifstarasatzes.		Tarif-Satz		Gefälle-Betrag.			in den Hebe- und Kontrol-Registern.			im Kommerzialregister.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht											Benennung des Registers.	Dessen				
			Brutto.*		Netto.														
			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Pf.		Blatt	Nr.			
11.	12.	13.	14.		15.		16.		17.		18.			19.	20.		21.	22.	23.

* Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergleiche Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.) im Revisionsbefund in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Digitized by Google

11) Bekanntmachung, die Zollstraßen in der Provinz Pommern betreffend.

Nach dem Inkrafttreten des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. vom 1. Januar k. J. an bleiben die Zollstraßen in der hiesigen Provinz unverändert bestehen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, verweise ich auf die folgenden, diesen Gegenstand betreffenden früheren Publikationen:

1) die nebst Nachweisung der Zollstraßen im Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung abgedruckte Bekanntmachung vom 8. Oktober 1829 und die in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Stralsund und Cöslin enthaltene, darauf verweisende Bekanntmachung vom 24. December 1829;
2) die in dem Stralsunder Amtsblatte erschienene Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Stralsund vom 24. März 1840, die Eröffnung des neuen westlichen Stralsunder Fahrwassers betreffend;
3) die in demselben Amtsblatte enthaltene Bekanntmachung vom 13. Mai 1845, die Verlegung des Anlagepostens zu Lebbe nach Klein-Jasedow betreffend;
4) das in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen von Stettin und Stralsund abgedruckte Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs durch die Oder-Mündungen in Bezug auf Zollverfassung vom 31. Januar 1846 §. 2 und
5) das in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin abgedruckte Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges bei den Haupt-Zoll-Aemtern Colbergermünde, Rügenwalde und Stolpmünde in Bezug auf Zollverfassung vom 18. April 1848 §§. 2 bis 4.

Stettin, den 28. December 1869.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Spiller auf Königsmühl, der sein Amt als Landschafts-Deputirter Krankheitshalber niedergelegt hat, ist der bisherige Hülfsdeputirte, Rittergutsbesitzer von Flemming auf Benz, zum Landschafts-Deputirten des Flemmingschen Kreises gewählt worden.

Die Pfarrstelle an der St. Nikolai-Parochie in Colberg, magistratualischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und nach Ablauf der Gnadenzeit wieder zu besetzen.

Nachstehend benannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Gustav Gottlieb Hiecke,
2) Paul Otto Eduard Neumann,
3) Christian Friedrich Wilhelm Oestereich,
4) Gottlieb Bernhard Jonathan Pfannenberg,
5) Carl Gustav Schroeder,
6) Rudolph Heinrich Ferdinand Steinbrück,
7) Heinrich David Friedrich Zander,
8) Johannes Adolph Zühl,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

In Wolterdorf, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Böttcher fest angestellt.

In Weitzel, Synode Labes, ist der Küster und Schullehrer Rusch fest angestellt.

In Kronbelitz, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Krohn fest angestellt.

In Neppermin, Synode Usedom, ist der Schullehrer Dorin fest angestellt.

Dem Küster und Lehrer Lübke in Cantreck, Synode Naugard, ist die Genehmigung zur Unterweisung von Präparanden ertheilt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Bureau-Assistent Hartwig bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion in Stettin zum Sekretair; der berittene Steuer-Aufseher von Bredow in Daber in gleicher Eigenschaft nach Fiddichow und der berittene Steuer-Aufseher Roebke daselbst in gleicher Eigenschaft nach Daber; der Steuer-Aufseher Ballowitz in Regenwalde in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 2. Den 14. Januar **1870.**

Das chronologische Register zum Amtsblatt pro 1869 befindet sich unter der Presse und wird mit einer der nächsten Nummern ausgegeben.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 386.) Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. December 1869.

(No. 387.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 14. December 1869.

(No. 393.) Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. December 1869.

(No. 394.) Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, so wie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 15. December 1869.

(No. 396.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thlr.

(No. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 21. December 1869.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. December 1869.

(No. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

(No. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungs-Bezirks Breslau.

(No. 7551.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

(No. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend den Erwerb besitzbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(No. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschafts-Statut. Vom 6. December 1869.

(No. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. December 1869.

(No. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Bergbau" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 11. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 24. December 1869.

(No. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. December 1869.

(No. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden

Digitized by Google

Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869.

(No. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisen-Kasse der Polizei-Mannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. December 1869.

(No. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Wieland, Stolzenhof und Rehland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

Ausgegeben zu Berlin den 27. December 1869.

(No. 7560.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 30. December 1869.

(No. 7561.) Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. December 1869.

(No. 7562.) Gesetz, betreffend die Landeskredit-Kasse in Kassel. Vom 25. December 1869.

(No. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. December 1869.

Patente.

Dem Carl Marz zu Schwelm im Regierungs-Bezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ignaz Ourin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

12) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pölitz zu einem dreijährigen Lehrkursus wünschen, wird **am 16. und 17. März d. J.** abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. J. das 17. Lebensjahr vollendet haben oder doch dasselbe im Laufe dieses Monats vollenden.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. März d. J. dem Herrn Seminar-Direktor Trüger in Pölitz einzureichen:

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;
4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizei-Behörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse zu Ostern jeden Jahres praenumerando zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. Oktober 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 15. März d. J., Nachmittags 6 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Trüger in Pölitz persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufzunehmenden ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung zu Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Direktor des Seminars einzuhändigen.

Ihre Aufnahme ist für das erste halbe Jahr eine

Digitized by Google

versuchsweise und erst nach Verlauf dieser Zeit wird endgültig über dieselbe entschieden.

Stettin, den 4. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

2) der Ober-Post-Direktion.

13) Vom 30. December d. Js. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten Wechsel-Stempelmarken und gestempelte Wechselblanquets zu 1, 1½ und 3 Groschen zum Verkauf bereit gehalten. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse werden von demselben Termine ab bei den Post-Anstalten in nachbenannten Orten aber auch höhere Werthsorten debitirt werden, und zwar:

	Wechsel-Stempelmarken.	Wechsel-Blanquets.
in Anklam	bis zu 150 Gr.	30 Gr.
„ Cammin	„ „ 15 „	7½ „
„ Gützkow	„ „ 7½ „	7½ „
„ Stepenitz	„ „ 15 „	30 „
„ Demmin	„ „ 150 „	30 „
„ Jarmen	„ „ 15 „	7½ „
„ Treptow a. Toll.	„ „ 15 „	7½ „
„ Greifenberg i. Po.	„ „ 15 „	7½ „
„ Treptow a. R.	„ „ 15 „	7½ „
„ Bahn	„ „ 7½ „	7½ „
„ Fiddichow	„ „ — „	7½ „
„ Greifenhagen	„ „ 15 „	7½ „
„ Daber	„ „ — „	7½ „
„ Gollnow	„ „ 15 „	7½ „
„ Massow	„ „ 15 „	7½ „
„ Naugard	„ „ 15 „	7½ „
„ Pyritz	„ „ 150 „	30 „
„ Labes	„ „ 15 „	7½ „
„ Plathe	„ „ 7½ „	7½ „
„ Regenwalde	„ „ 15 „	7½ „
„ Wangerin Stadt	„ „ 15 „	7½ „
„ Altdamm	„ „ 15 „	7½ „
„ Finkenwalde	„ „ 7½ „	— „
„ Garz a. Oder	„ „ 15 „	7½ „
„ Grabow a. Oder	„ „ 15 „	7½ „
„ Grünhof	„ „ 15 „	7½ „
„ Neutorney	„ „ 7½ „	— „
„ Penkun	„ „ 7½ „	7½ „
„ Podejuch	„ „ 1½ „	— „
„ Pölitz	„ „ 7½ „	7½ „
„ Pommerensdorf	„ „ 15 „	7½ „
„ Stettin	„ „ 300 „	30 „
„ Züllchow	„ „ 15 „	7½ „
„ Freienwalde i. Po.	„ „ 15 „	7½ „
„ Jacobshagen	„ „ 15 „	7½ „
„ Nörenberg	„ „ — „	7½ „
„ Stargard i. Po.	„ „ 150 „	7½ „
„ Pasewalk	„ „ 150 „	30 „
„ Ueckermünde	„ „ 90 „	30 „
„ Liebeseele	„ „ 15 „	— „
„ Swinemünde	„ „ 90 „	30 „
in Usedom	bis zu 15 Gr.	7½ Gr.
„ Wollin	„ „ 15 „	7½ „

Stettin, den 28. December 1869.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

14) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in dem Folgenden alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königl. Kassen und Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königl. Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3 und 4 unser. s Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen): a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährtich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte; c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königs-

Digitized by Google

lichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen; e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind; f) die reitenden Feldjäger. Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1 a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1 b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1 d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen. Heirathes-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Diensteinkommen des Beamten ad 1 a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben. b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angab der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplatorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden. Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse sirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr 6 Pf, zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vicimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können. c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Ueberzeugung Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden: „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt

Digitized by Google

attestirt habe, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei." Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig. Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen. Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres. Wer also nach 1. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

13) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 37. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III

Digitized by Google

No. 8 bis incl. 16 (nebst Talon vom 1. April 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß a der in der 37. Verlosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 82. 120. 232. 547. 553. 1453. 1705. 1716. 2037. 2136. 2690. 2696. 2810. 2811. 2848. 3601. 3765. 3773. 3790. 3863. 3960. 4003. 4315.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 600. 670. 1045. 1058. 1086. 1154.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 108. 175. 291. 315. 324. 432. 518. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 1595. 1649. 2254. 2349. 2412. 2485. 3051. 3592. 4039. 4236. 4390. 4836. 4954. 5009. 5079. 5122. 5439. 5593. 5676. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 114. 275. 805. 1124. 1316. 1405. 1441. 1445. 1602. 1742. 1749. 2533. 2765. 2876 2937. 3127. 3165. 3213. 3594. 3796. 3838.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Stettin, den 1. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

16) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März d. J. Statt finden. Diejenigen, im Regierungs-Bezirke Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen:

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein, —
2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, —
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das 20. Lebensjahr aber nicht später als am 1. Februar laufenden Kalenderjahres vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahrescursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule Erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des obengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 1. Februar d. J. unter Einreichung

a) ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b) der, vorstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen ꝛc. unserseits zu adressiren sind.

Stettin, den 7. Januar 1870.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Herr ist von Hannover an die Königl. Regierung versetzt worden.

In Klein-Schönfeldt, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Grimm fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 3. Den 21. Januar **1870.**

Patente.

Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

17) Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Reklamations-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734. — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14 zu d des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Reklamationsschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichts destoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Reklamationsbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1869.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

18) **Polizei-Verordnung**, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Aufhebung der bisher über die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen erlassenen Polizei-Verordnungen, jedoch unter Aufrechthaltung der den Transport, die Aufbewahrung und Verarbeitung von rohem Petroleum betreffenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 14. September 1863 (Amtsblatt S. 157 ff), für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdoel), Starcin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. Juli 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfd. betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Ctr. einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen ꝛc.) haben.

§. 3 Mengen bis 500 Pfd. einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagergefäßen und der Umfassung ein mindestens ½ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfd. bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2 angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a) die Keller resp. Speicherräume müssen feuerfester hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenkonstruktionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.

Digitized by Google

b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.

c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.

d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech versehen und von Außen verschließbare Läden besitzen.

e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.

f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen erreicht werden können. Die Anwendung von Holzconstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7. Die durch einzelne Polizei-Verordnungen der Ortspolizeibehörden erlassenen Bestimmungen über die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kienoel, Terpentinoel, Spiritus, Theer und anderen leicht entzündlichen Stoffen mit Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralöelen in demselben Raume, sind durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehoben.

Stettin, den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Unter den Schafen in Eberstein, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

20) Unter den Schafen in Usedom, Kreis Usedom-Wollin, auf dem Gute Cletzin, Kreis Demmin, und zu Margaretenmühl, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21) Als Termin zu der diesjährigen Wiederholungs-Prüfung solcher Schullehrer, deren Nachprüfung noch in diesem Jahre **bei dem Seminar in Pölitz** geschehen muß, setzen wir hierdurch **den 27., 28. und 29. April cr.** mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu dieser Nachprüfung nur mit unserer Genehmigung erfolgen kann.

Stettin, den 4. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) des Königlichen Konsistoriums

22) Das unter dem 12. November 1860 erlassene Umpfarrungs-Dekret, nach welchem die Verbindung der Parochien Claushagen und Rosenfelde zu einem gemeinschaftlichen Pfarr-System aufgehoben und die Parochie Rosenfelde mit den Ortschaften Rosenfelde, Bernsdorf, Kolonie Bernsdorf, Heinichsfelde, Blumenfelde, Neuendorf und Hohenbeide in ihre frühere Selbstständigkeit zurückgeführt worden ist, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. November 1867 und im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath in nachstehender Art ergänzt:

§ 1. Die Parochie Rosenfelde wird durch den Hinzutritt des sogenannten Wangerin'schen, den Josephsohn'schen Erben zugehörigen Antheils von Henkenhagen, welcher bisher zu keiner Parochie ordentlich eingepfarrt gewesen ist, erweitert.

§. 2. Der genannte Antheil Henkenhagen wird der Kirche in Bernsdorf zugewiesen, während der Pfarrer in Rosenfelde als ordentlicher Pfarrer daselbst zu fungiren und die gesammten jetzt und künftig zu entrichtenden Pfarr-Abgaben zu erheben hat.

§. 3. An der übrigen Parochiallast betheiligt sich der Wangeriner Antheil von Henkenhagen mit den zu Rosenfelde eingepfarrten nach Maßgabe besonderer den bisherigen Observanzen der Parochie Rosenfelde entsprechenden Festsetzungen und der allgemein gesetzlichen Bestimmungen.

§. 4. Die Einpfarrung der übrigen Antheile von Henkenhagen in diese oder eine andere benachbarte Parochie bleibt einer weiteren Regelung vorbehalten.

Stettin, den 8. November 1869.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. — Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Vorstehendes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Januar 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

23) Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir für das Jahr 1870 den Termin auf **den 3. Mai** und die folgenden Tage (Dienstag post. dom. misericor.) in Stettin anberaumt.

Digitized by Google

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen einzufinden, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten wünschen. — Diejenigen Personen, welche nur in die Stellung von Hauslehrerinnen eintreten wollen, sind nicht verpflichtet, einer Prüfung vor uns sich zu unterziehen.

In dem an uns zu richtenden Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von den vorhin bezeichneten Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie bezehrt geprüft zu werden.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, müssen das 18. Jahr vollendet haben, sind auch gehalten, die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen angefertigt sei, dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrath Crüger hierselbst spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eines oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung vorzulegen.

Denmächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 2. Mai cr., Nachmittags 4 Uhr in der Wohnung des Directors der städtischen höheren Töchterschule, Herrn Prof. Giagau hierselbst, persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsoert, der Ort wo sie ihre Schulbildung erhalten, und die Art, wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, die Verhältnisse, in welchen sie zuletzt gewesen und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind;
2) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten. In sofern die Bewerberinnen bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen müssen die Zulassung zur Prüfung zunächst bei uns nachsuchen.

Die der Prüfungs-Kommission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei.

An Prüfungsgebühren sind vier Thaler von allen denen am 4. Mai cr. zu zahlen, welche nicht allein für das Elementar-Lehrerinnenamt geprüft sein wollen.

Stettin, den 10 Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

6) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

224) Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Vieh-Salz und von Gewerbe-Salz, sofern Letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fortan bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind:
   1) für Viehsalz:
      a. aus Siedesalz bereitet, ¼ Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,
      b. aus Steinsalz bereitet, ¾ Procent Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthkraut,
   2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet:
      a. entweder 1 Procent Thran neben ¾ Procent Ultramarin, oder
      b. ½ Procent Thran neben 1 Procent feingemahlenem Braunstein;

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in feingemahlenem Zustand und nach Maßgabe der vorstehenden unter I. 1 b für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmuz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken, namentlich in Salpeterfabriken, wie Schmupsalz von Siederein zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I und II aufgeführten Anordnungen, nach welchen fortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende bis erige, vielelben Gegenstände betreffende Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter 1 und II, sowie zu I, der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868, soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13 der Bekanntmachung vom 19. August 1867, soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 15. Januar 1870.

Der Geheime Ober-Finanz Rath und Provinzial-Steuer-Director.

6) anderer Behörden.

25) Der erste diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats März d. J. Statt

Digitized by Google

haben. Diejenigen, im Regierungs-Bezirke Stettin wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich bis spätestens den 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen:

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein, —
2) die hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß, —
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung, und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungstermine nicht erfolgen kann.

Berechtigt zur Betheiligung an dieser Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, das 20. Lebensjahr aber nicht später als am 1. Februar laufenden Kalenderjahres vollenden.

Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maaß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahrescursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule Erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangedeuteten Alter befinden und die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des obengedachten Amtsblatts) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls bis spätestens am 1. Februar d. J. unter Einreichung

a) ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b) der, verstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs-rc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c) ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d) eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Verladungen, Verfügungen rc. unserseits zu adressiren sind.

Stettin, den 7. Januar 1870.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Landrostei zu Stade beschäftigt gewesene Regierungsrath Petersen ist an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Kornstädt in Schlen ist zum Pastor adj. in Lebbin, Synode Wollin, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Teßmer ist zum Hülfsprediger in Lauenburg ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Lübzow, Synode Barth, ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Emeritirung zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Dezember 1869 vorgekommenen Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

11. Landbezirk: Bernhagen, Zampelhagen, Hohenschönau, Wolsleben. Bauerhofsbesitzer und Post-Expediteur Fick zu Wolsleben, vereidigt am 28. November; Substitut: Rittergutsbesitzer Dehmlow zu Langkasel.

4. Landbezirk: Damerow mit Altmühl, Glietzig mit Radefeldt, Düsterbeck mit Kolonie, Klein-Letzkow mit Ottenderff. Rittergutsbesitzer von Eisenhart-Rothe zu Düsterbeck, vereidigt am 3. December; Substitut: Schulze Bendorff zu Gr. Sabow.

7. Landbezirk: Jarchlin, Küz, Farbezin, Kniephoff a. R. Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Farbezin, vereidigt am 5. December; Substitut: Rittergutsbesitzer von Dewitz zu Wussow.

19. Landbezirk: Speck mit Vorwerk Pleyersfelde, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff mit Dolgenkrug und Kitzken, Burow, Frankfde. Lehrer Zühlke zu Speck, vereidigt am 8. December; Substitut: Rittergutsbesitzer von Petersdorff zu Buddendorff.

25. Landbezirk: Poul enthal mit Etablissement Jagenkamp. Lübzin mit Vorwerk Dammhorst, Grashorst, Hirschrarwug, Krachtshoff, Langenhorst, Sebudenlake und Theerofen. Post-Expediteur Knorrn zu Lübzin, vereidigt am 8. December; Substitut: Mühlenbesitzer Andrasch zu Röbrchen.

17. Landbezirk: Priemhausen, Stewenhagen, Dietrichsdorff. Lehnschulzengutsbesitzer Steindrück zu Priemhausen, vereidigt am 16. December; Substitut: Schulze Teplaff zu Rosenow.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk (II. Anclamer Bezirk): Schlossermeister Tobies zu Pasewalk, vereidigt am 9. December; Substitut: Kaufmann Reinke zu Pasewalk.

Kreis Greifenberg.

8. Landbezirk: Carolinenhoff Darzilaff. Molstow Wendisch-Pribberanow, Puß, Radduhn, Streckenthin. Gutsbesitzer Neste zu Altendorff, vereidigt am 23. December; Substitut: Rittergutsbesitzer von Arnim zu Rottnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 4. Den 28. Januar **1870.**

Patente.

Dem Dr. Julius Geffert, dem Carl Geffert und dem Theodor Geffert (Firma Gebrüder Geffert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Miebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter zu Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

26) Des Königs Majestät haben dem bei der städtischen Feuerwehr hierselbst angestellten Brandmeister Thomas für die Rettung einer Person von dem Tode des Verbrennens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 21. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

27) Nachstehende Nachweisung der von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen des Regierungs-Bezirks Stettin im Jahre 1869 gemachten Geschenke:

1) durch den Superintendenten Röber in Gollnow: a. von dem Erbpächter Wilhelm Dibenow in Wißmar: der Kirche in Wißmar einen aus Holz geschnitzten Engel; b. von dem Bauern Poppendorf: der Kirche in Damerstig eine Weinkanne aus Steingut mit erhabenen Figuren; — 2) durch den Superintendenten Schliep in Wollin: a. von den Ostern-Confirmanden der Nicolai-Kirche in Wollin: 5 Thlr. weiteren Beitrag zu einem Geschenk für die Nicolai-Kirche; b. von den Confirmanden der Georgenkirche in Wollin: einen versilberten dreiarmigen Leuchter für den Altar und drei feine Rohrstühle; c. bei der Kirchenvisitation in Zebbin: der Kirche daselbst 2 Thlr. als Angeld zu einer neuen Taufschüssel; d. von Fräulein Hedwig von Ploetz zu Gr.-Weckow: derselben Kirche zwei weiße Decken für die heiligen Geräthe und eine Fußdecke für den Altartaum; e. von dem Fabrik-Direktor Meyer in Lebbin: der Kirche in Lebbin das Portrait Luthers in Oelfarbendruck; — 3) durch den Superintendenten Wegner in Dabe: von einer Ungenannten: der Kirche in Schlosssin eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit silbernen Franzen und Kreuz; — 4) durch den Superintendenten Zietlow: von dem Stadtrath Freuer in Stargard: der Kirche in Prilup ein Bild in Oelfarbendruck; — 5) durch den Pastor Clasen in Falkenwalde: von dem Schulzen Prell in Alt-Leese: der Kirche in Falkenwalde zur Anschaffung eines Altarschmuckes 5 Thlr.; — 6) durch den Superintendenten Lenz in Wangerin: von dem Bauern Janne: der Kirche in Woitzel eine Taufsteinecke von grünem Tuch mit gelber Rankstickerei und Medaillen; — 7) durch den Superintendenten Röber in Gollnow: von den Oster-Confirmanden: der dortigen Katharinen-Kirche eine Kanzelbibel mit Goldschnitt und Verzierung; — 8) durch den Superintendenten Lenz in Wangerin: von dem Kirchenvorsteher Raddatz in Züllestig: der dortigen Kirche ein versilbertes Ciborium mit vergoldetem Kreuz; — 9) durch den Superintendenten Schliep in Wollin: von dem Kaufmann L. C. Peterffon in Stettin: der Kirche in Wollin ein werthvolles Oelgemälde mit reichem Goldrahmen; — 10) durch den Pastor Herr in Ribbekard: von dem Rittergutsbesitzer Krause auf Dünnow: der dortigen Schule 250 Thlr., mit der Bestimmung, daß der Lehrer in Dünnow die Zinsen davon beziehe; — 11) durch den Superintendenten Giese in Jacobshagen: von einem Unbekannten: der Kirche in Saatzig zwei Altarleuchter von Gußeisen; — 12) durch den Superintendenten Röber: von den Michaelis-Confirmanden in Gollnow: der St. Katharinen-Kirche 5 Gesangbücher; — 13) durch den Pastor Richter in Jamkow: a. von der Gemeinde in Jamzow: der dortigen Kirche ein neusilbernes Ciborium mit vergoldetem Kreuz; b. von

Digitized by Google

einem Kirchenfreund: eine neusilberne Abendmahlsweinkanne; — 14) durch den Superintendenten Röder in Gollnow: a. von dem Bauern Wilhelm Stelk in Hohen-Schönau: der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Tuch mit Silberstickerei und Frangen; b. von dem Kirchen-Vorsteher Wilhelm Siewert: derselben einen Taufstuhl von Eichenholz; c. von der Ehefrau des Halbbauern Pasewalk: derselben eine Altargitter-Bekleidung; — 15) durch den Pastor Klempin in Benz: von mehreren Damen, die in Heringsdorf selbst oder durch ihre Gatten Grundbesitz haben: der Kirche in Heringsdorf einen großen kostbaren plüschenen Fußteppich vor den Altar; —

wird hierdurch gern von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

28) Zu Ostern d. J. wird wieder eine Aufnahme junger Leute, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen und das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die zu Plathe bestehende Präparandenanstalt der sich geben. Zur Vorprüfung für die Anstalt haben wir als Termin **den 29. und 30. März d. J.** festgesetzt. Am 28. März haben sich die Bewerber um Aufnahme in Plathe selbst unserem Commissarius, welcher sich dort befinden wird, persönlich vorzustellen und ihm folgende Atteste vorzulegen:

1) einen Taufschein,
2) ein Schulzeugniß und ein Führungsattest,
3) ein von dem Kreisphysikus ausgestelltes Attest über Freiheit von körperlichen Gebrechen, Geeignetheit für den Lehrerberuf in Betreff der leiblichen Gesundheit und Stärke und über geschehene Nachimpfung der Pocken,
4) ein Attest der Eltern oder Vormünder über ihre Willigkeit, das geordnete Kostgeld, 50 (funfzig) Thaler pro Jahr, in halbjährigen Raten à 25 Thlr. praenumerando und prompt an die Anstalt zu entrichten,
5) ein Attest eben derselben, in welchem sie versprechen, vor Schluß des einjährigen Cursus ihren Pflegebefohlenen nicht aus der Anstalt herauszunehmen, wenn nicht etwa Krankheit es nöthig machen sollte,
6) einen von dem Bewerber selbst abgefaßten kurzen Lebenslauf.

Sollte wegen Bedürftigkeit ein Antrag auf einen Erlaß an dem Kostgelde gestellt werden müssen, so haben die bezüglichen Eltern oder Vormünder ein obrigkeitliches Attest über ihr Unvermögen unserem Commissarius, ebenfalls am 28. März, vorlegen zu lassen.

Stettin, den 21. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

29) Zur Prüfung derjenigen Candidaten, welche ihre Befähigung zur Verwaltung von Rector- und Lehrerstellen, die mit literarisch gebildeten Individuen zu besetzen sind, an gehobenen Stadtschulen nachweisen und das sogenannte Examen pro schola et rectoratu deshalb bestehen wollen, ist für das Jahr 1870 **der 17., 18. und 19. März cr.** als Termin angesetzt.

Gemäß dem Rescripte des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (v. Könne. Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Erster Band, pag. 424) wird diese Prüfung nicht, wie bisher, in Stettin, sondern in der Stadt Pölitz bei dem dortigen Königlichen Schullehrer-Seminar abgehalten werden. Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung haben aber unsere Genehmigung mit Anwendung des Gesuchsstempels spätestens 3 Wochen vor dem Eintritt des genannten Termins nachzusuchen und, wenn diese erfolgt, sich am 16. März, Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Crüger in Pölitz persönlich anzumelden, um das Weitere über den Gang des Examens zu erfahren.

Dem an uns zu richtenden Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a) ein in deutscher Sprache abzufassender Lebenslauf des Bewerbers, in welchem die Hauptereignisse seines Lebens kurz anzugeben sind und zu bemerken ist, welche Gymnasien und Universitäten er besucht, welche Examina er bereits bestanden und welche Gelegenheiten zu seiner praktischen Ausbildung für das Schulamt er benutzt hat;
b) und c) sein Abgangszeugniß von dem Gymnasio und der Universität im Original oder in einer beglaubigten Abschrift;
d) das Zeugniß über die von ihm schon bestandenen Examina;
e) ein Zeugniß des Superintendenten der Synode, in welcher er sich aufhält, über sein sittliches und religiöses Verhalten und
f) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über seine unbescholtene Führung.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf Vorstehendes aufmerksam zu machen.

Stettin, den 21. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

30) Unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Klein-Jarnow, Kreis Greifenhagen, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hohenreinkendorf, Kreis Randow, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 21. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

32) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigener gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

In Stettin ist der Haupt-Lehrer Ebner fest angestellt.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers an der Klosterschule zu Roßleben, Dr. Hermann Kettner, als Oberlehrer an das Progymnasium zu Dramburg ist genehmigt.

In Köslin, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Winter fest angestellt.

Die Küster und Lehrerstelle in Mellentin, Synode Usedom, ist erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Lehrerstelle in Warthe, Synode Usedom, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Die Lehrerstelle in Grabow, Synode Labes, wird durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Die zweite Lehrerstelle in Verchen, Synode Demmin, wird durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

Dem Fräulein Marie Gaedke aus Neustadt in Mellenburg-Schwerin, zur Zeit in Neu-Libbehne; Marie Alberti aus Neustadt a. W., zur Zeit in Groß-Wachlin; Anna Michaelsen aus Rambin, zur Zeit in Jarmen; Elise Rothenbücher aus Berlin; Schulamtspräparanden W. Reinke aus Radekow, jetzt in Colbitzow, und dem Candidaten der Theologie Herrmann Sonnenberg ist die Concession als Hauslehrer ertheilt worden.

Der Gutsbesitzer Franz zu Wustermitz ist zum Feuerlösch-Kommissarius des 8. Bezirks Camminer Kreises gewählt und bestätigt.

In dem Kreise Ueckermünde sind für die 3 Jahre 1870—72 folgende Feuer-Distrikts-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt: für

den 1. Bezirk (Rieth, Albrechtsdorf, Althagen, Mützelburg und Stadteigenthum Neuwarp): Rittergutsbesitzer v. Bülow-Rieth als Kommissarius, Gutsbesitzer Krüger in Althagen als Stellvertreter;

den 2. Bezirk (Vogelsang, Warsin, Luckow, Bellin Königlich und Adlich): der Rittergutsbesitzer v. Enckevort-Vogelsang als Kommissarius, der Schulze Witte in Luckow als Stellvertreter;

den 3. Bezirk (Coblenz, Krugsdorf, Viereck und Röthenburg): der Rittergutsbesitzer v. Eickstedt-Coblenz als Kommissarius, der Schulze Haase in Viereck als Stellvertreter;

den 4. Bezirk (Ziegenort, Wilhelmsdorf, Königsfelde, Hütten, Hammer a./J. und Carpin): der Schulze Tiede in Ziegenort als Kommissarius, der Zimmermeister Lindner in Hammer a./J. als Stellvertreter;

den 5. Bezirk (Alt- und Neu-Rothemühl, Friedrichshagen, Ferdinandshof und Eichhof): der Oberamtmann Elten in Ferdinandshof als Kommissarius, der Schulze Seegebrecht in Heinrichswalde als Stellvertreter;

den 6. Bezirk (Schlabbrendorf, Meyersberg, Blumenthal, Sprengersfelde, Aschersleben und Heinrichsruh): der Gutsbesitzer Schmidt in Heinrichsruh als Kommissarius, der Schulze Hamm in Blumenthal als Stellvertreter;

den 7. Bezirk (Schönwalde, Hammelstall, Sandkrug, Dargitz, Stolzenburg, Belling, Sandförde, Jahnick): der Oberamtmann Hecht in Schönwalde als Kommissarius, der Schulze Rossow in Dargitz als Stellvertreter;

den 8. Bezirk (Torgelow, Neuenkruger Revier, Hammer a./U, Liepe, Mützenburg, Torgelower Holländerei): der Mühlenbesitzer Bandt in Torgelow als Kommissarius, der Schulze Mahnke in Buchhorst als Stellvertreter;

den 9. Bezirk (Grambin, Liepgarten, Mönckebude, Neuhof, Stadteigenthum Ueckermünde links der Uecker): der Schulze Lemcke in Liepgarten als Kommissarius, der Schulze Wilke in Grambin als Stellvertreter;

den 10. Bezirk (Eggesin, Gummitz, Gumnitzer Holländerei, Hoppenwalde, Neuendorf, Stadteigenthum Ueckermünde rechts der Uecker): der Gutsverwalter Greese in Neuendorf als Kommissarius, der Rittmeister Michaelis auf Rochow als Stellvertreter;

den 11. Bezirk (Hinterfee, Vorfee, Gegenfee, Uhlbeck): der Gutsbesitzer Schultze in Ludwigshof als Kommissarius, Herr von Scheven-Uhlbeck als Stellvertreter;

den 12. Bezirk (Altwarp): der Schulze Moritz in Altwarp als Kommissarius, der Gastwirth Spiegel in Altwarp als Stellvertreter.

Es sind versetzt: Der Telegraphen-Secretair Feuckel von Danzig nach Stettin als commissarischer Verwalter einer Telegraphen-Directions-Raths-Stelle,

Digitized by Google

der Telegraphen-Secretair Nesener von Stettin nach Warschau als Vorsteher der Preußischen Control-Station daselbst, der Telegraphen-Secretair de Ahna von Stettin nach Gießen als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst, der Obertelegraphist Peist von Stettin nach Halle und die Obertelegraphisten Mützelburg von Hamburg, von Gordon von Dortmund, Hottenroth von Dresden, Abendroth von Bremen und der Telegraphist Awe von Rostock nach Stettin, sämmtlich als Verwalter von Telegraphen-Secretairstellen; die Obertelegraphisten Brand und Hermes von Stettin nach Warschau, der Obertelegraphist Brill von Stettin nach Darmstadt, der Obertelegraphist Block von Darmstadt nach Stettin, der Obertelegraphist Dirk von Stettin nach Nakel, der Telegraphist Schnee von Stettin und der Obertelegraphist Schwarzer von Gleiwitz nach Pasewalk; letzterer als Vorsteher der Telegraphen-Station daselbst.

Dem Postmeister Müller aus Wittstock ist die Verwaltung des Post-Amts in Anclam und dem Premier-Lieutenant a. D. von Cizycki die Verwaltung des Post-Amts in Ueckermünde übertragen.

Der Post-Secretair Maaß in Stettin ist gestorben.

Der Post-Expedient Mangold ist von Pasewalk nach Greifswald, der Post-Expedient Backe von Wollin nach Stettin und der Briefträger Lefevre von Naugard nach Stettin versetzt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Falbe in Stettin ist als Post-Expedient und der Postfußbote, ehemalige Füsilier Lockenitz als Paketbesteller in Stargard i. Pomm. angestellt.

Der Paketbesteller Kusahl in Stargard i. Pomm. ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat December 1869.

I. Ernannt: der Kreisrichter Hering zu Naugard zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht und zugleich zum Notar im Appellationsgerichtsbezirk Stettin; der Gerichts-Assessor Berger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anklam; der Gerichts-Assessor Heydel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard; der Gerichts-Assessor Buhtz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Regenwalde.

II. Befördert: der Bureau-Assistent Lenz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Bureau-Diätarius Gaß zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde; der Bureau-Diätarius Loß zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R.

III. Versetzt: der Bureau-Assistent Piske zu Stettin an das Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R., unter Ernennung zum Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor; der Bureau-Assistent Hendewerk zu Ueckermünde an das Kreisgericht zu Stettin; der Bote und Exekutor Brück zu Cammin an die Gerichts-Kommission in Stepenitz.

IV. Angestellt: der invalide Gefreite Junker als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin; der invalide Sergeant Rostock als Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin.

V. Des Amts entsetzt: der Sekretair Daberkow zu Stargard.

VI. Pensionirt: der Bureau-Assistent Wackerfuß zu Treptow a. R.; der Bote und Exekutor Spichalsky zu Pencun.

VII. Verstorben: der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Lech zu Stettin; der Bote und Exekutor Winkler zu Naugard.

Verzeichniß der im 4. Quartal 1869 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Der Bergrath Osann, seither als Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle, ist zur commissarischen Wahrnehmung der Stelle eines vortragenden Raths bei der Königlichen Oberrechnungskammer zu Potsdam einberufen worden. Die Militairanwärter Beyer und Marokly sind aus der diätarischen Beschäftigung in den Oberbergamts-Bureaus wieder ausgeschieden. Der Bergeleve und Civilanwärter Münscher ist zum „Schichtmeister“ ernannt und es ist demselben die bisher interimistisch von ihm bekleidete Schichtmeisterstelle bei der Königlichen Braunkohlengrube Langenbogen am Bahnhof Teutschenthal definitiv übertragen worden. Beim Salzamt zu Dürrenberg ist der Salinensecretär Kolbe auf seinen Antrag pensionirt und in seine Stelle der Bureauassistent Grunow von der Berginspection zu Rüdersdorf, unter Ernennung zum „Salinen-Secretär, versetzt. Der Salinenkassen-Rendant z. D. Müller zu Colberg ist, seinem Antrage entsprechend, pensionirt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 5. Den 4. Februar 1870.

Das Register zum Amtsblatt pro 1869 ist erschienen und bei allen Post-Anstalten für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Januar 1843 (Seite 14 des Amtsblatts pro 1843) aufmerksam gemacht.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer. Vom 22. December 1869.

(No. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen u. Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigsche Gebiet. Vom 18. November 1869.

(No. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Haltenstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

(No. 7567.) Bestätigungs Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industries-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. December 1869.

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Januar 1870.

(No. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

(No. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Strasburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Strasburg.

(No. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorations-Genossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. December 1869.

(No. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4 des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Statt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

(No. 7572.) Bestätigungs Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Ausgegeben zu Berlin, den 13. Januar 1870.

Patente.

Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Leenberg bei Weilburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. J. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

33) Der 41. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag den 8. März d. J., Vormittags 11 Uhr**, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath

Digitized by Google

und General-Landschafts-Direktor Herrn von Köller hierselbst, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 28. Januar 1870.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

34) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Zeichenlehrer Kugelmann hierselbst für die Rettung eines in die Oder gefallenen 7jährigen Knaben von dem Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 28. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

35) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zimbarse und in Arnsberg, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

36) Aus Veranlassung des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 141) und des Regulativs des Königlichen Staatsministeriums vom 8. November 1869, betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, hat das Königliche Justiz-Ministerium bestimmt:

daß die dienstlichen Sendungen der Schiedsmänner überhaupt und insbesondere an die gerichtliche Aufsichtsbehörde nicht zu frankiren, vielmehr unter dem Rubrum „Portopflichtige Dienstsache“ von den Schiedsmännern der Post zu überliefern sind.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch angewiesen, sich hiernach bei Aufgabe ihrer dienstlichen Postsendungen, welche übrigens mit ihrem Dienstsiegel besiegelt sein müssen, zu achten.

Stettin, den 27. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

37) Der Herr Finanz-Minister hat unter Abänderung des §. 36 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stettin vom 18. Januar 1860 (Extra-Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung hierselbst Jahrgang 1860 No. 6) genehmigt, daß in der hiesigen Stadt Malz zur Branntweinfabrikation, mit Ausnahme des für Kartoffelbrennereien bestimmten, künftig nur zum sechszehnten, statt wie bisher zum vierten Theile mit ungemaltem Roggen gemischt werde, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 27. Januar 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Abtshagen, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 4 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Provinzial-Vikar Reimer ist zum Pfarrverweser in Frauendorf, Land-Synode Stettin, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Dem Dr. phil. Gesenius ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer höheren Privattöchterschule in Stettin ertheilt.

Der Lehrerin Maria Charlotte Rosalie Eleonore Friedländer ist die Concession zur Errichtung und Leitung einer höheren Privat-Töchterschule hierselbst ertheilt.

An der höheren Bürgerschule zu Stargard in Pomm. ist der Lehrer Hartmann fest angestellt.

Der dritte Lehrer Klöhn an der Schule zu Groß-Stepenitz ist fest angestellt worden.

Der Kanzlei-Diener des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii von Pommern, Kunde, ist als Bote bei der hiesigen Königl. Regierung versetzt und der invalide Sergeant Carl Gierke als Kanzlei-Diener bei der erstgenannten Behörde angestellt worden.

Der Administrator Noebel zu Sillitzdorf, im Kreise Regenwalde, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Hegemeister von Beyer zu Sagersberg, in der Oberförsterei Rothenfier, tritt mit dem 1. Juli d. J. in Pension und ist auf die dortige Försterstelle der Förster Kloster zu Caseburg, in der Oberförsterei Friedrichsthal, versetzt, wogegen in Caseburg der versorgungsberechtigte Jäger Bergmann als Förster definitiv angestellt ist.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§.
1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . . 1 und 2
2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen 3
II. Ausfertigung der Begleitscheine.
A. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung 4
2. Revision der Ladung . . . . . 5 und 6
3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen . . . . . 7 und 8
4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. 9
5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I. . . . . 10 bis 12
6. Waaren-Verschluß 13
7. Sicherstellung des Zollbetrags 14
8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte 15
9. Angabe der Herkunft der Waaren 16
10. Angabe der Lagerzeit 17
11. Anerkennung der Begleitscheine I. 18
12. Amtliche Vollstehung der Begleitscheine I. 19
13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I. 20
B. Ausfertigung der Begleitscheine II. 21
C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers 22
III. Behandlung der Waaren während des Transports.
1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren . . . . . 23 bis 26
2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll 27
3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse 28
4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart 29
5. Verfahren bei zufälligem Verschluß-Verletzungen 30
IV. Erledigung der Begleitscheine.
A. Erledigung der Begleitscheine I.
1. Vorführung der Waaren 31
2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . . . §§. 34
3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitscheinen weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.
a. Uebergabe der Begleitschein-Auszüge . 34
b. Revision der Ladung . . . . . 34 und 35
c. Weitere Abfertigung . . . . . 36 bis 39
4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen . 40
5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.
a. Feststellung des Sachverhalts . . . 41
b. Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen . 42
c. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind 43
d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern . . 44
e. Strafverfahren 45
f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt 46
g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren 47
B. Erledigung der Begleitscheine II. 48
C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.
1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes . . . . . 49 bis 51
2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register 52
3. Ertheilung der Erledigungsscheine . . . 53
4. Erlaßleistung für die durch Vermittelung des Empfangsamtes zurückzuerstattenden Baarkautionen 54
5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt 55
6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine . . . . . 56 und 57
7. Abschluß und Einsendung der Register . 58 bis 60

Digitized by Google

Im Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Empfahenten (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehören dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sichernder Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Feststellung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzustempeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Ertrahenten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Ertrahenten und der Waaren-Empfänger;
b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;
c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;
d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;
e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. bezeichnungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. bezeichnungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird dasjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinzollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Ertrahenten etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 91.

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§ 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Extrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitscheln ein entsprechender Vermerk beigefügt ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Extrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15. Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich von Vereins-Ausland eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Extrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der ausdemselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonderes, der Anmeldung anzustempelndes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Dienstseigenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, vorauszugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularien nach Muster V. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Verdruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Bedürfniß liegt, Begleitscheine II. nach Muster V. als Transportbezeichnung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. . .) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamtes und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, worauf der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Verfahrens einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 11.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitschein-Ertheilenden dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Ersetzung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Raumverschlusses durch einen neuen Raum- oder Kolloverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§ 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§. 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlußart.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kollo-verschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. derselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 52., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des namlichen Revisionsaktes unterlassen (j. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster II.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zollhinterziehung einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zollhinterziehung einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs-Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht ergeben hat, nur nach dem im Begleitschein angegebenen Gewicht herausgestellt, der weiteren Abfertigung zu Grund gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (V. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und
b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher speziellen Revisionen unvermutet anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt abgenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarengattung zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Anfagepostens aus überzeugend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Anderenfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Anfagepostens die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamts, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. Z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Extrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

c) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§ 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitscheine vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamts angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§ 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Dienstseigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Dienstseigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

1. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

2. Ertheilung der Erledigungsscheine.

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. beziehungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

3. Erfolgleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückbezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Erfaßleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gestundeten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Extrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalsschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Belege zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1— 5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

Zu wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Anhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23., 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kolloverschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;
b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttoverwiegung entweder bei dem Niederlagramt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zollbetrauds einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

nuier Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 10. Hat eine Nettowerwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Abschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Demjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat dasselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Einnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie bei durch ihre Lage, durch Ungeziefer x. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Dispoventen der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des angemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Eingehen, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein umgeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beaufragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder später in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettoverwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kolle, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung Statt, und ergiebt sich hierbei

α) ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des Auslagerungsgewichts, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich dagegen

β) ein Mehrgewicht, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. a. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefälleentrichtung die Entrahirung des Begleitscheines.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§. 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.
1. Transportzeit 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstelle 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel.
a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
b deren Kontrolirung 8
c. Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der obern Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.
A. Waarenein gang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Verladung der Güter . . . . . 13 und 14
b. Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraumes 16
bb. Anmeldung der Ladung, Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . 19
2. der zollfreien Gegenstände 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelausfertigungsregister 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter . . . 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte. 28.
aa. Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . 29
cc. Deklaration und Ausladung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Gliedigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1. Feststellung des Sachverhalts 33
2. Behandlung der auf Verlust oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
3. Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
4. Zollerlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande angekommene Waaren . 36
5. Verfahren bei Richtigstellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
6. Strafverfahren . . . 38
f. Abschluß und Einsendung der Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mit der Eisenbahn zugeführt werden 40
B. Waarendurchgang 41
C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erwirken ist 43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45
E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände . . 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48
III. Strafen 49

Digitized by Google

In Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Extrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungszeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Ausladungen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherndverschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Wetter in den Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besonders zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§ 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kulissenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckflücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. O. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§ 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kuliffenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsblei anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die fertan erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. O. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. O. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung ressellen benutzenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen oder Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§ 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) beziehungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Ausladung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 40. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§ 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Polizeramten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (V. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Angabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abtheilbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (V. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli (V. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (V. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (V. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (V. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in denselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Letzteren zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfalligen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollfreien Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklа-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weitergehenden Wagen rc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen rc. wird, nachdem dieselben unter amtlichen Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Feststellung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Vermerk über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Unikate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Ifen Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtsstempels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

c) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung oder des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

d) Behandlung der Waaren während des Transports.

aa) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung einzutreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zugestandene Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des neu auszustellenden Begleitzettels auf den

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung anzuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

14) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht anderführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden ungeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Auslandung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er bezüglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gelegten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahrsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

c) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

e) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Verführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die anhaftende adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Auslabung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§ 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu declariren, sofern nicht nach §. 27. derselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Declaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. § 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Auslabung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Declarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Declaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Auslabung beauftragten Zollbeamten bewirkt und bescheinigt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rücksendung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgeschenen Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben, vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Dienstbezeichnung und eines Abdruckes des Amtssiegels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtssiegels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen ꝛc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen ꝛc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen ꝛc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Gefällen beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis e. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollfreiheit für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Mitgabefassung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren ist sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

7) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitscheine-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitscheine-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Beamte

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im § 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt indeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der anzuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§ 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und revidirt sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kollo-verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezeichnung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnisse können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, dürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsschein-Kontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§ 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§ 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gesetzt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

welche auf die am
1855, nämlich S
1037. 1056. 116

№	Prämie, Thlr.	№
9815	115	34242
24	115	70
49	115	71
51	120	82
63	150	83
98	120	41903
17603	115	6
8	120	11
13	120	15
19	150	27
23	350	33
62	115	34
82	150	35
87	115	42
90	115	43
20003	150	45
4	150	57
13	150	60
22	115	82
29	115	83
39	115	87
44	150	90
79	115	41407
81	115	8
89	120	19
34205	150	21
8	150	33
16	150	47
21	150	50
34	120	62

Die übrigen 2100
Sämmtliche Schul

Die umstehenden Prämien werden laut der be
Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-R
schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße N
Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den d
1. April 1869 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Co

Die Empfangnahme der Prämien kann
a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannove
bungen nebst Coupons und Talons vom 1. Mä
Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung
Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, beforge

Die Besitzer von Schuldverschreibungen

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung

Serie 1402. (8. Verloosung für 1

Serie 74. 136. 148. 299. 312. 3

Serie 44. 134. 165. 195. 205. 3
870. 919. 952. 986. 1024.

Serie 70. 298. 338. 354. 429.
(11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 21
940. 943. 956. 1044. 108
1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 2
1473. (13. Verloosung für

Serie 35. 40. 45. 69. 107. 15
703. 787. 803. 829. 999.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes

870.

Jemand
zu be-
rechnet,
ertheilt

Knoop
ertheilte
der durch
zusammen-

Motay
ertheilte

schreibung
en Stahl,

nich und
Patent
weit solche
eibung für
und ohne
derselben
Tage an
en Staats

bungen

Haupt

chung vom
benannten
inde:

er,

chlusse des
he Berge-
erden.

des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Thomas Wilson zu Birmingham in Eng-
land ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf
ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der
vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und

89) Der 41. Kommunal-Landt
wird zur Erledigung der ihm vor
am Dienstag den 8. März d
tags 11 Uhr, in Stettin zusamm
Die an denselben zu richtenden An

Digitized by Google

sonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der
visionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staats-
r. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen
zu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie II. Nr. 7 und 8. über die Zinsen vom

Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt
er, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschrei-
z d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur
die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der
n wird.

aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus
für 1856),
863),
71. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. (9. Verloosung für 1864),
69. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817.
1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388. (10. Verloosung für 1865),
463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

1. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891.
2. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481. (12. Verloosung für

32. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423.
1868),
3. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666.
1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494. (14. Verloosung für 1869),
n die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 6. Den 11. Februar 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 401.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

(No. 402.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. December 1869.

(No. 403.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

(No. 404.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1870.

(No. 411.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1870.

Patente.

Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleiröhrställe beim Pattinsonschen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herrn F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden unter dem 10. December 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das der Firma: Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, ist aufgehoben.

Den Maschinen-Fabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

38) Nachdem die in meiner Bekanntmachung vom 21. Januar 1867 (Amtsblatt Seite 27) benannten Mitglieder der Handelskammer zu Swinemünde:

1) der Konsul Louis Fraude,
2) der Konsul Fritz Eschricht,

und von den Stellvertretern:

3) der Kaufmann Johann Martin Reimer,
4) der Kaufmann Heinrich Ossig,

nach Ablauf ihrer Wahlperiode mit dem Schlusse des Jahres 1869 ausgeschieden, sind sämmtliche Vorgenannte in gleicher Eigenschaft wiedergewählt worden.

Stettin, den 26. Januar 1870.

Der Ober-Präsident.

39) Der 41. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte **am Dienstag den 8. März d. J., Vormittags 11 Uhr**, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem

Digitized by Google

Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor Herrn von Köller hierselbst, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 28. Januar 1870.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

40) Bekanntmachung, die 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15. d. Mts. und heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten 15. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September d. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beifolgenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie II No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen. — Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooseten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 2. Februar 1870.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

41) Mit Bezug auf die in unserer Bekanntmachung vom 8. November v. J. (Amtsblatt Seite 212) erwähnte, unterm 23. Juli v. J. erfolgte ministerielle Genehmigung der in der Beilage zu No. 47 publicirten Statuten-Abänderungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart bringen wir im höheren Auftrage nachträglich das Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 23. Juli v. J. nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

„Den in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossenen und am 7. d. Mts. von der Königlich Würtembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, welche dahin lauten ꝛc. wird die unter No. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch mit der Maßgabe ertheilt, daß — zu §. 42 — gemäß No. 4 der Concession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Berlin, den 23. Juli 1869.

(L. S. Der Minister des Innern."

Stettin, den 3. Februar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

42) Der Schluß der diesjährigen niederen Jagd wird auf den 15. d. Mts. hierdurch festgesetzt.

Stettin, den 8. Februar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

43) Mit Bezug auf die in der Extra-Beilage zu No. 9 des Amtsblatts von 1867 veröffentlichte Instruktion wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transport von Verbrechern und Vagabunden für die Provinz Pommern bringen wir nachstehend ein vom 1. k. Mts. ab gültiges, von dem Herrn Ober-Präsidenten aufgestelltes, an die Stelle des mit der genannten Instruktion veröffentlichten Tableaus tretendes neues Transports-Tableau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Transport-Tableau, gültig vom 1. Februar 1870 ab.

№	Stationen, wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
			1. Richtung von Stolp nach Stralsund.
			A. Hauptzug von Stolp nach Stralsund.
			a. Abtheilung bis Stettin (Mittwochs).
		Morgens	
1	Stolp.	5 Uhr 40 Minuten.	Sammelort der Strafgefangenen für Naugard und Anklam aus den Kreisen Stolp, Lauenburg, Bütow.
2	Schlawe.	6 „ 16 „	Desgl. aus Schlawe und Rügenwalde.
3	Cöslin.	7 „ 18 „	Desgl. aus Cöslin, Zanow und Pollnow.
4	Belgard.	7 „ 58 „	Desgl. aus Belgard, Rummelsburg, dem südlichen Theile des Fürstenthumer Kreises (Bublitz). Zugang des Transports aus Colberg (cfr. Nebenzug B).
5	Schivelbein.	8 „ 42 „	Sammelort für die Transporte aus Schivelbein, dem nördlichen Theile des Neustettiner Kreises (Neustettin und Baerwalde) und dem südlichen Theile des Belgarder Kreises (Polzin).
6	Labes.	9 „ 12 „	Sammelort der Strafgefangenen für Anklam und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Regenwalde und Greifenberg resp. Zugang der Strafgefangenen für Naugard aus Labes.
7	Wangerin.	9 „ 29 „	Zugang der Strafgefangenen und Corrigenden aus Wangerin resp. der Strafgefangenen aus den nördlichen Theilen des Neustettiner Kreises (Tempelburg, Rätzebuhr) und dem nördlichen Theile des Dramburger Kreises (Callies).
8	Freienwalde.	9 „ 53 „	Abgang der Transporte für Naugard. Zugang der Strafgefangenen für Anklam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Freienwalde, Nörenberg, Daber und dem südlichen Theile des Dramburger Kreises (Callies).
9	Stargard.	10 „ 37 „	Desgl. aus den Kreisen Saatzig (excl. der Städte Freienwalde und Nörenberg), Pyritz und der Stadt Massow.
10	Altdamm.	11 „ 11 „ Ankunft in Stettin 11 Uhr 37 Minuten.	Zugang der Strafgefangenen für Anklam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Altdamm, den Kreisen Naugard (excl. Daber und Massow), Cammin und der Insel Wollin.
			b. Abtheilung von Stettin bis Stralsund (Mittwoch).
		Nachmittag	
11	Stettin.	3 Uhr 43 Minuten. Ankunft in Pasewalk 4 Uhr 45 Minuten.	Zugang der Strafgefangenen für Anklam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Stettin und dem Randower Kreise (excl. Altdamm und Pölitz).
			Donnerstag.
		Morgens	
12	Pasewalk.	5 Uhr 20 Minuten.	Desgl. aus Pasewalk.
13	Ferdinandshof.	6 „ 8 „	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde (nach Umständen Zugang der Strafgefangenen für Anklam aus Ueckermünde).
14	Anklam.	7 „ 32 „	Abgang der Strafgefangenen für Anklam.
15	Züssow.	8 „ 24 „	Zugang resp. Anschluß der Corrigenden für Greifswald von dem Nebenzuge aus Wolgast (cfr. Litt. D).
16	Greifswald.	9 „ 9 „ Ankunft in Stralsund 10 Uhr 22 Minuten.	Abgang der Corrigenden für das Arbeitshaus in Greifswald. Ueberführung von dortigen Corrigenden nach Stralsund.

Digitized by Google

№	Stationen, wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
			B. Nebenzug von Colberg bis Belgard (Mittwochs).
		Morgens	
1.	Colberg.	6 Uhr 7 Minuten.	Zugang der Strafgefangenen für Naugard und Anklam aus Colberg.
2.	Cörlin.	7 „ 26 „	Desgl. aus Cörlin.
3.	Belgard.	Ankunft 7 Uhr 41 Minuten.	Uebergang der Transportaten auf den Hauptzug ad A (cfr. sub No. 4 daselbst).
			C. Nebenzug von Tantow nach Stettin (Mittwochs).
		Morgens	
1.	Tantow.	9 Uhr 15 Minuten.	Zugang von Transportaten für Ueckermünde und Anklam aus Garz a. O. und dem Kreise Greifenhagen.
3.	Stettin.	Ankunft 9 Uhr 48 Minuten.	Die Gefangenen schließen sich dem Nachmittags-Transport nach Pasewalk an.
			D. Nebenzug von Wolgast nach Züssow (Donnerstags).
		Morgens	
1.	Wolgast.	5 Uhr 53 Minuten.	Zugang der Corrigenden für Greifswald resp. Stralsund und der Strafgefangenen für Anklam und Naugard im Anschluß an die Hauptzüge ad I A und ad II A.
2.	Züssow.	6 „ 39 „	Uebergang auf die Hauptzüge.
			II. Richtung von Stralsund bis Stettin (Donnerstags).
			A. Hauptzug.
		Nachmittags	
1.	Stralsund.	12 Uhr 41 Minuten.	Sammelpunkt der Strafgefangenen der Kreise Franzburg und Rügen.
2.	Greifswald.	1 „ 23 „	Desgl. des Kreises Grimmen und des nördlichen Theiles des Kreises Greifswald.
3.	Züssow.	1 „ 46 „	Zugang der Transportaten von Wolgast (cfr. ad I D).
4.	Anklam.	2 „ 10 „	Abgang der Strafgefangenen für Anklam, Sammelpunkt der Strafgefangenen für Naugard und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Anklam und Demmin, der Insel Usedom und dem südöstlichen Theile des Kreises Greifswald.
5.	Ferdinandshof.	2 „ 46 „	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde. Zugang der Strafgefangenen für Naugard aus Ueckermünde.
6.	Pasewalk.	3 „ 24 „	Zugang von Strafgefangenen aus Pasewalk.
7.	Stettin.	Ankunft 4 Uhr 23 Minuten.	Abgang der Strafgefangenen für Naugard. Vereinigung derselben mit den Transportaten aus Stettin und mit den daselbst anderweitig angelangten Transporten für die gedachte Anstalt. Am Freitag Landtransport nach Naugard, an welchen sich in Alt-Damm die Transporte aus Greifenhagen und Pyritz anschließen.
			B. Nebenzug von Wolgast nach Züssow. Identisch mit dem Nebenzug ad I D.

44) Polizei-Verordnung, das Fegen und Reinigen der Schornsteine betreffend.

Nachdem durch das Bundes-Gesetz, betreffend den Betrieb des stehenden Gewerbes vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetz-Sammlung S. 406) und durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Sammlung S. 245), das Erforderniß eines Befähigungs-Nachweises für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes beseitigt ist, wird unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung über

Digitized by Google

das Fegen und Reinigen der Schornsteine vom 10. December 1856 (Amtsblatt S. 391) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Kehrbezirke. §. 1. Wo mit unserer Genehmigung eingerichtete Kehrbezirke bereits bestehen oder künftig gebildet werden, behält es bis zu deren etwaigen Aufhebung oder Veränderung bei den für dieselben erlassenen besonderen Bestimmungen und Verordnungen sein Bewenden. (§ 39 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869). Wo solche Kehrbezirke respective besondere Verordnungen für dieselben nicht bestehen, kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Kehrsystem. §. 2. In Städten behält es bei den durch die besonderen Lokal-Verordnungen bisher vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Kehrsystem sein Bewenden.

Für das platte Land gilt als Regel, daß:

a) jeder nur zu Ofenfeuerungen dienende Schornstein mindestens 3 mal jährlich,

b) jeder zu gewöhnlichen Heerdfeuerungen oder zu gewöhnlichen Heerd- und gleichzeitig zu Ofenfeuerungen benutzter Schornstein mindestens 4 mal jährlich,

c) jeder Schornstein, in welchen mehr als vier Ofenfeuerungen einmünden, (wobei Heerd- und Küchenfeuerung für zwei Stubenofenfeuer zu rechnen sind) mindestens 6 mal jährlich,

d) jeder Schornstein, welcher zum Betriebe einer Brauerei, Bäckerei, Branntweinbrennerei und anderen derartigen Fabriken oder Anlagen dient, alle 3 Wochen sowohl im Sommer als im Winter,

gereinigt werden muß.

Dem Landrathe und der Orts-Polizei-Obrigkeit steht das Recht zu, in einzelnen besonderen Fällen die öftere Reinigung eines Schornsteins anzuordnen, wenn z. B. ein Schornstein mangelhaft construirt, stark geschleift, oder nicht von der vorgeschriebenen Weite ist, oder wenn das anzuwendende Feuerungs-Material besonders viel Ruß erzeugt.

Verantwortlichkeit für rechtzeitiges Kehren und vollständige Reinigung.

§. 3. Sowohl der Hauseigenthümer als der betreffende Schornsteinfeger, sofern letzterer das Schornsteinfegen selbstständig als stehendes Gewerbe betreibt, (§. 14 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und No. I 1 der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869) ist dafür verantwortlich, daß das Kehren so oft als vorstehend im §. 2 vorgeschrieben ist, erfolgt, und daß die Reinigung nach Maßgabe der deswegen ergangenen Bestimmungen vollständig ausgeführt wird. Die Unvollständigkeit der Reinigung wird allemal als erwiesen angenommen, wenn der Ruß sich entzündet hat.

Kontrollen. §. 4. Jeder Hauseigenthümer muß ein Buch führen, um sich darüber ausweisen, daß und durch wen die Reinigung seiner Schornsteine in vorgeschriebener Weise ausgeführt worden ist. Die Landräthe, die Orts-Polizei-Obrigkeiten und die Feuer-Distrikts-Kommissarien, sowie die Ortsschulzen sind befugt, diese Bücher jederzeit einzusehen, auch nöthigenfalls eine Nachsegung anzuordnen.

§. 5. Die Landräthe haben darauf zu halten, daß die Reinigung der Schornsteine nach den näheren Bestimmungen des §. 2 überall erfolgt und demnächst die ländlichen Orts Obrigkeiten mit der deshalb erforderlichen näheren Instruktion zu versehen, auch durch die Feuer-Distrikts-Kommissarien und die Gendarmen die Befolgung dieser Verordnung überwachen zu lassen.

In den Städten haben die Polizei-Verwaltungen durch ihre Organe, namentlich durch die Feuer-Sicherheits-Deputationen die gründliche und vorschriftsmäßige Reinigung der Schornsteine zu kontrolliren.

§. 6. Den von den Landräthen oder den Polizei-Obrigkeiten angeordneten oder den von den Feuer-Distrikts-Kommissarien respektive den städtischen Sicherheits-Deputationen nach der Orts-Verfassung, wenigstens aber alljährlich einmal instruktionsmäßig vorzunehmenden Feuer-Revisionen müssen die zur Reinigung der betreffenden Schornsteine von den Hausbesitzern angenommenen Schornsteinfeger, welche das Schornsteinfegen selbstständig als stehendes Gewerbe betreiben, auf Verlangen unentgeltlich beiwohnen.

Die Landräthe und Polizei-Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß zu den Feuer-Revisionen mindestens alljährlich einmal, und außerdem in besonderen Fällen, ein von ihnen zu bezeichnender geschickter und zuverlässiger, das Schornsteinfegen selbstständig als stehendes Gewerbe betreibender Schornsteinfeger zugezogen wird. Die diesem nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren von Sachverständigen ꝛc. vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73) zu gewährenden Gebühren und Reisekosten sind auf die betheiligten Ortspolizeibehörden als sächliche Polizeikosten nach Verhältniß der Feuerstellen der betreffenden Ortschaften zu vertheilen. Sofern eine bei der Revision ermittelte Kontravention zur Bestrafung gelangt, hat der betreffende Hausbesitzer diese Kosten, bei einer einzelnen außerordentlichen Revision vollständig, im übrigen antheilig für seine Feuerstelle der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen und namentlich die unzulängliche Reinigung der Schornsteine wird an den Hausbesitzern resp. den das Schornsteinfegen selbstständig als stehendes Gewerbe betreibenden Schornsteinfegern mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige

Digitized by Google

Gefängnißstrafe tritt, geahndet, soweit nicht die höhere Strafe des Strafgesetzbuches §. 347 No. 4 zur Anwendung kommt.

Stettin, den 26. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie d. d. 14. April 1856 (G.-S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) drei, früher den Eigenthümern **Wachsmuth** zu Misdroy, **Jäger** zu Pietzig und **Manthey** zu Dargebanz gehörigen Ackerflächen von resp. 85 Morg. 141 □Rth., 14 Morg. 142 □Rth. und 3 Morg. 27 □Rth. in den fiscalischen Gutsbezirk des Forstreviers Warnow;
2) vier gegen die vorstehenden Liegenschaften vom Forst-Fiskus tauschweise veräußerte Parzellen, und zwar:
   a) und b) des Revierheils Pritter von 78 Morg. und 1 Morg. 14 □Rth., welche an den Eigenthümer **Wachsmuth** abgetreten sind,
   c) desselben Forstreviers im Umfange von 12 Morg. 82 □Rth., welche der Eigenthümer **Jäger** erworben hat, in den Gemeinde-Verband Misdroy,
   d) des Revierheils Warnow von 2 Morgen 112 □Rth., die dem Eigenthümer **Manthey** zu Dargebanz übereignet sind, in den Gemeinde-Verband Dargebanz, sämmtlich Usedom-Wolliner Kreises;
3) zwei in das Eigenthum des Böttchermeisters **Staack** zu Grammenthin übergegangene, früher fiskalische Dorfauen-Parzellen von resp. 23 und 4½ □Rth. zusammen 27½ □Rth. ebendaselbst in den Gemeinde-Verband von Grammenthin;
4) eine von dem Kolonisten **Peters** zu Neu-Crien erworbene, früher fiskalische Trift von 60 □Rth. bei der Kolonie Neu-Crien, in den Gemeinde-Verband Crien, Anklammer Kreises;
5) eine an den Eigenthümer, Böttcher **Wendlandt** zu Golchen veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle, im Umfange von 14,8 □Rth. ebendaselbst in den Gemeinde-Verband von Golchen, Demminer Kreises;
6) eine an den Bauerhofsbesitzer Friedrich **Wedell** II zu Warnow abgetretene, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 6,11 □Rth ebendaselbst in den Gemeinde-Verband zu Warnow, Kreises Randow;
7) zwei Seitens des Fiskus von den Carl **Schmidt**schen Eheleuten zu Carpin, Ueckermünder Kreises, im Wege des Tausches erwordene Parzellen von resp. 1 Morgen 124 □Rth. und 3 Morgen 52 □Rth. Flächen-Inhalt zu Carpin, in den Guts-Bezirk des Amts Jasenitz;
8) zwei dagegen vom Fiskus an die Carl **Schmidt**schen Eheleute zu Carpin abgetretene Flächen von resp. 2 Morgen und 1 Morgen 88 □Rth. des Amts-Bezirks Jasenitz, in den Gemeinde-Verband Carpin, Ueckermünder Kreises;
9) eine an den Bauer und Gerichtsmann **Speith** zu Zimdarse veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 1,3 □Rth. ebendaselbst in den Gemeinde-Verband von Zimdarse, Kreises Greifenberg;
10) eine in das Eigenthum des Büdners und Zimmermanns **Peris** zu Wolchow übergegangene, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 7.40 □Rth. zu Wolchow in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Naugarder Kreises;
11) eine an den Bauer und Gerichtsmann Carl **Christian** zu Hohen-Schönau veräußerte, früher fiskaliche Dorfauen Parzelle von 11 □Rth. ebendaselbst in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Naugarder Kreises;
12) die bisher communalfreie sogenannte Klützower Wassermühle des Mühlenbesitzers **Mahlkuck** nebst Zubehör, nämlich 18 Morgen 15 □Rth. Acker und Wiesen, sowie 17 Morgen 90 □Rth. Weideabfindung in den Gemeinde-Verband von Klützow, Pyritzer Kreises;
13) eine in das Eigenthum des Bauerhofsbesitzers **Manthe** zu Ferdinandshof übergegangene, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 14 □Ruthen zu Ferdinandshof in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Ueckermünder Kreises;
14) die im Kreise Greifenhagen belegenen auf ehemals forstfiskalischen Terrain entstandenen Abbauten, Budenort und **Reinke**'s Etablissement in den selbstständigen Gutsbezirk Glien, Kreises Greifenhagen.

Stettin, den 31. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45) Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen unter No. II und IV 3 des hiesigen städtischen Hafen- und Bohlwerks-Geld-Tarifs vom 22. November 1867 bringen wir es hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das von der Stadtgemeinde Stettin vor dem **Masche**schen Grundstücke an der Parnitz in einer Länge von 29 Ruthen zum Anlegen von Schiffen und zum Löschen und Laden von Gütern neu errichtete Bohlwerk als ein öffentliches anerkannt wird, und die Stadtgemeinde Stettin demgemäß zur Erhebung von Bohlwerksabgaben nach dem Tarife auch hinsichtlich dieser neuen Bohlwerksstrecke berechtigt ist.

Stettin, den 31. Januar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

46) Unter den Schafen in Blankensee, Kreis Randow, und zu Ritznow und Ganserin, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fel-

Digitized by Google

len, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. Januar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

47) Die Prüfung der Präparanden, welche zu Ostern dieses Jahres in das Schullehrer-Hülfs-Seminar zu Gingst (auf Rügen) und in dessen dreijährigen Kursus eintreten wünschen, wird **am 6. April** im Lokale des genannten Hülfs-Seminars abgehalten werden.

In das Hülfs-Seminar in Gingst können auch Präparanden aufgenommen werden, welche außerhalb des Regierungs-Bezirks Stralsund ihren Wohnsitz haben; dieselben müssen aber, wie auch die aus dem eben bezeichneten Bezirke Herstammenden, bei ihrem Eintritt die Verpflichtung übernehmen, nach vollendeter Ausbildung in der Anstalt, jede von der Königl. Regierung zu Stralsund während der ersten drei Jahre ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen, dies schriftlich erklären und diese Erklärung von ihren Versorgern anerkennen lassen. Außerdem haben sie ein Kostgeld von 26 Thlr. jährlich zu entrichten.

Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen, wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten, ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten;
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern; und
3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 5. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Superintendenten Schenk in Gingst, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet, einzureichen haben.

Stettin, den 29. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) anderer Behörden.

48) Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813/15 gebliebener Pommern.

Am Schlusse des Jahres 1868 hatte der Verein einen Bestand in Pomm. Pfandbriefen:

Thlr. 525 —. —.
baar „ 11 8. 5.

Summa des Bestandes Thlr. 536 8. 5.

Die Einnahmen im Jahre 1869 waren:

1) Pfandbriefs-Zinsen auf zwei Semester . . . . . Thlr. 14. 25.
2) der Erlös für 125 Thlr. 3½ % Pfandbriefe . . . . . Thlr. 82. 2.
3) erstattetes Postporto . . Thlr. 1. 27.

98. 24. —.

Summa der Einnahmen des Bestandes Thlr. 635. 2. 5.

Die Ausgaben im Jahre 1869 waren:

1) an laufenden Pensionen Thlr. 95. —.
2) an Postporto . . . . . Thlr. 1. 27.
3) an Pfandbriefen . . . . Thlr. 125. —.

Summa der Ausgabe Thlr. 221. 27. —.

Bleibt Bestand: Thlr. 413. 5. 5.

wovon 400 Thlr. in Pomm. Pfandbriefen.

Stettin, den 15. Januar 1870.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen 1813—15 gebliebener Pommern.

Personal-Chronik.

In Treptow a. R. ist der Kandidat des Predigt- und Schulamtes Dieterich als Lehrer der zweiten Literatenstelle an der höheren Töchterschule angestellt.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts:

1) Lic. th. Carl Johannes Wilhelm Robert Hanne,
2) Carl Eduard Alexander Müller,
3) Wilhelm Emil Rohrbach,
4) Carl Gustav Ferdinand Rollenhagen,
5) Friedrich Christian Strube,
6) Carl Hermann Theodor Zimmermann,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die Conrectorstelle an der höheren Knabenschule zu Gollnow ist vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Bredow, Synode Stadt Stettin, ist der fünfte Lehrer Bernhard fest angestellt.

In Laatzig, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Loest fest angestellt.

Der Gutsadministrator Otto von Billerbeck zu Warnitz, im Kreise Pyritz, ist zum gemeinschaftlichen stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaft Warnitz bestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 7. Den 18. Februar 1870.

Patente.

Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

49) Die **Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig**, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank“ führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

50) Unter den Schafen auf dem Gute Zirkwitz, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Loist, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

52) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Drosedow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

53) Der Arbeitsmann August Kellermann aus Demmin hat am 26. December v. J. einen 6jährigen Knaben mit Muth und Entschlossenheit von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kellermann eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Februar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

54) Der Lootse Frohreich aus West-Dievenow hat am 3. d. Mts. zwei Personen, welche durch das Eis des Camminer Boddensees eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Frohreich eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 8. Februar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums.

55) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 Seite 123) betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, welches gegenwärtig noch gilt:

a) rücksichtlich aller Angehörigen von Staaten außerhalb Deutschlands,

b) innerhalb Deutschlands rücksichtlich der Angehörigen Oesterreichs, Baierns, Württembergs, Badens, Hessen-Darmstadts südlich des Main und Liechtensteins

enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach

Digitized by Google

diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als auch mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung dessel-ben nicht erlassen ist (§. 2) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirath's-Erlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herrn Minister der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern

a) durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59)
den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika,

b) durch Rescript vom 27. April 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 48)
den Angehörigen der mit dem Norddeutschen Bunde nicht vereinigten Theile des Großherzogthums Hessen,

c) durch Rescript vom 27. April 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 49)
den Königlich Belgischen Unterthanen,

d) durch Rescript vom 17. Juni 1869 (kirchliches Amtsblatt vom Jahre 1869 Seite 56)
denjenigen Oesterreichischen Unterthanen, welche in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Oberösterreich, Böhmen, im Küstenlande, in Kärnthen, Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, Ungarn und Siebenbürgen heimathberechtigt sind,

wenn sie in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1 cit. vorgeschriebenen Attestes erlassen haben, insofern den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, der Unions-Regierung, des Hessischen, Belgischen oder Oesterreichischen Ministeriums, oder auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Unterthan ad a bis d genannten Staatsgebiete ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Eigenschaft nicht bezeugen, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. December 1842 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 11. Februar 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) anderer Behörden.

56) Zur Vermittelung von Darlehnsgeschäften gegen Unterpfand von Waaren ꝛc. haben wir in Jarmen ein Waaren-Depot der Preußischen Bank errichtet, und ist der Rentier C. J. Luckow daselbst zum Taxator und Revisor der zur Verpfändung kommenden Waaren ernannt worden. Derselbe wird die an uns zu richtenden Beleihungsanträge ꝛc. entgegennehmen.

Stettin, den 7. Februar 1870.

Königliches Bank-Komtoir.

13. Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Expriester Georg nach Altenwalde in Schlesien erledigte katholische Pfarrstelle zu Stargard ist dem Pfarrer Machui verliehen worden.

Die zweite Predigerstelle in Jarmen, Synode Demmin, Königl. Patronats, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Juli cr. zur Erledigung.

Dem Dr. Wegner hierselbst ist die Concession zur Fortführung der unter seiner Theilnahme bisher von dem Dr. Gesenius geleiteten höheren Privat-Töchterschule in Stettin ertheilt worden.

In Stoeven, Synode Land Stettin, ist der Küster und Schullehrer Janke fest angestellt.

In Binow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Boeck fest angestellt.

In Ferdinantsthein, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Höppner fest angestellt.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Hindenburg, Synode Naugard, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der Ober-Telegraphist Schnelle in Stettin ist zum Telegraphen-Secretair ernannt worden.

Ernannt ist: der Post-Secretair Brandt in Stettin zum Ober-Post-Secretair.

Versetzt sind: der Post-Expedient Hackenbeck

Digitized by Google

von Altdamm nach Wollin und der Postbegleiter Krohn von Pasewalk als Briefträger nach Stettin.

Angestellt sind: die Landbriefträger Menze in Fiddichow und Werner in Altdamm.

Gestorben ist: der Bureaudiener v. Gymnich in Naugard.

Ausgeschieden ist: der Landbriefträger Labes in Stolzenburg.

Neu angestellt ist: der Steuer-Supernumerar Weymann in Schivelbein als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Assistent Lerche in Frankfurt a. M. zum Ober-Grenz-Controleur in Swinemünde; der Steuer-Aufseher Schulz in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Steuer-Einnehmer Schalenz in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Massow; der Grenz-Aufseher Krönke im Haupt-Amtsbezirke Johannisburg in Ostpreußen, in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amtsbezirk Swinemünde; der Grenz-Aufseher Basch in Swinemünde als Steuer-Aufseher nach Anclam.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Januar 1870.

Ernannt: der Staatsanwaltsgehülfe Tellemann zu Anklam zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Naugard; der Bote und Exekutor Müller zu Greifenberg zum ersten Gerichtsdiener.

Angestellt: die interimistischen Gefangenwärter Hohenwald zu Stettin und Brandt zu Greifenberg, definitiv als Gefangenwärter; der Bootsmannsmaat Panfch als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Naugard; der invalide Sergeant Koeppe als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Polizei-Sergeant Schacht zu Treptow a. d. R. als Hülfsbote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg.

Pensionirt: der Botenmeister Greim zu Greifenberg.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Januar 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard (IV. Bezirk): Rentier Neuendorff zu Stargard, verpflichtet am 4. Januar; Substituten: Rentier Hesse, Kaufmann Schlieer, Gastwirth Haase ebendaselbst.

1. Landbezirk: Cunow a. d. Str., Seefeld, Saarow, Bruchhausen, Pützerlin, Lübow. Vorwerksbes. Gehrke zu Cunow a. d. Str., verpflichtet am 15. Januar; Substitut: Gutsbesitzer Haken zu Storkow.

6. Landbezirk: Karkow, Kannenberg, Braunsforth, Behlingsdorf, Marienhagen, Albertinenhoff. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth, verpflichtet am 7. Januar; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg.

7. Landbezirk: Trampke, Schönebeck, Voßberg, Woltersdorff, Silbersdorf, Beweringen, Rossow, Saffenburg. Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Voßberg, verpflichtet am 7. Januar; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wedell zu Braunsforth.

8. Landbezirk: Langenhagen, Kl. Lienchen, Nöblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinicke, Zanthier. Rittergutsbesitzer v. Waldow zu Sadelberg, verpflichtet am 7. Januar; Substitut: Bauer Hahn zu Jamzow.

11. Landbezirk: Altenwedell, Güntersberg, Ravenstein, Rodenthal, Stolzenhagen, Jakobsdorf, Altheide. Krüger Wendlandt zu Ravenstein, verpflichtet am 27. Januar; Substitut: Freischulze Jaencke zu Zadelow.

12. Landbezirk: Ball, Temnick, Cremmin, Constantinopel, Gräbnitzfelde, Caßhagen, Kempendorff, Saatzig. Freischulze Holztamm zu Gräbnitzfelde, verpflichtet am 21. Januar; Substitut: Gutsbesitzer Zenker zu Zehrten.

Kreis Regenwalde.

Stadt Plathe. Böttchermeister Wichert zu Plathe, verpflichtet am 11. Januar; Substitut: Apotheker John ebendaselbst.

Kreis Ueckermünde.

1. Landbezirk: Groß- und Klein-Ziegenort, Düsterort, Horst. Kaufmann Paetrow zu Ziegenort, verpflichtet am 12. Januar; Substitut: Colonist Rambow zu Hammer.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Fiddichow (II. Bezirk): Ackerbürger Schmidt zu Fiddichow, verpflichtet am 28. Januar; Substitut: Ackerbürger Brandt ebendaselbst.

Kreis Demmin.

1. Landbezirk: Eugenienberg, Siedenbrünsow, Vanselow, (Gut) mit Heidekrug, Leppin Vorwerk, Quitzerow Gut, Pensin, Gut und Dorf, Zeitlow, Gut und Dorf, Wüstenfelde, Gut und Dorf, Sophienhoff Gut und Dorf, Clezin, Gut und Dorf, Uleckeritz. Schulze Helm zu Sophienhoff, verpflichtet am 22. Januar; Substitut: Gutssekretair Jungnickel zu Kruckow.

2. Landbezirk: Pleßlin, Alt- und Neu-Bentzin, Gut und Dorf, Leussin Gut, Zartenthin Gut, Klinkenberg Dorf, Müssenthin, Zemmin Gut, Tutow desgl., Kruckow und Marienfelde, Gut und Dorf, Gr.-Tottin Gut, Kl.-Tottin desgl., Kronsberg desgl. Gutssekretair Jungnickel zu Kruckow, verpflichtet am 18. Januar; Substitut: Schulze Helm zu Sophienhoff.

3. Landbezirk: Unnode Dorf, Völschow Dorf, Cadow Gut, Jagelow Gut, Borgwall Gut, Plötz, Wilhelminenthal, Alt-Cartlow mit Heydenhoff, Neu-Cartlow Dorf. Gutsinspektor Jahncke zu Cadow, verpflichtet am 19. Januar; Substitut: Gutssekretair Schröder zu Gr.-Below.

4. Landbezirk: Daberkow, Gut und Dorf, Pritzenow, desgl., Bartow, Dorf und Gut, Gr.-Below, Gut und Dorf, Bliezow Gut. Gutssekretair Schröder zu Gr. Below, verpflichtet am 28. Januar; Substitut: Gutsinspektor Jahncke zu Cadow.

6. Landbezirk: Siedenbollenthin, Gut und Dorf, Grapzow Dorf, Werder, Gut und Dorf, Grischow Dorf. Gastwirth Krüger zu Siedenbollenthin, ver-

Digitized by Google

pflichtet am 25. Januar; Substitut: Gutsbesitzer d'Alton zu Ludwigshöhe.

7. Landbezirk; Thalberg, Gut und Glückauf, Kl.-Tetzleben, Gut und Dorf, Gr.-Tetzleben Dorf, Lebbin, Caluberhoff, Wolkow mit Wischershausen, Fouquettin, Wildberg. Bauerhofsbesitzer Beerbaum zu Wolkow, verpflichtet am 25. Januar; Substitut: Mühlenmeister Bandelow zu Pripsleben.

8. Landbezirk: Reinberg mit Schmiedenfelde, Japzow und Marienhoff, Militzwalde, St George, Loikenzin, Barkow Gut, Schessow desgl., Pripsleben Dorf, Clatzow Dorf. Mühlenmeister Bandelow zu Pripsleben, verpflichtet am 25 Januar; Substitut: Bauerhofsbesitzer Beerbaum zu Wolkow.

11. Landbezirk: Tückbude, Hohenbüssow Gut, Tenzerow und Sternfeldt Gut, Hohenmocker Dorf, Buchholz Gut, Brock Gut, Siedenbüssow, Gut und Dorf, Alt-Tellin Dorf, Neu-Tellin, Often Gut, Schmarsow Gut, Neudin Gut. Schulze Lüpke zu Alt-Tellin, verpflichtet am 20. Januar; Substitut: Gutspächter Brockmann zu Utzedel.

12. Landbezirk: Teusin, Gut und Dorf, Utzedel desgl. mit Vorwerken, Leistenow, Gut und Mühle, Gatschow, Gut und Dorf, Buschmühl mit Flemmendorff, Glendelin Dorf, Vorwerk, Gut und Dorf mit Lindenfelde, Sandkow, Gut und Dorf mit Zachariae. Gutspächter Brockmann zu Utzedel, verpflichtet am 22. Januar; Substitut: Schulze Lüpke zu Alt-Tellin.

14. Landbezirk: Penz, Gut und Dorf, Beggerow Dorf, Meesiger desgl., Gnevzow, Vorwerk und Dorf, Borrentin, Gut und Dorf, Schwichtenberg, Caslin. Bauerhofsbesitzer Aßmus zu Caslin, verpflichtet am 22. Januar; Substitut: Inspektor Strey zu Trittelsitz.

15 Landbezirk: Gehmkow, Gut und Dorf, Ganschendorff, Hohenbrünssow Gut, Strehlow Dorf, Saarow Gut, Törpin Dorf, Krusemarkshagen. Bauerhofsbesitzer Krüger zu Törpin, verpflichtet am 22. Januar; Substitut: Bauerhofsbesitzer Wolter zu Molzahn.

16. Landbezirk: Hasseldorff Dorf, Lindenberg, Gut und Dorf, Hohenkollenthin Dorf, Molzahn Dorf, Wolkwitz, Gut und Dorf, Neu-Kenzlin Dorf, Alt-Kenzlin Vorwerk. Bauerhofsbesitzer Wolter zu Molzahn, verpflichtet am 10. Januar; Substitut: Bauerhofsbesitzer Krüger zu Törpin.

18. Landbezirk: Duchow Gut, Pinnow, Carlsruhe, Zettemin Gut und Peenwerder, Rottmannshagen, Rützenfelde. Baron v. Maltzahn zu Rottmannshagen, verpflichtet am 10. Januar; Substitut: Bauer Baumann zu Neusommersdorff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 8. Den 25. Februar **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

(No. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

(No. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 8. Februar 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungs-Kasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

(No. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. December 1869.

(No. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

(No. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

(No. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

(No. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm“ zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

(No. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5, 12, 15 und 18 des Statuts der „Actien-Gesellschaft Ravensberger Volksbank“ mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1870.

(No. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Namslau in den Regierungs-Bezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(No. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. December 1869.

(No. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb procentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1870.

(No. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

(No. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station $2_{,07}$ der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 7585.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

(No. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste

Digitized by Google

Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

(No. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Aplerbecker Actienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1870.

Patente.

Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Lafseten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

57) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf **Freitag den 25. März d. J.**, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu der elben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank
Graf von Itzenplitz.

2) der Königlichen Regierung.

58) Verhandelt Stettin, den neun und zwanzigsten November Eintausend Achthundert Neun und Sechzig. Vor mir Albert Foß, Notar, im Bezirk des hiesigen Appellations Gerichts hierselbst wohnhaft, erschienen heute wohlbekannt und geschäftsfähig

die Mitglieder des Verwaltungsraths der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktien-Gesellschaft,

die Kaufleute Herren

1) Robert Keil,
2) Eugen Allendorf,
3) Carl Zimmermann,
4) Hans Petsch,
6) Adolf Rosenow,

sämmtlich hier wohnhaft, welche erklärten:

In der außerordentlichen General-Versammlung der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktien-Gesellschaft vom sechsundzwanzigsten November dieses Jahres ist der einstimmige Beschluß gefaßt worden, die Thätigkeit der Gesellschaft auf Versicherung der Gefahren des Landtransports auszudehnen und sind wir ermächtigt worden, die Formulirung eines entsprechenden Statutnachtrages zu veranlassen, dessen Bestätigung bei der Regierung nachzusuchen und ihn zu vollziehen.

In Ausführung dieses uns ertheilten Auftrages haben wir zu dem unterm einundzwanzigsten Juni dieses Jahres Allerhöchst bestätigten Statut der vorgedachten Aktien-Gesellschaft folgenden Nachtrag zu §. 1 beschlossen:

Der Zweck der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransports ausgedehnt.

Indem wir den Nachtrag des Statuts in der obigen Fassung genehmigen, bitten wir,

diese Verhandlung für die Gesellschaft auszufertigen und deren Direktor Petersen zu behändigen.

Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, mir dem Notar bekannten Instrumentszeugen:

1) des Buchbinders Ferdinand Bresina, hier wohnhaft,

2) des Restaurateurs August Hinz, hier wohnhaft, welchen, sowie mir, dem Notar, wie ein Jeder für sich versichert, keins der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach §§. 5 bis 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 ausschließen, laut vorgelesen und hierauch von den Interessenten unterzeichnet.

Robert Keil. Eugen Allendorf. Hans Petsch.
Carl Zimmermann. Adolph Rosenow.

Wie Notar und Zeugen attestiren und zwar ich der Notar:

1) daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, und wir Alle zusammen,

2) daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist.

Ferdinand Bresina. August Hinz.
Albert Foß.

Vorstehende, in das Register unter Nummer 140

Digitized by Google

Jahr 1869 eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Norddeutsche See- und Flußversicherungs-Aktien Gesellschaft zu Stettin ausgefertigt und dabei attestirt, daß ausweislich der Wahlverhandlung, des notariellen General-Versammlungs-Protokolls vom 5. Juli dieses Jahres die Kaufleute Eugen Allendorf, Robert Keil, Hans Petsch, Adolf Rosenow und Carl Zimmermann hierselbst zu Mitgliedern des Verwaltungsraths der Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktien-Gesellschaft statutenmäßig gewählt worden sind.

Stettin, den neunundzwanzigsten November Eintausend Achthundert Neun und Sechzig.

(L. S.) Albert Foß, Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar d. J. genehmige Ich den in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 29. November d. J. verlautbarten Beschluß der „Norddeutschen See- und Fluß-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Stettin, betreffend die Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes.

Berlin, den 24. Januar 1870.

gez.: **Wilhelm.**

gegz.: Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 2. Februar 1870.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 10. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59) Regulativ wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von Giftstoffen auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber unter Verweisung auf §. 345 No. 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) rc., werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinewand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze rc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenen Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße rc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen rc., eingeschrieben werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stettin, den 18. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

60) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pag. 265) wird, unter Aufhebung unserer Amtsblattsverordnung vom 16. December 1856 (Amtsblatt pag. 395) zum Schutze der Meeresufer und Dünen mit deren Pflanzungen und sonstigen Anlagen, für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, die Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm und Thon von den Böschungen des Meeresufers, von den Dünen und dem flachen Strande, so wie aus dem Grunde der See mit deren Buchten, hierdurch verboten, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen die kompetenten Königlichen Lokal-Baubehörden, zur Zeit in Swinemünde und Cammin, einer bestimmten Person, für eine gewisse Zeit und einen genau begrenzten Ort, wie für ein bestimmtes höchstes Quantum von Material, die schriftliche, als Legitimation dienende Erlaubniß dazu ertheilt haben werden.

Uebertretungen dieses Verbotes werden, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen,

Digitized by Google

mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Stettin, den 12. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61) Unter den Schafen in Barkow, Kreis Greifenberg, ist die Pocken- und in Wyrow, Kreis Greifenhagen, in Regenwalde, Kreis Regenwalde, Kirchhagen, Kreis Greifenberg, Pribbernow, Kreis Cammin, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Kolonisten Tobold zu Giesenthal, Kreis Pyritz, und zu Grandshagen, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. Februar 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

63) Unter den Schafen der Gemeinde Wildenbruch, Kreis Greifenhagen, ist die Pocken- und auf dem Vorwerk Heydenhoff, Kreis Demmin, sowie in Schleffin, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

64) Das in Folge des Bundesgesetzes vom 5. Juni v. J., am 28. November desselben Jahres erlassene Regulativ des Königlichen Staats-Ministeriums bestimmt, daß alle Postsendungen zwischen den Königl. Behörden, einschließlich der, eine Behörde repräsentirenden einzeln stehenden Beamten zu frankiren seien. Es sind Zweifel darüber entstanden, wie in Folge dieser Bestimmung die Korrespondenz der Geistlichen mit den Gerichten zu behandeln sei. Die Königl. Regierung, von der Ansicht ausgehend, daß nur diejenigen Geistlichen, welche das Exhorenamt verwalten, eine Behörde repräsentiren, hat den übrigen empfohlen, die Postsendungen, welche im Staatsinteresse erfolgen, nicht zu frankiren. Einzelne Gerichte haben aber die Wiedereinziehung des Portos von den Absendern veranlaßt, und die Königl. Regierung hat sich deshalb zur Beseitigung dieser Differenzen mit uns in Verbindung gesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß bei Korrespondenzen, welche im Staatsinteresse erfolgen, die Regierungs-Haupt-Kasse die Verpflichtung haben würde, den Geistlichen das erwachsene Porto zu ersetzen, und daß deshalb auch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. December v. J. einzelnstehende Unterbeamten anweist, Postsendungen an Behörden unter der Rubrik „portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen, weisen wir die Gerichte unseres Departements an, in allen Fällen, wo die Postsendungen der Geistlichen das Staatsinteresse betreffen, wohin namentlich: die Uebersendung der Kirchenbuchs-Duplikate, die Anzeige einer Selbstentleibung, die Anzeige der Todesfälle Behufs Einleitung einer Vormundschaft resp. die Anzeige der Geburt unehelicher Kinder, die Einsendung der Tertiallisten im Interesse des Erbschaftsstempelwesens, die Einsendung der Erziehungsberichte und die sonstigen amtlich erforderten Berichte in Vormundschaftssachen sowie in Ehescheidungssachen gehören, die Wiedereinziehung des Porto's der unfrankirt einkommenden Sendungen nicht zu veranlassen, sondern dasselbe aus ihren Kassen zahlen zu lassen.

Stettin, den 8. Februar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

4) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

65) Der §. 13 des Orts-Regulativs für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Stargard vom 22. August 1853 wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers in seiner bisherigen Fassung hiermit aufgehoben und lautet fortan, wie folgt:

§. 13. Die Verwiegung des Getreides zur Mühle, sowie des fertigen Fabrikats findet statt:

a. in den Monaten Oktober bis einschließlich März Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr;
b. in den Monaten April bis einschließlich September Vormittags von 7—12 Uhr und Nachmittags von 2—7 Uhr.

Diese Abänderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18. Februar 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

5) der Ober-Post-Direktion.

66) Vom 1. März cr. ab tritt bei der Post-Expedition zu Finkenwalde eine Packetbestellungs-Einrichtung ins Leben, vermittelst welcher die mit den Posten daselbst eingehenden Packete **ohne Werths-Deklaration**, welche über ½ Pfd. schwer sind, nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen denjenigen Adressaten, welche bisher nur die Begleitbriefe durch den Orts-Briefträger empfangen haben, Seitens der Orts-Postanstalt in's Haus gesandt werden, sofern der einzelne Empfänger nicht inzwischen bei der Orts-Postanstalt die schriftliche Erklärung abgegeben haben wird, daß er von der Packet-Bestellungseinrichtung keinen Gebrauch machen, die Begleitbriefe mit den Packeten vielmehr von der Post abholen lassen wolle.

Die Abfertigung des Packetbestellers durch die Orts-Post-Anstalt wird täglich so oft erfolgen als Briefe zur Bestellung gelangen.

Die für die Bestellung der Packete zu erhebende Gebühr ist festgesetzt:

Digitized by Google

a) für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis incl. 15 Pfund auf ½ Sgr. pro Stück,

b) für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund auf 1 Sgr. pro Stück.

Für die gleichzeitige Bestellung des Begleitbriefes, sowie für Packete bis 15 Lth. incl. kommt kein Bestellgeld zur Erhebung.

Stettin, den 22. Februar 1870

Ober-Post-Direktion.

6) anderer Behörden.

67) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1870. Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie: Dr. von Schoel.

II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.

III. Allgemeine Statistik: Derselbe.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Dr. Werner. 2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfeil. 4) Spezieller Pflanzenbau: Derselbe. 5) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann. 6) Wiesenbau: Dr. Werner. 7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel. 8) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Insp. Hannemann. 9) Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske. 11) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider. 13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst. 2) Forstliche Exkursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 2) Organische Chemie: Derselbe. 3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe. 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 5) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 7) Analytische Botanik: Derselbe. 8) Botanische Exkursionen: Derselbe. 9) Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Henfel. 10) Experimental-Physik: Dr. Pape. 11) Naturgeschichte der Hausthiere Dr. Henfel. 12) Mineralogie: Dr. Gruner. 13) Geognostische Exkursionen: Derselbe. 14) Zoologische Exkursionen: Dr. Henfel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann. 2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplan erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Verwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Verträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und „Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Merkel-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeiten folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das

Digitized by Google

Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Direktor, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

IX. Personal-Chronik.

Dem zum Erzpriester in Stargard ernannten Pfarrer Krätzig aus Pasewalk ist die Kreis-Schulinspektion bezüglich des katholischen Elementar-Schulwesens in Stettin, Stargard, Louisenthal und Augustwalde übertragen worden.

Die Rector- und Hülfsprediger-Stelle in Pölitz kommt durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

Der Lehrer Dr. phil. Draeger ist von der Leitung der von ihm bisher in Stettin unterhaltenen höheren Privat-Töchterschule zurückgetreten. Die demselben hierfür ertheilte Concession ist daher erloschen.

Der provisorische Küster und Lehrer Plath zu Raumersdaue ist fest angestellt worden.

Der Wirthschafts-Inspektor Fabian zu Rosenfelde, in dem Regenwalder Kreise, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaften Rosenfelde, Neuendorf, Blumenfelde und Heinrichsfelde bestellt.

Der Sekretair Millies in Stettin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Cavelwisch bestellt.

Die Telegraphisten Krause, Katt, Pleper, Rütze, Kannenberg und Otto in Stettin sind zu Ober-Telegraphisten ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 9. Den 4. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Februar 1870.

(No. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½ fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönbelthausen und Schlipperüthen, im Kreise Meschede, des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenohl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serlenrede und Eslohe.

(No. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(No. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actienbank" mit dem Sitze zu Frankfurt a. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

(No. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Danzig errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) der Königlichen Regierung.

68) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks verordnet:

1. Die Bestimmung in Nummer 1 der Polizei-Verordnung vom 9. November 1867 (Amtsblatt S. 264), **wonach die Entfernung des Holzes aus einem fremden Walde von seinem Platz im Walde, respective dessen Verladung und Abfuhr, nur nach Anweisung des die Aufsicht führenden Forstbeamten erfolgen darf,** wird hierdurch rücksichtlich der Käufer von Holz, deren Angehörige, Dienstleute, Fuhrleute oder Rechtsnachfolger (Nummer 5 a. a. O.) für fiskalische und nicht fiskalische Forsten (Nummer 6 a. a. O.) aufgehoben, bleibt aber rücksichtlich aller Personen, welche auf Grund eines anderen Rechtstitels, als des Kaufs, Holz aus einem fremden Walde zu empfangen haben, bestehen.

2. Die Polizeiverordnung vom 9. November 1867 bleibt in allen vorstehend nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen in Kraft und wird hierdurch, mit der unter der vorstehenden Nummer festgesetzten Maßgabe, auch auf die Entfernung, Verladung und Abfuhr des in fremden Torfmooren gekauften Torfs ausgedehnt.

Stettin, den 5. Februar 1870.

Königl. Regierung.

69) Unter dem Titel: „die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredits" ist in dem Verlage von Hübner & Matz in Königsberg i. Pr. ein von W. L. Hertslet in Berlin herausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit machen wir im höheren Auftrage auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam.

Stettin, den 25. Februar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

70) Durch Erlaß vom 18. Februar d. J. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Progymnasium zu Dramburg als Gymnasium anerkannt und ihm damit die den öffentlichen Gymnasien zustehenden Rechte verliehen.

Stettin, den 22. Februar 1870

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

3) der Ober-Post-Direktion.

71) Außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Sorten an Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blanquets werden vom 1. März cr. ab noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets zu 22½ Gr. zum Verkaufe bereit gehalten. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse findet der Verkauf der gestempelten Wechsel-Blanquets zu 22½ Gr. z. B. nur bei den Post-Anstalten in Anklam, Demmin, Pasewalk, Pyritz, Stettin und Swinemünde, der Wechsel-Stempel-Marken zu 22½ Gr. dagegen bei den Post-Anstalten in Anklam Bahn, Cammin in Pomm., Demmin, Fiddichow, Gradow a. O., Greifenberg in Pomm., Greifenhagen, Pasewalk, Pyritz, Stargard in Pomm., Stettin, Swinemünde und Ueckermünde statt.

Außer den in der Bekanntmachung vom 28. December pr. aufgeführten Sorten werden jetzt auch Wechsel-Stempel-Marken bis zur Höhe

von 15 Gr. bei der Post-Expedition in Daber,
von 30 Gr. bei den Post-Expeditionen in Bahn und Greifenberg in Pomm.,
von 90 Gr. bei der Post-Expedition in Gradow a. O.,
von 150 Gr. bei der Post-Expedition in Fiddichow debitirt.

Stettin, den 25. Februar 1870.

Ober-Postdirektion.

4) anderer Behörden.

72) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine. Lit. F. à 100 Thlr.: No. 26,573. 59,988. 84,164. 138,046. 138,824. 174,937. 182,311. Lit. G. à 50 Thlr.: No. 16,256. 40,259.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 13,589.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Ser. 88 à 100 Thlr.: No. 8,721. Ser. 285 à 100 Thlr.: No. 28,480.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 3,356. Lit. D. à 100 Thlr.: No. 6,911.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Lit. C. à 200 Thlr.: No. 2,835.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 657. 4,786. 6,732.

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Ser. I. à 100 Thlr.: No. 9,189. Ser. II. à 50 Thlr.: No. 2,405. 3,335 14,314. 22,608. Ser. III. à 100 Thlr.: No. 1,120. 5,211. 5,212. 15,846. 19,864. 19,865. Ser. IV. à 100 Thlr.: No. 7,039. 7,041.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

73) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1870 an der Königl. Universität Greifswald und an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 25. April 1870.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie trägt vor der Prof. Hanne, Dienstags von 5—6, öffentlich. Die Genesis erklärt Prof. Vilmar, viermal von 3—4, privatim. Chaldäisch lehrt derselbe, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich. Die Corintherbriefe erklärt Prof. Wieseler viermal von 10—11, privatim. Das Leben Jesu trägt derselbe viermal vor, von 12—1, privatim. Der Kirchengeschichte zweiten Theil oder mittlere Kirchengeschichte liest Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim. Symbolik lehrt derselbe, fünfmal von 8—9, privatim. Der praktischen Theologie ersten Theil liest Prof. Hanne, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars leitet Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die Uebungen in Erklärung des neuen Testaments, Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

Anmerkung: Die Vorlesungen über systematische Theologie sollen nachträglich angekündigt werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft," sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen mit exegetischen Uebungen, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 9—10, dazu Mittwochs von 10—11, privatim. Römischer Civilprozeß, Prof. Witte, Mittwochs von 10—11, öffentlich. Pandekten, täglich von 11—1, Prof. Karlowa, privatim. Civilprozeß, derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. Erbrecht, Prof. Witte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Deutsches Privatrecht, Prof. Franklin, täglich von 12—1 und Montags und Donnerstags von 11—12, privatim. Handelsrecht, Prof. Bekker, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, priv. Strafprozeß, verbunden mit Disputationen, Prof. Haeberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Strafrechtspraktikum, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. Preußisches Landrecht, Prof. Franklin, viermal von 11—12, privatim. Deutsches Staatsrecht, verbunden mit Disputationen, Prof. Haeberlin, viermal wöchentlich von 9—10, privatim. Praktisches europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Ueber das praktische europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht," zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Juristisches Seminar: Romanistische Uebungen, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, öffentlich; Germanistische,

Digitized by Google

Prof. Franklin, Sonnabends von 8—10, öffentlich; Prozessualische, Prof. Karlowa, Montags von 4—6, öffentlich.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie, Dr. Arndt, zweimal wöchentlich, privatim. Anatomie des Gefäß-Systems des menschlichen Körpers, Professor Schultze, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10—11, privatim. Vergleichende Knochenlehre mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, derselbe, Freitags und Sonnabends, öffentlich. Experimentalphysiologie, Prof. Budge, Montags, Dienstags, Mittwochs von 11—1, Donnerstags von 11—12, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Donnerstags von 12—1, öffentl. Mikroskopisch-physiologischer Cursus, derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatissime. Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Professor Landois Dienstags von 4—6, privatim. Vergleichende Anatomie, derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 2—3, Montags von 4—5, privatim. Entwicklungsgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Dienstags und Mittwochs von 2—3 privatim. Zeugungslehre, derselbe, Montags von 2—3, öffentlich. Praktischer Cursus der normalen Histologie, Dr. Roth, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Mißbildungen des Menschen, derselbe, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Heilquellenlehre, Professor Laurer, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, öffentlich. Arzneimittellehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freitags von 8—10, privatim. Chirurgische Verbandlehre, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Sexualorgane, Professor Grohe, einmal wöchentlich, öffentlich. Specielle pathologische Anatomie, derselbe, Montags bis Freitags von 5—6, privatim. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie, derselbe, Dienstags bis Freitags von 7—9, privatim. Specielle Pathologie und Therapie, I. Th., Prof. Mosler, Montags bis Freitags von 8—9, privatim. Milzkrankheiten, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Ueber physikalische Diagnostik, Dr. Krabler, viermal wöchentlich, privatim. Practicum der Laryngoscopie und Rhinoscopie, Professor Mosler, drei bis viermal wöchentlich von 6—7, privatim. Ueber Syphilis und Hautkrankheiten mit Demonstrationen, Professor Eichstedt, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim. Krankheiten des Uterus, Prof. Pernice, Freitags von 3—4, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, privatim. Ueber Knochenentzündungen und Knochenbrüche, Prof. Hueter, Mittwochs von 4—5, öffentl. Chirurgische Operationslehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Ueber Augenoperationen, Professor Schirmer, Mittwochs von 7—8, früh, öffentlich. Augenheilkunde, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, und Sonnabends von 7—8, früh, privatim. Chirurgisch-propädeutische Uebungen, Dr. Vogt, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Ausgewählte Capitel der Zahn- und Ohrenheilkunde, derselbe, Sonnabend von 4—5, öffentlich. Ueber medicinische Polizei, Professor Haeckermann, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim. Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der forensischen Psychiatrie mit Demonstrationen in der Irrenanstalt, Dr. Arndt, zweimal wöchentlich, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von 10½—12, Prof. Hueter, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Uebungen am Phantome, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim. Chirurgischer Operationscursus an der Leiche nach Maßgabe des Materials von 5—7, Prof. Hueter, privatim. Augenklinik, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Prof. Schirmer, privatim.

Philosophie.

Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Logik, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Religionsphilosophie, derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, privatim. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Anthropologie und Psychologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pädagogik, derselbe, an eben diesen Tagen von 7—8, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik.

Analytische Theorie der Beziehung nach den Newtonschen Gesetzen der Attraction wirkender ellipsoidischer Sphäroide, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12, öffentlich. Höhere oder analytische Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Sphärische Astronomie, erster Theil, mit der zu deren vollständigem Verständniß nothwendigsten Erklärung der Einrichtung und des Gebrauchs der astronomischen und geodätischen Instrumente des astronomisch-mathematischen Instituts der Universität, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Integralrechnung, Prof. Fuchs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 früh, privatim. Neuere Geometrie, derselbe, an denselben Tagen von 8—9, privatim. Mathematische Uebungen, in welchen auf die Privatvorlesungen Bezug genommen wird, leitet derselbe Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Digitized by Google

Naturwissenschaften.

Mathematische und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Der allgemeinen Experimentalphysik anderer Theil und zwar Wellenlehre, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentlich. Den ersten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Praktikum, derselbe 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Praktikum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Repetitorium und Examinatorium der pharmaceutischen Chemie, Prof. Schwanert, Donnerstags und Freitags von 4—6, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. Theoretische organische und unorganische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim. Den zweiten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. Physiologische Chemie, Dr. Otto, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Analyse thierischer Secrete und Excrete, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. Quantitative analytische Chemie, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geologie, derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Paläontologie, derselbe, Sonnabends von 10—12, privatim. Mineralogie, Dr. Scholz, viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Mineralogische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime und unentgeltlich. Allgemeine Botanik (Morphologie u. s. w.), Professor Münter, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 8—9, privatim. Medicinische systematische Botanik mit Berücksichtigung der Droguenkunde, für Mediciner, derselbe, Donnerstags und Freitags von 5—7, privatim. Pharmaceutische systematische Botanik und Pharmakognosie, derselbe Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—7, privatim. Botanische Excursionen, Demonstration ausgewählter Pflanzenfamilien und Uebungen im Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, event. Sonntags, öffentlich. Ichthyologie oder Entomologie, derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich. Botanische Excursionen, Prof. Jessen, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 4—5 und Freitags von 5—6, privatim. Untersuchungen einheimischer und medicinischer Pflanzen, derselbe, zweistündlich, privatim. Uebungen im Mikroskopiren, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte bis zum peloponnesischen Kriege, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Allgemeine Erdkunde, erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 4—5, privatim. Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und Geographie Prof. Hirsch, Donnerstags von 6—8 Abends und Mittwochs von 8—10 Morgens; für mittlere und neuere Geschichte Prof. v. Noorden, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Geschichte Europa's im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, Prof. v. Noorden, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim. Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Fortsetzung, derselbe, ein- oder zweimal wöchentlich, öffentlich. Geschichte und Alterthümer der Stadt Rom, Prof. Preuner, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Quellenkunde zur Geschichte des deutschen Mittelalters, zweiter Theil, Prof. Pertz, in drei noch zu bestimmenden Stunden privatim. Einhard's Annalen wird derselbe in zwei wöchentlichen Stunden öffentlich erklären.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Staatswirthschaftslehre (Finanzwissenschaft), derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Wolken des Aristophanes wird Professor Schömann zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden erklären. Den Miles gloriosus des Plautus wird derselbe im philologischen Seminar zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, erklären lassen. Einleitung in die Philologie, Prof. Bücheler, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9, privatim. Melische Stücke aus Aeschylus' Sieben gegen Theben und Disputationen im philologischen Seminar, derselbe, Montags von 5—7 öffentlich. Ausgewählte Gedichte des Horaz, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9, privatim. Philologische Uebungen, derselbe, Mittwochs von 5 Uhr ab. Das fünfte Buch des Lucrez erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Uebungen im Uebersetzen und Erklären eines griechischen Prosaikers leitet derselbe in zwei wöchentlichen noch zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich. Griechische Kunstmythologie, Prof. Preuner, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Archäologische und historische Uebungen, derselbe, einmal wöchentlich, unentgeltlich. Geschichte der Kunst des Mittelalters und der neueren Zeit, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über pommersche Alterthümer

Digitized by Google

mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über deutsche Münz- und Wappenkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. O. Schade's altdeutsches Lesebuch erklärt Prof. Hoefer, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Etymologische Uebungen, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Sanskrit, derselbe, zweimal von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik für Anfänger lehrt Prof. Ahlwardt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4, öffentlich. Gedichte der Hamâsa erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim. Die Weissagungen des Hosea erläutert derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der französischen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts, in französischer Sprache, Professor Schmitz, Mittwochs von 4—6, öffentlich. Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim, in folgenden zwei Stufen: 1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen; 2) Lektüre (Molière's Misanthrope, Shakespeare's Merchant of Venice), Disputationen und Abhandlungen.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Direktor Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, unentgeltlich. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, in vier noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Turnunterricht und Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts, Turnlehrer Range, Montags und Freitags Abends von 7—8, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Cand. Müller. — Das akademische Lesezimmer. Vorstand: die Professoren Zöller, Franklin, Grohe, George und Limpricht. — Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät. — Das theologisch-praktische Institut. Direktor: vacat. — Das juristische Seminar unter Direktion der Prof. Bekker, Franklin und Karlowa. — Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Prof. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. — Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Prof. Budge; Prosektor: Prof. Sommer; Assistent: Prof. Landois. — Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. — Das pathologisch anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Roth. — Das pathologisch-anatomische Museum. Direktor: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Roth. — Die pharmakologische Sammlung. Direktor: Prof. Laurer. — Das Universitäts-Krankenhaus. Direktion desselben: Prof. Mosler und Prof. Hueter. Verwaltungs-Inspektor: Kithefel. Rendant: Kanzleirath Stempel. Assistenz-Aerzte: Dr. Schlenzka u. Dr. Funck. Unterärzte: Dr. Ahrendts und Herr Hanf. — Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Hueter; Assistenz-Arzt: Dr. Vogt. — Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Penkert; Unterarzt: Herr Gerlach. — Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Hr. Dr. v. Preuschen. — Die Sammlung physikalischer Instrumente. Direktor: Prof. Frdr. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein. — Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert und Prof. Fuchs. — Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert. — Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. — Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dotzauer; Assistent: Mirich. — Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Mirich. — Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. — Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld. — Chemisches Institut. Direktor: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto u. Dr. F. Baumstark. — Philologisches Seminar, geleitet von Prof. Bücheler. — Historisches Seminar, geleitet von Prof. Hirsch und Prof. v. Noorden. — Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Preuner. — Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. — Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10 bis 12 Stunden, am Anfange des Semesters. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4, Uhr. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin Dienstags von 4—6 Uhr. 4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky, Lehrer der Landwirthschaft, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr. 5) Bodenkunde, Dr. Scholz, Mittwochs von 9—11 Uhr. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens. 7) Handelsgewächsbau, Pietrusky, Lehrer der Landwirthschaft, in einer zu bestimmenden Stunde. 8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Donnerstags von 8—9 Uhr. 9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4 Uhr. 10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky, Lehrer der Landwirthschaft,

Digitized by Google

Montags und Dienstags von 6—8 Uhr. 11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 12) Praktische Uebungen im Benitzen des Bodens, derselbe, Freitags von 4 Uhr an, und abwechselnd damit 13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an. 14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr. 15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr und Demonstrationen an lebenden Pferden, in 1½ noch zu bestimmenden Stunden. 16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe, Mittwochs von 6—8 Uhr Morgens. 17) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, derselbe, Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens. 18) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 19) Forstwirthschaftliche Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an; abwechselnd mit No. 27. 20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 9—11 Uhr. 21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6 Uhr. 22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 23) Physik, Prof. Dr Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr. 24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen, Freitags von 9—11 Uhr. 25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 9—11 Uhr. 26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr. 27) Botanische Exkursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an; abwechselnd mit No. 19. 28) Mineralogie und Gesteinslehre Dr. Scholz, Dienstags von 4—6 Uhr. 29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe, in zu bestimmender Stunde. 30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr. 31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr. 32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. Das akademische Lesezimmer leitet derselbe. Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Professor Dr. Trommer. Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Samensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich. Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomie-Rath Dr. Rohde.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Wildebrandt zu Plathe ist der jetzige Bürgermeister Kutz daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Kommission zu Plathe kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 10. Den 11. März **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

74) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

75) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J., ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und desbalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zuglich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Berlin, den 26. Februar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

76) Der auf den 24. d. Mts. anberaumte Kram- resp. Viehmarkt in Pencun wird auf den 31. d. M. verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 3. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

77) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Carnitz, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

78) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. No. 708. 1. veröffentlichen wir hiermit, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahre 1869 die Lehrerstellen aus Gemeindemitteln um 6518½ Thlr. verbessert worden sind, und zwar die Stadtschullehrerstellen um 4105 Thlr., die Landschullehrerstellen um 2413½ Thlr.

Stettin, den 25. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) anderer Behörden.

79) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 37. öffentlichen Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in den nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 8 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß a der in der 37. Verlosung gezogenen Nummern.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 82. 120. 232. 547. 553. 1453. 1705. 1716. 2037. 2136. 2690. 2696. 2810. 2811. 2848. 3601. 3705. 3773. 3790. 3863. 3960. 4093. 4315.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 600. 670. 1045. 1058. 1086. 1154.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 108. 175. 291. 315. 324. 432. 518. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 1595. 1649. 2254. 2349. 2412. 2485. 3051. 3592. 4039. 4236. 4390. 4836. 4954. 5009. 5079. 5122. 5439. 5593. 5676. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 114. 275. 805. 1124. 1316. 1406. 1441. 1445. 1602. 1742. 1749. 2533. 2765. 2876 2937. 3127. 3165. 3213. 3594. 3796. 3838.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E von No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Stettin, den 1. November 1869.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

80) Für den Transport neuer offener Eisenbahnwagen, die auf eignen Rädern oder auf probisorischen Achsen laufen und mit Obergestellen anderer Eisenbahnwagen beladen sind, betragen die Frachtkosten auf der Ostbahn:

1) für einen offenen Güterwagen, beladen mit einem Obergestell, . 7½ Sgr.
und 2) für einen offenen Güterwagen, beladen mit zwei Obergestellen, 10 Sgr.

pro Achse und angefangene Transportmeile.

Für den Transport neuer, mit andern Gegenständen bis zu ihrer vollen, speciell festzustellenden Tragfähigkeit belasteten Eisenbahnwagen wird auf der Ostbahn neben der betreffenden tarifmäßigen Fracht für die Ladung keine weitere Transportgebühr erhoben, den Versendern aber auch keine Wagenmiethe gewährt. Transporte der letzteren Art werden jedoch nur nach vorgängiger besonderer Vereinbarung mit der unterzeichneten Direktion, beziehungsweise nach Ausführung der von dieser anzuordnenden Feststellung darüber gestattet, daß einerseits die volle Ausnutzung der Tragfähigkeit der betreffenden neuen Wagen stattgefunden hat und daß andererseits eine Ueberlastung derselben vermieden ist. Die Transportaufzehr haften für allen aus der Fehlerhaftigkeit und resp. Ueberlastung der qu. Fahrzeuge entstehenden Schaden.

Bromberg, den 24. Februar 1870.

Königl. Direktion der Ostbahn.

81) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproduktionslehre. Wolkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Praktikum im Laboratorium:

Digitized by Google

Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und miskroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Theorie mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädliche Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. Dr. M. Freytag.

82) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius:
Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5–7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer:
a) Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b) Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4–5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn:
a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch:
a) Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8–9 Uhr — privatim.
b) Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9–10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5–6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a) Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
b) Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

10) Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt:
Ueber Spiritus- u. Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	Koch	Koch	Koch
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Keyßner	—	Rose
1— 2	Keyßner	—	—
3— 4	—	Hörmann	Bouché
4— 5	Thaer	Hörmann	Bouché
5— 6	Müller	Müller	Koch
6— 7	Spinola	Spinola	Koch

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
7— 8	—	—	Stahlschmidt
8— 9	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	—	Großmann	Rose
1— 2	—	Großmann	—
3— 4	—	—	Manger
4— 5	Thaer	—	Manger
5— 6	Müller	v. Nathusius	Manger
6— 7	Spinola	v. Nathusius	Manger.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss enen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königlichen Universität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann zu jeder Zeit von der Instituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

11. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. die von dem Kommunal-Landtage der Neumark vollzogenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt zum Vorsitzenden des Kommunal-Landtages und des Geheimen Regierungs-Raths, Landraths von Werdeck auf Schorbus zum Stellvertreter des Vorsitzenden für die Wahl-Periode vom 3. Oktober 1869 bis dahin 1872 zu bestätigen geruht.

Die Pfarrstelle in Hohendorf, Synode Wolgast, ein Unicum Königl. Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1871 wieder zu besetzen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

1

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Verzeichniß

der in dem Pflanzgarten bei Glien der Königl. Oberförsterei Mühlenbeck in Pommern im Jahre 1870 zum Verkauf vorräthigen Pflanzen.

Vorbemerkung. Die Anmeldung der Pflanzenbestellung ist schriftlich bei dem unterzeichneten Oberförster oder bei dem Gartenmeister Strelow im Forsthaus Pflanzgarten bei Neumark in Pommern zu machen. Die Zahlung muß vor dem Bezuge der Pflanzen, portofrei incl. Briefbestellgeld, an die Königl. Unter-Rezeptur zu Dobberphul bei Neumark in Pommern geleistet werden.

Die Verpackungskosten für die nach der Eisenbahnstation Alt Damm oder an einen Spediteur nach Stettin zu sendenden Pflanzen aus dem Pflanzgarten betragen 10% — ad 8 und 9 aus den Schonungen des Reviers 75% des Tarpreises.

Die Transportkosten nach den genannten Orten werden für jeden einzelnen Fall besonders berechnet und entweder von dem Spediteur geleistet oder durch Nachnahme erhoben.

Abkürzungen: Sml. = Sämlinge, Verpf. = Verpflanzte Stämme, A. d. Sch = Aus den Schonungen des Reviers entnommen, schw. Alb. = schwache Alleebäume, st. Alb. = starke Alleebäume, unt. = unter, üb. = über, schw. Kr. = schwache Kronenstämme, st. Kr. = starke Kronenstämme, bs. st. Kr. = besonders starke Kronenstämme.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Mk. Sgr.	Stück Sgr. ₰.
	I. Allee- und Waldbäume.				
	A. Laubhölzer.				
1	Acer Pseudoplatanus. Gemeiner Ahorn	Sml.	unt. ½	— 5	— —
		"	üb. ½—1	10	— —
		Verpf.	bis 3	1 —	— —
		"	üb. 3—5	2 —	1 6
		"	üb. 5—7	3 15	2 —
		"	üb. 7—9	5 —	3 —
		schw. Alb.	9—10	6 —	4 —
		"	10—11	8 —	5 —
		"	11—12	10 —	6 —
2	Acer platanoides, Spitz-Ahorn	Sml.	unter ½	— 5	— —
		"	über ½—1	— 10	— —
		Verpf.	bis 3	1 —	— —
		"	üb. 3—5	2 —	1 6
		"	5—7	3 15	2 —
		"	7—9	5 —	3 —
		schw. Alb.	üb. 9—10	6 —	4 —
		"	üb. 10—11	8 —	5 —
3	Acer dasycarpum, Rauhfrüchtiger Ahorn	Verpf.	bis 3	1 15	1 —
		"	üb. 3—5	3 —	2 —
		"	5—7	4 —	2 6
		"	7—9	5 15	3 —
		Alb.	üb. 9—10	7 —	4 —
		"	üb. 10—11	9 —	5 6
		"	üb. 11—12	11 —	7 —

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
4	Acer campestre, Masholder Ahorn	Vrpf.	üb. 3—5	—	—	2	—
		"	üb. 5—7	—	—	3	—
5	Acer Negundo, Eschenblättriger Ahorn	"	3—5	3	—	2	—
		"	üb. 5—7	4	—	2	6
		"	üb. 7—9	6	—	4	—
		"	über 9	8	—	5	—
6	Aesculus Hippocastanum, Gemeine Roßkastanie	Sml.	bis ½	—	20	—	—
		"	über ½	1	—	—	—
		Vrpf.	bis 3	3	—	2	—
		"	üb. 3—5	4	—	2	6
		"	üb. 5—7	6	—	4	—
		"	üb. 7—9	8	—	5	—
7	Betula alba, Gemeine Birke	Sml.	bis 1	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	1	—
		"	üb. 3—5	2	—	1	6
8	Carpinus Betulus, Weißbuche	A. d. Sch	üb. 3—5	—	10	—	—
9	Fagus silvatica, Rothbuche	"	üb. 3—5	—	10	—	—
		"	üb 5—10	—	22½	—	—
10	Fraxinus excelsior, Gemeine Esche	Sml.	unt. ½	—	5	—	—
		"	½—1	—	10	—	—
		"	üb. 1	—	15	—	—
		Vrpf.	unt. 3	1	—	—	—
		"	3—5	2	—	—	—
		"	5—7	3	15	2	—
		"	7—9	5	—	3	—
		schw. Alb	üb. 9—10	6	—	4	—
		"	üb. 10—11	8	—	5	—
		"	üb. 11—12	10	—	6	—
11	Fraxinus alba, Weißesche	Vrpf.	bis 7	—	—	3	—
		"	üb. 7—9	—	—	4	—
12	Juglans cinerea, Amerikanische Wallnuß	"	üb. 3—5	5	—	3	—
		"	5—7	6	—	4	—
		"	7—9	8	—	5	—
		Alb.	üb. 9	10	—	6	—
13	Juglans nigra, Amerikanische Wallnuß	Vrpf.	üb. 3—5	—	—	3	—
		"	üb. 5—7	—	—	4	—
		"	7—9	—	—	5	—
14	Morus alba, Weiße Maulbeere	Sml.	bis ½	—	5	—	—
		"	üb. ½	—	10	—	—
		Vrpf.	bis 3	—	20	—	—
		"	üb. 3—5	1	15	—	—
		"	üb 5—7	2	15	2	—
15	Quercus robur und pedunculata, Stein- und Stiel-Eiche	Sml.	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	bis 3	1	—	—	—
		"	üb. 3—5	2	—	—	—
16	Quercus rubra, Scharlach-Eiche	"	bis 3	6	—	4	—
		"	üb. 3—5	9	—	6	—
		"	üb. 5—7	12	—	7	6
		"	üb. 7—9	—	—	10	—
		"	üb. 9	—	—	12	6
17	Populus alba, Silberpappel	"	üb. 3—5	2	—	1	6
		"	üb. 5—7	3	—	2	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt. Sgr.	Stück Sgr. Pf.
17	Populus alba, Silberpappel	Brpf.	üb. 7—9	4 —	2 6
18	Populus balsamifera, Balsampappel	"	bis 3	— —	3 —
19	Populus cordata nova, Neue große herzblättrige Pappel	"	üb. 3—5	2 —	1 6
		"	üb. 5—7	3 —	2 —
		"	üb. 7—9	4 —	2 6
20	Populus dilatata, Pyramidenpappel	"	üb. 3—5	2 —	1 6
		"	üb. 5—7	3 —	2 —
		"	üb. 7—9	4 —	2 6
21	Robinia Pseudo-Acacia, Gemeine Akazie	Sml.	üb. ½	— 10	— —
		Brpf.	bis 3	1 —	— —
		"	üb. 3—5	1 15	— —
		"	üb. 5—7	3 —	2 —
		"	üb. 7—9	4 —	2 6
		"	üb. 9—10	— —	3 —
22	Salix Helix, Bachweide	"	—	— —	1 6
23	- praecox, Frühblühende Weide	"	—	— —	1 6
24	- viminalis, Korbweide	"	—	— —	1 6
25	- vitellina, Dotterweide	"	—	— —	1 6
26	- rubra (purpurea)	"	—	— —	1 6
27	- pentandra	"	—	— —	1 6
28	- nigricans	"	—	— —	1 6
29	- acuminata	"	—	— —	2 —
30	- phylicifolia	"	—	— —	1 6
31	" depressa	"	—	— —	1 6
32	" alba fol. latiss.	"	—	— —	1 6
33	Sorbus aucuparia, Ebreſche	"	üb. 5—7	2 —	1 6
		"	üb. 7—9	3 —	2 —
		"	üb. 9	4 —	2 6
34	Tilia vulgaris, Gemeine Linde	Sml.	—	2 —	— —
		Brpf.	bis 2	3 —	2 —
		"	üb. 2—3	4 —	2 6
		"	üb. 3—5	5 —	3 —
		"	üb. 5—7	8 —	5 —
		"	üb 7—9	10 —	6 —
35	Ulmus americana, Amerikaniſche Rüſter	Sml.	—	1 15	— —
		Brpf.	bis 3	3 —	2 —
		"	üb. 3—5	4 —	2 6
		"	üb. 5—7	5 —	3 —
36	- effusa, Flatter-Rüſter	Sml.	bis ½	— 5	— —
		"	üb. ½—1½	— 10	— —
		Brpf.	bis 3	— —	— —
		"	üb. 3—5	2 —	— —
		"	üb. 5—7	3 15	2 —
		"	üb. 7—9	5 —	3 —
		schw. Alb.	9—10	6 —	4 —
		"	üb. 10—11	8 —	5 —
37	- gigantea, Rieſen-Rüſter	Brpf.	bis 3	3 —	2 —
		"	üb. 3—5	4 —	2 6
		"	üb. 5—7	5 —	3 —
		"	üb. 7—9	6 —	4 —
38	- sibirica, Sibiriſche Rüſter	"	bis 3	3 —	2 —
		"	üb. 3—5	4 —	2 6

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Scheck Rthl.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
38	Ulmus sibirica, Sibirische Rüster	Vrpf.	üb. 5—7	5	—	3	—
		"	üb. 7—9	6	—	4	—
	B. Nadelhölzer.						
39	Pinus abies, Rothtanne	Sml.	bis ½	—	3	—	—
		"	üb. ½	—	5	—	—
		Vrpf.	bis 1	—	15	—	—
		"	üb 1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	3	—	3	—
40	- Larix, Lerche	Sml.	bis ½	—	10	—	—
		"	üb. ½	—	15	—	—
		Vrpf.	1—2	1	—	—	—
		"	üb. 2—4	2	—	1	6
		"	üb. 4—6	—	—	3	—
		"	üb. 6—8	—	—	5	—
41	- Picea, Weiß- oder Edel-Tanne	"	bis 1	2	—	1	6
		"	üb. 1—2	—	—	3	—
42	- austriaca, Schwarzkiefer	"	—	—	—	2	—
	II. Schmuckbäume.						
1	Acer Pseud. fol. purp., Ahorn mit rothen Blättern	—	bis 3	—	—	5	—
		—	üb. 3	—	—	7	6
2	- - - varieg., Ahorn mit gescheckten Blättern	—	bis 3	—	—	5	
		—	üb. 3	—	—	7	6
3	- laciniatum	—	üb. 3	—	—	4	—
4	- Negundo fol. argent, varieg., Eschenblättriger Ahorn mit gescheckten Blättern	—	1—4	—	—	12	—
5	Aesculus flava, gelbe Roßkastanie	—	bis 10	—	—	5	—
6	Ailanthus glandulosa, Götterbaum	—	bis 7	—	—	3	—
		—	üb. 7	—	—	4	—
7	Bignonia catalpa, Trompetenbaum	—	1—4	—	—	3	—
8	Castanea vesca, echte Kastanie	—	1—3	—	—	5	—
9	Cupressus thyoides, Cypresse	—	bis 2	—	—	4	—
10	Fagus purpurea, Blutbuche	—	bis 4	—	—	6	—
		—	üb. 4—5	—	—	7	6
11	Fraxinus americana, Amerikanische Esche	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
12	- argentea	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
13	- aurea, Gold-Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5—7	—	—	4	—
14	- coarctata	—	3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
15	- coarita	—	3—5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
16	- crispa, Kohl-Esche	—	2—6	—	—	6	—
17	- cinerea, graue Esche	—	üb. 5—7	—	—	4	—
18	- exoniensis	—	6—8	—	—	6	—
19	- exiphylla	—	bis 5	—	—	5	—
20	- florifera	—	2—6	—	—	4	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
21	Fraxinus glauca	—	bis 5	—	—	5	—
22	- chinénsis, Chinesische Esche	—	3-6	—	—	5	—
23	- juglandifolia, Wallnußblättrige Esche	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5-7	—	—	4	—
		—	üb. 7-9	—	—	5	—
		—	üb. 9	—	—	7	6
24	- excelsior horizontalis	—	bis 8	—	—	4	—
25	- - jaspidea	—	3-5	—	—	3	—
		—	üb. 5-7	—	—	4	—
		—	üb. 7-9	—	—	5	—
26	- imbricata	—	üb. 3-5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
27	- lentiscifolia	—	3-7	—	—	3	—
28	- - pendula	—	bis 7	—	—	7	6
29	- monophylla	—	5-7	—	—	3	—
		—	üb. 7-9	—	—	4	—
30	Fraxinus nigra	—	3-8	—	—	4	—
31	- ornus, Manna-Esche	—	2-7	—	—	5	—
32	- ovata	—	4-6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
33	- oxycarpa	—	1-4	—	—	3	—
		—	üb. 4	—	—	4	—
34	- parvifolia	—	3-5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
35	- pendula, Trauer-Esche	—	bis 10	—	—	5	—
36	- pensilvanica	—	bis 8	—	—	4	—
37	- platycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
38	- polycarpa	—	bis 8	—	—	4	—
39	- pubescens	—	bis 5	—	—	3	—
		—	üb. 5	—	—	4	—
40	- - latifolia	—	3-5	—	—	5	—
		—	üb. 5	—	—	6	—
41	- robilis	—	bis 8	—	—	5	—
42	- rotundifolia	—	bis 8	—	—	4	—
43	- Richardii	—	bis 8	—	—	3	—
44	- reticulata	—	4-6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
45	- taurica	—	bis 8	—	—	4	—
46	- Theophrasti	—	5-7	—	—	5	—
47	- verticillata	—	2-6	—	—	4	—
		—	üb. 6	—	—	5	—
48	- viridis	—	bis 8	—	—	5	—
49	- striata	—	bis 8	—	—	4	—
50	Gleditschia triacanthus, Christusdorn	—	bis 5	—	—	2	6
		—	5-7	—	—	5	—
		—	üb. 7	—	—	6	—
51	- horrida, starkdorniger Christusdorn	—	bis 1	—	—	5	—
52	Liriodendron tulipifera, Tulpenbaum	—	½-2	—	—	7	6
53	Mespilus coccinea, Scharlach-Mispel	—	1-3	—	—	3	—
		—	üb. 3-5	—	—	4	-
54	- germanica diffusa, eßbare Mispel	—	1-5	—	—	4	—
55	Platanus orientalis, Morgenländische Platane	—	1-3	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Sgr.	Pf.
56	Platanus occidentalis, Abendländische Platane	—	1—3	—	—	5	—
57	Pinus alba, weiße Fichte	—	üb. 2—3	—	—	4	—
58	- balsamea, Balsamtanne	—	bis 1	—	—	3	—
59	- acutissima	—	üb. 1—2	—	—	3	—
		—	üb. 2—3	—	—	4	—
60	- altissima	—	½—1	—	—	3	—
61	- Apollinis	—	bis ½	—	—	3	—
62	- Canadensis	—	bis 2	—	—	4	—
63	- Cedrus	—	bis ½	—	—	5	—
64	- Abies mariana	—	üb. ½—1	—	—	4	—
		—	üb. 1—2	—	—	5	—
65	- Cembra, Zürbelkiefer	—	bis 1	—	—	4	—
		—	1—2	—	—	6	—
66	- inops	—	bis ½	—	—	3	—
67	- monspiliensis	—	½—1½	—	—	3	—
68	- Pumilio, Krummholzkiefer	—	½—1½	—	—	1	6
69	- rubra, rothe Fichte	—	½—1	—	—	2	—
		—	üb. 1—2	—	—	3	—
70	- taeda, harzige Kiefer	—	1—3	—	—	3	—
71	- Strobus, Weimuthskiefer	—	bis 2	1	—	—	—
		—	üb. 2—4	2	—	1	6
72	Prunus Ceras vulg. fl. pleno, gefüllt blühende Kirsche	—	4—7	—	—	4	—
73	- Mahaleb, Weichselkirsche	—	1—3	—	—	3	—
		—	üb. 3—5	—	—	4	—
		—	üb. 5	—	—	5	—
74	- Padus, Traubenkirsche	—	2—5	—	—	2	—
75	- serotina, spätblühende Kirsche	—	4—7	—	—	2	—
76	Robinia bella rosea, Akazie	—	5—8	—	—	5	—
77	- dubia	—	6—9	—	—	5	—
78	- hispida, rothblühende Akazie	—	4—8	—	—	10	—
79	- hispida arborea	—	4—8	—	—	10	—
80	- - complexa	—	4—7	—	—	10	—
81	- - macrophylla	—	4—6	—	—	10	—
82	- inermis Bessoniona	—	4—6	—	—	10	—
83	- - hybrida	—	4—6	—	—	10	—
84	- - rubra	—	4—6	—	—	15	—
85	- - Rhederii	—	4—7	—	—	15	—
86	- pseudoacacia aurea	—	5—7	—	—	6	—
87	- - amorphaefolia	—	5—8	—	—	5	—
88	- - cilindrica	—	4—7	—	—	5	—
89	- - echinata	—	4—7	—	—	5	—
90	- - floribunda	—	4—7	—	—	6	—
91	- - formosa	—	5—8	—	—	6	—
92	- - ganduini	—	4—6	—	—	5	—
93	- - glacescens	—	4—6	—	—	7	6
94	- - myrtifolia	—	5—7	—	—	5	—
95	- - monstrosa	—	6—8	—	—	5	—
96	- - patata	—	5—7	—	—	5	—
97	- - pyramidalis	—	5—7	—	—	5	—
98	- - procera	—	5—8	—	—	5	—
99	- - speciosa fol. varieg.	—	5—7	—	—	6	—
100	- - spectabilis	—	5—7	—	—	5	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt.	Sgr.	Stück Pf.	Sgr.	Pf.
101	Robinia pseudoacacia sophoraefolia	—	5—8	—	—	5	—	
102	- - tortuosa	—	5—8	—	—	5	—	
103	- - unifolia	—	5—7	—	—	7	6	
104	- - tragacanthoides	—	5—7	—	—	5	—	
105	- - Xamusetii	—	3—7	—	—	6	—	
106	- viscosa, blaßrothblühende Akazie	—	5—9	—	—	7	6	
107	- - fl. albo, do.	—	4—6	—	—	6	—	
108	- - heterophylla, do.	—	5—7	—	—	6	—	
109	- - horrida, do.	—	5—7	—	—	6	—	
110	Salix babylonica, Trauerweide	—	—	—	—	3	—	
111	Sorbus Aria intermedia, Mehlbeerbaum	—	5—8	—	—	4	—	
112	Sophora Japonica	—	3—6	—	—	8	—	
113	Tilia alba, Silberlinde	—	2—5	—	—	5	—	
114	- grandifolia, großblättrige Linde	—	bis 5	—	—	5	—	
115	- rubra, rothe holländische Linde	—	2—5	—	—	5	—	
116	Taxus baccata, Eibe	—	üb. ½—1	—	—	3	—	
117	Taxodium distichum, Sumpf-Cypresse	—	½—1½	—	—	7	6	

III. Fruchtbäume und Sträucher.

1	Corylus avellana, gemeine Haselnuß	—	—	—	—	1	6	
2	- americana, amerikanische Haselnuß	—	—	—	—	2	6	
3	- rostrata, gehörnte Haselnuß	—	—	—	—	2	—	
4	- tubulosa, Lambertsnuß	—	—	—	—	2	6	
5	Cydonia maliformis, Apfelquitte	—	—	—	—	2	—	
6	- pyriformis, Birnquitte	—	—	—	—	2	6	
7	Juglans Regia, gemeine Wallnuß	—	4—6	—	—	5	—	
8	Pyrus malus, Apfelbaum, Sml, pro Schock 5 Sgr.	—	bis ½	—	—	—	—	
	- - - - pro Schock 10 Sgr.	—	üb. ½—1	—	—	—	—	
	- - - - pro Schock 15 Sgr.	—	üb. 1	—	—	—	—	
9	- - - in 90 verschiedenen Sorten	—	bis 6	7	—	4	—	
	- - - veredelt, Stämme	—	üb. 6—8	9	—	5	—	
10	- communis, Birnbaum in 75 verschied. Sorten	schw. Kr.	—	11	—	6	—	
	- - - veredelt, Stämme	fl. Kr.	—	14	—	7	6	
		bf. fl. Kr.	—	19	—	10	—	
11	Verschiedene Sorten süße Kirschen	—	bis 6	—	—	5	—	
		—	üb. 6—8	—	—	6	—	
		—	Kr.	—	—	7	6	

IV. Ziersträucher.

1	Amorpha canescens, Unform	—	—	—	—	2	—	
2	Amygdalus nana, Zwergmandel	—	—	—	—	3	—	
3	Berberis vulgaris, gem. Sauerdorn (conf. unt. Abth. VII.)	—	—	1	15	1	6	
4	Buxus arborescens, baumartiger Burbaum	—	—	—	—	3	—	
5	- fol. alb. variegato	—	—	—	—	5	—	
6	Calicanthus floridus, schön blühender Gewürzstrauch	—	—	—	—	7	6	
7	Celtis australis, Zürgelbaum	—	—	—	—	3	—	
8	Cercis Siliquastrum, Judasbaum	—	—	—	—	5	—	
9	Colutea arborescens, gelber Blasenstrauch	—	—	—	—	1	6	
10	- cruenta, braunrother Blasenstrauch	—	—	—	—	2	—	
11	Cornus alba, weißer Hartriegel	—	—	—	—	2	—	
12	- sanguinea, rother Hartriegel	—	—	—	—	2	—	
13	- mascula, Cornelkirsche	—	—	—	—	4	—	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Rt. Sgr.	Stück Sgr. Pf.
14	Coronilla Emerus, Scorpionspeitsche	—	—	— —	2 6
15	Crataegus oxyacantha fl. rubro, Rothdorn	—	—	— —	2 6
16	Crataegus oxyacantha fl rubro plena, gefülltblühender Rothdorn	—	—	— —	5 —
17	- prunifolia, pflaumenblättriger Dorn	—	—	— —	4 —
18	- punctata, punktirter Dorn	—	—	— —	4 —
19	- (Mespilus) orientalis, morgenländischer Dorn	—	—	— —	4 —
20	- pyrifolia, birnbaumblättriger Dorn	—	—	— —	4 —
21	- (Mespilus) pyracantha, Feuerdorn	—	—	— —	5 —
22	Cytisus alpinus, Alpenbohnenbaum	—	—	— —	2 —
23	- elongatus, langästiger Bohnenbaum	—	—	— —	2 —
24	- laburnum, gemeiner Goldregen	—	—	— —	2 —
25	- nanus, Zwergbohnenbaum	—	—	— —	1 —
26	- nigricans, schwärzlicher Bohnenbaum	—	—	— —	2 —
27	- purpureus, purpurrother Bohnenbaum	—	—	— —	1 6
28	- sessiliflorus, Bohnenbaum mit sitzender Blüthe	—	—	— —	3 —
29	Diervilla canadensis	—	—	— —	1 —
30	Elaeagnus macrophylla, silberblättriger Oelbaum	—	—	— —	4 —
31	Evonymus europaeus, Spindelbaum	—	—	— —	1 —
32	Hamamelis virginica, Zaubernuß	—	—	— —	2 —
33	Hippophaë rhamnoides, Seekreuzdorn	—	—	— —	2 —
34	Hydrangea radiata (Stauden mit schönen Blüthen)	—	—	— —	3 —
35	Hypericum calicinum do.	—	—	— —	2 6
36	Ilex aquifolium, Stechpalme	—	—	— —	5 —
37	Juniperus communis, gemeiner Wachholder	—	—	— —	3 —
38	- sabina, Sadebaum	—	—	— —	3 —
39	Kerria Japonica (mit schönen gelben Blüthen)	—	—	— —	3 —
40	Ligustrum vulgare, gemeine Rainweide	—	—	— —	2 6
41	Lonicera coerulea, Heckenkirsche	—	—	— —	2 6
42	- hybrida, do.	—	—	— —	2 —
43	- Ledeburii	—	—	— —	3 —
44	- nigra, schwarze Heckenkirsche	—	—	— —	2 —
45	- pyrenaica, do	—	—	— —	3 —
46	- tartarica, blaßrothe do	—	—	— —	2 —
47	- - fl. albo, weiße Heckenkirsche	—	—	— —	2 —
48	- - fl. rubro, rothe do	—	—	— —	2 —
49	- - fol. variegato	—	—	— —	2 6
50	- - fr. luteo	—	—	— —	2 6
51	- villosa	—	—	— —	3 —
52	- Xylosteum	—	—	— —	2 —
53	Lycium barbarum, Bockdorn	—	—	— —	1 —
54	Mahonia aquifolia	—	—	— —	5 —
55	Mespilus Cotoneaster vulgaris	—	—	— —	3 —
56	Myricaria germanica, Tamariskenstrauch	—	—	— —	3 —
57	Philadelphus coronarius, Jasmin	—	—	— —	2 —
58	- gordonianus	—	—	— —	2 —
59	- grandiflorus	—	—	— —	3 —
60	- Loxus	—	—	— —	3 —
61	- nanus, Zwergjasmin	—	—	— —	2 —
62	Potentilla fruticosa, Fünffingerstrauch	—	—	— —	2 —
63	Ptelea trifoliata	—	—	— —	2 —
64	Pyrus ovalis (spectabilis)	—	—	— —	6 —

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.	Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock. Rt.	Sgr.	Stück Rtr.	sgl.
65	Pyrus Paradisiaca, Paradiesapfel	—	—	—	6	—
66	Rhamnus catharticus, Kreuzdorn	—	—	—	2	—
67	- frangula, Faulbaum	—	—	—	2	—
68	Rhus Cotinus, Perücken-Sumach	—	—	—	3	—
69	- elegans, schöner	—	—	—	4	—
70	- typhina, Hirschkolben	—	—	—	2	—
71	Ribes aureum, goldigblühende Johannisbeere	—	—	—	2	—
72	- Beatonii, roth- und gelbblühende	—	—	—	3	—
73	- floridum,	—	—	—	3	—
74	- multiflorum,	—	—	—	2	—
75	- palmatum,	—	—	—	3	—
76	- heterotrichum,	—	—	—	3	—
77	Robinia caragana, sibirische Akazie	—	—	—	2	—
78	- pygmaea, niedrige Akazie	—	—	—	2	—
79	Rubus odoratus, wohlriechende Himbeere	—	—	—	2	—
80	Sambucus Ebulus, Zwergholunder	—	—	—	1	—
81	- racemosa, rothfrüchtiger Hollunder	—	—	—	3	—
82	- monstrosa, monströser	—	—	—	3	—
83	Spiraea alba, Spiräen	—	—	—	1	—
84	- alpina	—	—	—	3	—
85	- bulbosa	—	—	—	5	—
86	- tomentosa	—	—	—	3	—
87	- callosa	—	—	—	5	—
88	- chamaedrifolia	—	—	—	2	—
89	- Douglasii	—	—	—	3	—
90	- crenata	—	—	—	2	—
91	- lanceolata	—	—	—	2	—
92	- latifolia	—	—	—	3	—
93	- hypericifolia	—	—	—	3	—
94	- opulifolia	—	—	—	2	—
95	- Revesii	—	—	—	3	—
96	- paniculata	—	—	—	3	—
97	- salicifolia	—	—	—	1	—
98	- sorbifolia	—	—	—	2	—
99	- thalictroides	—	—	—	3	—
100	- ulmifolia	—	—	—	2	—
101	Staphylea pinnata, Pimpernuß	—	—	—	3	—
102	- trifoliata -	—	—	—	3	—
103	Symphoricarpus vulgaris, Peterstrauch	—	—	—	2	—
104	- racemosus	—	—	—	3	—
105	Syringa chinensis chinesischer Flieder	—	—	—	3	—
106	- persica, persischer	—	—	—	3	—
107	- vulgaris, spanischer	—	—	—	2	—
108	- - fl. albo, weißer	—	—	—	2	—
109	- - fl. rubro, rother	—	—	—	3	—
110	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	—	2	—
111	- plicata, gefalteter Lebensbaum	—	—	—	4	—
112	Viburnum Lantana, wolliger Schneeball	—	—	—	2	—
113	- Opulus plenum, gefüllter Schneeball	—	—	—	5	—
114	- prunifolium, pflaumblättriger	—	—	—	4	—
115	- pyrifolium, birnblättriger	—	—	—	4	—
116	Xanthorhiza apiifolia, Gelbwurzel	—	—	—	3	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Pflanzen.		Höhe in Fußen.	Tarpreis pro Schock Thlr.	Sgr.	Stück Thlr.	Sgr.	Pf.
	V. Rankende Gewächse.							
1	Aristolochia tomentosa	—	—	—	—	3	—	
2	Clematis alba	—	—	—	—	2	—	
3	- viticella	—	—	—	—	2	—	
4	Hedera Helix, Epheu, pro Schock 1 Thlr.	—	—	—	—	1	—	
5	Lonicera Caprifolium	—	—	—	—	2	—	
6	- - pubescens, gelbblühend	—	—	—	—	3	—	
7	- sempervirens, rothblühend	—	—	—	—	4	—	
8	- Caprif. fol. variegg., mit gescheckten Blättern	—	—	—	—	4	—	
9	Vitis quinquefolia, wilder Wein	—	—	—	—	2	—	
10	- Vigne Isabella, großblättriger Wein	—	—	—	—	4	—	
11	Vinca minor, kleines blaublühendes Sinngrün, pro Schock 10 Sgr.	—	—	—	—	1	—	
	VI. Rosen.							
1	Circa 70 verschiedene Sorten von Remontant-Rosen in allen Farben und Größen, bei einer Veredelung	—	bis 4	—	—	10	—	
		—	üb. 4	—	—	15	—	
2	Trauer-Rosen	—	üb. 4	—	—	20	—	
3	Rosa majalis. Mai-Rose	—	—	—	—	3	—	
4	- pimpinellifolia fl. albo pleno	—	—	—	—	2	—	
	VII. Heckenpflanzen.							
1	Berberis vulgaris, gemeiner Sauerdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—	
		"	üb. ½	—	25	—	—	
2	Crataegus oxyacantha, Weißdorn	Sml.	bis ½	—	15	—	—	
	- - -	"	üb. ½	—	25	—	—	
	- - -	Brpf.	—	1	15	1	6	
3	Ligustrum vulgare, Rainweide	—	—	1	—	2	6	
4	Ribes alpinum, Alpen-Johannisbeere	—	—	1	—	2	—	
5	Rosa pimpinellifolia	—	—	2	—	2	—	
6	Thuja occidentalis, Lebensbaum	—	—	3	—	2	—	

Mühlenbeck, den 3. Februar 1870.

Der Oberförster
Gené.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 11. Den 18. März **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(No. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

(No. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 1. März 1870.

Patente.

Dem Fabrik-Direktor Robert Hasenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Zöhrleinen oder Zöhrtaue zum Durchlassen quer über dieselben hinziehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde mittelst durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und ohne Jemands in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Maschinen-Fabrikanten Klein, Forst und Bohn in Johannisberg a. Rhein unter dem 3. December 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maschinen zum Zuführen der Druckbogen, insoweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

83) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es müssen ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

84) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19 December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen:

der 4½procentigen Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A, 1857, 1859, 1864, 1867 A, B und D, und 1868 B und

der 4procentigen Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853 und 1862,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen

Digitized by Google

wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14 März bis 23. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße No. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuer-Kassen, oder der an den Kreis-, beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ⅓ Procent;
b) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;
c) beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ⅔ Procent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent,

von dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt, der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszugebenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Coursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungstermine ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C., und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

85) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92

Digitized by Google

unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 9. März 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

86) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Januar 1870 ist die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Demmin, unter Abtrennung von dem Verbande mit der katholischen Pfarrei in Greifswald nach den darüber in der Errichtungs- und Umschreibungs-Urkunde des Fürstbischofs zu Breslau vom 19. Juni 1869 getroffenen Bestimmungen genehmigt worden.

Zufolge dieser Urkunde umfaßt der Sprengel der katholischen Pfarrei Demmin den Kreis Demmin mit den Städten Demmin, Jarmen und Treptow und denjenigen Theil des Kreises Grimmen, welcher auf der Westseite der Chaussee liegt, die von Loitz nach Stralsund führt, und welcher die Städte Loitz, Grimmen und Tribsees enthält. Die Ortschaften, welche von der genannten Straße durchschnitten werden, nämlich die Städte Loitz und Grimmen und die Dörfer Poggendorf und Altshagen sollen noch ganz zur Pfarrei Demmin gehören.

Stettin, den 19. Februar 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

87) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Motzatz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

88) Unter den Schafen in Giesberg und Zitzmar, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

89) Außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Sorten an Bundes-Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blanquets werden vom 1. März cr. ab noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blanquets zu 22½ Gr. zum Verkaufe bereit gehalten. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse findet der Verkauf der gestempelten Wechsel-Blanquets zu 22½ Gr. z. B. nur bei den Post-Anstalten in Anklam, Demmin, Pasewalk, Pyritz, Stettin und Swinemünde, der Wechsel-Stempel-Marken zu 22½ Gr. dagegen bei den Post-Anstalten in Anklam, Bahn, Cammin in Pomm., Demmin, Fiddichow, Gradow a. O., Greifenberg in Pomm., Greifenhagen, Pasewalk, Pyritz, Stargard in Pomm., Stettin, Swinemünde und Ueckermünde statt.

Außer den in der Bekanntmachung vom 28. December pr. aufgeführten Sorten werden jetzt auch Wechsel-Stempel-Marken bis zur Höhe

von 15 Gr. bei der Post-Expedition in Daber,
von 30 Gr. bei den Post-Expeditionen in Bahn und Greifenberg in Pomm.,
von 90 Gr. bei der Post-Expedition in Gradow a. O.,
von 150 Gr. bei der Post-Expedition in Fiddichow debitirt.

Stettin, den 25. Februar 1870.

Ober-Postdirektion.

90) Bei den Post-Anstalten in Anclam, Stargard i. Pomm., Demmin, Pasewalk, Swinemünde und

Digitized by Google

Ueckermünde soll, vom 1. April cr. ab, der Verkauf gestempelter Streifbänder zu ½ Groschen stattfinden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ½ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoffe zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Francirungs-Werthzeichen findet nur in Partieen zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück.

Stettin, den 11. März 1870.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

91) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Benutzung der längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen wird häufig durch theils muthwillige, theils fahrlässige Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe, Zerreißen der Leitungsdrähte bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen u. a. verhindert oder gestört, weshalb hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht wird, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen vermieden resp die durch unvermeidliche Vorkommnisse herbeigeführten Unterbrechungen und Störungen des Betriebes sofort wieder beseitigt werden können, wenn die nächstgelegene selbstständige Telegraphen-Station frühzeitig genug Anzeige vor dem beabsichtigten Fällen der Bäume erhält, damit dieselbe nach hierher erstatteter Meldung autorisirt wird, rechtzeitig einen Beamten zur Ueberwachung beregter Arbeit resp. zu sofortiger Ausführung etwa nöthig gewordener Leitungs-Reparaturen nach der Arbeitsstelle zu entsenden; im Falle der Nichtbeachtung dieses Verfahrens, muß bei vorkommenden, fahrlässigen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen gegen die Betheiligten auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder eine Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Stettin, den 25. August 1869.

Telegraphen-Direction.

92) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, befindenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April cr. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu zehn Thaler, im zweiten Jahre bis zu funfzehn Thaler und im dritten Jahre bis zu zwanzig Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus

Digitized by Google

ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 28. Februar 1870.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

93) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1870 beginnt am 25. April.

Von den für das Sommersemester 1870 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Pflanzenpathologie: Derselbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Ueber Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Perels.
Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.
Encyklopädie der Forst- u. Jagdwissenschaft: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derselbe.
Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Stewert.
Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke.
Theoretische Chemie: Derselbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr Stohmann.
Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphysiologie: Derselbe.
Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.
Ueber die Fortpflanzung der phanerogamischen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse: Derselbe.
Ueber die Gräser: Dr. Reetz.
Entomologie: Prof. Dr. Giebel.
Zoologische Demonstrationen: Derselbe.
Meteorologie u. physikalische Geographie: Dr. Cornelius
Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Genossenschaftsrecht: Derselbe.
Deutsches u. preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier.
Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J. R. Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo.
Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.
Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Französisch: Lector Dr. Hollmann.
Englisch: Derselbe

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Stewert.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete. Halle a. S., im Februar 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität

Digitized by Google

94) Summarischer Auszug aus der Nachweisung der von der General-Direktion Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütungen, Brand-Feuer-Spritzen.

№	Kreise.	I. Betrag der pro 1869 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse I. ¾ resp. 1½ Sgr. vom Hundert. Rtl. Sgr. Pf.	II. 3 resp. 6 Sgr. Rtl. Sgr. Pf.	III. 6 resp. 12 Sgr. Rtl. Sgr. Pf.	IV. 24 Sgr. Rtl. Sgr. Pf.	Summa. Rtl. Sgr. Pf.
1	Anklam	161 25 5	501 28 6	5060 5 3	360 24 —	6087 23 2
2	Belgard	230 10 10	1630 6 4	5331 15 9	226 — —	7438 2 11
3	Bütow	36 22 3	394 16 10	3349 — 9	75 6 —	3855 15 10
4	Cammin	250 25 10	687 11 11	7903 5 3	616 — —	9427 13 —
5	Demmin	509 12 2	842 23 7	8062 25 6	750 12 —	10165 13 3
6	Fürstenthum	433 1 4	2105 13 6	14721 24 9	746 6 —	18006 15 7
7	Greifenberg	253 15 7	691 10 6	7354 17 3	386 — —	8685 13 4
8	Greifenhagen	459 7 11	2499 26 6	8602 27 —	839 — —	12401 1 5
9	Lauenburg	300 18 11	1045 21 4	4465 9 —	115 — —	5926 19 3
10	Naugard	221 18 2	1358 17 11	8324 24 —	537 6 —	10442 6 1
11	Neustettin	240 10 10	2134 24 7	8917 2 3	359 — —	11651 7 8
12	Pyritz	817 8 5	3116 — 4	7698 11 3	760 3 —	12391 23 —
13	Randow	1218 16 11	5573 9 10	11045 12 9	1465 18 —	19302 27 6
14	Regenwalde	463 26 11	1546 16 10	5529 15 —	213 — —	7752 28 9
15	Rummelsburg	123 23 2	766 — 8	2389 21 9	99 6 —	3378 21 7
16	Saatzig	326 5 10	1920 19 1	8583 21 9	338 3 —	11168 19 8
17	Schlawe	207 24 3	1036 22 5	9658 6 9	366 — —	11268 23 5
18	Stolp	547 24 4	1664 21 8	9812 15 —	270 12 —	12295 13 —
19	Ueckermünde	117 19 6	1071 6 9	4450 24 9	303 — —	5941 21 —
20	Usedom-Wollin	144 28 4	210 22 6	5427 28 6	376 12 —	6160 1 4
	Summa	7055 16 11	30801 21 7	140689 14 3	9204 18 —	193751 10 9

Stettin, den 4. März 1870.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Tribus, Synode Treptow a. R., ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist sogleich wieder zu besetzen.

Die Direktorstelle an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dramburg ist durch das am 27. Februar erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers derselben, Seminardirektor Pupke, vacant geworden.

An dem Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist die Beförderung des Oberlehrer Pitsch in eine etatsmäßige Oberlehrerstelle und des Collaborator Richard Hoffmann zum ordentlichen Lehrer genehmigt worden.

Der Bürgermeister Lendel zu Wolgast ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die auf den Gerichtstagen zu Zinnowitz zu verhandelnden Holzdiebstähle und Forstrügesachen aus dem Peenemünder Forstrevier kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der frühere Bürgermeister Kiesewalter zu Zachan hat die Funktion als Polizei-Anwalt für die in Zachan und Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage niedergelegt.

Der Beigeordnete Krumbeuer zu Zachan ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die in Zachan und Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Digitized by Google

der Altpommerschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1869 ausgeschriebenen Schaden-Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu anzuschaffte

II. Betrag der für das Jahr 1869 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen in Klasse I.												Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.			Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.			Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
I.			II.			III.			IV.			Summa											
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
—	—	—	—	—	—	2076	20	—	—	—	—	2076	20	—	14	25	—	56	—	—	—	—	—	2147	15	—
—	—	—	1175	—	—	8690	—	—	—	—	—	9865	—	—	32	—	—	51	—	—	189	—	—	10137	—	—
—	—	—	—	—	—	2800	—	—	—	—	—	2800	—	—	38	12	6	28	—	—	—	—	—	2866	12	6
—	—	—	4950	—	—	7163	7	6	3072	—	—	15185	7	6	78	5	—	170	—	—	—	—	—	15433	12	6
—	—	—	—	—	—	465	—	—	—	—	—	465	—	—	12	27	6	41	—	—	75	—	—	593	27	6
15	—	—	1400	—	—	9226	7	6	—	—	—	10641	7	6	241	5	—	175	—	—	75	—	—	11132	12	6
—	—	—	46	20	—	2168	—	—	150	—	—	2364	20	—	22	20	—	36	—	—	—	—	—	2423	10	—
8	—	—	1439	21	9	7845	4	3	300	—	—	9592	26	—	62	5	—	127	—	—	—	—	—	9782	1	—
60	—	—	—	—	—	4550	10	—	—	—	—	4610	10	—	80	15	—	38	—	—	—	—	—	4728	25	—
—	—	—	—	—	—	5316	20	—	1470	25	10	6787	15	10	55	25	—	87	—	—	135	—	—	7065	10	10
—	—	—	494	—	—	5446	2	6	—	—	—	5940	2	6	81	10	—	69	—	—	—	—	—	6090	12	6
500	—	—	740	—	—	1643	—	—	1498	—	—	8881	—	—	46	20	—	100	—	—	150	—	—	9177	20	—
1245	—	—	8786	—	—	31585	7	6	400	—	—	42016	7	6	164	10	—	249	—	—	75	—	—	42504	17	6
—	—	—	1627	23	4	7053	—	—	116	20	—	8797	13	4	35	25	—	130	—	—	—	—	—	8963	8	4
—	—	—	—	—	—	647	15	—	—	—	—	647	15	—	38	27	6	—	—	—	—	—	—	686	12	6
—	—	—	300	—	—	15989	8	2	1488	—	—	17777	8	2	69	25	—	166	—	—	75	—	—	18088	3	2
—	—	—	20	—	—	3973	—	—	—	—	—	3993	—	—	58	15	—	97	—	—	—	—	—	4148	15	—
—	—	—	337	15	—	3359	—	—	1381	—	—	5077	15	—	67	22	6	59	—	—	—	—	—	5204	7	6
—	—	—	—	—	—	1872	15	—	1990	25	—	3863	10	—	31	10	—	10	—	—	—	—	—	3904	20	—
—	—	—	—	—	—	8229	—	—	—	—	—	8229	—	—	35	—	—	70	—	—	—	—	—	8334	—	—
6328	—	—	21316	20	1	130098	27	5	11867	10	10	169610	28	4	1268	5	—	1759	—	—	774	—	—	173412	3	4

Die ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

An Stelle des früheren Domainen-Rentmeisters Probst zu Jacobshagen ist der Domainen-Rentamts-Verweser Lemcke daselbst zum Substituten des Polizei-Anwalts für die Kreisgerichts-Kommissionen zu Jacobshagen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die Lehrerstelle in Retzow, Synode Usedom, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Garz, Synode Usedom, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der gehobenen Töchterschule in Stettin ist der Konrektor Vogel aus Stargard i. Pomm. als erster Lehrer fest angestellt worden.

Der Major a. D. Zoellner ist zum Post-Direktor in Stargard in Pomm. ernannt.

Dem Post-Expedienten Klesow in Greifenberg in Pomm. ist das Prädikat als Post-Verwalter verliehen worden.

Die Landbriefträger Marohl in Gollnow, Borchardt in Regenwalde und Richter in Pyritz sind angestellt.

Der Post-Expediteur Kutz in Plathe ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Digitized by Google

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerar Brandenburg als Grenz-Aufseher in Swinemünde und der Steuer-Supernumerar Kaths als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Aufseher Colas in Stettin zum Kanzlisten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion daselbst; der Ober-Grenz-Kontroleur Gravendorst in Barth in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde; der Steuer-Aufseher Wichmann in Cörlin a. Pers. in gleicher Eigenschaft nach Stargard und der Grenz-Aufseher Brennecke im Haupt-Amts-Bezirke Malmedy als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Februar 1870.

Versetzt: der Kreisgerichts-Direktor Haven-stein zu Wollstein an das Kreisgericht zu Stargard i. Pomm.; der Kreisrichter Schlichting zu Neuwarp an das Kreisgericht zu Stettin.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Osterroht zum Gerichts-Assessor.

Verliehen: dem ersten Gerichtsdiener Holzfuß zu Anklam der Titel „Botenmeister".

Angestellt: der Hülfsbote Oestreich als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen.

Des Amtes entsetzt: der Sekretair und Depositale-Rendant Fritz zu Pasewalk.

Verstorben: der Kreisrichter Horn zu Greifenhagen.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Februar 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Saatzig.

14. Landbezirk: Schwanebeck, Groß-Schlatikow, Jadelow, Moderow, Brüsewitz und Tornow. Freischulze Jaenke zu Jadelow, verpflichtet am 16. Februar; Substitut: Krüger Wendlandt zu Ravenstein.

Kreis Demmin.

17. Landbezirk: Alt-Sommersdorf, Gut, Neu-Sommersdorf, Dorf, Grammenthin, Vorwerk und Dorf, Cummerow mit Maxfelde und Axelshoff, Leuschenthin, Gut, Wüstgradow. Ziegeleibesitzer Koeppen zu Grammenthin, verpflichtet am 21. Februar; Substitut: Baron von Maltzahn zu Rottmannshagen.

Kreis Naugard.

13. Landbezirk: Freiheide, Neu-Massow, Faulenbeny, Wittenfelde. Rittergutsbesitzer Müller zu Faulenbeny, verpflichtet am 23 Februar; Substitut: Lieutenant Maaß zu Neuendorff.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 12. Den 25. März **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(No. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

(No. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

(No. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(No. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Tolkemitt, im Kreise Elbing.

(No. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

(No. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 4. März 1870.

(No. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungs-Beschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rintein, des Regierungs-Bezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

(No. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

(No. 7599.) Gesetz über die Schonzeit des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

(No. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(No. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben; b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen; c) von Schadeleben nach Cochstedt; d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

(No. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleber Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(No. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869, wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1870.

(No. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Digitized by Google

(No. 7605.) Gesetz über die Handelskammer. Vom 24. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 11. März 1870.

(No. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

(No. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

(No. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1870.

(No. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. December 1869.

(No. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1870.

(No. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

(No. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870.

(No. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucafine, im Kreise Ratibor des Regierungs-Bezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

(No. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

(No. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

(No. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen, VII. Serie, der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

(No. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1870.

Patente.

Dem Chemiker Carl Friedrich Claus aus Marburg, Provinz Hessen-Nassau, zur Zeit in Middlesbroon Tees in England, ist unter dem 12. März 1870 ein Patent auf ein Verfahren, Fluorkalium und Fluornatrium fabrikmäßig darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

95) Bekanntmachung, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. J. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihen die am 1. Oktober d. J. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. J. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungstermine und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den ausreichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

96) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt

Digitized by Google

den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

97) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener, unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Dies wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 21. März 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

98) Die in der Fabrik von Nehls und Drews in Bredow angefertigte Dachpappe ist rücksichtlich der Feuersicherheit von einem Sachverständigen untersucht worden. Auf Grund dieser Prüfung bringen wir auf den Antrag der Fabrikanten zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit solchem Fabrikat gedeckten Dächer im Sinne der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen zu den feuersichern zu rechnen sind. Die aus dieser Fabrik hervorgehenden Dachpappen werden mit dem Fabrikstempel: Nehls & Drews versehen.

Stettin, den 15. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99) Der Schmiedelehrling Johannes Nietzold in Wollin hat am 22. Juni v. J. ein in den Dievenowstrom gefallenes 7jähriges Mädchen mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nietzold die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 15. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

100) Die Fischer Gottlieb und Johann Schmiedeberg, August Rüchel und Friedrich Luck aus West-Dievenow haben am 2. Januar d. J. zwei Personen, welche auf dem Fritzower See durch das Eis gebrochen waren, mit Muth und Anstrengung von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

101) Unter den Schafen in Borzin, Kreis Greifenhagen, in Fritzow, Kreis Cammin, und in Corswandt, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 18. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Dominio Kl.-Zarnow, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Nachdem die Wahlperiode der bisherigen Mitglieder der Ständischen General-Direktion der Altpommerschen Landfeuer-Societät mit dem 30. September 1869 abgelaufen ist, hat der 41. Kommunal-Landtag von Altpommern folgende Landtagsabgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern gedachter General-Direktion gewählt:

A. aus der hinterpommerschen Ritterschaft:

1) den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul,

2) den General-Landschafts-Rath v. Blanckenburg auf Zimmerhausen und

B. aus der Alt-Borpommerschen Ritterschaft:

3) den Geheimen Regierungs-Rath v. Ramin auf Brunn.

Nachdem die Wahlperiode des Direktors und

Digitized by Google

mehrerer Mitglieder der Altpommerschen Landstube mit dem 30. September pr. abgelaufen ist, hat der 41. Kommunal-Landtag von Altpommern folgende Landtags-Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode aufs Neue gewählt und zwar:

I. zum Direktor der Landstube:

den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul;

II. zu Mitgliedern der Landstube:

a) aus dem Stande der Ritterschaft:

1) für Hinterpommern: den General-Landschafts-Rath von Blanckenburg auf Zimmerhausen und

2) für Alt-Vorpommern: den Geheimen Regierungs-Rath von Ramin auf Brunn;

b) aus dem Stande der Städte:

für Hinterpommern: den Bürgermeister Staegemann in Cammin.

In dem Kreise Demmin sind für den 3jährigen Zeitraum von 1870—72 folgende Feuerlösch-Kommissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

für den I. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer Peters auf Siedenbollentin, als Stellvertreter der Schulze Zipperling zu Grapzow;

für den II. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutspächter Heydemann zu Thalberg, als Stellvertreter der Bauer Kruse zu Wildberg;

für den III. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer Wegner zu Seltz, als Stellvertreter der Schulze Bandelow zu Pripsleben;

für den IV. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer Grönlund zu Gehmkow, als Stellvertreter der Administrator Fetting zu Hohen-Brünzow;

für den V. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer Rewoldt zu Wollwitz, als Stellvertreter der Königliche Domainen-Pächter Maaß zu Alt-Kenglin;

für den VI. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutspächter Schmidt zu Kackecke, als Stellvertreter der Gutspächter Maaß zu Klenz;

für den VII. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutspächter Brockmann zu Ubedel, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer v. Heyden zu Leistenow;

für den VIII. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer Knuft zu Dabrkow, als Stellvertreter der Rittergutsbesitzer v. Heyden zu Plötz;

für den IX. Bezirk: als Kommissarius der Gutsbesitzer Stropp zu Sophienhof, als Stellvertreter der Gutsbesitzer Lagemann zu Uedexitz;

für den X. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer, General-Landschafts-Rath v. Heyden auf Cartelow, als Stellvertreter der Kreisschulze Genz zu Völschow;

für den XI. Bezirk: als Kommissarius der Ober-Amtmann Müller zu Mühlenhagen, als Stellvertreter der Domainen-Pächter Berlin zu Cleinpenow;

für den XII. Bezirk: als Kommissarius der Rittergutsbesitzer v. Malzahn zu Pinnow, als Stellvertreter der Inspektor Hemmen zu Jettemin.

Der Inspektor Lewin ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Gieslow, im Kreise Cammin, bestellt.

Der Pastor Neumeister, bisher zu Maßnitz bei Zeitz, ist zum Pastor in Schmessin, Synode Altstadt Stolp, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wallis ist zum Pastor in Sanzkow, Synode Demmin, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Ranzin, Synode Greifswald (Land), Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Kapelle gehören, gelangt durch Emeritirung zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Berufung des bisherigen Seminar-Hülfslehrers Wendt als Vorschul- und Turnlehrer des Gymnasiums zu Treptow a. R. ist genehmigt.

Die Berufung des Lehrers Oestereich aus Stettin als Gesanglehrer an das Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 13. Den 1. April **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

103) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 21. März 1860.

General-Post-Amt.

104) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68⅓ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 24. März 1870.

General-Post-Amt.

105) In der Zeit vom 1. September bis 30. November d. J. wird zu Neapel im Königreich Italien eine internationale Ausstellung der auf Seeschiffahrt und Seefischfang gegründeten Gewerbe stattfinden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die für diese Ausstellung erlassenen näheren Bestimmungen auf meinem Bureau eingesehen werden können.

Stettin, den 26. März 1870.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung.

106) Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus andern Theilen des Deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

Wilhelm.

An

den Minister des Innern.

Wir bringen vorstehende Allerhöchste Ordre im höheren Auftrage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

107) Dem fast ¼ Meile nördlich von Wollin und zwar links seitwärts der von Wollin über Darsewitz und Tonnin nach Cobram führenden Landstraße belegenen Etablissement des Ackerbürgers Gnewuch zu Wollin ist der Name

„Johannishof"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 18. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

108) Der Fischersohn August Gaedtke aus Klein-Divenow hat am 24. Januar d. J. zwei Personen, welche auf der s.-g. Carpine in der Nähe des Stadtorts bei Cammin durch das Eis gebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gaedtke eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

109) Die Fischer F. Affmann, W. Ehmke und F. Will aus Misdroy haben am 23. December v. J. eine Person, welche auf dem Wrack eines auf der Ostsee in der Nähe von Misdroy gestrandeten Schiffes sich befand, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit

Digitized by Google

dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den drei Rettern eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 23. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Der Arbeiter Riedold aus Pasewalk hat am 4. vor. Mts. eine durch das Eis der Uecker gebrochene Person mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Riedold eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Die künftige Beaufsichtigung und Unterhaltung der im Anschlusse an die Wollin-Ostsswiner Chaussee belegenen drei Brücken über die Dievenow bei Wollin nebst Dämmen ist dem Lokal-Baubeamten des Usedom-Wolliner Baukreises, zur Zeit dem Bau-Inspektor Alsen zu Swinemünde, übertragen worden.

Stettin, den 24. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112) (Polizei-Verordnung.) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch beim Durchgang von Wasserfahrzeugen durch die Uecker-Brücke zu Torgelow Dorf das Einsetzen von scharfen Gegenständen in unverschalte Theile der Brücke, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe, verboten.

Stettin, den 24. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113) (Polizei-Verordnung) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

Zur Vorbeugung von Störungen im Schiffsverkehr dürfen unterhalb der Mevenkreds-Zugbrücke bei Demmin, am linken Ufer der Peene, von der Brücke an bis zur nächsten östlichen Wendung des Flusses, also auf 40 Ruthen Länge, bei Vermeidung von 1 bis 10 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe keine Schiffe anlegen. Ausgeschlossen von diesem Verbote sind jedoch die Fahrzeuge der dortigen Uferadjacenten und Fahrzeuge, welche Langhölzer bei der öffentlichen Ausschleppe aus- oder einladen.

Stettin, den 24. März 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

114) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Pützerlin, Kreis Saatzig, sowie die Räudekrankheit in Johannisthal und Gützlaffshagen, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 25. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

115) Durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Stettin, den 30. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

116) Bei den Post-Anstalten in Anclam, Stargard i. Pomm., Demmin, Pasewalk, Swinemünde und Ueckermünde soll, vom 1. April cr. ab, der Verkauf gestempelter Streifbänder zu ½ Groschen stattfinden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ½ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoffe zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Francirungs-Werthzeichen findet nur in Parthieen zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück.

Stettin, den 11. März 1870.

Ober-Post-Direktion.

117) Vom 1. April cr. ab gehen die seither zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Neuwolkwitz gehörigen Ortschaften Duckow, Wüstgrabow und Leuschentin in denjenigen des Post-Amts in Malchin; ferner die Ortschaften Rottmannshagen, Zettemin, Peenwerder, Karlsruhe, Neumühle, Pinnow und Rützenfelde in denjenigen des Post-Amts in Stavenhagen, und endlich die seither zum Bestellbezirk der Post-Expedition in Sarnow gehörigen Ortschaften Cavelpaß, Bernmühle und Zinzow in denjenigen des Post-Amts in Friedland i./Mckl. über.

Stettin, den 27. März 1870.

Ober-Post-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Bürgermeister Schütz zu Lebes ist zum Bürgermeister genannter Stadt auf 12 hintereinanderfolgende Jahre wiedergewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der Depot-Magazin-Verwalter Rehbein in Garz a. O. ist in gleicher Eigenschaft nach Fürstenwalde und an dessen Stelle der Depot-Magazin-Verwalter Schwarzlose in Tapiau nach Garz a. O. versetzt worden.

Der Bauführer Otto Wilhelm Rudolf Stahr hierselbst ist als solcher in Eid und Pflicht genommen.

Der invalide Sergeant Michael Schöning ist als landräthlicher Kreis-Exekutor für den Kreis Greifenhagen angestellt worden.

In Revenow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Steffen fest angestellt.

In Neuwarp, Synode Ueckermünde, ist der Lehrer Krohn fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Ver

der am 12. März 1870 gezogenen, durch di
der Staatsschulden von demselben Tage zur
Schuld

der Freiwilligen Staat

(Dreiunddreißigste Verloosung) abzulief

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2295. 2322 bis 23
2338 bis 2341. 2343. 2344. 3726
3731. 3771 bis 3774. 20 St

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1447 bis 1466. 24
bis 2461. 40 St

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1890 bis 1907. 19
bis 1916. 1918 bis 1933. 1937 bis 19
1944. 1946 bis 1967. 1969 bis 1973. 19
1978 bis 1993. 1995 bis 2004. 2596
2600. 2751 bis 2769. 2859 bis 2870. 2
bis 2897. 2899. 2900. 3052 bis 30
3326. 3327. 3330 bis 3338. 3340 bis 33
4684. 4685. 4687 bis 4700. 4751 bis 47
4759 bis 4762. 4764 bis 4779. 4782
4800. 4901 bis 4906. 4908 bis 4922. 4
bis 4941. 16379 bis 16400. 16402
16406. 16611. 16613 bis 16647. 16
bis 16658. 16660 bis 16662. 16665

Gedruckt in der Königl. Staatsdruck
einerei. Gd.

Der Staatsschulden

hrg 1870.

vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

vom Jahre 1857.

vom Jahre 1853.

Behufs Veröffentlichung und Zur Anwendung Kommuni-
Behufs des Appellationsgerichts zu Kassel.
Vom 7. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1870.

(No. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-

Verzeichniß be

von 1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummer der Schuldve schreibung
	I.	
(Wegen der in der		tin.
492. 94.	31	506. . . . .
1151. 60. 84. .	31	1186. 87. .

1870.

504.	24	11219. . .
928. 34.	30	16110. . .
1076. 89. . . .	30	17351. . .
1169. 70. . . .	30	17853. 76.
1301.	30	92. 93. .
1532.	14	17954. 59.
2018.	26	63. 65. 72.
2314.	25	80 bis 83.
3031.	4	88. 95. .
5585.	3	18000. 1. 3
7328.	28	19693. . .
7965.	29	19893. 94.
9385.	16	19902. 3. 8.
9475.	24	bis 20. 30.
9675.	24	bis 43. . .
9906.	27	20054. 64.
10034.	30	72. 73. 75.
10219. 28. 29.	30	88. 90. 92.
10263.	29	95. 97. .
504. 8. 10. 12.		601. . . .
13. 22. 35. 40.		1234. 57. 67
47. 50. 52. 54.		1315. . . .
55. 61. 65. 71.		2068. . . .
74 bis 78. 84.		2755. . . .
86. 92. 99. . .	31	4010. . . .
354. 68.	24	3947. 60. 61.
443.	24	4057. . . .
1116. 23. 24.		4158 bis 60.
27. 65. 93. 97.	30	bis 70. 83.
1213. 14. 18.		89. 98. .
25. 48. 54. 55.		4207. 14.
75. 76. 79. 86.		26. 28. 31.
90.	30	37. 44. 47.
1313. 31. 32.		53. 55. 56.
49. 58. 86. . .	30	63. 67 bis
1401.	30	84. 85. 87.
2317.	14	4308. 19. .
2801.	14	28. 38. 40.
3894. 98. . . .	23	51. 53. 62.
3911. 12. 19.		73. 90. 92.
20. 23. 31. 39.	23	98. . . .

Sämmtliche nach
Gesetzbuch für
führung versch
ten in dasselbe
(No. 7630.) Gesetz, betreffen
des Gesetzes vom 17.
Sammlung S. 7.

Digitized by Google

reits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleih 848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

dem Bemerken hierd[u]
bracht, daß den bv
ligt worden ist.
Stettin, den 2[n].
Königliche Reg.

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

110) Der Arbei **der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.**
am 4. vor. Mts. e (32sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. September 1869.)
brochene Person mit
Lit. A. à **1000** Rthlr.

Tode des Erkrankens	31	1351.		29	1658.		30	2497.		31	2511. 12.		31
Es wird diese													
dem Bemerken hierd	31	2726. 46.		30	3387. 95. 99.		31	3474. 75.		24	4508. 9. 68. 93.		31
bracht, daß dem i													
worden ist.	25	20101 bis 3. 5			32072. 75. 76.			43027. 32. 35.			49590. 97. 98.	31	53605.
Stettin, den 2	21	bis 7.	31		84. 85. 88. 93.			44 bis 47. 49.			49701. 4. 7. 8.		53799.
Königl. Reg	29	24384. 85.	23		95.	31		62. 73.	31		11. 14. 17. 18.		54446.
111) Die künftig	83.	25500. 8. 29			32105. 6.	31		43382. 83.	31		23 bis 25. 33.		54766.
der im Anschlusse a	31	bis 32	30		34588.	25		44311. 17. 21			41. 49. 50.	31	55289.
legenen drei Brücken	78.	25974. 82. 87.			35307.	24		bis 23.	30		49856.	31	55702. 3. 5. 6.
nebst Dämmen ist d	85.	90.	30		36580.	30		44403.	30		50931. 33. 37.		8. 9. 12 bis 16.
Wollliner Bauterrain	31	26000.	30		38186.	26		44875. 79 bis			40. 44. 47. 48.	31	18 bis 20. 24.
Alsen zu Swinemü	31	27160.	27		40205. 6.	22		82. 84. 86. 88.			51111. 18. 21.		28. 29. 31. 32.
Stettin, den 2	25	28952. 72. 95.			41428. 62 bis			91. 92. 96.	31		22. 24. 48. 49.	31	35. 46. 48. 50.
Königliche Reg	31	97.	30		64. 66. 72 bis			44911. 15. 21.			51351 bis 53.		55851. 56. 60.
112) (Polizei	18	31513.	11		76. 99.	27		29. 37 bis 39.	31		55. 57. 59. 61.		62 69. 71. 85.
§. 11 des Gesetzes	41	31690.	24		41500.	27		45195. 96. 98.	31		65. 71. 73. 76.		95 bis 97. 99.
11. März 1850 wir	67.	31823.	27		42992 bis 94.			45201. 8. 18.			78. 80 bis 82.		55901.
Wasserfahrzeugen bv	76.	32003. 9. 17.			97. 98.	31		20.	31		84. 86. 89. 92.		55982. 83.
Dorf das Einsitzen	93.	19. 27. 29. 34.			43000. 2. 3. 7			47909. 24.	28		93.	31	57643.
verschalte Theile de	31	35. 37. 38. 44			bis 9. 11. 13.			49457. 58. 63			51768. 82. 84.	30	57830.
Geldbuße bis zu 10		bis 46. 49 bis			15. 16. 21. 22.	31		bis 66. 72. 75.	31		51840.		30 58213. 15.
strafe, verboten.	31	5087.	18		7990. 96.		30	16142 bis 44.			16213. 14.	31	19703. 10. 12.
Stettin, den 24.	28	6065.	29		8135.		30	50. 51. 54. 55.			16320. 23 bis		17. 52. 64.
Königliche Regi	4	6232. 46. 50.			8294.		26	57. 59. 63. 65.			25. 30. 31. 35.		19882 97.
113) (Polizei	29	85. 95. 99.	27		8514. 20. 22.		26	67. 69. 72. 75.			38. 52. 53.	31	19905.
des §. 11 des Gesetz	4	6893.	20		12089.		19	86 bis 88. 96.	31		17865.	27	20177.
hierdurch Nachstehent	22	7137. 63.	25		12322.		13	16203. 7. 8. 11.	31		18512.	17	22980.
Zur Vordeugung					Lit. E. à **20** Rthlr.								
dürfen unterhalb der	23	4409. 11. 14.			11564. 84 bis	31		12005. 8. 9. 13.			14252. 59. 61		18635.
min, am linken Ufer	23	16. 20. 25. 26.			86. 93. 94. 99.	31		20. 21. 29. 31.			bis 64. 76. 85		18934.
bis zur nächsten Öffn	68	30. 31. 39. 40.			11600. 4. 5. 11.			33. 35. 39. 49.			bis 87. 94. 98.	31	19515. 16.
auf 40 Ruthen Läng	84.	43. 44.	31		16. 17. 22. 24.			50. 54. 58. 59.			14300. 1. 5. 6.		21013. 28. 38.
Thlr. Geld- oder ein	23.	5733.	28		25. 29. 30. 32			61. 63. 70 bis			9. 10.	31	49. 51. 53. 56.
Schiffe anlegen. Auß	52	6261.	22		33. 41. 45. 48.			72. 77. 78. 86.			14479. 85. 86.	31	58. 59. 72.
sind jedoch die Fahr	52	6332. 91. 92.	29		51. 53. 55. 58.			89. 95.	31		16041.	25	21337. 55. 67.
und Fahrzeuge, welch	61.	6440.	29		61 bis 63. 65.			12350.	18		16137. 38. 92.	25	81. 93.
Ausschleppe aus der	70.	6782.	29		67. 70. 79. 83.			13094.	7		18344. 47. 48.		21400. 10 bis
Stettin, den 24	95.	6883. 92.	26		84. 89. 91. 94.			13141.	7		56. 61. 62. 64.		12. 14. 15. 17.
Königl. Regie	24.	6953. 66.	26		97.	31		13927.	19		69. 73 bis 75.		22. 26 bis 28.
114) Die Pockenstat	42	7267.	26		11703. 6. 12.			14211. 13. 15.			77. 88. 91. 93.		32 bis 34. 43.
Kreis Saatzig, sowie		7322. 49.	29		15. 16. 17. 26.			16. 23. 26. 29.			94.	31	60. 61. 66. 89.
thal und Gützkow		8380.	15		30 bis 32. 37.			30. 33. 36. 38.			18406. 7. 20.		92.
		9541.	4		38. 42. 48.	3		39. 41. 45. 51.	31		27. 31. 39. 45.	31	21504. 5.
		11545. 46. 57.	31										

Lit. F. à **10** Rthlr.

daher die de
aufgehoben
Stett
S

verschreibungen à 10 Rthlr. sind bereits außgelooft und zur Rückzahlung gekündigt.

870.

In Neuwarp, Synode Ueckermünde, ist der Lehrer Krohn fest angestellt.

theilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grafmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 14. Den 8. April **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 437.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.

(No. 438.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 28. März 1870.

(No. 452.) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(No. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse.

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

(No. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 17. März 1870.

(No. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1870.

(No. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

(No. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1870.

(No. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahn-Gesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Podjamcze). Vom 12. März 1870.

(No. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleberer Kunst-Straße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleberer Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

(No. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14 März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

(No. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschiffahrt-Gesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 17. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

(No. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

(No. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868, wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahn-Anlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

(No. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungs-Bestimmungen zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

(No. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868 (Gesetz-Sammlung S. 71) über die Aufnahme

Digitized by Google

einer Anleihe von 40 Millionen Thalern zu Bedürfnissen der Eisenbahn-Verwaltung. Vom 10. März 1870.

(No. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

(No. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungs-Bezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1870.

Patente.

Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wemelskirchen ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869 ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

118) Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unseren Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Ministerialblatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontrolliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) Die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

2) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Dienst-einkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Nenberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub. II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-einkommen von mehr als 370 Thlr. einschließ-

Digitized by Google

lich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub. 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jägercorps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklärend, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jägercorps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1. des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a, mindestens 270 Thlr. oder b, von 180 Thlr. bis 270 Thlr. oder c, unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. December 1864 und

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1. December 1864).

Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem).

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind. (§. 26. 43 und 45 des Regulativs vom 1. December

Digitized by Google

1864.) Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

2) Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24. 31. 32. 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. December 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde dr. m. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten auf Ihrer Anwärterliste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§ 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Kommunal- und Institutenbehörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§ 30 und 34 des Regulativs).

3) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reserve-Jäger der Klasse A I von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung (Landdrostei), wie sub I 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahlprotokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich be-

Digitized by Google

werden haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualification sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb begründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Institute-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§ 45 des Regulativs).

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A I als A II zu berücksichtigen (§ 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Communal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Communal- oder Institute-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Der Kriegs-Minister, die Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.

119) In Folge einer Verständigung zwischen der Post-Verwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen wird vom 1. April 1870 ab bei den Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 68⅓ Cents Gold gleich 1 Thaler in Anwendung kommen.

Berlin, den 28. März 1870.

General-Post-Amt.

120) Die Direktion der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Kasse hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und General-Landschafts-Direktor von Köller auf Dobberphul für das Geschäftsjahr 1870—71 wiedergewählt.

Stettin, den 30. März 1870.

Der Ober-Präsident.

121) Städte-Feuer-Societät Altpommerns. Rechnungs-Abschluß pro 1869.

	Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰	Rt	Sgr	₰
Einnahme.									
Ordentliche Beiträge für 9,246,390 Thaler Versicherungssumme	24162	9	5						
abzüglich rückgängig gemachter Beiträge	193	26	—						
	23968	13	5						
Davon sind im Voraus für spätere Jahre gezahlt	22	1	3						
				23946	12	2			
für Policen-Duplicate	—	—	—	2	10	—			
eingezogene Strafgelder	—	—	—	5	2	—			
Zinsen-Einnahme	—	—	—	43	1	9			
wegen Brandstiftung eingezogene Entschädigung und Kosten, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	—	—	—	12	20	4			
							24009	16	3

Digitized by Google

Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet.

Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Laufe des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum **1. Mai d. J.** bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf;
2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen;
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft;
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift;
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Bewerberinnen sich zu der am **24. Mai d. J.** stattfindenden Vorprüfung, ohne eine weitere Vorladung abzuwarten, hier einzufinden und sich Tags zuvor, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schul-Rath Trüger in dessen Wohnung, Rosengarten 68/69, persönlich zu melden haben. Die Einsendung der Zeugnisse an den Herrn rc. Trüger muß einige Tage vor dem 23. Mai erfolgen.

Stettin, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

124 Bekanntmachung, die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in christlichem Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut

Digitized by Google

verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrcollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zu Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis **zum 1. Juni d. J.** unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung, ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Bekenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können;
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Drohßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 13. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor **Kritzinger** in Drohßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Drohßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.**

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechzehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Digitized by Google

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügellette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Eisterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine, bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer, aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung alle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten.

Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt;

Digitized by Google

der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen in den älteren Provinzen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß.

Stettin, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

125) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Darsewitz, Kreis Usedom-Wollin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

126) Unter den Schafen in Barkow, Kreis Greiffenberg, ist, nachdem die Pockenkrankheit erloschen, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es bleibt daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 1. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

127) Die Statuten der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt sollen unter Mitwirkung der nach §. 7 des Gesetzes vom 22. December 1869 — Ges.-Samml. für 1870 S. 1 bis 3 — für die landräthlichen Kreise und die Stadt Stettin zu bildenden Kreisvorstände einer Revision unterworfen werden. Zu den Kreisvorständen gehören drei von den Mitgliedern der Anstalt zu wählende Lehrer, welchen letzteren zugleich die erste Wahl der in §. 6 des Gesetzes bezeichneten drei Kassen-Kuratoren resp. der Stellvertreter derselben übertragen ist. Die Wahlen erfolgen kreisweise resp. für die Stadt Stettin nach dem, den Königl. Landraths-Aemtern resp. dem Magistrate in Stettin zugefertigten Wahlreglement. Wahlberechtigt sind in den die Wahlbezirke bildenden landräthlichen Kreisen — hinsichtlich Stettin: innerhalb des Stadtbezirks — die in denselben wohnhaften Mitglieder der für unseren Verwaltungsbezirk bestehenden Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Für die Wahlen sind Termine anberaumt:

1) in dem Kreise Anklam auf den **2. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Anklam;
2) in dem Kreise Cammin auf den **18. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Saale des Gastwirths Frank in Cammin;
3) in dem Kreise Demmin auf den **18. Mai d. J.**, Vormittags 9½ Uhr, im Rathssaale zu Demmin;
4) in dem Kreise Greifenberg auf den **8. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in der Aula des Gymnasiums zu Greifenberg;
5) in dem Kreise Greifenhagen auf den **16. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Rathssaale zu Greifenhagen;
6) in dem Kreise Naugard auf den **1. Juni d. J.**, Vormittags 10½ Uhr, im Saale des neuen Schulhauses zu Naugard;
7) in dem Kreise Pyritz auf den **20. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Schullokal zu Lübtow;
8) in dem Kreise Randow auf den **9. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im landräthlichen Bureau, große Domstraße No. 1, in Stettin;
9) in dem Kreise Regenwalde auf den **30. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Rathhause in Labes;
10) in dem Kreise Saatzig auf den **26. April d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, im Rathhause in Freienwalde;
11) in dem Kreise Ueckermünde auf den **27. April d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in dem Saale der Stadtverordneten zu Ueckermünde;
12) in dem Kreise Usedom-Wollin auf den **6. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Swinemünde;
13) in der Stadt Stettin auf den **18. Mai d. J.**,

Digitized by Google

Nachmittags 4 Uhr, im Saale der Stadtverordneten, Elisabethstraße No. 12, in Stettin.

Wir veranlassen die Herren Local-Schul-Inspektoren, die betheiligten Lehrer ihrer Inspektion Behufs Betheiligung an der Wahl von dieser Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß erforderlichenfalls die Mitgliedschaft der Anstalt durch Vorzeigung des Receptionsscheins nachzuweisen, dieser also zum Wahltermine mitzubringen ist.

Stettin, den 7. April 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

3) der Ober-Post-Direktion.

128) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 1. April 1870.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

129) Der Templiner Kanal ist wegen der nothwendigen Reparaturen an den Bauwerken desselben noch bis einschließlich den 15. April d. J. für die Schiffahrt gesperrt, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J. zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 23. März 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Prorektor am Gymnasium zu Cöslin, Professor Dr. Pitann, ist zum Direktor des Gymnasiums ernannt worden.

In Carolinenhof, Synode Greiffenberg, ist der Schullehrer Janke fest angestellt.

Verzeichniß der im 1. Quartal 1870 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Der Oberbergamts-Bureau-Assistent Schröter, bisher commissarisch bei der Geheimen Calculatur der Ministerial-Abtheilung für Bergwesen, ist definitiv zum Geheimen Calculator bei derselben befördert worden.

Der Hütteninspktor z. D. Weidener von dem ehemals fiskalischen Hüttenwerk Kupferhammer bei Neustadt E./W. ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Dem Hütten-Assistent Zimmermann zu Königshütte ist die erledigte Bureau-Assistenten-Stelle bei der Berginspektion zu Rüdersdorf übertragen worden.

Die Bergreferendarien Mehner, Mentzel und Kästner sind zu „Bergassessoren" ernannt.

Dem Kohlenmesser Schröder beim fiskalischen Steinkohlenwerk zu Wettin und dem gewerkschaftlichen Mannsfeldschen Oberhüttenvoigt a. D. Wiedemann zu Eisleben ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 15. Den 15. April **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 454.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin.

(No. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit Aktien-Gesellschaft“ zu Berlin. Vom 21. März 1870.

(No. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statut-Nachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870.

Patente.

Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

130 Bekanntmachung, betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe: Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges;

Ankunft in Stralsund: Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr. Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thalern, oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet. Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Postdampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden,

Digitized by Google

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{15} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) resp. aus Hamburg und Berlin;

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{2} Uhr Vormittags,
" in Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 6 Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöeln ꝛc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8^{35} Uhr Morgens,
" " Hannover 2^{31} Uhr Nachmittags,
" " Cöln 9 Uhr Abends,
" " Berlin 9^{2} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3¼ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thaler Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck: täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen: täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens;

Weiterfahrt nach Malmoe: Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen: 2 Uhr Nachmittags;

Ankunft in Lübeck: täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 9. April 1870.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

131) Durch die in Nr. 11 der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 142) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer ebensowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Ebensowenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5 derselben rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer bleibt das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, außer Betracht. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginnes der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6 zu f des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt:
   a) aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
   b) aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
   c) aus Gehalten von Militairpersonen und

Digitized by Google

Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus preußischen Staatskassen gezahlt werden,

d) der Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, — sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehülfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Thlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von 5 Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben.

Vorstehende Modificationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 kommen bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen zur Anwendung.

Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. J. bereits mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist, so wird auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginn dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind.

Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli d. J. und zwar hinsichtlich der Klassensteuer bei den Landräthen resp. von Einwohnern des hiesigen Stadtbezirks bei dem hiesigen Magistrate, und hinsichtlich der Einkommensteuer bei den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden behält.

Stettin, den 11. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

132) Die Statuten der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt sollen unter Mitwirkung der nach §. 7 des Gesetzes vom 22. Decembor 1869 — Ges.-Samml. für 1870 S. 1 bis 3 — für die landräthlichen Kreise und die Stadt Stettin zu bildenden Kreisvorstände einer Revision unterworfen werden. Zu den Kreisvorständen gehören drei von den Mitgliedern der Anstalt zu wählende Lehrer, welchen letzteren zugleich die erste Wahl der in §. 6 des Gesetzes bezeichneten drei Kassen-Kuratoren resp. der Stellvertreter derselben übertragen ist. Die Wahlen erfolgen kreisweise resp. für die Stadt Stettin nach dem, den Königl. Landräthen-Aemtern resp. dem Magistrate in Stettin zugefertigten Wahlregelment. Wahlberechtigt sind in den die Wahlbezirke bildenden landräthlichen Kreisen — hinsichtlich Stettin: innerhalb des Stadtbezirks — die in denselben wohnhaften Mitglieder der für unseren Verwaltungsbezirk bestehenden Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Für die Wahlen sind Termine anberaumt:

1) in dem Kreise Anklam auf den **2. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Anklam;
2) in dem Kreise Cammin auf den **18. Mai d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Saale des Gastwirths **Frank** in Cammin;
3) in dem Kreise Demmin auf den **18. Mai d. J.**, Vormittags 9½ Uhr, im Rathssaale zu Demmin;
4) in dem Kreise Greifenberg auf den **8. Juni d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in der Aula des Gymnasiums zu Greifenberg;
5) in dem Kreise Greifenhagen auf den **16. Mai**

Digitized by Google

d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathssaale zu Greifenhagen;

6) in dem Kreise Naugard auf den 1. Juni d. J., Vormittags 10½ Uhr, im Saale des neuen Schulhauses zu Naugard;

7) in dem Kreise Pyritz auf den 20. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im Schullokal zu Lübtow;

8) in dem Kreise Randow auf den 9. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im landräthlichen Bureau, große Domstraße No. 1, in Stettin;

9) in dem Kreise Regenwalde auf den 30. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause in Labes;

10) in dem Kreise Saatzig auf den 26. April d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Rathhause in Freienwalde;

11) in dem Kreise Ueckermünde auf den 27. April d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Saale der Stadtverordneten zu Ueckermünde;

12) in dem Kreise Usedom-Wollin auf den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zu Swinemünde;

13) in der Stadt Stettin auf den 18. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Saale der Stadtverordneten, Elisabethstraße No. 12, in Stettin.

Wir veranlassen die Herren Local-Schul-Inspektoren, die betheiligten Lehrer ihrer Inspektion Behufs Betheiligung an der Wahl von dieser Bekanntmachung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß erforderlichenfalls die Mitgliedschaft der Anstalt durch Vorzeigung des Receptionsscheins nachzuweisen, dieser also zum Wahltermine mitzubringen ist.

Stettin, den 7. April 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

133) Die Peckenkrankheit unter den Schafen in Groß-Zappiin, Kreis Greiffenberg, sowie die Räudekrankheit in Miuikow, Kreis Greiffenberg, in Blankensee und Möhringen, Kreis Randow, und in Jasow bei Cummin, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 4. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

134) Unter den Schafen in Alt-Fanger, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

135) Die in Folge der Cirkular-Verfügung vom 10. Januar 1867 Seitens der Gerichtsbehörden und Notarien des Departements den Fortschreibungsbeamten mitgetheilten Listen über die aufgenommenen oder anerkannten Verträge ꝛc., welche die Uebertragung von Grundstücken oder anderen in den Grund- und Gebäudesteuer-Rollen eingetragenen Realitäten zum Gegenstande haben, sind mehrfach nicht vollständig gewesen, namentlich sind die durch Adjudikationsbescheide, Nachlaßregulirungen und Erbesauseinandersetzungen herbeigeführten Besitzveränderungen unberücksichtigt geblieben und die Eintragungen in Kolonne 4 der Liste ungenügend erfolgt. Die Gerichtsbehörden und Notarien werden deshalb aufgefordert, darauf zu halten, daß künftig in die Listen die vorkommenden Besitzveränderungen sämmtlich aufgenommen und in Kolonne 4 derselben vollständige Angaben über das Datum der Urkunden und den Zeitpunkt der Uebergabe gemacht, auch die betreffenden Grundstücke in allen Beziehungen genau bezeichnet werden. Stettin, den 31. März 1870.

Königliches Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

Das Pastorat zu Ueckermünde, Königlichen Patronats, zu welchem zwei Kirchen gehören, kommt durch Versetzung seines bisherigen Inhabers am 1. Oktober dieses Jahres zur Erledigung. Mit der Stelle ist die Verwaltung der Superintendentur verbunden.

Die Pfarrstelle zu Buchholz, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Coserow, Synode Usedom, ein Unikum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sogleich wiederzubesetzen.

Der Seminarlehrer Bethe in Pyritz ist zum Director des Schullehrer-Seminars daselbst ernannt worden.

Durch den Tod ihres seitherigen Inhabers ist an der Stadtschule zu Gollnow eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Groß-Stepenitz, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Welzin, Synode Treptow a. Toll., ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der kommissarische Bürgermeister, Regierungs-Supernumerarius Hasenjäger zu Zachan ist mit der Wahrnehmung der Polizei-Anwaltsgeschäfte für die in Zachan und Doelitz abzuhaltenden Gerichtstage, sowie der Rentamtsverwesser Lemke zu Jacobshagen mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts für diese Gerichtstage kommissarisch und widerruflich ernannt, dagegen der Beigeordnete Krummbeuer zu Zachan von der Stellvertretung eben desselben Polizei-Anwalts wieder entbunden worden.

Digitized by Google

Der Inspektor Hackbarth zu Kopplin, Camminer Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter Orts bestellt.

Auf die durch den Tod des Försters Ortmann erledigte Förstersstelle zu Zopfenbeck in der Oberförsterei Pützelburg ist der Förster Thiele zu Neuhaus in der Oberförsterei Falkenwalde versetzt, und die Förstersstelle zu Neuhaus dem fortversorgungsberechtigten Jäger Christiani definitiv übertragen.

Der Steuer-Supernumerar Krampe ist als Steuer-Aufseher in Stettin angestellt und der Steuer-Amts-Assistent Naumann in Stolp zum Haupt-Amts-Assistenten in Stettin befördert.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktions-Rath Hottmann von Königsberg i. Pr. nach Stettin; der kommissarische Telegraphen-Sekretair, Obertelegraphist Hübel von Stralsund nach Stettin, und der Telegraphen-Sekretair Frustel von Stettin nach Stralsund, letzterer als Verwalter der Station daselbst.

Anweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat März 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Stadtkreis Stettin.

2. (Königs-) Bezirk: Kaufmann Kanzow zu Stettin, verpflichtet am 22. Februar; Substituten: Kaufleute Henning und Lenzner ebendaselbst.

12. (Lastadie II) Bezirk: Kaufmann Stäcker zu Stettin, verpflichtet am 2. März; Substituten: Schlossermeister Knebusch und Kaufmann Klütz ebendaselbst.

14. (Lastadie IV) Bezirk: Kaufmann Klütz zu Stettin, verpflichtet am 2. März; Substituten: Kaufleute Stephan und Staecker ebendaselbst.

23. (Oderwiek) Bezirk: Eigenthümer Goll zu Stettin, verpflichtet am 2. März; Substituten: Böttchermeister Kelling zu Stettin und Hauptlehrer Springborn zu Grünhof.

5. (Jacobi) Bezirk: Kaufmann Meske zu Stettin, verpflichtet am 9. März; Substituten: Kaufmann Saare und Buchdruckereibesitzer v. Rödel.

Kreis Demmin.

10. Landbezirk: Buchow, Rosenmarsow, Mühlengen, Weltzin, Burow, Seltz Gut und Dorf, Letzin. Gutsbesitzer Wegner zu Seltz, verpflichtet am 5. März; Substitut: Guts-Sekretair Starck zu Gützkow.

Kreis Regenwalde.

Stadt Regenwalde: Professor Dr. Birner zu Regenwalde, verpflichtet am 16. März; Substitut: Bürgermeister a. D. Genz zu Schloß Regenwalde.

Kreis Greifenhagen.

6. Landbezirk: Röhrchen, Jädersdorf, Steinwehr, Streesow und Thöndorf. Oberamtmann Kuehne zu Thöndorf, verpflichtet am 18. März; Substitut: Gutspächter Grundmann zu Lindow.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat März 1870.

Ernannt: der Rechtsanwalt und Notar Lippmann in Jüterbogk zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen; der Gerichts-Assessor Pohl zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Massow; der Gerichts-Assessor Leopold zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Anklam.

Befördert: der Appellationsgerichts-Referendarius Haase zum Gerichts-Assessor; der Bureau-Assistent Laage zu Jarmen zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Cammin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Stepenitz; der Bureau-Diätarius Krapp zu Greifenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Jarmen.

Angestellt: der Civil-Supernumerarius Hensel als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Civil-Supernumerarius Henck als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Demmin; der Hülfsbote Pietschmann als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Ueckermünde.

Versetzt: der Sekretair Krüger zu Stepenitz an das Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk und unter Ernennung zum Deposital-Rendanten und Sportel-Rezeptor; der Bureau-Diätarius Rathke zu Cammin an das Kreisgericht in Greifenberg.

Verstorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wolffradt zu Demmin; der Sekretair Schu zu Swinemünde.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 16. Den 22. April **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

(No. 7637.) Statut der Wiesen-Genossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

(No. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungs-Bezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staats-Straße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Bebo.

(No. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

136) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April cr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verifizirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

137) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. März 1865 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Direktor der Altpommerschen Städtefeuer-Societät, Herr Carl Crohn hierselbst, auf Grund des §. 81 des Reglements vom 22. Juni 1864 (Ges.-Samml. 1864 pag. 409 ff.) durch die städtischen Abgeordneten zum 41. Kommunal-Landtage Altpommerns vom 1. April 1870 ab auf weitere 5 Jahre zum Direktor der gedachten Societät gewählt und als solcher von mir bestätigt worden ist.

Stettin, den 13. April 1870.

Der Ober-Präsident.

2) der Königlichen Regierung

138) Regulativ für den Alt-Pommerschen Meliorationsfonds des Regierungs-Bezirks Stettin.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden nach Anhörung der Provinzial-Behörden für die künftige Verwendung des durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 29. Januar 1792 und 23. Januar 1802 bewilligten Alt-Pommerschen Meliorationsfonds hierdurch folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Der Alt-Pommersche Meliorationsfonds ist bestimmt, im Regierungsbezirk Stettin durch Darlehne zur Unterstützung von Kulturen und Meliorationen, besonders solcher, welche von hervorragender Nützlichkeit

Digitized by Google

und in größeren Kreisen als nachahmungswürdige Beispiele anregend zu wirken geeignet sind, auf die Förderung der Bodenkultur und des landwirthschaftlichen Betriebes hinzuwirken.

In dieser Richtung sind die Darlehne zunächst den Unternehmungen einzelner Grundbesitzer zuzuwenden, ohne im Mangel derartiger und zur Berücksichtigung geeigneter Anträge eine Darlehnsbewilligung an Genossenschaften sogenannter Landesmeliorationen (Entbehrungen, Flußregulirungen, großer Ent- und Bewässerungen ꝛc.) auszuschließen.

Für ganz ausgeführte Meliorationen und für bereits ausgeführte Theile einer Melioration findet keine Darlehnsbewilligung statt.

Von den beim Meliorationsfonds eingehenden Zinsen ist die Hälfte dem Kapitale dieses Fonds zur Deckung von Ausfällen und zur Vermehrung des Stammkapitals zuzuschlagen, die andere Hälfte dagegen zur Beförderung landwirthschaftlicher Leistungen und Zwecke durch Prämien und ähnliche Unterstützungen zu verwenden.

§. 2. Der Fonds wird von dem Ober-Präsidenten der Provinz Pommern als Chef der Regierung zu Stettin verwaltet. Letzterer kann sich bei dieser Verwaltung, insbesondere bei den Anordnungen wegen Prüfung der Zweckmäßigkeit der Melioration, bei der Kontrole über die Ausführung der Melioration, bei der Prüfung der für das Darlehn zu bestellenden Sicherheit ꝛc., der Hilfe der dortigen Regierung bedienen.

Eine Zuziehung der Regierung ist bei solchen Darlehnsbewilligungen erforderlich, welche nach §. 7 No. 1 dieses Reglements ausnahmsweise auf Grund einer von den Unterlagen der Steuer-Einschätzung abweichenden Ermittelung des Beleihungswerthes erfolgen sollen.

Die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist einzuholen:

a) zu Darlehnsbewilligungen von 6000 Thlr. und darüber,

b) zu den nach §. 1 als Ausnahme bezeichneten Darlehnsbewilligungen an Meliorations-Genossenschaften,

c) zu den Vorschlägen über die Verwendung der zu Prämien und ähnlichen Unterstützungen bestimmten Hälfte der Zinsen.

Nach erfolgter Rechnungslegung, welche innerhalb des 1. Quartals über die Verwaltung des Fonds im Vorjahre stattfinden muß, ist das Ergebniß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und eine Uebersicht über die Wirksamkeit des Fonds nebst gutachtlicher Aeußerung über die erzielten Erfolge an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen.

§. 3. Wer ein Darlehn nachsuchen will, hat mit seinem auf eine bestimmte Darlehnssumme zu richtenden Gesuche:

1) einen von einem Sachverständigen ausgearbeiteten Plan der beabsichtigten Melioration nebst einem Kostenanschlage und einer Berechnung von dem bisherigen und dem künftig zu erwartenden Ertrage des zu verbessernden Grundstücks, sowie, wenn es zu einer eingehenderen Prüfung des Unternehmens nöthig befunden und verlangt wird, auch einen von einem geprüften Feldmesser gefertigten Situations- und resp. Nivellementsplan der Meliorationsfläche nebst Flächenangabe;

2) einen neuesten Auszug aus der Grund- und Gebäudesteuer-Rolle des für die Sicherheit des Darlehns zu verpfändenden Grundstücks;

3) eine Bescheinigung des Landrathes über die auf dem betreffenden Grundstück haftenden Abgaben und Leistungen an den Staat, die Gutsherrschaft, geistliche Institute ꝛc.;

4) alle zu Gebote stehenden Nachweise der Werthsverhältnisse des Gutes (Taxe, Kauf-Kontrakt ꝛc.) unter genauer Angabe der eingetragenen Gesammtschulden einzureichen, und sich anheischig zu machen, alle Kosten zu tragen, welche durch die Prüfung und Erledigung des Antrages entstehen, auch wenn auf denselben eine Darlehnsbewilligung nicht erfolgen sollte.

§. 4. Die Meliorationsdarlehne sind während der 3 ersten Jahre nach dem Empfange zinsfrei, und von da ab durch eine jährliche Zahlung von nicht weniger als 5 pCt. des ursprünglichen Kapitalbetrages dergestalt zu verzinsen und zu amortisiren, daß der auf 3½ pCt. des jedesmaligen Kapital-Rückstandes zu bemessende Theil der Zahlung auf die Verzinsung und der Ueberschuß auf die Kapital-Tilgung verrechnet wird. Eine größere, als die in jenen 5 pCt. enthaltene Amortisationsquote, kann dem Darlehnsnehmer angeboten, aber nicht als Bedingung der Darlehnsbewilligung gefordert werden.

Die Zinsen und Amortisationsraten der künftig gewährten Darlehne sind in halbjährlichen gleichen Raten am 1. Juni und 1. December jedes Jahres postnumerando an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin oder eine andere als Empfangsstelle bezeichnete Königl. Kasse kostenfrei abzuführen.

Die Zeit von der Empfangnahme des Darlehnsbetrages bis zum nächstfolgenden 1. Juni oder 1. December bleibt für den Beginn der Verzinsung und Amortisation außer Ansatz.

§. 5. Innerhalb der ursprünglich bedungenen Amortisationsfrist dürfen Meliorationsdarlehne von der Verwaltung des Fonds nur dann zur Rückzahlung gekündigt werden:

a) wenn die Darlehnsempfänger nicht innerhalb der bei Bewilligung des Darlehns festgesetzten Frist den Nachweis führen, daß sie die Melioration, zu deren Ausführung das Darlehn gegeben worden, nach dem festgesetzten Plane auch wirklich ausgeführt und dabei die bewilligte Summe verwendet haben;

b) wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht pünktlich, d. h. nicht immer spätestens innerhalb

Digitized by Google

14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine bezahlt werden;

c) wenn bei Bestellung der Sicherheit nach §. 7 No. 2 b dieses Regulativs das deponirte Unterpfand nicht innerhalb der dem Darlehnsempfänger festgesetzten Frist bis zu der bestimmten Höhe ergänzt wird.

Eine Kündigung in den sub a—c gedachten Fällen hat einen Verlust der Benefician der Darlehnsbewilligung (§. 4) zur Folge und Schuldner demgemäß 3 Monat nach Empfang der Kündigung das erhaltene Darlehnskapital nebst 5 pCt. Zinsen seines ursprünglichen Betrages vom Tage, an welchem ihm das Darlehn ausgezahlt worden, bis zum Tage der Rückzahlung zu gewähren. Auf die hierauch zu berechnende Schuldforderung des Fonds sind die etwa bereits erfolgten Zahlungen an Zinsen und Amortisationsraten mit denjenigen Tagen, an welchen die Vereinnahmung bei der Kasse stattgefunden hat, in Abzug zu bringen.

§. 6. Die Darlehnsschuldner sind berechtigt, nach ihrerseits vorausgegangener 3monatlicher Kündigung an den Zahlungsterminen (§. 4) den noch ungetilgten Restbetrag des Kapitals ganz oder auch theilweise, im letzteren Falle jedoch nur in Raten nicht unter 100 Thlr. zurückzuzahlen; ebenso nach einer vorgängigen Anzeige von einem der Zahlungstermine an, die Amortisationsbeiträge zu verstärken.

Die Verstärkung darf nicht unter ½ pCt. des ursprünglichen Darlehns betragen, und bis zur gänzlichen Tilgung des Darlehns nicht wieder ermäßigt werden.

§. 7. 1) Die Sicherheit für die Meliorationsdarlehne ist in der Regel durch hypothekarische Eintragung des Kapitals innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der verpfändeten Grundstücke zu bestellen, und hierbei als reeller Werth dieser Grundstücke der 40fache Betrag ihres bei der Veranlagung zur Grundsteuer ermittelten Reinertragswerthes und des halben bei der Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswerthes anzunehmen.

Wird diese Beleihungsgrenze vom Darlehnsbewerber als eine dem wahren Werthe der betreffenden Grundstücke nicht entsprechende bezeichnet, so kann als Abweichung von obiger Regel eine anderweite Werthsermittelung durch glaubwürdige Tagen und Kaufpreise oder sonstige Nachweise veranlaßt werden.

Die Zulassung einer solchen Abweichung und die auf Grund derselben auszusprechende Darlehnsbewilligung bedarf des Plenar-Beschlusses der Regierung zu Stettin.

2) Ausnahmsweise kann die Sicherheit auch bestellt werden:

a) durch Verpfändung von Hypotheken, welche innerhalb der ersten drei Viertheile des Werths der Grundstücke eingetragen sind, wobei hinsichtlich der Werthermittelung, und resp. Darlehnsbewilligung gleichfalls die Bestimmungen sub 1 gelten;

b. durch Verpfändung inländischer zinstragender und auf jeden Inhaber lautender Staats-, Communal- und ständischer Papiere mit einem Abschlage von 20 pCt. von dem Courswerthe dieser Papiere an der Berliner Börse zur Zeit der Verpfändung. Es kann eine Verstärkung des Unterpfandes verlangt werden, wenn der Courswerth der verpfändeten Papiere den Betrag der Restschuld nicht mehr um 10 pCt. übersteigt, andererseits kann aber auch mit der fortschreitenden Amortisation des Darlehns ein Theil der verpfändeten Papiere zurückgegeben werden;

c. durch Bürgschaft angesessener und als solide bekannter Angehöriger der Provinz Pommern, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden.

3) Bei Darlehnsbewilligungen an Meliorations-Genossenschaften ist von der vorstehend bedingten Sicherstellung abzusehen statthaft, falls die statutarische Organisation und die allgemeine Vermögenslage der Verbandsgenossen die Zahlung der versprochenen Zinsen und Amortisationsraten als ausreichend gesichert erscheinen lassen.

§. 8. Die Auszahlung des bewilligten Darlehns erfolgt, nachdem der Schuldner sich durch Ausstellung der Schuldurkunde zur Erfüllung der ihm nach vorstehendem Regulativ obliegenden Verbindlichkeiten verpflichtet und die erforderte Sicherheit bestellt hat.

Die betreffenden Dokumente sind bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin aufzubewahren.

Das vorstehende, von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 14. März d. J. genehmigte Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

---

139) Der Müllergeselle Hermann Casten und der Eigenthümersohn Wilhelm Barkow aus Kuckow haben am 23. Januar d. J. zwei Personen, welche auf dem Else in eine offene Stelle des Divenowstroms gerathen waren, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Casten und Barkow eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 9. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

140) Summarische Uebersicht des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1869.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen.			
1) Bestand aus dem Jahre 1868	856	26	7
2) Reste	296	18	11
3) Wieder zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 a der Ausgaben)	7,000	—	—
4) Ausgeschriebene Beiträge (Rest: 184 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.)	193,490	12	1
5) Eingezogene Kapitalien	115,077	17	6
6) Zinsen	9,568	26	8
7) Insgemein	30	1	4
Summa: (Rest: 184 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.)	326,320	13	1
II. Ausgaben.			
1) Erstattete Vorschüsse:			
a. aus dem Jahre 1869 (conf. No. 3 der Einnahmen)	7,000	—	—
b. " " 1868	78,000	—	—
2) Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1868 et retro, nach Abzug verschiedener Ausfälle zum Betrage von 428 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. (Rest: 15,661 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.)	116,402	27	11
3) Brandvergütigungen, Brand-Schaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1869 (Rest: 56,898 Thlr. 5 Sgr. — Pf.)	115,739	28	4
4) Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	774	—	—
5) Verwaltungskosten (Rest: 180 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.)			
6) An Druckkosten, für Schreibmaterialien ꝛc.	270	16	2
7) Insgemein	746	4	5
Summa: (Rest: 72,740 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.)	323,755	14	3

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Einnahme (Rest: 184 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf.)	326,320	13	1
2) Ausgabe (Rest: 72,740 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.)	323,755	14	3
Bestand	2,564	28	10
Außerdem in Effekten zum Courswerthe von	119,565	—	—
zusammen	122,129	28	10
und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabereste von	72,556	—	6
Gesammt-Vermögen	49,573	28	4

Stettin, den 26. März 1870.

Die Ständische General-Direktion der Alt-Pommerschen Land-Feuer-Societät.

XX. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. März cr. den Seitens des 41. Altpommerschen Kommunal-Landtages vollzogenen Wahlen des General-Landschafts-Direktors, Wirklichen Geheimen Raths von Köller auf Dobberphul zum Vorsitzenden des Kommunal-Landtages und des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin auf Brunn zum Stellvertreter des Vorsitzenden für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1869 bis dahin 1872 die Bestätigung zu ertheilen geruht.

Der Pastor Cyrus, bisher zu Clebow, Synode Colbatz, ist zum Pastor in Sagard auf Rügen ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Anklam ist der Lehrer Ziehm fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 17. Den 29. April **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 459.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

(No. 460.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1870.

(No. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. März 1870.

(No. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. März 1870.

(No. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(No. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(No. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahn-Gesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

(No. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1870.

(No. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg an der Saale- und Unstrutschleusen.

(No. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 9. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1870.

Patente.

Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

141) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 26. März cr., betreffend die zu Neapel stattfindende internationale Ausstellung der auf Seeschifffahrt und Seefischfang gegründeten Gewerbe, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Funktionen eines Bundescommissars für die gedachte Ausstellung dem Generalconsul des norddeutschen Bundes in Neapel, Herrn Stolte, einstweilen übertragen sind.

Stettin, den 21. April 1870.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

142) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beaufragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Ausbändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 9. März 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

143) Unter den Schafen auf dem zu Broitz gehörigen Vorwerk Corwin, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt. Stettin, den 16. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

144) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Harmelsdorf, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 16. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

145) Der Schuhmachergeselle August Müller zu Gülzow hat am 12. December v. J. einen auf dem dortigen Mittelsee durch das Eis eingebrochenen 10jährigen Knaben mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Müller eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 20. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

146) Bei dem Verlagsbuchhändler G. W. F. Müller zu Berlin, Bendlerstraße No. 29, ist sowohl in Schwarzdruck als in Farbendruck ein Tableau der neuen Maße und Gewichte des metrischen Systems erschienen, welches der Revision der Normal-Eichungs-Kommission für den Norddeutschen Bund unterworfen worden ist und sich eben so sehr durch Genauigkeit, wie durch Sauberkeit der Ausführung und durch Billigkeit des Preises auszeichnet.

Der Schwarzdruck kostet:

bei Entnahme von	1	Exemplar	. . . .	9	Sgr.	—	Pf.
„ „	„	10	„ pro Stück	7	„	3	„
„ „	„	25	„ „	6	„	9	„
„ „	„	100	„ „	6	„	—	„

der Farbendruck dagegen:

bei Entnahme von	1	Exemplar	. . . .	15	„	—	„
„ „	„	10	„ pro Stück	12	„	—	„
„ „	„	25	„ „	11	„	3	„
„ „	„	100	„ „	10	„	—	„

Dieses Tableau wird hierdurch, namentlich auch zur Benutzung für Landwirthe empfohlen.

Stettin, den 20. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

147) Dem Schulamts-Präparanden Sanft zu Greifenhagen, Lepke aus Schmagerow und dem Carl August Ludwig Scheer aus Dönckwitz ist die Konzession als Hauslehrer für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ertheilt.

Stettin, den 21. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Digitized by Google

148) In der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1867 (Amtsblatt Seite 251) ist sub 1 die Anbringung von Luftröhren in den Rauchröhren für Oefen u. s. w. empfohlen. Statt Luftröhren muß es Luftthüren heißen und wird dies hierdurch berichtigt.

Stettin, den 14. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Clazow, Synode Treptow a. Toll., Königl. Patronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Januar 1871 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Maldewin, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 5 Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Das Pastorat in Neustettin, Königl. Patronats, zu welchem 2 Kirchen gehören und mit welchem das Superintendentur-Amt verbunden ist, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1871 wieder zu besetzen.

Am Gymnasium in Stralsund ist die Beförderung des Oberlehrer Professor Dr. von Gruber zum Konrektor und die des Oberlehrer Dr. Freese und ordentlichen Lehrers Dr. Rollmann in etatsmäßige Oberlehrerstellen, auch die Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Wilhelm Hahn als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Elementarlehrers Reetz am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

In Stettin ist der Lehrer Genschow aus Treptow a. Toll. fest angestellt. Die Wiederbesetzung der dadurch vacant gewordenen Stelle erfolgt durch den Magistrat in Treptow a. Toll.

An der höheren Töchterschule zu Gollnow ist durch den Abgang ihrer seitherigen Inhaberin eine Lehrerinnenstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der Lehrer Leonhardt an der Stadtschule zu Weißenfels ist zum Lehrer an dem Königl. Schullehrer-Seminar in Pyritz ernannt worden.

An der Stadtschule zu Penzun ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Stargard, Synode Stargard, ist der Lehrer Bandt fest angestellt.

Der Inspektor Carl Krüger zu Oberhof, Randower Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

Ernannt ist: der Post-Sekretair Krüger in Stettin zum Ober-Post-Sekretair.

Versetzt sind: der Post-Sekretair Hardt von Stargard in Pomm. nach Pasewalk, der Post-Expedient Barthold von Stettin nach Zielenzig, der Post-Expedient Steinbart von Anklam nach Stralsund, der Post-Expedient Gadcki von Pasewalk nach Anklam, der Post-Expedient Kloß von Stralsund nach Pasewalk und der Post-Expedient Thielow von Stettin nach Stargard in Pomm.

Bestätigt sind: als Post-Expedienten: die Post-Expedienten-Anwärter Zietlow, Wolfgramm, Kindel und Koehler, sämmtlich in Stettin; ferner als Landbriefträger in Gartz a. O. der vormalige Postillon Collet.

Der Post-Expediteur Wienandt in Witzmitz ist aus dem Postdienste entlassen.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) der Sekretariats-Assistent Fisch ist zum General-Kommissions-Sekretair und der Bureau-Diätarius Rojahn zum Sekretariats-Assistenten befördert;
2) der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Stöckel und der Feldmesser Deblow sind von Stettin nach Greifswald versetzt;
3) der Rittergutsbesitzer Brüstlein zu Wolterdorf ist als Kreisdeputirter für den Dramburger Kreises verpflichtet und bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 18. Den 6. Mai **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

149) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Im höheren Auftrage wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. April 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung

150) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zirchow, Kreis Usedom-Wollin, und in Revenow, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. April 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151) Unter den Schafen des Mühlenpächters Kamrath, der Ackerbürger Suckow, Pauly, August Brehmer, Dallmann, des Schäfers Braatz und Nachtwächters Kahn zu Massow, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher die betreffenden Gehöfte dieses Orts gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

152) Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Aachen findet im Bezirke derselben Mangel sowohl an forstversorgungsberechtigten Anwärtern, als auch an älteren Reservejägern statt. Derartige Anwärter und Reservejäger werden daher baldige Anstellung finden, wenn sie sich bei der Königlichen Regierung in Aachen melden.

Stettin, den 28. April 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

2) der Ober-Post-Direktion.

153) Vom 1. Mai cr. geht der Ort Fährmühle von dem Landbestellbezirk Dölitz in den Bestellbezirk von Zachan über.

Stettin, den 26. April 1870.

Ober-Post-Direktion.

3) anderer Behörden.

154) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Rescripts vom 27. April d. J. bestimmt, daß das Eichungs-Amt zu Anklam bis auf Weiteres befugt sein soll, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen für den öffentlichen Verkehr, mit Ausnahme von Präcisionsgegenständen und Medicinalgewichten, zu eichen und zu stempeln, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 30. April 1870.

Der Eichungs-Inspektor der Provinz Pommern.
Regierungs- und Baurath Homann.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 19. Den 13. Mai **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung

155) Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Verbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigations-Schule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen. Uebung im Rechnen mit Buchstaben, in Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen. Berlin, den 19. März 1846.

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigations-Schule in Grabow a. O. eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigations-Schule unbedingt erforderlichen Kenntnisse das betheiligte Publikum aufmerksam.

Stettin, den 5. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

156) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund	= 1 Centner
			50	"	= ½ "
20	"	=	40	"	
10	"	=	20	"	
5	"	=	10	"	
			5	"	
2	"	=	4	"	
1	"	=	2	"	
500	Gramm	=	1	"	
			½	"	
200	"				
100	"				
50	"				
20	"				
10	"				
5	"				
2	"				
1	"				
			5, 2, 1		Decigramm.
			5, 2, 1		Centigramm.
			5, 2, 1		Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von:

0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 " " 5 Halbgramm od. Dertgen.
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "

Digitized by Google

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausgabe der außeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfund-stücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei außeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungs-stempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Vak.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diätarius Rincke ist zum Rentenbank-Secretair und der bisherige Rentenbank-Secretair Wolterdorf zum Rentenbank-Buchhalter ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerar Matz ist als Steuer-Aufseher in Stettin angestellt und der Grenz-Aufseher Heidrich im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in den Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde versetzt; dem Hauptamts-Assistenten Nering in Stettin wurde aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel „Ober-Steuer-Kontroleur" verliehen.

Der controlführende Kasserninspector Wagner bei der Garnison-Verwaltung in Stettin ist in die Vorstandsstelle der Garnison-Verwaltung in Augustenburg versetzt und ist mit dessen Functionen der Kasserninspector Jaeschke bei der Garnison-Verwaltung in Stettin beauftragt worden.

In Labes, Synode Labes, ist der Lehrer Grützmann fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 20. Den 20. Mai **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

(No. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

(No. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 25. April 1870.

(No. 469.) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7648.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

(No. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handels-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1870.

Patente.

Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

157) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusitermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

158) (Polizei-Verordnung.) Zur Regelung des Durchgangs von Schiffsfahrzeugen und Flößen durch die Brücke über die Dievenow bei Wollin

STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Schiffsfahrzeugen ohne Mast und Schornstein und Flößen ist die Durchfahrt durch die festen Brückenjoche der gedachten Brücke jederzeit gestattet.

§. 2. Das mit Wipplappen versehene Brückenjoch ist hauptsächlich zum Durchfahren von Schiffsfahrzeugen mit Mast oder Schornstein, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bestimmt; es können aber auch andere Fahrzeuge oder Flöße unter Beobachtung der Bestimmungen im §. 17 ausnahmsweise diesen Weg nehmen.

§. 3. Von jedem Fahrzeug, für welches Behufs seines Durchganges die Klappen gezogen werden müssen, ist den Brückenaufziehern spätestens fünf Minuten vor Ankunft des Schiffes an der Brücke ein deutliches Zeichen zu geben, entweder mit einer Glocke oder durch Aufhissen einer weißen Fahne am Vordertheil des Fahrzeugs oder durch Anmeldung Seitens der Bemannung desselben.

§. 4. Bevor die Klappen nicht gänzlich geöffnet sind, darf sich das durchzulassende Fahrzeug, wenn es sich in freier Fahrt befindet, nur auf ganze Schiffslänge, wenn es aber vor Anker oder an Stopptauen durchgelassen oder durchgezogen oder durchgestoßen wird, auf halbe Schiffslänge der Brückenöffnung nähern. Die bei der Brücke anlegenden Fahrzeuge müssen vor dem Klappenjoch eine Fahrt von mindestens vier Ruthen Breite freilassen und mit den Borden dem Strom entlang liegen.

§. 5. Ist der Durchgang behindert, so wird dies durch Aushängen roth angestrichener Körbe oben an dem Portal bezeichnet.

§. 6. Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge der Ankunft an der Brücke durchgelassen, sammeln sich aber mehrere oberhalb und unterhalb der Brücke, so werden abwechselnd stromabwärts je zwei, stromaufwärts eins durchgelassen.

Abweichungen hiervon sind bei Zustimmung der betheiligten Schiffsführer gestattet, wenn die Benutzung des Segelwindes oder andere Umstände diese dringlich erscheinen lassen und sofern eine Behinderung der übrigen Schiffahrt dadurch nicht herbeigeführt wird, was die Brückenaufzieher bei eigener Verantwortlichkeit zu berücksichtigen haben.

§. 7. Dampfschiffe werden ohne Aufenthalt durchgelassen und müssen daher andere Schifffahrzeuge, wenn sie nicht gerade im Durchgange begriffen sind und die Zeit bis zur Ankunft des Dampfschiffs das Durchlassen derselben nicht mehr mit Sicherheit gestattet, warten bis das Dampfschiff den Durchgang bewirkt hat. Begegnen sich zwei Dampfschiffe an der Brücke, so muß das stromabgehende so lange warten, bis das stromaufgehende die Brücke passirt hat.

§. 8. Fahrzeuge mit Segeln haben vor dem Durchlassen sämmtliche Segel zu streichen.

§. 9. Stromabwärts sind alle eingehende Segel-Fahrzeuge an Tauen durchzulassen, welche an den Stoppfählen oberhalb der Brücke oder an Ankern zu befestigen sind. Dampfschiffe können sich dabei der Dampfkraft zum Lenken bedienen und findet auf ihre Anhänge vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 10 Um Fahrzeuge stromaufwärts durchzuführen, ist es gestattet, Taue zum Hinaufwinden an die Andindepfähle oberhalb der Brücke oder an Ankern anzubringen, wenn die Tiefe des Grundes oder der Mangel anderer Stützpunkte eine andere sichere Fortbewegung nicht ermöglicht, worüber die Brückenaufzieher zu entscheiden haben.

Dampfschiffe sind stromaufwärts mit derjenigen geringsten Geschwindigkeit und Dampfkraft durch die Brücke zu führen, bei welcher ein sicheres Steuern möglich ist.

§. 11. Beim Durchfahren durch die Brücken dürfen Dampfschiffe nie mehr als drei Fahrzeuge im Schlepptau mit durchführen.

§. 12 Die Schiffsführer haben bei der Durchfahrt ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft darauf zu verwenden, daß ihr Fahrzeug und deren etwaige Anhänge sicher und ohne Aufenthalt und Beschädigung der Brücke durchgeführt werden und haben sich zur Forthilfe an den Brückentheilen nur hölzerner Geräthschaften ohne Metallbeschläge zu bedienen, oder dazu die an den Durchfahrtsöffnungen befindlichen eisernen Ringe zu benutzen.

§. 13. Das Oeffnen der Brückenklappen und das Durchlassen von Fahrzeugen durch das geöffnete Brückenjoch findet Statt in der Zeit von: eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.

§. 14. Unterbrochen wird das Durchlassen der Fahrzeuge für den Verkehr zu Lande durch Schließen der Klappen

a. beim Eintreffen einer Königlichen Post auf der Brücke,
b. bei Ansammlung von mindestens zwei Gespannen oder sechs Personen auf der Brücke, welche den Uebergang benutzen wollen, nach dem Durchlassen zweier Schifffahrzeuge stromabwärts und eines Fahrzeuges stromaufwärts nach erfolgtem Uebergange des Landverkehrs,
c. nach Verlauf einer jeden halben Stunde, wenn überhaupt Verkehr zu Lande sich auf der Brücke findet, jedesmal von 5 Minuten bis 15 Minuten, je nach der vorfindlichen Menge des Landverkehrs und
d. wenn kein Fahrzeug zum Durchlassen angelegt oder angezeigt ist.

§. 15. An Sonn- und Festtagen während der Zeit von 9 Uhr bis 11 Uhr Vormittags bleiben die Brückenklappen in der Regel ganz geschlossen und werden nur in erweislichen Dringlichkeitsfällen geöffnet.

§. 16. Unbedingt geschlossen bleiben die Brückenklappen während eines heftigen Sturmes oder Gewitters.

§. 17. Fahrzeuge ohne Mast und Schornstein

Digitized by Google

und Flosse in Längen bis 200 Fuß können unter Benutzung der Stopfpfähle oder Anker durch das Klappenjoch gebracht werden, sofern dadurch solche Fahrzeuge, für welche dasselbe vorzugsweise angelegt ist — cfr. §. 2 — beim Durchfahren nicht gehindert oder aufgehalten werden.

§. 18. Der Führer jedes Fahrzeuges oder Flosses muß den Brückenaufziehern auf Verlangen seine Papiere vorzeigen, um die Ortsangehörigkeit ermitteln und demnächst die Einziehung einer Strafe oder der Kosten für Wiederherstellung einer Beschädigung veranlassen zu können.

§. 19. Jeder Führer eines Fahrzeuges oder Flosses hat sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu richten und diese unweigerlich zu befolgen.

Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird. Beschädigungen an den Brücken und den Nebenanlagen hat der Schuldige außerdem zu ersetzen.

§. 20. Widersetzlichkeit wird der Durchgang bis zur Herbeiführung vollständiger Partition verweigert.

Thätliche Widersetzlichkeit gegen die Brückenaufzieher wird nach den Gesetzen bestraft.

Stettin, den 12. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

159) Polizei-Verordnung zur Tilgung resp. Verhütung der Verbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweisung auf §. 307 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein."

verordnen wir für den diesseitigen Regierungs-Bezirk zur Verhütung des Einführens und der Verbreitung der Schafräude folgende Absperrungs- und Aufsichts-Maaßregeln.

§. 1. Wer einer Wirthschaft vorsteht, in welcher Schafe gehalten werden, oder Schafe selbstständig unter seiner Aufsicht hat, also auch jeder Schlächter und Viehhändler, ist verpflichtet, dieselben selbst und durch seine Leute zu überwachen und bei krankhaften Erscheinungen, welche als Zeichen der Schafräude gelten oder bei derselben ähnlichen Hautkrankheiten (vergleiche Verordnung vom 13. December 1867) zur ungesäumten Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde und zugleich zur Absperrung der anscheinend von der Räude befallenen Thiere verpflichtet. Der Verwand der Unkenntniß kann bei etwaiger Nichtbeachtung dieser Bestimmung als Entschuldigungsgrund nicht gelten, da die Zeichen der Krankheit hinlänglich zur Kenntniß des Publikums gekommen sind.

§. 2. Wer als Schäfer, Gesinde oder Arbeiter mit dem Hüten, Treiben, der Wartung oder Pflege von Schafen befaßt ist, muß von ihm wahrgenommene Zeichen der Räude oder derselben ähnliche Hautkrankheit sogleich der Herrschaft oder den Personen Anzeige machen, welche nach §. 1 für die Anzeige an die Ortspolizei-Behörde verantwortlich sind.

§. 3. Die Ortspolizei-Behörde hat auf erhaltene Anzeige die zur Verhinderung einer Verbreitung der Räude getroffenen Maaßregeln zu übermachen, unverzüglich aber dem betreffenden Landrath Bericht zu erstatten.

§. 4. Das Landrathsamt und in den Städten die Polizei-Behörde haben sogleich auf erhaltenen Bericht den Kreisthierarzt mit der Untersuchung an Ort und Stelle zu beauftragen. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung das Vorhandensein der Schafräude, so hat der Kreisthierarzt — auf dem Lande unter Zuziehung des Ortsvorstandes — die erforderlichen Anordnungen über Trennung der noch gesunden Schafe von den kranken und über die nach Beschaffenheit des Falles gebotenen besonderen Maaßregeln zur Verhinderung fernerer Verbreitung der Krankheit zu treffen, denen unweigerlich Folge zu leisten ist. Er hat ferner dem Wirthschaftsvorsteher beziehungsweise der für Beaufsichtigung der Schafe verantwortlichen Person über die zur Heilung nothwendigen Mittel und Vorkehrungen Mittheilung und sie darauf aufmerksam zu machen, daß die in den folgenden §§. angeordneten Aufsichts- und Absperrungs-Maaßregeln sogleich in Kraft treten. Er muß endlich bemüht sein, den Ursprung der Krankheit und Ort einer erfolgten Ansteckung zu ermitteln und hierüber, sowie über die Anordnung des erhaltenen Auftrages, den Befund und die getroffenen vorläufigen Anordnungen der Behörde, welche den Auftrag ertheilt hatte, berichten.

§. 5. Ist der Ausbruch der Räude in einer Schafheerde konstatirt, so ist nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden einzelnen Thieres eine Trennung der gefunden von den kranken Schafen in der Art zu bewirken, daß letztere in ihren bisherigen Ställen verbleiben und erstere nach zweckmäßiger Abwaschung in andere Stallungen getrieben werden, woselbst sie jedoch, als der Infektion verdächtig, denselben sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie die krank befundenen Schafe, unterliegen.

§. 6. Das Landrathsamt hat das Ausbrechen der Räudekrankheit der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung anzuzeigen und auch den Nachbarn des Besitzers der inficirten Schafe bekannt zu machen, sowie eine sorgfältige Kontrolle über die Beobachtung der Aufsichts- und Absperrungs-Maaßregeln zu führen.

Das Landrathsamt ist befugt, bei Vernachlässigung der angeordneten Maaßregeln oder der Kur die Befolgung seiner Verfügungen und dieser Verordnung durch Zwangsmaaßregeln, geeigneten Falles auf Kosten

Digitized by Google

genommene Leute und
zuführen.

ärztliche Behandlung der Schafe muß
arten Thierarzte übergeben werden. Dieser
von 14 zu 14 Tagen dem Landrath und in
Städten der Polizei-Behörde von dem Erfolge der Behandlung Bericht einzureichen.

§. 8. Die Ortschaften, in welchen die Räude herrscht, sind an ihren Ein- und Ausgängen mit schwarzen Tafeln und der Aufschrift „Schafräude“ in Oelfarbe zu bezeichnen. Aehnliche Tafeln sind an den Stallungen und Gehöften anzubringen, in welchen sich räudige Schafe befinden. Ein Hinhurchtreiben fremder Schafe durch Ortschaften, in welchen die Schafräude vorhanden ist, darf nur auf Meldung bei der Ortspolizei-Behörde unter Einhaltung der von derselben zu erlassenden Weisungen erfolgen.

§. 9. Ortschaften, in welchen die Schafräude ausgebrochen ist, sind für die Dauer der Krankheit dem Verkehr mit Schafvieh, Fellen, Wolle und Rauhfutter polizeilich zu sperren.

Die zur Pflege und Wartung der kranken Schafe bestimmten Personen dürfen mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen. Fremden Personen, besonders Schlächtern und Fellhändlern, ist der Zutritt zu den Stallungen, Weideplätzen ꝛc. räudiger Schafe untersagt.

§. 10. Nur in Fällen dringender und speciell nachzuweisender Nothwendigkeit ist der Transport von der Räude verdächtigen oder mit derselben behafteten Schafen vom Landrath, unter Bestimmung der dabei zu beachtenden Cautelen nachzugeben.

§. 11. Räudiges Schafvieh darf der Regel nach nicht auf die Weide getrieben werden. Ist nach ärztlicher Anordnung oder aus wirthschaftlichen Gründen ein Hüten desselben unerläßlich, so sind die kranken Thiere auf besondere Weideplätze zu beschränken. Die besonderen Weideplätze für die kranken Thiere und auch diejenigen, des gesund gebliebenen Theils der Heerde sind, sofern nicht natürliche oder errichtete Hindernisse (Wasserläufe, Mauern) ein Uebertreten der Schafe über die Grenze unmöglich machen, durch Pfähle oder eine aufgezogene Ackerfurche zu bezeichnen und von der Grenze des Nachbars, wenn dessen Weideschlag daran stößt, Zehn Ruthen, sonst Drei Ruthen weit entfernt zu halten.

§. 12. Die zu den Weideplätzen inficirter Schafe führenden Wege müssen nicht über Landstraßen führen und nicht von gesunden Schafen betreten werden.

§. 13. Die Annahme fremder Schafe zur Weide ist nur dann gestattet, wenn durch das Zeugniß der Ortspolizei-Behörde und Attest eines approbirten Thierarztes nachgewiesen ist, daß die betreffenden Schafe von der Räude vollkommen frei sind. Dasselbe muß geschehen, wenn die Schafe von ihren Besitzern zurückgenommen werden.

§. 14. Schafe aus Schäfereien, in welchen die Räude herrscht, dürfen nur am Orte geschlachtet, abgehäutet und in Lacken geschlagen ohne Felle nach andern Orten gebracht werden.

§. 15. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schafe dürfen nur an Gerber verkauft werden und zwar erst, nachdem sie sechs Wochen lang an einem dem Schafvieh unzugänglichen Orte gelüftet und vollständig ausgetrocknet sind.

Die Wolle räudekranker Schafe muß gleich nach der Schur wiederholt mit Seife gewaschen und in einem trockenen Lokale ausgebreitet vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie zum Verkauf ausgeboten wird.

§. 16. Die Ausfuhr der Felle, so wie der Wolle räudekranker Schafe ist, auch wenn dieselben nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 behandelt sind, nur in einer mit der Aufschrift „Räude“ versehenen Verpackung und unter Beigabe einer schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Landraths zu gestatten.

§. 17. Nach beendigter Heilung der kranken Thiere sind deren Ställe von dem Dünger zu reinigen, welcher demnächst auf einen, den Schafen unzugänglichen Acker gefahren und unterpflügt werden muß. Der Fußboden der Ställe ist mindestens einen halben Fuß tief abzugraben, die Erde auf einer den Schafen nicht zugänglichen Stelle aus einander zu werfen und der Fußboden dann mit neuer Erde wieder auszufüllen. Die Wandungen hölzerner Ställe sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mannshoch mit Kalk einzustreichen. Die Wände massiver, oder von Fachwerk gebauter Ställe sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Alles Holzwerk in den Ställen (Thüren, Schwellen ꝛc.) sowie die Stall-Utensilien (Krippen, Raufen, Tröge, Kämme ꝛc.) sind mit heißer Lauge sorgfältig abzuwaschen und ersteres mit Kalkmilch anzustreichen.

§. 18. Die so gereinigten Stallungen müssen, bevor sie von Schafen bezogen werden, erst vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§. 19. Zäune, Hecken, Bäume ꝛc. an Orten, welche die kranken Schafe passirt haben, sind entweder abzureißen oder zu verbrennen, oder mit heißer Lauge zu waschen und mit Kalkmilch zu streichen.

§. 20. Die gewissenhafte Ausführung des Desinfektionsverfahrens Seitens des Eigenthümers ist durch die Ortspolizei-Behörde zu überwachen.

§. 21. Schafe dürfen in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk überhaupt und insbesondere zu den in demselben abzuhaltenden Viehmärkten nur getrieben werden, wenn die Gesundheit derselben durch Atteste der Ortspolizei-Behörde oder des Landraths desjenigen Kreises, aus welchem sie eingeführt werden, vollständig nachgewiesen ist. Die die Viehmärkte überwachenden approbirten Thierärzte haben die eingeführten Schafe außerdem einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und die beigebrachten Atteste auf diese Weise zu kontroliren. Bei etwaigem Auffinden von Räude hat der Thierarzt der Ortspolizei-Behörde so-

Digitized by Google

fert Anzeige zu machen. Diese hat zur Verhütung der weiteren Verbreitung die erforderlichen Anordnungen zu treffen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen, ob und unter welchen Sicherungs-Maaßregeln ein Weitertreiben der noch gesunden Schafe und eine Zurückschaffung der kranken oder verdächtigen Schafe in das Gehöft des Eigenthümers ohne Gefahr ausführbar ist, die Behandlung der zurückzubehaltenden Schafe aber geeigneten Falles auf Kosten des Eigenthümers nach Maaßgabe dieser Verordnung anzuordnen.

§. 22. Jede Polizei-Behörde und jeder Ortsvorstand ist befugt, fremde durch ihre Ortschaft oder Feldmark durchzutreibenden Schafe durch einen approbirten Thierarzt auf Räude untersuchen zu lassen und bei Auffindung verdächtiger Symptome nach den im vorigen §. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

§. 23. Die Aufsichts- und Absperrungs-Maaßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Schafräude können nur durch dieselbe Polizei-Behörde, welche sie angeordnet hat, und zwar erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Krankheit selbst und die Gefahr ihres Wiederausbruches völlig gehoben ist. Diese Gefahr ist für beseitigt zu erachten, wenn in einem Zeitraum von voll 4 Wochen keine Spur der Räude mehr wahrgenommen ist. Auf Meldung von dem Erlöschen der Krankheit hat der Kreisthierarzt eine gründliche Untersuchung vorzunehmen. Findet sich dabei kein räudekrankes Schaf mehr, so ist die Desinfektion vorzunehmen und die Untersuchung durch den Kreisthierarzt nach deren Beendigung zu erneuern. Hat diese erneuerte Untersuchung ein gleich günstiges Resultat ergeben, so zeigt der Kreisthierarzt dies dem betreffenden Landrath an, welcher alsdann der Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung Bericht erstattet.

§. 24. Die Kosten, welche durch die Maaßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Schafräude entstehen, werden von der Ortspolizei-Behörde resp. den Eigenthümern oder der betreffenden Commune getragen.

§. 25. Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird, soweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Stettin, den 12. Mai 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

160) Unter dem Namen „Völkersche Stiftung" ist mit Allerhöchster Genehmigung eine Stiftung begründet worden, deren Einkünfte, für jetzt im Betrage von 100 Thlr. jährlich, in halbjährlichen Raten von 10 Thlr. an fünf Söhne von Lehrern oder Lehrerwittwen aus dem Regierungsbezirk Stettin, welche sich Behufs ihrer Vorbildung für ein Schullehrer-Seminar in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin befinden, als Unterstützung zu den Kosten ihres Aufenthalts in dieser Anstalt gezahlt werden sollen. Sofern nicht fünf einer solchen Unterstützung zugleich bedürftige und würdige Lehrersöhne in der gedachten Anstalt sich befinden, kann der ganze Unterstützungsbetrag in größeren Raten unter die wirklich vorhandenen vertheilt, oder es können auch an solche Zöglinge der Anstalt, welche nicht Lehrersöhne sind, Unterstützungen aus demselben vertheilt werden.

Die Verleihung der Unterstützungen steht stiftungsmäßig dem Vorstande der Mädchenherberge Ernestinenhof in Neutorney bei Stettin unter Mitwirkung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen hier, zu. Die nächste Verleihung wird zum 1. Juli d. J. stattfinden.

Präparanden, welche nach den angegebenen Bestimmungen auf Unterstützungen aus der „Völkerschen Stiftung" Anspruch haben, resp. deren Angehörige, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um solche spätestens bis zum 8. Juni d. J. unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Bedürftigkeit, sowie über ihren Aufenthalt und ihr Verhalten in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin an den Vorstand der Mädchenherberge zu Ernestinenhof, zu Händen des Herrn Pastors Bramesfeld in Neutorney bei Stettin einzureichen.

Stettin, den 5. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

161) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Etablissement Elbermühle bei Berchen, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 13. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

162) Unter den Schafen in Boblin, Kreis Randow, und in Gara, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 13. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

163) Nach unserem Amtsblatts-Publikandum vom 21. November 1853 (Amtsblatt pro 1853 Seite 363–365) soll die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 zu Gunsten von Künstlern und Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden, in Aussicht gestellte Staats-Prämie von 50 Thlr. in den Fällen, wo das Ausiehren taubstummer Frauen und Mädchen durch Schneidermeister erfolgt ist, nur denjenigen der letzteren zugestanden werden, welche zum Halten von Lehrlingen gesetzlich befugt sind. Diese Bestimmung ist höheren Orts dahin modificirt worden, daß in Zukunft auch Frauen und Mädchen, welche den selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Damenschneiderinnen nach § 14 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 vorschriftsmäßig angezeigt haben, zur Theilnahme an jener Prämie für berechtigt erachtet werden sollen.

Digitized by Google

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 18. Mai 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

164) Die Inhaber von mit Tabak bepflanzten, wenigstens sechs Quadratruthen großen Grundstücken werden hiermit an die ihnen, nach §. 3 des Bundesgesetzes vom 26. Mai 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, obliegende Verpflichtung erinnert, der Steuer-Behörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe (nach Morgen und Quadratruthen) genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Zugleich werden die Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß in den fünftigen Jahren derartige öffentliche Bekanntmachungen, durch welche die Steuerpflichtigen bisher an die ihnen obliegende Verpflichtung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke erinnert wurden, nicht mehr werden erlassen werden.

Stettin, den 14. Mai 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

165) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 38. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 9 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer desjenigen Rentenbriefs, dessen Verjährung am Schluß des Jahres 1869 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der noch unverjährten Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1850 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1870 ausgelooft sind und am 1. Oktober 1870 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 169. 238. 598. 844. 1073. 1253. 1339. 1438. 1904. 2026 2035. 2109. 2193. 2249. 2363. 2389. 2112. 2451. 2519. 2835. 3759. 3955. 4156.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 78. 155. 210. 227. 447. 700. 1030.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 180. 873. 1025. 1117. 1264. 1835. 1986. 2027. 2203. 2218. 2417. 2459. 2553. 2735. 2924. 2984. 3815. 4101. 4260. 4328. 4850. 5027. 5333. 5404. 5659.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 237. 306. 478. 746. 833. 852. 901. 980. 1015. 1627. 1724. 2177. 2225. 2552. 2612. 2772. 2777. 2778. 2792. 3071. 3575. 3593. 3877. 3905. 3933. 3935.

Littr. E. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Jahren ausgelooften, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1867. No. 1675. 4178.
1. April 1868. No. 173. 2849.
1. October 1868. No. 87.
1. October 1869. No. 4304.
1. April 1870. No. 2696. 3773.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. October 1867. No. 470.
1. October 1869. No. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. October 1867. No. 2048. 2299. 3792. 4290. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 1738. 2504. 4291. 4592.
1. October 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 150. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. October 1869. No. 821. 1856. 1951. 2208. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 108. 175. 315. 324. 432. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 2349. 2485. 3051. 3592. 4039. 4390. 4954. 5122. 5439. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3033.
1. October 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 2919. 3896.
1. October 1867. No. 443. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 1221. 2382. 2869. 3413.

Digitized by Google

1. October 1868. No. 848. 1309. 2492.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2440.
1. October 1869. No. 820. 1719. 1982. 2365. 2730. 3643.
1. April 1870. No. 114. 275. 1316. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 2937. 3127. 3165. 3594.

Litt. E zu 10 Thlr.

1. April 1860. No 1372. verjährt ult. Decbr. 1870.
1. October 1860. No. 1098. do. do.
1. April 1861. No. 1053.
1. October 1861. No. 4300.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe.

1. April 1859. Litt. E zu 10 Thlr. No. 3666.

Stettin, den 9. Mai 1870.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

11. Personal-Chronik.

Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Naugard ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem praktischen Arzt Dr. Baer zu Naugard, mit Beilassung seines Wohnsitzes in Naugard, verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Lepel auf Neuendorf i. U. ist von der Kreistagsversammlung des Usedom-Wollliner Kreises zum Kreis-Deputirten dieses Kreises gewählt und als solcher von der Regierung bestätigt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Superintendentur Neustettin ist in Folge des Ablebens des Superintendenten Lehmann dem Prediger Klamroth in Neustettin übertragen.

Die Pfarrstelle in Leba, Synode Lauenburg, Privat-Patronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Der Diakonus Klincke, bisher in Freienwalde, ist zum Pastor in Franzburg ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. Gleichzeitig ist demselben die Ephoral-Verwaltung der Synode Franzburg übertragen worden.

Der Pastor Kleedehn, bisher in Polzin, ist zum Pastor in Clebow, Synode Colbatz, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Prediger Hünefeld, bisher in Ratzbor, ist zum Pastor adj. in Glasow Synode Penkun, ernannt und in dies Amt einge,führt worden.

Die Pfarrstelle in Zanow, Synode Cöslin, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1871 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Brallenthin, Synode Werben, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt in Folge der Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober cr. zur Erledigung.

Der bisherige Pfarrgehülfe Albrecht Reinhold Wilhelm Schmidt ist als Pastor adjunctus in Arnhausen, Synode Belgard, eingeführt worden.

Der Küster und Lehrer Genz in Batzwitz ist als Hülfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Cammin angestellt worden.

In Klein-Stolzenhagen, Land-Synode Stettin, ist der erste Lehrer Schröder fest angestellt.

In Warthe, Synode Usedom, ist der Schullehrer Grams fest angestellt.

In Anclam ist der Lehrer Schröder fest angestellt.

An der mittleren Bürgerschule zu Anclam ist der Rektor Sommerfeldt fest angestellt.

In Wittchow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Neefemann fest angestellt.

Zum 1. October d. J. wird an der Stadtschule zu Treptow durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

An der Stadtschule zu Pasewalk wird zum 1. August d. J. durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Versetzt ist: der Post-Sekretair Benzmann von Stettin nach Dirschau. Bestätigt sind: als Post-Expedie t: der Anwärter Zapp in Anclam, als Landbriefträger in Benz der Postbote Zeplin. Gestorben sind: der Post-Expediteur Gleisering in Freienwalde i. P. und der Briefträger Nehlson in Stettin.

Zu Telegraphen-Sekretairen sind ernannt worden: der Telegraphist Awe sowie die Ober-Telegraphisten Mützelburg, von Gordon, Abendroth, Dübel und Hottenroth in Stettin. Zu Telegraphisten sind ernannt: die Telegraphen-Candidaten Stoeß, Schulz, Beilke in Stettin und Böhm in Anklam. Zu Telegraphen-Boten sind ernannt: die Boten-Anwärter Friers in Swinemünde und Kohn in Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat April 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Regenwalde.

7. Landbezirk: Schwerin, Silligsdorff, Zeitlig Reckow, Köhne, Henriettenhoff, Mellen, Altenfließ, Dübzow, Unheim und Stuthagen. Rittergutsbesitzer, von Borcke zu Reckow, verpflichtet am 28. März; Substitut: Gutssekretair Foß zu Elwershagen.

4. Landbezirk: Schmelzdorff, Lasbeck, Neukrug, Sachseff, Maldewin, Sophienhof, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wellow, Volzelsang, Friedrikenwalde, und Höckenberg. Rittergutsbesitzer Siebenbürger zu Höckenberg, verpflichtet am 30. März; Substitut: Gutsbesitzer Hell zu Sandschönau a.

5. Landbezirk: Grünhoff, Groß-Raddow, Klein-Raddow, Dorow, Obernhagen, Elwershagen, Lieben-

Digitized by Google

thal, Loutsenhoff, Carnitz, Carow, Stargord, Jozenow, Schwanz, Molskow und Crössin. Gutssekretair Foß zu Elwershagen, verpflichtet am 30. März; Substitut Rittergutsbesitzer von Borcke zu Reckow.

10. Landbezirk: Blankenhagen, Piepstock nebst Glashütte und Vorwerk, Rammshoff, Vorwerk Wangerin und Häge, Vorwerk Nieschen, Gerdshagen nebst Vorwerk Häge, Neu-Gerdshagen, Roggow b nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünlenwerder und Carlshof, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Louisenhoff, Henkenhagen, Brandsdorff nebst Vorwerk Kümlen und Glenow. Schulze Krüger zu Glenow, verpflichtet am 12. April; Substitut: Gutsbesitzer Riebow zu Horst.

Kreis Uckermünde.

5. Landbezirk: Alt-Warp. Bäckermeister Sievert zu Altwarp, verpflichtet am 4. April; Substitut: Gutsbesitzer Schultze zu Ludwigshoff.

Kreis Demmin.

Stadt Jarmen: Kaufmann Tiefelstorf zu Jarmen, verpflichtet am 26. April 1870; Substitut: Schornsteinfegermeister Baresel zu Jarmen.

Kreis Saatzig.

4. Landbezirk: Wultow, Pegelow, Dahlow, Buchholz, Kitzerow, Neu-Damerow und Uchtenhagen. Gastwirth Schallehn zu Pegelow, verpflichtet am 27. April 1870; Substitut: Uhrmacher Tesch zu Marienfließ.

10. Landbezirk: Blockhaus, Bütow, Flackensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß-Rohrphal, Klein-Rohrphal, Groß-Silber, Wedellsdorff, Klein-Spiegel, Jehrten, Falkenwalde und Ziegenhagen. Schulze Neumann zu Ziegenhagen, verpflichtet am 29. April; Substitut: Freischulze Holzkamm zu Gräbnitzfelde.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat April 1870.

I. Angestellt: 1) der Rechtskandidat Soenderop als Referendarius bei dem Kreisgericht zu Stargard; 2) der Civil-Supernumerar Scheer zu Swinemünde als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin; 3) der Civil-Supernumerar Krüger als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Anklam mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

II. Ernannt: der bisherige interimistische Appellationsgerichts-Bote Wilke definitiv zum Appellationsgerichtsboten.

III. Versetzt: der Bureau-Diätarius Greeske zu Wollin an das Kreisgericht zu Cammin.

IV. Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) der Gerichts-Assessor Dr. Gierke; 2) der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Wehrmann hierselbst.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 21. Den 27. Mai **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

166) Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die Königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen, durch die Post nach Belgien, unter Garantie, die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . 4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken . 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten, darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 15. Mai 1870.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

167) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 16. April d. J. dessen Anlage zurückerfolgt, will Ich auf Grund des § 2 Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch genehmigen, daß folgende, theils innerhalb, theils nahe bei der Stadt Labes gelegene Besitzungen, als:

1. die zum Gutsbezirke Labes A gehörigen Grundstücke: die Mühle, die Schmiede und das Familienhaus, die Schmidt'sche Ziegelei und das Zumach'sche Grundstück — littr. b, c, d und i der anliegenden Handzeichnung —,
2. die zum Gutsbezirke Unheim gehörige Quand'sche Mühle — littr. f der Handzeichnung und
3. das zum Gutsbezirke Labes C gehörige Mühlhausen'sche Grundstück littr. h der Handzeichnung —

von den vorgenannten Gutsbezirken in communaler und polizeilicher Beziehung abgetrennt und mit dem Gemeindeverbande der Stadt Labes vereinigt werden.

Berlin, den 23. April 1870.

gez. **Wilhelm**

Gr. Eulenburg.

An

den Minister des Innern.

wird in Gemäßheit des § 2 Alinea 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 16. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168) Nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April cr. wird gemäß höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

„Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G. Bl. No 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 **der 1. November 1870,**
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 **der 1. December 1870,**
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,

Digitized by Google

für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859

der 1. Januar 1871;

4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. Januar**, beziehungsweise **der 1. Februar 1871**,
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen **der 1. November 1870**, beziehungsweise **der 1. Januar, 1. Februar, 1. März**, und **1. April 1871**;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870,**
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870** beziehungsweise **der 1. Februar, 1. März** und **1. April 1871;**
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 **der 15. October**, beziehungsweise **der 15 December 1870,**
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 **der 1. November 1870.**

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staats-Kasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.“

3) der Ober-Post-Direktion.

169) Die zwischen Anclam und Friedland-Mecklenburg coursirende Personenpost hört vom 1. Juni cr. ab auf. Zur Verbindung der Post-Expedition in Sarnow mit Anclam wird eine tägliche Botenpost eingerichtet, mit welcher Post-Versendungs-Gegenstände ohne Beschränkung Beförderung erhalten. Der Abgang erfolgt von Anclam 4 Uhr früh, von Sarnow 11 Uhr 30 Minuten Vormittag. Beförderungszeit ist 2 Stunden 15 Minuten.

Stettin, den 23. Mai 1870.

Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

170) Die nachstehende Verhandlung:

„Verhandelt Stettin, den 9. Mai 1870.

Bei Gelegenheit der heutigen 38. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königl. Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-Rath Starck, Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe nebst Talons und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Belage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung 1) Geheimer Regierungs-Rath von Ramin auf Brunn, 2) Stadtverordneten-Vorsteher Leon Saunier von hier und den zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notar, Justizrath Pitzschky von hier, wurden durch Feuer vernichtet:

45	Rentenbriefe	Littr.	A.	zu 1000	Thlr.	= 45000 Thlr
13	„	„	B.	zu 500	„	= 6500 „
65	„	„	C.	zu 100	„	= 6500 „
33	„	„	D.	zu 25	„	= 825 „
4	„	„	E.	zu 10	„	= 40 „

160 Rentenbriefe (geschrieben Einhundertsechszig Rentenbriefe) im Gesammtbetrage von ..... 58865 Thlr. geschrieben achtundfünfzigtausendachthundertfünfundsechszig Thaler mit 1794, geschrieben Eintausendsiebenhundertvierundneunzig, dazu gehörigen, als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons nebst 153, geschrieben einhundertdreiundfünfzig, Talons, wobei zugleich bemerkt wird, daß der in der 15. Verloosung gezogene und zur Realisation am 1. April 1859 gekündigte Rentenbrief Littr. E No. 3666 über 10 Thlr. nach erfolgter Verjährung ult. December 1869 dem Reservefonds mit 10 Thlr. überwiesen worden ist.

Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.
gez. Starck. O. v. Ramin. Leon Saunier.
Pitzschky.
v. w. o.
gez. Woltersdorf.“

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Mai 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

XI. Personal-Chronik.

Am Stadt-Gymnasium zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Eckert als ordentlichen Lehrers genehmigt worden.

Die Lehrerstelle in Jassow bei Wollin, Synode Wollin, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 22. Den 3. Juni **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 472.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

(No. 473.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25 April 1870.

(No. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohenkörben und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

(No. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1870.

Patente.

Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

171) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren.

In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig collationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, soweit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — soweit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Digitized by Google

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung des Wortzahl abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14,7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurück erstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

172) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. December 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 (Staatsanzeiger de 1869 No. 15) veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In der Constituirungs-Verhandlung (Anlage B) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gerne bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann bestimmen wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen

Digitized by Google

Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponiblen Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. December des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten.

Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D auszustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I No. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Re-

Digitized by Google

monten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z..... den ..... 18...

Heute traten die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ..... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in ..... aufeinanderfolgenden Jahren

(Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab.)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z..... 2 Stuten,
„ H..... 1 Stute,
„ A..... 3 Stuten
u. s. w.

Summa = 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A.....
2. B.....
3. C.....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, das Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht;

c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden;

d) die Sprunggelder einkassirt und dem Vorstand abgeliefert werden;

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen, und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt.....

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Digitized by Google

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.
F·····, den ····· 18····
Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises.
·····
(L. S.) (Unterschrift).

C.

Schema
einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu ····· zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von ····· Thlr., schreibe ····· bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom ····· und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb ····· Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18··· und folgende ····· Jahre jedesmal bis zum 1. December ···· Thlr., schreibe ····· an die Kasse de···· Königlichen ····· zu ····· zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema
einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu ····· das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers ····· aus den Remonten des Landgestüts zu ····· an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von ···· Thlrn., schreibe ····· creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom ····· und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb ····· Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18····· und folgende ····· Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18····· und folgende ····· Jahre jedesmal bis zum 1. December ···· Thlr., schreibe ····· an die Kasse de···· Königlichen ····· zu ····· zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten,

Digitized by Google

oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften).

173) **Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.**

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

174) **Bekanntmachung,** betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4 prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße No. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a. M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4½prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten

Digitized by Google

Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. December d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beizefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons und Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger abzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

175) Unter den Schafen in Berchen, Kreis Demmin, in Hökendorf, Kreis Greifenhagen, und in Renzelow, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 20. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Schenke, Kreis Randow, auf den Gehöften der Ackerbürger Parpart, A. Radtke, A. Laabs, Panzlaff, der Arbeiter Laderenz, Voß, Ramthun, Eigenthümer Sellin und Schuhmacher Sellin zu Treptow a. R., Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 20. Mai 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

177) Der, behufs Deckung der Kosten des Grundsteuer-Untervertheilungs-Verfahrens in den sechs östlichen Provinzen des Staates, zu erhebende Beischlag zu der von den Grundstücken zu entrichtenden Grundsteuer ist von dem Herrn Finanz-Minister für das Jahr 1871 in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Echebung der Grundsteuer (G.-S. S. 185) ebenso wie für das Jahr 1870 geschehen, auf neun Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer jährlich festgestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

178) Als Termine zu den Wiederholungsprüfungen provisorisch angestellter Schullehrer setzen wir hierdurch

1) Freitag den 30. September, Sonnabend den 1. und Montag den 3. Oktober cr., bei dem Seminar in Cammin und

2) Donnerstag den 6. und Freitag den 7. Oktober cr. bei dem Seminar in Pyritz

mit dem Bemerken fest, daß die Zulassung zu diesen Prüfungen nur mit unserer Genehmigung erfolgen

Digitized by Google

kann. Zu der in Cammin abzuhaltenden Prüfung werden die bezüglichen Lehrer aus den Synoden Usedom, Wollin, Cammin, Naugard, Treptow a. d. Rega, Greifenberg, Regenwalde und Labes, zu der in Pyritz abzuhaltenden diejenigen aus den Synoden Daber, Freienwalde, Stargard, Jacobshagen, Werben, Colbatz, Pyritz, Bahn und Greifenhagen sich zu melden haben, resp. vorgeladen werden.

Stettin, den 24. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

179) Nachdem der Kaufmann C. H. W. Doebel sein Amt als Spanischer Consul hierselbst niedergelegt hat, ist an dessen Stelle der Kaufmann Wilhelm Helm zum Spanischen Consul hierselbst ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27. Mai 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180) Das Departements-Ersatz-Geschäft innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks findet dies Jahr an folgenden Tagen und Orten statt:

am 20. und 21. Juni in Labes,
„ 5. und 6. Juli in Cammin,
„ 8. und 9. Juli in Greiffenberg,
„ 11., 12. und 13. Juli in Naugard,
„ 15. und 16. Juli in Stargard,
„ 18. und 19. Juli in Pyritz,
„ 21. und 22. Juli in Greifenhagen,
„ 20. und 21. September in Ueckermünde,
„ 23. und 24. September in Anclam,
„ 26. und 27. September in Demmin.

Solches bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Aushebungs-Termine für die Kreise Usedom-Wollin und Randow resp. für die Stadt Stettin noch nicht feststehen, und daher nachträglich veröffentlicht werden sollen.

Stettin, den 28. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Verstorben sind: der Regierungs-Präsident Toop und der Regierungsbotenmeister Urban, beide zu Stettin.

In dem Kreise Cammin sind als Feuer-Polizei-Commissarien resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt: für den VI. Bezirk der Gutspächter Welle zu Zemlin als Stellvertreter; für den IX. Bezirk der Rittergutsbesitzer Selle zu Garz als Commissarius und der Rittergutsbesitzer Voß zu Schmatow als dessen Stellvertreter; für den X. Bezirk der Rittergutsbesitzer Retzlaff zu Moratz als Commissarius und der Rittergutsbesitzer v. Koeller-Banner zu Moratz als dessen Stellvertreter.

Der Gutsadministrator Wilhelm Kubz zu Repplin im Kreise Pyritz, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Repplin und Brallenthin bestellt.

Die erledigte Kreis-Executorstelle beim Königlichen Landraths-Amte zu Ueckermünde ist dem invaliden Unteroffizier Johann Carl Julius Sankowsky verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Fuchs zu Pölitz ist zum Pastor in Garzigar, Synode Lauenburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rektor Klopsch, bisher in Gützow, ist zum Pastor in Leopoldshagen, Synode Anclam, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Schulamts-Candidat Püschel ist als zweiter Lehrer und Conrector an der höheren Stadt-Schule in Gollnow fest angestellt.

In Kahlen, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Schallock fest angestellt.

In Klaacke, Synode Wollin, ist der Schullehrer Gentz fest angestellt.

An der höheren Schule zu Gollnow ist der Lehrer Goede fest angestellt.

In Loitzenin, Synode Treptow a. T., ist der Küster und Schullehrer Kohler fest angestellt.

An der Stadtschule zu Nörenberg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Lehrers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die zweite Lehrer- und Organistenstelle zu Köpitz, Synode Wollin, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die definitive Anstellung des Zeichen- und Schreiblehrers Meier am Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

In Reckow, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Buth fest angestellt.

In Zamzow, Synode Dramburg, ist der Küster und Schullehrer Marquardt fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Friedrichsgnade, Synode Daber, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 23. Den 10. Juni **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 475.) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

(No. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1870.

(No. 486.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

(No. 487) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(No. 488.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1870.

Patente.

Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. Siedersleben zu Piedsdorf bei Aisleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

181) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimatlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1

Digitized by Google

Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,

b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.

2) der Königlichen Regierung.

182) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. Oktober 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurück-

Digitized by Google

gegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben. Das Einreichend der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Paserwalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 9. März 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

183) Dem jüdischen Schächter und Privatlehrer Kollmann Zuckermandel ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Regenwalde in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 31. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

184) (Waldstreu) I. Daß die Waldstreu, wenn sie dem Walde regelmäßig entzogen wird, den Wald immer mehr herunterbringt, wissen zwar die Forstmänner längst. Aber die Landwirthe glauben noch nicht überall daran. Jedenfalls meinen sie, sei der Vortheil für die Ackerwirthschaft, der die Streu als Düngungsmittel zugeführt wird, größer, und so im Ganzen für die Volkswirthschaft ein eigentlicher Schaden nicht anzuerkennen. Wir glauben, daß die Landwirthe, die so denken, irren.

Es wird zunächst darauf ankommen, nachzuweisen, daß die regelmäßige Entziehung der Waldstreu dem Walde und dem Holzwuchs wirklich schadet.

Sodann wird es wünschenswerth sein, die Erkenntniß zu verbreiten, daß der Vortheil, welchen sich die Ackerwirthschaft davon verspricht, unbedeutend sei.

Endlich wird der Beweis anzutreten sein, daß für die Ackerwirthschaft die Waldstreu nicht blos entbehrlich ist, sondern daß die Ackerwirthschaft sogar in ihrer Fortentwickelung durch Benutzung der Waldstreu mehr gehemmt als gefördert werde.

Alles, was nachstehend gesagt werden wird, beruht auf der übereinstimmenden Erfahrung bewährter Forstwirthe und auf der Untersuchung von Männern der Wissenschaft, welche sämmtlich namhaft gemacht werden können und am Schlusse dieser Aufsätze werden namhaft gemacht werden.

Für den Bezirk der Regierung von Frankfurt fällt nur die Entnahme der Streu aus Kiefern-Waldungen empfindlich in das Gewicht, weshalb auch wesentlich nur von dieser geredet werden soll.

Es ist eine überall zu machende Wahrnehmung, daß der Mensch bei dem, was er zugestandener Maßen Gewagtes thut, doch immer noch das Beste für sich zu hoffen wagt, und sich schlimmsten Falls zu trösten pflegt, als gerade bei der Streunutzung. „Laßt Uns noch genießen, wer weiß, was später eintreten wird." Diese Denkweise ist nicht fein; sie ist die Denkweise der Unwirthlichkeit, ja, wenn an die nachkommende Generation gedacht wird, die Denkweise der Selbstsucht und der Rücksichtslosigkeit.

Aber sie ist auch nur ein Trost des Unkundigen, der die traurigen Folgen der schädlichen Wald-Nebennutzung noch nicht beobachtet hat, und die Natur der Waldvegetation nicht kennt. Man sagt sich wohl, die behauptete Erschöpfung des Waldbodens sei wegen des bedeutenden Tiefganges der Baumwurzeln und der geringen Quantität der Nährstoffe, welche die Bäume dem Boden überhaupt nur entzögen, doch wohl kaum denkbar, und wenn überhaupt, so könne sie doch erst in der allerentferntesten Zukunft eintreten.

Was aber den Tiefgang der Wurzeln betrifft, so überschätzt man ihn jedenfalls in geschlossenem Boden. Man wird sich leicht bei umgestürzten Kiefern in unsern Forsten hiervon überzeugen. Ebenso täuscht man sich über den Umfang der Nährstoffe, welche angeblich der Baum aus der Tiefe sich holen soll. Jeder erfahrene Landmann hütet sich wohlweislich, durch zu tiefes Pflügen den Boden der unteren Schichten auf einmal heraufzubringen, wenn ihm nicht sehr reichlich Dünger zu Gebote steht, weil er nur zu gut weiß, daß alsdann in den Ernten Rückschläge erfolgen. Je tiefer, um so unfruchtbarer die Bodenschicht. Es kann dies auch nicht anders sein, die Verwitterungsursachen, welche Humus erzeugen, nehmen mit fortschreitender Tiefe ab.

Nun darf man nicht übersehen, daß überdies schon den Waldwuchs bei uns der schlechtere und schlechteste Boden angewiesen ist. Wie soll er nicht zuletzt völlig versagen, wenn immer ihm nur genommen und nie etwas zurück gegeben wird? Guter Boden erhebt sich später wohl schon wieder. Unser Sandboden ist aber meistens der Art, daß nur bei strenger Schonung der Streu überhaupt noch die Kiefer dauernd und gut gedeiht. Die Streu ist noch die einzige Nahrung, die man ihm läßt. Greift man ihn aber durch fortgesetztes Streurechen an, so macht man ihn schließlich gänzlich matt. Dann hört seine Tragfähigkeit plötzlich auf und es entstehen unsre tristen Sandwehen.

II. Daß der Wald im Haushalte des Menschen nicht entbehrt werden kann, bedarf wohl eigentlich keines Beweises mehr. Er liefert uns den weitaus größten Theil des zur Heizung und Feuerung, zum Bauen unsrer Häuser, zur Herstellung unsrer Werk-

Digitized by Google

zeuge und Geräthe nöthigen Materials an Holz, wovon jeder Blick auf das, was uns umgiebt, uns überzeugt. Er birgt das zur Nahrung dienende Wild, er tränkt die Quellen, welche die Flüsse speisen, er bricht die heftigen Stürme, die über das Land fegen, er giebt der umgebenden Luft den ihr wünschenswerthen Antheil an Feuchtigkeit. Aber nur ein wohl gepflegter und gut erhaltener Wald kann diese Vortheile gewähren. Ein verdorbener Bestand auf herabgekommenem, verhärtetem Boden, mit unterbrochenem Schluß, mit schlechtwüchsigen Stämmen leistet dies nicht. Es kommt also nicht darauf an, daß der Wald nur seinem Namen nach existirt, er muß auch in ungeschwächter Kraft und möglichster Vollkommenheit dastehen.

Was thut nun der Streufall hierzu? Wir denken: recht viel!

Zunächst ist die durch ihn allmählich entstehende Humusdecke nothwendig, um dem darunter liegenden Waldboden die erforderliche Feuchtigkeit zu erhalten. Das Wasser ist, wie allgemein bekannt, ein unentbehrlicher Vermittler für allen und jeden Pflanzenwuchs, sein stetiges Vorhandensein daher die größte Wohlthat. Nun wird mit Hülfe der natürlichen und lockeren Humusdecke das herabfallende Regenwasser offenbar länger festgehalten. Es sickert weit langsamer, aber um desto sicherer in die unterliegende Erdschicht und führt sich hier gleichmäßiger und, wenn man so sagen darf, milder und zugleich eindringlicher den Wurzeln der Bäume zu. Wo man die Streu wegharkt, bekommt erfahrungsmäßig der Boden eine härtere äußere Rinde. Der Abfluß des auffallenden Regens und dessen Wiederverdunstung geht daher viel schneller hier vor sich, das nachhaltige Eindringen der Feuchtigkeit in den Boden und damit die Anfrischung der Wurzeln zur Lebensthätigkeit wird erheblich erschwert.

Ferner hat die aufliegende Streu- und Moosdecke den großen Vortheil, daß sie den zu jähen Wechsel zwischen Wärme und Kälte im Boden mildert. Denn Humus ist, wie alle organischen Substanzen, ein schlechter Wärmeleiter. Er verlangsamt also zu Winterszeit das zu schnelle und tiefe Eindringen des Frostes. Im guten Walde ist deshalb regelmäßig der Boden noch offen, wenn er im freien Felde schon längst gefroren ist. Dies ermöglicht, daß unter der schützenden Moosdecke sich noch länger in den Winter hinein feine Saugwurzeln bilden und diese dem Baume ununterbrochener seine Nahrung zuführen. Durch dieselbe Eigenschaft der schlechten Wärmeleitung wirkt die Humusdecke aber im Frühjahre, daß auch die Erwärmung des Bodens nicht zu schnell vor sich geht; sie hält dadurch das zu frühzeitige Erwachen der Waldvegetation zurück, und schützt dieselbe so vor dem Schaden, den die Wiederkehr späterer Nachtfröste sonst verursacht.

Auf der anderen Seite sorgt die Humusdecke dafür, daß der Waldboden dauernd eine größere innere Erwärmung erfährt, die für fröhliche Pflanzen-Entwickelung ebenfalls von so großer Wichtigkeit ist. Dies rührt daher, daß bei der fortgesetzten Humusbildung, welche in und unter der Streudecke vor sich geht, wie bei jedem organischen Zersetzungsprozesse, Wärme frei wird, die nun in den lockeren Boden einsteigt, hier länger verbleibt und den Wurzeln zu Gute kommt.

Endlich bewährt der durch die Humusdecke länger festgehaltene Wassergehalt seine wohlthätige lösende Kraft auf die im Boden befindlichen mineralischen Bestandtheile, ohne welche ebenfalls kein kräftiger Baumwuchs gedeihen kann. Die reichen Aschentheile, welche beim Verbrennen übrig bleiben, beweisen deutlich, welcher Mengen von Alkalien das Holz zu seinem Emporkommen bedarf. Aber nur aufgelöst vermögen die Baumwurzeln das ihnen bedürftige Mineral aufzunehmen, und diese Lösung vermag nur das Wasser zu vollziehen.

Aber noch eine andre unmittelbare Nahrung führt der ständige Zersetzungsprozeß in der Humusdecke den Bäumen zu, die für alle Blatt- und Holzentwickelung so unentbehrliche Kohlensäure. Diese Kohlensäure vertheilt sich bei gut bedecktem Boden und geht eines Theils durch das Erdreich an die Wurzeln, anderen Theiles steigt sie in die Höhe, und wird hier dann von den Blätterkronen aufgesogen. Es ist einleuchtend, daß wenn unten der Boden humusleer und hart und oben der Wald undicht und aufgeschlossen ist, viel von dieser Kohlensäure sich gänzlich verflüchtigt, ohne dem Baumwuchs des Waldes zu Gute zu kommen.

Daß neben der so wichtigen Kohlensäure auch Ammoniac und Salpetersäure aus dem Zersetzungsprozeß der Humusdecke frei werden und sich den Bäumen als willkommene Nahrung anbieten, darüber mag hier, als nebensächlich, hinweggegangen werden.

Wird nun die, dieses Alles leistende Humusdecke dem Walde durch beständiges Streurechen fortgenommen, so beraubt man, das ist doch völlig selbstverständig, die Bäume derjenigen Haupt-Nahrungsquelle, durch welche ihnen dasjenige, was zu ihrem kräftigen Gedeihen an organischen wie anorganischen Zuflüssen besonders nothwendig ist, zugeleitet wird. Das Wenige, was etwa übrig bleibt, wird von den unteren Resten in Beschlag genommen und aufgezehrt, die Wipfel gehen leer aus und sterben frühzeitig ab; sie unterliegen dann zugleich noch stärker den Verheerungen der Stürme und der langsam aber verderblich nagenden Insekten. Abnahme, Stillstand und Rückgang des Zuwachses treten um so schneller ein, je ungünstiger die Standortsverhältnisse und je ärmer der Boden an sich schon ist. Dieser Zuwachsverlust steigt, einmal eingetreten, bei andauernden Streuscharren von Jahr zu Jahr und endigt schließlich mit der gänzlichen Verarmung des Bodens.

Wird und kann der Acker, der die Streu empfängt, dies Alles ersetzen? —

Digitized by Google

III. Was leistet die Waldstreu der Landwirthschaft? Die Meinungen auch der Männer der Wissenschaft gehen hierüber etwas auseinander; aber darin stimmen sie Alle überein, daß von einem großen Nutzen in keinem Falle die Rede sein könne.

Die Waldstreu soll Düngung ersetzen. Aber die Waldstreu ist notorisch von weit geringerem Düngungswerth, als das Stroh, und zwar einmal, weil sie weniger Urin einzusaugen vermag, da ihr die röhrige Beschaffenheit des Strohs mangelt, sodann, weil sie ärmer an düngenden Bestandtheilen ist, als das Stroh, endlich weil sie schwerer und langsamer sich zersetzt, als dieses. Die Waldstreu z. B. aus einem 20jährigen Kiefernbestande enthält nach der darüber angestellten Analyse in 1000 Pfd. nur 12 Pfd. unverbrennliche Stoffe, dagegen das Roggenstreh 30 Pfd. In jenen 12 Pfd. sind wiederum nur ½ Pfd. Kali und Natron, in diesen 30 Pfd. davon aber 5½ Pfd. Die Waldstreu ist daher vergleichsweise sehr arm an löslichen Stoffen, namentlich an Kali und Natron. Eine rasche Wirkung kann man von ihr also nicht erwarten. Im frischen Zustande der Waldstreu ist dies noch anders. Aber im Laufe der Zeit wird sie ausgewaschen, und in diesem ausgelaugten Zustande enthält sie fast nur dieselben unlöslichen Bestandtheile, wie die festen Kuh-Excremente; dasjenige aber enthält sie gerade nicht, was diesen fehlt, nämlich Kali und leicht verwesliche, stickstoffhaltige Stoffe. Aus diesen Gründen kann der Waldstreudünger nur als ein sehr unvollständiger angesehen werden. Schmalz veranschlagt die Waldstreu nur zum halben Werthe des Winterfruchtstrohs; Pabst die Nadelstreu bis höchstens ⅔, Knaus nur auf ⅓ bis ½; überall aber auch dies nur unter der Voraussetzung eines gleichen Trockenheitsgrades, wie beim Stroh. Hartig setzt nun aber 11 Centner waldtrockene Nadelstreu nur 5 Centnern lufttrockener Streu gleich. Hiernach würde ein Wagen mit 20 Centnern waldtrockener Nadelstreu oder Nadelmoos nur gleichzusetzen sein 5¼ Centnern Winterfruchtstroh.

Während also die Entnahme der Streudecke dem Walde ungemein viel raubt, wie in Nr. 2 dieser Aufsätze nachgewiesen ist, giebt sie dem Acker erstaunlich wenig. Die volkswirthschaftliche Ausgleichung zwischen Wald und Feld kann also in keinem Falle angenommen werden. Der Wald kümmert und der Acker wird nicht fröhlicher.

Aber man sagt, die Waldstreu sei insbesondere für unsere sandigen Gegenden der Ackerwirthschaft noch unentbehrlich. Wie steht es damit?

Zunächst mag bemerkt werden, daß fast überall da, wo der Wald durch zu starke Eingriffe oder Ansprüche der Landwirthschaft herumtergebracht worden ist, die Devastation mit einem angeblich unabweisbaren Bedürfnisse entschuldigt worden ist. Wo man den Wald durch Weide ruinirte, behauptete man, die Waldweide sei absolut unentbehrlich. Dies hat sich später als eine arge Selbsttäuschung herausgestellt. Die Weide ist abgelöst, und die Landwirthschaft befindet sich bei Stallfütterung erheblich besser, als bei der Frei-Weide mit ihrem koloffalen Milch- und Düngerverlust. Sollte es mit der Streu sich nicht ähnlich verhalten? Gewiß hat es eine Periode gegeben, in der, beim Uebergang des Weideganges zur Stallfütterung, Waldstreu als Surrogat der noch nicht hinreichend sonst vorhandenen Unterstreu unentbehrlich war. Aber in welch' unentwickelem Zustande lag da überhaupt noch der Ackerbau: wie wenig kannte man da den Fruchtwechsel, wie schwach war da noch der Futterbau, wie gering die Verwendung künstlicher Dungstoffe, wie schwierig und mangelhaft ihr Bezug wegen zu schlechter Straßen. Holz und Wald dagegen waren im Ueberfluß vorhanden, fast werthlos. Wie hat sich das seit dem geändert! Die Holzpreise sind erheblich, ja zum Theil enorm gestiegen, der Holzbedürftigen giebt es heute weit mehr, als der Streubedürftigen, die inneren Gesetze des Ackerbaus sind weit mehr erkannt, der Hülfsdüngungsmittel giebt es weit mannigfachere, als vordem.

Der Waldstreu geht es, wie manchen andern, inzwischen beseitigten Servituten. Man hält sie für unentbehrlich, so lange sie zu haben ist, giebt es keine oder wird keine mehr abgezogen, so hilft man sich anderweit und die Landwirthschaft fängt an, sich besser zu befinden.

Von größern Gütern unbedingt und selbst von gewöhnlichen Bauergütern kann behauptet werden, daß sie vollkommen im Stande sind oder doch sein sollten, sich selbst zu erhalten, ohne die jährliche Anleihe aus dem Walde. Es ist ja die genügende Erfahrung auch im hiesigen Bezirke gemacht worden, daß in Auseinandersetzungs-Recessen den ehemals zur Waldweide berechtigten Grundbesitzern noch auf eine Reihe von Jahren hin der käufliche Erwerb der Waldstreu für ihre Düngungs-Bedürfnisse ausdrücklich zugestanden worden war. Nur eine kurze Zeit lang hat man davon Gebrauch gemacht, später hat man sich auf eigne Füße zu stellen gewußt. Die einfache Berechnung sagte dem Bauern, daß gekaufte Waldstreu zu theuer für die Wirthschaft werde. Damit wurde sie entbehrlich.

In andern Theilen des Bezirkes ist es noch vielfach üblich, einen Theil des selbstgewonnenen Strohes zu verkaufen und dafür lieber wohlfeilere Waldstreu in Anspruch zu nehmen. Oder man hält mehr Vieh, insbesondere in der Nähe von Städten mehr Milchvieh, als die eigne Wirthschaft zu erhalten im Stande ist und pflegt dann die hierfür schlende Einstreu vom Walde zu verlangen.

Es liegt auf der Hand, daß dies Verfahren in der Wirkung einem Wiederverkauf der bezogenen Waldstreu völlig gleichkommt, während man doch den Bezug mit der Unentbehrlichkeit für die eigne Wirthschaft zu rechtfertigen suchte.

Man kann auch unsres Erachtens weiter gehen und sagen, daß der Bezug der Waldstreu geradezu hemmend für die Fortentwickelung der Landwirthschaft wirkt. Denn die leichte Werbung der Wald-

Digitized by Google

streu schwächt die Sorgfalt für die Gewinnung und Benutzung eignen Düngers. Der Anblick solcher Ortschaften, welche von der Waldstreu gerechnetheitsmäßigen Gebrauch machen, zeigt dies nur zu häufig. Das selbstgewonnene Stroh giebt man fort. Die Mistjauche mit ihren für den Pflanzenbau so unentbehrlichen Salzen läßt man getreu über die Dorfstraße in die Rinnsale und von dort ungenutzt in die Flüsse zum Meere abfließen. Aller Art Abfallstoff, Kartoffelkraut, vom Acker entfernte Unkräuter u. s. w. läßt man auf den Wegen umher liegen, statt sie in die Dunggruben oder zu den Compostshaufen zu bringen u. s. w. So muß allerdings der Fortschritt und die Fortbildung in der Ackerwirthschaft ausbleiben; und gerade die Waldstreu trägt einen Theil der Verschuldung.

Was giebt denn nicht schon der Wald jährlich der Landwirthschaft durch die Asche der ihm entnommenen und demnächst verbrannten Hölzer für einen Zuschuß! Diese wichtige Ersatzquelle kann aber nur um so reichlicher fließen, je mehr man die Waldstreunutzung einstellt, und je weniger man die Kraft des Waldbodens weiter angreift und schwächt. „In Anbetracht schen dieser werthvollen Gabe“ sagt „Vonhausen, „sollte die Landwirthschaft nicht mehr vor der Thür der Forstwirthschaft erscheinen, die Klingel ziehn und bettelnd die Hand nach weitern Almosen ausstrecken!“

Soll darum und niemals und unter keinen Umständen Waldstreu abgegeben werden?

IV. Bei der Frage, ob niemals und nirgends dem Walde soll Streu entnommen werden dürfen, muß unterschieden werden zwischen den Forsten, in welchen noch Streuberechtigungen bestehen und Forsten, die frei davon sind, wo also der freie Wille des Waldbesitzers allein entscheidet.

Im ersten Falle ist klar, daß nur das Gesetz darüber befinden kann, in wie weit der Waldbesitzer die seinem Walde nachtheilige Streu-Entnahme soll einschränken dürfen. Dies hat die Preußische Gesetzgebung durch die verläufige Verordnung vom 5. März 1843 gethan, welche, um die Zeit bis zur völligen Ablösung der Servitut, wie sie die Agrargesetze längst in Aussicht genommen haben, nicht nutzlos verfließen zu lassen, und, wie es im Eingange der Verordnung heißt:

„zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt, und um den Waldbesitzern zugleich die angemessene Freiheit in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen zu sichern ꝛc.“

folgende einschränkende Bestimmungen erlassen hat.

1) Die Berechtigung darf nur in den vom Waldeigenthümer nach Maßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forsted geöffneten Districten; sie darf
2) nur in den sechs Wintermonaten vom 1. October bis 1. April,
3) nur an bestimmten, nöthigenfalls auf zwei Tage in der Woche zu beschränkenden Tagen,
4) nur mit den, in den hierzu ausgestellten Zetteln bezeichneten Transportmitteln und
5) nur mit hölzernen unbeschlagenen Harken ausgeübt werden.
6) Endlich darf die so gewonnene Streu nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, und weder verkauft, noch sonst an Andre überlassen werden.

Sind diese Beschränkungen schon sehr nützlich, wo noch unabgelöste Berechtigungen bestehen, so hat der Waldeigenthümer völlig freie Hand, wo die Letzteren überhaupt nicht bestanden oder abgelöst sind. Was für Grundsätze sind in solchem Falle in den Staatsforsten beobachtet worden?

Die Königliche Forstverwaltung hat seit langer Zeit schon die Streu-Abgabe, wie es die gesunde Forstwissenschaft verlangt, nur noch als eine Nothhülfe betrachtet.

Die Noth, für welche Hülfe in dieser Weise von ihr gewährt wird, erkennt sie nur noch an:

a) in außerordentlich trockenen Jahren, wo das Stroh vielfach mißrathen und selten ist,
b) bei den sogenannten kleinen Leuten, welche nicht Acker genug besitzen, um für ihr wenigstes Vieh Unterstreu auf eigenem Felde zu gewinnen,
c) bei ihren eignen, in der Forst etablirten Aufsichtsbeamten, wenn bei diesen derselbe Fall, wie ad b. eintritt.

Aber auch diese Nothaushülfen hat sie noch mit wohlthätigen Schutzwehren umgeben. Zunächst wird keine Streu unentgeltlich oder in freihändigem Verkauf abgegeben: die Streu-Sammlung wird nicht den Begehrern selbst überlassen, sondern sie geschieht in eigner Ausarbeitung, um die größte Schonung der Bodendecke zu ermöglichen: die größte Vorsicht wird bei Auswahl der zur Streuwerbung bestimmten Orte, namentlich hinsichtlich der Wiederholung auf einer und derselben Waldstelle beobachtet. (Manche Forstparzellen, Ränder, ꝛc. sind an sich so exponirt, daß es selbst polizeilich besser ist, die Streu ueber hier nach bestimmter Regel abzugeben, als sie regellos rauben zu lassen.) Alles dies aber immer unter dem festgehaltenen Gesichtspunkt, daß die fortschreitende Beschränkung des Verkaufs von Waldstreu bis zum endlichen gänzlichen Aufhören unausgesetzt angestrebt werden soll. Unter solcher Pflege und Vorsicht kann es nicht auffallen, daß die Staatsforsten ein immer vollkommeneres Ansehen gewinnen, und sich so vortheilhaft vor vielen andern, insbesondere auch vor so manchen Communal- und Pfarrwaldungen auszeichnen.

Denn in letzteren beiden ist anscheinend die Streu-Entnahme vielfach noch sehr im Schwange, so daß manche Reviere für völlig ausgeharrt zu halten sind. Was müßte hier geschehen, um den Anforderungen der Forstwirthschaft wenigstens nothdürftig Genüge zu leisten?

Digitized by Google

Folgende Grundsätze werden von allen Forstverständigen als nothwendig und heilsam anerkannt werden:

a) Gänzlicher Ausschluß aller derjenigen Waldorte, wo die Entziehung der Bodendecke wegen schon geschwächter Bodenkraft gar nicht mehr stattfinden kann, ohne den Wald in seinem Bestande ernstlich zu gefährden.

b) Hinlängliche Schonungszeit vor der Wiederverjüngung der Bestände und für die Junghölzer. Bei Nadelholzbeständen wäre diese Schonung bis zu 10 Jahren vor Beginn der Wiederaufzucht, und mindestens bis zum Alter des Bestandes von 40 Jahren zu empfehlen.

c) In den hiernach für die Streunahme einstweilen offen zu lassenden Revieren sollte auf derselben Stelle auch nicht anders, als in Unterbrechungen von mindestens 5 Jahren geharrt werden dürfen, damit die Umwandlung zu Humus sich vollziehen kann.

d) Auch ein Theil der nach c. an sich zulässigen Fläche (ad c.) müßte in jedem Jahre ganz verschont und als Reserve für außerordentliche Nothjahre unangerührt zurückgestellt bleiben.

e) Unbedingtes Verbot, die Streu durch die Empfänger selbst sammeln zu lassen. Dieses Verbot und die Nothwendigkeit, die Streu zu kaufen, wird auch den Vortheil haben, schon eine Menge von lediglich eingebildeten Bedürfnissen zurückzudrängen.

f) Unbedingte Zurückweisung der größeren Grundbesitzer, deren Acker ausreicht, um die erforderlichen Streu- und Dungmittel selbst zu erzeugen: und Ausschließung derjenigen kleinen Leute, welche die ihnen überlassene Streu an Andere, insbesondere an größere Wirthe, verkaufen oder sonst unter der Hand ablassen.

Gelänge es auf diesem Wege allmählich, die ganze Waldstreu-Nutzung in Abgang zu bringen, so könnte das ganze Land nur in doppelter Beziehung dabei gewinnen, der Wald würde besser und der Acker würde besser.

Noch eins mag zum Schlusse angerathen werden. Allerdings können Landwirthschaft und Forstwirthschaft sich noch gegenseitige Dienste leisten:

Der beste Dienst wäre, zunächst das schlechteste und weitabgelegene Land überall in Forst niederzulegen, statt mit der Entkräftung der Forst ihm elende Ernten abzulocken, und dagegen guten Boden der Forst, der für Fruchterziehung sich eignet, der Landwirthschaft zu überweisen. Die beiderseitigen Kräfte werden sich so überall besser und wirksamer concentriren.

Vorstehende Belehrung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185) Unter den Schafen in Dargebanz und Warnow, Kreis Usedom-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

186) Die Revisionen der Registraturen, sowohl bei den Gerichts- als allen übrigen Staats- und Kommunal-Verwaltungs-Behörden ꝛc., in Bezug auf Stempel-Verwaltung werden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, in dem Theile der Provinz Pommern, welcher links der Oder belegen ist, einschließlich der Stadt Stettin, und in der Stadt Alt-Damm durch den Regierungs-Assessor Knebel ausgeführt werden.

Stettin, den 4. Juni 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

187) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1871 gekündigt:

A. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages, Heydebreck a b, Kreis Osten, No. 10 à 50 Thlr,
Neuenhagen, Kreis Fürstenthum, No. 38 à 25 Thlr.,
Sallenke, Kreis Schlawe, No. 41 à 25 Thlr.,
Schönöhr, Kreis Lauenburg, No. 5 à 50 und No. 20 à 50 Thlr.,
Treblin, Kreis Rummelsburg, No. 49 à 100 Thlr.,
Viepke, Kreis Stolp, No. 14 à 25 Thlr.

B. gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe der Güter:

Bychow, Kreis Lauenburg,
Eichstedtswalde, Kreis Fürstenthum,
Eulenburg, Kreis Neustettin,
Alt-Gugelow c., Kreis Stolp,
Nelzkow, Kreis Stolp,
Saulinke, Kreis Lauenburg,
Schwartow, Kreis Lauenburg,
Tauenzin, Kreis Lauenburg,
Wilzmitz a, Kreis Osten,
Wobeser, Kreis Rummelsburg,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den bei gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

Digitized by Google

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen zu Stolp resp. zu Treptow a. R. — unfrankirt,

gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1871 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

188) Zu Lebbin, im Regierungsbezirk Stettin, Kreis Usedom, wird am 16. Juni cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet. Die Dienststunden bei derselben sind an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage,

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Stettin, den 3. Juni 1870.

Telegraphen-Direktion.

11. Personal-Chronik.

Der früher bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover beschäftigt gewesene Steuer-Revisor Gennerich ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent bei der Königlichen Regierung zu Stettin angestellt worden.

Bei der Königlichen Regierung zu Stettin ist der Bote Gall zum Botenmeister befördert und der invalide Sergeant Albert Julius Ferdinand Schubert als Bote angestellt worden.

Dem zum Seminar-Director ernannten seitherigen ersten Seminarlehrer Sperber in Eisleben ist die Direction des Königlichen Schullehrer-Seminars in Dramburg übertragen worden.

Der erste Lehrer an der höheren Töchterschule zu Barth, Predigtamts-Candidat Fabricius, ist als erster Lehrer an das Schullehrer-Seminar zu Pölitz berufen worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Leistikow ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

In Cono, Synode Wollin, ist der Küster und Lehrer Laad fest angestellt.

Befördert oder versetzt sind: der Steuer-Amts-Assistent Fischer in Colberg zum Steuer-Einnehmer in Daber; der Grenz-Aufseher Baetz in Wolgast zum Haupt-Amts-Assistenten in Swinemünde; der Ober-Grenz-Controleur Dittmar in Pollnow in gleicher Eigenschaft nach Gollnow; der Steuer-Aufseher Radünzel in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Greifenhagen und der Grenz-Aufseher Becker im Haupt-Amts-Bezirke Lachen als Steuer-Aufseher nach Stettin..

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 24. Den 17. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bettrop nach Plankenschemm im Regierungs-Bezirk Münster.

(No. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

(No. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(No. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(No. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O.-S.

(No. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferkretscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

(No. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

(No. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(No. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königl. Belgischen Staats-Regierung concessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

(No. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Petroleum-Lagerhof“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1870.

(No. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

(No. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ procentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(No. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen.

(No. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

189) Den in der Generalversammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 24. März 3. März d. J. beschlossenen und unterm 5. Mai d. J. landesherrlich bestätigten Aenderungen der §§. 10 und 48 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Digitized by Google

1) der zweite Satz des §. 10 ist in seiner jetzigen Fassung aufgehoben und soll für die Folge lauten:
„Die Mitglieder des Direktoriums haben die „Pflicht, die in ihren Distrikten bei dieser Anstalt versicherten Gebäude unter Zuziehung „eines Sachverständigen mindestens alle 10 „Jahre einmal einer Revision zu unterwerfen. „Die hierüber an Ort und Stelle aufzunehmenden Protokolle sind dem Gesammt-Direktorium sowie der Revisions-Commitze zur „Einsicht vorzulegen."

2) der Schlußsatz des §. 48 soll für die Folge lauten:
„Der Cessionar ist aber verpflichtet, die Umschreibung vor Ende des laufenden Repartitions-Semesters zu erwirken und auch alle unerfüllten Zahlungs-Pflichten seines Vorgängers zu „erfüllen. — Gezahltes, mitcedirtes Legezeld „bleibt dafür verhaftet."

wird die in der Konzession vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Mai 1870.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

190) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan **Correspondenzkarten** zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestelbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werthes beliebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht eingezogen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Anwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

2) der Königlichen Regierung.

191) Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird das für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung kommen, und sind wir beauftragt worden, wegen anderweiter Verleihung desselben Vorschläge zu machen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß zur Konkurrenz um das jährlich 200 Thlr. betragende Stipendium nur solche Bewerber zugelassen werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbe-Schule abgelegt, das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse beizubringen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Wir fordern nun diejenigen jungen Leute, welche sich über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen ausweisen können und zu dem Genusse des Stipendiums zu gelangen wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb, bei Vermeidung der Ausschließung von der Konkurrenz spätestens bis zum **25. Juli dieses Jahres** bei uns zu melden.

Digitized by Google

Zur Begründung des Gesuches sind außerdem noch folgende Zeugnisse mitzureichen:

a) ein Geburtsschein;
b) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Akademie besitze;
c) die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
d) ein Führungs-Attest;
e) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit, und
f) die über das militairische Verhältniß des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Gewerbe-Akademie, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse sub a, c und d nicht.

Stettin, den 3. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

192) Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1. Oktober d. J. beginnen und müssen Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst bis zum Schluß des Monats August d. J. bei uns angebracht werden, die Schülerinnen aber hiernächst spätestens am 30. September in dem Institute sich einfinden.

Die Frauen, welche die Aufnahme wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk angestellt zu werden beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Landräthen und, wenn sie in einem städtischen Bezirke angestellt werden wollen, zunächst bei den betreffenden Polizei-Behörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden. In Betreff der Aufnahme-Bedingungen verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 8. Juni 1846 (Amtsblatt 1846 pag. 193); außerdem machen wir aber die Frauen, welche die Aufnahme nachsuchen, darauf aufmerksam, daß

1) jede Schülerin bei ihrer Ankunft die Summe von 40 Thlr. für Beköstigung und Aufenthalt in dem Institute während des Lehrkursus pränumerando an die Kasse des Instituts zu zahlen hat;
2) jede Schülerin, deren Schwangerschaft im Laufe des Lehrkursus wahrgenommen wird, das Institut sofort verlassen muß;
3) jede Schülerin nachweisen muß, daß ihr die Pocken innerhalb der drei letzten Jahre revaccinirt sind, widrigenfalls ihre Aufnahme nicht erfolgen kann;
4) diejenige Schülerin, deren Nichtbefähigung zur Erlernung der Hebammenkunst sich während des Lehrkurses kund geben sollte, entlassen wird.

Stettin, den 7. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193) Der Kaufmann Karl Lehment zu Colberg ist zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul daselbst ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

194) Für Zöglinge in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Lebbin sind zwei vollständige Freistellen errichtet, deren Inhaber jedoch die Verpflichtung haben, in dem dortigen Knaben-Waisenhause zu wohnen und bei Beaufsichtigung der Kinder desselben Hülfe zu leisten.

Die Verleihung dieser Freistellen steht dem Vorstande der Mädchenherberge Ernestinenhof in Stettin zu. Gesuche um dieselben sind an diesen Vorstand, zu Händen des Herrn Pastors Brameseld spätestens zum 15. August d. J. einzureichen, werden jedoch nur unter der Voraussetzung berücksichtigt werden können, daß die Bewerber die Aufnahmeprüfung für die Präparandenanstalt demnächst bestehen.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

195) Zu Michaeli d. J. wird eine neue Aufnahme von 20 Zöglingen in die Königliche Präparandenanstalt zu Lebbin, Insel Wollin, zu einem einjährigen Cursus stattfinden. Die Prüfung für diese Aufnahme wird nicht in Lebbin selbst, sondern bei dem Seminar in Cammin stattfinden, und zwar am 16. September d. Js.

Die aufzunehmenden Präparanden müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben oder doch im Laufe dieses Jahres vollenden. Ihre Vorbildung muß soweit vorgeschritten sein, daß sie im einjährigen Cursus zu dem für den Eintritt in ein Schullehrer-Seminar erforderlichen Maße gefördert werden kann. Sie haben ein Kostgeld von 40 Thlr. jährlich quartaliter pränumerando zu zahlen, jedoch sind Mittel zur Gewährung von Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge vorhanden. Für Wohnung und Heizung, Beleuchtung und Unterricht ist keine Zahlung zu leisten. Präparanden, welche die Aufnahme in die Präparandenanstalt zu Lebbin wünschen, haben sich unter Einreichung von:

1) einem Taufschein;
2) einem vom Ortsschulinspektor ausgestellten oder beglaubigten Zeugniß über bisher empfangenen Unterricht und Führung;
3) einem Zeugniß des Kreisphysikus darüber, daß sie körperlich und nach ihrem Gesundheitszustande für den Lehrerberuf geeignet sind, und
4) einer Erklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters, daß er bereit ist, das Kostgeld von jährlich 40 Thlr. zu zahlen, auch im Uebrigen den betreffenden Präparanden mit allem Nöthigen

Digitized by Google

zu versorgen, falls er in die Anstalt aufgenommen wird,

spätestens zum 1. September cr. bei der unterzeichneten Regierung zu derselben zu melden, dann aber ohne weitere Vorladung sich am 15. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminar zu Cammin bei dem dann dort anwesenden Herrn Regierungs- und Schulrath Stiehl zu stellen.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

196) Polizei-Verordnung, betreffend das Gewerbe der Kammerjäger.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird für die Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Kammerjäger haben die zu ihrem Gewerbebetriebe erforderlichen Vorräthe von Giften in Räumen aufzubewahren, welche von ihren gewöhnlichen Wohnungs- und Wirthschafts-Räumen, namentlich Küche, Speisekammer und Keller, völlig getrennt sind. Jene Räume sind stets verschlossen zu halten. Die dazu bestimmten Schlüssel sind von den Kammerjägern selbst gehörig aufzubewahren.

§. 2. Die Gefäße, deren sich die Kammerjäger zur Aufbewahrung wie zum Transporte der Gifte bedienen, müssen von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und äußerlich mit der Bezeichnung „Gift“ sowie mit drei Kreuzen (+ + +) versehen sein.

§. 3. Die zur Bereitung der Präparate erforderlichen Geräthschaften, als: Waageschalen, Gewichte, Mörser, hölzerne oder knöcherne Löffel u. s. w. müssen bei dem Gifte aufbewahrt und dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.

§. 4. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewendet werden und müssen selbst im Ansehen, Geruch und Geschmack vom Genusse abschrecken. Arsenik darf nur im präparirten Zustande, mit Kienruß und Saftgrün gemischt, angewendet werden.

§. 5. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit gehöriger Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

§. 6. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

§. 7. Uebertretungen obiger Anordnungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht allgemeine Vorschriften höhere Strafen androhen.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

197) Mit Bezug auf die in der Beilage zu No. 34 des diesseitigen Amtsblatts vom 1861 publicirte Concession (zum Geschäftsbetriebe in Preußen) für die allgemeine Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig vom 24. Juni 1861 sammt Statuten, bringen wir den Nachtrag zu den Statuten nebst der ministeriellen Genehmigung vom 17. April d. J. hierdurch in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

198) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Jarkwitz, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 10. Juni 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

199) Polizei-Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung des Trödelgewerbes.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir, daß für den Bezirk der Polizei-Direktion Stettin, anhebend vom 1. August d. J., die nachfolgenden, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemäß §. 38 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 gegebenen Vorschriften in Wirksamkeit treten.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden

Digitized by Google

Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinficirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern hierdurch keine höheren Strafen verwirkt worden, einer Geldbuße bis 10 Thlr., wofür im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt.

Stettin, den 13. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema

für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende №	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Rt. Sgr. ₰.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis Rt. Sgr. ₰.	Bemerkungen

3) des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

200) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cammin zu einem zweijährigen Lehrcursus wünschen, wird **am 14. und 15. September dieses Jahres** abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. October d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 1. September d. J. dem Herrn Seminar-Director Trinius in Cammin

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung;
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht;
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind;
4) ihren Taufschein;
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar;
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung;
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf;
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 25 Thlr. für die demselben mit Ausnahme der Brodlieferung zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando mit je 12½ Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. October 1854 die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 13. September d. J. Nachmittags 4 Uhr dem Herrn Seminar-Director Trinius in Cammin persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königl. Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

beim Eintritt in die Anstalt dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 7. Juni 1870

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

201) **Zur Prüfung solcher Schulamts-Aspiranten, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist ein Termin auf den 30. September, 1. und 2. Oktober dieses**

Digitized by Google

Jahres bei dem Seminar in Cammin in Pomm. angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 29. September d. J. Nachmittags 6 Uhr in dem Lehrzimmer des Seminars zu Cammin einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die Prüfung erhalten werden.

Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen, welche zwar keine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, aber ihre Befähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementar-Unterrichts nachweisen wollen.

Personen, welche nur die Stelle eines Hauslehrers einnehmen wollen, sind zu keiner Prüfung vor unserer Kommission verpflichtet.

Die Zulassung zu dieser Prüfung unterliegt unserer speciellen Genehmigung. Die zu Prüfenden haben sich zur Erlangung derselben bis zum 1. September d. J. bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden, und demselben nachstehende Schriftstücke vorzulegen:

1) ein Attest des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben werden,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnorts und des Pastors der Parochie über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre Militär-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift,
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es eines Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Prüfung für das Schulamt ausgestellt werden und dies auf denselben ausdrücklich vermerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung hiesiger Königlicher Regierung vom 12. September 1828 (II. 478|9) ertheilten Instruktion die Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen, bei welcher der Inhalt des Regulativs vom 3. Oktober 1854 maßgebend ist. Auf den uns von denselben zu erstattenden Bericht wird unsere Entscheidung über die Zulassung an die Superintendenten zur weiteren Benachrichtigung der Betheiligten erfolgen und die Königliche Prüfungs-Kommission mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

4) des Königl. Appellations-Gerichts.

202) Im Jahre 1869 sind bei den Schiedsmännern des Departements 7162 Streitfälle anhängig gewesen und davon 3366 durch Vergleich erledigt, 773 von den Exhahenten zurückgenommen, 2935 an die Gerichte verwiesen und 88 anhängig geblieben. Es haben sich mehrere Schiedsmänner dadurch hervorgethan, daß sie eine größere Zahl von Vergleichen zu Stande gebracht haben, und zwar: 1) der Schlächtermeister Jobst zu Anklam 65 von 97, 2) der Dampfmühlenbesitzer Wegner daselbst 112 von 126, 3) der Kaufmann Stuppmann zu Demmin 86 von 167, 4) der Kaufmann Koepping daselbst 62 von 109, 5) der Drechslermeister Milzner zu Gollnow 23 von 93, 6) der Schlossermeister Kauwolff zu Stettin 30 von 82, 7) der Kaufmann Stephan daselbst 50 von 126, 8) der Kaufmann Leistikow zu Züllchow 30 von 99, 9) der Rentier Kieckhoefel zu Alt-Damm 40 von 92, 10) der Gastwirth Haase in Storgard 47 von 101, 11) der Schlossermeister Tobies zu Pasewalk 70 von 87, 12) der Pantoffelmachermeister Schaefer daselbst 71 von 101, 13) der Schiffskapitain C. A. Steffen zu Swinemünde 25 von 83, 14) der Gastwirth Benecke zu Greifenhagen 58 von 84. — Auch für das vergangene Jahr verdienen die Leistungen der Schiedsmänner unsere Anerkennung, welche wir hiermit aussprechen.

Stettin, den 30. Mai 1870.

Königliches Appellationsgericht.

5) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

203) Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz: bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthkraut;
b. die sogenannten Viehsalzlecksteine: bei Herstellung aus Siedesalz mit ¼ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit ⅜ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I No. 1 a und b über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. Juni 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

6) der Ober-Post-Direktion.

204) Die Dienststunden der Post-Expedition in Caseburg für den Verkehr mit dem Publikum werden vom 15. Juni cr. ab anderweit festgesetzt, und zwar:

I. an den Wochentagen:
Vormittags von 8½ bis 12 Uhr,
Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

II. an den auf Wochentage fallenden Festtagen:
Vormittags von 8½ bis 9 und von 11 bis 12 Uhr,
Nachmittags von 4 bis 6 Uhr;

III. an Sonntagen:
Vormittags von 8½ bis 9 Uhr,
Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Stettin, den 9 Juni 1870.

Ober-Post-Direktion.

7) anderer Behörden.

205) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1871 gekündigt:

A. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages, Heydebreck a b, Kreis Osten, No. 10 à 50 Thlr., Neuenhagen, Kreis Fürstenthum, No. 38 à 25 Thlr., Salleske, Kreis Schlawe, No. 41 à 25 Thlr., Schönöhr, Kreis Lauenburg, No. 5 à 50 und No. 20 à 50 Thlr.,
Treblin, Kreis Rummelsburg, No. 49 à 100 Thlr., Wietzke, Kreis Stolp, No. 14 à 25 Thlr.

B. gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe der Güter:
Bychow, Kreis Lauenburg,
Eickstedtswalde, Kreis Fürstenthum,
Eulenburg, Kreis Neustettin,
Alt-Gugelow c., Kreis Stolp,
Neitzkow, Kreis Stolp,
Saulinke, Kreis Lauenburg,
Schwartow, Kreis Lauenburg,
Tauenzin, Kreis Lauenburg,
Witzmitz a, Kreis Osten,
Wobeser, Kreis Rummelsburg,
welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 10 und Talons in courssähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio
ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,
ad B der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen zu Stolp resp. zu Treptow a. R. — unfrankirt,
gegen Empfangnahme von Depositai-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1871 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Auskreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

206) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen;

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein;
2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß;
3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und
4) ihren, von ihnen selbst gefertigten, Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu

Digitized by Google

dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule Erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des eben gedachten Amtsblattes) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 15. August d. J.** unter Einreichung:

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,
b. der, vorstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs- ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,
c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,
d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen ꝛc unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 13. Juni 1870.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

II. Personal-Chronik.

Die bisher von dem Oberamtmann Schmidt zu Marienfließ geführte Polizei-Verwaltung über die Domaine und die Dorfschaft Marienfließ ist dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Jacobshagen übertragen worden.

Der Pastor Wandel, bisher in Coserow auf Usedom, ist zum Pastor in Polzin ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rektor Rohloff zu Tempelburg ist zum Diakonus und Rektor in Bärwalde ernannt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Kuhle zum 1. Lehrer bei der reformirten Gemeinde zu Stargard i. Pom. ist bestätigt worden.

Die Pfarrstelle zu Langenhagen, Synode Treptow a. R., ein Unicum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sogleich wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Stargard, Synode Regenwalde, Privatpatronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers am 1. October cr. zur Erledigung.

Dem Seminardirector Kahle in Angerburg ist die Direction des Königl. Schullehrer-Seminars zu Bütow übertragen worden.

Die Lehrerstelle in Stretensee, Synode Anklam, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Gutsherrschaft von Stretensee.

Der Beten-Anwärter Linnar ist zum Kanzlei-Diener der Telegraphen-Direction ernannt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Mai 1870.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Koch zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn.

Befördert: der Bureau-Assistent Schmelting zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde; der Bureau-Assistent Kröning zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes; der Bureau-Diätarius Kobcke zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Gartz a. O.; der Bureau-Diätarius Oskar Albert Kurowsky zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde.

Angestellt: der Sergeant Dräger als inter. Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk.

Versetzt: der Rechts-Anwalt und Notar Dieterich zu Pasewalk an das Kreisgericht zu Demmin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst; der Kreisrichter Rhades zu Labes an das Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neuwarp; der Kreisrichter Pochhammer zu Treptow a. Toll. an das Kreisgericht zu Prietzen; der Sekretair Bahr zu Labes an das Kreisgericht zu Stargard in Pomm.; der Gefängenwärter Hidde zu Pasewalk als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Penkun.

Ausgeschieden: der Referendarius von Boddien, Behufs des Uebertritts in das Departement des Kammergerichts.

Verstorben: der Kreisgerichts-Direktor Lobeck zu Demmin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Stettin.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. In Vertretung **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet werden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschlossen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Präfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Aufsichtsrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen General-versammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (§. 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann jowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines bereideten, von Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das aus der Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Austatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen. Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 25. Den 24. Juni **1870.**

Gesetz-Sammlung.

(No. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(No. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

(No. 7669.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

(No. 7670.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 21. April 1870.

(No. 7671.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Actien-gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 30. April 1870.

(No. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

(No. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Actienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1870.

Patente.

Dem Königlichen Kammer-Musikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Johann Friedrich Wilhelm Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

207) Revidirtes Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Kollegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

§. 1. Bestimmung des Kollegiums.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen„ in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereine und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direkt oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oeconomie-Kollegium sich zu wenden.

§. 2. Sitz und Zusammensetzung des Kollegiums.

Das Landes-Oeconomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen (§. 3.),
2) aus den von diesen Central-Vereinen speziell

Digitized by Google

zum Eintritt in das Landes-Oekonomie-Kollegium gewählten Mitgliedern,

3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

§. 3. Vereinsdirektoren.

Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten oder Direktoren Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Litauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Kassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§. 4. Vereinsdeputirte.

Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3.) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirektoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereinsdirektoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

§. 5. Ernannte Mitglieder.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Sekretair des Landes-Oeconomie-Kollegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie praktische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anzuordnen.

§. 6. Plenum.

Das Kollegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Funktionen als Ehrenamt.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Kollegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

§. 7. Ausschuß.

Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Kommissionen für Einzelfragen vorbehalten.

§. 8. Funktionen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Kollegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

§. 9. Funktionen des General-Sekretairs.

Dem General-Sekretair liegt unter der Kontrole des Vorsitzenden ob:

1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen,

2) die Sorge für die Sammlungen des Kollegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung,

Digitized by Google

3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Korrespondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
4) die Redaktion der als Organ des Landes-Oekonomie-Kollegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oeconomie-Kollegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretair zur Dekretur im Ministerium für die im Landes-Oekonomie-Kollegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushaltsetat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 10. Büreau.

Wenn das Kollegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

§. 11. Jahresbericht.

Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Kollegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Kollegium mitzutheilen ist.

§. 12. Besondere Aufträge.

Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums haben sich als beständige Kommissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtung neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

§. 13. Uebergangsbestimmung.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums verbleiben in dem reorganisirten Kollegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5. angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

208) Verordnung, betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen:

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partieen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

209) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December d. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

210) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt, auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 16. Juni 1870.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

211) Die dem Auswanderers-Expedienten Ernst Carl Friedrich Hermann Meyer & Comp. zu Bremen am 2. Februar 1867 unter dem Vorbehalte des Widerrufs ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staats ist, nachdem durch Dekret des Obergerichts zu Bremen vom 31. v. Mts. der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des ꝛc. Meyer erkannt worden, unter dem 10. d. Mts. widerrufen und sind in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (Gesetz-Samml. S. 729) die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des ꝛc. Meyer damit erloschen.

Wir bringen im höheren Auftrage dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7. Juni 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

212) Die seitens des Königl. Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung“ ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes für den Regierungsbezirk Stettin beträgt 2 Thaler, der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr. Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Wir können die Anschaffung des Werkes, sei es in Bänden für einen ganzen Regierungsbezirk, sei es in einzelnen Kreisheften, dem sich dafür interessirenden Publikum nur dringend empfehlen.

Stettin, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

213) Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Serie III No. 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. December v. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. December vor. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einreichung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 21. Juni 1870.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

214) Bei der von uns in diesem Jahre veranlaßten Revision der Geschäftsführung von Schiedsmännern unsers Departements hat sich herausgestellt, daß Folgendes zu erinnern gewesen ist:

1) Die Identität der Personen und ihre Dispositionsfähigkeit wird nicht immer genügend festgestellt. Art. 43 ff. des Schering'schen Handbuchs.

Es muß aus dem Protokolle hervorgehen, ob dem Schiedsmanne die Partheien von Person bekannt sind, oder auf welche Weise er sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß sie wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben. Auch ist beizufügen, ob die Partheien großjährig sind, sich in einem dispositionsfähigen Zustande befinden und berechtigt sind, über ihr Vermögen zu verfügen.

2) Zuweilen ist mit Ehefrauen ohne Zuziehung ihrer Ehemänner und mit Minderjährigen ohne ihrer Vertreter (Väter oder Vormünder) verhandelt worden, was unzulässig ist. Art. 44 a. a. O.

Wenn minderjährige Personen, deren Vormünder, oder wenn unverheirathete Töchter, deren Väter nicht am Orte wohnen, sich wegen Beleidigungen oder wegen leichter Mißhandlungen an den Schiedsmann wenden, so kann auf den Antrag derselben zwar ein Termin zum Sühneversuch angesetzt werden; soll dagegen der Minderjährige Verpflichtungen übernehmen, z. B. an eine milde Stiftung eine Geldsumme zahlen, so ist aus dieser Rücksicht die Zuziehung seines Vaters oder seines Vormundes bei der Verhandlung erforderlich. In gleicher Art können zwar Ehefrauen, wenn es sich um eine Ehrverletzung oder leichte Mißhandlung handelt, ohne Zuziehung ihrer Ehemänner vor dem Schiedsmanne als Kläger und Verklagte auftreten, jedoch nur insoweit, als die Thatsache festzustellen ist, ob sich der Beleidigte mit dem Beleidiger aussöhnen will.

3) Mit einem Bevollmächtigten darf der Schiedsmann einen Vergleich nicht aufnehmen. Es kann also nicht der Sohn für den Vater, oder die Frau für den Mann vor dem Schiedsmanne auftreten. Es ist häufig vorgekommen, daß eine Parthei als Vertreter einer Sparkasse erschienen ist und Erklärungen abgegeben

Digitized by Google

hat. Sie ist in dieser Eigenschaft allerdings zuzulassen, es muß aber aus dem Protokolle hervorgehen, daß sie sich bei dem Schiedsmanne gehörig legitimirt hat.

4) Das nach Art. 63 — 68 a. a. O. aufzunehmende Protokoll muß von den Partheien und von dem Schiedsmann in der Urschrift vollzogen werden.

Können die Partheien nicht schreiben, so muß für jeden, der des Schreibens unkundig ist, ein glaubhafter Mann als Unterschriftszeuge besonders zugezogen werden. Männer, welche mit dem Schiedsmanne verwandt sind, dürfen die Handzeichen nicht attestiren, ebenso wenig Frauenspersonen und die Gegenparthei des Analphabeten; die Unterschriftszeugen müssen bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls zugegen sein, und daß dies der Fall gewesen, muß aus dem Protokolle hervorgehen. Wenn die Partheien nicht schreiben können, so ist das Protokoll vorzulesen; wenn sie aber schreiben können, so ist es ihnen zum eigenen Durchlesen vorzulegen. Daß das Eine oder das Andere geschehen ist, und daß die Partheien das Protokoll genehmigt haben, muß darin vermerkt werden.

5) Da Klagen wegen Ehrverletzungen oder wegen leichter Mißhandlungen, sofern sie im Civilprozesse verfolgt werden, beim Gericht nicht eher angenommen werden dürfen, als bis durch ein Attest des Schiedsmannes und zwar des Schiedsmannes des Verklagten nachgewiesen ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmanns ohne Erfolg nachgesucht hat, so muß aus dem Atteste des Schiedsmanns zuentnehmen sein, welche Beleidigung oder Mißhandlung zum Gegenstande der Vermittelung gemacht worden, und zu welcher Zeit dieselbe vorgefallen ist. Zu dem Ende wird, wenn der Kläger seinen Antrag bei dem Schiedsmanne schriftlich angebracht hat, dieser schriftliche Antrag dem Atteste beigefügt. Ist dagegen der Sühneversuch nur mündlich beantragt, so müssen aus dem Protokolle und aus dem auszustellenden Atteste die obengedachten näheren Umstände hervorgehen.

6) Es fehlt häufig unter dem Protokolle der Vermerk über den Ansatz oder über den Erlaß der Kopialien und Auslagen, auch ist die Eintragung der wirklich angesetzten Kosten in die zu ihrer Verzeichnung bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs nicht immer erfolgt. Art. 33 a. a. O.

Die zulässigen Kosten sind unter jeder aufgenommenen Verhandlung zu liquidiren und in das Gebühren-Verzeichniß einzutragen, oder es ist unter dem Protokolle zu vermerken: die Kosten sind dem N. N. erlassen.

7) Die im Art. 29 a. a. O. vorgeschriebenen Belagsakten sind anzulegen und soliirt fortzuführen, auch muß auf jedem Schriftstücke derselben die entsprechende Nummer und die Seite des Protokollbuchs angegeben sein.

8) In Injuriensachen kann zu Gunsten von Armen-, Schul- und Kirchenkassen und zu Gunsten aller wohlthätigen Institute, z. B. der Erziehungs-Anstalten, des Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten, der bei uns verwaltet wird u. s. w., die Zahlung einer Geldsumme im Wege des Vergleichs verabredet werden, die Schiedsmänner haben sich aber mit der Empfangnahme der versprochenen Geldbeträge nicht zu befassen, vielmehr nur dem Vorsteher der Anstalt oder Kasse Nachricht zu geben; auch dürfen sie Verträge nicht aufnehmen, in welchem sich der Beleidiger verpflichtet, an den Beleidigten selbst zur Sühne der ihm angethanenen Beleidigung eine Geldentschädigung zu zahlen.

Die sämmtlichen Schiedsmänner unseres Departements werden aufgefordert, die vorstehenden Anweisungen künftighin sorgfältig zu beachten.

Stettin, den 8. Juni 1870.

Königliches Appellationsgericht.

215) Den Gerichtsbeingesessenen des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß sowohl bei dem Appellationsgericht, als bei den Kreisgerichten und deren Deputationen und Kommissionen die Gerichtsferien mit dem 21. Juli cr. beginnen und bis zum Schlusse des Monats August dauern. In dieser Zeit ruht der Betrieb der nicht schleunigen Angelegenheiten und es haben daher während derselben die Parteien in dergleichen Sachen sich aller Anträge zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche besonders zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen.

Stettin, den 17. Juni 1870.

Königl. Appellationsgericht.

4) anderer Behörden.

216) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern folgende Pfandbriefe zum 2. Januar 1871 gekündigt:

A. gegen Baarzahlung des Nominal-Betrages,
Heydebreck a b, Kreis Osten, No. 10 à 50 Thlr.,
Neuenhagen, Kreis Fürstenthum, No. 38 à 25 Thlr.,
Salleske, Kreis Schlawe, No. 41 à 25 Thlr.,
Schönhöhr, Kreis Lauenburg, No. 5 à 50 und No. 20 à 50 Thlr.,
Treblin, Kreis Rummelsburg, No. 49 à 100 Thlr.,
Wietke, Kreis Stolp, No. 14 à 25 Thlr.

B. gegen Umtausch von neuen Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes sämmtliche Pfandbriefe der Güter:

Bychow, Kreis Lauenburg,
Eickstedtswalde, Kreis Fürstenthum,
Eulenburg, Kreis Neustettin,
Alt-Gugelow c., Kreis Stolp,
Neitzkow, Kreis Stolp,
Saulinke, Kreis Lauenburg,
Schwartow, Kreis Lauenburg,
Tauenzin, Kreis Lauenburg,
Wizmitz a, Kreis Osten,
Wodeser, Kreis Rummelsburg,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen.

Digitized by Google

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons Serie VII No. 10 und Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio

ad A. der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion portofrei,

ad B. der Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen zu Stolp resp. zu Treptow a. R. — unfrankirt,

gegen Empfangnahme von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad A. nicht spätestens bis zum 2. Januar 1871 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-Rechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Anlegung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen, die Pfandbriefe selbst auf den Antrag der Gutsbesitzer im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio afferirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad B. bis zu eben demselben Termin nicht eingereicht sein sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und afferirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pandbriefe ad A., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 1. Juni 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

217) Der zweite diesjährige Termin zur wissenschaftlichen Prüfung für den einjährig freiwilligen Militairdienst wird im Laufe des Monats September d. J. stattfinden. Diejenigen, im Regierungsbezirk wohnenden, jungen Leute, welche sich in diesem Termine der Prüfung unterwerfen wollen, haben sich **bis spätestens den 15. August d. J.** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission schriftlich anzumelden und mit ihren Anmeldungsgesuchen;

1) ihren Tauf- resp. Geburtsschein;

2) die, hinsichtlich der Richtigkeit der Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigte, Einwilligung des Vaters oder Vormundes in die Ableistung des einjährig freiwilligen Dienstes, worin gleichzeitig die Verpflichtung zur Tragung der Equipirungs- und Unterhaltungskosten während des Dienstjahres ausgedrückt sein muß;

3) ein polizeiliches Zeugniß über ihre moralische Führung und

4) ihren, von ihnen selbst gefertigten, Lebenslauf

an uns einzureichen, widrigenfalls ihre Zulassung zu dem gedachten Prüfungs-Termine nicht erfolgen kann. Berechtigt zur Zulassung zur Prüfung sind diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 20. Lebensjahr aber vor Anfang dieses Kalenderjahres noch nicht vollendet hatten, auch im Laufe dieses Jahres nicht vollenden. Zum Bestehen der Prüfung ist dasjenige Maß wissenschaftlicher Bildung erforderlich, welches befähigen würde, in den zweiten Jahres-Kursus der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule Erster Ordnung eintreten zu können.

Zugleich werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich in dem vorangegebenen Alter befinden und die wissenschaftliche Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung eines der, im §. 154 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 (Extra-Beilage zu Stück 31 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Stettin pro 1868) und in unserer Bekanntmachung d. d. 15. November 1868 (Seite 232 des eben gedachten Amtsblattes) bezeichneten, Schulzeugnisse nachzuweisen vermögen, sich um den Berechtigungsschein auch noch nicht beworben haben, aber sich um denselben zu bewerben beabsichtigen, aufgefordert, sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins gleichfalls **bis spätestens am 15. August d. J.** unter Einreichung:

a. ihres Tauf- resp. Geburtsscheins,

b. der, vorstehend ad 2 aufgeführten, Einwilligungs-ꝛc. Erklärung des Vaters oder des Vormundes,

c. ihres Schulzeugnisses und, sofern sie die Schule bereits verlassen haben,

d. eines polizeilichen Sittenzeugnisses

schriftlich bei uns anzumelden.

In sämmtlichen Gesuchen ist genau anzugeben, an wen und wohin Vorladungen, Verfügungen ꝛc. unsererseits zu adressiren sind.

Stettin, den 13. Juni 1870.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige.

218) Die in den reglementarischen Bestimmungen für den Lokal-Güter-Verkehr auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen enthaltene Bestimmung, wonach alle der Selbstentzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung ausgeschlossen sind, ist dahin geändert worden, daß sowohl die der Selbstentzündung, als auch die der Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung in diesem Verkehr ausgeschlossen sind.

Breslau, den 14. Juni 1870.

Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Wegener, bisher als Pastor in Tribus, Synode Treptow a. R., ist zum Pastor in Belgard ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Organisten- und dritte Lehrerstelle in Casburg kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der Stadtschule zu Pölitz ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Durch Auswanderung ihres seitherigen Inhabers ist die zweite Lehrerstelle in Schenne, Land-Synode Stettin, vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Stettin.

Es sind fest angestellt worden: der Schullehrer Barlow in Schwenz, Synode Cammin; der Küster und Schullehrer Beutel in Gienow, Synode Labes; der zweite Lehrer Biesenthal in Ravenstein, Synode Jacobshagen; der Schullehrer Fürstnow in Schützendorf, Synode Wollin; die Lehrer Doese, Koeppen, Manske, Panck und Porath in Massow, Synode Gollnow; und ferner: die provisorischen Lehrer Hintze zu Züllchow, Woiter zu Siedenbollentin, Wolff zu Zinnewitz, Habeck zu Bartow, Straebe in Anklam, Maskow in Möhringen, Vormeiler und Moldenhauer zu Pasewalk.

Der Post-Expediteur Schröder ist von Podejuch nach Elbena und der Briefträger Neumann von Gollnow nach Stettin versetzt.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Werth ist als Post-Expediteur in Podejuch und der bisherige Stadtpostbote Friedrich Schultz als Packetträger in Stettin angestellt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Mai 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Regenwalde.

2. Landbezirk: Wildenburg, Mudelmow, Wisbu, Natelfitz, Pinnow, Witzmitz, Gramhausen, Ostenheide, Geiglitz, Alt-Döberitz nebst Vorwerken. Rittergutsbesitzer von Blücher zu Witzmitz, verpflichtet am 27. April; Substitut: Bauerhofsbesitzer Schellin zu Heydebreck.

6. Landbezirk: Premslaff, Natzmersdorff, Neukirchen, Mühlendorff, Glietzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl nebst Vorwerk, Birkenheide, Wederwill nebst Vorwerk, Kienbruch, Zachow, Prützenow und Muhrow. Rittergutsbesitzer Hell zu Piepenhagen, verpflichtet am 6. Mai; Substitut: Kreisschulze Rossow zu Bonin.

11. Landbezirk: Vorwerk Labes, Grabow, Brüssow, Christinenhoff, Dieckhorn, Margarethenhoff, Negrey, Rüdigershof, Tornow, Rienow, Friedeberg, Philippsthal, Züllesitz, Woitzel, Rosenow, Moritzberg, Sagen, Bonin, Schönwalde, Jacobsdorff, Kalkst und Neuhoff. Kreisschulze Rossow zu Bonin, verpflichtet am 6. Mai; Substitut: Rittergutsbesitzer Hell zu Piepenhagen.

1. Landbezirk: Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Hydebreck, Caranth, Leoshof, Piepenburg, Liezow nebst Hoikathen, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Carolinenhoff, Bandekow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackitz. Bauerhofsbesitzer Schellin zu Heydebreck, verpflichtet am 10. Mai; Substitut: Rittergutsbesitzer von Blücher zu Witzmitz.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

der am 8. Juni 1870 gezogenen,
Staatsschulden von demselben

der fünfprocentig

(Funfzehnte Verloosung.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 812 bis
5314. 5370 bis 5374. 6
8853 bis 8857. 9128 bis 9

Lit. B. à **500** Rthlr. № 6454 bi
bis 8904. 9743 bis 9752.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734. 42.	11	2639. 45 bis 47.	13
1342. 43. . . .	10	2719. 25 bis 27.	11
1682. 84. 87. 88. 90.	13	2981. 84. 85. 88.	13
1873. 78. 81. .	13	3093. 97. . . .	10
2034. 38. 39. .	12	3754.	10
2365. 66. . . .	13	4616. 17. 20. 21. 23.	11
2395.	12	4644. 50. . . .	10
2400. 2.	12		
152. 56. 72 bis 75.	13	3056. 60. 63. 70.	10
201 bis 3. 5 bis 7. 10. 11. 13. 14. 16 bis 18. 21.	13	3534. 43. . . .	10
2604. 13. 17. 22. 25.	11	3803 bis 5. 13. 18. 20 bis 22.	12
2781. 83. 84. 86. 88. 94. 97 bis 99.	10	6408. 14 bis 18. 23. 26. 27. . .	13
		6656.	9
		7536. 48. 49. .	11
		9230. 31. 34. 35. 37. 39. 41.	13
785.	9	6863. 66 bis 70. 75 bis 78. 80. 85. 87. 91. 94. 99.	11
1552. 59. 60. 62. 70 bis 72. 77. 78. 80. 81. 98. 99.	10	6900.	11
2851. 52. 54. 58 bis 63. 71 bis 73. 75 bis 84. 89. 91. 93.	13	8606. 10. 11. 15. 25. 28. 29. 31. 32. 36 bis 38. 40. 42. 43.	
2900.	13	45. 46.	13
6853. 56. 62.	11	9501 bis 5. 12.	12
502. 6. 14. 17. 19. 20. 23. 25. 26. 28. 30. 32. 35. 39. 41. 50. 54. 55. 59. 64. 70. 76. 77. 80 bis 82. 86. 87. 92. 95.	12	1451. 54. 56. 68. 71. 84. 92 bis 95.	12
		1972.	8
		2384.	9
		2564.	8
		4101. 6. 13. 15. 18. 23 bis 25. 27. 31. 34. 38.	
1401. 7. 8. 11.			

tin.

1870.

rden.

hrnehmung der Berg-
zirke den Eichungs-
ndenburg und Pom-
ehenden Instruktion
wir zur öffentlichen
en genannten Berg-
tellt und ermächtigt
an auf Antrag der
ihnen anvertrauten
ren, nämlich:
für das Bergrevier
alische Braunkohlen-

olberg im Harz für

Zeitz für das Berg-

nberg für das Berg-

für das Bergrevier
e verpachteten Theile
ruben bei Zscherben

Halle für das Berg-

e zu Halberstadt für

Schönebeck für das
1. Oktober d. J. ab

zu Neustadt-Ebers-
walde für das Bergrevier Neustadt-Eberswalde;
der Bergmeister **Weiß** zu Fürstenwalde für das Bergrevier Fürstenwalde;
der Bergmeister **Kühne** zu Guben für das Bergrevier Guben;
der Berggeschworne **Wiebecke** zu Spremberg für das Bergrevier Spremberg.

Auch sind von demselben Zeitpunkte ab folgende Bergbeamte mit den auf den fiskalischen Werken vorkommenden Eichungsgeschäften beauftragt, nämlich:
der Berginspektor **Bruhn** zu Staßfurt für das Salzbergwerk zu Staßfurt und für die Braunkohlengrube bei Löderburg;
der Bergfaktor **Müller** zu Elmen bei Schönebeck

gebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis zur Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Pribbernow, Kreis Cammin, in Regenwalde, Kreis Regenwalde, und in Verchen, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Juni 1870,

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Superintend
stor in Tribus, Synod
in Belgard ernannt u
worden.

Die Organisten-
burg kommt durch die
haberts zur Erledigung
erfolgt durch die Kö

An der Stadtsc
setzung ihres seitherig
cant. Die Wiederbe
vortigen Magistrat.

Durch Auswan
ist die zweite Lehre
Stettin, vacant. D
durch den Magistrat

Es sind fest
Barkow in Schwe
und Schullehrer B
der zweite Lehrer
Jacobshagen; der
dorf, Synode Wol
Manske, Pand
node Gollnow; u
Hinze zu Züllch
Wolff zu Zinnow
in Anklam, Mas
und Moldenhau
Der Post-Ex
nach Elbena und
Gollnow nach St
Der Post-Ex
Expediteur in Po

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
Lit. B. à 500 Rthlr.									
1980. 82. 83.	11	7801.	13	11125. 26. . . .	12	14180. 84. 85. .	13	17226. 27. 28. .	12
3404.	10	8082. 84. 85.		11722. 28. . . .	11	14401. 10. . . .	12	18493.	12
5530.	9	89.	10	11774.	12	14596. 98. . . .	10	18556. 57. 63.	
5546. 52. 54. .	13	9292. 93. 95.		13123. 24. 26.		14674. 75. 77		64.	11
6626. 28 bis 30.	12	96.	10	27. 29.	13	bis 79. 81. 83.		19186. 90. . . .	11
151. 55 bis 57.	11	10386.	12	13355. 57. 60. .	12	84. 88. 91. . .	12	19278. 79. . . .	9
614. 15. 18.		10653 bis 56.		14003. 7. 9. 10.	13	14697.	11	19785. 86. 89.	
21.	10	61.	13	14159. 60. 65. .	11	15105. 10. . . .	13	91.	13
794.	13	11118. 19. 22	12						
Lit. C. à 200 Rthlr.									
243 bis 48. 51		17141. 43. 48.		19113. 14. 16.		21424. 28. 31. .	12	24784. 85. 87.	
bis 53.	13	49.	10	26. 27. 31. . .	11	21623.	12	88. 90. 93. 94.	
908. 9. 12. 15.		17159. 61. 67		19259. 67. 68.		21921.	9	96 bis 98. . .	13
17 bis 19. 22.		bis 70. . . .	11	72. 77. 78. 81.	11	22040. 41. . . .	10	24800. 1. 3 bis 7.	13
24. 26. 29. . .	13	17232. 37 bis		21132. 36. 37.		22311. 24. . . .	10	25161. 63 bis	
1259. 60. 62.		40. 44. 47. . .	12	39. 41. 42. 45.		22447. 50. 51.		64. 74. 75. 78	
63. 67. 69 bis		17444. 52. 53.		47. 48. 50 bis		54 bis 56. . .	12	bis 80.	12
71. 73. 77 bis		56.	13	54.	13	22759 bis 61.		25241.	10
79.	12	17507 bis 10.		21240. 42. 44. .	11	70. 72 bis 74.		25559. 67 bis	
13110. 17. 21.		15 bis 23. 26.	11	21407 bis 11.		77 bis 80. . .	13	73. 75. 78. . .	12
24. 28. . . .	11	18027. 30. . . .	9	16. 18 bis 20.	12				
Lit. D. à 100 Rthlr.									
523. 27. 29.		13057. bis 59.		14502. 3. 11.		15931. 33. 35.		21276. 77. 80.	
31. 34. 40. 41.		62. 63. 65. 68.		12. 14. 15. 20.		39. 44. 47 bis		81. 82. 84. 86.	
47 bis 49. . .	12	70. 81. 87. 88.	10	23. 25 bis 27.		49.	13	87. 91. 92. 94.	
2951 bis 53.		13401. 4 bis 6.		30. 32. 35. 38.		16416.	9	97. 98.	12
57 bis 59. 62.		13. 20. 21. 25.		44.	12	20453. 55. 58.		24202. 16. 21.	
Maß 63. 66. 67. 77.		28. 32. 33. 36.		15351. 55 bis		78. 86. 89. 90.		23. 25. 27. 35.	
78. 82. 86 bis		38. 40. 48. . .	10	57. 60. 66. 72.		94. 99.	12	43. 45 bis 49.	11
89. 91 bis 94.	13	14404. 13. 16.		75. 77. 82 bis		20500.	12	27954. 58. 60.	
1000.	13	19 bis 21. 23.		90. 95. 97. . .	10	21251. 58. 60.		61. 66. 80 bis	
2352. 70. . . .	9	29 bis 31. 34.		15902. 5 bis 7.		61. 66. 68. 73.	12	83. 91.	11
3051 bis 53.	10	36. 49.	11	9. 15. 17. 29.	13				
Lit. E. à 50 Rthlr.									
110. 16. 19.		19102. 7. 14. 23.		13076. 77. 80		15978. 79. 81.		20733. 43 bis	
34. 42. 43. 45		32. 33. 35. 36.		bis 82. 84 bis		84. 87. 90 bis		46. 52. 53. 55.	
bis 48. 50. 54.		39. 42. 51. 56.		89. 91. 92. 95		93. 99.	12	57. 58. 72. 73.	
56. 57. 61. 62.		59 bis 71. 73.		bis 98.	13	17107 bis 10.		82. 83. . . .	11
67. 70. 80 bis		78 bis 80. 85.		13405. 8. 18.		19 bis 21. 28.		22017. 19. 20.	
83. 85 bis 87.		88. 89. 95. 98	12	19 bis 27. 33.		31. 38. 45. 54.		24. 31 bis 33.	
89. 91. 95 bis		13002 bis 6. 8.		34. 37.	10	56. 61. 75. 78.		37. 38. 43. 44.	
. . . . .	11	10 bis 14. 19		15901. 2. 4. 8.		82 bis 84. 87.		53. 54. 57. 58.	13
15. 23.		bis 25. 29. 36.		17. 20. 23. 31.		92. 93.	11	22901. 5. 8. 10.	
28 41		28 39 44 bis		32 38 39 43		20167 74 83		15 19 90 93	

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Dreßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 26. Den 1. Juli **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

219) Das unterm 14. November 1863 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", welche jetzt in London unter dem Titel: „Londoner Zeitung Hermann" erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

220) Vom 1. Oktober d. J. ab wird wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civilelevven in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin abgehalten werden. Zu demselben können auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann. Elementarlehrer, welche Aufnahme in diesen Cursus wünschen, haben sich schleunigst an den Herrn Superintendenten der betreffenden Synode zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren, unter welchen dieselbe mit Aussicht auf Erfolg nachgesucht werden kann. Die Herren Superintendenten sind von uns angewiesen, spätestens bis zum 1. August cr. etwa eingehende Aufnahmegesuche uns einzureichen. Spätere Gesuche um Aufnahme können nicht berücksichtigt werden.

Stettin, den 18. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen und Schulwesen.

221) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Kühl zu Cretlow, Kreis Camin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis zur Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 24. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Pribbernow, Kreis Cammin, in Regenwalde, Kreis Regenwalde, und in Berchen, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 24. Juni 1870,

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

223) Nachdem die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte in unserem Bezirke den Eichungsämtern der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern nach Maßgabe der nachstehenden Instruktion übertragen worden ist, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Nachstehenden genannten Bergrevierbeamten zu Eichmeistern bestellt und ermächtigt worden sind, vom 1. Juli d. J. an auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen, nämlich:

der Berarath Leist zu Eisleben für das Bergrevier Eisleben, sowie für die fiskalische Braunkohlengrube zu Voigtstedt;

der Bergmeister Riehn zu Stolberg im Harz für das Bergrevier Stolberg;

der Bergmeister Spengler zu Zeitz für das Bergrevier Zeitz;

der Bergmeister Unger zu Dürrenberg für das Bergrevier Dürrenberg;

der Bergmeister Hecker zu Halle für das Bergrevier Westlich-Halle, so wie für die verpachteten Theile der fiskalischen Braunkohlengruben bei Zscherben und bei Langenbogen;

der Berggeschworne Reitsch zu Halle für das Bergrevier Oestlich-Halle;

der Bergrath von Minnigrode zu Halberstadt für das Bergrevier Halberstadt;

der Bergmeister Birnbaum zu Schönebeck für das Bergrevier Schönebeck (vom 1. Oktober d. J. ab zu Magdeburg).

der Bergmeister von Gellhorn zu Neustadt-Eberswalde für das Bergrevier Neustadt-Eberswalde;

der Bergmeister Weiß zu Fürstenwalde für das Bergrevier Fürstenwalde;

der Bergmeister Kühne zu Guben für das Bergrevier Guben;

der Bergeschworne Wiebecke zu Spremberg für das Bergrevier Spremberg.

Auch sind von demselben Zeitpunkte ab folgende Bergbeamte mit den auf den fiskalischen Werken vorkommenden Eichungsgeschäften beauftragt, nämlich:

der Berginspektor Bruhn zu Staßfurt für das Salzbergwerk zu Staßfurt und für die Braunkohlengrube bei Löderburg;

der Bergfaktor Müller zu Elmen bei Schönebeck

für die Saline zu Schönebeck, so wie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Eggersdorf und bei Altenweddingen;

der Bergrath Wagner zu Weißin für die fiskalischen Steinkohlenbergwerke bei Weißig und Löbejün;

der Salinenfaktor Oesterreich zu Artern für die dortige Saline;

der Bergrath Busse zu Dürrenberg für die Saline zu Dürrenberg, so wie für die fiskalischen Braunkohlengruben bei Tollwitz und bei Langendorf;

der Bergassessor Schröcker zu Erfurt für das Salzbergwerk bei Erfurt.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß das Berg-Eichungs-Amt zu Halle mit Schluß dieses Monats aufgelöst wird.

Halle, den 18. Juni 1870.

Königliches Oberbergamt.

Instruktion,

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungs-Behörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen, für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1 gedachten Gemäße ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berginspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der Letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspectionsgeschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Grubenverwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im nachstehenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10 — 13 der Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungsamts derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem angefügten Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche seitens des Eichungsamts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird seitens des Eichungsamtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahreschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruction vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vor-

Digitized by Google

stehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auszug.

Instruktion ꝛc.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge,
   24 " Breite,
   21⅓ " Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
   24 Zoll Länge,
   22 " Breite,
   17⅓ " Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge,
   20 " Breite,
   12⅘ " Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
   18 Zoll Länge,
   16 " Breite,
   10⅔ " Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
   $25_{,63}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   25 " Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne:
   $22_{,18}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   23 " Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
   $19_{,55}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   20 " Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
   $15_{,78}$ Zoll Höhe oder Tiefe,
   16 " Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungsämtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen, oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtels-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

ꝛc

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Schema.

Beglaubigungsschein

für nachstehende von dem Eichungsamte zu ..... geprüfte und geeichte Gegenstände.

No.	Datum.	Namen u. Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Sgr.	Pf.

..... den ten ..... 187 .

Das Eichungsamt.

Digitized by Google

224) Regulativ über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Pölitz.

Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Oktober / 1. November 1830 wird hiermit in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten Versammlung angeordnet.

§. I. Jeder Einwohner, welcher am hiesigen Orte Hunde halten will, muß für jeden an der Mutter nicht mehr säugenden Hund eine jährliche Steuer von 10 Sgr. (Zehn Silbergroschen) in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar an die Armen-Kasse hier entrichten.

§. II. Wer innerhalb eines halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer für das halbe Jahr zu zahlen.

§. III. Wird ein Hund verkauft, so kann der Verkäufer die nach §. VIII. ihm zu behändigende Marke und Quittung über die halbjährliche Steuer gleich mit verkaufen und der neue Besitzer ist für das halbe Jahr nicht zu nochmaliger Besteuerung des erkauften Hundes verpflichtet, oder der Verkäufer behält Marke und Quittung zurück, in welchem Falle der Käufer den erkauften Hund nochmals versteuern muß, der Verkäufer aber berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke und Quittung einen andern Hund zu halten.

Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe eines halben Jahres krepirt.

§. IV. Von der Steuer sind die Eigenthümer solcher Hunde frei, die zum Gewerbebetriebe unentbehrlich sind. Das Bedürfniß, zur Bewachung Hunde zu halten, ist insofern nicht vorhanden, als hier 2 Nachtwächter angestellt sind, und durch diese die Sicherheit des Eigenthums controllirt wird. Obgleich die Fleischer ihres eigentlichen Gewerbes wegen keinen Hund nöthig haben, so soll doch in Berücksichtigung, daß sie zuweilen Vieh von außerhalb hertreiben lassen, jedem hiesigen Fleischermeister ein Hund freigegeben werden.

§. V. Wenn darüber, ob Jemand zum Gewerbe eines Hundes bedarf, und deshalb auf Befreiung von der Steuer Anspruch macht, Differenzen entstehen, so hat auf die Reclamation des Eigenthümers des Hundes die Polizei-Verwaltung hier ohne weitern Recurs zu entscheiden.

§. VI. Auch die eximirten Civil-Personen, verabschiedete Militairs und Civilbeamten sind der Steuer unterworfen.

§. VII. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sowie der Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.

Die Strafen fließen zur Armen-Kasse.

§. VIII. Ein jeder steuerpflichtige Hundebesitzer empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und außerdem eine besondere Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuer-Registers eingeschlagen ist.

Diese Marke muß dem Hunde am Halsbande befestigt werden. Dem von der Steuer befreiten Hundebesitzer wird diese Marke unentgeldlich verabreicht und auch eine Bescheinigung, daß er einen steuerfreien Hund auf die darin bemerkte Zeit halten dürfe. Für jedes Jahr wird die Farbe und Gestalt dieser Marken verändert, um Unterschleife zu verhüten.

§. IX. Die Marken müssen an dem Halsbande so befestigt werden, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht dies dennoch, so wird dem Besitzer eines Hundes nur nach geführtem Nachweis der Besteuerung desselben, sowie gleichfalls nur dem Besitzer eines steuerfreien, eine Duplikatmarke für 2 Sgr. abgelassen werden.

§. X. Alle Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden durch eine von der Polizei-Verwaltung zu bezeichnende Persönlichkeit aufgegriffen, und wenn sich binnen 3 Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet. Dem legitimirten Eigenthümer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser Zeit durch Vorzeigung der Quittung sich über die Versteuerung des Hundes auf die Zeit, in welcher derselbe aufgegriffen ist, oder über die Steuerfreiheit ausweist; der Eigenthümer muß aber an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung an den bestellten Hundefänger 15 Sgr. für jeden Hund bezahlen.

§. XI. Die Polizei-Verwaltung veranlaßt die Aufnahme der Hunde alljährlich. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, die dieserhalb an ihn gestellten Fragen auch in Betreff seiner Miether zu beantworten.

§. XII. Die nach §. XI. bewirkten Aufnahme-Nachweisungen werden zur Steuerhebung benutzt und muß die An- und Abmeldung eines Hundes bei der Stadthaupt-Kasse bewirkt werden.

Pölitz den 9. April 1870.

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.
(Unterschriften.)

Vorstehendes Hundesteuer-Regulativ für die Stadt Pölitz wird hierdurch bestätigt.

Stettin, den 26. April 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 27. Den 8. Juli 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 495.) Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(No. 496.) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(No. 497.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphen-Direktion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphen-Direktion in Hamburg.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1870.

(No. 500.) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 145). Vom 28. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1870.

(No. 501.) Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

(No. 502.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

(No. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

No. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(No. 505.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission Vom 2. Mai 1870.

(No. 7675.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juni 1870.

(No. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Laudan, im Kreise gleichen Namens des Regierungs-Bezirks Liegnitz, auf dem linken Oueis-Ufer bis zur Holzkirchner Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Oueis-Ufer über Steinkirch und Beerberg bis Marklissa.

(No. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauban Kreises im Betrage von 60000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(No. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1870.

Patente.

Dem Ingenieur Charles Einele Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Herrn Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Karl Bischof zu Halle a. S. ist unter dem 28. Juni

Digitized by Google

1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rhein unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Dem Ingenieur der Actiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Federn-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren F. Edmund Tohde & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

225) Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13. Beförderungsgebühren

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Private-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Tarquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 40 Kr. Oesterreichische Währung = $0_{,00}$ Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Tarquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Tarquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Tarvieren) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieser Tarvieres eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Kr. Süddeutsch = 80 Kr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Tarquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = $1_{,20}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einerund Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (const. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11 — 18, die zweite Zone gegen 44 — 52 Meilen directer Entfernung.

Digitized by Google

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

226) Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß vorgestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im § 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen
Sendungen mit Werthdeclaration } im Einzelnen bis zum Werthbeziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.
Postvorschußsendungen

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

227) Nach der Bestimmung im §. 9 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande in einer Pachefs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden.

Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. d. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangs-Abgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

2) der Königlichen Regierung.

228) Die seitens des Königl. Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung" ist nun-

Digitized by Google

mehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer, ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes für den Regierungsbezirk Stettin beträgt 2 Thaler, der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr. Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Wir können die Anschaffung des Werkes, sei es in Bänden für einen ganzen Regierungsbezirk, sei es in einzelnen Kreisheften, dem sich dafür interessirenden Publikum nur dringend empfehlen.

Stettin, den 9. Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

229) Das Militair-Ersatz-Geschäft findet innerhalb des zu unserem Verwaltungsbezirk gehörigen Distrikts-Antheils der Königlichen 6. Infanterie-Brigade im laufenden Jahre an folgenden Tagen und Orten statt:

am 29. und 30. September in Swinemünde für den Kreis Usedom-Wollin,
- 3., 4 und 5. Oktober in Stettin für den Kreis Randow,
- 6., 7. und 8. Oktober in Stettin für den Stadtkreis Stettin.

Solches bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 28. Mai 1870 (Amtsblatt Seite 114) nachträglich zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 25. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

230) In theilweiser Modification der Verordnung vom 10. Januar 1867 — Amtsblatt de 1867 pag. 20 No. 3 — bestimmen wir hierdurch, daß vom künftigen Jahre an in allen einklassigen Elementarschulen unseres Verwaltungsbezirkes, in welchen während des Sommerhalbjahres ein verkürzter Unterricht bei getrennten Ober- und Unterklassen stattfindet,

1) in der Oberklasse wie bisher täglich von 6 bis 8 Uhr und außerdem im Turnen den Knaben viermal wöchentlich von 8 bis 8½ Uhr;
2) in der Unterklasse, statt wie bisher täglich von 9 bis 11 Uhr künftig wöchentlich von 9 bis 12 Uhr und zweimal von 9 bis 11 Uhr Unterricht ertheilt werden soll.

Stettin, den 18. Juni 1870.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

231) Der Kaufmann Eugen Dieckmann zu Stralsund ist zum Königl. Belgischen Consul daselbst ernannt und demselben Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28. Juni 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

232) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Loitz, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Juni 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

233) Unter den Schafen auf dem Gute Roggow, Kreis Saatzig, und in Wusterwitz, Kreis Cammin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 1. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Unter den Schafen auf dem Gute Schmiedenfelde, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 1. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Zitzmar, Gerdsberg, und auf dem zu Broitz gehörigen Vorwerk Colwin, Kreis Greiffenberg, desgleichen auf den Gehöften der Ackerbürger Sudow, Pauly, August Brehmer und Dallmann zu Massow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 1. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

236) Unter den Schweinen zu Regenwalde, Kreis Regenwalde, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist

Digitized by Google

daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schweinen und Vieh aller Art, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Greifswald, Dr. Wieseler, zum Konsistorial-Rath und Mitgliede des Königlichen Konsistoriums der Provinz Pommern zu ernennen.

Der Pastor Klincke in Franzburg ist zum Superintendenten der Synode Franzburg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat und Lehrer an der mittleren Bürgerschule zu Anclam, Rauschke, ist zum Archidiakonus an der St. Marien-Kirche in Cöslin erwählt, und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Sommersdorf, Synode Penkun, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli 1871 wieder zu besetzen.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: Carl August Berndt, August Hermann Block, Wilhelm August Julius Bock, Franz Wilhelm Danckwardt, Reinhold Dieckmann, Gustav Wilhelm Edward Fabricius, Johannes Hermann Gustav Kanitz, Otto Friedrich Johannes Kolbe, Johann Carl Hermann Theodor Laasch, Ferdinand Julius Otto Paasche, Carl Friedrich August Ziemer, sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Die durch die Versetzung des Bauinspektors Wernicke von Stargard nach Torgau erledigte Bauinspektor-Stelle zu Stargard ist dem gleichzeitig zum Bauinspektor ernannten bisherigen Kreisbaumeister Buchterkirch aus Greifenhagen verliehen worden.

Die durch die Beförderung des Kreisbaumeisters Buchterkirch zum Bau-Inspektor vacant gewordene Kreisbaumeister-Stelle in Greifenhagen ist dem gleichzeitig zum Kreisbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Weizmann aus Klein-Röhrsdorf verliehen worden.

Der Beigeordnete Petermann zu Wangerin ist auf seinen Wunsch von der Vertretung des dortigen Polizei-Anwalts entbunden und dagegen der Gemeinde-Einnehmer Grunow daselbst zum Polizei-Anwalts-Substituten bei der Kreisgerichtstags-Kommission zu Wangerin kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Naugard ist dem Kreisthierarzt Hertrich, Kreis Rothenburg, verliehen worden, welcher die Geschäfte am 16. Juni cr. übernommen hat.

Es sind versetzt: der Telegraphen-Direktions-Sekretair von Gaza als Telegraphen-Stations-Vorsteher von Frankfurt a. M. nach hier und der Telegraphen-Sekretair von Jülow in gleicher Eigenschaft von Stettin nach Barmen; der Telegraphen-Sekretair Hottenroth von Stettin nach Dresden und der Ober-Telegraphist Walter von Schwerin nach Stettin, letzterer zur kommissarischen Verwaltung einer Telegraphen-Sekretair-Stelle.

Neu angestellt sind: der Steuer-Supernumerar Schultz als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Swinemünde und der Steuer-Supernumerar Hanncke als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Revisions-Aufseher Lahann in Altona zum Haupt-Amts-Assistenten in Stargard; der Thor-Controleur Segebarth in Stettin zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst; der Steuer-Aufseher Biedermann in Stettin und der Steuer-Receptor Otto in Lotz sind zu Thor-Controleuren in Stettin resp. in Anklam, und der Haupt-Amts-Assistent Knuth in Stargard ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt.

Die Küster- und Lehrerstelle in Düsterbeck, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

An der Stadtschule zu Plathe ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Fest angestellt sind: an der höheren Töchterschule zu Pyritz der Schulamts-Kandidat Meinhof als erster wissenschaftlicher Lehrer; in Butow, Synode Jakobshagen, der Küster und Schullehrer Wurl; in Frauendorf, Land-Synode Stettin, der Lehrer Küster.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 28. Den 15. Juli **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870.

(No. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(No. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1870.

(No. 515.) Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1870.

(No. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(No. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(No. 518.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

(No. 519.) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

(No. 520.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

(No. 521.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

(No. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

(No. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

(No. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samtersche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sokowo über Duszník in der Richtung Sendzinko.

(No. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1868 (Gesetz-Sammlung für 1868 S. 483) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Eisenthal und Alt-Rischau.

(No. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebenzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

(No. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Juni 1870.

(No. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadtcölnischer Theater-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1870.

Digitized by Google

Patente.

Dem Grafen zu Münster zu Derenburgerhütte bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Ernst Hiltl zu Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das dem Dr. Carl Liebermann und dem Dr. Carl Graebe zu Berlin unter dem 23. März 1869 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Gewinnung eines rothen Farbstoffs aus Anthracen ist aufgehoben.

Berichtigung.

In dem, dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Karl Bischof zu Halle a. S. unterm 28. Juni d. J. ertheilten und in No. 27 des Amtsblatts publicirten Patente muß es statt der Worte:

„Theer aus Steinkohlen zu gewinnen"

heißen:

„Theer aus Schwelkohlen zu gewinnen".

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

237) In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. Mts. werden versuchsweise, und zwar vom 1. September d. J. ab bis auf Weiteres, folgende Anordnungen getroffen:

1) die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer. Bonificationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären;
2) jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter No. 1 nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.

238) Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 2. Juli 1870.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

239) Das Militair-Ersatz-Geschäft findet innerhalb des zu unserem Verwaltungsbezirk gehörigen Distrikts-Antheils der Königlichen 6. Infanterie-Brigade im laufenden Jahre an folgenden Tagen und Orten statt:

am 29. und 30. September in Swinemünde für den Kreis Usedom-Wollin,
„ 3., 4. und 5. Oktober in Stettin für den Kreis Randow,
„ 6., 7. und 8. Oktober in Stettin für den Stadtkreis Stettin.

Solches bringen wir hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 28. Mai 1870 (Amtsblatt Seite 114) nachträglich zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 25. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

240) In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G. Bl. S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. — B. G. Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 667 — für den gesammen Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebamme zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §. §. 82 — 85. des Reglements vom 1. December 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufge-

Digitized by Google

nommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind.
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
3) eines Tauf- oder Geburtsscheines.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen, und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirks-Hebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirks-Hebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Anstellung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirks-Hebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb frei praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wiederbesetzt, so ist die Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13 Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

241) Aus Veranlassung mehrerer Specialfälle ist es zur Kenntniß des Herrn Ministers des Innern gekommen, daß die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russischen Kaiserreiches bestimmt worden:

Digitized by Google

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und

2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Aufnahme der Väter, Mütter, ꝛc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, das Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Im höheren Auftrage machen wir diejenigen Personen, welche nach Rußland zu wandern beabsichtigen, auf die nachtheiligen Folgen, welche für dieselben aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 5. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

242) Unter den Schweinen in Regenwalde, Kreis Regenwalde, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schweinen, Vieh aller Art, Fellen, Häuten, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 7. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

243) Unter den Schafen auf dem Gute Sparrenfelde, Kreis Randow, desgleichen auf dem Gute Kitzerow, Kreis Saatzig, und zu Gützlaffshagen, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 8. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

244) Unter den Schafen in Penz, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 8. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

245) Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf den Bericht vom 12. Juni cr. will Ich zu der beabsichtigten Aufhebung des Bezirks der bäuerlichen Gemeinde Dewichow, im Kreise Usedom-Wollin, und zur Vereinigung der bisher zu diesem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücke mit dem gleichnamigen Gutsbezirke hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 18. Juni 1870.

gez. **Wilhelm.**

gegz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern."

wird hierdurch in Gemäßheit von §. 1 Alinea 7 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 (G.-S. S. 359) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

246) Mit Bezug auf §. 5 des unter dem 17. November 1855 und 14. Juni 1859 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreis-Spar-Kasse zu Labes vom 15. März 1855 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neben dem ständigen Director, Kreis-Landrath von Loeper zu Labes, der Rittergutsbesitzer Kannenberg auf Wurow, und der Bürgermeister Schütz zu Labes als Mitglieder des Curatoriums der genannten Kreis-Sparkasse auf 3 Jahre wieder gewählt sind und diese Wahl von uns bestätigt worden ist.

Stettin, den 7. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

247) In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1858 — Amtsblatt de 1858, Seite 82 — wird hierdurch den Königlichen Oberförstern unseres Regierungsbezirks das Recht der Orts-Polizei-Behörden zur Abhaltung von Haussuchungen innerhalb des Polizei-Bezirks der von ihnen verwalteten Forstreviere mit Ausschluß der darin belegenen, einen selbstständigen Kommunalverband bildenden Ortschaften übertragen. Im Uebrigen bleibt die Bekanntmachung vom 24. Februar 1858 in Kraft.

Stettin, den 8. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern und Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

248) Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Vice-Präsidenten der Königl. Regierung hierselbst zu ernennen, bringe ich hiermit zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß, daß ich mein neues Amt unterm heutigen Tage angetreten habe.

Stettin, den 12. Juli 1870.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Jeetze.

3) der Ober-Post-Direktion.

249) Vom 13. Juli c. ab wird in Stettin neben den bisherigen Post-Anstalten noch eine selbstständige Post-Expedition Königsstraße No. 17 in Wirksamkeit treten. Dieser Post-Anstalt sind folgende Geschäfte zugewiesen:

1) die Annahme gewöhnlicher und recommandirter Briefpost-Gegenstände,

2) die Annahme von Post-Anweisungen und Postvorschüssen,

3) die Annahme von Geldbriefen und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Einzel-Betrage von 500 Thlr.,

4) die Annahme von Packeten; gegenstände mit den von hier abgehenden Eisenbahnzügen Beförderung erhalten; Post-Anweisungen, Postvorschüsse, Geld- und Packet-Sendungen, deren Beförderung mit den Landposten erfolgt, z. B. nach Gründorf Grabow, Züllchow, Pölitz, Pommerensdorf, Neu-Torney ꝛc. ꝛc., müssen nach wie vor bei den Post-Anstalten, Königsplatz No. 2 resp. Große Wollweberstraße No. 54, aufgeliefert werden;

5) der Verkauf von Post-Freimarken, Franko-Couverts, Correspondenz-Karten, Wechsel-Stempel-Marken und Wechsel-Stempel-Blanquets;

6) die Annahme der Abonnements auf Zeitungen, Amtsblätter und Gesetzsammlungen.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Dienststunden festgesetzt worden:

an den Wochentagen:

im Sommerhalbjahre von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends,

im Winterhalbjahre von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr Vormittags und 5 bis 8 Uhr Abends,

an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs:

von 7 resp. 8 Uhr bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 8 Uhr Abends.

Stettin, den 6. Juli 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

4) anderer Behörden.

250) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 38. öffentlichen Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelosten Pommerschen Rentenbriefe in kourshabigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 9 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelosten Rentenbriefe, welche nach dem Verfallztage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer derjenigen Rentenbriefs, dessen Verjährung am Schluß des Jahres 1869 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der noch unverjährten Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die aus den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1850 verlosten Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1870 ausgelooft sind und am 1. Oktober 1870 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 169. 238. 598. 841. 1073. 1253. 1339. 1458. 1904. 2026 2035. 2109. 2193. 2249. 2363. 2389. 2412. 2151. 2519. 2835. 3759. 3955. 4456.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 78. 155. 210. 227. 447. 700. 1070.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 180. 873. 1025. 1117. 1264. 1835. 1986. 2027. 2203. 2218. 2417. 2459 2553. 2735. 2924. 2984. 3815. 4101. 4260. 4328 4850. 5027. 5333. 5404. 5659.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 237. 306. 478. 746. 833. 852. 901. 980. 1015. 1627. 1724. 2177. 2225 2552. 2612. 2772. 2777. 2778. 2792. 3071. 3575 3593. 3877. 3905. 3933. 3936.

Littr. E. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E No. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß b der bereits in früheren Jahren ausgelosten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1867. No. 1675. 4178.

Digitized by Google

1. April 1868. No. 173. 2849.
1. October 1868. No. 87.
1. October 1869. No. 4304.
1. April 1870. No. 2696. 3773.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. October 1867. No. 470.
1. October 1869. No. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. October 1867. No. 2048. 2299. 3792. 4290. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 1738. 2504. 4291. 4592.
1. October 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 150. 2232. 2800. 3461. 4305. 5499.
1. October 1869. No. 821. 1856. 1951. 2208. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 108. 175. 315. 324. 432. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 2349. 2485. 3051. 3592. 4039. 4390. 4954. 5122. 5439. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. October 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 2919. 3896.
1. October 1867. No. 443. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 1221. 2382. 2869. 3413.
1. October 1868. No. 848. 1309. 2492.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2440.
1. October 1869. No. 820. 1719. 1982. 2365. 2730. 3643.
1. April 1870. No. 114. 275. 1316. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 2937. 3127. 3165. 3594.

Littr. E zu 10 Thlr.

1. April 1860. No. 1372. verjährt ult. Decbr. 1870.
1. October 1860. No. 1098. do. do.
1. April 1861. No. 1053.
1. October 1861. No. 4300.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe.

1. April 1859. Littr. E zu 10 Thlr. No. 3666.

Stettin, den 9. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Wegener in Belgard ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Belgard ernannt und in das ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Hardrat, bisher zu Starkow, ist zum Pastor in Stolzenhagen, Synode Pyritz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Penkun gewählte bisherige Stadt-Secretair Paul in Angermünde ist bestätigt und in sein neues Amt eingewiesen worden.

Zum Verwalter der gutsherrlichen Polizei über die Kolonie Kronhelde bei Greifenhagen ist der landräthliche Büreauschülfe Wetzthal in Greifenhagen bestellt worden.

An der Stadtschule in Stargard ist die Lehrerin Marie Lüdke definitiv angestellt worden.

In Daber ist der Rector Picht fest angestellt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juni 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Randow.

Stadt Pölitz: Zimmermeister Wilke zu Pölitz, verpflichtet am 14. Juni 1870, Substitut: Kaufmann Krebs daselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Daber: Brauer und Gasthofsbesitzer Hoefs zu Daber, verpflichtet am 15. Juni 1870; Substitut Kaufmann Scheel ebendaselbst.

6. Landbezirk: Hindenburg, Acker mit Kalkberg und Ackermühle, Wolkow mit Neuhoff, Retzlow, Grieviz, Schönhagen. Rittergutsbesitzer Heil zu Neuhoff, verpflichtet am 22. Juni 1870; Substitut: Gerichtsmann Krahn zu Strelowhagen.

Kreis Cammin.

8. Landbezirk: Langendorf, Klützin, Böck, Zarnglaff, Baumgarten, Holzhagen, Gretlow, Rönz, Wildenhagen, Remitz Gut, Koplin, Bagloff, Wietstock, Moraß. Schulze Behnke zu Bagloff, verpflichtet am 15. Juni; Substitut: Eigenthümer Mühlenbeck zu Dischenhagen.

7. Landbezirk: Tönnebuhr, Henkenhagen, Klemmen, Drewitz, Remitz, Gülzow Flecken. Ortsvorsteher Selle zu Gülzow, verpflichtet am 17. Juni 1870.

2. Landbezirk: Soltin, Grabow, Granzow, Stresow, Ramsberg, Lüchenthin, Fritzow, Radduck, Kl.-Dievenow, Berg-Dievenow, Ost-Dievenow, Badebuhs, Klein-Poberow, Groß-Poberow, Rietzig, Zolkenow mit Aschersruh, Damerow, Klein-Justin, Rützow, Knurrbusch. Freischulze Appel zu Stresow, verpflichtet am 18. Juni; Substitut: Rittergutsbesitzer Kleckebusch zu Brendemühl.

5. Landbezirk: Düssin, Polchow, Zebbin, Ribbertow, Dramnitz, Paatzig, Laatzig, Kucklow, Gut Hagen mit Neetzenhagen, Dorf Hagen, Gaultig, Cunow, Sager. Gutsadministrator Schreiber zu Zebbin, verpflichtet am 22. Juni; Substitut: Schulze Jahnke zu Reckow.

4. Landbezirk: Revenow, Jassow b. Camm, Scharchow, Büssenthin, Milchow, Gristow, Bünnewitz, Reckow, Dobberphul, Wonneburg, Grünhöfe, Görke mit Ludwigsburg und Julianshof, Stewen, Plaschow, Gatz, Rieckow, Gatz, Schnatow, Köselitz, Darglow, Rarvin. Schulze Jahnke zu Reckow, verpflichtet am 29. Juni; Substitut: Gutsadministrator Schreiber zu Zebbin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.
Vierteljährlich für Abonnent.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 29. Den 22. Juli **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1870.

(No. 523.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1870.

(No. 524.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bis Groß-Guhrau.

(No. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

(No. 7689) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

(No. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei", mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

251) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten, oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publicum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publicum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige recht-

Digitized by Google

zeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurück erstattet.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Der Bundes-Kanzler.

252) Nach einer Mittheilung der Königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien, unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:

bis 100 Franken 4 Gr.,
über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 10. Juli 1870.

General-Postamt.

253) Da die Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zur mobilen Armee, theils für den Dienst mit der Waffe, theils zur Wahrnehmung des Feld-Postdienstes abgegeben hat, und außerdem zur Zeit durch zahlreiche Erkrankungen Einbuße an Personal erleidet, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die im § 23 des Reglements vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 festgesetzten Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und Ober-Postämter sind daher ermächtigt worden, bei den Postanstalten ihres Bezirks die gedachten Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Nothwendigkeit dies bedingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrs-Interessen geschehen kann.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

254) Bekanntmachung wegen der Postsendungen an die mobile Armee.

Für die Dauer der Mobilmachung werden **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten in **Privat-Angelegenheiten**:

gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten, sowie Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 100 Thlr. einschließlich,

und zwar frei von Norddeutschem Porto befördert.

Correspondenzkarten, welche nicht mit Freimarken beklebt sind, und welche bisher nur in Partien von wenigstens 100 Stück zu dem Preise von 5 Sgr. verabfolgt wurden, können von jetzt ab auch in kleineren Quantitäten, und zwar bis zu 5 Stück im Preise von 3 Pfennigen bei sämmtlichen Postanstalten entnommen werden.

Die Adressen der Sendungen an die mobilen **Militairs und Militair-Beamten** müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und **genau** ergeben,

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.

Recommandirte Sendungen können in **Privat-Angelegenheiten** an die mobilen Militairs und Militairbeamten nicht befördert werden.

Postvorschußsendungen und Postanweisungen sind von der Beförderung nach der mobilen Armee allgemein ausgeschlossen.

Zur Uebermittelung von Geldbeträgen **an** die mobilen Militairs und Militairbeamten ist daher — statt von der Postanweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geldbriefen bis zu je 100 Thalern einschließlich Gebrauch zu machen.

Privat-Packereien an die mobilen Militairs und Militairbeamten werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Postanstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt.

Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Packereien nur **frankirt** zur Post gelangen.

Es wird aber schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beförderung von Privat-Packereien an die mobilen Militairbeamten jedenfalls ausgeschlossen bleiben muß, **sobald** die größeren Marschbewegungen der Armee beginnen, da eine geregelte Zuführung von Packereien an die Truppen in solchen Fällen erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen ist, ja für die operirende Armee selbst sehr lästig werden kann.

Der Termin, von welchem ab die Beförderung von Packereien an die mobilen Truppen nicht mehr geschehen kann, wird seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

Digitized by Google

255) Bekanntmachung, die Beschränkung des Postanweisungs-Verkehrs betreffend.

Für die Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, mit Ausschluß von Mainz und Cassel, sowie für den Ober-Postdirektions-Bezirk Trier wird das Postanweisungsverfahren bis auf Weiteres dergestalt außer Anwendung gesetzt, daß daselbst von den Post-Anstalten weder Einzahlungen angenommen noch Auszahlungen bewirkt werden.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

256) Bekanntmachung, die Einstellung des Postanweisungsverkehrs mit Württemberg, Baden und der Pfalz betreffend.

Nach einer Mittheilung der obersten Postbehörden von Württemberg und Baden machen die eingetretenen Verhältnisse die Einstellung des Postanweisungs-Verfahrens daselbst nothwendig. Postanweisungen nach Württemberg und Baden, sowie auch nach der Pfalz, werden daher bis auf Weiteres von den Norddeutschen Postanstalten nicht mehr angenommen.

Berlin, den 17. Juli 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

257) Nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April cr. wird gemäß höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

„Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 **der 1. November 1870,**
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 **der 1. December 1870,**
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. Januar,** beziehungsweise **der 1. Februar 1871,**
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen **der 1. November 1870,** beziehungsweise **der 1. Januar, 1. Februar, 1. März,** und **1. April 1871;**
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870,**
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870** beziehungsweise **der 1. Februar, 1. März** und **1. April 1871;**
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 **der 15. October,** beziehungsweise **der 15. December 1870,**
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 **der 1. November 1870.**

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staats-Kasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung, für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p."

258) Die seitens des Königl. Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerberichtigung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen ꝛc. (nahezu) beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß

Digitized by Google

zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes für den Regierungsbezirk Stettin beträgt 2 Thaler, der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr. Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel, Zimmerstraße 91 in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Wir können die Anschaffung des Werkes, sei es in Bänden für einen ganzen Regierungsbezirk, sei es in einzelnen Kreisheften, dem sich dafür interessirenden Publikum nur dringend empfehlen.

Stettin, den 9 Juni 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

259) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie d. d. 14. April 1856 (Ges. S. de 1856 S. 359) werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an den Eigenthümer Christoph Schütt zu Groß-Tetzleben veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 3,45 □Ruthen ebendaselbst in den Gemeinde-Verband von Groß-Tetzleben, Demminer Kreises;
2) eine an den Büdner Buß zu Wittenfelde abgetretene, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle im Umfange von 2 □Ruth. ebendaselbst, in den Gemeinde-Verband Wittenfelde, Naugarder Kreises;
3) eine an den Schuhmacher Wendlandt zu Kortenhagen veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 20½ □Ruthen ebendaselbst in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Greifenhagener Kreises;
4) eine an den Freischulzengutsbesitzer Wendeler zu Damnitz veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 9 □Ruth. Flächen-Inhalt ebendaselbst in den Gemeinde-Verband von Damnitz, Pyritzer Kreises;
5) eine an den Maurer und Büdner Knuth zu Jasenitz veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle von 1 □Rth. 2 □Fuß zu Jasenitz in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Randowschen Kreises;
6) eine an die Gemeinde Podejuch veräußerte, früher zum Jagen 65 der Königlichen Oberförsterei Klitz gehörige Fläche von 6 Morgen 131 □Rth. Umfang, in den Gemeinde-Verband Podejuch, Randowschen Kreises;
7) eine an den Freischulzen-Gutsbesitzer Lange zu Beelitz veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle von 14 □Rth. Flächeninhalt ebendaselbst in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Pyritzer Kreises;
8) die im Kreise Cammin belegenen, zu den ehemals Jassower Abfindungsflächen gehörigen Parzellen von 10,94 Morg., 11,02 Morg., 155,52 und 11,1 Morg. in den Gemeinde-Verband zu Jassow, von 122,21 Morg. Flächen-Inhalt in den Gemeinde-Verband in Scharchow und von 71,9 Morg. in den Gemeinde-Verband von Büssenthin, sämmtlich Camminer Kreises;
9) die im Kreise Randow belegenen, von dem Rittergute Tantow an das Rittergut Radekow, abgetretenen Ländereien von 289 Morg. 10 □Rth. und 71 Mrg. 10 □Rth Flächen-Inhalt in den Guts- und Polizeibezirk des Rittergutes Radekow, Randower Kreises;
10) eine an die Gemeinde Stengow und Kalkofen veräußerte, früher zum Forstrevier Warnow gehörige Parzelle von 4 Mrg. 168 □Rth. Flächen-Inhalt in den Gemeinde-Verband von Kalkofen, Usedom-Wollinerschen Kreises.

Stettin den 9. Juli 1870

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

260) Der Lehrgang pro 1870—71 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule wird **am 3 Oktober d. J.** in dem in der Neustadt, in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullocale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 1. October cr. von Morgens 8 Uhr an stattfinden.

Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Director Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbe-Schule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementar-Schule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 18. April 1864 — Amtsblatt pro 1864, Seite 104 — auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben.

Die Gewerbeschule besteht aus drei Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist.

Das Schulgeld wird vierteljährlich praenumerando bezahlt, und beträgt für die 1. und 2 Klasse 20 Thlr. und für die 3. Klasse 16 Thlr jährlich.

Stettin, den 14. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

261) Unter dem Rindvieh auf dem Gute Loist, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche von Neuem ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 14. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

262) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Kirchhagen und Rügnow, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 15. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Bezirke.

263) Alle Beurlaubte, augenblicklich außer Controlle stehenden Reservisten und Landwehrmänner werden in Folge der ausgesprochenen Mobilmachung hiermit aufgefordert, sich im nächsten Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier zum Dienst zu melden.

Alle zur Mobilmachung nicht verwendeten Mannschaften werden angewiesen, sich ungesäumt bei den Bezirksfeldwebeln oder deren Stellvertreter zu melden.

Stettin, den 13. Juli 1870.

Reserve-Landwehr-Bataillon Stettin No. 34.

264) In Folge der unterm 16. Juli cr. ergangenen Mobilmachungs-Ordre erhalten alle augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch den Befehl, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Schivelbein, den 16. Juli 1870.

v. Baltier,

Oberstlieutenant und Bezirks-Commandeur.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des interimistischen Bürgermeisters Hasenjäger zu Zachan ist der Apotheker Dunkel zu Dölitz zum Polizei-Anwalt für die in Dölitz abzuhaltenden Gerichtstage und zugleich zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Oberförsters Schmalz zu Jakobshagen für die auf den Gerichtstagen zu Dölitz zur Verhandlung kommenden Forstrügesachen kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des Kreisgerichts-Sekretairs Harnack zu Pencun ist der neugewählte Bürgermeister Paul daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Kommission zu Pencun kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Strafanstaltsgeistliche Abel in Görlitz ist zum Pastor in Lindenberg, Synode Demmin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

In Liepgarten, Synode Ueckermünde, wird die zweite Lehrer- und Organistenstelle zum 1. October cr. vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königl. Regierung.

Versetzt sind: der Post-Verwalter Wirgau von Wolgast nach Cammin i. Pomm., der Post-Expedient Fischer von Cammin i. Pomm. nach Wolgast, der Post-Expedient Nitschke von Wolgast nach Stargard in Pomm. und der Post-Expedient Witte von Stargard i. Pomm. nach Wolgast.

Bestätigt ist: der Landbriefträger Menge in Fivdichow.

Entlassen ist: der Post-Expedient Kloß in Pasewalk.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juni 1870.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Heinsius zu Stettin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg; der Appellationsgerichts-Referendarius Kruhl zum Gerichts-Assessor.

Ernannt: der Kreisrichter Starck zu Stargard zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Anklam und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit dem Wohnsitze in Pasewalk.

Verliehen: dem Kreisgerichts-Sekretair und Depostital-Rendanten Kanzlei-Rath Lehmann zu Pyritz der Rothe Adler Orden 4. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Angestellt: der Civil-Supernumerar Kopp als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Civilsupernumerar Holtzfuß als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Demmin; der Civilsupernumerar Brandis als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gollnow.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Selmacher zu Pyritz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stettin.

Ausgeschieden: der Referendarius Dr. Zienert Behufs Ueberiritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Verstorben: der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Hackenbeck zu Wollin.

Verzeichniß der im 2. Quartal 1870 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Beim Oberbergamte zu Halle ist der Oberbergrath Grunow durch den Tod aus dem Collegium ausgeschieden. Der Bergreferendar Pritze ist zum „Bergassessor" ernannt worden. Der Berg- und Salinen-Eleve Ritter ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst ausgeschieden. Der Oberbergamts-Markscheider Käferstein ist gestorben. An dessen Stelle ist der Markscheider Ziervogel zum Oberbergamts-Markscheider ernannt worden, und wird dieses Amt am 1. August d. J. antreten. Der Büreauassistent Köhler, bisher bei der Berginspection zu Erfurt, ist unter Ernennung zum „Oberbergamts-Büreauassistenten" an das Oberbergamt zu Halle versetzt; die durch seine Beförderung erledigte Stelle zu Erfurt ist dem ehemaligen Hüttenassistenten Wittwer von Königshütte in Oberschlesien übertragen worden. Dem Markscheider Stolze ist die Concession zur Ausführung von Markscheidearbeiten ertheilt worden; sein Wohnsitz ist Halle. Die Verwaltung der Königlichen Braunkohlengrube bei Tollwitz ist vom Bergmeister Unger auf den Director des Salzamts zu Dürrenberg, Bergrath Busse, übergegangen. Der Berginspector Brudn ist von der Berginspection zu Segeberg, im Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal, an die Berginspection zu Staßfurt versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 30. Den 29. Juli **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

265) Leitung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In den regelmäßigen Fahrten der Postdampfer von Bremen und Hamburg nach New-York tritt eine Unterbrechung ein. In Folge dessen werden alle Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres mittelst der directen Norddeutsch-Amerikanischen Briefpackete auf dem Wege über Belgien und England abgesandt.

Das Porto beträgt für Correspondenzen nach den Vereinigten Staaten von Amerika via Belgien und England:

für frankirte Briefe pro Loth 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für frankirte Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer.

Berlin, den 19. Juli 1870.

General-Postamt.

266) Die nach der mobilen Armee gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppentheile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen derjenigen Feld-Postanstalt zunächst zugeführt werden, welche für den betreffenden Truppentheil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Commando, jedes Armee-Corps, jede Division und für die Reserve-Cavallerie und Artillerie jedes Armee-Corps ist je eine mobile Feld-Postanstalt in Thätigkeit. Bis zu dieser Feld-Postanstalt, welche bei dem betreffenden Stabe mitmarschirt, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie alsdann durch commandirte Militairs der einzelnen Truppen-Abtheilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in **dem** Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Adressen der Briefe ꝛc. richtig und deutlich ergeben: **welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie, oder welchem sonstigen Truppentheile der Adressat angehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe bekleidet.**

Sind diese Angaben auf den an die mobilen Truppen adressirten Briefen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feld-Postanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des **Bestimmungsortes** auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten ist **nicht** erforderlich; kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittelung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, **sofern der Empfänger zu denjenigen Truppen gehört, welche in Folge von Marschbewegungen den Standort wechseln.**

Wenn dagegen der Adressat zu den Truppen einer **Festungs**besatzung gehört, bei einem **Ersatz**-Truppentheil steht, oder überhaupt ein **festes Standquartier** hat, so ist dies auf den Adressen der Briefe und Correspondenzkarten deutlich zu vermerken, außerdem aber ist **in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.**

Es empfiehlt sich übrigens, daß auf allen Briefen und Geldbriefen, welche durch die Feld-Postanstalten **nach** der Armee befördert werden sollen, der Absender sich auf der Siegelseite nahmhaft mache, damit, wenn irgend welche Zwischenfälle die Behändigung an den Adressaten unthunlich machen, alsbald die weitere Bestimmung des Absenders eingeholt werden kann. Eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Absenders besteht jedoch in keiner Weise.

Berlin, den 22. Juli 1870.

General-Postamt.

267) Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Postverwaltung zur Benutzung im Feldpostverkehr besondere Correspondenzkarten mit der Ueberschrift „Feldpost-Correspondenzkarten“ und zwar in zwei verschiedenen Sorten (für den Verkehr **an** die mobilen Truppen und für den Verkehr **von** den mobilen Truppen) hat herstellen lassen. Wenn jedoch, namentlich während der Uebergangszeit, hin und wieder auch die gewöhnlichen Correspondenzkarten zum brieflichen Verkehr nach und von der Armee noch benutzt werden sollten, so sind die Postanstalten angewiesen, Einwendungen dagegen nicht zu erheben und diese Karten, sofern sie nur

Digitized by Google

den an die Feldpost-Correspondenz überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, ohne Ansatz von Porto zu befördern.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

268) Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden während der Zeit vom 15. Juni bis 14. September in jeder Richtung wöchentlich dreimal statt:

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin;

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch, nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens um 3½ Uhr früh;

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 12⁴¹ Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug;

Ankunft in Berlin 6 Uhr Nachmittags.

Durch die Postdampfschiffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld von 3 Thlrn. für ein Billet I. Klasse und von 5 Thlrn. für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können Bettplätze auf dem Postdampfschiffe nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, für die Fahrt bis Malmoe ausgegeben.

Linie Flensburg-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 9 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Flensburg täglich 11¹⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des um 5⁵⁵ Uhr Nachmittags aus Altona abgehenden Zuges.

Ankunft in Korsoer gegen 7½ Uhr früh. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10³⁵ Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Flensburg am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den um 9¹⁰ Uhr Vormittags nach Altona abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Flensburg und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 — 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7⁴⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend in Kopenhagen. Anschlüsse an die Postdampfschiffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. In Malmoe Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen täglich — außer Dienstag — um 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — früh zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug, in Berlin 3⁴⁰ Uhr Nachmittags.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Flensburg-Christiania (direct).

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Flensburg jeden Sonntag um 11¹⁵ Uhr Abends nach Ankunft des um 5⁵⁵ Uhr Nachm. aus Altona abgehenden Zuges, welcher 10⁰⁰ Uhr Abends in Flensburg eintrifft.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag um 9 Uhr Vormittags;

Ankunft in Flensburg jeden Sonnabend früh.

Personengeld zwischen Flensburg und Christiania: I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Flensburg-Korsoer und Flensburg-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoe'er Dampfschiff-Gesellschaften. Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt.

Digitized by Google

269) Die lithographische Anstalt des Herrn Hoflieferanten Carl Kühn & Söhne in Berlin, Breitestraße No. 25, läßt zu Feldpostbriefen an die mobilen Militairs und Militairbeamten Couverts anfertigen, welche sowohl zu gewöhnlichen, als mit Geld beschwerten Briefen benutzt werden können. Auf den Couverts sind durch Vordruck diejenigen Angaben angedeutet, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung der Briefe im Feldpostbetriebe bedarf. Bestände von solchen Couverts gelangen an sämmtliche Norddeutsche Postanstalten, welche mit Genehmigung der obersten Postbehörde sich bei dem Absatz betheiligen. Der Preis der Couverts beträgt ⅔ Groschen bzw. 3 Kreuzer pro Dutzend; kleinere Quantitäten als 4 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezw. 1 Kr. können nicht abgegeben werden.

Berlin, den 20. Juli 1870.

General-Postamt.

270) Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz.

Einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung zufolge ist der Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz vorläufig eingestellt worden. Demnach können Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

General-Postamt.

271) In den Tagen vom 27. bis 31. Juli können zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen Privat-Packereien nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

1) das Packet darf nur Kleider, Wäsche und dergleichen, aber keine Lebensmittel enthalten;
2) das Packet darf nicht über 5 Pfd. wiegen;
3) zu jedem Begleitbriefe darf nur ein Packet gehören;
4) der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militairverwaltung hat;
5) auf dem Packete selbst muß ebenfalls die vollständige Adresse des Empfängers, wie auf dem Begleitbriefe enthalten sein. Es empfiehlt sich, zu dem Zwecke eine mit der vollständigen deutlichen Adresse des Empfängers versehene Correspondenzkarte auf das Packet aufzuheften;
6) die Angabe eines Werthes ist nicht zulässig, ebensowenig die Einnahme von Postvorschuß.

Vom 1. August ab kann eine Annahme von Privat-Packereien an die im Felde stehenden Truppen bis auf Weiteres überhaupt nicht mehr stattfinden, den alleinigen Fall ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Diese, in der allgemeinen Feldpost-Dienstordnung vorgesehene Beschränkung in der Annahme von Packereien ist nothwendig, da bei den jetzigen Marschbewegungen (beziehungsweise Eisenbahnfahrten) der Truppen eine geregelte Zuführung von Packereien an die Letzteren nicht zu ermöglichen, und für die Armee selbst auch nur lästig sein würde, überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen und der Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packettransporte beeinträchtigt werden würde.

Sobald die Umstände späterhin es irgendwie gestatten sollten, wird die Postverwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privatpacket an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zuzulassen und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegen zu führen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 24. Juli 1870.

General-Postamt.

272) Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Postverwaltung ist der Postanweisungsverkehr in Bayern mit dem 24. Juli eingestellt worden. Es können daher bis auf Weiteres Postanweisungen nach Bayern nicht mehr angenommen werden.

Berlin, den 25. Juli 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

273) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Clebin, Kreis Demmin, in Warnow, Kreis Usedom-Wollin, und in Eberstein, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

274) Unter den Schafen in Prützen, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 22. Juli 1870,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275) Unter den Schafen auf dem Dominio Mastow, Kreis Naugard, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

276) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. Mai d. J. ist außer den bereits bisher zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlr. für den Centner, ermächtigten Aemtern auch den Zoll- resp. Steuerstellen zu Glogau, Halle,

Digitized by Google

Nordhausen, Salzwedel, Münden, Minden, Glotho, Cassel, Aachen, Schweinfurt, Regensburg, Bayreuth, Stuttgart, Heilbronn und Bodenbach die Befugniß zu derartigen Abfertigungen beigelegt worden, was unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 23. August 1869 (Amtsblatt für 1869, Seite 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Sämmtliche vorgenannte Amtsstellen, sowie von den früher bereits mit gleicher Befugniß versehenen Zollstellen die Aemter zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Breslau, Magdeburg, Berlin, Potsdam, Itzehoe, Harburg, Neuhaus a. d. Oste, Cöln, Uerdingen, Wesel, Duisburg, Luxemburg, Furth am Walde, Passau, Leipzig, Dresden, Zittau, Braunschweig, Cöln Steuer-Expedition am Central-Güterbahnhofe, sind mit Mustertypen von österreichischem Rübenrohzucker ausgestattet worden.

Stettin, den 22 Juli 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) der Ober-Post-Direktion.

277) Vom 1. August cr. ab wird das Etablissement Rödershorst, welches bisher zum Distributions-Bezirke der Post-Expedition zu Torgelow gehört, dem Landbestell-Bezirke des Post-Amts in Pasewalk zugetheilt.

Stettin, den 18. Juli 1870.

Ober-Post-Direktion.

5) anderer Behörden.

278) In Folge der unterm 16. Juli cr. ergangenen Mobilmachungs-Ordre erhalten alle augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch den Befehl, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Schwelbein, den 16. Juli 1870.

v. Battler,

Oberstlieutenant und Bezirks-Commandeur.

279) Von Seiner Majestät dem König durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juli 1870 zum Königlichen Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege ernannt, habe ich am heutigen Tage meine Wirksamkeit angetreten.

Im Hinblick auf die hohe und ernste Aufgabe, welche die freiwillige Krankenpflege für das Sanitätswesen der Armee im Felde zu erfüllen hat, ist die Concentration derselben im Dienst der gemeinsamen Sache unbedingtes Erforderniß. Für alle, sich freiwillig dem Vaterlande zur Verfügung stellenden patriotischen Kräfte gilt es, eingereiht in das große Ganze, sich zu planmäßigem Zusammenwirken zu gliedern.

Die Allerhöchst unter dem 29. April 1869 genehmigte Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde bestimmt in dieser Beziehung:

„die leitende Spitze der freiwilligen Krankenpflege ist der jedesmalige Königl. Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege; seine Aufgabe ist es, die Thätigkeit der Vereine und einzelnen Opferwilligen zu concentriren und jeder dem Interesse der gemeinsamen Sache schädlichen Zersplitterung vorzubeugen."

Zur Erreichung dieses Zieles muß daran festgehalten werden:

daß die Vermittlung der freiwilligen Thätigkeit mit der Armee im Felde ausschließlich meiner Funktion angehört.

Mir zur Seite steht das Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, das durch seine statutarische und internationale Stellung sowie durch seine Verzweigung ein über das gesammte Gebiet der deutschen Lande sich erstreckendes Vereinsnetz darbietet.

Bestehende oder sich neubildende Vereine, sowie opferbereite Privatpersonen ersuche ich, sich der Organisation des Central-Comités entweder unmittelbar einzureihen, oder für ihren Anschluß eine Form zu wählen, welche das Zusammenwirken sichert.

Die kirchlichen Orden und Vereine, welche getreu ihrem erhabenen Berufe und mit erprobter Opferwilligkeit sich dem gemeinsamen Liebeswerke zur Verfügung stellen, ersuche ich, ihre Mittheilungen an mich, beziehungsweise an die von mir zu bezeichnenden Organe gelangen zu lassen.

Behufs Regelung der Thätigkeit der Herren Johanniter- und Malteser-Ritter stehen die Ordens-Organe in unmittelbarem Zusammenhange mit meiner Centralstelle.

Die Uebermittlung der freiwilligen Gaben an die Armee im Felde, an die Lazarethe, und die Ausstellung und Verabfolgung der Karten und Binden zum Verkehr mit der Armee im Felde erfolgt ausschließlich durch mich und die von mir delegirten Vereins-Organe und Personen, deren Publikation unmittelbar bevorsteht. Mein Central-Bureau, an welches alle für mich bestimmten Mittheilungen zu richten sind, befindet sich hierselbst, Leipziger Straße No. 3.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Kommissar und Militair-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege.

Fürst von Pleß.

II. Personal-Chronik.

Der zum Bürgermeister der Stadt Pyritz gewählte Bürgermeister der Stadt Soldin, Miethe, ist als solcher bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Wahl des Rektors Dr. Queck zum Direktor des Gymnasiums zu Dramburg ist bestätigt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 31. Den 5. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

No. 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16 Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli 1870.

No. 531.) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juli 1870.

No. 532.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Ortschaften eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

No. 534.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1870.

Patente.

Dem Fabrikanten August Deininger in Berlin ist unter dem 18. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes Verfahren zur Bereitung von Strohhalbzeug für die Papierfabrikation, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Johann Karl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unterm dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Pfaff & Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

280) Mit Genehmigung des Herrn Bundeskanzlers wird Folgendes bestimmt:

Im Norddeutschen internen Verkehr brauchen die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe künftig mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu sein.

Auch soll es nicht als ein allgemeines und unbedingtes Erforderniß gelten, daß die Packete ohne Werthangabe mittelst Siegel oder Plomben zu verschließen sind. Von einem solchen Siegelverschluß kann vielmehr in allen denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Beispielsweise wird es genügen, wenn bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material derart hergestellt ist, daß dem Inhalte ohne Hinterlassung der Spur einer Verletzung der Verpackung nicht beigekommen werden kann. Auch bei anderen Packeten werden Siegelmarken in Anwendung kommen können, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

Digitized by Google

Ingleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc, ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, darf von dem Siegel- oder Plombenverschlusse nur dann abgesehen werden, wenn aus dem Mangel eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist und der Absender bezw. Einlieferer den Begleitbrief mit dem Vermerk „Auf meine Gefahr" versieht und diesen Vermerk unterschreibt.

Die vorstehenden Erleichterungen finden bei Packeten nach den Süddeutschen Staaten, nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und nach dem sonstigen Auslande vorläufig keine Anwendung.

Berlin, den 26. Juli 1870.

General-Postamt.

281) Beschreibung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4″ 10½‴ breit und 3″ 1‴ hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Fünf und zwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell Löwe. Meinecke. Eck.

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt" mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

282) Bekanntmachung, Benutzung von Correspondenzkarten im Feldpostverkehr.

Für die Dauer der Mobilmachung werden im Feldpost-Verkehr Correspondenzkarten für von Norddeutschem Porto befördert. Es sind dem Zwecke besondere Feldpost-Correspondenkarten hergestellt worden, und zwar:

a) für Sendungen an die mobilen Militairs und Militairbeamten oder
b) für Sendungen von den mobilen Militairs an Militairbeamten.

Auf den Feldpost-Correspondenzkarten zu a. sind durch Vordruck diejenigen Angaben angebracht, deren es Behufs der pünktlichen Beförderung im Feldpostbetriebe bedarf. Solche Feldpost-Correspondenzkarten sind bei sämmtlichen Norddeutschen Postanstalten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen kä. fl. zu haben.

Die unter b. aufgeführten Feldpost-Correspondenzkarten sind ausschließlich für die Versendung von den mobilen Armee bestimmt. Dieselben werden den im Felde stehenden Truppen durch Vermittelung der betreffenden Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 30. Juli 1870. General-Postamt.

283) Bekanntmachung wegen Beschränkung der Packetbeförderung an die im Felde stehenden Militairs und Militairbeamten.

Um den zur Fahne einberufenen Truppen Gelegenheit zu geben, durch Zusendungen aus der Heimath ihre Ausrüstung für den Feldzug nach Wunsch vervollständigen zu lassen, hat die Postverwaltung während eines Zeitraumes von 14 Tagen nach eingetretener Mobilmachung noch ununterbrochen, wenn auch in letzter Zeit unter gewissen, unabweislich nothwendigen Beschränkungen, Privatpäckereien für die Truppen annehmen und befördern lassen.

Durch die unterm 24. Juli erlassene Bekanntmachung ist jedoch zugleich darauf hingewiesen worden, wie jene als Ausnahme von den Bestimmungen der allgemeinen Feldpostdienstordnung nachgegebene Vergünstigung mit dem 1. August aufhören müsse, weil die mobilen Feld-Postanstalten auf die Beförderung von Privat-Päckereien nicht berechnet sind, und weil bei größeren Marschbewegungen der Truppen eine geregelte Zuführung von Päckereien an die Letzteren erfahrungsmäßig nicht zu ermöglichen und für die Armee selbst nur lästig sein würde; überdies aber auch die pünktliche Zuführung der Dienstsachen, der Geldbriefe und sonstigen Correspondenzen, auf welche es hauptsächlich ankommt, durch die massenhaften Packtransporte beeinträchtigt werden würde. Mit Bezug hierauf wird nochmals in Erinnerung gebracht, daß **vom 1. August ab eine Annahme von Privat-Päckereien an die im Feld stehenden Truppen bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden kann**, den alleinigen Fällen ausgenommen, wo der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheil mit fester Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß.

Digitized by Google

Sobald die Umstände es späterhin irgend gestatten sollten, wird die Postoerwaltung gern darauf Bedacht nehmen, Privat Packete an die Militairs und Militairbeamten zur Postbeförderung wieder zu zulassen, und solche der Armee extraordinair bis zu gewissen Punkten entgegenzuführen, wofern militairischer Seits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

Berlin, den 30. Juli 1870.

General Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

281) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23 November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Im höheren Auftrage wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. April 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung

285) Des Königs Majestät haben dem Holzhauermeister Ludwig Topp zu Grossmentin für die Rettung eines Knaben von dem Tode des Ertrinkens das Verdienst Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 16. Juli 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

286) Es ist in letzter Zeit mehrfach der Fall vorgekommen, daß Baumeister ihre definitive Anstellung bei mir nachgesucht haben, welche seit Ablegung ihrer Baumeister-Prüfung ausschließlich von Korporationen oder Privaten beschäftigt worden sind und also der Staats-Regierung keine Gelegenheit gegeben haben, sich von ihren praktischen Leistungen genügende Ueberzeugung zu verschaffen.

Mit Bezug hierauf bestimme ich, daß die definitive Anstellung eines Baumeisters als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister künftig nur dann erfolgen soll, wenn derselbe mindestens ein Jahr lang unmittelbar vor seiner Anstellung bei einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien resp. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin mit Bauausführungen, Vertretung von Staatsbaubeamten oder Bearbeitung von größeren Bauprojecten beschäftigt gewesen ist und sich darüber durch Beibringung günstiger Zeugnisse Seitens jener Behörde auszuweisen vermag.

Von der Erfüllung dieser Bedingung für die Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister sind diejenigen Baumeister entbunden, welche nach Ablegung der Baumeister-Prüfung, wenn auch in getrennten Zeiträumen, doch zusammengenommen mindestens drei Jahre von einer der Königlichen Regierungen oder Landdrosteien, resp. von der Königlichen Ministerial-Bau-Commission oder dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin oder als technische Hülfsarbeiter bei der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums beschäftigt gewesen sind, sobald aus den darüber beigebrachten Zeugnissen hervorgeht, daß die betreffende Behörde sie entlassen hat, obgleich ihre Leistungen sowie ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten befriedigten.

Bei der Anstellung als Land-, Kreis- oder Wasserbaumeister haben unter mehreren in Vorschlag gebrachten Candidaten solche Baumeister, welche seit Ablegung der Baumeister-Prüfung ausschließlich oder vorzugsweise der Staats-bauverwaltung ihre Dienstleistungen gewidmet haben, besondere Berücksichtigung zu erwarten.

Cunersdorf, den 28 Juni 1870.

Der Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung

zu Stettin.

Das vorstehende Ministerial-Reseript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

287) Ausführungsbestimmungen zu den Anordnungen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt.

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt werden hierdurch die nachstehenden **Ausführungs-Bestimmungen** getroffen:

1. Zu §. 1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a./O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer. Schifferprüfungen für große Fahrt werden nach der zeitigen Bestimmung der be-

Digitized by Google

treffenden Navigationsschulen für jetzt nur von den Kommissionen zu Memel, Danzig, Grabow a. O., Stralsund und Barth abgenommen.

Jeder Navigationsschul-Direktor ist Vorsitzender sämmtlicher Prüfungs-Kommissionen innerhalb seines Dienstbezirks. Im Falle seiner Behinderung bestellt der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Auftrage die Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei einen Vertreter für ihn.

Von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission werden die beiden Navigationslehrer durch den Navigationsschul-Direktor des Bezirks bestimmt und die beiden Seeschiffahrtskundigen von der Bezirks-Regierung beziehungsweise Landdrostei erwählt.

2. Zu §. 2 und §. 3. Die Zeit der Abhaltung der Prüfungen wird auf den Vorschlag des Navigationsschul-Direktors des Bezirks von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

Die Meldungen zur Prüfung am Sitze des Navigationsschul-Direktors erfolgen bei diesem, an den übrigen Prüfungsorten bei einem Navigationslehrer, welcher Mitglied der Prüfungs-Kommission ist und bei Bekanntmachung des Zeitpunkts der Prüfung namhaft gemacht werden muß.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten- und sonstige Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

4. Zu §. 6. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

5. Zu §. 9. Abs. 2. Wenn der Navigationsschul-Direktor des Bezirks den Vorsitz der Prüfungs-Kommission führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den Navigationslehrern ertheilten Censuren und deren endgültige Feststellung zu.

6. Zu §. 12. Abs. 5. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

7. Zu §. 16. Die nach den Formularen **A** und **B** ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vergl. No. 8) zugesandt, die nach dem Formular **C** ausgefertigten aber den betreffenden Prüflingen behändigt.

8. Zu §. 17. Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare **D** und **E** auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach den Formularen **A** und **B** ist diejenige Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei zuständig, in deren Verwaltungsbezirke die betreffende Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Zur Ausstellung von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formular **D** auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare **C**, sowie von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare **F** ist jede der Bezirks-Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Landdrosteien zu Stade und Aurich zuständig.

Die Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

9. Zu §. 18. Im Falle des §. 18 fertigt die Prüfungs-Kommission das Prüfungs-Zeugniß nach dem Formular **A** mit folgendem, entsprechend zu vervollständigenden Zusatze aus:

„Vorstehendes Prüfungs-Zeugniß vertritt für (die nächste Reise, beziehungsweise Umsetzungs-Periode ist hier näher zu bezeichnen) die Stelle eines Zeugnisses über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

....., den ... ten ..... 18..

Kgl. Preuß. Prüfungs-Kommission für Seeschiffer.

(Siegel.) (Unterschriften.)"

Die Prüfungs-Kommission hat der Bezirks-Regierung, beziehungsweise Landdrostei, jedesmal von der Ausfertigung eines solchen Prüfungs-Zeugnisses Mittheilung zu machen. Gegen dessen Einreichung kann jede der in No. 8 Absch. 2 genannten Behörden das Befähigungs-Zeugniß nach dem Formulare **D** ausstellen.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Anordnungen des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes über die Prüfung der Seeschiffer für Kleine Fahrt.

Zu den laut Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 30. Mai d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt S. 314) vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes erlassenen Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer für **kleine** Fahrt, werden hierdurch die nachstehenden **Ausführungs-Bestimmungen** getroffen:

1. Zu §. 1. Prüfungs-Kommissionen bestehen fortan zu Memel, Pillau, Danzig, Grabow a. O., Stralsund, Barth, Altona, Flensburg, Apenrade, Grünendeich im Landdrosteibezirke Stade, Emden, Papenburg, Timmel und Leer.

Jeder Navigationsschul-Direktor ist Vorsitzender der Prüfungs-Kommissionen an seinem Wohnsitze. Im Falle seiner Behinderung, sowie für die übrigen Prüfungs-Kommissionen bestellt die betreffende Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei, einen geeigneten höheren Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden.

Von den beiden übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission wird der Navigationslehrer durch den Navigationsschul-Direktor des Bezirks bestimmt und der Seeschiffahrtskundige von der Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei, erwählt.

2. Zu §. 2. Ueber den festgesetzten Prüfungs-Termin hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission dem von dem Herrn Bundeskanzler bestellten Inspektor

Digitized by Google

(vergl. §. 20. der Anordnungen) rechtzeitige Mittheilung zu machen.

3. Die Prüfungen finden in dem Lokale der Navigationsschule am Prüfungsorte statt und stehen auch die Instrumente, Bücher, Karten und sonstigen Utensilien dieser Schule der Prüfungs-Kommission zum Gebrauche bei den Prüfungen zur Verfügung.

4. Zu §. 5. Sind so viele Prüflinge vorhanden, daß sie bei gleichzeitiger schriftlicher Prüfung nicht gehörig beaufsichtigt oder abgesondert werden können, so ist die schriftliche Prüfung abtheilungsweise vorzunehmen.

5. Zu §. 9. Abs. 2. Wenn der Navigationsschul-Direktor den Vorsitz der Prüfungs-Kommissionen an seinem Wohnsitze führt, so steht ihm die Revision der in der schriftlichen Prüfung von den beiden anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommissionen ertheilten Censuren und die Feststellung endgültiger Censuren zu.

6. Zu §. 11. Abs. 3. Die mündliche Prüfung wird bis auf Weiteres nicht öffentlich abgehalten.

7. Zu §. 15. und §. 19. Die ausgefertigten Prüfungs-Zeugnisse werden ungesäumt der zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse zuständigen Behörde (vgl. den nächsten Absatz) zugesandt.

Zur Ausstellung der Befähigungs-Zeugnisse nach dem Formulare H auf Grund von Prüfungs-Zeugnissen nach dem Formulare G, ferner von Befähigungs-Zeugnissen nach dem Formulare J ist diejenige Bezirks-Regierung, bez. Landdrostei, zuständig, in deren Verwaltungsbezirke die Prüfungs-Kommission, von welcher die Prüfung vorgenommen, bez. an deren Vorsitzenden der Antrag gerichtet wurde, ihren Sitz hat, für Papenburg die Landdrostei zu Aurich.

Die Befähigungs-Zeugnisse beider Gattungen werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausführungs-Bestimmungen zu den Beschlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes, betreffend den Umtausch älterer Befähigungs-Zeugnisse und sonstiger Befugnißausweise der Seesteuerleute und Seeschiffer gegen neue Befähigungs-Zeugnisse.

Die §§. 15—19 der Bundes-Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 660) enthalten Uebergangs-Bestimmungen, kraft deren vom 1. Mai d. J. ab die vorher in einem Bundesstaate zugelassenen Untersteuerleute, Steuerleute, Schiffer u. s. w., unter gewissen näher vorgeschriebenen Modalitäten die Befugnisse eines Steuermannes für große Fahrt, bezw. eines Schiffers für Europäische oder für große Fahrt im Sinne der Vorschriften vom 25. September 1869 innerhalb des ganzen Bundesgebiets erlangen sollen. Ob ein Seemann die Geltung einer jener Uebergangs-Bestimmungen mit Recht für sich anruft, wird auf Grund seiner vor dem 1. Mai 1870 erlangten Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise bei der jedesmaligen Anmusterung von den Musterungs-Behörden zu prüfen sein. Um den betheiligten Seeleuten die Nothwendigkeit einer solchen wiederholten Beweisführung bei jeder Musterung zu ersparen, soll es denselben zufolge Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes freistehen, ihre älteren Befähigungs-Zeugnisse oder sonstigen Befugniß-Ausweise gegen ein, ihre Befähigung als Steuermann oder Schiffer im Sinne der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 auf Grund der bezüglichen Uebergangs-Bestimmungen konstatirendes neues Befähigungs-Zeugniß umzutauschen.

Zur Ausstellung solcher neuer Befähigungs-Zeugnisse ist jede der Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund und Schleswig und jede der Königl. Landdrosteien zu Stade und Aurich befugt und sind diese Behörden zugleich ermächtigt, auf Wunsch der betheiligten Seeleute den neuen Befähigungs-Zeugnissen Abschrift der bei den Akten zu sichbehaltenden älteren Zeugnisse ꝛc. beizufügen.

Die neuen Befähigungs-Zeugnisse jeder Gattung werden, wenn die Empfänger solches wünschen und die — zur Zeit etwa 24 Silbergroschen für das Exemplar betragenden — Mehrkosten zahlen, auf Pergament, sonst auf Papier ausgefertigt.

Mit Bezug auf die §§. 17 und 18 der Bundes-Vorschriften vom 25. September 1869 wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 in den Provinzen Preußen und Pommern zugelassenen Seeschiffer II. Klasse zu den im §. 17 jener Bundes-Vorschriften genannten Seeleuten gehören, weil sie zufolge des §. 2 der Prüfungs-Instruktion vom 1. Februar 1862 ihr Gewerbe seidem auf allen Meeren ausüben durften.

Berlin, den 11. Juli 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die vorstehenden ministeriellen Bestimmungen, das neue Prüfungswesen bezüglich der Seeschiffer und Seesteuerleute ꝛc. betreffend, werden hierdurch auf höhere Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 22. Juli 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

288) Mit Bezug auf §. 2 alinea 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) die im Wege des Tausches Seitens der Stadtgemeinde Ueckermünde mittelst Vertrages vom 27. Mai 1869 dem Königlichen Forstfiscus abgetretenen beiden städtischen Forstparzellen mit

Digitized by Google

einem Gesammtflächeninhalte von 20 Morgen 27 □Ruthen in communaler wie polizeilicher Beziehung in den fiskalischen Gutsbezirk des Forstreviers Eggesin;

2) die dagegen durch den gedachten Vertrag von dem Königlichen Forstfiscus der Stadtgemeinde Ueckermünde übereigneten, zum Belaufe Bellin des Königlichen Forstreviers Eggesin gehörigen 3 Forstgrundstücke von zusammen 20 Morgen 71 □Ruthen ebenfalls in communaler wie polizeilicher Beziehung in den Gemeinde-Verband der Stadt Ueckermünde.

Stettin, den 27. Juli 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

289) Unter den Schafen in Kirchhagen, Kreis Greiffenberg, ist die Räudekrankheit wieder ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 29. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

290) Unter den Schafen in Reinberg, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

291) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Klein-Justin, Kreis Cammin, in Usedom, Kreis Usedom-Wollin, und in Barkow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 29. Juli 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

292) (Ausfuhrverbot). Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, daß von dem General-Gouverneur von Falkenstein in Hannover die Ausfuhr von Schlachtvieh, Kornfrüchten und Lebensmitteln aller Art, ingleichen von Kohlen und Allem, was dem Feinde nutzen kann, über See und über die Holländische Grenze, ingleichen jedes Auslaufen von Fahrzeugen an der Ostseeküste auf der Strecke von Warnemünde bis zur Jütischen Grenze verboten ist.

Stettin, den 4. August 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) der Ober-Post-Direktion.

293) Försterei Ihnabruch, bisher zum Bestellbezirk Pölitz gehörig, wird vom 1. August cr. ab dem Bestellbezirk Gollnow zugetheilt.

Stettin, den 30. Juli 1870.

Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

294) In Folge der unterm 16. Juli cr. ergangenen Mobilmachungs-Ordre erhalten alle augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes hierdurch den Befehl, sich unverweilt bei dem nächsten Bezirksfeldwebel zu melden.

Schivelbein, den 16. Juli 1870.

v. Baitler,
Oberstlieutenant und Bezirks-Commandeur.

II. Personal-Chronik.

An Stelle des früheren Bürgermeisters Brodzina zu Pyritz ist der zeitige Bürgermeister Miethe daselbst zum Polizei-Anwalt für die Kreisgerichts-Deputation zu Pyritz kommissarisch und widerruflich ernannt.

Der bisherige Pfarrverweser Dieterich ist zum Pastor in Wobbermin, Synode Pyritz, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der Diakonus Schmidt in Jarmen ist zum Pastor in Starkow, Synode Barth, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der katholische Pfarrer Aust ist versetzt und an seine Stelle in Hoppenwalde der katholische Pfarrer Ambrosius Wiesner getreten.

Die Pfarrstelle in Altwarp, Synode Ueckermünde, Königlichen Patronats, mit welcher das Diaconat zu Neuwarp verbunden ist, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Marienburg Dr. Braut als Prorector und 1. Oberlehrer am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Durch freiwillige Amtsniederlegung seines Inhabers ist das Rectorat an der allgemeinen Stadtschule zu Anclam erledigt. Die Wiederbesetzung desselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

In Grabow a. O. ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vakant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung hier.

Die Lehrerstelle in Molstow, Synode Regenwalde, ist durch die Entlassung ihres seitherigen Inhabers vakant. Sie ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Petershagen, Synode Pencun, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

An der Stadtschule zu Gollnow ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Speck, Synode Gollnow, kommt durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Sie ist Privatpatronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 12. August **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 536.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung. Vom 21. Juli 1870.

(No. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civil-Prozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

(No. 538.) Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17 und 20 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355). Vom 21. Juli 1870.

(No. 539.) Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1870.

(No. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehns-Kassen und die Ausgabe von Darlehns-Kassen-Scheinen. Vom 21. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1870.

(No. 541.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 21. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1870.

(No. 542.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

(No. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem Revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(No. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

(No. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

(No. 7695.) Bekanntmachung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld“ beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1870.

(No. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

(No. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treblow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

(No. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(No. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(No. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungs-Bezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Ablagestelle an der Elbe.

(No. 7701.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Magdeburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1870.

Digitized by Google

Patente.

Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

295) Am 30. December v. J. haben die Weber David Pohl und der Eigenthümer August Kundel, beide aus Curow, eine durch das Eis der Oder gebrochene Person mit vieler Mühe von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Pohl und Kundel eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 2. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

296) Am 2. Juli d. J haben die Fischer Johann Behm und Carl Schwalbach, beide aus Ahlbeck, 2 Personen, deren Boot auf der Ostsee bei Sturm und hoher See dem Umschlagen nahe war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Behm und Schwalbach eine Geldprämie bewilligt ist.

Stettin, den 3. August 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

297) Am 21. Januar d. J. haben der Posterpedienten-Anwärter Rohde und der Gerichts-Actuar Klütz, beide aus Naugard, eine Person, welche durch die schwache Eisdecke des dortigen See's eingebrochen war, mit eigner Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Rohde von des Königs Majestät die Rettungs-Medaille am Bande und dem Klütz von dem Herrn Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Stettin, den 4. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Nachdem in Folge der Mobilmachung das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft abgebrochen ist, und die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Mai und 25. Juni d. J. publicirten Geschäftspläne eine Abänderung erfahren haben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr das Departements-Ersatzgeschäft für dies Jahr an folgenden Tagen und Orten stattfindet:

am 9. und 10. August in Pyritz,
" 12. und 13. August in Greifenhagen,
" 15. und 16. August in Ueckermünde,
" 17. und 18. August in Anclam,
" 19. und 20. August in Demmin,
" 22. und 23. August in Swinemünde,

Am 25. August nimmt das Geschäft hierselbst seinen Anfang.

Stettin, den 4. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

299) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Mühlenpächters Kamrath zu Massow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 5. August 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

300) Nach einer Mittheilung des Herrn General-Gouverneurs von Falkenstein in Hannover ist das in No. 31 des Amtsblatts von uns veröffentlichte Ausfuhr-Verbot auf Allerhöchsten Befehl in soweit aufgehoben, daß nur das Verladen des Getreides in Norddeutschen Häfen direct nach Französischen Häfen untersagt bleibt.

Stettin, den 6. August 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Klorin, Synode Pyritz, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt im October d. J. zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Beförderung des Lehrer Dr. Kupfer zum Oberlehrer am Gymnasium in Cöslin ist genehmigt.

Die Lehrerin Emma Himmell an der höheren Töchterschule zu Gollnow ist fest angestellt.

Digitized by Google

Die Küster- und Lehrerstelle in Boblin, Landsynode Stettin, kommt durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Küster- und Lehrerstelle in Düsterbeck, Synode Naugard, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats und erfolgt daher deren Wiederbesetzung durch deren Patron; nicht, wie irrthümlich durch das Amtsblatt No. 27 bekannt gemacht ist, durch die Königliche Regierung.

An der Stadtschule in Alt-Damm ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Die Lehrerstelle in Grünhorst, Synode Gollnow, kommt durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Gollnow.

Die provisorischen Lehrer Kleeman'n und Jodtke zu Pasewalk sind fest angestellt.

Neu angestellt sind: der frühere Zollbootsmann Sandt als Bootsfahrer in Stettin und der invalide Unteroffizier Lenz als Haupt-Amts-Diener in Swinemünde.

Befördert oder versetzt sind: der Bootsfahrer Wasse in Stettin zum Hauptamts-Diener daselbst; der Steuer-Aufseher Fouquet in Düsseldorf in gleicher Eigenschaft nach Anklam; der Grenz-Aufseher Schultz im Hauptamts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Hauptamts-Bezirk Swinemünde, und der Steuer-Receptor Schröder in Tribsees in gleicher Eigenschaft nach Gollnow.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Juli 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Cammin.

11. Landbezirk: Schmiz, Zartenthin, Köpitz, Schwantesitz, Ganserin, Sandhof, Dorf Kl.-Stepenitz, Flacke, Grafeberg, Dorf Gr.-Stepenitz, Birkenwald, Schiedenhorst, Schützendorf, Schmelzenfort, Gnageland mit Krampe, Ehrenthal, Hohenbrück, Honigkathen, Köteritz. Gutsbesitzer Husnagel zu Grafeberg, verpflichtet am 1. Juli; Substitut: Ortsvorster Tützscher zu Stepenitz.

12. Landbezirk: Flecken Gr.-Stepenitz und Flecken Kl.-Stepenitz. Ortsvorsteher Tützscher zu Stepenitz, verpflichtet am 1. Juli; Substitut: Gutsbesitzer Husnagel zu Grafeberg.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow (2. Bezirk): Rentier Dittmer zu Gollnow, verpflichtet am 2. Juli; Substitut: Schuhmachermeister Schütz ebendaselbst.

Stadt Gollnow (4. Bezirk): Schuhmachermeister Schütz zu Gollnow, verpflichtet am 2. Juli; Substitut: Rentier Dittmer ebendaselbst.

Stadtkreis Stettin.

8. (Schieß-)Bezirk: Uhrmacher Busch zu Stettin, verpflichtet am 9. Juli; Substituten: Schlossermeister Rauwolff und Kaufmann Setzke ebendaselbst.

Kreis Greifenberg.

9. Landbezirk: Borntin, Grantzhagen, Guntow, Habichtshorst, Jungfernbrück, Klötkow, Muddelmow, Treffin, Wangerin, Weselow, Zitzmar. Schulze Büge zu Klötkow, verpflichtet am 23. Juli; Substitut: Rittergutsbesitzer v. Wödtke zu Wödtke.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Juli 1870.

Befördert: der Kreisgerichts-Rath Wienstein zu Stettin zum Rath bei dem Appellationsgericht in Insterburg.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Giese zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Angestellt: der Rechtskandidat von Ferentheil und Gruppenberg als Referendarius; der Civil-Supernumerar Kundler als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Greifenhagen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bahn.

Versetzt: der Kreisrichter Hückstädt zu Labes an das Kreisgericht zu Stettin.

Ausgeschieden: der Rechtsanwalt und Notar Illgner zu Labes Behufs seiner Niederlassung am Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts; der Referendarius von Petersdorff zu Stargard Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Hirschfeld zu Stargard.

Verstorben: der Kanzlist Mertens zu Greifenberg; der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Arndt zu Treptow a. Toll.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin. Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 32. Den 12. August **1870.**

Bekanntmachung,

betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.
Vom 3. Juni 1870.

In Ausführung des Artikels 43. der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende **Bahnpolizei-Reglement** für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte *) dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1. gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56.).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu er-

*) Siehe Seite 490 des Bundesgesetzblatts pro 1870.

Digitized by Google

kennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen

Digitized by Google

muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

		bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	1/300	„ 6. „	„ 10. „
„ „	1/200	„ 5. „	„ 8. „
„ „	1/100	„ 4. „	„ 7. „
„ „	1/60	„ 3. „	„ 5. „
„ „	1/40	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maaßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl vor dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Inangabringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche

Digitized by Google

auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Eilzügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Eilzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den andern Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit ⅔ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrtsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zugbalken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Ertrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle stattbaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert

Digitized by Google

sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlegen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive, beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung reglementirter Anweisung ausgeübt.

Die Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge, den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen

Digitized by Google

über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maaßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den be-

Digitized by Google

sonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62 Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgezahlt.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 71. Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspektor,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,

Digitized by Google

8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 19. August 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(No. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 20,000,000 Thlr. Vom 31. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungs-Bezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(No. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiedorf, im Kreise Solingen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staasstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiedorf.

(No. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg in Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(No. 7705.) Concessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

(No. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Herrmannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

(No. 7707.) Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

(No. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

(No 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungs-Bezirk Schleswig.

(No. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuld-Scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufzunehmende Bundes-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. August 1870.

(No. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungs-Bezirk Potsdam.

(No. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Ponarden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Transer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lieca-Shaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Scharfswitten führende Kreisstraße.

(No. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

(No. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwege-Distrikts im Kreise Husum, Regierungs-Bezirk Schleswig.

(No. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1870.

(No. 7716.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersch. Central-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

301) Bekanntmachung, die Briefbeförderung betreffend.

Dem General-Postamte gehen noch unaufhörlich Beschwerden wegen Correspondenzverzögerungen zu. Die Eingeldbeantwortung wird bei der ohnehin auf das Aeußerste in Anspruch genommenen Zeit und Arbeitskraft zur Unmöglichkeit. Es wird daher hiermit wiederholt bekannt gegeben, daß die Ursache jener Verzögerungen in der zeitweise totalen Störung der Eisenbahnverbindungen, Folge der Militairtransporte, liegt. Alle sich darbietenden Transportmittel: die Militairzüge, die Kuriozüge, Kohlenzüge, selbst einzelne Locomotiven und Dräsinen werden von der Postverwaltung, wo es irgend angeht, zur Briefbeförderung benutzt; in vielen Gegenden des Staats sind auf den alten, seit dem Bau der Eisenbahnen von der Post verlassenen Landstraßen, für diese Zwischenzeit wieder gewöhnliche Posten eingerichtet worden, sowelt der in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes und die Plötzlichkeit des Umsturzes im gesammten Beförderungssystem es irgend ermöglichten. Daß alle diese Mittel die Schnell- und Courierzüge auf die großen Entfernungen, um welche es sich bei dem jetzigen Kriege handelt, nicht ersetzen können, liegt auf der Hand. Außerdem macht das General-Postamt — was speciell die Beschwerden über verspätetes Eintreffen der Briefe von der Armee betrifft — darauf, aufmerksam, daß, wie dies öfter im Kriege geschieht, auf militairischen Befehl die Absendung aller Correspondenzen aus dem Bereich der operirenden Armeen mit voller Absicht bisweilen um einige Tage verzögert wird.

Es bedarf gewiß nur dieser Hindeutungen, um das betheiligte Publicum zu veranlassen, die für den Einzelnen mitunter gewiß recht bitteren Folgen der Correspondenzverzögerungen mit der patriotischen Hingebung zu ertragen, von welcher alle Bürger des Vaterlandes in der großen Zeit erfüllt sind, die zu erleben die Verjehung uns gewürdigt hat.

Berlin, den 10. August 1870.

General-Postamt.

302) Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger“ und das „Militair-Wochenblatt“ veröffentlicht werden.
2) den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.
3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.
4) Um allen denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im Voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Postanstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.

303) Der Postanweisungsverkehr von und nach den Postanstalten in den Großherzoglich Hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg, sowie in dem Ober-Postdirectionsbezirk Trier ist wieder in dem früheren Umfange, nach Maßgabe des §. 17 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, zulässig.

Berlin, den 12. August 1870.

General-Postamt.

304) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalescenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden, resp. Vereine und Bezirks-Commandos an die Königlichen stellvertretenden General-Commandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Kranken-Pflege-Vereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25 Juli 1870.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medicinal-Abtheilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der dringenden, namentlich an die Bewohner des platten Landes gerichteten Bitte, sich zur Aufnahme von Reconvalescenten bereit zu erklären.

Die Anerbietungen hierzu sind an die Herren Landräthe zu richten, welche von mir angewiesen worden sind, die eingereichten Atteste zu prüfen, beziehungsweise dieselben selbst auszustellen und die Offerten demnächst an das stellvertretende Königliche General-Commando des 2. Armee-Corps einzusenden.

Stettin, den 16. August 1870.

Der Ober-Präsident.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

305) Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 134) wird in Beziehung auf die Handelskammer zu Swinemünde bestimmt:

1) Der die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin umfassende Bezirk der Handelskammer zu Swinemünde bleibt unverändert.
2) Die Handelskammer behält ihren Sitz in der Stadt Swinemünde.
3) Die Zahl der Mitglieder beträgt vom 1. Januar 1871 ab zehn.
4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. December 1870 erfolgt Behufs anderweiter Einrichtung der Handelskammer eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Februar 1870.
5) Die neu Gewählten treten vom 1. Januar 1871 ab an Stelle der früher gewählten, mit diesem Termine ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter in Funktion.
6) Im Uebrigen treten die über die Verfassung und Einrichtung der Handelskammer früher ergangenen Bestimmungen von demselben Zeitpunkte ab außer Kraft

Berlin, den 22. Juli 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Handels-Ministerial-Erlaß vom 22. v. Mts., betreffend die Reorganisation der Handelskammer zu Swinemünde, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 9. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

306) Unter den Schafen in Clempin, Kreis Saatzig, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

307) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Marienfelde, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 12. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

308) In Erwiederung auf den Bericht vom 11. d. Mts. — I. A. 447h/70 — finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Maßgabe der Verfügung vom 25. August 1845 vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, daß sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen Operateure zu bezeichnen, und daß ihnen das Prüfungszeugniß mit dem daraus hervorgehenden Recht nach Maßgabe des §. 53 al 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungs-Zeugnisses vorauszusetzen wurden mußten.

Diese Bemerkung ist in das Prüfungs-Zeugniß selbst aufzunehmen.

Die Anlage des Berichts erfolgt zurück.

Berlin, den 2. August 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die
Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Berlin, den 2. August 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
der alten Provinzen und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. August 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

309) In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Artikel 26 des mit diesem Staate geschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 (Gesetz-Sammlung pro 1865, Seite 333) den französischen Kaufleuten und Fabrikanten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Es werden daher die den erwähnten Personen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Einkauf von Waaren für das von ihnen betriebene Geschäft innerhalb der Königlich Preußischen Staaten, in Gemäßheit des Circular-Erlasses der Herrn Minister des Handels und der Finanzen vom 22. Mai 1865 (Centralblatt für Abgaben pro 1865, Seite 207) für dies Jahr bereits ertheilten steuerfreien Gewerbescheine hiermit für ungültig erklärt.

Stettin, den 17. August 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

310) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für die hiesige Kasse resp. die Behörden bestimmten Geld- und Werthsendungen nicht an den Rendanten oder an einen einzelnen Beamten, sondern an die Kasse resp. die Behörde selber zu adressiren sind, da

Digitized by Google

in ersterem Falle die Sendungen von uns nicht anerkannt werden können, falls sie an die Kasse oder die Behörde nicht zur Ablieferung gekommen sind.

Stargard, den 7. August 1870

Königl. General-Kommission für Pommern.

311) Das Sturienjahr 1870/71 auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. October cr., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt. Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen. Die Vorlesungen werden am 17. October cr. beginnen. Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

312) Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzkunde, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director des pomologischen Instituts Stoll.

313) Nach Vorschrift des §. 13 des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehns-Kasse in Stettin am 15. d. Mts. eröffnet werden wird.

Bundes-Bevollmächtigter derselben ist der Regierungs-Rath Friedertei, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bank-Rendant Zimmermann.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren Commerzienrath A. de la Barre, Kaufmann E. Böttcher, Kaufmann A. Zander, Kaufmann Carl Müller, Fabrikbesitzer F. A. Koehlau, Kaufmann G. F. Seippel, Kaufmann J. J. Schacht, Kaufmann Eduard Koeppe, Kaufmann L. Hirsch, Kaufmann H. Wille und Kaufmann und Stadtrath Th. Warsow, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen von dem Bundesbevollmächtigten vollzogen sein.

Berlin, den 12. August 1870.

Die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen
des Norddeutschen Bundes.

314) Im Anschluß an die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes vom 12. d. Mts. und unter besonderer Hinweisung auf die §§. 3, 4 und 7 des Darlehnskassen-Gesetzes vom 21. Juli cr. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Geschäftslokal der hiesigen Darlehnskasse sich im Königlichen Bankgebäude, Roßmarkt No. 3, befindet.

Der Vorstand der Kasse wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags zwischen 10½ und 11½ Uhr daselbst anwesend sein.

Anträge auf Bewilligung von Darlehnen sind schriftlich einzureichen und auf einen bestimmten Geldbetrag zu richten. Denselben sind außer einem Special-Verzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl des Maaßes oder Gewichtes und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Waage- und Probatteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungs-Policen beizufügen.

Stettin, den 13. August 1870

Die Darlehns-Kasse des Norddeutschen Bundes.

XX. Personal-Chronik.

Der Polizei-Anwalt für Zachan, Regierungs-Civil-Supernumerar Hasenjäger, ist in die Regierungs-Büreaux zurückberufen und werden die Polizei-Anwaltsgeschäfte bis auf Weiteres lediglich durch den Substituten, Rentamtsverweser Lemcke zu Jacobshagen, wahrgenommen.

Der bisherige Hülfsprediger Sellin ist zum zweiten Prediger in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Leopoldshagen, Synode Anclam, kommt die Küster- und Lehrerstelle zum 1. October cr. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Majestrat in Anclam.

Durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers kommt die Küster- und Lehrerstelle in Lasbeck, Synode Daber, zur Erledigung. Sie ist Privat-Patronats.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Großmann in Stettin. Hierbei eine Extra-Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stettin, den 19. August 1870.

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Anzeige ist der Hafen zu Swinemünde vom Feinde gestern in Blokadezustand erklärt worden. Neutrale Schiffe haben den Hafen bis zum 25. d. Mts. zu verlassen.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 19. August 1870.

Der Ober-Präsident.
Frhrr. **von Münchhausen.**

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 33. Den 19. August 1870.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes festgestellten Bestimmungen, — betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, — werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) dieselben auf Heringe keine Anwendung finden.
2) die im §. 2 derselben getroffenen Anordnungen sich nur auf solche Personen beziehen, welche Fleisch u. s. w. in der angegebenen Weise in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten, mithin auf Personen keine Anwendung finden, die in ihren Haushaltungen Gegenstände einsalzen u. s. w., welche später durch Aufkäufer zur Ausfuhr gelangen.
3) bezüglich der Salzabgabe-Erstattung für eingesalzenes ꝛc. Fleisch, welches als Schiffsproviant für Seeschiffe dienen soll und zu einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt eingeladen wird, es bei den bisherigen Vorschriften verbleibt.

Stettin, den 9. August 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bestimmungen:

betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Controle eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem anderen Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken. Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, zu welcher sie Käse fabricirten, anzumelden, und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Directivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Zubalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände, beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, unleserlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Waarenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die

Digitized by Google

Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz, als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, bezeichnungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Taraſatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 pCt. vom Bruttogewicht zu gewähren.

§ 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gelegt, und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung wird in das nach dem Muster B zu führende Anmeldungs-Register eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungs-Amte, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren, dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3 und 4) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahn-Verkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über Zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzuſtemelnde Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3) befugten Amte vorgenommen werden.

Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts, zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen, als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmeldungs-Empfangsregister (Muster C) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3 und 4) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung blos in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C bedarf es nicht.

§ 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D) bei der Direktivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern eingegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Anszahlung zu be-

Digitized by Google

wirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im §. 2 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

A.

No. des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen ·····Amte zu ···· nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt- (Neben-) Zollamt zu ···· (zur Verproviantirung des dem ···· in ···· gehörenden Seeschiffes **Fortuna** dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende №	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund. Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Revisions-Befund. Inhalt.	Revisions-Befund. Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund. Gewicht netto Ctr. Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	1 Faß A. No. 1	Butter.	2 64	— —	1 Faß A. No. 1	Butter	2 64	- —	Jeder Boden der Fässer ist kreuzweise verschnürt und mit einem Blei verschlossen.	
2	1 " " " 2		2 67	— —	1 " " " 2		2 68	— —		
3	1 " " " 3		2 66	— —	1 " " " 3		2 65	— —		
4	1 " C. " 4		2 70	— —	1 " C. " 4		2 69	— —		
5	1 " L. " 18		2 69	— —	1 " L. " 18		2 70	— —		
6	1 " " " 19		2 80	— —	1 " " " 19		2 80	— —		
		Summa	16 16	— —		Summa	16 16	— —		
7	1 Kiste Q. No. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	1 Kiste Q. No. 9	20 Stück geräucherte Schinken.	4 80	4 —	Jede Kiste durch ein Blei.	
8	1 " " " 10	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25	1 " " " 10	Geräucherte Wurst.	2 60	2 25		
9	1 " " " 11	desgl.	2 80	2 50	1 " " " 11	desgl..	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S.	50 Stück geräucherte Schinken.	10 42	10 12	Je ein Blei.	
		Summa	20 62	18 90		Summa	20 62	18 87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als ··· Pfd. (··· Pfd.) Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N N., den ··ten ····· 18 ·

N. N.

N. N, den ··ten ····· 18··
Königliches ·····Amt.
gez. N. N.
(Siegel.)

Digitized by Google

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.		Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers.		
1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste Q No. 9. N., den · ten ····· 18·· 2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N., den ··ten ····· 18 · N. N.	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N., den ··ten ····· 18·· Königl. Preußisches Steueramt. Unterschrift. (Stempel.) 2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus··· übergeben. N., den ··ten ····· 18·· Königl. Preußisches Steueramt. Unterschrift. (Stempel.)	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers ····) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach ···· bestimmte Schiff ··· gebracht) worden. N., den ··ten ····· 18·· Königl. Preußisches Haupt-Zoll-(Neben-) Amt. N. N. (Stempel.) (II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) No. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenz-Aufsehers ····) über die Grenze geführt. N., den ··ten ····· 18·· Königl. Preußisches Haupt- (Neben-) Zollamt. (Unterschrift.) (Stempel.)

Digitized by Google

B.

Anmeldungs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Controle eingefalzener ꝛc. Gegenstände, ·····Amt zu·····

Dieses Register enthält ···· Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

·····, den ··ten ····· 18·· Geführt vom ·····

Der Ober ····· Inspector.

Laufende №	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt, zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für die Ausfuhr nicht unter stehender Controle eingefalzener Gegenstände, ·····Amt zu·····

Dieses Register enthält ···· Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

·····, den ··ten ····· 18·· Geführt vom ·····

Der Ober ···· Inspector.

Laufende №	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare in's Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsort.	№	Tag u. Monat			
1	2	3	4	5	6	7	8

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der im ··· Quartale 187· bei dem Königlichen Haupt-Zoll- (Steuer-) Amte zu ····· eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte, nicht unter stehender Controle eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende №	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamtes.
	Nummer.	Datum. Monat.	Tag.	Namen.	Wohnort.	
1	1	März.	5.	Kaufmann Werther.	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt zu Wahrthurm.

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes. Der einzelnen Kolli					Gattung des Gegenstandes.	Steuervergütungssatz pro Centner.			Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung.			Die Ausfuhr ist erfolgt.		Bemerkungen.
Zahl und Art.	Gewicht brutto.		Gewicht netto.											
	Ctr.	℔.	Ctr.	℔.		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Monat.	Tag.	
218 Stück.	—	—	32	31	Schinken.	—	8	—	8	18	6	März.	9	

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 34. Den 26. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

315) Bekanntmachung, den Fahrpostverkehr mit der Bayerischen Pfalz betreffend.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der Bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt.

316) Bekanntmachung, die Postsendungen an Soldaten der Landwehr-Infanterie betreffend.

Bei den Landwehr-Infanterie-Regimentern führt in der Regel jedes Bataillon für sich die Compagnie-Nummern 1—4, während bei den Linien-Infanterie-Regimentern die Bataillone (das Ersatzbataillon ausgenommen) in fortlaufender Reihenfolge die Compagnie-Nummern 1—12 führen. Mit Rücksicht hierauf ist zwar bei Adressirung von Sendungen an Soldaten der Linien-Infanterie die bloße Angabe der Compagnie-Nummer hinreichend, um auch das Bataillon aufzufinden, bei welchem der Adressat sich befindet; bei Sendungen an **Landwehr**-Infanterie-Truppen jedoch ist außer der Bezeichnung der Compagnie auch die Angabe der **Bataillons-Nummer** unerläßlich. Im Interesse des betheiligten Publikums wird auf diesen Umstand hiermit aufmerksam gemacht.

Auch wird besonders darauf hingewiesen, daß der Vordruck auf den bei den Postanstalten ꝛc. verkäuflichen Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts für die Bezeichnung des Bataillons nicht mit berechnet worden ist, damit die Adressen durch eine Rubrik, welche bei dem größten Theile der Sendungen an die mobile Armee entbehrlich wird, nicht an Uebersichtlichkeit verlieren. Bei Benutzung dieser Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Briefcouverts zur Correspondenz mit Soldaten der Landwehr-Infanterie ist daher um so genauer darauf zu achten, daß die Angabe der Bataillonsnummer niemals fehle.

Berlin, den 21. August 1870.

General-Postamt.

317) Warnung vor Torpedos.

In Folge der neben den anderen Küstenvertheidigungs-Anstalten längs der Ost- und Nordsee erfolgten Verlegung von Torpedos sind in letzter Zeit mehrfache Unglücksfälle vorgekommen; theils durch unvorsichtige Annäherung von Fahrzeugen an die resp. Sperren, theils aber auch dadurch herbeigeführt, daß sich einzelne Torpedos der dagegen getroffenen Vorkehrungen ungeachtet, von ihren Verankerungen gelöst haben und vom Strom fortgetrieben sind.

Ich mache die gesammte Küstenbevölkerung auf die hiernach drohenden unvermeidlichen Gefahren aufmerksam und empfehle zur thunlichsten Begegnung fernerer Unglücksfälle Jedermann, sich beim Verkehr in den Fluß-Mündungen, Häfen und in See längs der Küste sorglichst nach den Warnungen und Weisungen der örtlichen Militär- und Civil-Behörden zu richten.

H.-Q. Hannover, den 20. August 1870.

Der General-Gouverneur im Bereich der Küstenlande.

gez. v. Falkenstein.

2) der Königlichen Regierung.

318) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König Wilhelm-Verein hierselbst Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose a 2 Thlr. in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. ausgesetzt werden sollen.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verkauf der Loose zu der in Rede stehenden Lotterie Allerhöchsten Orts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden ist.

Stettin, den 23. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Rehe, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 19. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

320) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1870—71 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen. Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober 1870.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das alte Testament trägt Prof. Vilmar vor, fünfmal, 5 Uhr, privatim. Das Buch Hiob erklärt derselbe viermal, 4 Uhr, privatim. Ausgewählte Stücke aus den Targumen des Onkelos und Jonathan läßt derselbe erklären, in einer näher zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Das Evangelium des Johannes bis zur Leidensgeschichte erklärt Professor Wieseler, viermal, 10 Uhr, privatim. Biblische Theologie des neuen Testaments trägt derselbe vor, viermal, 12 Uhr, privatim. Der Kirchengeschichte dritten Theil oder neuere Kirchengeschichte seit der Reformation trägt Prof. Zöckler, sechsmal, 9 Uhr, privatim vor. Christliche Dogmengeschichte lehrt derselbe fünfmal, 3 Uhr, privatim. Einen Ueberblick über die Grundwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, für Zuhörer aller Fakultäten, giebt Prof. Hanne, Mittwochs 6 Uhr, öffentlich. Der praktischen Theologie zweiten Theil mit Einschluß der Homiletik trägt derselbe, viermal, 12 Uhr, privatim vor. Im theologischen Seminar leitet die alttestamentlichen Uebungen Prof. Vilmar, Freitags 6 Uhr, die neutestamentlichen Uebungen Prof. Wieseler, Donnerstags 6 Uhr, die kirchengeschichtlichen Uebungen Prof. Zöckler, Montags 6 Uhr.

Anmerkung: Die Vorlesungen über systematische Theologie werden später angezeigt werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft," sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen, Prof. Karlowa, fünfmal von 11—12, privatim. Pandekten mit Disputationen, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 11—1, privatim. Erbrecht, Prof. Karlowa, viermal von 10—11, privatim. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim. Strafrecht mit Disputationen, derselbe, fünfmal von 10—11, privatim. Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal von 11—12, privatim. Kirchenrecht nebst kurzer Kirchenrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal von 10—11, privatim. Civilprozeß, Dr. Schultze, viermal von 4—5, privatim. Preußisches Landrecht, Professor Franklin, fünfmal von 12—1, privatim. Ueber das praktische europäische Fremdenrecht und die Kollision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht," zweimal zu gelegener Stunde, öffentlich. Erklärung des 4ten Buchs von Gajus Institutionen, Prof. Karlowa, zweimal von 6—7, öffentlich. Romanistische Uebungen im Seminar, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7. Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Montags von 4—6. Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Karlowa, Dienstags von 5—7. Strafrechtspraktikum, Prof. Häberlin, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Medicin.

Gesammte Anatomie des Menschen, Prof. Budge, viermal von 8—10. Anatomie der Sinnesorgane, derselbe, Freitags von 8—9. Die Lehre von den Knochen, Gelenken und Bändern des menschlichen Körpers, Prof. Landois, Freitags von 9—10, Sonnabends von 8—10, privatim. Präparirübungen, Prof. Budge, sechsmal von 11—1 und 2—4. Histologie und mikroscopische Anatomie mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Prof. Landois, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim. Praktischer Cursus der normalen Histologie, Dr. Roth, viermal wöchentlich, privatim. Vergleichende Osteologie, Prof. Landois, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Nahrungsmittel-Lehre und physiologische Diaetetik, Dr. Bengelsdorff Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischen Anatomie, Prof. Grohe, Montags bis Freitags von 5—6. Ueber die Geschwülste, derselbe, wöchentlich einmal von 6—7 Abends. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie ꝛc, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 -1½ und Mittwochs von 8—9½. Ueber die parasitischen Krankheiten des Menschen, Dr. Roth, zweimal wöchentlich, öffentlich. Chirurgische Anatomie mit Demonstrationen, Dr. Vogt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5—6, privatim. Allgemeine Chirurgie, Prof. Hueter, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Der speciellen Chirurgie ersten Theil, Dr. Bose viermal wöchentlich, privatim. Die Lehre von den Gelenkkrankheiten, Professor Hüter, Donnerstags und Freitags von 4—5, öffentl. Ueber Unterleibsbrüche, Dr. Vogt, Sonnabends von 4—5, öffentlich. Ueber Refractions- und Accomodationsstörungen des Auges, Professor Schirmer, Montags von 3—4, öffentlich. Ophthalmoskopische Uebungen, derselbe, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Cursus der Augenoperationen, derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, privatim. Augenklinik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatim. Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Mosler, drei- bis viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich. Physikalische Diagnostik, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. Uebungen im Laryngoscopiren, Dr. Bose, einmal wöchentlich, öffentlich. Ueber Krankheiten der Nieren, Prof. Mosler, einmal wöchentlich von 8—9, öffentlich. Kinderkrankheiten, Prof. Pernice, Donnerstags von 3—4, öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten mit klinischen Demonstrationen, Dr. Krabler, dreimal wöchentlich von 3—4, privatim. Ueber die Krankheiten der Haut und über Syphilis mit Demonstrationen, Prof. Eichstedt, Dienstags, Don-

Digitized by Google

nerstags und Freitags von 2—3, privatim. Theorie der Geburtshülfe, Prof. Pernice, Montags bis Mittwochs von 3—4, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Prof. Eichstedt, Mittwochs von 2—3, öffentlich. Pathologie und Therapie der Psychosen mit Demonstrationen und praktischen Uebungen in der Irrenanstalt, Dr. Arndt, dreimal wöchentlich, privatim. Allgemeine Arzneimittellehre, Prof. Laurer, Dienstags und Donnerstags von 9—10, privatim. Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 12—1, öffentlich. Giftlehre, derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Arzneiverordnungslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Elektrotherapie mit Demonstrationen und praktischen Uebungen, Dr. Arndt, zweimal wöchentlich, privatim. Ueber öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, Professor Haeckermann, Dienstags und Sonnabends von 5—6, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, derselbe Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, privatim. Chirurgische Klinik und Poliklinik, täglich von 10½—12, Prof. Hueter, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik mit Phantomübungen, Prof. Pernice, dreimal von 8—9 und dreimal von 12—1, privatim.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie, Prof. Baier, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Psychologie, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 12—1, privatim. Philosophie des Christenthums, derselbe dreimal wöchentlich von 11—12, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie bis auf Kant, Prof. George, in den fünf ersten Tagen der Woche von 8—9, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 8—10, öffentlich.

Mathematik.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Prof. Grunert, Mittwochs von 11—12 und 12—1, öffentl. Analytische Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, und Freitags von 11—12, privatim. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12—1, privatim. Die Theorie der elliptischen Funktionen, Prof. Fuchs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Zahlentheorie (höhere Arithmetik), derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Mathematische Uebungen leitet derselbe, Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Wärmelehre, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs von 12—1 und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Der allgemeinen Experimentalphysik erster Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal wöchentlich, öffentlich. Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Geschichte der neuen chemischen Theorien, Prof. Schwanert, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Repetitorium und Examinatorium der pharmaceutischen Chemie, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Den ersten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. Gerichtliche Chemie, Dr. Baumstark, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Titrirmethoden, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim. Anleitung zur Analyse thierischer Secrete und Excrete, derselbe, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, drei mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatissime. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Oryktognosie, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. Geschichte der Mineralogie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Petrographie, Dr. Scholz, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, öffentlich. Geognostie, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden. Mineralogie für Pharmaceuten, derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Die Naturgeschichte der Säugethiere, Prof. Münter, Freitags von 5—7, öffentlich. Medicinische Zoologie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags und Mittwochs von 5—7, privatim. Pharmaceutische Zoologie und zoologische Pharmacognosie für Pharmaceuten, derselbe, Montags von 5—7, privatim. Medicinische Botanik für Studirende der Medicin, derselbe, Morgens in geeigneten Stunden, privatim. Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit Demonstrationen, Prof. Jessen, Dienstags von 4—6, privatim. Pharmakognosie mit Demonstrationen, derselbe, viermal wöchentlich, privatim. Botanik der Griechen und Römer, derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte vom Beginn des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags und Donnerstags von 9—10, privatim. Abriß der Geschichte der römischen Kaiserzeit von der Schlacht bei Actium bis Diocletian, Prof. Preuner, dreimal wöchentlich, öffentlich. Englische und Französische Geschichte im Mittelalter, Prof. v. Noorden, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Geschichte des Reformationszeitalters, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Frei-

Digitized by Google

tags von 11—12, privatim. Preußische Geschichte dritter Theil (Geschichte des 18. Jahrhunderts), derselbe, Mittwochs und Freitags von 9—10, Sonnabends 10—11. Krotsuith's Carmen de gestis Ottonis erklärt Prof. Pertz, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich. Lateinische Paläographie, derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim. Die Uebungen des historischen Seminars leiten für alte Geschichte und Geographie Prof. Hirsch, Dienstags von 6—8 und Sonnabends von 8—10; für mittlere und neuere Geschichte Prof. v. Noorden, Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der Preußischen Staatskunde, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, privatim. Darstellung der Verfassung des Königsreichs Preußen und des Norddeutschen Bundes, derselbe, Donnerstags von 4—6, privatim. Ueber Staatsschuldenwesen, derselbe, Freitags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Encyclopädie der Philosophie, Prof. Studemund, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Einige Aeschyleische Chorgesänge wird Prof. Schömann im philolog. Seminar behandeln, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Theorie der griechischen Rhythmik, Metrik und Harmonik in gedrängter Uebersicht, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Metrische Uebungen (Cantica der griechischen Dramatiker), Prof. Studemund, Montags von 6—8, privatissime, aber unentgeltlich. Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Demosthenes Rede gegen Meidias erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Uebungen im Uebersetzen und Erklären eines griechischen Prosaikers oder Dichters leitet derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime, aber unentgeltlich. Plautus Pseudolus erklärt Prof. Studemund, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Erklärung von Quintilians lib. X. und Disputationen im philologischen Seminar, derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentl. Griechische Staatsalterthümer, Prof. Preuner, dreimal wöchentlich, privatim. Archäologische und historische Uebungen, leitet derselbe, ein- bis zweimal wöchentlich, öffentl. Geschichte der deutschen Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime, aber unentgeltlich. Ueber die lateinischen, griechischen und deutschen Conjugationsformen, Prof Höfer, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim. Die Lieder Walthers von der Vogelweide nach K. Simrocks Ausgabe „Bonn 1870“, und mittelhochdeutsche Grammatik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Episoden des Mahâbhârata erklärt derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik für Anfänger lehrt Prof. Ahlwardt, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3—4, öffentlich. Elemente der Persischen Sprache, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim. Ausgewählte Stücke des Alten Testaments erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der alt-französischen Litteratur, Prof. Schmitz, Mittwochs von 4—6, öffentlich. Das Seminar für französisch-englische Philologie leitet derselbe, Sonnabends von 4—6, privatim, in folgenden zwei Stufen: 1) Aussprache, Grammatik, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen, 2) Lectüre (Voltaire's Siècle de Louis XIV., Macaulay's History of England, vol. II), Disputationen und Abhandlungen.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bewmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8. Ueber Vocal-Compositionen, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland wöchentlich viermal in noch näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Turnunterricht und praktische Anleitung zur Ertheilung desselben giebt der Turnlehrer Range, Montags und Freitags von 7—8, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1. Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Prof. Pertz, zweiter Custos: Dr. Müller. Das akademische Lesesinstitut. Vorstand: die Professoren Jöckler, Franklin, Grohe, George und Limpricht. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-practische Institut. Director: vacat. Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Becker, Franklin und Karlowa. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Prof. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Prof. Sommer; Assistent: Prof. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Roth. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assist. Dr. Roth. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben:

Digitized by Google

Prof. Mosler und Prof. Hueter. — Verwaltungs-Inspector: Kithefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Boje und Dr. Funck. — Unterärzte: Hr. Giese und Hr. Hanf. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Hueter; Assist.-Arzt: Dr. Vogt. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Pentert, Unterarzt: Hr. Thalmann. Geburtshülfliches Klinikum u. Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. von Preuschen; Unterarzt: Hr. Schwenniger. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Hr. Frauenstein. Mathematische Gesellschaft, geleitet von Prof. Grunert und Prof. Fuchs. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Präparateur: Hr. Finke. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Gartenin spector: Dotzauer; Assistent: Hr. Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Hr Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar geleitet von Prof. Studemund. Historisches Seminar geleitet von Prof. Hirsch und Prof. von Noorden. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Semesters in 12 Stunden. 2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Partien der preußischen Staatskunde, derselbe, Mittwochs von 4—6 Uhr, 3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe, Sonnabends von 4—6 Uhr, 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 5) Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietruszky, Dienstag von 8—10 Uhr. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—4 Uhr. 7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr, alle 14 Tage. 8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. von Canstein, Montags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr. 9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode, Freitags von 2—4 Uhr. 10) Schafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, Mittwochs von 2—4 Uhr. 12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe, Dienstags von 5—7 Uhr, alle 14 Tage. 13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags und Sonnabends von 8—10 Uhr und damit verbunden 16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg, Montags, Mittwochs und Freitags von 8—10 Uhr. 18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. 19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 20) Analytische Chemie, derselbe, in zwei noch zu bestimmenden Stunden. 21) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. 22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe, in zwei zu bestimmenden Stunden. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen, Freitags von 10—12 Uhr. 24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr. 27) Geognosie, Dr. Scholz, Sonnabends von 10—12 Uhr. 28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Bauweiser Müller, Montags von 4—6 Uhr. 29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs, Donnerstags von 2—4 Uhr. 30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Donnerstags von 2—4 Uhr.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen. — Das akademische Lesinstitut leitet derselbe. — Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietruszky. — Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde. — Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. — Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. — Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs. — Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. — Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe. — Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen. — Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg. — Die thierärztliche Klinik hält derselbe. — Den botanischen Garten verwalten

Digitized by Google

Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. — Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde. — Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein. — Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

321) Bei der heute stattgehabten

neunzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission,

neunten Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission und

vierten Verloosung von 3000 Thlr. dergl. III. Emission

sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission:

No. 27. 73. 124. 129. 156. 197. 265. 311. 316. 320. 335. 349. 374. 398. 401. 452. 464. 473. 491. 539. 544. 569. 585. 631. 709. 711. 748. 766. 790. 807. 840. 841. 843. 884. 914. 925. 935. 944. 989. 1009. 1024. 1033. 1036. 1108. 1160. 1173. 1237. 1336. 1426. 1439. 1507. 1699. 1700. 1718. 1719. 1751. 1788. 1825. 1903. 1920. 1957. 1970. 2061. 2083. 2090. 2116. 2119. 2122. 2127. 2134. 2136. 2147. 2172. 2175. 2180. 2213. 2294. 2322. 2328. 2339. 2421. 2448. 2485. 2504. 2533. 2545. 2557. 2565. 2617. 2656. 2665. 2698. 2699. 2753. 2778. 2841. 2843. 2893. 2895. 2986.

zusammen 100 Stück à 100 ℛ = . . 10,000 ℛ

II. Emission:

a. No. 65. 145. 153 à 400 ℛ = 1200 ℛ

b. No. 42. 127. 144. 307. 352. 371 u. 433 à 200 ℛ = 1400 ℛ

= 2,600 ℛ

III Emission:

a. No. 48. 75. 128. 140. à 400 ℛ = ... 1600 ℛ

b. No. 15. 18. 20. 26. 57. 70. u. 73 à 200 ℛ = 1400 ℛ

= 3,000 ℛ

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1870 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1868 und 1869 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission: No. 1867, 1899 und 2620 à 100 Thlr.,

II. Emission: No. 366 à 200 Thlr.,

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 23. August 1870.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Flemming auf Roenz ist zum landschaftlichen Hülfsdeputirten des Flemmingschen Kreises gewählt worden.

Der Inspektor Plümicke zu Blankenhagen ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Inspektor Heidemann zu Schmorow ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

An dem nunmehr zu einem Gymnasium erweiterten bisherigen Progymnasium in Dramburg ist der Oberlehrer Dr. Kettner zum Prorektor befördert worden.

Der Ober-Post-Commissarius Schlutius in Stettin ist pensionirt. Die Post-Expedienten-Anwärter Eckert und Metzke in Stettin sind als Post-Expedienten, die Invaliden Wengaz in Pasewalk und Nieß in Demmin als Landbriefträger angestellt. Der Post-Expedient Millies ist von Greifenhagen nach Gollnow versetzt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 35. Den 2. September **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegs-Munition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hamein und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(No. 7718.) Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hamein und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

(No. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die A. änderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1870.

Patente.

Dm William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich sächsischen Bergrath und Professor Theodor Scheerer zu Freiberg in Sachsen ist unter dem 8. August 1870 ein Patent auf ein Präparat zur Entphosphorung des Roheisens in Puddelöfen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Hülfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Herren Eugen Langen und Nicolaus August Otto zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

Dem C. F. Conström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und ifür den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fädenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in

Digitized by Google

der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb, sind aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

322) An das Publikum.

Bei keiner anderen Armee waltet in gleichem Grade wie bei unserem Heere, dem Volk in Waffen, das berechtigte Bedürfniß ob, in engem geistigen Zusammenhange mit der Heimath zu verbleiben — vollends wenn der rasche Siegesflug die Banner weit über die vaterländischen Grenzen in das Herz des Feindeslandes führt. Der ungehemmte Fluß der Nachrichten von der Armee zur Heimath und umgekehrt verstärkt die Lebensströmung, welche beide verbindet: er verschafft den Zurückgebliebenen Trost und Beruhigung, in jedem Fall Befreiung von quälender Ungewißheit; er bringt unseren in furchtbaren Schlachten vorschreitenden Brüdern Kunde von der begeisterten Theilnahme, die ihren Thaten aus allen deutschen Gauen entgegentönt; er gewährt ihnen unter gewaltigen Anstrengungen und Gefahren die Erquickung des geistigen und Herzensverkehrs mit den Lieben am heimischen Heerd; er beflügelt die ergreifende Gewalt des entflammten Nationalgefühls; und er stählt die aus dem Zusammenhang mit dem Vaterlande hervorgehende sittliche Kraft, welche einen so wesentlichen Theil der Stärke und Ueberlegenheit Deutscher Heere ausmacht.

Es ist daher in mehr als einer Beziehung sicherlich von großer Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr zwischen der Heimath und den im Felde operirenden Armeen in thunlichst vollkommener Weise geregelt sei. Niemand kann sich dessen in höherem Maße bewußt sein, als die Postverwaltung selber, und sie setzt die umfassendsten Mittel in Thätigkeit, wendet die äußersten Anstrengungen an, um jenes Ziel zu erreichen.

Die dem General-Postamte fortgesetzt zugehenden Anfragen, und auch Klagen, über Verspätungen von Feldpostbriefen beruhen hauptsächlich auf zwei Ursachen: einmal, daß ein Theil des Publikums — durch die sonstige Schnelle und Regelmäßigkeit des Postverkehrs, sowie durch die Telegramme verwöhnt — nicht im Stande oder auch nicht geneigt zu sein scheint, den völlig veränderten Verhältnissen der Kriegslage, welche gerade die Verkehrsanstalten mit ehernen Schlägen trifft, Rechnung zu tragen; und sodann, daß bei der Mehrzahl eine richtige Vorstellung von den bei dem Postdienste der Armee obwaltenden besonderen Umständen nicht vorhanden ist, auch wohl nicht sein kann.

Aus diesem Grunde glaubt das General-Postamt, welches jede einzelne Anfrage nach einem verspäteten Briefe zu beantworten nicht im Stande ist, den Weg betreten zu sollen, dem Publikum die in Betracht kommenden Verhältnisse und die getroffenen Einrichtungen in Kürze öffentlich darzulegen. Dasselbe wird dabei lediglich von dem Gedanken geleitet, daß diese Darstellung, wenn die Betheiligten Zeit finden, sie durchzusehen, vielleicht dazu beitragen wird, die Beunruhigungen und unbegründeten Besorgnisse zu zerstreuen, welche durch die — unvermeidlichen — Briefverspätungen bei der allerdings sehr erklärlichen Erregung der Gemüther in der jetzigen Zeit hervorgerufen werden.

Die Grundlage für die Organisation des Feldpostdienstes bilden die mobilen Feldpostanstalten. Bei jedem der dreizehn Armee-Corps bestehen: ein Feldpostamt und vier Feldpost-Expeditionen: das Feldpostamt für das General-Commando nebst dem Stabe und den Administrations-Branchen; zwei Feldpost-Expeditionen für die beiden Infanterie-Divisionen; und eine Feldpost-Expedition für die Reserve (Cavallerie und Artillerie). Beim XI. Armee-Corps ist für die Großherzoglich Hessische (25.) Division außerdem eine besondere Feldpost-Expedition formirt. Ferner sind für das große Hauptquartier Sr. Majestät des Königs, für die Oberkommando's der operirenden drei Armeen, für die sechs Cavallerie-Divisionen und für die vier Landwehr-Divisionen noch besondere Feldpostanstalten errichtet. Die sämmtlichen mobilen Feldpostanstalten, 71 an der Zahl, mit einem Personal von ca. 1000 Köpfen und vielen hundert Pferden und Wagen marschiren stets bei dem Stabe ihrer Division ꝛc. mit, und haben den Postverkehr für die ihnen zugewiesenen Truppentheile und Administrations-Branchen wahrzunehmen. Dies geschieht in der Weise, daß die mobilen Feldpostanstalten die nach der Heimath gerichteten Briefe von den Truppen entgegennehmen und zur Absendung bringen; die zur Armee gelangende Correspondenz aber nach Bataillonen, bezw. Compagnien, Schwadronen, Batterien u. s. w. sortiren und zur Abholung bereitstellen, welche durch Ordonnanzen erfolgen muß.

Zur Verbindung der in Feindesland stehenden Feldpostanstalten mit der Heimath dienen die Etappen-Postbehörden. Für jede der drei Armeen ist ein Etappen-Postdirektor mit zwei Etappen-Postinspektoren in Wirksamkeit. Sie sind den General-Etappen-Inspektionen zugewiesen, welche letztere wiederum die Aufgabe haben, die gesammte Verbindung einer operirenden Armee mit der Operationsbasis und dem betreffenden Staatsgebiete zu sichern. Soweit Eisenbahnen im Betriebe sind, sollen dieselben durch die Etappen-Behörden auch für die Postbeförderung nutzbar gemacht werden; auf den Landstraßen werden an geeigneten Punkten Feldpoststationen (Relais) errichtet, damit dort die Weiterbeförderung der Briefsäcke ꝛc. erfolge; die dazu erforderlichen Transportmittel sind von der Militair-Etappen-Behörde zu beschaffen.

Aus dem Gesagten erhellt bereits, daß die Leitung der Feldpostbriefe von der heimathlichen Aufgabe-Postanstalt aus eine wesentlich andere sein muß, wie bei den gewöhnlichen Postsendungen. Der auf den Briefadressen angegebene Bestimmungsort kann bei Briefen an die mobilen Feldtruppen für die Spedirung niemals maßgebend sein: denn wenn der Brief nach demjenigen Orte gerichtet wird, von wo aus ein Soldat seine Nachrichten in die Heimath zuletzt abgesendet hat — z. B. Kaisers-

Digitized by Google

lautern —, so wird unter jetzigen Umständen der Adreßstaf bereits weit nach Frankreich vorgerückt sein, wenn jener Brief in Kaiserslautern eingeht und die Postanstalt an letzterem Orte würde, weil sie die Marschroute jedes einzelnen Truppentheils unmöglich wissen kann, außer Stande sein, die Nachsendung des Briefes zu bewirken.

Die einzige Möglichkeit, die Briefe an marschirende Truppen richtig zu leiten, besteht darin: daß die Sachen für alle in einem bestimmten Divisions ꝛc.-Verbande stehenden Truppen der dieser Division zugetheilten Feldpostanstalt zugeführt werden. Hierzu gehört aber unbedingt, daß die Postverwaltung zuverlässige Nachricht darüber erhält, welchem taktischen Verbande jeder einzelne Truppentheil im gesammten Norddeutschen Bundesheere einverleibt ist, und welche Veränderungen hierin eintreten. Auf Grund dieses, nur mit großer Mühe und anfänglich wegen der successiven Formirung der mobilen Truppenkörper doch nur unvollständig zu beschaffenden Materials wird alsdann von dem General-Postamte eine numerologisch geordnete Zusammenstellung aller Stäbe, Regimenter, Abtheilungen, Colonnen und Administrations-Branchen mit Angabe der zugehörigen Feldpostanstalt — eine sogenannte Feldpost-Uebersicht — angefertigt und denjenigen Stellen überwiesen, welche im Inlande die Bearbeitung der nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen zu besorgen haben. Da nämlich nicht alle 4600 Norddeutsche Postanstalten mit den mobilen Feldpostanstalten in direkten Kartenschluß, d. h. in unmittelbaren Austausch von Briefpackten und Briefbeuteln, treten können, und da auch die in der Feldpost-Uebersicht enthaltenen Angaben geheim zu halten sind, mithin nur wenigen Beamten zugänglich sein dürfen: so sind an einigen, ihrer Lage nach dazu geeigneten Orten, zur Zeit in Berlin, Cassel, Cöln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und Saarbrücken, große Depots — Postsammelstellen — eingerichtet worden, an welche die nach der mobilen Armee bestimmten Sendungen zuerst gelangen, um dort nach den Divisionen (die Geldbriefe gleich nach den einzelnen Compagnien u. s. w.) fortirt, in die Karten eingetragen, verpackt, und weitergesandt zu werden.

Der Betrieb bezüglich der zur Armee gehenden Sendungen besteht also darin: daß dieselben von der Einlieferungs-Postanstalt an die am schnellsten erreichbare Sammelstelle, und sodann von der Sammelstelle im geschlossenen Beutel durch Vermittelung der Etappen-Postbehörden an die mobile Feldpostanstalt überfendet, demnächst aber bei dieser letzteren zur Ausgabe gebracht werden.

In der Richtung von der Armee nach der Heimath bedarf es der Mitwirkung der Sammelstellen überhaupt nicht, und nur in dem Falle, wenn eine Feldpostanstalt wegen anhaltender Märsche oder wegen plötzlicher Einlieferung sehr großer Massen von Briefen und Correspondenzkarten — wie solche unmittelbar nach einem Gefechte stattzufinden pflegt — außer Stande ist, die Briefe ꝛc. vor der Absendung nach Eisenbahncoursen bezw. nach Provinzen zu sondern, werden die Correspondenzen zum Zweck der Vorsortirung zuerst auf eine größere Postanstalt geleitet, um von dort aus demnächst gleich den gewöhnlichen Possendungen nach dem Bestimmungsorte gesendet zu werden.

Dieses ist in allgemeinen Umrissen die Organisation des Betriebes. Einfacher kann sie kaum angelegt werden. In einem komplicirten Postmechanismus beruhen daher die Ursachen der Verzögerungen nicht.

Man ist daran gewöhnt, die Berliner Abendzeitungen am andern Vormittag in Cöln zu lesen und einen um 5 Uhr Nachmittags in Königsberg i. Pr. zur Post gelieferten Brief am folgenden Morgen in Berlin in Empfang zu nehmen; die Entfernung von mehr als 80 Meilen wird also zu Friedenszeiten in einer Nacht, fast unmerklich, durch die Eisenbahn-Courierzüge überwunden. Nun tritt, wie es vom 23. Juli ab geschehen, jählings eine vollständige Hemmung nicht nur der Courier- und Schnellzüge, sondern überhaupt aller gewöhnlichen Züge auf den großen Eisenbahnlinien ein, und fortan giebt es bei denselben für die Dauer einiger Wochen nur noch Truppen-, Proviant- und Kriegsbedarf-Transporte. Auch diese werden zwar von der Post benutzt; ebenso die Aviso- und Kohlenzüge; ferner die leer zurückgehenden Wagenzüge; sogar einzelne Lokomotiven und Draisinen; wo Alles nicht ausreicht, werden auf den alten, mit Gras bewachsenen Landstraßen wieder Pferdeposten hergestellt, so weit der durch den Krieg in Anspruch genommene Pferdebestand des Landes es gestattet. Alle diese Mittel können natürlich bei den großen Entfernungen, welche im gegenwärtigen Kriege in Betracht kommen, die Schnell- und Courierzüge nur sehr unvollkommen ersetzen. Der aus dem großen Hauptquartier Sr. Majestät des Königs mit Depeschen abgefertigte Staats-Courier hat z. B. zur Reise von Mainz bis Berlin (84 Meilen) drei volle Tage — auf der Strecke Halle-Berlin allein 15 Stunden Zeit — gebraucht. Und jetzt handelt es sich um Beförderungen bis weit nach Frankreich hinein!

Der Mangel einer durchgehenden, beschleunigten Eisenbahnverbindung hat auf den westlichen Linien bis in die neueste Zeit bestanden und die Wiedereinführung der gewöhnlichen Fahrpläne muß auch gegenwärtig auf mehreren Routen noch ausgesetzt bleiben, weil die Bahnverwaltungen dringenderen, unabweislichen Bedürfnissen zu militärischen Zwecken — Verwundeten-Züge, Proviant-, Munitions-, Gefangenen-Transporte, Truppen-Nachschübe, Belagerungsparks — Genüge zu leisten haben.

Auf den südlicheren Routen liegen die Verhältnisse nicht anders. Die Eisenbahn Bingerbrück-Saarbrücken ist zur Zeit für Postbeförderungen nicht benutzbar: — es ist der Fall vorgekommen, daß zur Eisenbahnfahrt zwischen Bingerbrück und Creuznach sieben Stunden, sonst 19 Minuten, gebraucht worden sind. Es sind daher auf dem 15 Meilen langen Landwege von Coblenz nach Trier sofort Pferdeposten eingerichtet worden. In der Bayerischen Pfalz sind die Eisenbahnbetriebsstörungen mitunter so erheblich gewesen, daß die 5 Meilen lange

Digitized by Google

Tour von Landau nach Soultz einen Zeitaufwand von 48 Stunden erfordert hat; und auf Französischem Gebiete endlich hat bis zum heutigen Tage die Wiederherstellung regelmäßiger Bahnverbindungen sich noch nicht bewirken lassen. Die Eisenbahnverwaltungen trifft hierbei keineswegs irgend eine Verschuldung. Ihre außergewöhnlichen Leistungen für die Beschleunigung der Truppentransporte, auf welche es bei dem anfangs so bedrohlichen räuberischen Ueberfall der Franzosen doch hauptsächlich ankam, sind allgemein anerkannt. Jedenfalls aber ist die Feldpost unter solchen Umständen auf die gewöhnlichen Landtransportmittel angewiesen. Im besetzten Französischen Gebiete sind von der Post auf den drei Hauptlinien der operirenden Armeen diesen möglichst unmittelbar folgend, vorläufig Landtransporte, und zwar im Durchschnitt für Strecken von je ppr. 20 Meilen, hergestellt. Die hierzu erforderlichen Transportmittel konnten leider von der Militairbehörde nicht gestellt werden, vielmehr waren — wie der Bericht eines Etappen-Postdirektors an das General-Postamt lautet — bei den kolossalen Anforderungen, welche in Folge der schnellen Vorwärtsbewegung der gewaltigen Truppenmassen und der sich rasch folgenden blutigen Aktionen an die militärischen Transportmittel gestellt wurden, „die stehenden Fuhrenparks so unzureichend, daß schon überall, weit und breit, jedes Privatfuhrwerk zwangsweise zur Fortschaffung von Verwundeten, Proviant u. s. w. herangezogen war und doch den dringendsten Bedürfnissen noch immer bei Weitem nicht genügt werden konnte. Bei aller Willfährigkeit waren die Etappen-Commandanten außer Stande, für Postzwecke mehr zu thun, als Ermächtigungsscheine zur Beschlagnahme des ersten besten Fuhrwerks, dessen man habhaft werden konnte, zu ertheilen; die Beschlagnahme gelang meistens erst nach mehreren Stunden, die endlich erlangten Pferde waren dann in der Regel noch abgetrieben und hungrig."

Es ist erklärlich, daß die Pferde und Wagen, zu deren Heranziehung aus den zuerst erreichbaren heimathlichen Ober-Postdirektions-Bezirken (Darmstadt, Frankfurt, Trier, Coblenz, Cöln, Aachen) die Etappen-Postbehörden vom General-Postamte ermächtigt waren, erst nach einiger Zeit an die Orte des Bedarfs in Frankreich gelangen konnten, zumal die betreffenden Telegramme wegen Störung bezw. Ueberhäufung der Telegraphen-Leitungen nicht selten erst nach drei Tagen ihre Adressen erreichten. Es ist außerdem vorgekommen, daß die für den Postdienst bestimmten Pferde von den Armee-Gensdarmen aus den Ställen fortgenommen worden sind, um zu Transporten von Verwundeten verwendet zu werden, auf welche allerdings die erste Rücksicht zu nehmen ist. Es sind übrigens auch Vorbereitungen schon dahin getroffen, daß, sobald die Französischen Eisenbahnrouten wieder betriebsfähig sind, auf denselben ambulante Feld-Eisenbahn-Postbüreaus sofort in Wirksamkeit treten können, und auch unter den jetzigen Umständen ist doch schon so viel erreicht worden, daß die am 13. August aus der Heimath abgefertigten Feldposttransporte bereits am 19. in Nancy in Empfang genommen wurden.

Die General-Etappen-Inspection folgt dem Hauptquartier ihres Armee-Oberkommandos in der Entfernung von einem Tagemarsche. Von da zweigen sich erst die Verbindungen nach den einzelnen Armee-Corps-Commandos, und von den letzteren wiederum diejenigen für die Divisions-Stäbe ab. Da nun beispielsweise zur II. Armee sieben Armee-Corps gehören und bei jedem Armee-Corps außer dem Feldpostamte noch drei Divisions-Feldpostexpeditionen in Thätigkeit sind, so entspringen aus jedem einzelnen, zur Etappen-Postdirektion der II. Armee gelangenden Transporte 28 Seitenkourse auf die verschiedenen Feldpostanstalten. Sofern die Marschquartiere der Truppen nicht allzu häufig wechseln, lassen sich diese Seitenverbindungen regelmäßig unterhalten, indem die Transportmittel der mobilen Feldpostanstalten soweit verstärkt worden sind, als die nothwendige Rücksicht, den Troß der Armee nicht zu vermehren, es irgend gestattete. Erfolgen aber die Vormärsche so unaufhaltsam, wie dies jetzt in Frankreich geschieht, dann werden zeitweise die Gespanne der Feldpostanstalten für die Verbindung unzureichend. Denn nach einem sechs- bis acht- oder auch zehnstündigen Marsche, dem schon eine Entfernung von 2 oder drei Meilen wegen Besetzung der Straßen durch unabsehbare Truppen-Colonnen häufig erfordert, können die Pferde nicht sogleich wieder eingespannt werden, um auf Gebirgswegen 3 bis 4 Meilen tour und ebensoviel retour zurückzulegen, zumal im Regenwetter. Wenn also durch Requisitionen frische Pferde sich nicht beschaffen lassen, und nach kurzer Rast der weitere Vormarsch beginnt, so müssen die Feldpostanstalten oben abwarten, bis ein Ruhetag kommt, bevor sie in der Lage sind, die Postsachen aus dem Hauptquartier der General-Etappen-Inspektion bezw. des General-Commandos ihres Armee-Corps abholen zu lassen. Sehr oft tritt auch der Fall ein, daß der zur Abholung entsendete Feld-Postillon bei der Rückkehr seine Feldpostanstalt nicht mehr antrifft und derselben meilenweit in Feindes Land, also auf unbekannten Wegen und ohne Kenntniß des neuen — von dem Militair-Commando vielfach absichtlich geheim gehaltenen — Marschquartieres nachfahren oder nachreiten muß, und sie vielleicht am zweiten oder dritten Tage erst wieder erreicht.

Wenn nun trotz dieser Hemmnisse und Fährlichkeiten der Brief, dessen Beantwortung der Absender in der Heimath schon sehr ungeduldig entgegensieht, bei der betreffenden Feldpostanstalt dennoch richtig angelangt ist, — und bei korrekter Adressirung kommen alle fast ausnahmslos richtig dorthin, wenn auch nicht so schnell wie unter gewöhnlichen Verhältnissen — so kann immer noch einige Zeit vergehen, bevor der Adressat selbst den Brief empfängt. Daß die Feldpostanstalt nicht im Stande ist, an alle, zu einer Division gehörigen, meilenweit um den Divisionsstab herum einquartierten, oder im Marsch oder Gefecht begriffenen Compagnien ꝛc. die Briefe hinfahren zu lassen, leuchtet ein. Aber auch die Abholung von der Feldpost hat für die Trup-

Digitized by Google

pentheile ihre bedeutenden Schwierigkeiten. Nach anstrengenden Märschen, bezw. nach hartnäckigen Gefechten kommen die Soldaten zur Nachtzeit erschöpft ins Quartier, ins Bivouak oder auf Vorposten; wo der Divisionsstab steht, wissen sie oft nicht, oder falls sie den Ort auch kennen, ist er mitunter meilenweit entfernt und kann nicht vor dem Beginne des Weitermarsches erreicht werden — also unterbleibt die Abholung wiederum bis zum nächsten Ruhetage. Und wann kommt ein Ruhetag zu einer Zeit, wo innerhalb 5 Tagen drei große Schlachten geschlagen werden?

Es kann davon abgesehen werden, hier weiter auszuführen, daß unter Umständen die Uebermittelung der in Empfang genommenen Correspondenz von der abholenden Ordonnanz an den Bataillons-Commandeur bezw. den Compagnie-Chef, dann an den Feldwebel und endlich an die Mannschaften auch noch einige Zeit erfordert; ferner daß nicht jeder Brief-Empfänger augenblicklich wird antworten können; und daß der fertig geschriebene Brief wiederum zur Feldpost erst befördert werden muß, wozu trotz allen Entgegenkommens der Feldpoststanstalten oft Tage lang die Gelegenheit fehlen mag. Jeder, der einigermaßen soldatische Verhältnisse kennt — und wer wäre das bei uns nicht — wird sich hiervon schon selbst ein hinreichendes Bild machen können. Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß mitunter die Absendung der bei den Feldpoststanstalten eingelieferten Correspondenzen auf militairischen Befehl — aus guten Gründen — während mehrerer Tage nicht erfolgen darf.

In Vorstehendem ist gleichwohl erst ein Theil der für die Feldpost bestehenden Schwierigkeiten in allgemeinen Umrissen dargestellt; der andere, nicht minder ins Gewicht fallende Theil berührt näher das eigentlich poſtteчniſche Gebiet und läßt sich darum für den Nicht-Fachmann nur andeuten.

Die richtige Spedition der Postsendungen ist abhängig von dem Vorhandensein eines zuverlässigen Speditions materials. Der von Berlin nach Breslau im Eisenbahnpostwagen fahrende Beamte weiß ganz genau, bei welchem Zuge er nach Maßgabe des Postenganges den nach Goldberg in Schl. gerichteten Brief in Haynau, und bei welchem Zuge er ihn der Poststanstalt in Liegnitz abzugeben hat, damit der Brief auf dem schnellsten Wege an seine Adresse gelangt.

Das Speditionsmaterial für die nach der Armee gerichteten Feldpostsendungen dagegen kann nur die Militairbehörde liefern, und soweit dies nicht geschieht, — und trotz des besten Willens oftmals nicht rechtzeitig geschehen kann — müssen unabwendbar Verspätungen eintreten.

Wenn dem General-Postamte die Mittheilung zugeht, daß drei Regimenter von der Besazung in Mainz von dort abgerückt sind und es läßt sich erst nach sehr geraumer Zeit, selbst bei telegraphischen Anfragen an die betreffenden Militairbehörden, ermitteln, welchem Divisionsverbande diese Regimenter zugetheilt worden sind, so müssen alle für die letzteren bestimmten Postsendungen so lange bei den Sammelstellen lagern, bis jene Ermittelung gelungen ist, oder bis die mobile Feldpoststanstalt derjenigen Division, in welche die Truppen eintreten, nachdem sie hiervon Kenntniß erhalten hat, dem General-Postamte die Meldung erstattet. Da nun eine solche Meldung per Telegraph abgegeben, unter Umständen zwei bis drei Tage gebraucht (in entgegengesetzter Richtung hat die Uebermittelung eines Telegramms des General-Postamts an eine Feldpoststanstalt einmal sogar sieben Tage in Anspruch genommen, weil die Marschquartiere fortwährend wechselten, mithin ohne daß die Telegraphie hierbei irgend eine Verschuldung trifft), so kann daraus wohl abgenommen werden, welche unvermeidliche Verzögerung für die inzwischen zu Tausenden aufgehäuften Sendungen entstehen muß. Wenn die Bataillone des 4 Pommerschen Landwehr-Regiments No. 21 plötzlich zur Formirung eines anderen Truppenkörpers verwendet werden, indem das 1. Bataillon (Conitz) zum 3. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 14, das 2. Bataillon (Deutsch-Crone) zum 7. Pommerschen Landwehr-Regiment Nr. 54 gelegt wird, so ist einleuchtend, daß es einen bestimmten Zeitraum geben muß, während dessen die Sendungen, da sie an das frühere Regiment adressirt sind, an ihre Adresse nicht gelangen können. Dasselbe ist der Fall, wenn ein im Felde stehendes Regiment innerhalb 14 Tagen zwei Mal einem anderen Divisionsverbande zugetheilt wird.

Daß solche Veränderungen nicht selten vorkommen, dürfte der Umstand darthun, daß zu der zwölf enggedruckte Bogen umfassenden Feldpost-Uebersicht täglich eine Veränderungs-Nachweisung von ¼, bis ½ Bogen Umfang beim General-Postamt angefertigt und an die betheiligten Postämter übersandt wird, nachdem bereits vorausgehend den Sammelstellen durch Telegramme von den wichtigsten Veränderungen Mittheilung gemacht ist.

Die vorstehenden, aufs Gerathewohl herausgegriffenen, aber auf Thatsachen gestützten, einzelnen Beispiele erschöpfen den Gegenstand keineswegs. Es kommen vielmehr auch die Verhältnisse während der eigentlichen Mobilmachung, wo die einzelnen Truppenkörper sich erst formiren, in Betracht; ferner die Uebergangs-Periode bis zur Aufstellung der Armee an der feindlichen Grenze; die für Feldpoststanstalten oft unerreichbaren detachirten Truppentheile und Branchen: Feld-Eisenbahn-Abtheilungen, Feld-Brückentrains, Feld-Lazarethe ꝛc.; endlich die Verhältnisse der hinsichtlich des Postverkehrs ganz abweichend zu behandelnden Sendungen für Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Und hierbei wird immer noch vorausgesetzt, daß das Publicum die Briefe richtig adressirt. In Wirklichkeit kommen aber noch viele unrichtige, bezw. unvollständige Adressirungen vor, obschon deren Zahl im Allgemeinen sich wesentlich vermindert hat, seitdem die auf Veranlassung des General-Postamts hergestellten, mit entsprechendem Vordruck versehenen, bei allen Orts-Poststanstalten käuflich zu beziehenden Feldpost-Correspondenzkarten und Feldpost-Couverts von dem correspondirenden Publicum in größerem Umfange benutzt werden.

Die Verhältnisse während früherer Kriege lassen

Digitized by Google

sich mit den jetzigen nicht ohne Weiteres in Vergleich stellen. Damals waren unter Anderem die Eisenbahn-Verbindungen keineswegs in dem Umfange gehemmt, die Telegraphen-Leitungen nicht in dem Maße unterbrochen; die Entfernungen der operirenden Armeen von der Heimath waren im Durchschnitt viel geringer, die Dislocationen der Truppen nicht so ausgedehnt, ihre Massen nicht so gewaltig, wie sie es heute sind.

Um den Umfang des Postverkehrs nach und von der Armee genau in Zahlen auszudrücken, dafür fehlen zur Zeit noch statistische zuverlässige Unterlagen; aber zur Erläuterung kann angeführt werden, daß allein bei der Postsammelstelle in Berlin 45 Beamte zur Bearbeitung der Feldpostsachen in Thätigkeit sind; daß nach einem ungefähren Ueberschlage täglich 200,000 Briefe nach und von der Armee befördert werden; und daß außerdem jeden Tag ca. 40,000 Thaler, meist in Geldbriefen von 1 bis 2 Thlr., an unsere Soldaten abgehen. Die dienstlichen Geld- und Packetsendungen nach und von der Armee sind hierbei nicht mitgezählt. Allein von Berlin gehen täglich in zwei Transporten zusammen 238 geschlossene Brief- und Fahrpostbeutel zur Armee ab. Die Zahl der seit der Mobilmachung an die Truppen und deren Angehörige in der Heimath ausgegebenen Feldpost-Correspondenzkarten beläuft sich bis jetzt auf 10 Millionen.

Die Postverwaltung hat seit dem 16. Juli theils zur Fahne, theils für die Zwecke des Feldpostdienstes ca. 4500 ihrer Beamten, Unterbeamten u. s. w. abgegeben. Der Ausdauer und Hingebung des zurückgebliebenen Personals ist es zu verdanken, wenn gleichwohl der heimathliche Postverkehr im Großen und Ganzen in dem seitherigen Umfange, ohne nennenswerthe Einschränkungen, bisher hat aufrecht erhalten werden können. Ebenso geschieht auch Seitens der im Feldpostdienst beschäftigten Beamten Alles, was Thatkraft und Umsicht an die Hand geben, um die schwierigen Verhältnisse des Postbetriebes bei der Armee in Feindesland zu überwinden. Keiner, daheim wie im Felde, steht zurück, um mit äußerster Kraftanstrengung im Bewußtsein der großen Zeit, welche zu erleben die Vorsehung uns gewürdigt hat, im vollsten Maße die an ihn herantretenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen.

Wenn gleichwohl die Ansprüche eines Theils des Publicums in Beziehung auf die Schnelligkeit der Briefbeförderung von und nach der Armee nicht befriedigt sind, so beruht dies lediglich in Verhältnissen, welche außerhalb des Wirkungsbereichs der Postverwaltung liegen, und deren Folgen eben unvermeidlich sind. Dieselben treffen den Einzelnen gewiß mitunter recht hart: aber sie müssen ertragen werden. Auch im Dulden bethätigt sich der Patriotismus. Unsere Väter und Mütter von 1814 erhielten die brieflichen Nachrichten ihrer Söhne, welche die Siege von la Rothière, Laon, La-Fère-Champenoise und am Montmartre erfochten und ihren Einzug in Paris hielten, um Vieles später; und wenn wir jetzt in der Schnelligkeit unserer Verbindungen auch weiter sein müssen und sind, so scheint gerade diese sonst gewohnte Schnelligkeit die ruhige, verständige Abwägung der obwaltenden Verhältnisse bei Manchem zu beirren. Der Zwischenraum zwischen dem vorauseilenden kurzen Telegramm und den nachfolgenden ausführlichen brieflichen Nachrichten wird so schmerzlich empfunden, daß die Proportion der Schnelligkeit des galvanischen Stromes zu derjenigen der Dampf- oder Pferdekraft häufig nicht nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt wird.

Daß übrigens bei der oft in größter Eile zu bewirkenden Bewältigung der enormen Versendungsmassen in den Postbüreaus, oder während der Fahrt in den Eisenbahn-Postwagen, oder im engen Marschquartier und selbst Bivouac der Feldpost, besonders unter den erklärlichen Verwirrungen nach einer größeren Action, mitunter auch einzelne Irrthümer und Versehen vorkommen, soll durch die vorstehende Darstellung keineswegs beschönigt werden, gleichwie dieselbe auch in keiner Weise etwa auf eine Rechtfertigung der Postverwaltung ausgeht. Ihr alleiniger Zweck besteht vielmehr darin, das betheiligte Publicum über die eigentlichen Ursachen seiner Besorgnisse mit voller Offenheit aufzuklären und namentlich darzuthun, daß, wenn die brieflichen Nachrichten auch längere Zeit ausbleiben, deshalb allein ein Grund zur Beunruhigung über das Geschick der betreffenden Angehörigen und Freunde noch nicht vorliegt. Die Briefverspätungen sind unabwendbar. Die verloren gehenden Correspondenzen aber bilden einen verschwindend kleinen Bruchtheil der vielen Millionen von Sendungen, welche der in unablässiger Thätigkeit begriffene Organismus der Feldpost trotz der entgegenstehenden außergewöhnlichen Schwierigkeiten mit vollster Sicherheit an ihre Bestimmung führt.

Berlin, den 22. August 1870.

General-Postamt.

323) Bekanntmachung wegen der Postsendungen nach und von der mobilen Armee.

Zur näheren Erläuterung des in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Hinweises auf die unvermeidliche Verzögerung der Feldpostsendungen bei andauernden Marschbewegungen der Truppen wird nachstehend der Wortlaut eines am 26. August beim General-Postamt eingegangenen Berichtes veröffentlicht, welchen das Feld-Postamt des X. Armee-Corps unterm 19. August erstattet hat.

„Bivouak bei St. Marie aux Chênes — 2 Meilen nordwestlich von Metz, den 19. August 1870."

„Das Feldpostamt des X. Armee-Corps ist am 15. d. M., Mittags, von Pont-à-Mousson nach Thiaucourt, am nächsten Morgen früh nach St. Hilaire — an der Straße von Pont-à-Mousson nach Verdun — marschirt, hat vor St. Hilaire bis zum Abend bivouakirt; dann Rückmarsch bis vor Thiaucourt, wo wieder Bivouak bezogen, am Abend des 17. Aufbruch zum General-Commando bei Treuville, wegen verfehlten Weges unterwegs bis zum Tagesanbruch bivouakirt, am 18. Morgens nach Treuville (südlicher Ort des Schlachtfeldes vom 16. bei Vionville), Vormittags

Digitized by Google

weiter auf einen Berg bei Bruville, Nachmittags nach Doncourt, Abends aufs Schlachtfeld nachgerückt, bei St. Privat — wo wenige Stunden vorher der Entscheidungsschlag geführt war, das Dorf in Flammen stand, dies Dorf und die Umgegend mit Leichen übersäet waren — wieder Bivouak bezogen, heute Morgen (19.) zum Dorfe St. Marie aux chênes — an der Straße von Metz nach Brieh — zum Hauptquartier des X. Armee-Corps weiter gerückt und von Neuem Bivouak bezogen. 'Die Verbindung mit dem in Pont-à-Mousson errichteten Feldpostrelais ist aufrecht erhalten. Heute noch Briefe aus Berlin vom 4. August erhalten, nachdem neue schon früher eingetroffen."

gez. Lenz.

Berlin, den 27. August 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

324) Unter den Schafen in Reinberg, Kreis Demmin, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 26. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

325) Der Herr Finanz-Minister hat genehmigt, daß den zurückgebliebenen Familien der zur Fahne eingezogenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften die Nutzung der Waldweide in den Königlichen Forsten für das von ihnen eingemiethete Vieh im laufenden Jahre vom 15. Juli ab unentgeldlich gestattet wird und denselben auch die für diese Zeit bereits gezahlten Weidegelder zurückgezahlt werden.

Es haben daher die Ortsvorstände von den Familien der zur Fahne eingezogenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche ihr Vieh nicht eingemiethet haben, dies aber noch zu thun beabsichtigen, ein specielles Verzeichniß mit genauer Angabe der einzutreibenden Viehzahl aufzustellen, unter demselben zu bescheinigen, daß die Männer der darin aufgeführten Frauen der Reserve oder der Landwehr angehören und zur Fahne eingezogen sind und sodann das Verzeichniß d m betreffenden Königlichen Oberförster mit der Anzeige zu übergeben, durch welchen Hirten das Vieh in den Forsten geweidet werden soll. Der Oberförster stellt demnächst die erforderlichen Weide-Legitimations-Scheine aus und übersendet solche dem betreffenden Ortsvorstande, worauf die Ausübung der Weide mit der angemeldeten Viehzahl stattfinden kann.

Im zweiten Falle, d. h. wo das Weidegeld für dieses Jahr schon gezahlt ist, haben die Ortsvorstände ebenfalls, jedoch besondere Verzeichniß aufzustellen, wie eben vorgeschrieben zu bescheinigen und dem betreffenden Königlichen Oberförster zu übersenden, welcher nach Vergleichung der Verzeichnisse mit den früher aufgestellten Weide-Konsignationen und nach Feststellung des auf die Zeit vom 15. Juli ab treffenden Weidegeld-Antheils die Forstkasse zur Zurückzahlung des Letzteren veranlaßt.

Den Herren Landräthen wird empfohlen, diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Ortsvorstände und der Kreiseingesessenen zu bringen.

Stettin, den 29. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

§2. Personal-Chronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Marienwerder beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Lockstedt ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Der Pastor Strahl, bisher in Herzfelde (Provinz Brandenburg), ist zum Pastor in Kirch-Baggendorf, Synode Grimmen, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Güts-Administrator Freutz zu Brallentin, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Orts bestellt.

In dem Kreise Usedom-Wollin sind für die Jahre 1871 bis incl. 1873 als Feuerpolizei-Distrikts-Kommissarien, resp. deren Stellvertreter gewählt und bestätigt:

A. Insel Usedom.

Für den **1.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Hufe, Mönchow, Rezetzow, Wilhelmshöfe, Wilhelmshoff, Zechern Ll. W., Amtsvorst: Gutspächter **Wittke** zu Rezetzow, Schulze **Riemer** zu Zechern.

Für den **2.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Gummlin, Ostkline, Paske, Prätenow, Stolpe, Wahlin: Gutspächter **Holz** zu Stolpe, Schulze **Riemer** zu Welzin.

Für den **3.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Crienke, Grüssow, Liepe, Quilitz, Rankwitz, Reetzow, Sudow, Warthe, Morgenitz: Gutspächter **Rudeloff** zu Crien, Schulze **Zimmermann** zu Grüssow.

Für den **4.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Balm, Dewichow, Mellenthin, Neppermin: Rittergutsbesitzer W. **Wittchow** von Brese Winiary auf Dewichow, Schulze **Bluhm** zu Neppermin.

Für den **5.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Catschow, Cachlin, Benz, Pudagla, Stoden, Labömitz: Domainenpächter **Brockmann** zu Cachlin, Gutspächter **Sponholz** zu Catschow.

Für den **6.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Bansin, Retzow, Alt-Sallenthin, Neu-Sallenthin, Stoden: Schulze **Riemer** zu Bansin, Schulze **Tietz** zu Alt-Sallenthin.

Für den **7.** Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Bossin, Cuzow, Dargen, Görckr, Neuerow, Waschenfee: Gutsbesitzer **Warnkroß** zu Görckr, Gutspächter **Langheinrich** zu Dargen.

Digitized by Google

Für den 8. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Camminke, Corswandt, Friedrichsthal, Garz, Ulrichshorst, Zirchow, Westswine: Schulze Holke zu Camminke, Müller Sasse zu Zirchow.

Für den 9. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Caseburg, Kalkofen, Lohberg, Rohland, Buhlensee, Woitzig: Schulze Zäpernick zu Caseburg, Eigenthümer Mau zu Caseburg.

Für den 10. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Ahlbeck K. A., Ahlbeck A. A., Gothen, Heringsdorf, Neuhof, Neukrug: Gutspächter Dahms zu Gothen, Schulze Malzahn zu Ahlbeck.

Für den 11. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Bannemin, Cremmin, Carlshagen, Hammelstall, Mahlzow, Mölschow, Neeberg, Sauzin, Wolgasterfähre, Zecherin W. O., Ziemitz: Domainenpächter Voß zu Mölschow, Gutsbesitzer Hoge zu Wolgasterfähre.

Für den 12. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Coserow, Damerow, Loddin, Ueckeritz, Zempin, Zinnowitz: Schulze Labahn zu Ueckeritz, Schulze Lüder zu Loddin.

Für den 13. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Görmitz, Lütow, Netzelkow, Neuendorff: Rittergutsbesitzer v. Lepel auf Neuendorff, Gutspächter Voß zu Netzelkow.

Für den 14. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Gaaz, Peenemünde, Scheide: Gutspächter Freese zu Peenemünde, Schulze Schult ebendaselbst.

B. Insel Wollin.

Für den 15. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Klüß, Langewiese, Mövenhaken, Osternothhafen, Ostswine, Pritter, Starkenhorst, Werder: Schulze Köhler zu Pritter, Gastwirth Schröder zu Ostswine.

Für den 16. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Kalkofen, Karzig, Lebbin, Neukrug, Stengow, Vietzig, Misdroy: Fabrikbesitzer Franz Küster zu Kalkofen, Fabrikdirector Meyer zu Lebbin.

Für den 17. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Dargebanz, Hägenken, Groß-Mockratz, Klein-Mockratz, Plötzin, Soldemin: Rittergutsbesitzer v. Hiller auf Groß-Mockratz, Schulze Riebe zu Soldemin.

Für den 18. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Codram, Neu-Codram, Cörtenthin, Darsewitz, Fernosfelde, Jarmbow, Rehberg, Alt- und Neu-Tonnin: Rittergutsbesitzer, Major Hoeppner auf Tonnin, Bauer Wegner zu Jarmbow.

Für den 19. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Chinnow, Westdievenow, Heidebrink, Lauen, Leussin, Lüskow, Reekow, Swantuß, Zirzlaff, Zünz: Rittergutsbesitzer Noebel auf Chinnow, Schulze Schmidt zu Zirzlaff.

Für den 20. Bezirk, bestehend aus den Ortschaften: Colzow, Dannenberg, Neuendorf, Wartow, Wolmirstädt, Warnow, Jordanhütte: Rittergutsbesitzer Noebel auf Wartow, Schulze Kadow zu Kadow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Bekanntmachung.

In der Stadt Stralsund ist die Rinderpest ausgebrochen.

Bei der verhältnißmäßig geringen Entfernung des Seuchenorts Stralsund von mehreren Ortschaften unserer Kreise, insbesondere bei der Leichtigkeit des Wassertransports von dort nach einer Menge Ortschaften unseres Regierungsbezirks bestimmen wir schon jetzt hierdurch, daß Rindvieh aus dem Regierungsbezirke Stralsund zu Lande in die Kreise Demmin, Anclam und Usedom-Wollin und zu Wasser in die Kreise Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow, Cammin, Naugard und die Stadt Stettin nicht ohne ein von der Ortspolizeibehörde des Abgangsorts in urkundlich beglaubigter Form ausgestelltes Gesundheits-Attest nach dem unten stehenden Formular eingebracht werden darf.

Alle Ortsbehörden dieser Kreise haben das Einbringen von Rindvieh sorgfältig zu controliren, namentlich die ankommenten Schiffsgefäße, Böte und Kähne genau zu untersuchen und alles ankommende Rindvieh, welches nicht mit dem vorgeschriebenen Gesundheits-Atest versehen ist, zurückzuweisen, resp. unter Absonderung zu halten, bis es auf Kosten des Eigenthümers durch einen Thierarzt untersucht und event. seine Gesundheit glaubhaft constatirt ist.

Gesundheits-Attest.

Dem Vorzeiger dieses, welcher ..... hier angezeigt hat, daß er ..... von ..... Farbe mit ..... Abzeichen ..... an den ..... zu ..... verkauft habe und am ..... abgehen lassen wolle, wird hiermit bescheinigt, daß sich am hiesigen Orte und in einem Umkreise desselben von buchstäblich drei Meilen seit sechs Wochen keine Spur einer ansteckenden Krankheit unter dem Rindvieh gezeigt hat und daß das vorstehend bezeichnete — Stück — Vieh gegenwärtig gesund ist.

..... den ten ..... 18...

(Unterschrift)

(L. S.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß nur durch ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten die Unterdrückung dieser Seuche, welche zu den größten Kalamitäten gehört, womit ein Land heimgesucht werden kann, zu ermöglichen ist. Es kommt daher vor allem darauf an, daß jede Erkrankung und jedes Absterben von Rindvieh unter verdächtigen Erscheinungen ungesäumt zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht wird, damit die weiteren Maßregeln ergriffen werden können, welche durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die dazu erlassene Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 105 und 150) vorgeschrieben sind. Die schleunigste Anzeige über Erkrankung eines Stückes Vieh an der Rinderpest oder das Fallen daran oder auch nur des Verdachtes einer solchen Krankheit liegt im eigenen Interesse des Viehbesitzers, da die Unterlassung der Anzeige nach §. 4 des erwähnten Gesetzes den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere nach sich zieht, während im anderen Falle der durch unparteiische Taratoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundes-Kasse vergütet wird. Wir hegen zu den Landwirthen und Viehbesitzern das Vertrauen, daß sie im Hinblick auf die drohende Gefahr die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes verwenden werden, und können nur dringend rathen, bei verdächtigen Erkrankungen oder Absterben sofort einen approbirten Thierarzt zu Rathe zu ziehen. Auch müssen wir die größte Vorsicht bei dem Handel mit Vieh und dem Transport von Vieh empfehlen. Da die Kennzeichen der Rinderpest überall nicht hinlänglich bekannt sein dürften, so lassen wir nachstehend hierüber eine kurze Belehrung nachfolgen.

Stettin, den 3. September 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Kurze Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest.

Die wichtigsten und auffallendsten Kennzeichen der Rinderpest sind in Kürze folgende:

Die Rinderpest tritt immer mit Fiebererscheinungen auf, wobei sich die gewohnte Munterkeit, Freßlust, das Wiederkäuen, die Milchsekretion ꝛc. bei den Thieren verliert. Nach 24 bis 48 Stunden wird das Fieber sehr heftig, die erkrankten Thiere zeigen ein starkes Zittern mit kleinem schnellerem Pulse, mit kürzerem Athmen und gesträubtem Haare. Die Augen erscheinen bei denselben trübe und von Thränen feucht, welche bald in reichlicher Menge die Backen herabfließen. Es tritt meist ein eigenthümlich kurzer, heiserer Husten, härterer Kothabgang und verzögerter Urinabsatz ein. Die Thiere erscheinen unruhig, schütteln stark mit dem Kopfe, treten hin und her und stampfen oft mit den Füßen.

Im weitern Verlaufe der Krankheit wird der Thränenausfluß aus den Augen gelblich, schleimig und es

Digitized by Google

stellt sich auch bei Knirschen mit den Zähnen aus Maul und Nase ein solcher Ausfluß von häßlich widerlichem Geruche, und ein sehr heftiger übelriechender, später meist mit Blut gemischter Durchfall ein. Hierauf folgt bei dem schnelleren Verlaufe bald allgemeine Körperschwäche; die Thiere liegen mit zurückgeschlagenem Kopfe, stöhnen und ächzen, bis dann nach völliger Erschöpfung, Auflösung und Zersetzung der Säfte, nach 4, 5 bis 6 Tagen der Tod erfolgt. Mitunter, besonders im Sommer bei Weidegang, ist der Krankheitsverlauf langsamer, dann kann sich derselbe wohl auf 10 bis 14 Tage erstrecken.

Eigenthümlich, charakteristisch und am meisten in die Augen fallend sind daher bei der Rinderpest das heftige Zittern, der Thränen- und Schleimausfluß aus den Augen, aus Nase und Maul, der kurze heisere Husten und der heftige übelriechende mit Blut gemischte Durchfall; nach dem Tode bei der Sektion aber die allgemeine Auflösung, das zersetzte, dunkle, dünnflüssige Blut; nach Oeffnung der Bauchhöhle die dunkelrothe Farbe des vierten oder Labmagens und des größten Theiles des Dünndarmes. Nach Oeffnung des Labmagens erscheint die Schleimhaut desselben auffallend dunkelroth, fulzig verdickt, mit jauchigem Schleime bedeckt; im Dünn- und Mastdarme ist die Schleimhaut ebenfalls stark aufgelockert, fulzig verdickt und in dem Ersten, in der Nähe des Magens mit einem schwarzen kohlenstaubähnlichen Stoffe wie bestreuet, einer gekochten Kalbhaut ähnlich.

Druck von R. Grassmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 36. Den 9. September **1870.**

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 551.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(No. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

(No. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

(No. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juli 1870.

(No. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

Ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

326) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staatsanzeiger No. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

327) Bei dem weiteren Vormarsche der Armee in das Französische Gebiet mehren sich die Fälle, in welchen einzelnen Offizieren und Mannschaften, besonders der Landwehr, feste Standorte, z. B. bei den Etappen, den stehenden Feldlazarethen, gewissen Administrations-Branchen u. s. w. zugewiesen werden.

In Fällen dieser Art wird die richtige Beförderung der Postsendungen erleichtert, wenn die Absender die Standorte der Adressaten auf den Adressen angeben, — abweichend von der sonst bestehenden Regel ꝛc., wonach auf den Adressen von Feldpostbriefen an die mobilen Truppen Bestimmungsorte nicht zu vermerken sind.

Das General-Postamt ersucht daher, in allen Fällen, wo den Absendern von Postsendungen an mobile Truppen die Standorte der Adressaten als feste und dauernde bekannt sind, diese Standorte auf den Adressen nebst den sonst erforderlichen Bezeichnungen zu vermerken.

Die Postverwaltung wird durch Vermittelung der Militairbehörden dahin zu wirken suchen, daß Militairs, welche feste Standpunkte haben, die genaue Bezeichnung derselben nach der Heimath mittheilen.

Berlin, den 31. August 1870. General-Postamt.

328) Nach einer Mittheilung der Direktion der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten wird das seit dem 17. Juli cr. im Großherzogthum Baden eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 5. d. Mts. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 1. September 1870.

General-Postamt.

Digitized by Google

329) Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. v. Mts. bei der Einzahlung am 10. v. Mts. beantragt war, in die am 10. v. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. v. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich, — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung

330) Am 2. Januar d. J. haben die 5 Fischer, Friedrich Maehl, Johann Droese, Joachim Droese, Friedrich Schultz und Carl Martens, sämmtlich aus Carlshagen, eine durch das schwache Eis des Peenestroms eingebrochene Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obigen 5 Fischern Geldprämien bewilligt worden sind.

Stettin, den 27. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

331) Die unverehelichte Bertha Schwulst aus Stolzenburg hat am 9. März d. J. eine durch das Eis des Neuendorfer See's eingebrochene Person mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ꝛc. Schwulst eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 29. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern,

332) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. März 1867 (No. 13 S. 72) bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß sich der Lehrer Reinhardt aus Hinterfee, Synode Ueckermünde, ebenfalls mit der Verbereitung junger Leute für den Eintritt in die Schullehrer-Seminarien beschäftigt und von uns als hierzu befähigt anerkannt ist.

Stettin, den 30. August 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

333) Unter Bezugnahme auf den §. 1 der in No. 18 des Bundesgesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1870 publicirten Anordnungen des Bundesraths über die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Grabow a. O. eine Commission zur Abnahme der Seeschiffer-Prüfungen für kleine Fahrt errichtet worden ist, als deren Vorsitzender der Regierungsrath Friderici fungiren wird.

Stettin, den 1. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

334) Unter den Schafen in Tetterin, Kreis Anklam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 2. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

335) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Vorwerk Heydenhof, Kreis Demmin, zu Bodlin, Kreis Randow, zu Creslow, Ganserin, Marquardsmihl, Fritzow, Sabessow und Aschersruhe, Kreis Cammin, zu Garz, Darzeband und Corswandt, Kreis Usedom-Wollin, zu Rensekow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

336) Die Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Gute Loest, Kreis Pyritz, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. September 1870,

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

337) Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 19. Juni v. Js. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir an Stelle unseres bisherigen Commissarius zur Wahrnehmung der im §. 9 No. 1 und 8 der Gesetzes-Novelle vom 19. Juli 1861 über die Entrichtung der Gewerbesteuer bezeichneten Geschäfte, Revisions-Raths Geiseler, den Regierungs-Rath Friderici hierselbst mit diesem Commissorium betraut haben.

Stettin, den 7. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

338) Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1870–71. — Das Semester beginnt am 17. Oktober.

I. Philosophische Propädeutik (Physologie): Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie: Dr. von Scheel. 2) Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde: Dr. Werner. 2) Specieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil. 3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann. 4) Obstbenutzung: Derselbe. 5) Vergleichende Exterieur der Haustiere: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 6) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann 7) Rindviehzucht: Dr. Werner. 8) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 9) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 10) Schweinezucht: Professor Dr. Dammann. 11) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider. 12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. 4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie): Dr. Pape. 5) Physiologie der Haustiere: Dr. Hensel. 6) Anatomie der Haustiere: Professor Dr. Dammann. 7) Allgemeine Zoologie: Dr. Hensel. 8) Geognosie: Dr. Gruner. 9) Bodenkunde: Derselbe. 10) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.

VI. Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. Dammann. 2) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. 3) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Hülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Aboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Wolle- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben.

Digitized by Google

Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

339) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende, mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Adminst. Dr. Freytag. Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag. Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Rittshausen. Experimental-Physik. Physikalisches Praktikum: Dr. Budde. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Mineralogie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliche Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei C. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf", sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

II. Personal-Chronik.

Der Second-Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps Friedrich Wilhelm Max Braune ist als Feldmesser in Eid und Pflicht genommen.

Der berittene Grenz-Aufseher Strutz im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund ist als berittener Steuer-Aufseher nach Fürdichow versetzt.

Die durch Besetzung des Pfarrers Wahner zu Louisenthal bei Lübzin erledigte katholische Pfarrstelle daselbst ist dem Pfarrer Putze verliehen worden.

In Zozenow, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Maaß fest angestellt.

In Hohendollentin, Synode Demmin, wird die Lehrer- und Küsterstelle durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königl. Regierung.

In Friedrichsbagen, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Steckling fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 10 September 1870.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere aus Veranlassung des **Ausbruchs der Rinderpest** in der **Stadt Stralsund** erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest auch in **Ortwig, Lebuser Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.**, und **in Brauenburg**, so wie **in Löwenberg, Kreises Ruppin**, und **Groß-Barnim, Kreises Ober-Barnim**, im **Regierungs-Bezirk Potsdam** ausgebrochen ist.

Da somit unser Regierungs-Bezirk von drei Seiten durch diese Seuche bedroht wird, und der durch die Ernährung der Truppen-Massen herbeigeführte Transport großer Mengen von Rindvieh aus den verschiedensten Gegenden den Ausbruch der Rinderpest auch an anderen Orten befürchten läßt, so empfehlen wir den Viehbesitzern und Landwirthen unseres Bezirks auf das dringendste die gewissenhafte Beachtung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. und deren Beilage, so wie die ungesäumte und unbedingte Befolgung der darin erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben von den Behörden getroffenen Anordnungen. Letztere werden mit der größten Strenge durchgeführt werden. Denn nur dadurch ist diese verheerendste aller Viehkrankheiten einzuschränken und zu unterdrücken.

Als vorbereitende Maßregeln haben wir nachstehend sub II und III eine Polizei-Verordnung betreffend die Anzeigepflicht in Folge Ausbruchs der Rinderpest und eine Polizei-Verordnung zur Bildung von Rindvieh-Revisions-Bezirken erlassen, auf welche wir hierdurch besonders aufmerksam machen.

Zur Vervollständigung unserer der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. beigefügten Belehrung über die Rinderpest fügen wir nachstehend sub I eine Anleitung zur Verhütung der Rinderpest und zur Tilgung der Seuche bei.

I. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn der Ansteckungsstoff auf solches übertragen ist. — Es giebt auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen. — Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gerne in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Viehe verhütet;

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt und bei jeder Erkrankung eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und dasselbe ohne Verzug durch den Kreisthierarzt untersuchen läßt.

Tilgung der Seuche.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden Stücke, wobei bemerkt wird, daß im Falle des Zweifels es besser ist, vielleicht ein an einer sonstigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein von der Rinderpest ergriffenes zu verschonen;

2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten kranken Thiere an einsam gelegenen Plätzen, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke überschüttet ist. Die Gruben, die mindestens 300 Schritte von den Häusern entfernt zu halten sind, müssen 6 bis

Digitized by Google

8 Fuß tief sein und sorgfältig mit Steinen bedeckt werden, wenn sie wieder zugeworfen sind;

3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von denselben;

4) in sorgfältiger Trennung und Isolirung des noch gesunden Viehes vom kranken oder verdächtigen;

5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie derjenigen Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit inficirten Gegenständen in Berührung gekommen sind, insbesondere mittelst Uebertünchung der Wände, Chlor-Ausräucherung der betreffenden Lokalitäten, Kleidungen ꝛc., soweit solches thunlich ist, Beseitigung des Bodens der Ställe bis zu einer Tiefe von 2 Fuß, der gebrauchten kleineren Holzgeräthschaften ꝛc., wobei es sich empfiehlt, den Beirath des Kreisthierarztes bei diesem Geschäfte besonders in Anspruch zu nehmen;

6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte und Weiden. — Vor dem Genusse des Fleisches des an der Rinderpest erkrankten und in Folge dessen getödteten oder crepirten Viehes, namentlich des nicht vollständig gar gekochten oder gebratenen, welches wegen der großen Zersetzung der flüssigen wie festen Körpertheile ebenso ekelhaft wie auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wird gewarnt.

II. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht in Folge Ausbruchs der Rinderpest.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer die im §. 4 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bund. Ges.-Bl. S. 105) und in den §§. 11 und 19 der Instruktion des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (Bund. Ges.-Bl. S. 150) vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, oder noch angeordnet werden, übertritt, wird, insofern nicht eine schwerere Strafe nach Maßgabe des §. 307 des Strafgesetzbuchs eintritt, mit Geldstrafe bis zu zehn (10 Thlr.) Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

III. Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung von Rindvieh-Revisions-Bezirken.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweisung auf §. 307 des Strafgesetzbuchs welcher lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

wird zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest Folgendes verordnet:

§. 1. Die in den §§. 1 und 2 unserer, durch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (Bund. Ges.-Bl. Seite 105) und die Instruktion des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (Bund. Ges.-Bl. S. 150) theils abgeänderten theils aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1856 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 30 von 1856) enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rindvieh-Revisions-Bezirken in den Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks kommen auch ferner zur Anwendung.

§. 2. Sobald sich die Rinderpest irgend einem Orte des Kreises resp. Revisions-Bezirks bis auf 5 (fünf) Meilen genähert hat, treten die Functionen der Revisoren, Orts-Polizeibehörden und Landräthe in dem betreffenden Revisions-Bezirk, nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung in Wirksamkeit.

Stettin, den 8. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 13. September 1870.

Polizei-Verordnung.

Nachdem die **Rinderpest** sich von der Stadt Stralsund auch nach dem südlich davon belegenen Gute **Groß-Lüdershagen** verbreitet hat, und somit den Grenzen unseres Verwaltungsbezirks auf eine Entfernung von weniger als 5 (fünf) Meilen nahe gerückt ist, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest und die dazu erlassene Instruction vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105 und 150) was folgt:

1) Die **Ein und Durchfuhr** von lebendem oder todtem Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, Häuten, thierischen Rohstoffen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger aus dem Regierungsbezirk Stralsund in die diesseitigen Kreise Demmin, Anclam und Usedom-Wollin wird mit der unter Nummer 2 angeführten Ausnahme bis auf Weiteres verboten.

2) Die **Durchfuhr** der unter 1 genannten Viehgattungen und thierischen Produkte aus dem Regierungsbezirk Stralsund durch die Kreise Demmin und Anclam ist ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet. Bei den zur Durchfuhr bestimmten Zügen darf unterwegs keine Umladung oder Auslabung einzelner Stücke Statt finden, auch wenn dieselben erst im diesseitigen Regierungsbezirk aufgenommen sind. Das Futtern und Tränken der Thiere darf nur durch die den Transport begleitenden Personen und, wenn diese keine eigenen Tränkeimer bei sich führen, nur mit besonderen von den Eisenbahnverwaltungen eignes für diesen Zweck anzuschaffenden und kenntlich zu machenden Tränkeimern geschehen. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, wenn nicht die Möglichkeit gegeben ist, daß die Auslabung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann. Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Desinfectung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

3) Die ad 1 genannten Viehgattungen und thierischen Produkte dürfen aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund in die diesseitigen Kreise Ueckermünde, Randow, Stadt Stettin, Greifenhagen, Naugard, Cammin, Greifenberg, Pyritz, Saatzig und Regenwalde nicht anders, als mit einem von der Ortspolizeibehörde des Abgangsorts in urkundlich beglaubigter Form, nach dem untenstehenden Formular ausgestellten Gesundheits-Attest, welches überall auf Erfordern den Behörden vorgezeigt und beim Verkauf dem Verkäufer übergeben werden muß, eingeführt werden.

4) In den Kreisen Demmin und Anklam werden innerhalb einer Meile von dem die Grenze des Regierungsbezirks Stralsund bildenden Peenefluße, bis auf Weiteres, nicht nur alle Viehmärkte, Jahrmärkte und Viehausstellungen, sondern auch der Handel und Transport von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besonderen Erlaubnißschein untersagt.

Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Polizeibehörde und des Thierarztes geklauft und geschlachtet werden.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die nicht zu den genannten Kreisen gehörigen, jenseit der Peene belegenen Ortschaften des Polizeibezirks der Stadt Demmin und die jenseit der Peene belegenen, zum Polizeibezirk der Stadt Anklam gehörigen Grundstücke und die Ortschaft Peenedamm.

5) Im Kreise Demmin treten in dem innerhalb 5 (fünf) Meilen von dem Dorfe Groß-Lüdershagen belegenen Rindvieh-Revisionsbezirk die Funktionen

Digitized by Google

der Revisoren, Ortspolizeibehörden und Landräthe nach Maßgabe der durch ein Extrablatt unseres Amtsblatts veröffentlichten Polizeiverordnung vom 8. d. M. bekannt in Wirksamkeit.

6) Wer den vorstehenden Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt, sofern ihn nicht die höhere Strafe des §. 307 des Strafgesetzbuchs trifft, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall.

Stettin, den 10. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Vieh-Gesundheits-Attest.

Dem Vorzeiger dieses, welcher ..... hier angezeigt hat, daß er ..... von ..... Farbe mit ..... Abzeichen ..... an den ..... zu ..... verkauft habe und am ..... abgeben lassen wolle, wird hiermit bescheinigt, daß sich am hiesigen Orte und in einem Umkreise desselben von buchstäblich drei Meilen seit sechs Wochen keine Spur einer ansteckenden Krankheit unter dem Rindvieh gezeigt hat, und daß das vorstehend bezeichnete ..... Stück ..... Vieh gegenwärtig gesund ist.

....., den ..ten ..... 18..

(Unterschrift.)

(L. S.)

Indem wir vorstehende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf unsere durch Extrablätter des Amtsblatts veröffentlichten Bekanntmachungen vom 3. und 8. d. Mts.

Stettin, den 10. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 16. September 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

(No. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Hesford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1870.

(No. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungs-Bezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collochau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

(No. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schleuse zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin den 2. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

340) Auf die Briefpostsendungen nach und aus den von Deutschen Truppen eingenommenen französischen Gebietstheilen soll von jetzt ab der interne deutsche Tarif in Anwendung kommen.

Das Porto beträgt mithin bei der Entrichtung in Deutschland:

1) für frankirte Briefe bis 1 Loth, ferner für Correspondenzkarten 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer, bei größerem Gewicht der Briefe 2 Groschen oder 7 Kreuzer;
2) für unfrankirte Briefe bis 1 Loth 2 Groschen oder 7 Kreuzer, bei größerem Gewicht 3 Groschen beziehungsweise 11 Kreuzer;
3) für Drucksachen und Waarenproben pro 2½ Loth ½ Groschen beziehungsweise 1 Kreuzer.

Für recommandirte Sendungen wird außer dem betreffenden Porto eine feste Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer erhoben.

Zur Postbeförderung werden ferner angenommen: Briefe mit declarirtem Werth. Für diese Sendungen bleiben vorläufig die bisherigen Taxen bestehen.

Berlin, den 6. September 1870.

General-Postamt.

341) Bekanntmachung, die Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich betreffend.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt.

342) Um die richtige Beförderung der Correspondenz für Mannschaften der Landwehr-Truppentheile zu erleichtern, wird das Publikum ersucht, auf den Adressen derartiger Briefe außer der Bataillonsnummer, die Benennung des Bataillons nach dem **Bezirksorte** mitzuvermerken, z. B. „An N. N. bei der 2. Compagnie 1. Bataillons (Neustadt) 8. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 61." Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur richtigen Spedition der Briefe an die Mannschaften bei den Munitions-Colonnen die Angabe der Nummer der Colonne unerläßlich ist. Auch muß aus der Adresse ersichtlich sein, ob Adressat bei einer Infanterie- oder Artillerie-Colonne steht.

Berlin, den 8. September 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

343) Der Tarif über die Stättegelder für die Benutzung der forst fiskalischen Ablagen im hiesigen Regierungsbezirke vom 30. Mai 1851 resp. 27. April 1854 ist in Folge der Einführung der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 auf das neue Maaß umgerechnet, und wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1. Januar 1871 ab in Kraft tritt und den in den nähern Bestimmungen ad II und III enthaltenen Strafvorschriften in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Kraft polizeilicher Verordnungen hiermit beigelegt wird.

Stettin, den 27. August 1870.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

I.

Tarif

der Stättegelder für die Benutzung der zur Königlichen Forst-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Stettin gehörigen Ablagen.

No.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Kasse. Rt.	Sgr.	₰	Außerdem ist an den vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. Sgr.	₰	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. Sgr.	₰
	Es wird entrichtet für Lagerung:							
	A. Von Bau-, Nutz- und Schirrholz.							
1	Für jedes Stück von einem mittl. Durchmesser bis incl. 23/5 Centimeter	—	1	—	—	—	—	1
2	" " " " über 23/5 bis incl. 31/5 Centimeter mittl. Durchmesser	—	2	—	—	—	—	1
3	" " " " " 31/5 bis incl. 39/5 Centimeter mittl. Durchmesser	—	3	—	—	—	—	1
4	" " " " " 39/2 bis incl. 47/1 Centimeter mittl. Durchmesser und bis zu 7/5 Meter Länge	—	3	—	—	—	—	2
5	" " " " " 39/2 bis incl. 47/1 Centimeter mittl. Durchmesser und über 7/5 Meter Länge	—	4	—	—	—	—	2
6	" " " " " 47/1 Centimeter mittl. Durchmesser und bis zu 7/5 Meter Länge	—	4	—	—	—	—	2
7	" " " " " 47/1 Centimeter mittl. Durchmesser und über 7/5 Meter Länge	—	5	—	—	—	—	2
	Bemerkung zu No. 1 bis 7. Bei vierkantig beschlagenen Hölzern wird statt des mittleren Durchmessers die breiteste Seite gemessen.							
8	Für je 100 Stück Stangen über 6/5 Centimeter im Zopfe stark, wozu auch Leiterbäume, Karrenbäume und Deichselstangen zu rechnen sind	—	4	—	—	—	—	3
9	Für je 100 Stück Stangen von einer Stärke von 2/5 bis 6/5 Centimeter im Zopf	—	2	—	—	—	—	2
10	Für je 100 Stück geringere Stangenhölzer, Bandstöcke, Binde-, Floß- und Ernte-Weiden, Zaunruthen, Buhnen und Zaunpfähle, Holzpflänzlinge	—	1	3	—	—	—	1
11	Für je 100 Stück Faschinen	—	5	—	4	—	—	3
12	" ein Kubikmeter Nutzholz	—	1	3	—	9	—	—
13	" " " Borke, geputzt und ungeputzt	—	1	3	1	6	—	—
14	" den Ring Stabholz	—	4	—	3	—	—	2
15	" das Stück Kahntnie über 0,30 Kubikmeter Inhalt	—	1	—	—	—	—	2
16	" " " " von 0,30 " oder weniger Inhalt	—	—	6	—	—	—	2
17	" je 100 Stück Bohlen	—	25	—	10	—	—	6
18	" " 100 " Bretter	—	15	—	5	—	—	6
19	" " 100 " Latten	—	5	—	3	3	—	3
20	" " 100 " bearbeitete Felgen	—	5	—	3	3	—	2

Digitized by Google

No.	Benennung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Stättegeld zur Königlichen Kasse. Rt.	Sgr.	Pf.	Außerdem ist an den vereidigten Messer zu zahlen: Setzer- und Messerlohn, wenn die Arbeit des Aufsetzens dem vereidigten Messer übertragen wird. Sgr.	Pf.	Messerlohn, wenn das Aufsetzen nicht durch den vereidigten Messer besorgt wird. Sgr.	Pf.
21	Für je 100 Stück bearbeitete Speichen	—	1	9	1	9	—	2
22	„ „ 100 „ Dachspließe	—	—	2	—	—	Für je 300 Stück.	1
23	Von Krummhölzern zu Schiffsholz bearbeitet, desgleichen von losen Schirr- und Nutzhölzern, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders aufgeführt sind, für je $0{,}_{02}$ Kubikmeter	—	—	1	—	—	Für je $0{,}_{02}$ Kubikmeter.	1
	B. Von Brennholz.							
24	Für ein Kubikmeter Klobenholz	—	—	10	—	6	—	—
25	„ „ „ Knüppelholz	—	—	8	—	6	—	—
26	„ „ „ Stubbenholz	—	—	4	—	10	—	—
	C. Von Steinen.							
27	Für ein Kubikmeter Pflaster-, Bau- und Chausseesteine	—	1	—	1	3	Für je 5 Kubikmeter	3
28	„ „ „ Kopf- und rohe Kalksteine	—	1	3	1	3	do.	3
29	„ „ Quadratmeter behauene Lüttricher Pflastersteine	—	—	5	—	2	Für je 15 Quadratmeter.	2
30	„ je $0{,}_{05}$ Kubikmeter behauene Werkstücke	—	—	1	—	—	Für je $0{,}_{05}$ Kubikmeter	1
31	„ „ 1000 Stück Mauersteine	—	8	—	2	—	—	2
32	„ „ 1000 „ Dachsteine	—	6	—	3	—	—	2
33	„ „ 100 „ Hohlsteine	—	1	6	—	3	Für je 600 Stück.	2
	D. Von Kohlen, Torf, Heu, Stroh, Getreide, Kartoffeln, Kalk, Mergel und sonstigen ähnlichen Gegenständen.							
34	Für jede vierspännige Fuhre	—	4	—	—	—	—	3
35	„ „ dreispännige Fuhre	—	3	—	—	—	—	3
36	„ „ zweispännige Fuhre	—	2	—	—	—	—	2
37	„ „ einspännige Fuhre	—	1	—	—	—	—	2
38	„ „ Kahnladung, welche auf der Ablage gelöscht, und später wieder in einen Kahn (ohne Transport zu Achse) geladen wird, ist dasjenige Stättegeld zu erlegen, welches sich bei der Reduction der Kahnladung auf zweispännige Fuhren — No. 36 — ergiebt und außerdem an Messerlohn Die Reduction (No. 38) erfolgt durch Abschätzung und es wird eine zweispännige Fuhre 6 Schub-Karren-Ladungen gleich geachtet.	—	—	—	—	—	5	—

Digitized by Google

II.

Nähere Bestimmungen.

1) Ueber die Anwendung der Sätze des Stättegeldes bei den administrirten Holz-Ablagen:

a) Vom Stättegeld bleibt ganz frei die Benutzung der Flößablagen am Guben-Bache innerhalb der Oberförstereien Hohenbrück und Stepenitz, sowie die Benutzung der Torf-Verkaufs-Ablagen.

b) Der vorliegende Tarif findet keine Anwendung auf die Ablage an der Weise im Jagen 15 der Oberförsterei Heinersdorf, für welche unter dem heutigen Datum ein besonderer Tarif erlassen worden ist.

c) Für die im Interesse des Fiskus an Privat-Personen verpachteten fiskalischen Holzablagen gelten die besonderen Bestimmungen ad III, wogegen der Tarif ad I auch bei diesen Ablagen Gültigkeit hat.

d) Für die Benutzung anderer, als der zu 1 a und b genannten Ablagen ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monate auf anderen, als den zu 1 a und b genannten Ablagen lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr, als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satze.

e) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird auf allen Ablagen, außer den ad 1 a und b genannten, das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 c ertheilten Bestimmungen erhoben.

f) Wird weniger, als die Einheit (Ein Stück, 100 Stück, ein Raum Kubikmeter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeldsätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeldsätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

2) Außer dem Stättegeld hat Derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem für die Ablage bestellten vereideten Messer übertragen wird — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stubben in Raum-Kubikmetern stets geschehen muß — das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setz- und Messerlohn,

b) sofern das Aufsetzen dem vorbezeichneten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn (unmittelbar an den Messer) zu zahlen.

c) Wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik „Setzer- und Messerlohn" keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des vereideten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür demselben zu zahlende Vergütung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

3) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern, oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem die Ablage beaufsichtigenden Förster oder Ablage-Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu schriftlich ertheilt und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

4) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablage-Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt Derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

5) Das Verladen der auf der Ablage gelagerten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablage-Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet oder verladen läßt, verfällt in eine Polizei-Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

6) Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an die Forst-Kasse erfolgten Zahlung des tarifmäßigen Stättegeldes für die gelagert gewesenen, oder über die Ablage verladenen Gegenstände und nach geschehener Ausbändigung der Kassen-Quittung an den Ablage-Aufseher erfolgen.

Daß zu zahlende Stättegeld wird von dem Oberförster des Reviers auf Grund einer dem Eigenthümer oder Schiffer von dem Ablage-Aufseher ausgestellten Bescheinigung über die Menge der verladenen Gegenstände, die Lagerzeit ꝛc. nach den Sätzen des Tarifs berechnet.

Mit dieser Berechnung hat sich der Eigenthümer oder Schiffer bei der Forst-Kasse zu melden, das Stättegeld einzuzahlen und die darauf erhaltene Quittung dem Ablage-Aufseher auszuhändigen, welcher ihm sodann den zu seinem Ausweis erforderlichen Lagerschein oder Frachtbrief übergiebt.

7) Wer ohne vorgängige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine

Digitized by Google

Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis zu Zwei Thalern.

8) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 6 bemerkt ist, an die Forst-Kasse gegen eine vom Rendanten vollzogene Quittung erfolgen, indem keine andere Person zur Annahme des Stättegeldes befugt ist.

Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an die Forst-Kasse verpflichtet.

9) Werden bei der An- oder Abfuhre von Gegenständen andere auf der Ablage bereits lagernde Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

10) An Sonn- und Feiertagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

11) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

Wenngleich daher die, die Ablage beaufsichtigenden Förster, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen, oder von der Forstverwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

III.

Nähere Bestimmungen

über die Anwendung der Sätze des Stättegeldes bei den verpachteten Ablagen.

1) Für die Benutzung der Ablage ist von Gegenständen, welche nur 48 Stunden oder kürzere Zeit lagern, oder nur über die Ablage gebracht und sofort verladen werden, ein Drittel des Stättegeldes zu erheben. Von Gegenständen, welche über 48 Stunden, aber unter 6 Monate lagern, sind überhaupt zwei Drittel des Stättegeldes zu zahlen. Gegenstände, welche mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate lagern, unterliegen dem vollen Satz.

2) Von Gegenständen, welche länger als ein Jahr lagern, wird das Stättegeld für die fernere Lagerung nach den vorstehend zu 1 ertheilten Bestimmungen erhoben.

3) Wird weniger als die Einheit (ein Stück ein Hundert, ein Kubikmeter u. s. w.), für welche die vorstehend verzeichneten Stättegeld-Sätze festgesetzt sind, gelagert, so muß für eine Menge, welche die Hälfte der Einheit nicht erreicht, die Hälfte der vorgeschriebenen Stättegeld-Sätze, für Mengen von ½ und darüber aber das volle Stättegeld entrichtet werden. Diese Bestimmung findet auch auf die bei größeren Mengen überschießenden Theile der Einheit Anwendung.

4) Außer dem Stättegeld hat derjenige, welcher Gegenstände zur Ablage bringt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Lagerung:

a) sofern das Aufsetzen dem Pächter der Ablage oder dessen bestellten Messer übertragen wird, — was bei Nutzhölzern, Kloben, Knüppel und Stuben in Raummetern stets geschehen muß —, das in der Spalte 4 des Tarifs ausgeworfene Setzer- und Messerlohn;

b) sofern das Aufsetzen dem Ablage-Pächter oder dessen bestellten Messer nicht übertragen wird, das in der Spalte 5 verzeichnete Messerlohn unmittelbar an den Pächter zu zahlen;

c) Wird zum ordnungsmäßigen Aufstellen derjenigen Gegenstände, bei welchen in dem Tarif unter der Rubrik „Setzer- und Messerlohn“ keine Beträge ausgeworfen sind, die Mitwirkung des Ablagepächters oder seines bestellten Messers in Anspruch genommen, so bleibt die dafür dem Pächter zu zahlende Vergütigung Gegenstand einer besonderen Einigung zwischen den Interessenten.

5) Wer Gegenstände auf einer Ablage lagern, oder dergleichen nur über dieselbe verladen will, muß sich dieserhalb zuvor bei dem Pächter der Ablage oder dem von diesem bestellten Aufseher melden, welcher ihm die Erlaubniß dazu ertheilt, und demnächst den Platz, auf dem die Gegenstände abzulagern sind, oder insofern dieselben nur übergeladen werden sollen, den Weg, auf welchem dieselben bis zur Einladestelle zu fahren sind, anweiset.

6) Wer ohne vorgängige Meldung und erhaltene Erlaubniß Gegenstände nach einer Ablage bringt, oder zum Verladen über dieselbe fährt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Einem Thaler und hat außerdem die Verpflichtung, die bereits abgeladenen Gegenstände auf Verlangen des Ablagepächters oder dessen Aufsehers nach dem ihm von diesem anzuweisenden Platze auf seine alleinige Kosten bringen und daselbst aufsetzen zu lassen. In dieselbe Strafe fällt derjenige, welcher die nach der Ablage gebrachten Gegenstände auf einem andern, als dem ihm angewiesenen Platze lagert, oder bei einem bloßen Ueberladen auf einem andern, als den ihm angewiesenen Wege nach der Einladestelle fährt.

7) Das Verladen der auf der Ablage gestellten Gegenstände darf nur nach vorgängiger Anzeige an den Ablagepächter oder dessen Aufseher und mit dessen Wissen erfolgen. Wer ohne eine solche Anzeige dergleichen Gegenstände verladet, oder verladen läßt, verfällt in eine Polizei-Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

8) Die Abfuhre oder Verschiffung der verladenen Gegenstände darf nur nach der an den Ablage-Pächter erfolgten Zahlung des tarifmäßigen oder des nach

Digitized by Google

vorgängiger Vereinbarung mit dem Ablage-Pächter etwa geringer bedungenen Stättegeldes für die gelagert gewesenen oder über die Ablage verladenen Gegenstände erfolgen.

9) Wer ohne vor Angige Zahlung des Stättegeldes Gegenstände von den Ablagen abfährt oder verschifft, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern.

10) Die Zahlung des Stättegeldes kann gültig nur, wie zu 8 bemerkt ist, an den Ablage-Pächter gegen eine von demselben vollzogene Quittung erfolgen, es sei denn, daß der Ablage-Pächter andere Personen zur Annahme des Stättegeldes ermächtigt. Erfolgt die Zahlung dennoch an eine andere Person, so bleibt der Zahlungspflichtige, vorbehaltlich seines Regresses an den unbefugten Empfänger, zur sofortigen nochmaligen Zahlung des Stättegeldes an den Ablage-Pächter verpflichtet.

11) Werden bei der An- und Abfuhr von Gegenständen andere auf der Ablage befindliche Gegenstände beschädigt oder umgefahren, so verfällt derjenige, durch dessen Verschulden die auf der Ablage lagernden Gegenstände beschädigt oder umgefahren werden, in eine Polizeistrafe von Fünf bis Fünfzig Silbergroschen für jeden Contraventionsfall; außerdem bleibt der Anspruch wegen Ersatzes des etwa angerichteten Schadens vorbehalten.

12) An Sonn- und Festtagen, desgleichen zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren, oder von derselben verladen werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

13) Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer, es sei denn, daß darüber ein anderes privatives Abkommen mit dem Ablagewärter getroffen wird.

Wenngleich daher die, die Ablage brauffschiffenden Pächter, Aufseher und Setzer die gelagerten Gegenstände möglichst in Aufsicht halten werden, so wird doch in keiner Weise von diesen Personen, oder von der Forst-Verwaltung eine Verpflichtung zur Sicherstellung der gelagerten Gegenstände übernommen.

14) Da, wo vor den Ablagen sich Rohrpflanzungen befinden, müssen solche bei der Ab- und Zuschiffung der abzulagernden oder abzuholenden Gegenstände geschont werden, bei einer Polizei-Strafe von Einem Thaler für jeden Contraventionsfall.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Finanz-Ministerium.

Abtheilung für Domainen und Forsten.

3[illegible]

344) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung der Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 38. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse zu aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooseten Pommerschen Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 9 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. Oktober 1870 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum Fälligkeitstage. Vom 1. Oktober 1870 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einsenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe, welche nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, resp. die Nummer derjenigen Rentenbriefs, dessen Verjährung am Schluß des Jahres 1869 eingetreten ist, abgedruckt.

Die Inhaber der noch unverjährten Rentenbriefe werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert und darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 die auf den Fälligkeits-Terminen vom 1. April und 1. October 1869 verlooften Rentenbriefe mit dem Schluß dieses Jahres verjähren.

Verzeichniß a der Nummern der Rentenbriefe, die im Mai 1870 ausgelooset sind und am 1. Oktober 1870 fällig werden.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 169. 238. 508. 840. 1073. 1253. 1339. 1478. 1904. 2026. 2035. 2109. 2193. 2229. 2359. 2389. 2412. 2451. 2519. 2835. 3759. 3955. 4156.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 78. 155. 210. 227. 447. 700. 1010.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 180. 873. 1025. 1117. 1264. 1835. 1956. 2027. 2203. 2218. 2417. 2459. 2553. 2735. 2924. 2984. 3815. 4101. 4260. 4328. 4850. 5027. 5333. 5404. 5659.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 237. 306. 478. 746. 833. 852. 901. 980. 1015. 1627. 1724. 2177. 2225. 2552. 2612. 2772. 2777. 2778. 2792. 3071. 3575. 3593. 3877. 3905. 3934. 3935.

Littr. E. Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E No. 1 bis 4938 sind ausgelooset resp. gekündigt.

Digitized by Google

Verzeichniß der bereits in früheren Jahren ausgelooseten, noch rückständigen Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A zu 1000 Thlr.

1. April 1867. No. 1675. 4178.
1. April 1868. No. 173. 2849.
1. October 1868. No. 87.
1. October 1869. No. 3304.
1. April 1870. No. 2690. 3773.

Littr. B zu 500 Thlr.

1. October 1867. No. 470.
1. October 1869. No. 1025. 1126. 1169.

Littr. C zu 100 Thlr.

1. April 1867. No. 1468.
1. October 1867. No. 2048. 2299. 3792. 4290. 4746. 5618.
1. April 1868. No. 1738. 2504. 4291. 4592.
1. October 1868. No. 408. 2183. 2517. 5012.
1. April 1869. No. 150. 2232. 2800. 3161. 4305. 5499.
1. October 1869. No. 821. 1856. 1951. 2208. 2366. 3696.
1. April 1870. No. 108. 175. 315. 324. 432. 911. 1064. 1072. 1405. 1572. 2349. 2485. 3051. 3592. 4039. 4390. 4954. 5122. 5439. 5784. 5873.

Littr. D zu 25 Thlr.

1. April 1863. No. 3083.
1. October 1863. No. 912.
1. April 1867. No. 735. 2919. 3896.
1. October 1867. No. 443. 842. 947. 1594. 2106.
1. April 1868. No. 734. 1221. 2382. 2869. 3113.
1. October 1868. No. 848. 1309. 2492.
1. April 1869. No. 1223. 1536. 2430.
1. October 1869. No. 820. 1719. 1982. 2365. 2730. 3643.
1. April 1870. No. 114. 275. 1316. 1405. 1602. 1742. 1749. 2533. 2937. 3127. 3165. 3594.

Littr. E zu 10 Thlr.

1. April 1860. No. 1372. verjährt am Decbr. 1870.
1. October 1860. No. 1098. do. do.
1. April 1861. No. 1053.
1. October 1861. No. 4300.
1. April 1862. No. 579.

Verjährte Rentenbriefe.

1. April 1859. Littr. E zu 10 Thlr. No. 3666.

Stettin, den 9. Mai 1870.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

345) Bei der heute stattgehabten neunzehnten Verloosung von 10,000 Thlr. Pommerscher Provinzial Chaussee-Obligationen I. Emission, neunten Verloosung von 2600 Thlr. dergl. II. Emission und vierten Verloosung von 3000 Thlr. dergl. III. Emission sind die nachbenannten Obligationen:

I. Emission:

No. 27. 73. 124. 129. 156. 197. 265. 311. 316. 320. 335. 349. 374. 398. 401. 452. 464. 473. 491. 539. 544. 569. 585. 631. 709. 711. 748. 766. 790. 807. 840. 841. 843. 884. 914. 925. 935. 944 989. 1009. 1024. 1033. 1036. 1108. 1160. 1173. 1287. 1336. 1426. 1439. 1507. 1699. 1700. 1718. 1719. 1751. 1788. 1825. 1903. 1920. 1957. 1970. 2061. 2083. 2090. 2116. 2119. 2122. 2127. 2134. 2136. 2147. 2172. 2175. 2180. 2213. 2294. 2322. 2328. 2339. 2421. 2448. 2485. 2504. 2533. 2545. 2557. 2565. 2617. 2656. 2665. 2698. 2699. 2753. 2778. 2811. 2843. 2893. 2895. 2986.

zusammen 100 Stück à 100 ℳ = . . 10,000 ℳ

II. Emission:

a. No. 65. 145. 153 à 400 ℳ = 1200 ℳ
b. No. 42. 127. 143. 307. 352. 371 u. 433 à 200 ℳ = 1400 ℳ

= 2,600 ℳ

III Emission:

a. No. 48. 75. 128. 140. à 400 ℳ = ... 1600 ℳ
b. No. 15. 18. 20. 26. 57. 70. u. 73 à 200 ℳ = 1400 ℳ

= 3,000 ℳ

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. Oktober d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hierselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1870 auf und die bis zum 14. Oktober cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königlichen Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1868 und 1869 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

I. Emission: No. 1867, 1899 und 2620 à 100 Thlr.,

II. Emission: No. 366 à 200 Thlr.,

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 24. August 1870.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Erweiterung des Progymnasiums in Demmin zu einem vollständigen Gymnasium und die Wahl des bisherigen Progymnasial-Director Schmeckebier zum Director des Gymnasiums ist genehmigt.

In Stettin, Synode Stettin, ist der Schullehrer Ferdinand Ludwig Gottlieb Krüger fest angestellt.

Der provisorische Lehrer Albert August Alexander Pracht zu Stettin ist fest angestellt worden.

Der Lehrerin Marie Friedericke Minarski in Regenwalde ist die Concession zur Leitung der dort bestehenden höheren Töchterschule ertheilt.

In Groß-Sabow, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Lenz fest angestellt.

Der Ober-Post-Sekretair Marty in Stettin und der Ober-Post-Wagenmeister Behm in Anclam sind pensionirt. Der Post-Sekretair Lüders ist von Geestemünde nach Stettin versetzt. Der Post-Expedient Fritz in Stettin ist gestorben. Der invalide Gefreite Küster ist als Landbriefträger in Grambow angestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle beim Königlichen Landraths-Amte zu Stargard ist dem invaliden Sergeanten Carl Ferdinand Boecke verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat August 1870.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Bratscheck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Kreisrichter Krause zu Soldin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Stargard und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, mit dem Wohnsitze in Pyritz.

Versetzt: der Kreisrichter Freyer zu Jacobshagen an das Kreisgericht zu Stargard; der Kreisrichter Baath zu Nörenberg an das Kreisgericht zu Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Trebbin.

Angestellt: der Civil-Supernumerarius Witte als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Invalide Sattler als Hülfsbote, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Penenz; der Polizei-Sergeant Wiencke zu Wollin interimistisch als Bote, Executor und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Demmin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen zu Treptow a. Toll.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat August 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

12. Landbezirk: Sydowsaue, Klütz, Nezowsfelde, Bienenwerder, Clebowsche Untermühle. Schulze Koeppen zu Sydowsaue, verpflichtet am 20. Juni; Substitut: Kaufmann Jahnke zu Ferdinandstein.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Pasewalk: (IV. Stettiner Bezirk). Pantoffelmachermeister Schaefer zu Pasewalk, verpflichtet am 1. August; Substitut: Uhrmacher Koerner ebendaselst.

Kreis Cammin.

10. Landbezirk: Alt- und Neu-Sarnow (Adel. und Königl. Antheils), Glinkermühle, Paulsdorf, Jassow b. w. Lanke, Risnow mit Prälank, Herrmannsthal mit Hammelschäferei, Medewitz, Sabessow, Pribbernow mit Theerofen, Forsthaus Rehbock, Neubaus, Klamannswalde, Borwerk Pribbernow, Rakitt, Louisenhoff. Gutsbesitzer Hempel zu Pribbernow, verpflichtet am 5. August; Substitut: Schulze Breidemühl zu Martenthin.

Kreis Naugard.

28. Landbezirk: Elisenau, Körchen mit Mühle, Heinrichshof, Idenhorst, Amalienhof, Gr.-Sophienthal und Kl.-Sophienthal. Mühlenmeister Andrasch zu Elisenau, verpflichtet am 10. August; Substitut: Posterpediteur Knorrn zu Lübzin.

Kreis Randow.

17. Landbezirk: Bergland, Armimswalde, Friedrichsdorff, Oberhoff, Kattenhoff, Birkhorst, Wilhelmsfelde, Hornskrug, Plönert, Stutthoff, Sternkrug, Rosengarten, Hammermühle, Finkenwalde, Catharinenhoff, Kyowsthal, Straußenruh, Zollkrug, Friedensburg, Podejuch. Rentier Lenz zu Podejuch, verpflichtet am 13. August; Substitut: Rentier Kieckhöfel zu Alt-Damm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von A. Großmann in Stettin. Hierbei zwei Extra-Beilagen und ein Anzeiger.

In den beiden Extra-Beilagen befindet sich die Bau-Polizei-Ordnung für die Städte und für das platte Land des diesseitigen Bezirks.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 20. September 1870.

Polizei-Verordnung.

Da die Rinderpest in den an unseren Verwaltungsbezirk grenzenden Regierungsbezirken Frankfurt, Potsdam, Stralsund sich weiter verbreitet, so wird hierdurch unter Aufhebung der Bestimmungen Nummer 1 und 3 unserer Polizeiverordnung vom 10. d. Mts. auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, und die dazu erlassene Instruktion vom 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105 und 150) Folgendes verordnet:

1) **Die Ein- und Durchfuhr** von lebenden oder todten Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, Häuten, thierischen Rohstoffen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger **aus dem Regierungsbezirk Stralsund in und durch sämmtliche Kreise unseres Verwaltungsbezirks** zu Wasser, zu Lande und auf der Eisenbahn wird hierdurch mit der unter Nummer 3 dieser Verordnung bezüglich der **Durchfuhr auf der Eisenbahn** angeführten Ausnahme bis auf Weiteres untersagt.

2) Die ad 1 genannten Viehgattungen und thierischen Produkte dürfen **über die Grenzen des diesseitigen Verwaltungsbezirks**, abgesehen von dem ad 1 ausgesprochenen unbedingten Einfuhrverbote aus dem Regierungs-Bezirke Stralsund, nicht anders als mit einem von der Ortspolizeibehörde des Abgangsorts in amtlich beglaubigter Form, nach dem der Polizeiverordnung vom 10. d. Mts. beigefügten Formular ausgestellten **Gesundheits-Attest**, welches überall auf Erfordern der Behörden vorgezeigt und beim Verkauf dem Käufer übergeben werden muß, eingeführt werden.

3) Das ad 1 ausgesprochene **Einfuhrverbot** bezüglich des Regierungsbezirks Stralsund findet, wie ad 1 erwähnt, auch auf die Eisenbahn-Transporte Anwendung.

Die Einfuhr der ad 1 genannten Viehgattungen und thierischen Produkte darf **aus anderen Gegenden** über die Grenzen unseres Verwaltungsbezirks auch mittelst der Eisenbahnen nur mit dem ad 2 vorstehend vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste erfolgen.

Die **Durchfuhr** der ad 1 genannten Viehgattungen und thierischen Produkte darf durch unseren Verwaltungsbezirk auf den Eisenbahnen nur unter Beachtung der ad 2 der Polizeiverordnung vom 10. September d. J. angeordneten Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Bezüglich der **für die Armee bestimmten Eisenbahn-Transporte von lebendem Vieh** sind außerdem die von dem Herrn Handelsminister bereits getroffenen und etwa noch zu treffenden Anordnungen von den Verwaltungen der Staats- und Privat-Eisenbahnen zu beachten.

4) **Im ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres untersagt.**

5) Bei den Bestimmungen der Nummern 4 und 5 der Polizeiverordnung vom 10. d. Mts. bezüglich **der Kreise Demmin und Anklam** behält es für jetzt sein Bewenden.

6) **Die Strafbestimmungen** unter Nummer 6 der Polizeiverordnung vom 10. d. Mts. finden auch auf die vorstehend unter 1 bis 4 ausgesprochenen Verbote und Anordnungen Anwendung.

Stettin, den 17. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 16. September **1870.**

Bau-Polizei-Ordnung
für das platte Land des Regierungsbezirks Stettin.

Einleitung

Nachdem die Amtsblatts-Verordnung, betreffend den Auseinanderbau ländlicher Gebäude vom 7. December 1836 (Amtsblatt von 1836 S. 238) und die Baupolizeiordnung für den Regierungs-Bezirk Stettin mit Ausschluß der Stadt Stettin vom 27. Mai 1857 (Amtsblatt von 1857 S. 218) sowie die Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 22. Juni 1857 (Amtsblatt von 1857 S. 37) nebst den zur Ergänzung und Erläuterung dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften mit Genehmigung der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern außer Kraft gesetzt worden sind, wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, für das platte Land unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausnahme der Flecken Gülzow, Werben und Stepenitz, nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Alt-Pommern, hierdurch Nachstehendes bestimmt.

Abschnitt I.

Bau-Erlaubniß. Bau-Erlaubniß im Allgemeinen.

§ 1. Zu jedem Neubau sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage auf dem platten Lande ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur:

1) das Abputzen der Häuser,
2) die massive Untermauerung der Fundamente und Erneuerung der Schwellen von Fachwerks-Wänden,
3) die Abtragung massiver Wände, wenn sie nicht mehr als ein Stockwerk hoch sind, sowie die Abtragung oder Aufführung von Wänden, auf denen keine Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen,
4) die Einziehung neuer Balken, Unterzüge und Sparren,
5) die Anfertigung neuer Fußböden,
6) die Anlegung von Thüren und Fenstern, falls solche nicht in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht 5,3 (fünf drei Zehntel) oder weniger Meter (17, siebenzehn oder weniger Fuß) von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, angelegt werden sollen; ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenstern,
7) die Deckung der Dächer, insofern solche mit feuersicherem Material erfolgen soll, cfr. §. 11 und 26,
8) die Reparaturen der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine,
9) die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 12 und flgd. unzulässig sind,
10) das Setzen oder Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist,
11) die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Besondere Bau-Erlaubniß bei gewerblichen Anlagen ꝛc.

§. 2. Diejenigen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und welche dieserhalb einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind im Titel II. sub II. §, 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245 flgd.) behandelt. Diese gesetzlichen Bestimmungen und die zur Ausführung derselben etwa noch erlassenen Instructionen, Regulative ꝛc. sind zu beachten (Nummer 3 bis 6 und 28 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Amtsblatt Extrabeilage zu Nr. 38).

Bauten am Wasser, an öffentlichen Wegen, an Kunststraßen und in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern bedarf es zur Feststellung der Fluchtlinie außer der

Digitized by Google

Genehmigung der Polizeibehörde noch der Zustimmung der Königlichen Regierung.

Gebäude, welche in der Nähe von öffentlichen Wegen errichtet werden, sowie Gebäude in der Nähe von Kunststraßen müssen vom äußeren Rande resp. von dem äußeren Grabenrande derselben mindestens 3 (drei) Meter (10, zehn, Fuß) entfernt erbaut werden. Bei solchen Kunststraßenstrecken, wo der Graben fehlt, ist diese Entfernung von der Grenzlinie an der unteren Kante der Böschung des Planums, und an solchen Stellen, wo die Kunststraßen einen Hohlweg bilden, von der Grenzlinie auf dem äußeren Rande der Böschung des Einschnitts abzurechnen. Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Regierungs-Verordnungen vom 20. December 1847 (Amtsblatt S. 304) und vom 20. März 1848 (Amtsblatt S. 100) sein Bewenden.

Form und Erfordernisse des Bau-Erlaubniß-Gesuchs und des Situations-Plans ꝛc.

§ 4. Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen schriftlich bei der Ortspolizei-Behörde, oder wenn diese selbst Bauunternehmerin ist, bei dem Kreislandrath nachzusuchen.

Für alle öffentlichen Bauten, welche unter Aufsicht eines Königlichen Baubeamten ausgeführt werden, ist zwar die Einholung eines förmlichen Bauconsenses von der Ortspolizei-Behörde nicht erforderlich, die betreffenden Königlichen Baubeamten haben sich aber vor der Ausführung eines derartigen Baues mit der Ortspolizei-Behörde behufs Beseitigung etwaiger Bedenken derselben in Verbindung zu setzen und zu dem Zwecke dieser Behörde die Bauzeichnungen vorzulegen.

Jedem Gesuche um Ertheilung eines Bauconsenses muß eine von der Ortspolizei-Behörde als richtig bescheinigte Handzeichnung in zwei Exemplaren beigefügt sein mit Angabe:

1) der Dimensionen, der Bauart und der Bedachung der auszuführenden Gebäude,
2) der Bauart der in einem Umkreis von 18,8 Meter (achtzehn Meter acht Decimeter), 60 (sechzig) Fuß, um die Außenwände des Neubaues,
3) im Fall es sich um die Errichtung von Backöfen handelt (§. 9 b) in einem Umkreis von 47 (sieben und vierzig) Meter (150, einhundert und funfzig, Fuß) bereits vorhandenen Gebäude,
4) der zwischen den neu projectirten und den vorhandenen Gebäuden bestehenden Entfernungen, sowie der Entfernung der zu errichtenden Gebäude von den in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen (§. 3).

Das eine Exemplar der Handzeichnung ist mit dem Bauconsens zurückzugeben, das andere Exemplar bleibt bei der den Consens ertheilenden Behörde.

Jeder Bauunternehmer ist verpflichtet, sich in allen den Fällen, in denen ein Bau-Consens nachgesucht werden muß, zur Ausführung des Baues resp. der Reparatur zuverlässiger Bauhandwerker zu bedienen und solche auf Erfordern der Polizei-Behörde namhaft zu machen.

Die Polizei-Behörden sind befugt, ungenügende Situationspläne und Bauzeichnungen zurückzuweisen. Liegen gegen die Zuverlässigkeit des Bauhandwerkers, welcher den Bau ausführen soll, Bedenken vor, so steht es den Polizeibehörden frei, auf Kosten des Bauherrn die Mitwirkung von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, verlangen zu können.

Bau-Erlaubniß und deren Dauer, bei Retablissements.

§. 5. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich unter Wiedervorlegung des Duplikats des Situationsplans resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

In jeden Bauconsens ist die Bedingung aufzunehmen, daß der Consens seine Gültigkeit verliert, wenn der Bau nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung des Consenses an gerechnet, begonnen worden ist. Eine Verlängerung der Frist kann von der Ortspolizeibehörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bau-Erlaubniß-Gesuche und Ausfertigungen sind stempelfrei.

Bei dem Retablissement ganzer Dörfer oder mehrerer neben einander liegender Gehöfte sind der Königlichen Regierung die Retablissementspläne von den Landräthen, nachdem sie vorher die Zulässigkeit des Baues jedes einzelnen Gebäudes in Beziehung auf Construction, Stellung und Feuersicherheit geprüft haben, mit ihrem Gutachten begleitet, zur Genehmigung vorzulegen, und dürfen ohne diese Genehmigung Bau-Consense nicht ertheilt werden.

Beginn, Kontrolle und Revision des Baues.

§. 6. Bevor die Bau-Erlaubniß dem Bau-Unternehmer ausgehändigt ist, darf weder dieser noch der betreffende Bauhandwerker mit dem Bau beginnen.

Während des Baues hat die Polizei-Behörde die Ausführung zu überwachen und insbesondere nach Beendigung des Baues sich zu überzeugen, daß der Bau genau nach Maßgabe des ertheilten Consenses ausgeführt worden ist und auf dem in den Acten befindlichen Duplicat den nöthigen Vermerk zu machen.

Handelt es sich um die in dem §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, so kann die Ortspolizeibehörde zum Zweck der vorschriftsmäßigen Ausführung die Mitwirkung von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, auf Kosten des Unternehmers verlangen.

Abschnitt II.

Allgemeine Anordnung der Gebäude, Fluchtlinie und Vorbauten.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§. 7. Die Fluchtlinie der an Dorfstraßen und Plätzen belegenen Gebäude wird von der Polizeiobrigkeit festgesetzt.

Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hervortreten, sind nur

Digitized by Google

ausnahmsweise und von der Polizeiobrigkeit resp. bei privater Betheiligung derselben vom Kreis-Landrath zu genehmigen, wenn nach deren respectiven Ermessen keine Bedenken entgegenstehen.

Zum Pflanzen von Bäumen, zur Einsetzung von Pfählen oder Prellsteinen auf der Dorfstraße ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche nur auf Widerruf ertheilt werden darf.

Zusammenbau von Gebäuden.

§. 8. Scheunen und Schuppen dürfen weder mit Wohnhäusern, noch mit anderen Gebäuden, die mit einer Feuerung versehen sind, unter einem Dach erbaut werden.

Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so muß die Scheune, der Stall oder Schuppen von dem anderen Gebäude durch eine von Grund auf bis 31 (ein und dreißig) Centimeter, 1 (einen) Fuß über die Dachfläche aufgeführte Brandmauer, in der sich keine Thür oder Oeffnung befindet, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an die Wand, nicht hinein- oder hindurchreichen; endlich müssen beide, durch die Brandmauer getrennten Gebäudetheile feuersicher eingedeckt sein.

Zu solchem Zusammenbau ist jedesmal der Consens des Kreislandraths erforderlich

Entfernung der Gebäude von einander.

§. 9. Im Uebrigen wird hinsichtlich der zwischen den Gebäuden innezuhaltenden Entfernungen Folgendes bestimmt:

a) Gebäude, welche ganz massiv erbaut und mit einem feuersicheren Dache versehen sind, können, soweit dies nicht nach §. 8 unzulässig ist, in beliebiger Entfernung von einander erbaut werden.

b) Zwischen Gebäuden mit feuersicherer Bedachung, von denen jedoch das eine oder beide nicht massiv errichtet sind, genügt in der Regel ein Zwischenraum von 4,7 (vier sieben Zehntheil) Meter (15, sunfzehn, Fuß). Diese Entfernung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das eine der Gebäude eine bis 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen, Fuß) über die Dachfläche hinausreichende Brandmauer ohne Oeffnungen hat.

c) Ebenso ist zwischen zwei Gebäuden ohne feuersichere Bedachung, sofern in beiden keine Feuerung angebracht ist, ein Zwischenraum von 4,7 (vier sieben Zehntheil) Meter (15, funfzehn, Fuß) erforderlich und genügend. Dieselbe Entfernung muß auch dann innegehalten werden, wenn eins der Gebäude feuersicher eingedeckt ist.

d) Gebäude, die mit Feuerungen versehen sind, von denen jedoch nur das eine mit feuersicherem Dach erbaut ist, müssen 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig, Fuß) von einander entfernt bleiben.

e) Von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden müssen Ställe und Scheunen ohne feuersichere Bedachung, die ersteren 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig, Fuß), die letzteren 12,6 (zwölf sechs Zehntheil) Meter (40, vierzig, Fuß), mit feuersicherer Bedachung aber beide 4,7 (vier sieben Zehntheil) Meter (15, funfzehn, Fuß) entfernt gehalten werden.

f) Wenn von zwei nicht feuersicher eingedeckten Gebäuden auch nur in dem einen derselben eine Feuerung angebracht ist, so müssen sie 9,4 (neun vier Zehntheil) Meter (30, dreißig, Fuß) von einander entfernt bleiben. Scheunen mit nicht feuersicherer Bedachung müssen von anderen, ebenfalls nicht feuersicher eingedeckten Gebäuden, in welchen sich eine Feuerung befindet, 18,8 (achtzehn acht Zehntheil) Meter (60, sechszig, Fuß) entfernt bleiben.

g) Die Eingänge zu den Gehöften müssen frei und geräumig sein. Das Ueberbauen der Thoreinfahrten ist daher unzulässig, es sei denn, daß das Gehöft noch einen anderweiten Raum zur Auffahrt darbietet.

h) Brachstuben sind 94 (vier und neunzig) Meter (300, dreihundert, Fuß) von allen Gebäuden entfernt und stets massiv zu errichten und feuersicher einzudecken.

i) Schmieden, Kalk- und Ziegelöfen, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien müssen, unter Beobachtung der in den §§. 21 und 22 vorgeschriebenen Bedingungen:

α) von feuersicher bedachten, massiven oder aufgemauertem Fachwerk erbauten Gebäuden, mit Ausnahme der Viehställe und Scheunen 9,4 (neun vier Zehntheil) Meter (30, dreißig, Fuß),

β) von allen feuersicher bedachten Viehställen und Scheunen 18,8 (achtzehn acht Zehntheil) Meter (60, sechszig, Fuß),

γ) von allen mit Rohr, Stroh oder Schindeln bedachten Gebäuden 31,4 (ein und dreißig vier Zehntheil) Meter (100, einhundert, Fuß) entfernt erbaut werden.

Sind die Vorschriften der §§. 21 und 22 nicht vollständig zu erfüllen, so ist eine Entfernung von 47 (sieben und vierzig) Meter (150, einhundert und funfzig, Fuß) von andern Gebäuden erforderlich. Die Verbindung einer Wohnung für den Schmied mit der Schmiedewerkstätte ist zulässig, wenn die Schmiede nach den Vorschriften des §. 21 angelegt und auch der Wohnraum entweder ganz massiv oder aus gemauertem Fachwerk erbaut und mit einer feuersicheren Bedachung versehen wird. Es muß aber zwischen dem Wohnungs- und dem Schmiederaume noch ein massiver Brandgiebel von mindestens 1½ (ein und ein halb) Stein und unter dem Dache von mindestens 1 (ein) Stein Stärke errichtet werden.

k) Die Gebäude, in denen Backöfen angelegt sind, sind in Bezug auf die Entfernung von andern Gebäuden, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 24, denselben Bedingungen unterworfen, wie alle anderen, mit Feuerungs-Anlagen versehenen Gebäude.

Digitized by Google

l) Backöfen, im Freien errichtet, müssen von feuerfischer gedeckten Gebäuden 15,7 (funfzehn sieben Zehntheil) Meter (50, funfzig, Fuß) und von allen nicht feuerfischer gedeckten Gebäuden mindestens 31,4 (ein und dreißig vier Zehntheil) Meter (100, einhundert, Fuß), von öffentlichen Wegen und der Dorfstraße aber 15,7 (funfzehn sieben Zehntheil) Meter (50, funfzig, Fuß) entfernt stehen.

Abschnitt III.

Von der Bauart. — Fundament.

§. 10. Bei Errichtung eines jeden Wohngebäudes ist stets zuvor ein genügendes tiefes und starkes Fundament mit einer mindestens 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und ein halb, Fuß) hoben massiven Plinte anzulegen.

Bedachung.

§. 11. Alle neu zu errichtenden Gebäude, in welche Feuerungsanlagen angebracht werden, sind in der Regel mit feuersicherer Bedachung zu versehen. Bei ganz isolirt gelegenen Gebäuden dieser Art, d. h. solchen, welche mindestens 62,8 (zwei und sechzig acht Zehntheil) Meter (200, zweihundert, Fuß) von anderen Gebäuden entfernt sind, kann die Anlage von Stroh- und Rohrdächern vom Kreislandrath ausnahmsweise genehmigt werden. Bei geringerer Entfernung kann dies nur mit unserer Genehmigung geschehen.

Auch eine gänzliche oder theilweise Erneuerung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist untersagt und darf nur dann vom Kreislandrath ausnahmsweise gestattet werden, wenn das Gebäude so baufällig ist, daß es ein feuersicheres Dach nicht mehr zu tragen vermag, der Eigenthümer aber notorisch nicht die Mittel zum Neubau des Gebäudes besitzt. Holzschindeln dagegen sind als Deckmaterial unbedingt verboten, dürfen daher auch zu Dachreparaturen nicht verwendet werden.

Feuerungsstätten, Oefen, Kamine.

§ 12. Alle Mauern, an denen eine Feuerung angelegt werden soll, besonders die der Kamine, Vorgelege, Stuben- und Kochöfen müssen ganz massiv von gebrannten Steinen, und zwar mindestens 1 Stein stark, erbaut werden.

Die neben den Oefen hinlaufenden Wände sind bis auf 63 (drei und sechzig) Centimeter (2, zwei, Fuß) Entfernung von denselben mindestens ½ Stein stark massiv aufzuführen. Die Heizöffnung der Oefen, Bratöfen, Kessel und sonstigen Feuerungen müssen, mit Inbegriff ihres Aschenfalls, mindestens 26 (sechs und zwanzig) Centimeter (10, zehn, Zoll) über dem Fußboden, sofern dieser gedielt ist, errichtet werden. Letzterer muß vor den Heizöffnungen mit einem Vorpflaster von gebrannten Steinen oder Platten einer anderen, von der Landespolizeibehörde als feuersicher anerkannten, Masse oder mit einem Vorblech von mindestens 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und ein halb, Fuß) Breite versehen werden, welches auf beiden Seiten um 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen, Fuß) breiter als die Einheizöffnung sein muß.

Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Die Decke der Oefen muß von den Balken, resp. der Windeldecke des Zimmers 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und ein halb, Fuß) entfernt sein.

Die Oefen und Feuerungen in den Werkstätten der Tischler und Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen und Fabriklokalen, wo leichtentzündliche Stoffe fabricirt oder aufbewahrt werden, müssen so eingerichtet sein, daß sie von außen geheizt werden. Oefen sind in Lokalitäten dieser Art nur dann zulässig, wenn sie von einem mindestens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei, Fuß) hohen eisernen Gitter umgeben sind, welches auf allen Seiten des Ofens wenigstens 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, ein, Fuß) von demselben entfernt ist, und wenn der Raum zwischen dem Ofen und dem Gitter gepflastert oder mit Blech belegt ist. Vorgelege und Kamine dürfen nicht im Treppenraume, auch nicht näher als 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei, Fuß) von hölzernen Treppen entfernt angelegt werden.

§. 13. Vorgelege, Kamine und Kesselfeuerungen dürfen weder durch Balken, noch durch anderes Holzwerk unterstützt werden, sondern müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk, oder auf massiven Wölbungen oder auf Auskragungen ruhen, welche aus unverbrennlichem Material bestehen.

§. 14. Hölzerne Vorlegethüren müssen mindestens 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei, Fuß) von den Einheizöffnungen entfernt sein. Beträgt diese Entfernung zwischen 31 (ein und dreißig) und 63 (drei und sechszig) Centimeter (1 u. 2, ein und zwei, Fuß), so müssen sie auf der inneren Seite mit Eisenblech verkleidet sein. Bei einer Entfernung bis zu 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen, Fuß) sind nur Vorlegethüren von Eisen gestattet.

Besteigbare Schornsteine und enge Röhren.

§. 15. Bei der Anlage besteigbarer Schornsteine und der zu denselben führenden Röhren ist genau nach folgenden Regeln zu verfahren:

Die Schornsteine sind stets massiv von gebrannten Steinen aufzuführen. Luftsteine dürfen nur ausnahmsweise bei besteigbaren Schornsteinen in einstöckigen Häusern unter nachstehenden Bedingungen verwendet werden:

a) solche Schornsteine dürfen nicht geschleift sein;
b) die Fundamente derselben müssen 47 (sieben und vierzig) Centimeter (18, achtzehn, Zoll) über dem Erdboden in Niederungen, eben so hoch über dem höchsten Wasserstande liegen, deren Köpfe müssen aber über dem Dache und noch bis wenigstens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei, Fuß) unter der Dachfläche hinab aus gebrannten Ziegelsteinen in Kalkmörtel hergestellt werden;
c) die aus Luftsteinen herzustellenden Wangen müssen mindestens einen Stein 26 (sechs und zwanzig) Centimeter (10, zehn, Zoll) Stärke erhalten;

Digitized by Google

d) zu den dabei vorkommenden Rauchmänteln dürfen keine Luftsteine, sondern nur gebrannte Ziegelsteine verwendet werden.

Jeder besteigbare Schornstein muß eine Weite von 42 (zwei und vierzig) und 47 (sieben und vierzig) Centimeter (16 und 18, sechszehn und achtzehn, Zoll) im Lichten haben.

Der festgesetzte Querschnitt der Schornsteinröhren ist für die ganze Höhe derselben genau beizubehalten und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerfeuerungen wenigstens ½ (ein halb) Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk dergestalt von denselben bis auf 8 (acht) Centimeter (3, drei, Zoll) entfernt bleiben, daß der zwischen dem Holze und der äußeren Schornsteinwange verbleibende Zwischenraum mit einer doppelten, durch Lehm verbundenen Dachsteinschichte ausgefüllt werden kann. Wo aber wegen anhaltender und starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von 1 (ein) auf 2½ (zwei und ein halb) Stein zu verstärken. Die Auflattelung und Unterstützung der Schornsteine durch Balken, Wechsel, Streben, Steif- oder Rauchfanghölzer, überhaupt durch brennbare Constructionstheile, ist gänzlich untersagt, dieselbe muß vielmehr jederzeit hergestellt werden:

a) durch massives, senkrecht unter den Schornsteinen aufgeführtes Mauerwerk oder Auskragungen und Stützen von Eisen oder von natürlichen Steinen, oder

b) durch massive Bogen und Wölbungen, auf denen die Schornsteine ruhen, und

c) insofern die Röhren von der senkrechten Richtung abweichen, oder geschleift werden müssen, durch Aufführen der schiefen oder gekrümmten Röhre in ganz massiven Wänden oder auf einem massiven Bogen oder endlich auf massiven oder gewölbten Wangen.

Geschleifte Röhren müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden. Bretterfußböden unterhalb der Reinigungsthüren der Schornsteinröhren sind mit 63 (dreiundsechzig) Centimeter (2, zwei, Fuß) im Quadrat großen starken Eisenblechen zu benageln.

Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, so ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Regel ist anzunehmen, daß:

a) einzelne Röhren, welche in Kreisform, mit Einschluß der Wangen nicht über 63 (dreiundsechzig) Centimeter (2, zwei, Fuß) im Durchmesser, oder, wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 42 (zweiundvierzig) Centimeter (16, sechszehn, Zoll) im □ sind, höchstens 3,77 Meter (drei Meter siebenundsiebzig Centimeter) (12, zwölf, Fuß) hoch,

b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Rohrkasten von einer Breite von 68 (achtundsechzig) Centimeter (26, sechsundzwanzig, Zoll), oder von einer geringeren Breite bilden, nicht über 5 (fünf) Meter (16, sechszehn, Fuß) hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern im gehörigen Verbande versehen und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf.

d) Röhren, die entweder einzeln, oder in einer Reihe liegend, mehr als 1,25 Meter (ein Meter fünfundzwanzig Centimeter) (4, vier, Fuß) hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen 1 (ein) Stein starke Wangen erhalten, oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Verankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 2,51 Meter (zwei Meter einundfunfzig Centimeter) (8, acht, Fuß) beträgt.

Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder da, wo sie sich mit den noch benutzten Schornsteinen verbinden, wandgleich zugemauert, oder überwölbt werden.

Jeder besteigbare Schornstein muß, insofern sein Gebrauch nicht schon von selbst die Anlage von Oeffnungen zum Einsteigen für die Schornsteinfeger bedingt, mit einer solchen leicht zugänglichen Oeffnung versehen werden.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einem weiteren Aufsatze aus, so erhält nur der letztere eine Thür. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 94 (vierundneunzig) Centimeter (3, drei, Fuß) von letzterem entfernt bleiben.

Eiserne Schornsteinröhren.

§ 16. Eiserne Schornsteinröhren können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

a) die eisernen Röhren sind entweder in Mauern 155 (einhundert fünf und fünfzig) Millimeter (6, sechs, Zoll) von allen brennbaren Gegenständen entfernt, oder wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 63 (drei und sechzig) Centimeter (2, zwei, Fuß) und nach Umständen 0,94 bis 1,88 Meter (vier und neunzig Centimeter bis ein Meter acht und achtzig Centimeter) (3 bis 6, drei bis

Digitized by Google

sechs, Fuß) entfernt aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummanteln, sondern durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Guß-Eisen oder von anderem Material zu führen;

b) eine Ummauerung oder Ummantelung in Blech, mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre, mit Ausschluß des Geschosses, in welche die erste Ofenrauchröhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und Dachraum brennbare Gegenstände bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt der Röhre zu nahe stehen könnten;

c) für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gesorgt werden.

d) Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, sowie wegen der Reinigungsöffnungen bei dem sein Bewenden, was hierüber im §. 15 von den gemauerten Röhren gesagt ist.

Schornstein für Dampfkessel.

§. 17. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel resp. für gewerbliche Anlagen im Sinne der §§. 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bewendet es bei den im §. 2 angezogenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das erwähnte Gesetz fallen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Räucherkammern.

§. 18. Räucherkammern müssen stets mit massiven Umfassungswänden und eisernen, oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein, ihr Boden muß mit Steinen oder Lehm mindestens 8 (acht) Centimeter (3, drei, Zoll) hoch bedeckt sein.

Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 8 (acht) Centimeter (3, drei, Zoll) weit und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offenzuhaltenden Thür versehen sein.

Rauchfanghölzer.

§. 19. Rauchfanghölzer müssen in senkrechter Richtung 94 (vierundneunzig) Centimeter (3, drei, Fuß) und in waagerechter Richtung 31 (einunddreißig) Centimeter (1, ein, Fuß) über dem Heerd angelegt und in dem Winkel, wenn sie über 2,41 Meter (zwei Meter, einundvierzig Centimeter) (8, acht, Fuß) frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angeholzt werden. Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen beseitigt und in vorschriftsmäßiger Entfernung wieder angebracht werden.

Räucherstangen.

§. 20. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 3,77 Meter (drei Meter siebenundsiebzig Centimeter) (12, zwölf, Fuß) vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen ferner nicht geduldet werden.

Schmieden.

§. 21. Die Schmieden sind entweder massiv, oder in gemauertem Fachwerk mit feuersicherer Bedachung zu erbauen und mit mindestens 1,57 Meter (ein Meter siebenundfünfzig Centimeter) (5, fünf, Fuß) die Dachforst überragenden, gemauerten Schornsteinen nebst Kappen zu versehen. Wird der Bau nicht ganz massiv aufgeführt, so sind die den Feuerungsraum (Heerd) umschließenden Mauern nebst dem Schornsteine feuerfester, aus gebrannten Ziegeln herzustellen, es darf außerdem die Werkstatt nicht weniger als 2,41 Meter (zwei Meter ein und vierzig Centimeter) (8, acht, Fuß) Höhe erhalten, und es müssen die Wände, wie die Decke, mit Mörtel- oder Lehm-Ueberzug versehen werden, — siehe §. 8 und 9. —

Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.

§ 22. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien können entweder massiv oder in gemauertem Fachwerk erbaut werden; es müssen jedoch die Braukessel nebst Feuerung und Malzdarren in einem massiven und überwölbten Raume stehen.

Bei den Spiritusbrennereien und den dazu aufgestellten Dampfkesseln gelten die Vorschriften des Regulativs vom 31. August 1861, — siehe §. 2. —

Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen.

§ 23 Die Kalk-, Gyps-, Cement- und Ziegelöfen sind stets massiv zu erbauen. Sind sie über dem Feuerraum mit einer Bedachung auf Holzkonstruktionen versehen, so muß bei überwölbten Oefen das Holzwerk 1,88 Meter (ein Meter achtundachtzig Centimeter) (6, sechs, Fuß) und bei offenen Oefen 3,13 Meter (drei Meter dreizehn Centimeter) (10, zehn, Fuß) darüber entfernt stehen.

Backöfen.

§. 24. Die Anlegung von Backöfen in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit Ausnahme der Ställe, Scheunen, Schuppen und anderen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

in massiven Gebäuden, wenn

a) das Dach derselben mit feuersicherem Material gedeckt ist,

b) das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine nach Maßgabe der §§. 10 und 11 feuersicher angelegt ist,

c) das Mauerwerk des Backofens mit den Umfassungsmauern des Backraumes nicht in unmittelbarer Verbindung steht, sondern zwischen beiden ein Raum von 8 (acht) Centimeter (3, drei, Zoll) frei bleibt,

d) der Fußboden des Backraumes mindestens bis auf 1,25 Meter (ein Meter fünf und zwanzig Centimeter) (4, vier, Fuß) Entfernung vom Ofen mit einem Pflaster oder einer Lehm- oder Erddiele versehen wird,

Digitized by Google

e) zwischen der Decke des Backofens und der mit Rohrputz zu bekleidenden Decke des Backraums ein Luftraum von mindestens 1,25 Meter (ein Meter fünfundzwanzig Centimeter) (4, vier, Fuß) bleibt,

f) im Fall dieser Luftraum wegen geringerer Höhe des Backraumes nicht inne zu halten ist, entweder der Backofen selbst in 155 (einhundert fünfundfünfzig) Millimeter (6, sechs, Zoll) Entfernung von seiner Decke mit einem festen Schutzgewölbe versehen, oder der ganze Backraum überwölbt wird, und

g) das Holzwerk der zum Backraume führenden Thüren von der Feuerungsthüre des Ofens wenigstens 1,25 Meter (ein Meter fünfundzwanzig Centimeter) (4, vier, Fuß) entfernt ist;

in Fachwerksgebäuden,

wenn unter Beobachtung der vorstehend sub a-g aufgeführten Bedingungen außerdem nicht blos das Vorgelege des Ofens nebst dem Schornsteine feuersicher aufgeführt, sondern auch der Vorplatz der Feuerung und der ganze Raum, in welchem sich der Ofen befindet, mit massiven Wänden eingeschlossen ist.

Geschlossene Vorräume überdeckter Backöfen in Fachwerk müssen stets gerohrt und geputzt, desgleichen muß die Balkenlage von unten verschalt, gerohrt und geputzt sein.

Brunnen.

§. 25. Jeder offene Brunnen muß mit einer mindestens 79 (neunundsiebenzig) Centimeter (2½, zwei und einhalb, Fuß) hohen Einfassung versehen sein. Im Uebrigen verbleibt es rücksichtlich der Brunnen-Anlagen bei unserer Amtsblatts-Verordnung vom 3. September 1852 (Amtsblatt S. 314) mit der Maßgabe bezüglich der darin erwähnten Brunnenbaumeister, daß nach der Eigenthümlichkeit des Falles, insbesondere wegen einer großen Tiefe der Brunnen-Anlage oder wegen der die Bauausführung gefährdenden Terrainverhältnisse von der Ortspolizeibehörde die Mitwirkung von ihr geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, dem Bauherrn zur Pflicht gemacht werden kann.

Was unter einem massiven Bau zu verstehen ist. Beschaffenheit des Mörtels und der feuersicheren Bedachung.

§. 26. Wenn in dieser Verordnung von einem massiven Bau die Rede ist, ist darunter ein Bau zu verstehen, welcher bis zum Dache aus Feldsteinen, Mauerziegeln, Luftsteinen, Pisé oder Kalksand aufgeführt ist, wo jedoch Brandgiebel oder Brandmauern vorgeschrieben sind, dürfen nur Feldsteine oder Mauerziegel verwendet werden.

Bei Umfassungsmauern von mehr als einem Stockwerk Höhe und bei Zwischenwänden, auf denen keine Balken ruhen, welche aber durch mehrere Stockwerke gehen, ist die Anwendung von Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrockneten Lehmsteinen und Lehmfachwerk ausgeschlossen. Nur wo nach Vorstehendem Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrocknete Lehmsteine und Lehmfachwerk zulässig ist, darf Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden. Sonst ist überall nur Mörtel aus Kalk oder Cement resp. Gyps gestattet.

Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer aus Steinen, Metall, Holz-Cement und Dachfilz verstanden. Dachpappe darf nur dann zur feuersicheren Bedachung verwendet werden, wenn dieselbe aus einer Fabrik entnommen ist, deren Fabrikat von der Königlichen Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für feuersicher anerkannt ist.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Strafbestimmungen.

§. 27. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße bis 10 (zehn) Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowohl an dem den Bau leitenden Bauhandwerker, als an dem Bauherrn geahndet werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Bauplänen und Bauzeichnungen enthaltenen Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, gleichmäßig verantwortlich, und verfällt eine jede derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die vorstehend angedrohte Strafe.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 28. Die Ortspolizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung ebenso berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der consenswidrigen oder ohne Consens errichteten baulichen Anlage, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben im Wege der Exekution anzuhalten.

Ausnahmen.

§. 29. Bei besonderen, in der Lokalität gegründeten Schwierigkeiten ist die Regierung befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten. Der Bauunternehmer hat jedoch in diesem Fall alle hierdurch etwa entstehenden Kosten zu tragen.

Stettin, den 20. August 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 37. Den 16. September 1870.

Bau-Polizei-Ordnung

für die Städte des Regierungs-Bezirks Stettin.

Einleitung

Nachdem die §§. 2 bis 16 der Allgemeinen Feuer-Polizei-Ordnung für die zu einer Feuer-Societät verbundenen Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz vom 12. August 1847 (Amtsblatt von 1847, Extrabeilage zu No. 35) und die Bau-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stettin, mit Ausschluß der Stadt Stettin, vom 27. Mai 1857 (Amtsblatt von 1857, Seite 218), sowie die Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 22. Juni 1857 (Amtsblatt von 1857, Seite 37) nebst den zur Erläuterung beziehungsweise Ergänzung dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften mit Genehmigung der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, außer Kraft gesetzt worden sind, wird auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme der zum Feuer-Societäts-Verbande der Städte der Kur- und Neumark ꝛc. gehörigen Stadt Neerenberg, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz, unter Aufhebung der bestehenden Lokal-Polizei-Ordnungen, soweit diese sich im Widerspruch mit dieser Verordnung befinden, nach Anhörung des Kommunal-Landtages von Alt-Pommern hierdurch Nachstehendes bestimmt.

Titel 1.

Bauerlaubniß. Bauerlaubniß im Allgemeinen.

§. 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, auch zur Anlegung von Treppen, Kellerhälsen ꝛc. vor den Häusern, Schaufenstern ꝛc. (§. 51) in den Städten, Vorstädten und den dazu gehörigen Etablissements ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind nur: 1. das Abputzen der Häuser; 2. die massive Untermauerung der nicht an der Straßenflucht belegenen hölzernen oder Fachwerks-Wände; 3. die Abtragung massiver Wände, wenn sie nicht mehr als ein Stockwerk hoch sind, sowie die Abtragung oder Aufführung von Wänden, auf denen keine Balken, Unterzüge, Träger oder Gewölbe ruhen (§. 63); 4. die Einziehung neuer Balken; 5. die Anfertigung neuer Fußböden; 6. die Anlegung von Thüren und Fenstern, ausgenommen in Brandmauern und Wänden an der Straße, oder in Wänden, welche nicht mindestens 5,3 Meter (fünf Meter drei Decimeter) (17, siebenzehn Fuß) von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, ingleichen eine jede Reparatur von Thüren und Fenstern; 7. die Deckung der Dächer — insofern solche mit feuersicherem Material erfolgen soll (cf. §. 16); 8. die Reparaturen der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine; 9. die Reparaturen der Feuerungs-Anlagen, sofern dieselben nicht nach §. 35 und flgd. unzulässig sind; 10. das Setzen oder Verändern von Oefen, Kamminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist; 11. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind.

Besondere Bau-Erlaubniß bei gewerblichen Anlagen ꝛc.

§. 2. Diejenigen gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, und welche dieserhalb einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind im Titel II. sub II. §. 16 ff. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245 ff.) behandelt. Diese gesetzlichen Bestimmungen und die zur Ausführung derselben etwa noch erlassenen Instruktionen, Regulative ꝛc. sind zu beachten (Nr. 3 bis 6 und 28 ff. der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — Amtsblatt Extrabeilage zu Nr. 38.)

Bauten am Wasser in Festungen, an Kunststraßen und in der Nähe von Eisenbahnen.

§. 3. Bei Bauten an öffentlichen Gewässern be-

Digitized by Google

darf es zur Feststellung der Fluchtlinie außer der Genehmigung der Polizeibehörde, noch der Zustimmung der Königlichen Regierung. Rücksichtlich der Bauten innerhalb der Rayon-Bezirke von Festungen findet die gegenwärtige Bau-Polizei-Ordnung nur in soweit Anwendung, als sie den Bestimmungen des Regulativs vom 10/30. September 1828 (Gesetz-Sammlung 1828 Seite 119) und den dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften nicht widerspricht. Gebäude an Kunststraßen dürfen nur in einer Entfernung von 3 (drei) Meter (10, zehn Fuß) vom äußeren Grabenrande errichtet werden. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen sowohl bei Staats- als Privat- (Kreis-, Actien- ꝛc. und Kommunal-) Chausseen der Genehmigung der Regierung. Hinsichtlich der Errichtung von neuen Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen behält es bei den Regierungs-Verordnungen vom 20. December 1847 (Amtsblatt S. 304) und vom 20. März 1848 (Amtsblatt S. 100) sein Bewenden.

Bebauungs-Pläne und Retablissements-Bauten.

§. 4. Bei Anlegung neuer Stadttheile oder bei Bauausführungen nach größeren Bränden, welche die Wiederbenutzung der alten Brandstelle nicht gestatten, hat die Orts-Polizei-Behörde den Bebauungs- resp. Retablissements-Plan in 3 Exemplaren der Königlichen Regierung zur Bestätigung einzureichen. Seitens der Behörden sind bei Aufstellung dieser Pläne die Anweisungen des Ministerial-Erlasses vom 12. Mai 1855 (Minist.-Bl. 1855 Seite 100) genau zu beachten.

Form des Bau-Erlaubniß-Gesuchs.

§. 5. Die Bau-Erlaubniß ist in allen Fällen schriftlich bei der Orts-Polizei-Behörde nachzusuchen

Erforderniße des Bau-Erlaubnißgesuchs und des Situations-Plans ꝛc.

§. 6. Diesem schriftlichen Gesuche ist

A. ein nach einem Maßstabe von 1 (ein) Meter auf 1 (ein) Centimeter (10, zehn Fuß auf den Preußischen Zoll) angelegter und colorirter Situations-Plan in duplo beizufügen, welcher von einem Königlichen Baubeamten oder von einem vereideten Feldmesser oder von einem Bauhandwerker aufgenommen und unterschrieben oder wenigstens von einer dieser Personen beglaubigt sein muß; auch muß dieselbe die Bezeichnung der Bauhandwerker, welche mit der Ausführung betraut und dafür verantwortlich sind, nebst deren Unterschriften, sowie die eigenhändige Unterschrift resp. das Handzeichen des Bauherrn selbst enthalten. Aus dem Situations-Plan muß ferner ersichtlich sein:

1) die Bezeichnung der Straße, in welcher das Grundstück, auf dem gebaut werden soll, belegen ist, und dessen Straßen-Nummer;
2) die genaue und vollständige Situation der beabsichtigten Bauausführung und die Angabe, für welche Bestimmung, in welcher Bauart und Höhe und mit welcher Bedachung gebaut werden soll;
3) die Situation der benachbarten Bauwerke, in der Regel bis zu einer Entfernung von 18,8 Meter (achtzehn Meter acht Decimeter) (60, sechszig Fuß) einschließlich, von den äußersten Punkten des zu errichtenden Gebäudes gemessen, sowie die Bestimmung, Bauart und Bedachung dieser Gebäude; welchen Angaben noch diejenigen der vorhandenen Brandgiebel ohne Oeffnungen und, wo es darauf ankommt, die Angabe der Höhe der benachbarten Gebäude hinzuzufügen ist;
4) die deutlichen Zahlen der nach Meter und Decimeter (Fuß und Zoll) einzuschreibenden Entfernungen, welche die betreffenden Gebäude unter sich und von den ad 3 bezeichneten Nachbargebäuden erhalten sollen.

B. Im Falle in oder an dem Gebäude, welches Gegenstand des beabsichtigten Neu-, Um- oder Reparaturbaues ist, eine neue Feuerung angelegt, oder eine vorhandene Feuerung verändert werden soll (§. 1 ad 10) ist dem Bauerlaubniß-Gesuche außer dem Situations-Plane noch eine nach dem oben angegebenen Maßstabe von einem für dieselbe verantwortlichen Königlichen Baubeamten, einem Baumeister oder Bauhandwerker angefertigte und unterzeichnete Bauzeichnung, die nach dem Ermessen der Polizei-Behörde auch von dem Bauherrn vollzogen sein muß, in duplo beizufügen. Dieselbe muß enthalten:

a) einen Grundriß von jeder Etage des Gebäudes, mit Angabe der Feuerungs-Anlagen und der Bestimmung der einzelnen Räume; mindestens ein Profil, aus welchem die Höhenabmessungen, insbesondere die Brandmauern, Giebel ꝛc. hervorgehen,
b) den Aufriß der Facade.

Bei Reparaturbauten ist es den Polizeibehörden gestattet, von der Einreichung von Situations-Plänen abzusehen

Ungenügende Situations-Pläne und Bauzeichnungen müssen dem Bauherrn zurückgegeben werden, um die Vervollständigung derselben selbst bewirken zu lassen. Liegen gegen die Zuverlässigkeit des Bauhandwerkers, welcher die Bauzeichnung angefertigt hat, Bedenken vor, so steht es den Polizeibehörden frei, auf Kosten des Bauherrn die Mitwirkung von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, zu verlangen.

Von der Bau-Erlaubniß und deren Dauer.

§. 7. Die Bau-Erlaubniß wird schriftlich unter Wiederbeifügung des Duplikats des Situations-Plans resp. der Bauzeichnung ertheilt. Dieselbe betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der so ertheilte Bau-Consens verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubniß-Scheins ab gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen ist. Eine Verlängerung der Frist kann von der Orts-Polizei-Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bau-Erlaubniß-Gesuche und Ausfertigungen sind stempelfrei.

Bevor der Bau-Consens dem Unternehmer ausgehändigt ist, darf weder dieser noch der betreffende Baumeister oder Bauhandwerker mit dem Bau beginnen.

Digitized by Google

Anzeige von der Vollendung des Rohbaues.

§. 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor die Schalung der Decken ausgeführt ist und der Abputz der Wände und die Dielung beginnt, binnen 8 (acht) Tagen der Orts-Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten, und hat diese binnen gleicher Frist die Revision des Rohbaues vorzunehmen, auch darüber, daß dies geschehen, eine Bescheinigung auszustellen.

Handelt es sich um die im §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen, so kann die Orts-Polizei-Behörde zum Zweck der vorschriftsmäßigen Ausführung die Mitwirkung von ihr für geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, auf Kosten des Unternehmers verlangen.

Titel II.

Allgemeine Anordnung der Gebäude-Fluchtlinien, Straßenbreite und Höhe der Gebäude.

§ 9. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird, soweit es sich nicht um die im §. 4 bezeichneten Bauten handelt, von der Orts-Polizei-Behörde nach Anhörung des Magistrats bestimmt.

Jede neue Straße, deren Breite nicht in einem Bebauungs- oder Retablissements-Plan festgestellt ist (§. 4 oben), muß wenigstens 11,3 (elf drei Zehntheil) Meter (36, sechs und dreißig Fuß) Breite haben, einschließlich der Bürgersteige (§. 54).

Kein Gebäude darf außer dem Erdgeschoß mehr als 4 (vier) Stockwerke haben. Die Höhe eines Gebäudes, vom Steinpflaster des Bürgersteiges bis einschließlich des Gesimses des letzten wohnbaren Geschosses, in der Mitte vom Gebäude gemessen, darf die Breite der Straße nicht um das Ein- und ein Halbfache übersteigen.

Hofraum.

§. 10 Auf jedem Grundstück muß bei der Bebauung desselben ein freier Hofraum von mindestens 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig Fuß) Länge und Breite verbleiben. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses Maß ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind ältere, schon früher bebaut gewesene Grundstücke; außerdem sind Ausnahmen in besonders dringenden Fällen, oder auch dann zulässig, wenn zwei Nachbargrundstücke einen gemeinschaftlichen Hofraum in der oben bezeichneten Ausdehnung haben.

Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze und unter einander.

§. 11. In der Regel sind alle Gebäude hart an der Nachbargrenze aufzuführen, sofern nicht besondere, zwischen den Nachbarn obwaltende Rechtsverhältnisse dem entgegenstehen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 139 und 140 Theil 1 Titel 8 des Allgemeinen Landrechts, welche eine Entfernung von 94 (vier und neunzig) und 47 (sieben und vierzig) Centimeter (3, drei, und 1½, ein und ein halb Fuß) vorschreiben und eine Abänderung durch Polizei-Verordnungen zulassen, kommen nicht mehr zur Anwendung. Findet der Bau nicht dicht an der Grenze statt, so muß ein Raum von mindestens 5,3 (fünf drei Zehntheil) Meter (17, siebenzehn Fuß) zwischen den Häusern frei bleiben.

Sollten Gebäude auf demselben Grundstück nicht unmittelbar an einander gestellt werden, so müssen sie, sofern solches nach §. 10 überhaupt zulässig ist, in geringerer Entfernung als 5,3 (fünf drei Zehntheil) Meter (17, siebenzehn Fuß) von einander nur dann errichtet werden, wenn mit massiven Wänden und feuersicher, d. h. dergestalt gebaut wird, daß eine der einander gegenüber liegenden Wände der Gebäude einen Brandgiebel bildet (§. 12).

Titel III.

Construction der Gebäude im Allgemeinen.

Massivbau der Wände, Brand- und Feuermauern.

§ 12. Massives Mauerwerk ist solches, welches in Kalkmörtel aus gebrannten Ziegeln, aus Bruchsteinen oder aus gesprengten Feldsteinen aufgeführt wird.

Mauern, welche die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu verhindern bestimmt sind, heißen Brandmauern, und Mauern, welche entweder von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Heerde, Oefen ꝛc. stehen, werden bis auf 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß) wagerechter Entfernung von den betreffenden Feuerstellen als Feuermauern bezeichnet. Brand- und Feuermauern dürfen nirgend auf Balken stehen oder Holzwerk in sich aufnehmen, müssen vielmehr — wo nicht ein Anderes ausdrücklich nachgelassen worden — von Grund auf durchweg massiv und mindestens 1 (ein) Stein stark aufgeführt werden und dürfen keine Oeffnungen erhalten. Bei Feuermauern, nicht aber bei Brandmauern, ist auch die Verwendung von Luftsteinen und Lehm gestattet. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, eine solche feuersichere Herstellung der Brand- und Feuermauern innerhalb 5 (fünf) Jahren, unter Umständen jedoch, wenn besonders dringende Gefahr vorhanden, sofort zu verlangen. Bei Neubauten sind die Umfassungswände und diejenigen inneren Wände aller städtischen Gebäude, auf denen Balken ruhen, massiv aufzuführen. Ebenso sind Wände, welche an des Nachbars Grenze stehen oder weniger als 5,3 (fünf drei Zehntheil) Meter (17, siebenzehn Fuß) von derselben entfernt sind (§. 11), als Brandmauern herzustellen.

Zulässigkeit des Lehm-, Fach- und Holzwerks.

§. 13 Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrocknete Lehmsteine und Lehmfachwerk darf bei Umfassungs- und Brandmauern niemals, bei Wänden im Innern der Gebäude nur dann angewandt werden, wenn keine Schornsteine in dieselben eingebunden sind und auf denselben keine Balken ruhen.

Für Zwischenwände, auf denen keine Balken ruhen, die aber durch zwei oder mehrere Stockwerke reichen, ist die Anwendung der genannten Materialien ebenfalls ausgeschlossen.

Nur wo nach Vorstehendem Pisé, Lehmstampfwerk, an der Luft getrocknete Lehmsteine und Lehmfachwerk zulässig ist, darf Lehmmörtel als Bindemittel benutzt werden (§. 60).

Digitized by Google

Für die Umfassungswände eines den Bodenraum des Hauses bildenden Dachgeschosses, mit Ausschluß der Wände an den Treppen und der Feuer- und Brandmauern, ist massiv verblendetes Fachwerk zulässig.

Gebäude von Holz, Bretter-Bekleidung.

§. 14. Alle ausschließlich von Holz errichteten Gebäude sind auf Grund eines von der Kommunal- und Polizei-Behörde gefaßten und durch die Königliche Regierung bestätigten Beschlusses innerhalb einer durch diesen zu bestimmenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Giebel- und Wände-Bekleidungen von Rohr-, Stroh-, Binsen- und Strauchgeflecht oder sonst leicht feuerfangenden Stoffen sind, wo sie noch vorhanden sein möchten, ungesäumt fortzuschaffen.

Ingleichen sollen Wetterwände und dergleichen Bekleidungen bei Gebäuden nicht mehr errichtet und bei bereits vorhandenen bei eintretender Schadhaftigkeit beseitigt und durch Mauerwerk ersetzt werden, wenn der herzustellende Theil mehr als ¼ der ganzen Wandbekleidung beträgt. — Kleine Baulichkeiten, wie Schweinekofen, Abtritte, Tauben- und Gartenhäuschen und dergl., wenn sie 7,8 (sieben und acht Zehntheil) Meter (25, fünf und zwanzig Fuß) entfernt von andern Gebäuden erbaut werden, sind unter den hier gemeinten Gebäuden nicht zu verstehen.

Hölzerne Gebäude, welche nur einem bestimmten, vorübergehenden Zwecke dienen, können mit Genehmigung der Polizei-Behörde errichtet werden.

Anordnung betreffs der Dächer und Dachrinnen.

§. 15. Alle Gebäude an der Straßenfront müssen bei Neu- oder Umbauten Dächer erhalten, die eine Neigung nach der Straße resp. nach dem Hofe haben. Giebeldächer mit einer Neigung nach den Nachbargrundstücken dürfen nicht neu gebaut werden. Dachrinnen, welche auf die Straße hinaus gießen, sind nicht zu gestatten, und müssen alle Dachrinnen innerhalb zweier Jahre mit metallenen Abfallsröhren versehen sein, welche, wo es das Gefälle der Bürgersteige gestattet, in unter dem Bürgersteige anzulegende, in den Rinnstein mündende Kanäle einzuführen, wo das Gefälle dies nicht gestattet, jedenfalls Abgüsse haben müssen, welche nicht höher als 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) über der Straße liegen.

Hölzerne Dachrinnen sind überhaupt unstatthaft und müssen, wo sie noch vorhanden sind, binnen Jahresfrist entfernt werden. Die Anbringung von Dachrinnen anzuordnen, bleibt der Lokal-Polizei-Behörde überlassen (§. 55).

Deckung der Dächer.

§. 16. Alle Dachdeckungen müssen mit feuersicherem Materiale (d. i. Ziegel, Schiefer, Metall, Asphalt und solchem Deckungs-Material, dessen Feuersicherheit von der Königlichen Regierung besonders anerkannt ist) ausgeführt werden, und dürfen Dächer mit ihrer Schalung oder Lattung niemals über die Brandgiebel hinwegragen.

Diese Bestimmung ist nicht blos bei Neubauten, sondern auch bei größeren Reparaturen zur Anwendung zu bringen und gilt für alle Arten städtischer Gebäude ohne Unterschied ihrer Bestimmung und Lage, soweit dieselben nicht nach Vorschrift des §. 65 zu behandeln sind.

Gesimse.

§. 17. Die Gesimse an besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienenden Gebäuden müssen bei Neubauten massiv hergestellt werden, oder doch in ihrer ganzen Ausdehnung feuersicher verkleidet sein.

An anderen Gebäuden sind hölzerne Gesimse zulässig. Dieselben sind jedoch an den Seiten, welche an andere Gebäude oder an nachbarliche Grundstücke grenzen, auf mindestens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei Fuß) Länge feuersicher zu bekleiden.

Titel IV.

Vorschriften für besondere Arten von Gebäuden.

Wohngebäude, Zutritt von Luft und Licht.

§. 18. Die zu Wohnungen bestimmten Gebäude oder Gebäudetheile müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sind (§. 9 und 10).

Höhe der Wohnräume, Kellerwohnungen.

§. 19 Alle zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Wohnräume müssen in neuen Gebäuden wenigstens 2,5 (zwei und ein halb) Meter (8, acht Fuß), und wenn solche in vorhandenen Gebäuden angelegt werden, wenigstens 2,35 Meter (zwei Meter fünf und dreißig Centimeter) (7½, sieben und einen halben, Fuß) lichte Höhe erhalten. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) über dem höchsten Stande des Grundwassers, die Decke aber wenigstens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei Fuß) und der Fensterstürz mindestens 63 (drei und sechzig) Centimeter (2, zwei Fuß) über dem Niveau der Straße liegt

Scheunen und sonstige Gebäude für Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe.

§. 20. Die Erbauung neuer Scheunen ist in den Städten gänzlich untersagt. Es bleibt vorbehalten, auch die Errichtung neuer Scheunen in den Vorstädten durch Lokal-Polizei-Verordnungen zu untersagen, wo dazu nach den besonderen Verhältnissen das Bedürfniß vorliegt.

Bis zum Erlaß solcher Lokal-Polizei-Verordnungen gelten folgende Bestimmungen.

In den Vorstädten, sowie außerhalb derselben ist die Erbauung neuer Scheunen, soweit nicht §. 65 Platz greift, nur dergestalt zulässig, daß die Scheunen von den schon vorhandenen, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 31,4 (ein und dreißig vier Zehntheil) Meter (100, einhundert Fuß), von andern Baulichkeiten aber mindestens 9,4 (neun vier Zehntheil) Meter (30, dreißig Fuß) entfernt bleiben. Dieselben Abstände sind inne zu halten, wenn in der Nähe schon vorhandener Scheunen neue Gebäude errichtet werden sollen. Mehrere Scheunen dürfen im unmittelbaren Zusammenhange nur in einer Ausdehnung von 94 (vier und neunzig) Meter (300, dreihundert Fuß) erbaut werden. Es muß

Digitized by Google

aber alsdann eine jede Scheune mindestens einen massiven, 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) über die Dachfläche hinausgehenden Brandgiebel (§. 12) erhalten. Zwischen einzeln stehenden Scheunen, welche gleichfalls mit Brandgiebeln zu versehen sind, muß ein Zwischenraum von mindestens 5,3 (fünf drei Zehntheil) Meter (17, siebenzehn Fuß) verbleiben.

Die vorhandenen, zur Zeit noch mit Rohr, Stroh, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebäude, mit Ausnahme der nach §. 65 in baupolizeilicher Beziehung zum platten Lande gehörigen Gebäude, müssen bis zu den von der unterzeichneten Regierung bereits festgesetzten resp. festzusetzenden Terminen mit einem Stein-, Metall- oder sonst anerkannt feuersicherem Dache versehen werden. Mit Ablauf dieser Fristen ist die Orts-Polizei-Behörde verpflichtet, die Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen derartigen feuergefährlichen Bedachungen von den Gebäudebesitzern zu verlangen und exforderlichen Falls zu erzwingen.

Sonstige Gebäude, welche zur Aufbewahrung großer Vorräthe von leicht brennbaren Stoffen dienen, müssen, wenn sie innerhalb der Städte und der Vorstädte liegen, durchweg massive Wände, gewölbte Zwischendecken und, falls sie nicht 15 (funfzehn) Meter (4, vier Ruthen) von der Grenze des Nachbar-Grundstücks entfernt bleiben, auch eiserne Fenster und Thüren erhalten. Außerhalb obiger Grenzen unterliegen dergleichen Gebäude den Bestimmungen über die Scheunen. Ueber die Anlegung von Schuppen, welche zur Aufbewahrung von größeren Quantitäten raffinirten Petroleums dienen, haben die Orts-Polizei-Behörden nach Anhörung des Magistrats besondere Anordnungen zu treffen.

Stall- und Remisen-Gebäude.

§. 21. Ein Zusammenbau von Stall- und Remisen-Gebäuden mit Wohngebäuden ist auch innerhalb der Städte zulässig, jedoch muß bei einem solchen Zusammenbau zwischen Wohnbaus und Stall ein massiver Brandgiebel ohne jede Oeffnung errichtet werden, welcher 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) über das Dach hinausragt. Ebenso ist es gestattet, Stall- und Remisen-Gebäude in ausgemauertem Fachwerk zu erbauen. Stoßen aber die Umfassungswände derselben unmittelbar an die Straße oder an die Nachbargrenze, oder bleiben dieselben von anderen Gebäuden nicht 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig Fuß) entfernt, so sind dergleichen Umfassungswände an der äußeren Seite wenigstens ½ (einen halben) Stein stark massiv zu verblenden.

Feuergefährliche gewerbliche Anlagen, Oeffnungen aus Brennereien, Ställen ꝛc. nach der Straße.

§ 22. Schmieden, Backöfen, Malzdarren, Brauhäuser, Brennereien, Oelmühlen und andere mit besonderer Feuergefährlichkeit verbundene Anlagen sind stets massiv zu erbauen (§. 12).

Brennereien, Brauereien und andere Räume, in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luftarten sich erzeugen, dürfen keine Oeffnungen nach der Straße erhalten, auch ist die Polizei-Behörde befugt, in größeren Städten die Anlage von Ställen an der Straße unter Umständen zu verbieten.

Werkstätten, Trocken-Gerüste.

§. 23. Die Werkstätten solcher Handwerker, welche mit offenem Feuer arbeiten, dürfen in der Regel keine direkten Ausgänge nach der Straße erhalten und künftig nur in massiven Räumen, deren Decken entweder überwölbt oder mit Metallblech benagelt sind, eingerichtet werden. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, bei geringerer Ausdehnung des offenen Feuers und hinreichender Höhe des Raumes auch Balkendecken mit Schalung und Rohrputz zuzulassen.

Gerüste zum Trocknen der Lohkuchen oder anderer Brennstoffe dürfen bis zu einer Höhe von 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig Fuß) von Holz, jedoch nur mit feuersicherer Bedachung errichtet werden. Beträgt die Entfernung derselben von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden weniger als 6,3 (sechs drei Zehntheil) Meter (20, zwanzig Fuß), so müssen sie nach dieser Grenze hin eine massive Wand oder eine massiv verblendete Fachwerkswand erhalten.

Titel V.

Specielle Construction der Gebäude-Schornsteine ꝛc.

§. 24. Schornsteine sowie Qualmröhren aus Räumen, in welchen Feuerungs-Anlagen sich befinden, müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden und dürfen, wenn sie gemauert sind, nur aus gebrannten Steinen in Kalkmörtel bestehen; unter allen Umständen aber müssen sie durch einen Unterbau aus feuersicherem Material unterstützt werden.

§. 25. Sowohl quadratische als kreisrunde Schornsteine müssen in der ganzen Länge der Röhre gleiche Weite haben. Vieleckige und im Querschnitt oblonge Schornsteinröhren, wenn sie nicht festiegen werden können, sind nur dann gestattet, wenn der Hausbesitzer zur Reinigung der so construirten Röhren nöthigenfalls geeignete Geräthe vorräthig hält.

§ 26. Schornsteinröhren mit kreisrundem Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Diese Thonröhren dürfen jedoch nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet und müssen im Innern mit einer Glasur versehen werden.

§. 27. Die lichte Weite und die Form des Querschnitts der Schornsteine ist, je nachdem die Reinigung derselben durch Befahren oder mittelst mechanischer Vorrichtungen von oben herab erfolgen soll, besonders festzusetzen.

Im ersten Falle muß den Seiten im Lichten mindestens ein Maaß von 47 (sieben und vierzig) Centimeter (18, achtzehn Zoll) Länge und 42 (zwei und vierzig) Centimeter (16, sechzehn Zoll) Breite gegeben werden. Im anderen Falle ist ein Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 155 (einhundert fünf und funfzig) Millimeter (6, sechs Zoll) und nicht über 21 (ein und zwanzig) Centimeter (8, acht Zoll) gestattet. Wird das Lichten-

Digitized by Google

maaß der befleigbaren Schornsteine über 42 (zwei und vierzig) Centimeter (16, sechszehn Zoll) und 47 (sieben und vierzig) Centimeter (18, achtzehn Zoll) ausgedehnt, so sind besondere Schließungs-Vorrichtungen oder Vorrichtungen zur Erleichterung des Befleigens erforderlich. Befleigbare Schornsteine dürfen nicht in unbefleigbare Schornsteine münden, und letztere mit Ausnahme der metallenen Röhren niemals in andere Schornsteine geleitet werden.

§. 28. Die Wangen und Scheidungen gemauerter Schornsteine sind, wenn nicht die freistehenden Röhren eine größere Stärke in constructiver Beziehung bedingt wird, mindestens 12 (zwölf) Centimeter (4½, vier und einen halben Zoll) stark, falls sie aber in äußeren Wänden liegen oder an benachbarte Grundstücke grenzen, mindestens 25 (fünf und zwanzig) Centimeter (9½, neun und einen halben Zoll) stark anzulegen

Wangen unter 25 (fünf und zwanzig) Centimeter (9½, neun und einen halben Zoll) Stärke dürfen nirgends mit Holzverbandstücken in unmittelbare Beziehung treten, vielmehr ist alsdann ein mit unverbrennlichem Materiale auszufüllender Zwischenraum von mindestens 52 (zwei und funfzig) Millimeter (2, zwei Zoll) nothwendig.

§ 29. Geschleifte Röhren sind nur in ganz massiven Wänden zuzulassen und dürfen nur soweit geneigt sein, daß der Winkel gegen den Horizont nicht kleiner wird als 60 (sechzig) Grad.

§. 30. Schornsteine, welche gerade durch den Dachforst treten, müssen diesen um mindestens 26 (sechs und zwanzig) Centimeter (10, zehn Zoll) überragen, solche aber, welche die Dachfläche an anderen Stellen durchschneiden, über dieser eine Höhe von mindestens 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß) erhalten. Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen auf Schornsteine sind nur gestattet, soweit die ordnungsmäßige Reinigung dadurch nicht behindert wird.

§. 31. Schornsteine, welche durch Gelasse führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind in einer Entfernung von 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und einen halben Fuß) mit einem durchsichtigen Lattenverschlage durch die ganze Höhe des Gelasses dergestalt zu umgeben, daß dadurch der Schornstein von dem übrigen Raume vollständig abgeschlossen wird.

§. 32. Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen befleigbar sein. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, in welches keine Feuerung einmünden darf.

§. 33. Jede Schornsteinröhre ist in ihrem untern Theile (Anfang) und in der Höhe des obersten Dachbodens, sowie bei mehr als zweimalig veränderter Richtung auch in der Mitte behufs der Reinigung mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen. Diese Oeffnungen sind mit metallenen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen mindestens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei Fuß) von letzterem entfernt bleiben. Bei Schornsteinen in Häusern, welche noch mit Rohr, Stroh oder Schindeldächern versehen sind, fällt die Oeffnung in den obersten Dachboden weg. Bretterfußboden unterhalb der Reinigungsthüren der Schornsteinröhren sind mit 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß) im Quadrat großen starken Eisenblechen zu benageln.

Mit Rücksicht auf vorstehende §§. 24 bis 33 wird die unter dem 28. Oktober 1867 (Amtsblatt S. 251) in Bezug auf enge Schornsteine erlassene Verordnung aufgehoben.

§. 34. Hinsichtlich der Anlage von Schornsteinen für Dampfkessel resp. für gewerbliche Anlagen im Sinne der §§. 16 ff. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 bewendet es bei den im §. 2 angezogenen gesetzlichen Vorschriften. Bei Herstellung größerer Feuerungen, namentlich gewerblicher Anlagen, die nicht unter das erwähnte Gesetz fallen, steht der Polizeibehörde das Recht zu, eine Erhöhung vorhandener Schornsteine nach Bedürfniß anzuordnen.

Feuerheerde, Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft.

§. 35 Wenn Feuer- oder Kochheerde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder mittelst einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren. Backöfen, Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungs-Anlagen dürfen nur auf gemauerten Fundamenten, innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und überwölbten Raumes errichtet werden. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Wärmekammer ist nur in gemauerten, metallenen oder in anderen Röhren aus feuersicherem Materiale, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müssen, gestattet.

Stubenöfen, Oefen in Werkstätten ꝛc.

§. 36. Stubenöfen müssen mindestens entfernt bleiben:

A. von nicht massiven Wänden in bereits vorhandenen Gebäuden:

a) 155 (einhundert fünf und funfzig) Millimeter (6, sechs Zoll), wenn Holzwände ⅓ (einen halben) Stein stark, massiv verblendet oder mit Kacheln verkleidet sind;

b) 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und einen halben Fuß) von gerohrten oder geputzten Holz- oder Fachwerkswänden;

c) 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß) von mit Tafelwerk bekleideten und von Holzwänden.

B. von nicht massiven Decken:

a) 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß), wenn die Decke gerohrt und geputzt ist;

b) 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß), wenn die Decke mit Tafelwerk versehen ist oder aus Holz besteht.

Eine Ermäßigung ist ad B. a. auf 155 (einhundert fünf und funfzig) Millimeter (⅓, einen halben Fuß) und ad B. b. auf 1 (einen) Fuß zulässig, wenn in der

Digitized by Google

halben Höhe des Raumes zwischen Ofen und Decke eine durch Eisenstangen befestigte Blechplatte von der Länge und Breite des Ofens befindlich ist. Bei eisernen Oefen sind doppelt so große Entfernungen, als vorstehend angegeben, inne zu halten, sofern nicht durch Anbringung eiserner Platten resp. Schirme die nöthigen Vorkehrungen gegen Befeuerung einer jeden Feuersgefahr getroffen werden. Die Oefen in Werkstätten, in welchen Holz und andere leicht feuerfangende Stoffe bearbeitet werden, dürfen nur von außen heizbar sein. Eiserne Oefen sind in solchen Lokalitäten überhaupt nicht zulässig. Vorgelege, Heiz- und Koch-Kammine, sowie Reinigungsthüren enger Schornsteinröhren müssen von verbrennbaren Stoffen mindestens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei Fuß) entfernt sein (§. 33).

§. 37. Die Aschenfälle oder Heerde der Stubenöfen müssen, wenn sie auf hölzernen Fußboden neu oder umgesetzt werden, von dem unterliegenden Pflaster durch eine Luftschicht getrennt werden, welche mindestens an 2 (zwei) verschiedenen Seiten durch Oeffnungen mit der den Ofen umgebenen Luft in Verbindung steht.

§ 38. Alle Stubenöfen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem besonderen, von Grund auf massiv unterbauten Vorgelege oder einer derartigen Heizkammer oder mit doppelten, mindestens 26 (sechs und zwanzig) Centimeter (10, zehn Zoll) von einander abstehenden Thüren von Metall zu versehen.

§. 39. Rauchröhren von Oefen oder anderen Feuerungsanlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar in das Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufs von allen Seiten mindestens 63 (drei und sechszig) Centimeter (2, zwei Fuß) von jedem Holzwerke entfernt bleiben, es sei denn, daß besondere, die Feuergefährlichkeit ausschließende Vorkehrungen getroffen werden können, welche aber in allen Fällen der Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde bedürfen. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist unzulässig.

Rauchfänge, Räucherstangen, Räucherkammern.

§. 40. a. Rauchfänge müssen mindestens 155 (einhundert fünf und fünfzig) Millimeter (6, sechs Zoll) über den Rand des Heerdes, sowie der Kochmaschine und der Einheizungsöffnung vortreten und mindestens 94 (vier und neunzig) Centimeter (3, drei Fuß) höher liegen, als diese.

b. Räucherstangen müssen von Eisen und mindestens 3,77 (drei Meter sieben und siebenzig Centimeter) (12, zwölf Fuß) vom Heerde entfernt sein. Hölzerne Rauchfänge, sowie hölzerne Räucherstangen sind ganz unzulässig und dürfen nicht ferner geduldet werden.

c. Räucherkammern müssen von Eisen oder ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Eingangsthüren versehen sein. Die Oeffnungen der zu- und abführenden Rauchröhren müssen eiserne Klappen erhalten, welche mittelst einer gemeinschaftlichen verbrennbaren Schnur in der Weise offen gehalten werden, daß sie bei etwaigem Durchbrennen der Schnur von selber zufallen. In den bereits bestehenden Räucherkammern kann, wenn die Unterwände nicht die genügende Tragkraft haben, eine Ueberspriegelung der Fachwerkswände mit Lehm nachgelassen werden.

Thüren zu Feuerungen.

§. 41. Oefen und andere Feuerungs-Anlagen sind mit Thüren von Metall zu versehen. Vorlegethüren können aus mit Eisenblech beschlagenem Holze bestehen, wenn sie über 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) von der Heizöffnung entfernt sind.

Vorpflaster.

§ 42 An Heizlöchern, offenen Feuerungen und Oefen ist ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 47 (sieben und vierzig) Centimeter (1½, ein und einen halben Fuß), welche zu beiden Seiten noch 31 (ein und dreißig) Centimeter (1, einen Fuß) über die Oeffnung oder die Feuerung vortritt, erforderlich. Bei Windöfen, welche unmittelbar von dem Zimmer aus geheizt werden, genügt ein tragbarer Vorsatz von Metall.

Treppen.

§. 43 Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher erbaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und unterhalb gerohrt und geputzt werden. Die Treppenräume müssen mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse, noch zwei oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist, sofern nicht zwei von allen Wohnräumen zugängliche, räumlich getrennte Treppen in dem Gebäude vorhanden sind, mindestens eine unverbrennliche Treppe herzustellen, welche aus Stein mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist.

Dasselbe muß geschehen in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe in größerem Umfange betrieben werden, oder deren obere Geschosse zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, und in Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschosse.

Bei größeren Gebäuden vorbezeichneter Art kann die Polizei-Behörde die Anlegung von mehreren dergleichen Treppen und Zugängen anordnen. Bretterverschläge sind auch unter unverbrennbaren Treppen nicht gestattet. Diese Bestimmungen sind auch bei Haupt-Reparaturen, welche zugleich die Treppen oder deren Umfassungswände betreffen, in Ausführung zu bringen. In Fabrikgebäuden und den denselben oben gleichgestellten Baulichkeiten sind aber jedenfalls binnen Jahresfrist alle vorhandenen hölzernen Treppen — sofern sie nicht in besondern massiven Treppenhäusern liegen — unterhalb mit Mörtelputz oder anderen geeigneten unverbrennbaren Stoffen zu bekleiden und etwaige unter denselben befindliche Bretterverschläge gänzlich zu entfernen.

Digitized by Google

§. 44. Treppen, sowie auch Oeffnungen in den Fußböden (z. B. Fallthüren) müssen mit schützenden Geländern oder Barrieren versehen sein.

Lichtflure und Lichthöfe.

§. 45. Lichtflure und Lichthöfe sind bis zur Dachbalkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Metall aufzuführen.

Licht- und Luftöffnungen.

§. 46. Alle Licht- und Luftöffnungen in den Gebäuden sind mit Fenstern oder andern Vorrichtungen zum Verschlusse zu versehen.

Construction der Decken.

§. 47. Alle Decken in Wohn- und Fabrik-Gebäuden müssen, wenn sie nicht gewölbt oder sonst unverbrennlich hergestellt sind, gestaakt und gelehmt oder mit eingeschobenen resp. eingelegten Zwischendecken versehen sein, wobei die darüber befindlichen Balkenfelder mit Lehm oder Schutt auszugleichen sind. Die Auffüllung der Balkenzwischenräume in diesen Gebäuden mit brennbaren Stoffen ist unzulässig.

Bekleidung der inneren Wände.

§. 48. Alle ausgemauerten Fachwerkswände und alle Bretterwände im Innern solcher Räume, in denen sich Feuerungsanlagen befinden, sind mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden. Die Bekleidung der Wände mit Tapeten und Tafelwerk wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Balkons und Altane.

§. 49. Balkons und Altane an Gebäuden sind massiv auszuführen oder mit Metall abzudecken und in jedem Fall mit sicheren Einfassungen zu versehen. Sie dürfen nur in einer Entfernung von den Nachbargebäuden angelegt werden, welche mindestens das Doppelte der Ausladung beträgt.

Thüren ꝛc. im Erdgeschoß.

§. 50. Thüren, Thorwege und Fensterläden im Erdgeschosse dürfen ohne besondere polizeiliche Genehmigung weder nach Außen aufschlagen, noch geöffnet oder geschlossen über die Fluchtlinie hervorragen. Die Polizeibehörde kann die Beseitigung der, vorstehender Vorschrift zuwider construirten Thüren, Thorwege und Fensterläden verlangen, auch das Aufschlagen der Thüren nach Außen im öffentlichen Interesse für bestimmte Fälle vorschreiben.

Titel VI.

Kleinere bauliche Anlagen, einschließlich der Bürgersteige, Brunnen ꝛc. — Vorbauten.

§. 51. Die Anlage, Veränderung und Beseitigung von Vorbauten und baulichen Einrichtungen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten (Balkons, Altane, Freitreppen, Kellerhälse ꝛc.) unterliegen der ortspolizeilichen Genehmigung, und bedarf es bei nothwendigen Reparaturen von dergleichen Anlagen einer neuen Concessionirung derselben Seitens der Orts-Polizeibehörde. Die Bedingungen der Zulässigkeit dieser Anlagen bestimmen die besonderen Polizeigesetze jedes Orts.

Einfriedigung von Grundstücken an der Straße.

§. 52. In bebauten Straßen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße durch Mauern, Gitter oder Zäune nach Bestimmung der Orts-Polizeibehörde eingefriedigt werden.

Bäume, Pfähle, Prellsteine.

§. 53. Zum Pflanzen von Bäumen zur Ersetzung von Pfählen oder Prellsteinen auf der Straße — auf dem Fahrdamme, wie auf dem Bürgersteig — ist besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche niemals anders als auf Widerruf ertheilt werden darf.

Bürgersteige.

§. 54. Die Breite neu anzulegender Bürgersteige soll für jeden in der Regel mindestens ein Fünftel der gesammten Straßenbreite betragen (§. 9). Die Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die Bürgersteige von den betreffenden Grundbesitzern herzustellen und zu unterhalten sind, bleibt lokalpolizeilichen Anordnungen überlassen.

Wasserabfluß auf die Straße.

§. 55. Zur Anlegung eines Wasserzuges nach den Straßenrinnen oder nach den dort befindlichen Kanälen ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Diese Wasserzüge müssen überbrückt werden.

Rinnsteinbrücken.

§. 56. Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde vor der Einfahrt in das Grundstück eine Rinnsteinbrücke anzulegen und zu unterhalten. Die Art der Anlegung hat die Polizeibehörde vorzuschreiben.

Brunnen.

§. 57. Auf Grundstücken, auf denen größere gewerbliche Anlagen sich befinden, muß auf Erfordern der Polizeibehörde ein Brunnen angelegt und unterhalten werden.

Jeder offene Brunnen muß mit einer 79 (neun und siebenzig) Centimeter (2½ zwei und einen halben Fuß) hohen Einfassung versehen sein.

Im Uebrigen verbleibt es rücksichtlich der Brunnen-Anlagen bei unserer Amtsblatts-Verordnung vom 3. September 1852 (Amtsblatt S. 314) mit der Maßgabe bezüglich der darin erwähnten Brunnen-Baumeister, daß nach der Eigenthümlichkeit des Falles, insbesondere wegen der die Bauausführung gefährdenden Terrain-Verhältnisse, von der Orts-Polizeibehörde die Mitwirkung von ihr geeignet erachteten Sachverständigen, zu welchen die Königlichen Baubeamten gehören, dem Bauherrn zur Pflicht gemacht werden kann.

Aschgruben, Senk-, Mist-, Koth- und Müllgruben.

§. 58. Gruben zur Aufbewahrung der Asche aus den Feuerungen müssen massiv ausgemauert und überwölbt oder mit eisernen Platten bedeckt sein. Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten angelegt werden, sowie Müllgruben, bedürfen der besonderen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde.

Mist- und Kothgruben müssen sowohl im Boden als in den Wänden wasserdicht ausgeführt und erhalten und dicht überdeckt werden. Alle derartige Gruben,

Digitized by Google

welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind innerhalb Jahresfrist ordnungsmäßig herzustellen.

Titel VII.

Bestimmungen in Betreff des Baumaterials und der Bauausführung.

Größe der Mauersteine.

§. 59. Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, müssen die Steine mindestens ein Längenmaß von 26 (sechs und zwanzig) Centimeter (10, zehn Zoll) haben.

Beschaffenheit des Mörtels.

§ 60. Bei Feuerungs-Anlagen mit Ausnahme der eigentlichen Feuermauer (§. 12) und der Schornsteinröhren (§. 24), sowie bei Mauerwerk in Luftsteinen (§. 13) ist Lehmmörtel, sonst überall nur Mörtel aus Kalk oder Cement resp. Gyps gestattet.

Abputz der Wohnhäuser und Benutzung der Wohnungen.

§. 61. Mit dem Abputz der inneren und äußeren Wände in Wohnhäusern darf erst nach erfolgter Abnahme des Rohbaues durch die Orts-Polizei-Behörde (§. 8) begonnen werden.

Gebäude, die im Rohbau stehen bleiben sollen, müssen sauber gefugt, Putzbauten abgefärbt werden. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 4 (vier) Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden.

Baugerüste.

§. 62. Zur Errichtung von Baugerüsten oder Bauzäunen und zu einer dadurch bedingten Beschränkung des öffentlichen Verkehrs bedarf es der besonderen Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde. Der Erlaß besonderer Gerüst-Ordnungen bleibt den Polizei-Behörden überlassen.

Abbruch von Gebäuden.

§. 63. Der völlige oder theilweise Abbruch eines Gebäudes darf nie ohne Zuziehung eines geeigneten, zuverlässigen Bauhandwerkers geschehen. Von dem Vorhaben selbst ist zuvor Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde zu erstatten.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

Lokal-Bau-Polizei-Ordnungen.

§. 64. Zur näheren Ausführung dieser Verordnung können auf Grund derselben mit Genehmigung der Regierung für die einzelnen Städte besondere Local-Bau-Polizei-Ordnungen erlassen werden.

§ 65. Diejenigen Grundstücke, welche zwar in der städtischen Feldmark belegen, von der Stadt oder deren Vorstädten aber nicht weniger als 753 (siebenhundert drei und funfzig) Meter (200, zweihundert Ruthen) entfernt sind, unterliegen, so lange nicht für das betreffende Terrain ein geordneter städtischer Bebauungs-Plan (§. 4) aufgestellt, oder durch besondere Polizei-Verordnung (§. 64) etwas Anderes bestimmt ist, bei Neubauten und Haupt-Reparaturen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen. Liegen aber innerhalb der Städte oder im Gemenge mit bebauten städtischen Grundstücken oder im unmittelbaren Anschluß an dieselben, Grundstücke, die zu Landgemeinde- oder ländlichen Gutsbezirken gehören, so bleibt in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1846 (Gesetz-Sammt. S. 399) der Königlichen Regierung vorbehalten, die Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften für die Städte auf jene Grundstücke besonders anzuordnen.

Strafbestimmungen.

§. 66. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze oder die in Bezug genommenen besonderen Polizei-Verordnungen keine anderen Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung mit einer Geldbuße bis 10 (zehn) Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sowohl an dem den Bau leitenden Bauhandwerker, als an dem Bauherrn geahndet werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in den Bauplänen und Bauzeichnungen enthaltenden Angaben, insonderheit der eingeschriebenen Abmessungen, sind alle diejenigen Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 die genannten Vorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben, gleichmäßig verantwortlich und verfällt eine jede derselben, sobald sich die Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben herausstellt, in die vorstehend angedrohte Strafe.

Abänderung vorgekommener Fehler.

§. 67 Die Orts-Polizei-Behörde ist ohne Rücksicht auf die Bestrafung ebenso berechtigt als verpflichtet, den Bauherrn zu einer zweckmäßigen Abänderung der consensswidrigen oder ohne Consens errichteten baulichen Anlagen, nöthigenfalls aber auch zu einer gänzlichen Beseitigung derselben im Wege der Execution anzuhalten.

Ausnahmen.

§. 68. Bei besonderen, in der Lokalität gegründeten Schwierigkeiten ist die Regierung befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Regeln zu gestatten.

Der Bauunternehmer hat jedoch in diesem Falle alle hierdurch etwa entstehenden Kosten zu tragen.

Stettin, den 20. August 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 38. Den 23. September 1870.

Patente.

Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zu Prüfung von Metall-Legirungen auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Robert Ilges zu Ahrweiler ist unter dem 12. September 1870 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Destillirkolonne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

346) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli cr. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen-Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp.

Digitized by Google

Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurück erstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

347) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

348) Dem auf der Feldmark Falkenberg im Kreise Naugard, ungefähr je ¼ Meile von Falkenberg und Harmelsdorf und etwa 100 Schritte links von der Landstraße zwischen diesen beiden Orten belegenen Gehöft des Bauerhofsbesitzers Christian Kurth zu Falkenberg ist der Name „Falkenau" beigelegt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

349) Unter den Schafen in Lockenzin, Kreis Demmin, Medow, Kreis Anklam, und auf dem Gute Hohenhoff, Kreis Randow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 16. September 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

350) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1870–1871 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Institus-Direktion bezogen werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Institus's Quästur.

2) Professor Dr. Thaer:
   a) Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
   b) Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   c) Excursionen und Collequien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn:
   a) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags, und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
   b) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   c) Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch:
   a) Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr privatim.
   b) Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 1—3 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

Digitized by Google

5) Dr. Kny:
a) Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
b) Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a) Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
b) Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
c) Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
d) Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Beziehung auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstitution von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.
8— 9	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Kny Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Kny	Großmann	Keßner
1— 2	—	Großmann	Keßner
2— 3	—	Spinola	Spinola
3— 4	Hartmann	Müller	Müller
4— 5	Thaer	Thaer	Bouché
5— 6	Koch	Scheibler Koch	Bouché
6— 7	Koch	Scheibler Koch	Kny

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8— 9	—	—	Hartmann
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Kny Eichhorn	Eichhorn
12— 1	Hartmann	Kny	Kny
1— 2	Hartmann	Koch	—
2— 3	Hörmann	Koch	Spinola
3— 4	Hörmann	Hartmann	Müller

Digitized by Google

	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
4— 5	Müller / Thaer	Thaer	Manger
5— 6	Scheibler / Koch	v. Nathusius	Manger
6— 7	Koch	v. Nathusius	Kny.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben freisteht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Institutskanzlei befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

331) Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth.
Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels.
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth.
Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlehren der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe.
Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reess.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger.
Allgemeine Naturlehre des Staats: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.

Digitized by Google

Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi.
Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo.
Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche.
Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.
Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. de Bary.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichnenlehrer H. Schenck.

d. Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S. im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor
und Director des landwirthschaftlichen Instituts
an der Universität.

352) In Gemäßheit des Abschnitts V der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. September 1861 (Amtsblatt pro 1861, Seite 191) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Neuwahl von sieben Abgeordneten und Stellvertretern Seitens der Steuer-Gesellschaft der Gewerbesteuer-Klasse A I diesseitigen Regierungsbezirks Behufs demnächstiger Vertheilung der Gewerbesteuer unter die Mitglieder dieser Steuer-Gesellschaft, **auf Montag, den 10. October cr.**, Nachmittags 4 Uhr, im Plenarzimmer der Königlichen Regierung hierselbst, Termin anberaumt worden ist.

Stettin, den 15. September 1870.

Der Regierungs-Kommissarius, Regierungs-Rath Friderici.

353) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Unterricht an der Navigations-Schule zu Grabow a. O. für den nächsten Winter-Kursus statt am 1. k. Mts., da dieser Tag auf einen Sonnabend fällt,

am 3. k. Mts.

beginnt.

Stettin, den 19. September 1870.

Kuratorium der Navigations-Schule.

Personal-Chronik.

Der Rendant der für die diesseitigen Oberförstereien Petzig, Wildenbruch und Kehrberg in Königsberg Nm. bestehenden Forstkasse, Rechnungsrath Hitze, tritt vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand und ist die Verwaltung der gedachten Forst-Kasse von da ab dem bisherigen Regierungs-Diätar Koselow provisorisch übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Retzow, Synode Naugard, Königlichen Patronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt durch die Versetzung ihres Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Jassow, Synode Cammin, ein Unikum Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung des bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sogleich wieder zu besetzen.

In Piepenhagen, Synode Labes, ist der Schullehrer Schlüter fest angestellt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung
Druck von R. Graßmann in Stettin

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 26. September 1870.

Polizei-Verordnung.

Nachdem die Rinderpest auch in **Mecklenburg-Schwerin** ausgebrochen und in den benachbarten Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und insbesondere Potsdam sich weiter verbreitet hat, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest, und die dazu erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 105 und 150) hierdurch Folgendes:

1) Das unter Nummer 1. unserer Polizeiverordnung vom 17. d. Mts. ausgesprochene **Verbot der Ein- und Durchfuhr** von lebendem oder todtem Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, Häuten, thierischen Rohstoffen, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger **aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund über die Grenzen unseres Verwaltungsbezirks**, wird hierdurch **auf die aus den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a. O. und aus den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landen** kommenden genannten Viehgattungen, thierischen und landwirthschaftlichen Produkte, mit der unter Nummer 3 der Polizeiverordnung vom 17. d. Mts. **bezüglich der Durchfuhr auf der Eisenbahn** angeführten Ausnahme ausgedehnt.

2) **Die Strafbestimmungen** unter Nummer 6 der Polizeiverordnungen vom 10. und 17. d. Mts. finden auch auf die vorstehend unter 1 ausgesprochenen Verbote und Anordnungen Anwendung.

Stettin, den 24. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. Da die Rinderpest nach Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zu Stralsund in der Stadt Stralsund und nach öffentlichen Blättern auch bei Oranienburg ausgebrochen ist, so wird, um der drohenden Gefahr der Einschleppung dieser Seuche vorzubeugen, hiemittelst Nachstehendes verordnet:

1) Die Ein- und Durchfuhr von lebendem und todtem Rindvieh, Schafen und Ziegen, Häuten, Haaren und sonstigen thierischen Rohstoffen der genannten Thiergattungen in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien und Lumpen aus den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg wird mit der unter No. 2 angeführten Ausnahme bis auf Weiteres verboten.

   Die diesem Verbote zuwider eingeführten Gegenstände sind sofort zu confisciren und zu vernichten, beziehungsweise so zu vergraben, daß kein weiterer Gebrauch von ihnen gemacht werden kann.

2) die Durchfuhr der unter 1 genannten Thiergattungen und thierischen Produkte durch das Großherzogthum ist ausnahmsweise mittelst der Eisenbahn unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet. Bei den zur Durchfuhr bestimmten Zügen darf unterwegs keine Umladung oder Ausladung einzelner Stücke stattfinden, auch wenn dieselben erst im hiesigen Lande aufgenommen worden sind. Das Füttern und Tränken der Thiere darf nur durch die den Transport begleitenden Personen und, wenn diese keine eigenen Tränkeimer bei sich führen, nur mit besonderen, von den Eisenbahn-Verwaltungen eigens für diesen Zweck anzuschaffenden und kenntlich zu machenden Tränkeimern geschehen. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, wenn nicht die Möglichkeit gegeben ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann. Wird wegen Zerbrechen eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu bewirken. Für

Digitized by Google

Absperrung des umzulavenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

3) Die zum Viehtransporte benutzten Wagen sind zu desinficiren.

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verbote und Bestimmungen sind mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe bis zu 500 Thalern Courant zu bestrafen.

5) Alle Orts- und sonstigen Polizeibehörden, desgleichen alle Steuer- und Zollbehörden werden hierdurch angewiesen, die Befolgung dieser Verordnung auf das Sorgfältigste zu überwachen und nach Maßgabe derselben zu verfahren.

Neustrelitz, den 5. September 1870

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

II. Nachdem jetzt bereits in mehreren Ortschaften in der Umgegend von Schwerin Fälle von der Rinderpest vorgekommen sind, wird, unter Erweiterung der unter dem 8. und 9. d. Mts. bekannt gemachten Bestimmungen, Nachstehendes hiemittelst angeordnet:

1) Es wird für das ganze Land bis auf Weiteres verboten, Rindvieh im Umherziehen feilzubieten oder anzukaufen, insbesondere muß daher der Käufer von Rindvieh daſſelbe ohne Umwege von der Ankaufsstelle nach dem Bestimmungsorte hinschaffen und darf während des Transportes anderweitiges Vieh weder aufnehmen noch zum Ankaufe aufsuchen.

2) Die in der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Regierungsblatt No. 89) unter den Nummern 2, 3, 4 und 6 erlassenen Bestimmungen werden hiemittelst auf alle Ortschaften ausgedehnt, welche in dem unter No. 3 näher bezeichneten Bezirke liegen. Zugleich werden für diesen Bezirk folgende weitere Vorschriften erlassen: a) Rindvieh, Schafe und Schweine, Rauhfutter, Streu-Materialien und Dünger dürfen innerhalb dieses Bezirkes ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein nicht von Ort zu Ort transportirt werden; b) das Schlachten von Rindvieh ist innerhalb dieses Bezirkes nur nach Anordnung der Obrigkeit und unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfs zulässig. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat ebenfalls entsprechende Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

3) Der Bezirk, auf welchen die unter der No. 2 aufgeführten Maßregeln Anwendung finden, umfaßt im Norden und Westen von Schwerin alle Ortschaften, welche bis 4 Meilen von dieser Stadt entfernt liegen, wird im Osten begrenzt durch die Chausseen zwischen Wittenmar, Warin, Brüel und Sternberg, die Landstraße von Sternberg bis Dobbertin, die Chaussee von Dobbertin über Goldberg nach Lübz und die Elde von Lübz bis zur Landesgrenze, und im Süden durch die Linien zwischen der Kl. Pankower Mühle und Grabow, zwischen Grabow und Lübtheen und zwischen Lübtheen und Wittenberg, überall die an den genannten Chausseen und Landstraßen belegenen Ortschaften, sowie die Städte Grabow und Wittenburg und den Flecken Lübtheen mit eingeschlossen.

4) Um den oben unter No. 2 angeordneten Maßregeln und den örtlichen Sperrmaßregeln, welche, wo es nöthig ist, mit militairischer Hülfe werden durchgeführt werden, einen größeren Nachdruck zu geben, ist der Amtsverwalter Birkenstädt daſelbst zum Seuchen-Commissarius für den unter No. 3 bezeichneten Bezirk, jedoch mit Ausnahme der Stadt Schwerin und ihres Gebietes, wo der Senator Bade nach wie vor das Amt eines Orts Commissarius versehen wird, ernannt. Derselbe wird die erforderlichen Instructionen von hier aus empfangen, und sind Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen von den Orts Obrigkeiten mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen. Die Behörden, in deren Bezirken derdächtige Erkrankungsfälle vorkommen, bleiben verpflichtet, alle durch das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die zu demselben erlassene Instruktion vom 26. Mai 1869 vorgeschriebenen Maßregeln sofort ins Werk zu setzen; dieselben haben jedoch gleichzeitig ohne allen Verzug mit dem gedachten Commissarius in Beziehung zu treten und, seinen auf die Unterdrückung der Rinderpest bezüglichen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

Schwerin, am 10. September 1870.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verordnungen der **Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz**schen und der **Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin**schen Landes-Regierungen bringen wir hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Mecklenburg-**Schwerin**sche Landes-Regierung unter dem 3. d. Mts. ein ähnliches Ein- und Durchfuhrverbot für Rindvieh ꝛc. aus den Königlich Preußischen Provinzen Pommern und Brandenburg erlassen hat, wie es die von der Großherzoglich Mecklenburg-**Strelitz**schen Landes-Regierung unter dem 5. September publicirte, vorstehend sub 1. abgedruckte Verordnung enthält.

Stettin, den 24. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 39. Den 30. September **1870.**

Patente.

Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Kombinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

353) Nach einer Mittheilung der Königlich Württembergischen Postverwaltung wird das seit dem 17. Juli cr. in Württemberg eingestellte Postanweisungsverfahren vom 1. Oktober cr. ab wieder hergestellt werden.

Berlin, den 26. September 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

355) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollerschen Lande, was folgt:

§. 1. Mit der Jagd zu verschonen sind:

1) das Elchwild in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
2) männliches Roth- und Dammwild in der Zeit vom 1. März bis Ende Juni;
3) weibliches Rothwild, weibliches Dammwild und Wildkälber in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober;
4) der Rehbock in der Zeit vom 1. März bis Ende April;
5) weibliches Rehwild in der Zeit vom 15. December bis 15. Oktober;
6) Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
7) der Dachs vom 1. December bis Ende September;
8) Auer-, Birk-, Fasanenhähne in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August;
9) Enten in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni; für einzelne Landstriche kann die Schonzeit durch die Bezirks-Regierungen (Landdrosteien) aufgehoben werden;
10) Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und der Fischreiher, in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Juni;
11) Rebhühner in der Zeit vom 1. December bis Ende August;
12) Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen in der Zeit vom 1. Februar bis Ende August;
13) für die ganze Dauer des Jahres ist es verboten, Rebhühner, Hasen und Rehe in Schlingen zu fangen.

Alle übrigen Wildarten, namentlich auch Kormorane, Taucher und Säger, dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden. Beim Roth-, Damm und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§. 2. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien) sind befugt, für die §. 1 unter 7, 11 und 12 genannten Wildarten aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Anfang und Schluß der Schonzeit alljährlich durch besondere Verordnung anderweit festzusetzen, so aber, daß Anfang oder Schluß der Schonzeit nicht über 14 Tage vor oder nach den §. 1 bestimmten Zeitpunkten festgesetzt werden darf.

§. 3. Die in den einzelnen Landestheilen zum Schutze gegen Wildschaden in Betreff des Erlegens von Wild auch während der Schonzeit gesetzlich bestehenden Befugnisse werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 4. Auf Erlegung von Wild in eingefriedigten Wildgärten findet dieses Gesetz keine Anwendung. Der Verkauf des während der Schonzeit in solchen Wildgärten erlegten Wildes ist jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 untersagt.

§. 5. Für das Tödten oder Einfangen von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten, sowie für das Fangen von Wild in Schlingen (§. 1 No. 13) treten folgende Geldbußen ein:

Digitized by Google

1) für ein Stück Elchwild 50 Thlr.,
2) für ein Stück Rothwild 30 Thlr.,
3) für ein Stück Dammwild 20 Thlr.,
4) für ein Stück Rehwild 10 Thlr.,
5) für einen Dachs 5 Thlr.,
6) für einen Auerhahn oder Henne 10 Thlr.,
7) für einen Birkhahn oder Henne 3 Thlr,
8) für einen Haselhahn oder Henne 3 Thlr.,
9) für einen Fasanen 10 Thlr.,
10) für einen Schwan 10 Thlr.,
11) für eine Trappe 3 Thlr.,
12) für einen Hasen 4 Thlr.,
13) für ein Rebhuhn 2 Thlr.,
14) für eine Schnerfe, Ente oder sonstiges Stück jagdbares Sumpf- und Wassergeflügel 2 Thlr.

Wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann der Richter bei Festsetzung der Geldbuße bis auf ein Strafmaß von Einem Thaler herabgehen.

An Stelle der Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 335 des Strafgesetzbuchs.

§. 6. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde ist auch für die zur Jagd berechtigten Personen verboten; doch sind dieselben (namentlich die Besitzer von Fasanerien) befugt, die Eier, welche im Freien gelegt sind, in Besitz zu nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

Desgleichen ist das Ausnehmen von Kibitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in die §. 347 No 12 des Strafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

§. 7. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Hege- und Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten, oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt zum Besten der Armen-Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattfindet, neben der Konfiskation des Wildes, in eine Geldbuße bis 30 Thaler.

Ist das Wild in den §. 3 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Attest der betreffenden Ortspolizeibehörde über die Befugniß zum Verkaufe zu legitimiren, widrigenfalls derselbe in eine Geldbuße bis zu 5 Thaler verfällt.

§ 8. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Das in No. 9 der Gesetz-Sammlung verkündete Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar d. J., welches vorstehend abgedruckt ist, bedarf einer kräftigen Handhabung, wenn der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt werden soll. Namentlich gilt dies von den Bestimmungen des §. 7, deren strenge Ausführung um so nothwendiger erscheint, als durch die hier angeordneten Beschränkungen des Wildprethandels, nicht allein die Innehaltung der Schonzeiten gesichert, sondern hauptsächlich auch dem Wildfrevel entgegengetreten wird.

Alle Betheiligten werden daher auf jene Vorschriften noch besonders aufmerksam gemacht.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel wird Folgendes bemerkt:

Der erwähnte §. 7 verbietet nicht den Ankauf des Wildes während der Schonzeit.

Nach §. 8 sind alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Es sind daher alle im §. 32 unserer Verordnung über Gegenstände der Forstpolizei vom 5. Juni 1860 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 27 von 1860) und deren Beilagen, insbesondere in der Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1854 (Beilage 6 am angegebenen Orte) enthaltenen Verbote des Ankaufs von Wild aufgehoben.

Es bleiben aber nach wie vor in Kraft die in dem erwähnten §. 32 und in den als dessen Beilagen 5 und 7 abgedruckten Verordnungen vom 2 Februar 1828 und 18. December 1838 enthaltenen Bestimmungen über die polizeiliche Kontrolle des Wildhandels, das Einbringen von Wild in die Städte und die dort zu diesem Kontroll-Zweck vorgeschriebenen Atteste.

Wegen des Einbringens von Wild in die Städte während der Schonzeit ist unter Aufhebung der Verordnungen vom 15. Juli 1854 und 28. Juni 1858 (Beilagen 6 und 8 des §. 32 der Verordnung vom 5. Juni 1860) die nachstehend abgedruckte Verordnung erlassen.

Dem im §. 7 des Gesetzes vom 26. Februar d. J. enthaltenen Verkaufs-Verbot unterliegt übrigens alles Wild, welchem nach §. 1 a. a. O. eine Schonzeit zu Theil geworden ist, es mag im Inlande erlegt oder aus dem Auslande selbst mit Ursprungszeugnissen bezogen sein. Dagegen versteht es sich von selbst, daß, da nach der Absicht des Gesetzes die Konfiskation des Wildes zum Besten der Armen-Kasse erfolgen soll, mithin auch eine Verwerthung desselben nothwendig ist, die Obrigkeit das konfiscirte Wild auch während der ganzen Hege- und Schonzeit zu verkaufen befugt ist. — Der Käufer des mit Beschlag belegten Wildes darf aber selbstredend dessen weiteren Vertrieb bei Vermeidung der im Gesetz angedrohten Strafen während der Schonzeit nicht vornehmen.

Die Königlichen Landraths-Aemter, Lokal-Behörden und Aufsichtsbeamten werden angewiesen, alle

Digitized by Google

Uebertretungen des Gesetzes vom 26. Februar d. J. strenge zu überwachen und nachdrücklich zu verfolgen.

Bei jedem Verkauf konfiscirten Wildes haben die Polizei-Behörden die Kaufslustigen auf die Strafbarkeit des weiteren Vertriebes besonders aufmerksam zu machen.

Stettin, den 15. September 1870.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnen wir, unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 15. Juli 1854 und 23. Juni 1858 — Beilagen 6 und 8 des § 32 der Verordnung über Gegenstände der Forstpolizei vom 5 Juni 1860 — (Extrabeilage zu Nummer 27 des Amtsblatts von 1860) was folgt:

Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wildpret in die Städte bringt, muß dasselbe nicht nur mit dem im §. 7 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges. S. S. 120) vorgeschriebenen Attest der Ortspolizei-Behörde über die Besitzung zum Verkauf, sondern auch mit dem in den Verordnungen vom 2. Februar 1828, 18. December 1838 und §. 32 der Verordnung über Gegenstände der Forstpolizei vom 5. Juni 1860 (Extrabeilage zu No. 27 des Amtsblatts von 1860) vorgeschriebenen Forst- oder Ursprungs-Attest, und dem Original der von dem Landrath auf Grund der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 erlassenen, den Abschuß genehmigenden oder anordnenden Verfügung versehen, und dafür sorgen, daß diese drei Nachweise bei jeder Nachfrage Seitens der Polizei-, Thor- oder Steuerbeamten vorgezeigt werden können und dem Käufer ausgehändigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis 5 Thlr. (fünf Thaler), an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Stettin, den 15. September 1870.

Königliche Regierung.

356) Bekanntmachung wegen Einreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 20. September 1870.

Königl. Regierung, Kassenverwaltung.

357) Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts

Digitized by Google

in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schulanstalten oder durch Privatunterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schiffahrtsschulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigations-Schulen Folgendes:

Vom 1. Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdruck besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportion und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19. März 1846

Der Finanz-Minister.

Indem wir vorstehenden Ministerial-Erlaß anderweit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf die in den Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Swinemünde und Stepenitz, sowie durch die bei der Navigationsschule in Gradow a. O. eingerichtete Vorbereitungs-Klasse dargebotene Gelegenheit zur Erlangung der für die Aufnahme in die Navigationsschule unbedingt erforderlichen Kenntnisse, das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam.

Stettin, den 22. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

358) Der Müllergeselle Carl Marks zu Horst, Pyritzer Kreises, hat am 27. Juni d. J. zwei in dem Brunnen auf dem Pfarrgehöfte zu Wartenberg verunglückte Personen mit eigner Lebensgefahr aus dem Brunnen herausgeholt, ohne daß dieselben jedoch wieder in das Leben zurückgerufen werden konnten.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem rc. Marks eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 22. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

359) Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien:

No. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thaler für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863)

von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864)

von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089;

aus der zehnten Verloosung (1865)

von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der eilften Verloosung (1866)

von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337;

aus der zwölften Verloosung (1867)

von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891.

Digitized by Google

940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868)

von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473;

aus der vierzehnten Verloosung (1869)

von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)

von Ser. 99. 177. 201. 343 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind diese Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem bezeichneten Termine an aufhört und daher derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der endlichen Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 23. September 1870.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

360) Unter den Schafen in Niederhagen, Kreis Regenwalde, und auf dem Gute Stolpe, Kreis Anklam, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 23. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

361) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Kitzerow, Kreis Saatzig, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 23. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

362) Unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Gottberg, Kreis Pyritz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 29. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

363) Mit Bezug auf §. 5 des unter dem 17. November 1855 und 14. Juni 1859 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreis-Spar-Kasse zu Labes vom 15. März 1855 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Rittergutsbesitzer v. Borcke auf Grabow,
2) der Rittergutsbesitzer Mendelsohn auf Roggow b

zu Stellvertretern des Sparkassen-Curatoriums auf 3 Jahre gewählt worden sind, welche Wahl unsere Bestätigung erhalten hat.

Stettin, den 24. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

364) Durch Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. September cr. ist der Tarpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober cr. bis ult. März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden.

Stettin, den 28. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.

365) Mit Bezug auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das amtliche Waaren Verzeichniß zu dem vom 1. Oktober cr. ab gültigen Vereinszolltarife erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin und zwar zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, welchem der Vereinszolltarif beigefügt ist, bezogen werden kann.

Stettin, den 23. September 1870.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

4) anderer Behörden.

366) Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die Benutzung der längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen wird häufig durch theils muthwillige, theils fahrlässige Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe, Zerreißen der Leitungsdrähte bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen u. a. verhindert oder gestört, weshalb hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht wird, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß Beschä-

Digitized by Google

digungen der Telegraphen-Anlagen bei Gelegenheit des Fällens von Bäumen vermieden resp. die durch unvermeidliche Vorkommnisse herbeigeführten Unterbrechungen und Störungen des Betriebes sofort wieder beseitigt werden können, wenn die nächstgelegene selbstständige Telegraphen-Station frühzeitig genug Anzeige vor dem beabsichtigten Fällen der Bäume erhält, damit dieselbe nach hierher erstatteter Meldung autorisirt wird, rechtzeitig einen Beamten zur Ueberwachung beregter Arbeit resp. zu sofortiger Ausführung etwa nöthig gewordener Leitungs-Reparaturen nach der Arbeitsstelle zu entsenden; im Falle der Nichtbeachtung dieses Verfahrens muß bei vorkommenden, fahrlässigen Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen gegen die Betheiligten auf gerichtlichem Wege vorgegangen werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Stettin, den 25. August 1869.

Telegraphen-Direction.

367) Der nächste Kommunallandtag der Neumark wird am **14. November d. J.** zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunallandtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brandt auf Lauchstädt bei Woldenberg, anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 16. September 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

II. Personal-Chronik.

Die dritte Lehrerstelle in Eggesin wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 40. Den 7. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Dahme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

(No. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

(No. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

(No. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungs-Bezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigschen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

(No. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

(No. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

Ausgegeben zu Berlin den 21. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

368) **Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. Oktober d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.**

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Oktober d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. Oktober d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Oktober d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., Preußischer Staatsanzeiger No. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

369) Die unter der Redaktion von W. Liebknecht in Leipzig erscheinende Zeitung: „Der Volksstaat," „Organ der social-demokratischen Arbeiter-Partei und der internationalen Gewerks-Genossenschaften," und deren Verbreitung wird in dem Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes hiermit verboten.

Die Ueberschreitung dieses Verbots wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

Hannover, den 21. September 1870.

Der General-Gouverneur.

Vogel v. Falckenstein.

370) Die Abhaltung von Volksversammlungen der Socialisten, — mögen dieselben unter dem Namen Volkspartei oder Social-Demokraten auftreten, — sowie die Theilnahme an solchen Versammlungen wird im Bezirke des General-Gouvernements der Küstenlande für die Dauer des gegenwärtigen Kriegszustandes verboten.

Die Uebertretung dieses Verbots wird in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand bestraft.

H.-Q. Hannover, den 24. September 1870.

Der General-Gouverneur.

Vogel v. Falckenstein.

371) Nach einer Mittheilung der Königl. Bayerischen Postverwaltung ist das seit dem 24. Juli cr. in Bayern eingestellte Postanweisungs-Verfahren vom 1. Oktober cr. ab wiederhergestellt worden.

Berlin, den 1. Oktober 1870.

General-Postamt.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

372) Auf Grund des §. 2 Alinea 9 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) wird nachstehender Ministerial-Erlaß vom 16. d. M.:

Auf den Bericht vom 27. August d. J. will ich in Gemäßheit des §. 2 Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 die Genehmigung zur Incommunalisirung des im § 1, 2 des zwischen dem Hafenfiskus und der Stadtgemeinde Swinemünde abgeschlossenen Kaufvertrages vom 18. September und 4. November 1869 näher bezeichneten Theiles der sogenannten West-Plantage in den Stadtbezirk Swinemünde, bei Ausscheidung dieses Grundstücks aus dem fiskalischen Gutsbezirke West-plantage in communaler wie polizeilicher Beziehung, — hierdurch ertheilen.

Der Minister des Innern.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

373) Die Kreischausseen im Kreise Greifenhagen, beziehungsweise im Kreise Soldin:

1) von Greifenhagen nach Garden,
2) von Fiddichow nach Liebenow,
3) von Bahn nach Rufen,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen.

Auch auf die Straßendämme in den Städten Greifenhagen und Bahn, welche die älteren Kunststraßen mit den Chausseen zu 1 resp. zu 3 verbinden, sind in Folge des Gesetzes vom 12. März 1853 die in dem letzteren enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen ꝛc. für anwendbar erklärt worden.

Berlin, den 19. September 1870.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 29. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

374) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Reinberg, Kreis Demmin, sowie die Räudekrankheit in Schleffin, Kreis Greiffenberg, und auf dem Dominio Mastow, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 30. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

375) Nach Vorschrift der Artikel 4 und 5 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. Januar 1870), wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Den in der Stadt Pasewalk, Ueckermünde, Stargard und Demmin, Regierungsbezirk Stettin, eingerichteten Eichungs-Aemtern No. 4, 8, 7 und 6 ist in Folge der Ausrüstung und Organisation der Geschäftsführung, sowie Qualifikation der derzeitigen Eichmeister die Befugniß ertheilt worden,

Prüfungen, Berichtigungen und Eichungen der für den gewöhnlichen Handels-Verkehr bestimmten Maaße, Gewichte und Waagen, mit Ausschluß der Präcisions-Gegenstände dieser Art, nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und deren Ergänzungs- und Abänderungs-Nachträgen, Instruktionen und Eichungsgebühren-Tarif vom 20. Juli 1862, sowie auch nach den Verordnungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, Eichordnung vom 16. Juli 1869, Instruktion zur Ausführung derselben und Eichgebühren-Taxe vom 12. December 1869, auszuführen und durch die Amtsstempel

N. D. B.
3.
4. 8. 7 6.

zu beglaubigen.

Diese Beglaubigungsgeschäfte werden ausschließlich vollzogen durch die derzeitigen Eichmeister: Witte in Pasewalk, Moldt in Ueckermünde, Hesse in Stargard, Czepan in Demmin.

Stettin, den 13. August 1870.

Königl. Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

In Trebenow, Synode Wollin, wird zum 1. April k. J. in Folge der Emeritirung des seitherigen Inhabers die dortige Lehrerstelle vacant. Sie ist Privat-Patronats.

An dem Königlichen Pädagogium zu Putbus ist der Schulamtscandidat Albert Haake als Adjunkt und ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Versetzt sind: der Steuer-Aufseher Freund in Mescherin in gleicher Eigenschaft nach Stettin; die Steuer-Aufseher Wotzkow in Stettin und Siebert in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Mescherin; der Steuer-Aufseher Oesterreich in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Pyritz; der Steuer-Aufseher Winter daselbst in gleicher Eigenschaft nach Garden; der Grenz-Aufseher Powitz im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast als Steuer-Aufseher nach Stargard.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 41. Den 14. Oktober 1870.

Am 12. October cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend die Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Gesetz vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten, nebst Reglement vom 10. Juli 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

(No. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

(No. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15 der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 23. September 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

376) Das Braunschweiger Manifest vom 5. September und die Königsberger Versammlung vom 14. September hatten mich veranlaßt, im militairischen Interesse durch meinen Gouvernements-Befehl vom 24. September die Volksversammlungen der social-demokratischen Partei zu verbieten.

Dieses Verbot wird aufgehoben.

Dagegen erwarte ich, daß die zur Ueberwachung solcher Versammlungen bestimmten Polizeibehörden in dem mir untergebenen Bezirk nicht verabsäumen werden, diejenigen Personen zu meiner Kenntniß zu bringen, welche durch öffentliche Kundgebungen Frankreich in seinem Widerstande gegen die von Deutschland gestellten Friedensbedingungen ermuthigen, mithin der feindlichen Kriegführung zum Nachtheil der vaterländischen wesentliche Dienste leisten, um solche Personen auch ferner in geeigneter Weise für die Dauer des Kriegszustands unschädlich machen zu können.

Hannover, den 5. Oktober 1870.

Der General-Gouverneur.
gez. von Falckenstein.

377) Obwohl nach den für die Mobilmachung der Armee geltenden grundsätzlichen Bestimmungen die Feldpostanstalten in ihren Betriebsmitteln und Einrichtungen auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht berechnet sind, und auch die Erfahrung früherer Feldzüge gezeigt hat, daß eine geregelte Zuführung von Privatpacketen an die im feindlichen Gebiete stehenden Armeen, selbst bei einer minder großen Truppenzahl und bei geringeren Entfernungen, als die gegenwärtig in Betracht kommenden, zum Theil auf unübersteigliche Hindernisse stößt: so soll dennoch in Rücksicht auf die bei der Armee wie in der Heimath jetzt vielfach laut gewordenen Wünsche der Versuch gemacht werden, eine postmäßige Versendung von Sachen an die mobilen Truppen zu ermöglichen.

Zur Postbeförderung können jedoch für jetzt nur Privatpäckereien an die vor Paris und Metz stehenden Armeen rc. zugelassen werden, mithin an die Truppen der **I., II., III.** und der **Maas-Armee** (Kronprinz von Sachsen Königliche Hoheit), sowie auch an die Truppen, welche auf den Etappenstraßen dieser Armeen **feste Standquartiere** haben; ferner an die Garnison in Strasburg.

Die Beförderung der Privatpackete erfolgt Seitens der Postbehörden bis zu gewissen, innerhalb Frankreichs belegenen Depotorten, von wo aus die Abholung ausschließlich von den betreffenden Militair-Behörden zu bewirken ist. Nach einer Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums würden die nicht zu einem Armee-Verbande gehörigen, selbstständig operirenden Corps oder sonstigen Truppentheile außer Stande sein, die Abholung

Digitized by Google

von Päckereien bei irgend einer bestimmten Stelle zu bewirken.

Päckereien für diese Truppentheile bleiben daher von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privat-Feldpost-Päckereien sind folgende:

1) Gewicht jeder einzelnen Sendung nicht über vier Pfund.
2) Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch: am geeignetsten ist die Form einer länglichen Cigarrenkiste; doch ist diese Form nicht unbedingt erforderlich. Das General-Postamt hat geeignete Lieferanten veranlaßt, passende Behältnisse nach angegebenen Proben anzufertigen und dem Publikum zum Verkauf zu stellen (in Berlin zunächst die Hoflieferanten Carl Kühn & Söhne, Breitestraße 25).
3) Verpackung in Packeten, Kistchen, festen Kartons, **recht dauerhaft**; zur Emballage ist **feste Leinwand** oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) Adressirung und Signatur. Um die Weitläuftigkeiten zu vermeiden, welche mit der Beigabe eines besonderen Begleitbriefes und der außerdem erforderlichen Signirung der Sendungen verbunden sind, soll bei den Feldpostpäckereien die Adressirung und die Signirung zusammen in der Weise bewirkt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse genau ausgefüllte Feldpost-Correspondenzkarte aufgeheftet oder aufgeklebt wird, auf welcher zugleich auch der Absender sich namhaft zu machen hat. Die Befestigung der Correspondenzkarte auf der Leinwand-Umhüllung des Feldpostpackets ist in solcher Weise zu bewirken, daß ein Ablösen oder Zerreißen der Karte während des Transports nicht zu besorgen ist. Ein besonderer Begleitbrief wird also nicht anzunommen. Dagegen empfiehlt es sich, daß in jedes Feldpostpacket eine Abschrift der aufgehefteten Correspondenzkarte (ebenfalls unter genauer Angabe des Absenders) hineingelegt werde, damit, wenn die äußere Adreß durch irgend einen Umstand unkenntlich werden sollte, die Möglichkeit einer Ermittelung des Empfängers bezw. Absenders gegeben sei.
5) Porto. Die Feldpostpackete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt 5 Sgr. oder 18 Xr. Süddeutsch: Währung für jedes einzelne Feldpostpacket ohne Unterschied des Gewichts und der Weite der Beförderungsstrecke.
6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist bei den Feldpostpacketen nicht zulässig.
7) Ausgeschlossen von der Versendung mittelst Feldpostpackets sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotnen Sachen.
8) Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraums, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.
9) Beginn. Die Annahme der Feldpostpakete bei sämmtlichen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks beginnt am 15 Oktober d. J. Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als ein Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

378) Vom 15 Oktober d. J. ab werden gewöhnliche (d. h. nicht mit einem declarirten Werth-Inhalte versehene), in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte gerichtete Feldpostbriefe nur noch bis zum Gewichte von 4 Zolloth inclusive zur portofreien Beförderung zugelassen.

Berlin, den 10. Oktober 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

379) Mit Bezug auf unsere aus Veranlassung des **Ausbruchs der Rinderpest** in der **Stadt Stralsund** erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rinderpest auch in **Ortwig Lebuser Kreises, im Regierungs-Bezirk Frankfurt a O.,** und **in Oranienburg**, so wie **in Löwenberg, Kreises Ruppin**, und **Groß-Barnim, Kreises Ober-Barnim, im Regierungs-Bezirk Potsdam**, ausgebrochen ist.

Da somit unser Regierungs-Bezirk von drei Seiten durch diese Seuche bedroht wird, und der durch die Ernährung der Truppen-Massen herbeigeführte Transport großer Mengen von Rindvieh aus den verschiedensten Gegenden den Ausbruch der Rinderpest auch an anderen Orten befürchten läßt, so empfehlen wir den Viehbesitzern und Landwirthen unseres Bezirks auf das dringendste die gewissenhafte Beachtung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. und deren Beilage, so wie die angefäumte und unbe-

Digitized by Google

dingte Befolgung der darin erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und der auf Grund derselben von den Behörden getroffenen Anordnungen. Letztere werden mit der größten Strenge durchgeführt werden. Denn nur dadurch ist diese verheerendste aller Viehkrankheiten einzuschränken und zu unterdrücken.

Als vorbeugende Maßregeln haben wir nachstehend sub II und III eine Polizei-Verordnung betreffend die Anzeigepflicht in Folge Ausbruchs der Rinderpest und eine Polizei-Verordnung zur Bildung von Rindvieh-Revisions-Bezirken erlassen, auf welche wir hierdurch besonders aufmerksam machen.

Zur Vervollständigung unserer der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. d. Mts. beigefügten Belehrung über die Rinderpest fügen wir nachstehend sub I eine Anleitung zur Verhütung der Rinderpest und zur Tilgung der Seuche bei.

I. Verhütung der Rinderpest.

Es ist bis jetzt kein Mittel bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützt, wenn der Ansteckungsstoff von solchen übertragen ist. — Es giebt auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kommen. — Der Rindviehbesitzer wird daher wohl thun, wenn er

1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht;

2) sein Vieh allein hält und keine fremden Menschen dazu läßt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gerne in den Ställen übernachten;

3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet;

4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor allem keine Einkäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht;

5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Viehe verhütet;

6) wenn er seinem Vieh die größte Aufmerksamkeit schenkt und bei jeder Erkrankung eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und dasselbe ohne Verzug durch den Kreisthierarzt untersuchen läßt.

Tilgung der Seuche.

Die Haupt-Tilgungsmittel bestehen:

1) in Tödtung aller kranken Stücke und aller mit denselben in irgend einer Berührung gewesenen gesunden Stücke, wobei bemerkt wird, daß im Falle des Zweifels es besser ist, vielleicht ein an einer sonstigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein von der Rinderpest ergriffenes zu verschonen;

2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten kranken Thiere an einsam gelegenen Plätzen, nachdem die Haut auf dem Leibe mehrfach zerschnitten und der Kadaver mit ungelöschtem Kalke überschüttet ist. Die Gruben, die mindestens 300 Schritte von den Häusern entfernt zu halten sind, müssen 6 bis 8 Fuß tief sein und sorgfältig mit Steinen bedeckt werden, wenn sie wieder zugeworfen sind;

3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von denselben;

4) in sorgfältiger Trennung und Isolirung des noch gesunden Viehes vom kranken oder verdächtigen;

5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie derjenigen Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit inficirten Gegenständen in Berührung gekommen sind, insbesondere mittelst Uebertünchung der Wände, Chlor-Ausräucherung der betreffenden Lokalitäten, Kleidungen ꝛc., soweit solches thunlich ist, Beseitigung des Bodens der Ställe bis zu einer Tiefe von 2 Fuß, der gebrauchten kleineren Holzgeräthschaften ꝛc., wobei es sich empfiehlt, den Beirath des Kreisthierarztes bei diesem Geschäfte besonders in Anspruch zu nehmen;

6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte und Weiden. — Vor dem Genusse des Fleisches des an der Rinderpest erkrankten und in Folge dessen getödteten oder crepirten Viehes, namentlich des nicht vollständig gar gekochten oder gesottenen, welches wegen der großen Zersetzung der flüssigen wie festen Körpertheile ebenso ekelhaft wie auch der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wird gewarnt.

II. Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigepflicht in Folge Ausbruchs der Rinderpest.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Stettin nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer die im §. 4 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Bund. Ges.-Bl. S. 105) und in den §§. 11 und 19 der Instruktion des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (Bund. Ges.-Bl. S. 150) vorgeschriebene Anzeige unterläßt, oder wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest angeordnet sind, oder noch angeordnet werden, übertritt, wird, insofern nicht eine schwerere Strafe nach Maßgabe des §. 307 des Strafgesetzbuchs eintritt, mit Geldstrafe bis zu zehn (10 Thlr.) Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

III. Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung von Rindvieh-Revisions-Bezirken

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweisung auf §. 307 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

Digitized by Google

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

wird zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest Folgendes verordnet:

§. 1. Die in den §§. 1 und 2 unserer, durch das Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (Bund.-Ges.-Bl. Seite 105) und die Instruktion des Bundes-Präsidiums vom 26. Mai 1869 (Bund.-Ges.-Bl. Seite 150) theils abgeänderten, theils aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 17. Juli 1856 (Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 30 von 1856) enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rindvieh-Revisions-Bezirken in den Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks kommen auch ferner zur Anwendung.

§. 2. Sobald sich die Rinderpest irgend einem Orte des Kreises resp. Revisions-Bezirks bis auf 5 (fünf) Meilen genähert hat, treten die Funktionen der Revisoren, Orts-Polizeibehörden und Landräthe in dem betreffenden Revisions-Bezirk, nach Maßgabe des §. 1 dieser Verordnung in Wirksamkeit.

Stettin, den 8. September 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

380) Unter den Schafen in Neu-Lasbeck, Kreis Regenwalde, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 30. September 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

381) Die verehelichte Schmiedegeselle **Trapp**, geb. **Schnepke**, zu Massow hat am 16 Juli d. J. einen 5jährigen Knaben, welcher in den Wassower See gefallen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der **Trapp** eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 1. Oktober 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

382) Des Königs Majestät haben mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar 1870 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank"

mit dem Sitze zu Frankfurt a. O, sowie deren Statut vom 20. resp. 23. December 1869 zu genehmigen geruht.

Wir bringen dies im höheren Auftrage mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu No. 8 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. pro 1870 veröffentlicht ist.

Stettin, den 8. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Konsistoriums

383) Nachdem bei der im Jahre 1866 durch den Abgang des Pastors **Diedmann** eingetretenen Vacanz der Pfarre Gramenz wegen der großen Ausdehnung der Parochie eine Theilung derselben in drei Theile für nothwendig erachtet und Seitens der geistlichen Obern genehmigt worden ist, auch die Interessenten nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 239. wiederholt und zuletzt in einem Termine zu Buchwald am 18. Oktober 1869 rechtlich gehört sind, ist beschlossen worden, unter Vorbehalt einer weiteren Parzellirung zunächst mit der Ausscheidung des Parochial-Theiles Kussow aus dem Gramenzer Kirchspiele vorzugehen und denselben zu einer selbstständigen Parochie zu konstituiren.

Demgemäß werden nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths unter Zustimmung der Königlichen Regierung in Cöslin die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Aus dem bisherigen Verbande der Parochie Gramenz werden die Ortschaften Kussow, Buchwald, Schoffshütten, Gramenzer Busch, Neu-Schäferei, Storkower Busch, Storkower Hinterfeld, Rasie, modo deren evangelische Bewohner ausgesondert und mit den bisher zum Kirchspiele Wurchow gehörigen Antheilen von Buchwald und Schoffshütten zu einer selbstständigen Parochie vereinigt.

§. 2. Die Erweiterung der neuen Parochie durch Zulegung anderer benachbarter Ortschaften bleibt vorbehalten.

§. 3. Das Patronat des Kirchspiels Kussow übernehmen zufolge ausdrücklicher Erklärung die Besitzer der Güter Kussow und Buchwald zu gleichen Rechten und Pflichten, gegenwärtig die verwittwete Frau von **Blankenburg** geb. von **Kessel** für Kussow und der Herr Rittergutsbesitzer **Krause** für Buchwald, mit der Maaßgabe, daß sie bei Pfarrbesetzungen den geistlichen Obern das Recht des Vorschlags von drei Kandidaten einräumen.

§. 4. Als Pfarrsitz für die abgezweigte Parochie ist das Kirchdorf Kussow bestimmt.

§. 5. Den Grund und Boden zu dem Pfarr-Etablissement in Kussow giebt das Patronat von Kussow unentgeldlich her. Die Bestimmung der Grenzen des Etablissements bleibt dem Ermessen der Geschenkgeberin mit der Maaßgabe überlassen, daß außer den Baustellen auch ein Hofraum und ein angrenzender Garten angewiesen wird.

§ 6. Die Kosten für die Erbauung der Pfarrgebäude und die Bewehrung des Etablissements, sowie für deren fernere Unterhaltung werden von den Eingepfarrten so bedinglich übernommen, daß bei der ersten

Digitized by Google

Anlage aus dem in der Gesammt-Parochie Gramenz bereits gesammelten und noch anzusammelnden Baufonds ein verhältnißmäßiger Antheil dem Parochial-Bezirke Kussow zur Bestreitung der Baukosten überwiesen, der Rest aber von den Eingepfarrten nach der Provinzial-Observanz resp. nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Für spätere Baufälle treten die gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

§. 7. Für die Abhaltung der Gottesdienste und die Verrichtung der Actus ministeriales in der Parochie Kussow bestehen bereits zwei kirchliche Lokale, in Buchwald ein Betsaal und in Kussow eine im Bau begriffene Kirche. Diese Gebäude verbleiben im kirchlichen Gebrauche für die dahin gewiesenen und noch zu verweisenden Ortschaften der Parochie. Ueber die Verpflichtung der Eingekirchten zur baulichen Unterhaltung der genannten Gotteshäuser bleiben etwa nöthige Festsetzungen vorbehalten.

§. 8. Die sämmtlichen pfarramtlichen Funktionen in der neu gegründeten Parochie gehen ausschließlich auf den Pfarrer in Kussow über, die Küstergeschäfte auf die in den Kirchorten angestellten evangelischen Lehrer, wofür diese Kirchenbeamten die herkömmlichen Einkünfte und Gebühren zu beziehen berechtigt sind.

§. 9. Der gegenwärtige Küster in Gramenz wird auf seine Amtsdauer für den Verlust der Einkünfte aus der abgezweigten Parochie Kussow, soweit ihm ein vocationsmäßiges Anrecht darauf zusteht, aus den Pfarreinkünften von Gramenz, nach einer vereinbarten Abschätzung durch ein jährliches Pauschquantum entschädigt. Der Küster in Wurchow soll für die Abtretung der Küster-Einnahmen aus den bisher zum Kirchspiele Wurchow gehörigen Antheilen von Buchwald und Schoffhütten auf seine Amtsdauer eine Vergütigung von jährlich 7 Thlr. (sieben Thaler) aus den Pfarreinkünften von Kussow erhalten.

Für den Fall des Ablebens oder der Versetzung der genannten Küster hören die Entschädigungen auf und gehen nicht auf deren Amtsnachfolger über. Sollten dieselben emeritirt werden, so behalten sie nur den Anspruch auf den dritten Theil der Vergütigungen. Die Entschädigung der derzeitigen Kirchenvorsteher in Wurchow im Betrage von 1½ Thlr. wird auf die Zeit ihrer Amtsdauer ebenfalls aus den Pfarreinkünften von Kussow erfolgen.

Der Pfarrer von Wurchow hat auf eine Entschädigung für die Abtretung von Antheil Buchwald und Schoffhütten an den Pfarrer in Kussow Verzicht geleistet und können seine Amtsnachfolger einen Anspruch darauf nicht erheben.

§. 10. Die Dotation der Pfarre Kussow besteht

a. aus den bisherigen, in dem neuen Pfarrbezirk aufkommenden, fixirten und accidentellen Hebungen;

b. aus der in der Verhandlung vom 18. Oktober 1869 von dem Besitzer von Schoffhütten bewilligten Zulage von jährlich fünfzig (50) Scheffeln Roggen;

c. aus der in derselben Verhandlung von dem Dominium Buchwald zugesagten Zulage von fünf und zwanzig (25) Scheffeln Roggen;

d. aus dem Ertrage einer Landdotation, deren Erwerbung aus Central-Fonds durch die Ministerial-Reskripte vom 10. December 1869 und 20. Januar 1870 unter der Bedingung erfolgen wird, daß die Patrone bei den Pfarrbesetzungen sich den Vorschlag dreier Kandidaten Seitens der kirchlichen Obern gefallen lassen und ihre Wahl auf einen der Vorgeschlagenen richten müssen.

Sollte der Gesammtbetrag vorstehender Einnahmeposten ad a—d nicht die Höhe von 500 Thlr. erreichen, so wird das Fehlende aus den Pfarreinkünften von Gramenz ergänzt.

§. 11. Sobald die Parochial-Theilung thatsächlich zur Ausführung gekommen ist, hört das Anrecht der zu Kussow Eingepfarrten an der Kirche, Pfarre und Küsterei von Gramenz auf, während gleichzeitig die Verpflichtungen und Leistungen derselben an die genannten geistlichen Institute für alle Zukunft cessiren.

§. 12. Im Uebrigen wird durch gegenwärtiges Erektions-Dekret in den allgemeinen gesetzlichen und besonderen Rechten und Pflichten des Kirchen-Patronats zu Gramenz und der übrigen zu der Kirche und Pfarre Gramenz bisher gehörenden Patrone und Gemeinden nichts geändert.

Stettin, den 4. Oktober 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

384) Die Superintendentur der Synode Treptow a/Rega ist von Langenhagen nach Tribus bei Treptow a/Rega verlegt worden.

Stettin, den 10. Oktober 1870.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

4) der Ober-Post-Direktion.

385) Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefen ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stettin, den 6. Oktober 1870.

Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Hauptmanns Klamann auf Dahlow ist der bisherige Hülfsdeputirte, Rittergutsbesitzer von Wedell auf Voßberg, zum Landschafts-Deputirten des Saatziger Kreises gewählt worden.

An Stelle des aus seinem Amte scheidenden Revierförsters Zapp zu Vogelsang ist der jetzige Revierförster Degner daselbst zum Forst- und Jagd-Polizei-Anwalt für die adelig Vogelsangschen Forsten kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

An Stelle des von Torgelow nach Pasewalk versetzten Domainen-Rentmeisters Schellin ist der Oberförster Wagner zu Neuenkrug zum Stellvertreter des Forst- und Jagd-Polizei-Anwalts für das Königliche Forstrevier Torgelow kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die mit dem 1. Oktober cr. durch die Versetzung des Wasserbau-Inspectors Degner nach Stralsund vacant gewordene Wasserbau-Inspectorstelle zu Stettin ist dem Bau-Inspector Wellmann übertragen worden.

Die Berufung des Oberlehrer Freyer vom Gymnasium in Dramburg an das in Stolp ist genehmigt.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat September 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenhagen.

Stadt Bahn: Kaufmann Pfuhl zu Bahn, verpflichtet am 2. September; Substitut: Kaufmann Renzmann ebendaselbst.

Kreis Randow.

Stadt Grabow a. O. (3. Bezirk): Kaufmann Guthmann zu Grabow a. O., verpflichtet am 2. September; Substitut: Partikulier Schmidt ebendaselbst.

Kreis Greifenberg.

Stadt Greifenberg (2. Bezirk: Kaufmann Starck zu Greifenberg, verpflichtet am 7. September; Substitut: Kaufmann Leitzow ebendaselbst.

Stadtkreis Stettin.

6. (Louisen) Bezirk: Buchhändler Späthen zu Stettin, verpflichtet am 8. September; Substituten: 1. Buchdruckereibesitzer von Rédei, 2. Uhrmacher Binsch, beide ebendaselbst.

Kreis Naugard.

10. Landbezirk: Plantikow, Cramonsdorf, Voigtshagen mit Vieren, Kniephoff. Rittergutsbesitzer Schönberg zu Cramonsdorf, verpflichtet am 9. September; Substitut: Landrath a. D. von Diest zu Daber.

Kreis Anklam.

3. Landbezirk: Busow, Bugewitz, Leopoldshagen, Kalkstein, Ducherow und Mollwitz, Charlottenhoff, Rossin. Bauerhofsbesitzer Thurow zu Bugewitz, verpflichtet am 12. September; Substitut: Gutspächter Albrecht zu Curtshagen.

Kreis Saatzig.

13. Landbezirk: Mössin, Rehwinkel, Büche, Marienfließ, Zarnekow, Goldbeck, Wudarge. Amtmann Borck zu Mössin, verpflichtet am 13. September; Substitut: Gastwirth Schallehn zu Pegelow.

Kreis Cammin.

6. Landbezirk: Königsmühl, Morgow, Deuthin, Benz, Pemplow, Claushagen, Dünow, Günnicht, Dorphagen, Dammhof, Grünhof, Tetzlaffshagen, Lüttmannshagen, Ravenhorst, Woistenthin mit Immenhof, Zemlin, Gut Henkenhagen, Gut Gülzow mit Balbitzow, Schloßbesitzung Gülzow. Rittergutsbesitzer Krause zu Dünow, verpflichtet am 14. September; Substitut: Orts-Vorsteher Selle zu Gülzow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Den 12. Oktober 1870.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, fofern er nicht aus öffentlichen Mitteln eine Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6).
b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Digitized by Google

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

(Die §§. 18 bis 25 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden; noch Beschlüsse gefaßt werden.

Digitized by Google

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

(Die §§. 26 bis 31 sind im Wahlmännertermine zu verlesen.)

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14ten September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahlbezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Contribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Ausfonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Reglement

zu der

Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Digitized by Google

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars A. werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben

Digitized by Google

wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster B. der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in fortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13 In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Orts, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind

Digitized by Google

(§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen; als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

Die §§. 14 bis 20 sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22 Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular C. aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu

Digitized by Google

bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

(Die §§. 29. bis 32. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.)

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staatsministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Digitized by Google

Abtheilungs-

des Urwahl

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) _____, bestehend aus der oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) _____ des Kreises (Amts, Wahlbezirks) _____,

Der Urwahlbezirk enthält _____ Seelen,

hat also zu wählen _____ Wahlmänner,

und zwar in der I. Abtheilung _____ "

" " " II. " _____ "

" " " III. " _____ "

Zusammen _____ "

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Auborf
2	Semmer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 Thlr. Gebäude- 20 Thlr. Grundsteuer	.....	Auborf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Auborf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	.....	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	.....	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	"
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	.....	"
32, 33	2 Hausirer à .	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	.....	"
34—15	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	"

Digitized by Google

Anlage A.

Liste*

bezirks № ____

(den) Gemeinde(n) Ortschaften u. s. w.) ____

umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) ____

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung).
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		

Von den drei einen gleichen Steuer-Betrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	.....	Audorf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	.....	"
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	.....	"
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	.....	"
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	.....	"
91	Meyer	Hirsch	.....	"
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	.....	"
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	"
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	.....	"
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	.....	"
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	.....	"
154—205	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	.....	"
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	.....	"

Summa

Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmfortulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Der-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niederdas Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung).
Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung.	Gewerbesteuer.	Gebäudesteuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle).					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
24	—	4	24	32	—	60	24		
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18		
12	—	—	—	—	—	12	—	386⅓	III. Abtheilung.
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

abgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" jenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll- geschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß

Digitized by Google

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke No. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von Thlr. Sgr. zum Ansatz gekommen ist, wählt in der en Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.
(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezugt
Compagniführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden
an

Anlage C.

Verhandelt den ten 187

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 14—20. des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den
und zu Beisitzern die
1.
2.
3.
4.
5.
6.

hiermit erneune. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte, zum Dienste einberufene, Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Ausgänge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Ausgänge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Ausgüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
Und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten
1. Stimmen,
2. "
3. "
4. "
5. "
6. "
7. "
8. "
9. "
10. "
11. "
12. "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. aus
2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus .....
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Digitized by Google

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ..... für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität....

Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "
9. ..... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der ..... aus ..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 zu wählen ist.

Da
1. ..... aus .....
2. ..... aus .....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten hatten, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen:

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen,

wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug ..... ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... "

Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ..... ungültige Stimmen waren vorhanden .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus .....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum

Digitized by Google

Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten ..... Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben bezeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug .....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ...
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....
und ist mithin die absolute Majorität .....
Es haben erhalten

1. ..... Stimmen,
2. ..... "
3. ..... "
4. ..... "
5. ..... "
6. ..... "
7. ..... "
8. ..... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .....aus..... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. .....aus.....
2. .....aus.....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. .....
2. .....
(3.) .....
(4.) .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität ....
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "
(3.) ..... "
(4.) ..... ".
Da der ..... aus .....
und der ..... aus .....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hier-

Digitized by Google

nach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. .....
2. .....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität .....

{ Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. ..... Stimmen,
2. ..... "

Da der ..... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

.... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. ..... Die Beisitzer. .... Der Protokollführer. .....

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder wenn in mehreren Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 42. Den 21. Oktober **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

386) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Behändigung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Distributions-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie in Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 9. Oktober 1870.

General-Postamt.

387) Bekanntmachung, betreffend die Unterbrechung der Postverbindungen der 4. Cavallerie-Division.

Nach einer Anzeige der Feld-Postexpedition der IV. Cavallerie-Division hat bei dieser Postanstalt auf Befehl des Divisions-Commandos die Absendung von Posttransporten in der Zeit vom 20. bis zum 26. September wegen Unsicherheit der betreffenden Straßen unterbleiben müssen. Dies wird hiermit zur Erklärung der betreffenden Briefverzögerungen bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

General-Postamt.

388) Bekanntmachung, betreffend die Reklamationen wegen verzögerter Feldpostbriefe.

In Folge der am 11. Oktober durch böswillige Aushebung einer Schiene veranlaßten Entgleisung des Eisenbahnzuges zwischen Dormans und Epernay ist der Bahnbetrieb auf jener Strecke in beiden Richtungen auf mindestens einen Tag unterbrochen. Die auf der genannten Route zu befördernde Feldpost-Correspondenz erleidet demzufolge eine Verzögerung von gleicher Dauer.

Ferner ist am 25. September Abends bei dem Dorfe Chéry ein Feldposttransport nach Dammartin für Truppen der Armee-Abtheilung der II. Armee, bestehend aus zwei Wagenladungen von Briefen und einigen Beuteln mit Geldbriefen, angegriffen, und nachdem zwei Mann von der Bedeckung getödtet waren, genommen worden. Einer der geleerten Postsäcke ist später in der Aisne gefunden.

Wiederholt ist auf Feldposttransporte aus dem Hinterhalt gefeuert. Ein Theil der Correspondenz für die 2. Garde-Infanterie-Division ist durch eine in den Briefbeutel gedrungene Kugel beschädigt worden.

Dergleichen Vorfälle sind, trotz der umfassenden Vorkehrungen der Militairbehörden für die Sicherheit, bei dem weiten Gebiete und da die Feldposten sich auf den verschiedenen Straßen in Frankreich Tag und Nacht bewegen, ganz unvermeidlich. Dieselben stehen bei der großen Anzahl der Transporte auch nur vereinzelt da, wenngleich sie, da gewöhnlich Tausende von Absendern und Empfängern bei dem einzelnen Feldposttransport betheiligt sind, zu vielen Briefreclamationen bei dem General-Postamte Anlaß zu geben pflegen.

Berlin, den 12. Oktober 1870. General-Postamt.

389) Bekanntmachung, die Packetversendungen zur Armee betreffend.

Für die pünktliche und sichere Ueberkunft der Packete zur Armee ist es von Wichtigkeit, daß die Absender sich thunlichst der vom General-Postamte approbirten Behältnisse bedienen. Proben derselben sind in alle Provinzen versandt; geeignete Lieferanten sind zur Anfertigung und Verkaufsstellung veranlaßt. Da schon bisher vom Publicum, mit Umgehung der bestehenden Bestimmungen, vielfach Sachen in Cartonschachteln an die Truppen gesandt worden sind, so macht das General-Postamt darauf aufmerksam, daß jene Schachteln für den weiten Transport nicht ausreichen. Schon bei der Ankunft in Berlin sind auf den verhältnißmäßig so kurzen Transporten von Posen, Danzig, Breslau, Stettin ꝛc. viele dieser Schächtelchen (an einem einzigen Tage wurden über Hundert gezählt) zerplatzt und es sind denselben entfallen: Cigarren, Zucker, Thee, Fleischwaaren, Butter, Käse, Schmalz, Talg, Jacken, Strümpfe, rohe Kartoffeln, Spirituosen in Blechgefäßen und Gläsern, sogar gekochte Eier und Kinderhäubchen! Die Postverwaltung hat mit viel Aufwand an Zeit und Material die Emballagen und Adressen, wo es noch irgend anging, wieder herstellen lassen. Bei den Massen von Packeten, welche ohne Zweifel zur Versendung gelangen werden, würde dies aber nicht ausführbar sein. Daher vor Allem: feste Verpackung, deutliche Adressirung und probemäßige Größe und Form der Packete! Außerdem

Digitized by Google

aber richtet das General-Postamt an das Publicum das Ersuchen, bei der, erklärlicher Weise sich jetzt besonders regenden Fürsorge für den einzelnen bei der Armee befindlichen Angehörigen doch auch die Rücksicht auf die Gesammtheit nicht aus den Augen zu lassen, und die Versendungen daher — ein Jeder im Interesse Aller — auf das wirklich Nothwendige, mit Ausschließung aller Gegenstände der Liebhaberei oder bloßen Bequemlichkeit, zu beschränken. Da bereits jetzt, noch ehe der Anfang gemacht ist, verschiedene Anträge dem General-Postamte vorliegen, in welchem Einzelne um allerhand Ausnahmen ersuchen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß einem Jeden die gleiche Vergünstigung gewährt werden müßte, und daß dann die ganze im Interesse der Armee getroffene Einrichtung unausführbar sein würde; so wird hiermit betont, daß Ausnahmen von den bekannt gemachten Bestimmungen überhaupt nicht nachgegeben werden können, und daß alle desfallsigen Anträge durch diese Bekanntmachung als erledigt angesehen werden.

Berlin, den 13 Oktober 1870. General-Postamt.

390) Der General-Postdirector hat aus Anlaß der bevorstehenden Päckereibeförderungen an die im Felde stehenden Truppen, die nachstehende Ansprache an die Beamten der Norddeutschen Postverwaltung erlassen:

An die Herrn Beamten der Norddeutschen Post-Verwaltung.

Am 15. d. Mts. beginnt die Päckereibeförderung für unsere Soldaten in Frankreich. Im ganzen Vaterlande regt sich die Fürsorge zur Benutzung dieser Anstalt. Hunderttausende Deutscher Krieger in der Ferne sehen beim Herannahen der ungünstigen Jahreszeit den Sendungen aus der Heimath mit Verlangen entgegen. Es wird sich um großen Massen-Andrang handeln. Diesen zu bewältigen hat die Postverwaltung die umfassendsten Vorkehrungen getroffen. Das Königliche Kriegs-Ministerium und das Königliche Minsterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben ihre wirksamste Unterstützung zugesagt. Der Erfolg hängt von der Thatkraft und Hingebung der Beamten der Postverwaltung ab, in deren Händen die Ausführung liegt. Das General-Postamt weiß, daß schon bisher — durch die großartigen Verhältnisse des jetzigen Krieges bedingt — ganz außergewöhnliche Anforderungen an das gesammte Postpersonal haben gestellt werden müssen. Die Größe der Anstrengungen wird diesmal durch deren Dauer noch verstärkt; und bereits liegen die Verkehrsmassen der Weihnachtszeit in unserer Perspective. Wenn die Postverwaltung gleichwohl, über die Feldpost-Instruction hinausgehend, die Beförderung den Privatpäckereien zur Armee freiwillig übernommen hat, so konnte dies nur in der festen Zuversicht auf die bewährte Hingebung ihres Personals, die Beweglichkeit ihrer Mittel und die Spannungsfähigkeit ihrer Kräfte geschehen. Das General-Postamt rechnet auf pünktliche Ausführung der von demselben getroffenen Anordnungen, um deren scharfes Ineinandergreifen zu sichern, auf umsichtige Leitung durch die oberen Organe und auf gewissenhafte, unermüdliche Diensterfüllung Seitens des Betriebspersonals bei Tag und Nacht. Die in den bisherigen Schwierigkeiten gezeigte Leistungsfähigkeit des ganzen Instituts bürgt dafür, daß uns die Lösung der jetzt herantretenden Aufgabe in dem Maße gelingen wird, wie der Allen innewohnende Geist in Rücksicht auf den patriotischen Zweck und zur Ehre der vaterländischen Postverwaltung es unfehlbar erstrebt!

Berlin, den 14. Oktober 1870.

General-Postamt.

391) Bekanntmachung, betreffend die Quarantaine im Postverkehr mit Spanien.

Wie die Französische Postverwaltung hierher mitgetheilt hat, werden wegen der in Catalonien zahlreich vorkommenden Fälle des gelben Fiebers die aus Spanien nach Frankreich eingeführten Gegenstände der Quarantaine unterworfen. In Folge dessen werden ebenfalls die aus Spanien auf dem Wege über La Junquera beförderten Briefe ꝛc. 7 Tage lang im Lazareth zu Perthus zurückbehalten. Das Publikum wird hiervon zur Aufklärung über die bei der betreffenden Correspondenz eintretende Verzögerung in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 15. Oktober 1870.

General-Postamt.

392) Bekanntmachung, die Feldpostrelais in Frankreich betreffend.

Zur Verbindung der bei der Armee befindlichen mobilen Feldpostanstalten mit der Heimath hat das General-Postamt an geeigneten Zwischenpunkten in Frankreich Feldpostrelais errichten lassen. Zur Zeit befinden sich dergleichen Anstalten an folgenden Orten:

In Argenteuil (Departement Seine-et-Oise), Barle-Duc, Boulay, Chalon-sur-Marne, Chantilly (Dep. Oise), Chateau-Thierry, Clermont-en-Argonne, Corbeil (Dep. Seine-et-Oise), Cormy a. d. Mosel, Creutelles-sur-Nied, Coulommiers (Dep. Seine-et-Marne), Dammartin (Dep. Seine-et-Marne), Epernay (Dep. Marne), Etampes (Dep. Seine-et-Oise), Fismes (Dep. Marne), Gonesse (Dep. Seine-et-Oise), Gorze, Hagenau, Herny, Lagny (Dep. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Dep. Seine-et-Marne), Nanteuil-le-Haudouin, Nanteuil a. d. Marne, Nancy, Neufchâtel-sur-Aisne, Neuilly-Sain-Front, Pont-à-Mousson, Reims, Remilly, Rethel, Saarburg, Saargemünd, Sedan, St. Pithiel, Sulz, Toul, Tournan (Dep. Seine-et-Marne), Versailles, Villeneuve-Saint-Georges, Vitry-le-Francais und Vouziers (Dep. Ardennes).

Diese Feldpostrelais vermitteln zugleich den Postverkehr für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Militairs und Militairbeamten, welche zu einem abgezweigten Commando gehören, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend.

Sofern den Absendern von Briefen an Militairs, Militairbeamte, Verwundete u. s. w. genau bekannt ist, daß die Adressaten ihre Postsachen durch eines der oben genannten Feldpostrelais empfangen, empfiehlt es sich, die Briefe noch einmal in ein Couvert, an das betreffende Feldpostrelais adressirt, einzuschlie-

Digitized by Google

ßen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relaisdort als Abgabe-Postanstalt zu dienen habe. Indeß darf eine solche Vorsicht nur bei der Versendung **gewöhnlicher Briefpostgegenstände** angewandt werden; recommandirte Dienstbriefe, sowie Geldbriefe und Packereien bleiben von dieser Versendungsweise unbedingt ausgeschlossen. Berlin, den 16. Oktober 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

393) Nachstehende Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministerii vom 2. April cr. wird gemäß höherer Anweisung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17. Mai 1870.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

„Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R.-G.-Bl. No 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 **der 1. November 1870,**
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 **der 1. December 1870,**
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859
   der 1. Januar 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventions-münze-Anlehens-Obligationen **der 1. Januar,** beziehungsweise **der 1. Februar 1871,**
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen **der 1. November 1870,** beziehungsweise **der 1. Januar, 1. Februar, 1. März,** und **1. April 1871;**
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870,**
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen **der 1. December 1870** beziehungsweise **der 1. Februar, 1. März** und **1. April 1871;**
8) für das 4½procentige Anlehen vom Jahre 1849 **der 15. October,** beziehungsweise **der 15. December 1870,**
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 **der 1. November 1870.**

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staats-Kasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.“

394) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke Derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover angenommen werden. Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

395) Das Domainen-Rent-Amt zu Torgelow ist aufgelöst; statt dessen sind zwei Domainen-Aemter resp. in Pasewalk und Ueckermünde errichtet und die Funktionen der bisherigen Rentamtskasse der Kreis-Steuer-Kasse in Ueckermünde beigelegt.

Die Theilung jenes Amts ist nach dem beigefügten Verzeichnisse erfolgt und die Verwaltung des Amts Pasewalk unter Zulegung der Neuenkruger Forst-Revierkasse dem Domainen-Rentmeister Schellin, dagegen die des Amts Ueckermünde dem Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Braack interimistisch übertragen. Dem interimistischen Forstkassen-Rendanten Schreckhase zu Pasewalk ist einstweilen die Verwaltung der Rothemühler Forstrevier-Kasse verblieben.

Die bisher bei der Forstkasse bewirkte Erhebung der Einkommensteuer aus der Stadt Pasewalk, sowie

Digitized by Google

Zahlungsleistung der Invaliden-Pensionen ist dem ꝛc. Schellin übertragen. Stettin, den 12. Oktober 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verzeichniß der den Domainen-Aemtern zu Pasewalk und Ueckermünde beigelegten Ortschaften des bisherigen Rent-Amts Torgelow.

A. Domainen-Amt zu Pasewalk.

1) Alschersleben, 2) Dargitz, 3) Eichhoff, 4) Eichhofer Theerofen, 5) Eichhofer Försterei, 6) Ferdinandshof, 7) Scharmützel, 8) Friedrichshagen, 9) Hammelstall, 10) Gr. Hammer, 11) Kl. Hammer, 12) Heinrichsbruh, mit 13) Chausseehaus, und mit 14) Försterei, 15) Heinrichswalde, 16) Jatznick, 17) Bullermühle, 18) Herrenkamp, 19) Jatznicker Bahnhof, 20) Liepe, 21) Försterei Schmidtsteiche, 22) Müggenburg, 23) Neuendorf, 24) Oberförsterei Neuenkrug, 25) Bauerort, 26) Drögeheide, 27) Hohenholz, 28) Hasselhorst, 29) Jägerbrück, 30) Gr. Kuhlmorgen, 31) Kl. Kuhlmorgen, 32) Mittelbruch, 33) Försterei Neuhaus, 34) Riesenbrück, 35) Rödersdorst, 36) Gr. Stallberg, 37) Kl. Stallberg, 38) Försterei Stallberg, 39) Uslenkrug, 40) Bruchhorst (ad 23—40 Gemeinde Revier Neuenkrug), 41) Alt-Rothemühl, 42) Burgwall, 43) Nettelgrund, 44) Neu-Rothemühl, 45) Sandförde, 46) Albertshof, 47) Gr. Mausort, 48) Kl. Mausort, 49) Wilhelmsthal, 50) Sandkrug, 51) Schönwalde, 52) Stolzenburg, 53) Torgelow, 54) Carlsfelde, 55) Heinrichsruher Ziegelei, 56) Specht berg, 57) Schafbrück, 58) Torgelow Hüttenwerk, 59) Wilhelmsburg 60) Mühlenhof.

B. Domainen-Amt zu Ueckermünde.

1) Ahlbeck, 2) Ahlbecker Theerofen, 3) Försterei Ahlbeck, 4) Försterei Borgwall, 5) Altwarp, 6) Königl. Bellin, 7) Berndshof, 8) Carlshof, 9) Philippinenhof, 10) Blumenthal mit Blumenthaler Mühle und Försterei Bevernteich, 11) Eggesin, 12) Theerofen Carpin, 13) Eggesiner Theerofen, 14) Hinzenkamp, 15) Hölkebaum, 16) Neumühl, 17) Gegensee, 18) Christiansdorf, 19) Grambin, 20) Gumnitz, 21) Gaudenhof, 22) Kl. Gumnitz, 23) Hasenkrug, 24) Hintersee, 25) Knappberg, 26) Mordwisch, 27) Schmachtgrund, 28) Liepgarten, 29) Hünerkamp, 30) Oberförsterei Jäckelmühl, 31) Försterei Jäckelmühl, 32) Holländerei Jäckelmühl, 33) Kirchenbruch, 34) Luckow, 35) Fraudenhorst, 36) Försterei Rehhagen, 37) Meyersberg, 38) Försterei Meyersberg, 39) Grünwall, 40) Mönkebude, 41) Barenkuhl, 42) Försterei Mönkebude, 43) Schlaberndorf, 44) Sprengerdfelde, 45) Zarow, 46) Beeskow, 47) Düsterort, 48) Kl. Dunzig, 49) Försterei Dunzig, 50) Hasselberg, 51) Herrnkamp, 52) Hundsbeutel, 53) Hundsberg, 54) Jägersteig, 55) Jungfernbeck, 56) Kattenberg, 57) Pienninghorst, 58) Seefeldt, 59) Schulzenberg, 60) Alt-Torgelow, 61) Ziegenberg, (ad 46—61 Gemeinde Torgelow-Holländereien), 62) Vorsee, 63) Ludwigshof.

396) In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von den im gegenwärtigen Kriege gefallenen ꝛc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfen für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter zu richten sind.

Stettin, den 14. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

397) Unter den Schafen in Ravenhorst, Kreis Cammin und in Banfin, Kreis Ueckermünde-Wollin, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raukfutter bis zur Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, gesperrt.

Stettin, den 14. October 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

398) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Wyrow und Borrin, Kreis Greifenhagen, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 14. October 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Jerusalem, Lic. theol. Hoffmann, ist zum Pastor in Frauendorf, Land-Synode Stettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

In Friedensburg, Synode Land Stettin, ist der Lehrer Gebhard fest angestellt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat September 1870.

Ernannt: der Gerichts-Assessor Schneider zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Usedom.

Versetzt: der Rechtsanwalt und Notar Herr zu Bärwalde an das Kreisgericht zu Greifenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes.

Angestellt: 1. der Civil-Supernumerarius Wilsing als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Cammin; 2. der Civil-Supernumerarius Kelmann als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Treptow a. R.; 3. der invalide Sergeant Günther inter. als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Wollin.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Mauck zu Labes.

Verstorben: der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Müller zu Stettin.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 28. Oktober 1870.

Patente

Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

399) Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des Deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrolle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend vom 26 Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. Oktober 1870.

Der Finanz-Minister.

Bestimmungen
über die Kontrolle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zugelassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheins zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Procent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenz-Zollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrolle über die Verwendung in anderer Weise unverläßig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

400) Bekanntmachung, Beförderung der Feldpostcorrespondenz betreffend.

Am 14 und 17. Oktober hat der planmäßig um 5½ Uhr früh aus Nanteuil abgehende Eisenbahnpostzug in Nanzig den Anschluß an den Schnellzug nach Frankfurt a./M. nicht erreicht. Gründe: Hemmung des Eisenbahnverkehrs wegen starker Militairzüge; bezw. verspätete Abfahrt aus Nanteuil und langsames Fahren wegen der vor Kurzem geschehenen böswilligen Aushebung von Schienen zwischen Dormans und Epernay. Ferner hat am 9. Oktober der Schnellzug aus Berlin in Frankfurt a./M den Anschluß an den Zug nach Saarbrücken — Courcelles bezw. nach Nanzig verfehlt.

In den bezeichneten Fällen ist durch die verfehlten Anschlüsse eine Verzögerung von 24 Stunden in der Beförderung der Feldpost-Correspondenz herbeigeführt worden.

Berlin, den 18. Oktober 1870.

General-Postamt.

401) Bekanntmachung, Deutsche Postanstalten im Elsaß betreff nd.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Elsaß sind folgende Deutsche Postanstalten eröffnet: Barr, Bennfeld, Bischweiler, Brumat, Buxweiler, Erstein, Geispolsheim, Hagenau, Halten, Hochfelden, Illkirch — Graffenstaden, Ingweiler, Lauterburg, Maurcmünster (Marmoutier), Molsheim, Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim (Obernay), Pfaffenhofen, Reichshofen, Rheinau, Röschwoog, Saarwerden (Saar-Union), Salmbach, Schiltigheim, Selz, Straßburg, Suffelnheim, Sulz a./Wald, Wal-

Digitized by Google

burg, Wanzenau, Wasselnheim, Weissenburg, Wendenheim, Wörth und Zabern. In den nächsten Tagen treten Colmar und Mülhausen hinzu.

Bei sämmtlichen in Betrieb gesetzten Postanstalten ist zugleich die regelmäßige Landbriefbestellung hergestellt. Berlin, den 19. Oktober 1870.

General-Postamt.

402) Bekanntmachung, Eröffnung von Postanstalten in Deutsch-Lothringen betreffend.

Im Ober-Postdirectionsbezirk Deutsch-Lothringen sind folgende Postanstalten eröffnet worden: Ars a. d. Mosel, Bolchen (Boulay), Corny, Delme, Dieuze, Faltenberg, Finstringen (Fénétrange), Forbach, Götzenbrück, Gorze, Gr.-Tänchen (Gr.-Tenquin), Helliner, Heming, Marsal, Mars-la-Tour, Püttlingen (Puttelange), Reichshofen (Rechicourt), Remilly, Rohrbach, Saarburg, Saarelb, Saargemünd, Salzburg (Chateau-Salins), Solgne, St. Avold und Vic a. d. Seille. Außerdem Lützelburg für Pfalzburg und Lemberg für Bitsch. Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

403) Bekanntmachung, Quarantaine im Postverkehr mit Spanien betreffend.

Die Quarantaine, welche wegen des in Catalonien herrschenden gelben Fiebers für die aus Spanien über La Junquera beförderte Correspondenz angeordnet war, ist nach einer weiteren Mittheilung der Französischen Postverwaltung seit dem 13. d. M. wieder aufgehoben worden. Berlin, den 20. Oktober 1870.

General-Postamt.

404) Bekanntmachung, Beschaffenheit der Feldpostpäckereien betreffend.

Von den Absendern der Feldpostpäckereien sind die Bestimmungen des General-Postamts über die Form, Größe, Verpackung u. s. w. im Allgemeinen mit hinreichender Genauigkeit beachtet, und es ist dadurch, ungeachtet des großen Andrangs, die ordnungsmäßige und postschnelle Bewältigung der Massen in erfreulichem Maße befördert worden. Nur auf folgende Punkte muß, nach den vorliegenden Erfahrungen der ersten Tage, wiederholt aufmerksam gemacht werden:

1) Die Kisten dürfen nicht bloß gehen, sondern sie müssen in Leinewand emballirt sein. Diese Emballage verbindert, daß die scharfen Ecken andere Packete beschädigen; und sie hält überdies den Inhalt noch zusammen, wenn das Kistchen zerbrechen sollte.

2) Letzteres ist allerdings öfter bei bloßen Cigarrenkisten vorgekommen, es müssen daher überhaupt stärkere Kistchen verwendet werden, wenn nicht die mit Leinewand überzogenen festen Pappcartons oder Blechbehälter Anwendung finden.

3) Flüssigkeiten, sowie Sachen, welche Fett absetzen, oder durch Druck oder Reibung leiden, dürfen überhaupt nicht zur Versendung gelangen. Gegen diese Bestimmung wird am häufigsten verstoßen; die Flüssigkeiten — meist Spirituosen, zu deren Versendung an einzelne Soldaten ein Bedürfniß sicherlich nicht vorliegt — laufen aus und beschädigen andere Sendungen; das Fett macht die Adressen unkenntlich. Da sehr viel Käse versendet wird, so muß um so mehr gewünscht werden, die Wahl gefälligst auf die geruchlosen Sorten zu richten.

4) Zur Adresse müssen thunlichst Feldpost-Correspondenzkarten verwendet werden, indem bei diesen die für die Sortirung nöthigen, mitunter sehr complicirten Angaben stets an einer bestimmten Stelle stehen, wodurch die Expedition ungemein erleichtert und beschleunigt wird.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

405) Bekanntmachung, die Correspondenz für die zweite Cavallerie-Division betreffend.

Am 7. Oktober hat die 2. Cavallerie-Division ihr Marschquartier verändert, während die zugehörige Feldpost-Expedition laut Divisionsbefehl in dem früheren Quartier hat zurückbleiben müssen. Während der Abwesenheit der 2. Cavallerie-Division sollten auf militairische Anordnung die für die betreffenden Cavallerie-Regimenter bestimmten Briefe ꝛc. bei der Feldpost-Expedition aufbewahrt bleiben, bis eine Ordonnanz zur Abholung der Correspondenz eintreffen, oder die Feldpost-Expedition selbst Befehl zum Nachrücken erhalten würde. Bis zum 10. Oktober hatte die Correspondenz militairischer Seits weder abgeholt werden können, noch hatte die Feldpost-Expedition Ordre zum Nachrücken erhalten.

Dies wird zur Erklärung der Verzögerung der betreffenden Feldpost-Correspondenz hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

General-Postamt.

406) Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter

Digitized by Google

Wunsch bei Abgabe der Zufageſcheine der Zeichnungsſtelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt gegen Rückgabe der von der Zeichnungsſtelle ausgeſtellten Empfangsbeſcheinigung und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechſel hierüber kann ſich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlaſſen.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

407) Bekanntmachung über verzögerte Beförderung von Feldpoſttransporten.

Am 23. Oktober hat der Eiſenbahnpoſtzug aus Nanteuil weder in Frouard den Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Pont-à-Mouſſon-Herni-Saarbrücken, noch in Nanzig den Anſchluß an den Schnellzug nach Frankfurt a. M. erreicht. Gründe: Langer Aufenthalt auf den einzelnen Stationen und vorſichtiges Fahren.

Der Poſtbegleiter mit Briefſchaften aus dem Großen Hauptquartier Seiner Majeſtät des Königs hat daher ſtatt der Route über Pont-à-Mouſſon-Remilly die Bahn über Nanzig-Frankfurt a. M. benutzen müſſen. Die Correſpondenz hat in Folge des verfehlten Anſchluſſes 24 Stunden verſäumt.

Fernet hat am 23. Oktober der vom Feld-Poſtrelais in Clermont nach Vouziers abgelaſſene Feldpoſttransport in Folge eines bei Grand-Pré ausgebrochenen Kampfes zwiſchen Preußiſchen Truppen und Franctireurs nach Clermont wieder zurückkehren müſſen.

Vorſtehendes wird zur Erklärung der Verſpätungen der betreffenden Correſpondenz hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Poſtamt.

408) Bekanntmachung, Deutſche Poſtanſtalten im Elſaß und in Deutſch-Lothringen betreffend.

Außer den, nach den früheren Bekanntmachungen im Elſaß und in Deutſch-Lothringen errichteten Poſtanſtalten ſind ferner in Wirkſamkeit getreten in Deutſch-Lothringen: die Poſtanſtalten in Groß-Blittersdorf (Groß-Bliederſtroff), Metzerwieſe (Metzerviſe), Moncel a. d. Seille, Sierk, Styring-Wendel und Volmünſter.

Berlin, den 24. Oktober 1870.

General-Poſtamt.

409) In Gemäßheit der Artikel 73 und 75 der Verfaſſungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ſetze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner auf **den 9. November d. J.** und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf **den 16. November d. J.** hierdurch feſt.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Miniſter des Innern.

2) der Königlichen Regierung.

410) Dem Kandidaten der Philologie Carl Schuſſert aus Cöslin, jetzt in Molſtow, dem Kandidaten der Theologie Franz Müller zu Neuendorf und dem Fräulein Franziska Siegert in Stargard, iſt die Conceſſion als Hauslehrer ertheilt.

Stettin, den 4. October 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulweſen.

411) Unter den Schafen in Zaſſenhagen, Kreis Saatzig, iſt die Räudekrankheit ausgebrochen. Es iſt daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis zur Erledigung der Beſtimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870, Amtsblatt Seite 99, geſperrt.

Stettin, den 21. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

412) Unter den Schafen in Wildberg, Kreis Demmin, iſt die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es iſt daher dieſer Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit geſperrt.

Stettin, den 21. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

413) Der Kaufmann Iſidor Meyer hierſelbſt iſt zum Vice-Konſul für Braſilien in Stettin ernannt und demſelben Namens des Norddeutſchen Bundes das Exequatur ertheilt worden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

414) Der §. 15 der Subhaſtationsordnung ermächtigt den Richter, den Verſteigerungstermin nach Ermeſſen unter Umſtänden ausnahmsweiſe auf ſechs Monate hinauszurücken. Schon an ſich unterliegt es keinem Zweifel, daß die hierdurch dem Subhaſtationsrichter zur Hinausrückung des Termins auf länger als drei Monate ertheilte Ermächtigung ſich auch auf die Berückſichtigung beſonderer Verkehrs- und Verkaufskonjunkturen bezieht. Ueberdies iſt bei der, der fraglichen Beſtimmung zu Grunde liegenden Berathung ausdrücklich zur Sprache gekommen, daß die ausnahmsweiſe zugelaſſene Friſterſtreckung es namentlich auch ermöglichen ſoll, bei Vorhandenſein derartiger Umſtände das Richtige zu treffen. (Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1869 Seite 65 Ziffer 4).

Mit Rückſicht hierauf und auf die eingreifenden Wirkungen, welche die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe auf den geſammten Geſchäftsverkehr und auf den Geldmarkt ausüben, finden wir uns auf Anregung des Herrn Juſtiz-Miniſters veranlaßt, den Gerichtsbehörden unſeres Bezirks die Auffaſſung, auf welcher die Vorſchrift des §. 15 a. a. O., betreffend die Hinausrückung des Verkaufstermins bis auf ſechs Monate beruht, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 18. Oktober 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

415)

Nachweisung

der von den im Jahre 1869 durch Königliche Brandenburger Land-Beschäler gedeckten Stuten des Regierungs-Bezirks Stettin und der im Jahre 1870 nachgewiesenen Fohlen.

№	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1869 Land-Beschäler. Alte. Stück.	4jährige. Stück.	Summa. Stück.	Diese haben Stuten gedeckt. Summa. Stück.	Davon sind güst geblieben. Stück.	tragend geworden. Stück.	verkauft, gestorben und nicht näher nachgewiesen. Stück.	Es haben verworfen. Stück.	Nach den Listen sind lebende Fohlen im Jahre 1870 geboren. Hengste. Stück.	Stuten. Stück.	Summa. Stück.	Bemerkungen. Im Jahre 1870 standen daselbst Land-Beschäler.	diese haben Stuten bedeckt.	
1	Demmin	2	1	3	129	51	78	7	7	23	41	64	3	134	
2	Clempenow	4	-	4	232	48	184	28	13	62	81	143	4	192	
3	Treptow a. Toll.	3	—	3	148	30	118	8	16	44	50	94	3	183	
4	Schwichtenberg	2	—	2	94	23	71	7	4	29	31	60	2	86	1870 nach Borrenthin verlegt.
5	Spantekow	2	—	2	92	14	78	12	8	29	29	58	2	58	
6	Poelitz	2	—	2	133	49	84	8	3	34	39	73	3	137	
7	Scheune	3	—	3	147	28	119	35	24	30	30	60	3	146	
8	Wartin	2	—	2	65	15	50	3	5	23	19	42	2	111	
—	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	91	1870 neu gegründet.
—	Wollin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	92	
	Summa	20	1	21	1040	258	782	108	80	274	320	594	26	1230	

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. October 1870.

Der Königliche Landstallmeister.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 43. Den 28. Oktober 1870.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 26. d. M., wonach der Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 9. November d. J.,

und der Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 16. November d. J.

festgesetzt ist, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Durch §. 1. des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten v m 27. Juni 1860 und das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß Gesetz-Sammlung pro 1860, Seite 357 und 367) ist der Regierungsbezirk Stettin in sechs Wahlbezirke eingetheilt und sind durch dieses Gesetz zugleich die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten festgestellt.

Die Wahl-Commissarien für die einzelnen Wahlbezirke sind von uns auf Grund des §. 26. der Verordnung vom 30. Mai 1849, wie folgt, ernannt:

I. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin und Ueckermünde.
Wahlort: Anclam.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: drei.
Wahl-Commissarius: der Landrath von Oertzen zu Anclam.

II. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Randow und Greifenhagen.
Wahlort: Greifenhagen.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Commissarius: Landrath Coste zu Greifenhagen.

III. Wahlbezirk, die Stadt Stettin umfassend.
Wahlort: Stettin.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: Einer.
Wahl-Commissarius: Ober-Bürgermeister Burescher zu Stettin.

IV. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig.
Wahlort: Stargard i. Pomm.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Commissarius: Landrath von Waldow zu Stargard.

V. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Naugard und Regenwalde.
Wahlort: Naugard.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Commissarius: Landrath von Loeper zu Labes.

VI. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greiffenberg i. Pomm. und Cammin.
Wahlort: Greiffenberg i. Pomm.
Anzahl der zu wählenden Abgeordneten: zwei.
Wahl-Commissarius: Landrath von der Marwitz zu Greiffenberg i. P.

Die Wahlvorsteher (§. 16. der Verordnung vom 30. Mai 1849) haben die Urwahl-Protokolle nach abgeschlossener Wahl ungesäumt in Gemäßheit des §. 26. des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 an die betreffenden Wahl-Commissarien zu befördern.

Stettin, den 28. October 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 44. Den 4. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

(No. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 No. 2 c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1870.

(No. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1870.

(No. 571.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1870.

(No. 573.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1870.

(No. 575.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marine-Verwaltung aufzunehmende Anleihe.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Oktober 1870.

(No. 576.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Oktober 1870.

(No. 578.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

(No. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottmersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

(No. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

(No. 7738.) Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1870.

(No. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberberg-Amts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

(No. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Oktober 1870.

Patente.

Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. Oktober 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von

Digitized by Google

jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

416) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. November d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., Preußischer Staatsanzeiger No. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

417) Bekanntmachung, die portofreie Versendung von Zeitungen an Militair- und Privat-Lazarethe betreffend.

Die an Militair- oder an Privat-Lazarethe gerichteten Briefsendungen mit Gratis-Exemplaren von Zeitungen sollen als Feldpostbriefe portofrei befördert werden, sofern aus der Adresse durch einen bezüglichen Vermerk ersichtlich ist, daß in der Sendung lediglich Zeitungen für die im Lazarethe befindlichen Verwundeten enthalten sind. Das Gewicht solcher Sendungen darf ein halbes Pfund nicht übersteigen, und es dürfen unbedingt keine andere Sachen als Zeitungen in den Couverts enthalten sein.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

General-Postamt.

418) Bekanntmachung, Correspondenzverzögerungen bei der Feldpost betreffend.

Die Postverbindung mit dem 14. Armee-Corps (von Werder) hat wegen Unsicherheit der Straßen auf militairischen Befehl vom 27. Oktober cr. ab bis auf Weiteres eingestellt werden müssen. Dies wird zur Erklärung entstehender Correspondenzverzögerungen hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1870.

General-Postamt.

419) Nach einer Mittheilung der Königl. Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Absendern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeklarirt verpackt. Da die K. Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittelung von Geld und Werthsachen durch die Post nach Belgien unter Garantie

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths,

und für die Uebermittelung von Geld allein, außerdem die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehr mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung

darbietet.

Post-Anweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittelung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen. Die Gebühr beträgt bis 100 Franken 4 Groschen, über 100 bis 200 Franken 8 Groschen.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittelung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

General-Postamt.

420) Bekanntmachung, Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Maschdewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Beförderung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgeberte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in

Digitized by Google

Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

421) Aus der Völkerschen Stiftung sind fünf Unterstützungen von je 10 Thlr. an fünf Söhne von Lehrern oder Lehrer-Wittwen aus dem Regierungs-Bezirke Stettin, welche sich Behufs ihrer Vorbildung für ein Schullehrer-Seminar in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin befinden, für das zweite Semester dieses Jahres zu vergeben.

Die Verleihung derselben steht stiftungsmäßig dem Vorstande der Mädchen-Herberge Ernestinenhof in Neu-Torney bei Stettin unter Mitwirkung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen, hier zu.

Präparanden, welche nach den angegebenen Bestimmungen auf Unterstützungen aus der „Völkerschen Stiftung" Anspruch haben, resp. deren Angehörige, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um solche spätestens bis zum 1. December d. J. unter Beifügung eines Zeugnisses über ihre Bedürftigkeit, sowie über ihren Aufenthalt und ihr Verhalten in der Präparanden-Anstalt zu Lebbin an den Vorstand der Mädchen-Herberge Ernestinenhof, zu Händen des Herrn Pastors Brameßfeld in Neu-Torney bei Stettin, einzureichen.

Stettin, den 24. Oktober 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

422) Dem auf der Stadtfeldmark Plathe im Kreise Regenwalde, am Wege von Plathe nach Mackwitz, 592 Ruthen von der Stadt Plathe entfernt belegenen Verwerke des Gutsbesitzers Keuffel zu Plathe ist der Name „Johannisberg" beigelegt worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 24. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423) Die Räudekrankheit unter den Schafen auf dem Gute Hohenbüssow, Kreis Demmin, ist erloschen, daher die deshalb angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 28. Oktober 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

424) Unter den Schafen zu Zauzin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Pocken- und auf den Gehöften des Ackerbürgers Wilhelm Voigt und der Wittwe Schulz zu Regenwalde, Kreis Regenwalde, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort, resp. die bezeichneten Gehöfte gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 28. Oktober 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

425) Wir haben an Stelle des nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Oktober d. J. zum Wahl-Commissarius für den 4. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Pyritz und Saatzig mit dem Wahlort Stargard i. Pomm., ernannten Landraths von Waldow zu Stargard den Landrath von Schöning zu Pyritz, und für den 6. Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Greiffenberg in Pomm. und Cammin mit dem Wahlort Greiffenberg i. Pomm., in Stelle des Landraths von der Marwitz zu Greiffenberg i. Pomm. den Landrath von Köller zu Cammin zum Wahl-Commissarius ernannt.

Stettin, den 1. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Superintendent Nobiling in Langenhagen ist zum Pastor in Tribus, Synode Treptow a. R., erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Kypke, bisher in Stargard, Synode Regenwalde, ist zum Pastor in Schellin, Synode Werben, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Kopp in Altwarp ist zum Pastor in Coserow, Synode Usedom, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diaconus Jaspis in Bütztow ist zum Pastor in Buchholz, Synode Colbatz, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Giesebrecht von der dritten Division ist zum Pastor in Gelchen, Synode Treptow a./Toll., erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Fürstensee, Synode Werben, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen.

Der Lehrer Grade in Kupfermühl-Bredow ist als provisorischer Hülfslehrer am Schullehrer-Seminar in Pyritz angestellt worden.

In Carlshagen, Synode Usedom, kommt durch Versetzung des seitherigen Inhabers die dortige Lehrerstelle zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

Der provisorische Lehrer Carl Theodor Schmidt zu Caslin, Synode Demmin, ist fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Bannemin, Synode Usedom, kommt in Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Königliche Regierung.

In der Stadt Anclam ist der Lehrer Enke fest angestellt.

In Reetzow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Michaelsen fest angestellt.

Digitized by Google

Die Schullehrerstelle in Theerofen, Synode Gollnow, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

Die Berufung des Lehrers Otto Wangemann, als Gesanglehrer an das Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt.

Der Gutsbesitzer Klettner zu Ober-Aaltiß, Regenwalder Kreises, ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter dieses Ortes bestellt.

Der Administrator Krüger ist zum stellvertretenden Polizei-Verwalter von Wangerin A bestellt.

Versetzt sind: der Postsekretair Meydenberg von Stettin nach Magdeburg, der Post-Expedient Bublitz von Berlin nach Greifenhagen, der Post-Expedient Eckert von Stettin nach Barth, der Post-Expedient Trampe von Barth nach Uckermünde und der Briefträger Bublitz von Labes nach Stettin.

Bestätigt sind: die Landbriefträger Schuft in Greifenberg und Lüble in Stargard i. Pomm.

Gestorben ist: der Post-Expedient Fritz in Stettin.

Pensionirt ist: der Landbriefträger Fritze in Pasewalk.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Post-Expeditur Lange in Trampke.

Neu angestellt sind: die Steuer-Supernumerare Künstler, Haring und Reichheim als Steuer-Aufseher in Stettin.

Befördert oder versetzt sind: der Haupt-Amts-Controleur Blankenburg in Wittenberge zum Haupt-Amts-Rendanten in Swinemünde; der Grenz-Aufseher Ziebel im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund als Steuer-Aufseher nach Stettin.

Verzeichniß der im 3. Quartal 1870 beim Oberbergamt zu Halle und dessen Unterbehörden eingetretenen Personalveränderungen.

Beim Oberbergamt zu Halle ist der seither als technischer Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergrath von Rohr von des Königs Majestät zum „Oberbergrath“ ernannt; demselben ist die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Oberbergamts übertragen worden. Der Bergassessor Richter ist als Hülfsarbeiter beim Collegium eingetreten.

Der Bergwerksbeflissene Schultz ist zum „Bergeleven“ ernannt.

Der Bauinspector Flügel, bisher Bezirksbaubeamter zu Schönebeck, ist in gleicher Eigenschaft in den schlesischen Oberbergamtsdistrict nach Gleiwitz und der Bauinspector Schwarz, seither zu Gleiwitz, als Bezirksbaubeamter in den hiesigen Bezirk nach Schönebeck versetzt.

Dem Salzamtsassessor Leiber zu Schönebeck und dem Salinenfaktor Reinwarth bei der Berginspection zu Staßfurt ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension bewilligt worden. In des Letzteren Stelle ist der bisherige Ober-Steuer-Controleur Märker zu Quedlinburg als Salzsteuer-Einnehmer an die Berginspection zu Staßfurt versetzt.

Dem Salzamtsassessor Leiber zu Schönebeck ist der Kronenorden 4. Klasse und dem Siedemeister Bullert daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Carl Aschenborn hat als concessionirter Markscheider in Luckau seinen Wohnsitz genommen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 45. Den 11. November **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen 1) höherer Behörden.

426) Bekanntmachung, Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die größeren Maischbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Besorgung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollloth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

427) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die Angabe desselben außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 2. November 1870.

General-Post-Amt.

428) Bekanntmachung, Correspondenzverzögerungen betreffend.

Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 21. bis 28. Oktober die Postzüge aus Danzig nach Frankfurt a. Main den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht. Auch ist am 24. und 27. Oktober bei dem Postzuge von Frankfurt nach Danzig der Anschluß an den betreffenden Zug nach Nanteuil an der Marne verfehlt worden.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 4. November 1870.

General-Postamt.

429) Nach §. 1 und §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Oktober 1870, betreffend das Postwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, werden portopflichtige Dienstbriefe im inneren Verkehr des gedachten Verwaltungsbereichs, sowie im Verkehr mit Norddeutschland mit dem durch diese Verordnung für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. In Ausführung dieser Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Groschen bezw. 15 Centimen nicht zu belegen sind, welche

von öffentlichen Behörden, von einzelnen eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen,

zur Versendung im inneren Verkehr der Ober-Postdirektionsbezirke Elsaß und Deutsch-Lothringen, sowie

Digitized by Google

im Verkehr zwischen diesen Bezirken und dem Norddeutschen Postgebiet zur Post geliefert werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu s. mit Unterschrift seines Namens und Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen fällt, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Berlin, den 5. November 1870.

General-Postamt.

430) Bekanntmachung, Correspondenzverzögerungen betreffend.

Von dem Johanniter-Depot in Pont à Mousson sind dem Feldpostrelais des genannten Ortes am 3. d. M. etwa 1000 meist aus den Monaten August und September herrührende Briefe übergeben worden, welche, an Delegirte, Krankenpfleger, Lazarethkranke u. s. w. gerichtet, dem Johanniter-Depot zur Weiterbeförderung zugeführt worden waren und deren Aushändigung an die Adressaten bis dahin nicht hatte erfolgen können. Das gedachte Feldpostrelais hat diese Briefe, mit dem Vermerk „aus dem Johanniter-Depot“ versehen und mit dem Tagesstempel vom 3. November bedruckt, soweit als thunlich den Adressaten nachgesandt, im Uebrigen aber nach den Aufgabeorten zurückgeleitet.

Zur Erklärung der Verspätungsfälle bei den fraglichen Briefen wird dieser Zusammenhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

431) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 20. September 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

432) Mit Bezug auf §. 5 des unterm 9. August 1856 Allerhöchst bestätigten Statuts für die Kreiskasse zu Naugard vom 4. Juni 1856 und im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1869 I No. 1741/10 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Wahlperiode vom 1. Januar 1869 bis dahin 1872

Digitized by Google

1) an Stelle des zurückgetretenen Kirchenprovisors Oppelt der Kaufmann Stracke zu Naugard zum Mitgliede des Curatorii gedachter Sparkasse und

2) der Bürgermeister Heinrich, der Kirchenprovisor Oppelt und der Rentier Schaum, sämmtlich zu Naugard, zu Stellvertretern der Mitglieder des Curatoriums

von der Naugarder Kreis-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden sind.

Stettin, den 31. Oktober 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

433) Unter den Schafen des Freischulzen Michaelis zu Lettnin, Kreis Pyritz, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher diese Hofstelle des ꝛc. Michaelis gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 4. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

434) Polizei-Verordnung,
betreffend die Rinderpest.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung was folgt:

Da die Rinderpest in einer Entfernung von fünf Meilen an den Grenzen der Kreise Anclam und Demmin im Regierungs-Bezirk Stralsund als völlig erloschen zu betrachten ist, so werden die Nummern 4 und 5 unserer Polizei-Verordnung vom 10. September cr. (Amtsblatt Extra-Blatt zu No. 36) hiermit aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie das durch unsere Polizei-Verordnung vom 17. September cr. (Amtsblatt Extra-Blatt zu No. 37) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks ausgesprochene Verbot der Viehmärkte, zu denen die Pferdemärkte übrigens gleichfalls zu rechnen sind, bleiben vorläufig in Kraft.

Stettin, den 8. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

435) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100	Pfund	=	1 Centner
		50	"	=	½ "
20 "	=	40	"		
10 "	=	20	"		
5 "	=	10	"		
		5	"		
2 "	=	4	"		
1 "	=	2	"		
500 Gramm	=	1	"		
		½	"		
200 "					
100 "					
50 "					
20 "					
10 "					
5 "					
2 "					
1 "					
		5, 2, 1	Decigramm.		
		5, 2, 1	Centigramm.		
		5, 2, 1	Milligramm.		

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von:

0,05	Pfund	oder	5	Quint.	
0,005	"	"	5	Halbgramm	od. Dertgen.
0,0005	"	"	0,5	"	" "
0,00005	"	"	0,05	"	" "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes;

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichtsstücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen

Digitized by Google

Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der zugeeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei zugeeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestaltung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

436) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. September d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung des nächsten Kommunallandtages der Neumark nicht am 14., sondern am 21. November d. J. zu Cüstrin stattfinden wird.

Potsdam, den 4. November 1870.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

437) Die Baugewerks-Schule in Berlin wird in diesem Jahre am 14. November eröffnet und am 18. März k. J. geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind Ferien. Das Unterrichtsgeld beträgt für den ganzen Winter-Lehrgang in den zwei unteren Klassen 12 Thlr., in der oberen 16 Thlr., und wird in zwei gleichen Theilen, beim Eintritt in die Schule und Anfang Januar, bezahlt. Neu eintretende zahlen außerdem 15 Sgr. Rendantur-Gebühren.

Schriftliche Meldungen nimmt jederzeit, persönliche vom 1. November ab, Nachmittags von 4—5 Uhr,

der Professor Manger in Berlin, Kleine Frankfurter Str. 11,

entgegen.

II. Personal-Chronik.

Die Predigerstelle an der französisch-reformirten Gemeinde in Stettin wird zum 1. April k. J. durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt werden. Der Nachfolger wird aus der Zahl der von dem Konsistorium der Provinz Pommern der Gemeinde zu bezeichnenden Kandidaten, von dieser durch Stimmenmehrheit gewählt.

Der bisherige Provinzial-Vicar Wolfgramm ist zum Hülfsprediger bei der Militairgemeinde zu Stettin, und der Predigtamts-Kandidat Hieke zum Provinzial-Vicar ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Vetter in Naugard ist zum Garnison-Vicar in Colberg ernannt worden.

Der Hülfsprediger Hoppe ist zum Pastor adj. in Ranzin, Synode Greifswald (Land), erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Obertelegraphist Walter hierselbst ist zum Telegraphen-Sekretair ernannt worden.

Der interimistische Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Stettin, Blume, ist in dieser Stelle bestätigt worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 46. Den 18. November 1870.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 580.) Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

(No. 581.) Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechzig. Vom 7. und 23. April 1870.

(No 582.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870.

(No. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1870.

(No. 584.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Cösfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Nottuiner Gemeindegrenze ausgebaute Communalstraße.

(No. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. Oktober 1870.

(No. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Köln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. Oktober 1870.

(No. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Rittershausen durch das Sprockhöveler Bergwerksrevier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. Oktober 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1870.

Patente.

Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

438) Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheinen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

439) Bekanntmachung, Beschränkung in der Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Nachdem in Folge der Uebergabe von Metz die

Digitized by Google

größeren Marschbewegungen der Truppen in Frankreich wieder begonnen haben, sieht sich das General-Postamt genöthigt, die nach der Bekanntmachung vom 9. October cr. vorübergehend eingeführte Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich bis auf Weiteres in der Weise zu beschränken, daß von jetzt ab Privatpäckereien nur noch für die **vor Paris stehenden Truppen** und für die **Besatzungen von Straßburg und Metz** zur Beförderung übernommen werden. Die Adressen der eingelieferten Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsortes (vor Paris, in Straßburg oder in Metz) enthalten. Die Postanstalten können sich bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu den vorbezeichneten Truppen gehört, nicht einlassen. Packete an Adressaten bei solchen Truppentheilen, für welche die Packetbeförderung nach Obigem eingestellt ist, werden, wenn sie nach Erlaß dieser Bekanntmachung angenommen worden sind, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt und dem Absender, Falls dieser sich genannt hat oder sonst zu ermitteln ist, wieder zugestellt, ohne daß eine Erstattung des vorausbezahlten Franco erfolgt.

Eine Erweiterung der für die Feldpostbriefe in Privatangelegenheiten an mobile Militairs und Militairbeamte festgesetzten Gewichtsgrenze von 4 Zollleth einschließlich kann im Interesse der Aufrechterhaltung einer regelmäßigen Correspondenz-Beförderung auch während der Beschränkung der Annahme von Privatpäckereien an die mobilen Truppen **nicht** nachgegeben werden.

Berlin, den 1. November 1870.

General-Postamt.

440) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. December d. J. fälligen Schatzanweisungen des Nordteutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Nordteutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. December d. J fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. December d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staatsanzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

441) In unserer Bekanntmachung vom 25. Juli d. J., die Errichtung eines Central-Nachweise-Bureaus hierselbst betreffend, haben wir diejenigen Privatpersonen, welche Reconvalescenten in Pflege nehmen, ersucht, auch ihrerseits — gleich wie solches Seitens der Lazarethe geschieht — dem gedachten Bureau am 1., 11. und 21. jeden Monats Nachweisungen über Ab- und Zugang der von ihnen aufgenommenen, nach Vornamen, Zunamen, Truppentheil, Charge und Heimathsort zu bezeichnenden Reconvalescenten zugehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist nach Mittheilung des Central-Nachweise-Bureaus bisher nur in sehr geringer Ausdehnung entsprochen worden.

Da aber die täglichen Nachrichten von dem Central-Nachweise-Bureau, welches solche gleichzeitig zur Lieferung möglichst vollständiger Nachträge zur Ergänzung und Berichtigung der veröffentlichten Verlustlisten bedarf, nicht entbehrt werden können, wenn seine wohlthätige Wirksamkeit nicht eine lückenhafte bleiben soll, so glauben wir den betreffenden Privatpersonen die pünktliche Erfüllung der vorausgesprochenen Bitte nochmals auf das dringendste empfehlen zu dürfen.

Berlin, den 4. November 1870.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

442) Nach hier vorliegenden Rapporten haben während des Zeitraumes vom 29. Oktober bis 5. November die zur Beförderung der Feldpostsendungen von der II., 10. und IV. Armee nach der Heimath benutzten Eisenbahnzüge aus Nanzig nach Frankfurt a. M. den planmäßigen Anschluß an die Züge nach Berlin an keinem Tage erreicht.

Dies wird zur Erklärung vorgekommener Verzögerungen bei der Briefbeförderung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 9. November 1870.

General-Postamt.

443) Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Vom 15. November ab wird bei sämmtlichen Deutschen Postanstalten in den Ober-Postdirectionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen das Postanweisungs-Verfahren eingeführt werden. Die Ein- und Auszahlungen werden in der dort gültigen Frankenwährung geschehen. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und jenen Postanstalten können im Wege der Postanweisung Zahlungen:

a. in der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 200 Franken, und b. in der Richtung aus dem Elsaß und Deutsch-Lothringen bis zum Betrage von 50 Thalern Preußisch oder 87½ Gulden Süddeutsch

vermittelt werden.

An Gebühr, welche vom Absender stets im Voraus zu entrichten ist, werden dafür erhoben:

im Falle a: für Beträge bis zu 100 Francs 2 Groschen, für Beträge über 100 bis 200 Francs 4 Groschen, und

Digitized by Google

im Falle b: für Beträge bis zu 25 Thlr. oder 43¾ Gulden Süddeutsch 25 Centimen, für Beträge über 25 bis 50 Thlr. oder über 43¾ bis 87½ Gulden Südd. 50 Centimen.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen hat bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular zu erfolgen. Der Betrag ist vom Absender auf der Postanweisung in Francs und Centimen — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Bei der Einzahlung des Betrages in diesseitiger Währung kommt für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung das Reduktions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅓ Groschen zur Anwendung.

Berlin, den 10. November 1870.

General-Post-Amt.

444) Bekanntmachung, die Eröffnung deutscher Postanstalten im Elsaß betreffend.

Im Elsaß sind ferner in folgenden Orten deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: in Bergheim, Enssisheim, Erstz, Illtenheim, Kestenholz (Chatenois), Lembach, Munzenheim, Neu-Breisach (Neuf-Brisach), Niederröbern, Rappoltsweiler (Ribeauvillé), Truchtersheim und Weiler (Villé).

Berlin, den 12. November 1870.

General-Postamt.

445) Bekanntmachung, die Annahme von Privatpäckereien an die Truppen in Frankreich betreffend.

Es sollen nunmehr bis auf Weiteres Privatpäckereien — außer für die in der Bekanntmachung vom 1. November bezeichneten Truppentheile, d. i. die Corps vor Paris und die Besatzungen von Metz und Straßburg — auch für das Cernirungscorps von **Thionville** zur Postbeförderung zugelassen werden.

Die Adressen der betreffenden Packete müssen außer den bisher vorgeschriebenen Bezeichnungen auch die Angabe des Bestimmungsorts „vor Thionville“ enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem der Adressat steht, zu dem Cernirungscorps von Thionville gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungscorps vor Thionville steht. Unrichtig dorthin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francs zurückgesendet.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 17. und die 22. Infanterie-Division, ferner die 2., 4. und 6. Cavalerie-Division nicht mehr vor Paris stehen, Privatpäckereien an die Mannschaften dieser Truppenverbände daher nicht mehr angenommen werden können.

Da bei den Postsammelstellen immer noch Päckereien in nicht vorschriftsmäßiger Beschaffenheit eingehen, so wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Sendungen in **feste**, mit Leinwand überzogene Behältnisse zu verpacken sind und daß die Feldpost-Correspondenzkarte mit der deutlichen Bezeichnung des Adressaten, bezw. auch des Standorts, **recht haltbar** auf das Packet befestet sein muß. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie, daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mitverpackt werde, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Auch wird wiederholt dringend ersucht, keine dem Verderben ausgesetzten Lebensmittel zu versenden.

Berlin, den 13. November 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

446) Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben den von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern in Swinemünde und den umliegenden Ortschaften, welche zu dem seelsorgerischen Bezirke des Pastors Barckow zu Wollin gehören, die nach No. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 — Gesetz-Sammlung Seite 516 — erforderliche Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Kirchengemeinde mit den unter No. 3 ebendaselbst verbeissenen Rechten einer moralischen Person mittelst Rescripts vom 27. Oktober d. J. ertheilt. Die von dem gedachten Geistlichen dieser Gemeinde vollzogenen Taufen, Confirmationen, Aufgebote und Trauungen haben demnach volle Gültigkeit und werden die von ihm vollzogenen Amtshandlungen mit rückwirkender Kraft als gültig anerkannt. Desgleichen genießen die von ihm zu führenden Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Register und die Auszüge aus denselben öffentlichen Glauben.

Stettin, den 9. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

447) Unter den Schafen in Carlsbach, Kreis Naugard, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 11. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

448) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Loitenzin, Kreis Demmin, sowie die Räudekrankheit in der Stadt Naugard, Kreis Naugard, und in Kirchhagen, Kreis Greiffenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 11. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

449) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Er-

Digitized by Google

richtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 39. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinskoupons Ser. III No. 10 bis incl. 16 nebst Talon, vom 1. April 1871 ab in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1871 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe, unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung, auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß.

Littr. A zu 1000 Thlr. No. 528. 666. 924. 1154. 1172. 1433. 1631. 1756. 2102 2263. 2662. 2823. 2839. 3117. 3144. 3166. 3271. 3293. 3449. 3549. 3760. 3929. 4294. 4306.

Littr. B zu 500 Thlr. No. 2. 195. 353. 714. 754. 975. 1108.

Littr. C zu 100 Thlr. No. 98. 270. 317. 455. 553. 600. 953. 1051. 1078. 1267. 1375. 1667. 2650. 2778. 2913. 2974. 2975. 3037. 3039. 3287. 3475 3517. 3690. 3698. 3843. 4634. 4636. 4710. 4894. 5238. 5472. 5688.

Littr. D zu 25 Thlr. No. 20. 37. 564. 1302. 1337. 1606. 1709. 1775. 1852. 1896. 2329. 2421. 2584. 3043. 3658. 3825.

Stettin, den 7. November 1870.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

II. Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle in Regenwalde, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören und mit welcher bisher die Superintendentur verbunden war, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1872 wieder zu besetzen.

Die einstweilige Verwaltung der Superintendentur Regenwalde ist, in Folge des Ablebens des Superintendenten Taubert, dem Pastor Diewitz in Labbuhn bei Regenwalde übertragen.

Die Verwaltung der katholischen Pfarrstelle zu Hoppenwalde, Kreises Ueckermünde, ist dem Pfarrer Ambrosius Wiesner übertragen.

Die Pfarrstelle in Schwerinsburg, Synode Anklam, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1872 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Lupow, Synode Alt-Colziglow, Privat-Patronats, zu welcher 1 Kirche und 10 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Januar 1872 wieder zu besetzen.

Der Hülfsprediger Riemer, bisher in Golchen, Synode Treptow a. Toll., ist zum Hülfsprediger in Saal-Michaelsdorf, Synode Barth, ernannt und in dies Amt eingewiesen worden.

Der Hülfsprediger Weber, bisher in Michaelsdorf, Parochie Saal, ist zum Diakonus in Gützkow gewählt und in sein neues Amt instituirt worden.

Am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg i. Pomm. ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Fahland als Collaborator genehmigt worden.

An der Gymnasial-Vorschule zu Stargard i. Pomm. ist der Elementarlehrer Strutz fest angestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Dr. Schaper in Wolgast zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Cöslin ist genehmigt worden.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium zu Dramburg, G. Freyer, an das Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

In der Stadt Ueckermünde ist der Lehrer Döse fest angestellt

Der provisorische Lehrer August Pieper zu Kl.-Zapplin ist fest angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat Oktober 1870.

Befördert: der Kreisgerichtsrath Werner zu Graudenz zum Direktor des Kreisgerichts in Demmin.

Angestellt: der Hülfsbote Junker als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Cammin; der Hülfsbote Wollenberg als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pasewalk; der interimistische Gefangenwärter Brüssow definitiv als Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Stettin; der Hülfsbote Heyden als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Anklam; der invalide Unteroffizier Schnell interimistisch als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes.

Versetzt: der Bote und Exekutor Wollermann zu Fiddichow an das Kreisgericht zu Greifenhagen; der Bote und Exekutor Rieck zu Greifenhagen an die Gerichts-Kommission in Fiddichow.

Pensionirt: der Bote und Exekutor Drosch zu Stargard unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 47. Den 25. November 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) höherer Behörden.

450) Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Belfort.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Belfort Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „der Belfort" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Belfort gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Cernirungs-Corps von Belfort steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Post-Amt.

451) Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Privatpäckereien für die Armee.

Unter Hinweis auf die früheren Bekanntmachungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß Privatpäckereien nunmehr für die Armee vor Paris, für die Besatzungen von Straßburg und Metz, sowie für die Cernirungscorps von Thionville und Belfort besorgt werden.

Dabei wird hervorgehoben, daß die Einlieferung von Päckereien an andere als die vorbezeichneten Truppen ganz zwecklos ist, weil Truppenkörper, welche sich auf dem Marsche befinden, oder häufig ihren Standort wechseln, nicht in der Lage sind, Privatpäckereien, selbst wenn sie von der Post ihnen zugeführt werden, abzunehmen und zur Vertheilung an die einzelnen Mannschaften gelangen zu lassen. So hat z. B. die 17. Infanterie-Division bei ihrem Abrücken aus der Umgegend von Paris 23 Säcke mit Packeten, welche kurz zuvor eingegangen waren, an das Postpäckereidepot in Nanteuil an der Marne zurückgeben müssen, weil sie die Packete auf dem Marsche nicht mit sich führen konnte. Aehnliche Fälle traten beim Abmarsch der Truppen von Metz ein.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die Beförderung der Privatpäckereien von den Sammelstellen ab kann wegen der großen Anzahl der erforderlichen Waggons nicht mit den gewöhnlichen Postzügen erfolgen, sondern es müssen dazu Militairzüge benutzt werden. Da diese Züge bei den unterwegs befindlichen Stationen aus militairischen Gründen häufiger längere Zeit liegen bleiben, die Fortschaffung der Züge auch noch dadurch bedeutend verzögert wird, daß die Eisenbahnen namentlich in Frankreich von den vielen Transporten mit Proviant, Munition, Geschützen, Gefangenen, erkrankten und Ersatz-Truppen u. s. w. stark besetzt sind, und da von der letzten Eisenbahn-Station ab noch vermittelst vieler Hunderte von Fahrzeugen die Beförderung meilenweit auf der Landroute stattfinden muß, bevor der Centralpunkt für eine ganze Armee erreicht wird, von wo aus erst die Vertheilung an die einzelnen Armee-Corps, Divisionen, Brigaden, Regimenter, Bataillone und Compagnien ꝛc. erfolgt, so ist es natürlich und unvermeidlich, daß die Päckereien bei Weitem nicht so schnell wie die Briefe ihre Bestimmung erreichen.

Es wird wiederholt ersucht, diese Verhältnisse gefälligst zu berücksichtigen und von vorzeitigen Reclamationen wegen anscheinlich zu langsamer Beförderung der Privatpäckereien Abstand zu nehmen.

Berlin, den 16. November 1870.

General-Postamt.

452) Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Privatpäckereien für das Cernirungs-Corps von Pfalzburg.

Es soll nunmehr auch der Versuch gemacht werden, den Truppen des Cernirungs-Corps von Pfalzburg Privatpäckereien mit der Post zuzuführen. Die Bedingungen sind die allgemein vorgeschriebenen (4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.). Die Adressen müssen außerdem auch die Angabe des Bestimmungsorts „der Pfalzburg" enthalten.

Da die Postanstalten bei der Annahme der Packete auf eine Prüfung, ob der Truppentheil, bei welchem Adressat steht, zu dem Cernirungs-Corps von Pfalzburg gehört, sich nicht einlassen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päcke-

Digitized by Google

reien nur dann einzuliefern, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat bei dem Ernirungs-Corps von Pfalzburg steht.

Unrichtig dahin adressirte Sendungen werden den Absendern ohne Erstattung des Francos zurückgesendet.

Berlin, den 17. November 1870.

General-Postamt.

453) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtsversendung im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Packereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

454) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtsversendung an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Packereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um dem übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

455) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Feldpost-Sendungen.

Von den innerhalb der besetzten Französischen Gebietstheile stehenden Deutschen Truppen befindet sich ein Theil in festen Standquartieren. Um die Correspondenz dieser Truppen, Administrationen, Lazarethe u. s. w. zu vermitteln, sind Feldpoststationen (Relais) an folgenden Orten Französisch errichtet:

Bar-le-Duc, Blesme (Depart. Marne), Briey, Châlons-sur-Marne, Charmes (Depart. Vosges), Château-Thierry (Depart. Aisne), Chaumont (Depart. Haute-Marne), Clermont-en-Argonne, Corbeil (Depart. Seine-et-Oise), Coulommiers (Depart. Seine-et-Marne), Crespy-en-Valois (Depart. Oise), Dammartin (Depart. Seine-et-Marne), Epernay, Epinal (Depart. Vosges), Etain, Etampes (Depart. Seine-et-Oise), Fismes (Depart. Marne), Gonesse (Depart. Seine-et Oise), Grand-Pré (Depart. Ardennes), Gray (Depart Haute-Saône), Lagny (Depart. Seine-et-Marne), Luneville, Meaux (Depart. Seine-et-Marne), Metz, Nancy, Nanteuille-le-Haudouin, Nanteuil-sur-Marne, Neufchâteau (Depart. Vosges), Neuilly-St.-Front, Pont-à-Mousson, Rambouillet (Depart. Seine-et-Oise), Reims, Rethel (Depart. Ardennes), Sedan, Senß (Depart. Yonne), St. Blin (Depart. Haute-Marne), St. Germain-en-Laye, St. Loup (Depart. Haute-Saône), St. Mihiel, Toul (Depart. Meurthe), Tournan (Depart. Seine-et-Marne), Troyes (Depart. Aube), Varennes-en-Argonne, Verdun, Versailles (Depart. Seine-et-Oise), Vesoul (Dep. Haute-Saône), Villeneuve-St.-Georges, Villers-Cotterets (Depart. Aisne), Vitry-le-Français und Vouziers (Depart. Ardennes).

Diese Feldpoststationen vermitteln auch den Correspondenzverkehr für die in ihrer Umgegend befindlichen Truppencommandos, Lazarethe, Behörden ꝛc.

Sofern den Absendern genau bekannt ist, daß die Adressaten an den vorbezeichneten Orten stehen, oder sich in so naher Umgebung derselben befinden, daß sie ihre Postsachen durch eine der obengenannten Feldpoststationen empfangen, empfiehlt es sich, außer den allgemein vorgeschriebenen genauen Angaben über den Truppentheil, welchem der Adressat angehört, auch den Standort auf der Adresse anzugeben. Namentlich wird dies bei den Truppen der Landwehr in sehr vielen Fällen von Nutzen sein.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

456) Bekanntmachung, betreffend die Privatpackereien für das II. (Pommersche) Armee-Corps.

Nachdem das II. (Pommersche) Armee-Corps in die Cernirungslinie von Paris eingerückt ist, können Privatpackereien für die Truppen dieses Armee-Corps zur Beförderung mit der Post unter den allgemein vorgeschriebenen Bedingungen wiederum angenommen werden.

Berlin, den 20. November 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

457) Die Jahresanzeigen der Baumeister und Bauführer.

Die im diesseitigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer, sofern dieselben nicht bei Eisenbahnen angestellt oder beschäftigt sind, werden, unter Bezugnahme auf frühere Amtsblatts-

Digitized by Google

Bekanntmachungen, hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis zum

20. December

an uns zu erstatten.

Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, bei sich darbietender Gelegenheit zur Beschäftigung unberücksichtigt zu bleiben.

Die Anzeigen müssen zugleich enthalten:

a) das Datum des Prüfungs-Zeugnisses,
b) die Confession,
c) die Orden und Ehrenzeichen, welche sie etwa besitzen, und
d) die Familien- und Vermögens-Verhältnisse.

Stettin, den 14. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

458) Mit Bezug auf §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359), werden hierdurch folgende Bezirks-Veränderungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es sind einverleibt worden:

1) eine an den Eigenthümer Friedrich Kumbier zu Ravenstein veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von 80 □Fuß in den Gemeinde-Verband von Ravenstein, Saatziger Kreises;
2) eine an den Büdner Joachim Thur zu Grabow veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von 0,58 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Grabow, Camminer Kreises;
3) die an den Fabrikbesitzer Wilhelm August Brosowski zu Jasenitz veräußerte, früher forstfiskalische s. g. Königliche Holzablage ebendaselbst von 3 Morg. 8 □Rth. Flächeninhalt in den Gemeinde-Verband von Jasenitz, Randower Kreises;
4) eine an den Glasermeister Kremkow zu Ferdinandshof veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von 3,5 □Ruthen in den Gemeindeverband von Ferdinandshof, Ueckermünder Kreises;
5) eine an den Sattlermeister Huth zu Grammenthin veräußerte, früher zur Domaine Grammenthin gehörige Parzelle von 16 □Ruthen in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Demminer Kreises;
6) eine an den Eigenthümer Kreckel zu Wittenfelde veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle ebendaselbst von 1,27 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Wittenfelde, Naugarder Kreises;
7) eine an die Gemeinde Steinwehr veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Steinwehr von 9 □Ruthen in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Greifenhagener Kreises;
8) zwei an den Häusler Wilhelm Arnholz resp. den Bauern Ferdinand Krohn zu Kahlen veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzellen ebendaselbst von 2,37 □Ruthen resp. 7,32 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Kahlen, Camminer Kreises;
9) eine an die Kirchen-Gemeinde Beelitz veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle zu Beelitz von 34 □Ruthen in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Pyritzer Kreises;
10) eine an den Kossäthen Ferdinand Pieper zu Revenow veräußerte, früher fiskalische Dorfstraßen-Parzelle ebendaselbst von 0,6 □Ruthen in den Gemeinde-Verband von Revenow, Camminer Kreises;
11) eine an die Gemeinde Möhringen behufs Vergrößerung des Bauplatzes für das Küster- und Schulgehöft veräußerte, früher fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Möhringen von 7 □Rth. 137 □Fuß in den gleichnamigen Gemeinde-Verband, Randower Kreises.

Stettin, den 14. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

459) Unter den Schafen der Güter Tüppatz und Philippshof, Kreis Demmin, und des Vorwerks Neu-Santz, Kreis Anclam, ist die Pocken- und in Lewetzow, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 18. November 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

460) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Fangerr, Kreis Naugard, ist erloschen, daher die deshalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 18. November 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

461) Zur Nachachtung für das Publikum bringen wir in Erinnerung, daß Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorium bestimmte Gegenstände niemals einem einzelnen Beamten gezahlt oder eingehändigt werden sollen, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig erachtet werden soll, in Gegenwart aller drei Depositaldeamten erfolgen, auch die Quittung von diesen drei Personen ausgestellt und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden muß. Sämmtliche Gerichte sind angewiesen, die zur Depositalverwaltung bestellten drei Personen durch einen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen. Die Annahme von Depositalgegenständen durch einzelne Beamte ist denselben bei Strafe untersagt.

Stettin, den 15. November 1870.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

462) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. Oktober cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. December 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal- ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Schönau, Löwenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

II. Personal-Chronik.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat Oktober 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Naugard.

Stadt Naugard (I. Bezirk): Kaufmann Müller zu Naugard, verpflichtet am 12. Oktober; Substitut: Kaufmann Silberstein daselbst.

Stadt Naugard (II. Bezirk): Kaufmann Silberstein zu Naugard, verpflichtet am 12. Oktober; Substitut: Kaufmann Müller daselbst.

Kreis Randow.

Stadt Alt-Damm: Schiffskapitain Lietzmann zu Alt-Damm, verpflichtet am 15. Oktober; Substitut: Rentier Lentz zu Podejuch.

Kreis Saatzig.

Stadt Stargard (I. Bezirk): Rentier Hesse zu Stargard, verpflichtet am 13. Oktober; Substituten: Gastwirth Haase, Kaufmann Schlieter und Rentier Neuendorff daselbst.

Kreis Greifenberg.

Stadt Treptow a. Rega (Markt-, Badstüber- Schützenhaus-Bezirk): Kaufmann Bergin zu Treptow a. R., verpflichtet am 18. Oktober; Substitut: Gastwirth Kissirig daselbst.

Stadt Treptow a. Rega (Schloß-Kirchen- und Sct. Georgen-Bezirk): Gastwirth Kissirig zu Treptow a. R., verpflichtet am 18. Oktober; Substitut: Kaufmann Bergin daselbst.

Kreis Pyritz.

7. Landbezirk: Werben, Gr.-Schönfeldt, Schmagdorf, Paß, Schöningen, Alt-Pritzlipp, Neu-Pritzlipp, Sades. Färbermeister Krupke zu Werben, verpflichtet am 16. Oktober; Substitut: Gutsbesitzer Wolsdorff zu Schönbrunn.

8. Landbezirk: Buslar, Damnitz, Schlötnitz, Schellin, Berchlaud, Hufenitz, Ludwigsthal, Gr.-Krüssow, Kl.-Krüssow, Klützow, Wittchow, Streesen, Warnitz. Gutsbesitzer Woldorff zu Schönbrunn, verpflichtet am 11. Oktober; Substitut: Färbermeister Krupke zu Werben.

9. Landbezirk: Klemmen, Lübtow, Sallenthin, Ueckerhoff, Suckow, Muscherin, Schöningsburg, Barnimskunow, Krüssow. Rittergutsbesitzer Hermann v. Schöning zu Lübtow a, verpflichtet am 10. Oktober; Substitut: Mühlenbesitzer Böning zu Collin.

10. Landbezirk: Fürstensee, Pumptow, Falkenberg, Dobberthal, Blanckensee, Warsin, Libbehne, Jagow, Gottberg, Kuckmühle, Billerbeck. Rittergutsbesitzer Nobbe zu Alt-Libbehne, verpflichtet am 11. Oktober; Substitut: Gasthofsbesitzer Schrodt zu Dölitz.

11. Landbezirk: Dölitz, Sandow, Hohenwalde, Petznick, Reichenbach, Schönwerder. Gasthofsbesitzer Schrodt zu Dölitz, verpflichtet am 14. Oktober; Substitut: Rittergutsbesitzer Nobbe zu Alt-Libbehne.

12. Landbezirk: Cremzow, Kepplin, Collin, Strebelow, Brallenthin, Blumberg, Linde. Mühlenbesitzer Böning zu Collin, verpflichtet am 14. Oktober; Substitut: Rittergutsbesitzer Hermann v. Schöning zu Lübtow a.

Angestellt sind: der Chausseegeld-Erheber Bessert als Post-Expediteur in Wegezin, der invalide Postillon Beyhoff als Landbriefträger in Paswalk; ferner: der Postpackettträger Laska in Stargard i. Pomm., die Landbriefträger Schröder in Usedom, Räthke in Löcknitz, Röhl in Trampke, Grundey in Pölitz, Dietrich und Netzel in Pyritz, Idschakofsky in Treptow a. R. und Kuchenbecker in Carolinenhorst.

Versetzt ist: der Briefträger-Gehülfe Krüger von Treptow a. R. als Wagenmeister nach Anclam.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Grassmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 48. Den 2. December **1870.**

Am 29. November cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend eine Polizei-Verordnung der Königl. Regierung vom 26. Novbr. cr. betreffend die Rinderpest.

Berlin, 24. November.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Präsidial-Verordnung vom 12. d. Mts. fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißen Saale des hiesigen Königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes statt. Derselben war Gottesdienst vorangegangen und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom, wo der Generalsuperintendent, Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann die Predigt über den Text Psalm 50, 23. hielt; für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche. Die Abgeordneten zum Reichstage nahmen im Weißen Saale in dem mittleren, dem verhüllten Throne gegenüber belegenen Raum Aufstellung. Für die Mitglieder des diplomatischen Corps war auf der nach der Kapelle zu belegenen Tribüne eine Loge bereit gehalten.

Sobald im Weißen Saale die Abgeordneten zum Reichstage vollständig versammelt waren, erschienen unter Vortritt des Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Staats-Ministers Delbrück, welchen Se. Majestät der König mit der Eröffnung des Reichstags zu beauftragen geruht hatten, die Mitglieder des Bundesrathes und stellten sich links vom Throne auf. Der Staats-Minister Delbrück verlas hierauf die nachstehende Rede:

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Actenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mäch-

Digitized by Google

ten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht unerreichbar werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

Nach Beendigung der Rede brachte der zeitige Erste Präsident des Reichstages, Appellationsgerichts-Präsident Dr. Simson, ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 585.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870. Ausgegeben zu Berlin den 11. November 1870.

(No. 587.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870. Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1870.

(No. 588.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

(No. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870. Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

Digitized by Google

(No. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippe-Brücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

Ausgegeben zu Berlin den 14. November 1870.

(No. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1870.

(No. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(No. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1870.

(No. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Itzehoe an der Stör, im Kreise Steinburg, Regierungs Bezirk Schleswig, zu entrichten ist.

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1870.

Patente

Dem M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsenschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. Oktober 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber ist aufgehoben.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

463) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtsversendung im inländischen Postverkehr.

Um den aus Anlaß der Weihnachtszeit stattfindenden Post-Packereiverkehr im Inlande auch bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, wo ein großer Theil des Personals und Materials der Postverwaltung in auswärtiger Beschäftigung begriffen ist, und der Postverkehr wegen der Beschränkungen der Güterbeförderung auf den Eisenbahnen ohnehin einen ungewöhnlichen Umfang erreicht hat, ordnungsmäßig bewältigen zu können, wird an das Publikum das dringende Ersuchen gerichtet, die Einlieferung der Packereien mit Weihnachtssendungen im inländischen Verkehr nicht bis zu den äußersten Fristen hinauszuschieben, sondern damit möglichst bald nach Ablauf der ersten Woche des Monats December zu beginnen, und die Vorbereitungen danach gefälligst zu bemessen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

464) Bekanntmachung, betreffend die Weihnachtsversendung an die Truppen in Frankreich.

Um die Zuführung von Weihnachtspacketen an die Truppen in Frankreich zu ermöglichen, soll der Feldpost-Packereidienst in seinem jetzigen Umfange, wenn irgend möglich, noch bis zum Abend des 8. December aufrecht erhalten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte kann daher die Annahme von Feldpostpacketen der vorgeschriebenen Art und an diejenigen Truppentheile, für welche die Packetversendung überhaupt zulässig ist, noch stattfinden. Von da ab muß die Annahme bis auf Weiteres eingestellt werden, so weit nicht etwa Ereignisse eintreten sollten, welche eine noch frühere Einstellung bedingen würden. Das General-Postamt macht im Interesse des Publikums, sowie um den übermäßigen Andrange in den letzten Tagen vor dem 8. December vorzubeugen, schon jetzt hierauf aufmerksam. Da bei den in Frankreich obwaltenden Transportverhältnissen mitunter 14 Tage und unter Umständen selbst 3 bis 4 Wochen vergehen können, ehe die Adressaten in den Besitz der Sendungen gelangen, so wird es sich empfehlen, baldigst mit den betreffenden Weihnachtsversendungen zu beginnen.

Berlin, den 19. November 1870.

General-Postamt.

465) Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Drucksachen unter Band.

Im Norddeutschen Postverkehr sollen fortan Drucksachen unter Band, welche im Uebrigen den reglementarischen Vorschriften entsprechen, auch dann gegen die ermäßigte Taxe befördert werden, wenn das Streif- oder Kreuzband die Außenfläche der Sendung ganz bedeckt. Das Band muß aber stets so angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann. In Betreff der Größe des Bandes bei solchen Drucksachen, welche nach Orten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets gesandt werden, tritt eine Veränderung in den bisherigen Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 26. November 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

466) Unter den Schafen in Glanfee und in Darsow, Kreis Greifenberg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 26. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

467) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern zum 1. Juli 1871 folgende Pfandbriefe, und zwar:

vom Gute Faulenbenz, Kreis Saatzig,
" " Franzen, Kreis Schlawe,
" " Modrow a, Kreis Bütow,
" " Parlin b, Kreis Saatzig,
" " Kummelsburg a, Kreis Kummelsburg,
" " Kummelsburg b, Kreis Kummelsburg,
" " Streesen, Kreis Pyritz,
" " Wartkow, Kreis Fürstenthum,

sämmtliche Pfandbriefe; ferner

vom Gute Rosenow nebst Ahlkist, Kreis Borken,
No. 11 und 12 je über 1000 Thlr.,
No. 13 über 400 Thlr.,
No. 14 bis 22 incl. je über 200 Thlr.,
No. 23 bis 25 incl. je über 300 Thlr.,
No. 26 bis 29 incl. je über 100 Thlr.,

sowie endlich

vom Gute Brandhede, Kreis Kummelsburg,
No. 1 über 1000 Thlr. und
No. 9 über 25 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes,

gekündigt.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Serie VII in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der resp Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1871 eingereicht werden, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst dazu gehörigen Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und asservirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Einziehung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23 November 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Ober-Bauinspector Dresel ist zum Regierungs- und Baurath bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Der Superintendent Richter in Ueckermünde ist zum Pastor in Lüdershagen, Synode Barth, erwählt und in sein neues Pfarramt institutirt worden.

Der Pastor Sinell, bisher in Retzow, ist zum Pastor in Langenhagen, Synode Treptow a. R., erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Weise, bisher in Woistenthin, Synode Greifenberg, ist zum Pastor in Abtshagen, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Neumann ist zum Pfarrverweser in Malkewin, Synode Dober, ernannt und in dieses Amt eingewiesen.

Das Diakonat an der St. Nicolai-Kirche zu Anklam kommt durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers zum 1. April 1871 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat zu Anklam.

Der Predigtamts-Kandidat Theodor Zimmermann ist zum Pastor in Stargard, Synode Regenwalde, ernannt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Die Anstellung des Schulamtscandidaten Haag als Collaborator am Marienstifts-Gymnasium zu Stettin ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung der Schulamts-Candidaten Johannes König, Robert Schmidt und Friedrich Katter als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Dramburg ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Ziemke als ordentlichen Lehrers bei dem Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Devantier als ordentlichen Lehrers am Domgymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

In Welzin, Synode Treptow a. Toll., ist der Küster und Schullehrer Wegner fest angestellt.

Die Lehrerstelle in Grünhorst, Synode Gollnow, ist erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den Magistrat in Gollnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stettin, den 29. November 1870.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Rinderpest.

Nachdem nunmehr die Rinderpest in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Potsdam zufolge amtlicher Bekanntmachungen der betreffenden Regierungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. als erloschen anzusehen ist, werden die unter dem 10., 17. und 24. September d. J. (Extrablätter zum Amtsblatt, Nummer 36, 37 und 38) von uns erlassenen Polizeiverordnungen folgendermaßen modifizirt:

1) Aus den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Potsdam können fortan lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, Häute, thierische Rohstoffe, Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger über die Grenzen des diesseitigen Verwaltungsbezirks **eingeführt** und durch den letzteren **durchgeführt** werden, falls das betreffende Vieh ꝛc. weder aus bisherigen **Seuchenorten** noch **Seuchenbezirken** der genannten Regierungsbezirke kommt und dies durch ein von der Ortspolizeibehörde des Abgangsortes in amtlich beglaubigter Form ausgestelltes Attest bescheinigt wird, welches überall auf Erfordern der Behörden vorgezeigt und beim Verkauf dem Käufer übergeben werden muß.

2) **Viehmärkte** sind fortan in unserem Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der Kreise Demmin, Anklam, Ueckermünde und Usedom-Wollin wieder zulässig.

3) Die oben erwähnten diesseitigen Polizeiverordnungen bleiben, soweit sie nicht vorstehend und bezüglich der Kreise Demmin und Anklam durch unsere Polizeiverordnung vom 7. d. Mts. (Amtsblatt No. 45) modifizirt worden sind, insbesondere der Stadt Berlin, dem Regierungsbezirk Stralsund und den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen gegenüber bis auf weiteres noch in Kraft.

Stettin, den 26. November 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 49. Den 9. December 1870.

Patente.

Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor und Director der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. December 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

468) Aufruf an die Bewohner der Provinz Pommern.

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges hat sich an allen Orten unseres Vaterlandes das wetteifernde Bestreben kundgegeben, auch in der Heimath thätig zu sein in der Fürsorge für unsere braven Truppen, wie für die Pflege der Verwundeten und Kranken. Ich spreche es mit Genugthuung aus, daß Pommern in diesem Streben nicht zurückgeblieben ist. Dennoch kann ich nicht unterlassen, eine neue Bitte an die Bewohner der Provinz zu richten.

Namentlich in Stettin treten die Ansprüche an die erwähnte Liebesthätigkeit stark hervor. Die große Zahl der hiesigen Lazarethe, die fortgesetzt ein- und ausgehenden Transporte von Truppen, Kranken und Gefangenen, ganz besonders aber der Umstand, daß 6 Ersatz-Bataillone in Stettin stehen, welche den Nachersatz für die im Felde stehenden Truppen liefern und bei denen die Rekonvalescenten der meisten Pommerschen Regimenter ihre Genesung abzuwarten haben, stellen an Stettin unverhältnißmäßig hohe Anforderungen und weisen ihm die Aufgabe zu, für Angehörige der ganzen Provinz mit zu sorgen. So sind noch in den letzten Tagen mehrere Tausend der von hier abgegangenen Ersatzmannschaften mit wollenen Leibbinden, Strümpfen ꝛc. versehen worden, auch steht der abermalige Abgang von ca. 3000 Mann Ersatztruppen binnen Kurzem bevor. — In so anerkennenswerther Weise der hiesige Lokalverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger sich diesen Aufgaben bisher unterzogen hat — seine Mittel sind für die fortdauernd wachsenden Bedürfnisse nicht mehr ausreichend. Er sieht sich außer Stande, seine Thätigkeit in einer dem Bedürfnisse annähernd entsprechenden Weise fortzusetzen, wenn ihm nicht aus weitern Kreisen, deren Interessen er mit vertritt, Unterstützung zu Theil wird. Solche Unterstützung bei den Schwester-Vereinen zu suchen, gestatten die gleichfalls beschränkten Mittel derselben nicht.

Deshalb wende ich mich an die Provinz mit der dringenden Bitte um Beiträge zur Erfüllung der gemeinsamen Dankespflichten, welche wir unserer Armee schulden. Ohne die Höhe der bereits dargebrachten Opfer zu verkennen, bin ich der festen und frohen Zuversicht, daß es nicht an hochherzigen Männern und Frauen in Stadt und Land fehlen wird, welche dieser meiner Bitte in Andetracht des edlen Zwecks Gehör schenken werden.

Indem ich das Vertrauen in Anspruch nehme, daß die eingehenden Beiträge eine gewissenhafte und zweckentsprechende Verwendung finden werden, bitte ich, dieselben mir entweder direkt, oder durch Vermittelung der Herrn Landräthe zugehen zu lassen.

Stettin, den 30. November 1870.

Der Ober-Präsident.
Frhr. v. Münchhausen.

469) Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2) der Königlichen Regierung.

470) Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (No. 26 desselben Blattes), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann. Im höheren Auftrage wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 28. April 1870.

Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung

471) Es werden diejenigen Behörden, welche auf das Central-Polizei-Blatt zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da noch der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt, und zugleich alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf qu. Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in dasselbe zwar unentgeltlich, aber nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Stettin, den 30. November 1870.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

472) Der mittelst notariellen Actes de dato Paris, den 13. April 1859, zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der

Lebens- und Rentenversicherungs-Actien-Gesellschaft Imperiale in Paris

bestellte Dr. Eiterling in Paderborn hat dem Herrn Minister des Innern angezeigt, daß er diese Stellung aufgegeben habe.

Ein Nachfolger ist noch nicht ernannt und eine Einwirkung auf diese Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft.

Es wird deshalb durch die gedachte Anzeige des rc. Eiterling die Stellung der nach Artikel 29 der Gesellschafts-Statuten durch den Administrationsrath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt.

Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50 und 52 ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Im höheren Auftrage bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29. November 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

473) Dem katholischen Lehrer Paul Weinert ist die Concession zur Leitung einer Privat-Elementar-

Digitized by Google

Schule in der Stadt Demmin für katholische Kinder ertheilt werden.

Stettin, den 1. December 1870.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

474) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gumtow, Kreis Greifenberg, ist erloschen, daher die desfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 2. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

475) Unter dem Rindvieh in Sehmsdorf, Kreis Pyritz, ist der Milzbrand ausgebrochen. Es ist daher dieser Ort gegen den Verkehr mit Rindvieh, Häuten, Dünger und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit gesperrt.

Stettin, den 3. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

476) Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung des Schornsteinfegerwesens in dem Gemeinde-Bezirk Jacobshagen.

Zur zweckmäßigen Regelung des Schornsteinfegerwesens in dem Gemeinde-Bezirk Jacobshagen ist auf Grund des §. 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 39 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, nach vorheriger Berathung mit dem Magistrat, und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stettin folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Kehrbezirk.

§. 1. Die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Reinigung der Schornsteine durch beliebige, von den Eigenthümern angenommene Meister bewirkt wurde, wird dergestalt abgeändert, das fortan der ganze Communalbezirk Jacobshagen einen Kehrbezirk bildet, welcher einem Schornsteinfeger, der das Gewerbe selbstständig betreibt, nach näherer Anleitung dieser Verordnung überwiesen wird.

Schornsteinfeger.

§. 2. Der jedesmalige Schornsteinfeger wird von dem Magistrat zu Jacobshagen berufen und durch den Magistrat auf diese Ordnung zu Protokoll verpflichtet.

§. 3. Der Name desjenigen, welcher durch die Berufung die Befugniß zum Betriebe des Schornsteinfegergewerbes in diesem Kehrbezirk erlangt, wird in zweckentsprechender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hauswirthe und deren Stellvertreter, Pflichten derselben.

§. 4. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause im baulichen-brandsicheren Zustande erhalten und besonders die Schornsteine zur festgesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

Strafrecht Titel IV. §. 347 No. 4.

Unter der Bezeichnung „Hauswirth" wird in dieser Verordnung stets der Eigenthümer und dessen Stellvertreter verstanden.

Demgemäß wird jeder Hauswirth verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine und Röhren seiner Gebäude dem berufenen Schornsteinfeger zu übertragen. Der Hauswirth ist ferner verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Schornsteinfeger die verabredeten oder von den Behörden angeordneten Reinigungsfristen innehält. Hat der Schornsteinfeger die Reinigung länger als acht Tage nach dem bestimmten Termine anstehen lassen, so hat der Hauswirth dies der Polizei-Verwaltung anzuzeigen.

Kehrvertrag.

§. 5. Jeder Hauswirth ist verpflichtet, mit dem berufenen Schornsteinfeger einen Vertrag nach dem anliegenden Muster A. abzuschließen.

Jeder Vertrag zwischen dem Hauswirth und dem Schornsteinfeger muß auf ein oder mehrere Jahre, jedoch stets so abgeschlossen werden, daß er am 1. Juli beginnt und ultimo Juni abläuft. Der Vertrag gilt auf ein Jahr stillschweigend verlängert, wenn nicht spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf der stipulirten Vertragszeit neu contrahirt wird.

§. 6. Bei Besitzveränderungen tritt der Besitznachfolger in die Rechte und Pflichten des Vorgängers bis zum Ende der Contraktszeit ein. Beim Abgange des Schornsteinfegers, welcher Seitens desselben wenigstens ein Vierteljahr vorher angezeigt sein muß, oder beim Tode desselben erlischt der abgeschlossene Contrakt und darf ferner nur mit dem andern berufenen Schornsteinfeger contrahirt werden.

Kehrlohn.

§. 7. Die Bestimmung des Kehrlohns ist Sache der Vereinbarung beider Theile. In Ermangelung jedoch einer solchen Vereinbarung wird das Kehrlohn für einmaliges Fegen gezahlt:

1) für einen gewöhnlichen Schornstein resp. russisches Rohr
   a. wenn solche durch ein Stockwerk gehen, 1 Sgr.,
   b. für jedes folgende Stockwerk 6 Pfennige mehr,
      Souterrain und Boden werden nur dann als besondere Stockwerke gerechnet, wenn sie Feuerungsanlagen enthalten.
   c. für weite Schornsteine bei einstöckigen Gebäuden, wenn in diese Schornsteine nur zwei sogenannte kurze Kammine münden, 1 Sgr., für jeden ferner hineinmündenden kurzen Kammin 6 Pfennige;
2) für ein in den Hauptschornstein gezogenes Nebenrohr 8 Pfennige,
3) für einen Schornstein in einem Brau- oder Backhause, Brennerei u. s. w. – 2 Sgr. 6 Pf.,
4) für das Reinigen der Züge eines Koch-, Brat- oder Privat-Backofens 2 Sgr.,
5) Zugröhren von Eisen, Blech oder Stein werden,

Digitized by Google

sofern sie nur zwei Fuß lang sind, unentgeltlich gereinigt. sind sie länger als zwei Fuß, so wird pro Fuß der größeren Länge drei Pfennige bezahlt. Dafür müssen die Röhren herausgenommen und wieder eingesetzt und verschmiert werden, wenn dies erforderlich ist und die Reinigung sich nicht ohne Herausnahme der Röhren bewirken läßt.

Vorlegung des Kehrvertrages.

§. 8. Der Schornsteinfeger hat den abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen nach erlangter Gesetzkraft dieser Verordnung, jeden neuen Vertrag aber stets vier Wochen vor Ablauf des alten, auf dem Polizei-Büreau vorzulegen, Die Polizei-Behörde trägt den wesentlichen Inhalt des Vertrages in ein Buch, welches sie nach anliegendem Muster B. führt, ein und giebt ihn mit dem Vermerk „gesehen am " zurück.

Folgen der versäumten Abschließung desselben resp. Vorlegung des Kehrvertrages.

§. 9. Ist von einem Hauswirthe mit dem Schornsteinfeger ein Kehrvertrag nicht abgeschlossen worden, so wird auf die Dauer eines Jahres mit dem angestellten Schornsteinfeger von der Polizei-Verwaltung Namens des Hauswirths ein diesen bindender Contrakt auf Grund des §. 7 abgeschlossen, der stets als auf ein Jahr prolongirt angesehen werden wird, falls nicht 3 Tage vor dem Ablauf der Kündigungsfrist (cfr. §. 5) von Seiten des Hauswirths der Abschluß eines andern Vertrages der Polizei-Verwaltung nachgewiesen wird.

Pflichten des Schornsteinfegers, die Fegung anzusagen.

§. 10. Die Zeit der Fegung muß Tages zuvor dem Hauswirth und dessen Miether Seitens des verpflichteten Schornsteinfegers angesagt werden. Haben diese gegen die Fegungszeit gegründete Einwendungen zu machen und findet darüber eine Einigung erforderlichen Falles durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung nicht statt, so wird die Fegungszeit durch die Polizei-Verwaltung bestimmt. Als Regel gilt überhaupt, daß die Fegung sämmtlicher Röhren in einem Hause an einem Tage begonnen, und beendigt werden muß.

§. 11. Wird die ohne Widerspruch Seitens des Hauswirths angesagte, oder polizeilich festgestellte Fegung gewaltsam oder wiederholt verhindert, so wird dem Schornsteinfeger zur Beseitigung der Hinderung sofort polizeiliche Hülfe geleistet werden.

Zur gründlichen Reinigung.

§. 12. Der Schornsteinfeger haftet dafür, daß die Reinigung der Feuerungsanlagen und Schornsteine gehörig erfolgt. Er hat demnach die Reinigungen nicht nur rechtzeitig und in gehöriger Zahl, wie es der folgende Paragraph näher bestimmt, vorzunehmen, sondern auch tüchtig und genügend entweder selbst auszuführen, oder durch seine Leute unter seiner Leitung und Aufsicht ausführen zu lassen.

Dazu gehört, daß der Schornsteinfeger die Schornsteine rein und tüchtig kehrt und den Ruß gehörig abkratzt, namentlich die Ecken, Winkel und geschleiften Stellen, in welchen sich der Ruß besonders anzusetzen pflegt, vorzüglich gut reinigt und endlich, daß der losgefegte Ruß vollständig aus den Röhren entfernt wird.

Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeger wenigstens vierteljährlich einmal von außen untersuchen.

Zur Innehaltung bestimmter Reinigungsfristen.

§. 13. Ein jeder Schornstein, mag er gebraucht werden oder nicht, muß in der Regel vierteljährlich gefegt werden, ausgenommen hiervon sind nur die Schornsteine der Schmiede und Dampfkessel, die mindestens 80 Fuß hoch sind.

Das Quartalsfegen am Johanntermine kann bei denjenigen Schornsteinen unterbleiben, welche nur den Rauch von Ofenfeuer aufnehmen.

Eine öftere Reinigung (sogenannte Extra-Reinigung) ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) wenn die Benutzung eines Schornsteins sehr stark ist, z. B. bei Bäckern, Brauern, größeren Restaurationen u. s. w. alle 3 Wochen.
2) wenn die Construktion eines Schornsteins besonders schlecht ist, oder enge (ungangbare) Schornsteinröhren eine sehr ungleiche Weite haben, mindestens alle sechs Wochen, je nach Umständen öfter.
3) wenn Röhren eine größere Weite als 8 Zoll haben, jedoch nicht bestiegen werden können.
4) wenn in ein 5 Zoll im □ weites Rohr mehr als 1, in ein über 5 Zoll bis einschließlich 6 Zoll im □ weites Rohr mehr als 2, in ein über 6 Zoll bis einschließlich 7 Zoll im □ weites Rohr mehr als 3, in ein über 7 Zoll bis incl. 8 Zoll im □ weites Rohr mehr als 4 gewöhnliche Ofenfeuer münden, oder durch einen besteigbaren Schornstein der Rauch von mehr als 4 Ofenfeuer abgeführt wird. Gewöhnliche Heerdfeuer und Kochöfen unter besteigbaren Schornsteinen werden hiebei für 2 Stubenofenfeuer gerechnet.
5) wenn der Rauch eines Kochofenfeuers durch ein enges sogenanntes russisches Rohr abgeführt wird und die Benutzung des Heerdes nicht sehr geringfügig ist.
6) wenn der Rauch eines Heerdfeuers durch ein enges sogenanntes russisches Rohr abgeleitet wird.
7) Zugröhren von Eisenblech oder einem sonstigen Metall, welche den Rauch von Kochöfen abführen, desgleichen lange Stubenofenröhren, welche durch ungeheizte Räume oder auf mehr als 8 Fuß Länge unter einem Winkel von 45° steigend nach dem Schornstein geleitet werden und solche Schornsteine, welche besonders viel Ruß erzeugen.

In den Fällen ad 3—7 bedarf es mindestens einer sechs- bis achtwöchentlichen Reinigung. Uebri-

Digitized by Google

gens versteht es sich von selbst, daß ein Schornstein einer außerordentlichen Reinigung nicht bedarf, wenn er nicht gebraucht wird, oder der Grund fortfällt, wegen dessen die Extrafegung angeordnet ist.

Zur Verhütung der Feuersgefahr und Anzeige von baulichen Mängeln.

§. 14. Außerdem ist der Schornsteinfeger schuldig, alle Sorgfalt anzuwenden, daß in den Gebäuden, in denen ihm die Reinigung übertragen ist, alle Feuersgefahr verhütet werde. In dieser Beziehung muß er stets sein Augenmerk darauf richten, ob die sämmtlichen Feuerungen sich in gefahrlosem Zustande befinden und ob von den Einwohnern die Feuer- und Bau-Polizeiverordnungen gehörig beachtet werden. Findet der Schornsteinfeger dergleichen zu rügen, so muß er den Hauswirth davon unterrichten und ihn zur Abhülfe auffordern. Findet er beim nächsten Kehren den Mangel nicht beseitigt, so muß er der Polizei-Verwaltung bei eigener Verantwortlichkeit sogleich schriftliche Anzeige machen. Dies muß auch sogleich in dem Falle geschehen, wenn der Mangel so angethan ist, daß der Ausbruch eines Feuers zu befürchten ist, wenn derselbe nicht sofort beseitigt wird.

§. 15. Damit der Schornsteinfeger in der Lage bleibe, seinen Pflichten gehörig nachzukommen, darf er nur so viel Geschäfte übernehmen, daß er bei der Ausführung die Arbeiten seiner Leute in Person zu beaufsichtigen im Stande ist. In der Regel muß er dem jedesmaligen Fegen selbst beiwohnen und sollte er dazu nicht im Stande sein, so muß er dabei wenigstens einmal um das andere unfehlbar zugegen sein. Lehrburschen darf er nur unter der genauesten Aufsicht in seinem Geschäfte gebrauchen.

Zum sittlichen Lebenswandel und Annahme ordentlicher und zuverlässiger Gehülfen ꝛc.

§. 16. Der Schornsteinfeger soll sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen und da die Sicherheit des Publikums erfordert, daß nur ordentliche und zuverlässige Leute bei dem Reinigungsgeschäfte verwendet werden, so darf er auch zu Gesellen und Lehrlingen nur solche Personen wählen. Er ist für seine Leute überall verantwortlich und verpflichtet, sie vor ihrer Annahme der Polizei-Verwaltung zu präsentiren und sich nach deren Ausspruch zu richten, auch diejenigen zu entlassen, deren Zuverlässigkeit zweifelhaft geworden ist.

Zum Feuerlöschdienst.

§ 17. Beim Ausbruche eines Feuers hat sich der Schornsteinfeger mit seinen Gehülfen auf der Brandstätte einzufinden und nach der Anweisung der, das Feuerlöschwesen leitenden Beamten zur Unterdrückung des Feuers mitzuwirken, ohne Anspruch auf Vergütigung dafür.

§. 18. Insbesondere muß der Schornsteinfeger bei einem Schornsteinbrande dafür Sorge tragen, daß die untere Reinigungsthüre dicht geschlossen gehalten wird und daß an derselben, so wie auf dem Dache, oder in nächster Umgebung desselben Sicherheitsposten ausgestellt werden, welche den Brand beobachten und verhindern, daß die herumfliegenden Funken zünden.

Bei Feuervisitationen und sonstigen Beschäftigungen.

§ 19. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Polizei-Verwaltung oder des Magistrats bei Feuervisitationen oder sonstigen Besichtigungen mitzuwirken, anzustellende Untersuchungen der Feuerungs-Anlagen und Schornstein- vorzunehmen und ein Gutachten darüber nach bester Ueberzeugung abzugeben, ohne berechtigt zu sein, dafür auf Vergütigung Ansprüche zu machen.

Stellvertreter.

§. 20. Nach dem Tode eines berufenen Schornsteinfegers kann der Geschäftsbetrieb für Rechnung der Wittwe, oder für Rechnung etwaiger minderjähriger Erben, durch einen gesetzlich qualifizierten Stellvertreter auf die laufende Contrakts-Periode geführt werden. Hierzu ist die Zustimmung des Magistrats erforderlich. Dieser Stellvertreter ist allen Bestimmungen dieser Ordnung ebenso unterworfen, wie der berufene Schornsteinfeger.

Kontroll-Buchführung.

§. 21. Der Schornsteinfeger hat ein von der Polizei-Verwaltung paginirtes Buch nach dem beigefügten Muster C, zu führen, theils um sich selbst vor Vernachlässigungen zu bewahren, theils um dadurch Seitens der Behörde contrellirt zu werden.

In dieses Buch soll jedes Haus, in welchem der Schornsteinfeger die Reinigung übernommen hat, unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrages eingeschrieben und demnächst wann und durch welchen Gesellen die jedesmalige Reinigung darin vorgenommen wurde, eingetragen werden.

In der Spalte „Bemerkungen" soll der Schornsteinfeger bemerken, wenn er Mängel der Feuerungs-Anlagen wahrgenommen hat und wie die Abstellung derselben geschehen, oder ob Anzeige deshalb bei der Polizei-Verwaltung gemacht ist. Die Abgabe solcher Anzeige muß er sich in dem Buche bescheinigen lassen.

Dieses Buch muß beim Tode des Schornsteinfegers, oder wenn er das Gewerbe aufgiebt oder aufgeben muß, der Polizei-Verwaltung übergeben werden.

Strafen.

§. 22. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden in allen Fällen, wo ein Anderes ausdrücklich nicht bestimmt ist und nicht die Strafe des §. 368 No. 4 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 zur Anwendung kommt, gegen den Haushalt mit einer Polizei-Strafe bis zu 10 Thlr. geahndet. Dasselbe gilt rücksichtlich des Schornsteinfegers. In Wiederholungsfällen bleibt dem Magistrat das Recht vorbehalten, den dem Schornsteinfeger gemachten Auftrag zurückzuziehen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 23. Vorstehende Verordnung tritt mit dem

Digitized by Google

Lage in Kraft, an welchem dieselbe nach ihrer Bestätigung durch die Königliche Regierung zu Stettin publicirt worden ist.

Die Publikation geschieht durch einmalige Insertion im Stettiner Regierungs-Amtsblatte und durch Aushang am schwarzen Brette des hiesigen Rathhauses.

Jacobshagen, den 25. Oktober 1870.

Die Polizei-Verwaltung.

Auf den Bericht vom 25. v. Mts. ertheilen wir zum Erlaß der anbei zurückerfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. Oktober d. J., nachdem dieselbe in einigen Punkten formell geändert ist, hierdurch unsere Genehmigung.

Stettin, den 2. November 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

An die Polizei-Verwaltung
zu Jacobshagen.

Muster A. zu § 5.

Kehrvertrag für das Grundstück
Straße
No.

Der Schornsteinfegermeister
übernimmt die Reinigung sämmtlicher Feuerungs-Anlagen, Schornsteine und Nebenröhren in den Gebäuden des Grundstücks des
vom ten 18 auf Jahr und empfängt dafür an Kehrlohn Thlr. Sgr. Pf.
buchstäblich:
welches der Hauswirth in vierteljährigen Raten postnumerando zu zahlen verspricht. Das Kehrlohn begreift auch die Vergütigung für alles Kehrgeräthe, einschließlich des Apparats zur Reinigung der nicht zu befahrenden Röhren in sich, ohne dafür besondere Vergütigung zu erhalten.

Im Uebrigen unterwerfen sich beide Theile den Bestimmungen des Reglements vom
über das Schornstein-Reinigungs-Wesen hieselbst.

den ten

Hauswirth Schornsteinfeger

Muster B. zu §. 8.

Lager-Buch

der Polizei-Behörde zu
über die zwischen dem Hauseigenthümer zu
und dem Schornsteinfeger
wegen Reinigung der Schornsteine abgeschlossenen Verträge.

Haus No.	Name des Hauseigenthümers.	Name des Schornsteinfegers.	Betrag des verabredeten Lohnes pro Jahr.	Der Vertrag geht zu Ende.	Bemerkungen.

Muster C. zu §. 21.

Kontroll Buch
des Schornsteinfegers
über die Ausführung der von ihm durch Vertrag übernommenen Schornstein-Reinigung.
Straße
No.

Kontrakt-Jahr.	Datum der Reinigung der Schornsteine im Monat												Bemerkungen.
	Januar	Februar.	März	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	December.	

---

477) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern zum 1. Juli 1871 folgende Pfandbriefe, und zwar:

vom Gute Foulenbeng, Kreis Saatzig,
" " Franzin, Kreis Schlawe,
" " Moddrow s, Kreis Bütow,
" " Parlin b, Kreis Saatzig,
" " Rummelsburg s, Kreis Rummelsburg,
vom Gute Rummelsburg b, Kreis Rummelsburg,
" " Streefen, Kreis Pyritz.
" " Wartkow, Kreis Fürstenthum,
sämmtliche Pfandbriefe;

ferner

vom Gute Rosenow nebst Uhlkst, Kreis Borken,
No. 11 und 12 je über 1000 Thlr.,
No. 13 über 400 Thlr.,
No. 14 bis 22 incl. je über 200 Thlr.,

Digitized by Google

No. 23 bis 25 incl. je über 300 Thlr.,
No. 26 bis 29 incl. je über 100 Thlr.,

sowie endlich

vom Gute Brandheide, Kreis Rummelsburg,
No. 1 über 1000 Thlr. und
No. 9 über 25 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes,

gekündigt.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Serie VII in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der resp Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1871 eingereicht werden, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst dazu gehörigen Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und assecurirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Auszeichnung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23 November 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

378) Unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen Instituten ꝛc. zustehenden Real-Abgaben, werden nachfolgend:

die Getreide-Martini-Marktpreise pro 1870 in 29 Normal-Marktorten

und mit Bezugnahme auf §. 19 seq. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse:

die 24/20jährigen Getreide-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1847/70 in denselben Normal-Marktorten

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stargard, den 3. December 1870.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

	Martini-Durchschnittspreis								
	Weizen.			Roggen.			Gerste.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg:									
in der Stadt Lauenburg	3	—	6	1	24	—	1	14	—
Im II. Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp:									
in der Stadt Stolp	2	28	2	1	29	8	1	13	8
in der Stadt Schlawe	2	20	1	1	25	2	1	10	—
in der Stadt Rügenwalde	3	2	6	2	5	—	1	10	—
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg:									
in der Stadt Stolp	2	28	2	1	29	8	1	13	8
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg:									
im Kreise Neustettin, in der Stadt Neustettin	2	22	6	2	2	—	1	22	6
im Kreise Dramburg, in der Stadt Dramburg	3	2	6	1	28	9	1	17	6
Im V. Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard:									
in der Stadt Cöslin	2	26	6	2	—	2	1	19	2
in der Stadt Colberg	3	3	9	2	2	2	1	12	1
in der Stadt Bublitz	—	—	—	2	1	3	1	15	—
in der Stadt Belgard	3	2	6	2	6	3	1	18	9
Im VI. Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde:									
in der Stadt Labes	3	—	—	2	1	10	1	15	—
in der Stadt Regenwalde	—	—	—	1	27	6	1	16	3
in der Stadt Schivelbein	—	—	—	2	3	—	1	17	6
Im VII. Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg:									
in der Stadt Anklam	2	17	6	2	2	6	1	17	6
in der Stadt Swinemünde	3	—	10	2	2	6	1	16	10
in der Stadt Wollin	2	25	—	2	3	4	1	17	2
in der Stadt Cammin	2	21	10	2	1	10	1	9	4
in der Stadt Treptow a. R.	3	—	—	2	1	3	1	12	6
in der Stadt Greifenberg	3	6	8	2	1	9	1	16	2
Im VIII Preisbezirk, den Kreisen Randow u. Ueckermünde:									
in der Stadt Stettin	2	20	7	2	5	5	1	20	10
in der Stadt Ueckermünde	2	28	9	2	3	—	1	15	—
in der Stadt Pasewalk	3	6	6	2	3	6	1	15	—
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anklam und Demmin:									
in der Stadt Anklam	2	17	6	2	2	6	1	17	6
in der Stadt Demmin	2	23	2	1	27	10	1	16	3
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz:									
in der Stadt Stettin	2	20	7	2	5	5	1	20	10
in der Stadt Greifenhagen	3	—	—	2	5	—	1	20	—
in der Stadt Pyritz	2	19	8	2	5	11	1	16	11
in der Stadt Stargard	2	28	6	2	3	2	1	12	5
Im XI. Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard:									
für den Saatziger Kreis, in der Stadt Stargard	2	28	6	2	3	2	1	12	5
für den Naugarder Kreis, in der Stadt Gollnow	—	—	—	2	6	3	1	18	9
Im XII. Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen:									
in der Stadt Stralsund	2	22	4	1	28	6	1	9	5
in der Stadt Greifswald	3	5	—	2	7	6	1	16	7
Im XIII. Preisbezirk, dem Kreise Rügen:									
in der Stadt Stralsund	2	22	4	1	28	6	1	9	5

Digitized by Google

sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1847/70.

pro 1870.						24/20jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1847 bis incl. 1870 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.																	
Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.			
1	—	2	2	—	—	2	24	9	1	21	2	1	11	7	—	28	7	1	29	11			
1	—	9	2	3	9	2	21	1	1	24	2	1	12	2	—	29	4	2	2	1			
—	29	5	1	28	2	2	22	—	1	24	5	1	12	7	—	29	9	—	—	—			
—	27	6	2	2	6	—	—	—	1	26	8	1	11	10	—	27	2	—	—	—			
1	—	9	2	3	9	2	21	1	1	24	2	1	12	2	—	29	4	2	2	1			
1	4	—	2	7	6	2	23	8	1	24	2	1	14	4	1	1	—	2	3	3			
1	2	6	1	22	6	2	24	11	1	26	3	1	15	1	1	2	1	2	2	3			
—	29	11	2	5	1	2	23	1	1	28	11	1	14	9	1	1	2	—	—	—			
—	28	9	—	—	—	2	25	9	1	28	11	1	15	7	1	2	10	—	—	—			
—	29	—	2	—	—	—	—	—	1	25	4	—	—	—	—	28	11	2	6	7			
1	6	3	2	7	6	2	26	10	1	28	2	1	15	1	1	2	4	—	—	—			
1	5	1	2	8	9	2	23	8	1	25	10	1	11	10	1	1	2	—	—	—			
—	26	3	—	—	—	—	—	—	1	25	7	1	13	—	—	28	10	—	—	—			
1	3	9	1	25	6	—	—	—	1	25	5	1	14	6	—	29	8	—	—	—			
1	—	—	2	3	9	2	23	11	1	29	8	1	17	4	1	2	4	2	6	6			
1	5	—	2	15	—	2	24	7	2	1	11	1	16	9	1	4	3	2	10	4			
1	—	7	2	6	3	—	—	—	2	—	7	1	16	8	—	29	11	—	—	—			
1	1	3	2	1	3	2	24	4	1	28	3	1	12	9	—	28	6	—	—	—			
—	28	9	2	5	—	2	25	7	1	27	8	1	14	4	1	—	9	—	—	—			
1	—	7	2	9	4	—	—	—	1	26	9	1	15	—	—	29	8	—	—	—			
1	5	7	2	7	11	2	22	8	2	1	5	1	17	5	1	2	7	2	4	6			
1	8	9	2	6	3	2	25	10	2	—	4	1	17	—	1	2	1	2	10	6			
1	5	—	2	9	6	2	22	2	1	29	3	1	13	1	1	2	3	2	4	6			
1	—	—	2	3	9	2	23	11	1	29	8	1	17	4	1	2	4	2	6	6			
—	28	5	2	—	11	2	22	6	1	27	9	1	15	10	1	1	3	—	—	—			
1	5	7	2	7	11	2	22	8	2	1	5	1	17	5	1	2	7	2	4	6			
1	3	9	2	3	4	2	23	—	1	29	2	1	18	3	1	1	—	2	3	7			
1	2	2	2	5	4	2	16	10	1	27	1	1	15	10	1	—	5	2	—	2			
1	2	—	2	6	10	2	21	5	1	27	8	1	9	8	—	29	10	2	2	—			
1	2	—	2	6	10	2	21	5	1	27	8	1	9	8	—	29	10	2	2	—			
1	1	10	2	8	9	—	—	—	2	—	1	1	14	6	1	—	4	—	—	—			
1	—	1	2	5	1	2	20	2	1	26	1	1	13	4	—	28	1	2	3	2			
1	7	10	2	7	6	2	24	—	1	29	9	1	15	2	1	1	8	2	5	—			
1	—	1	2	5	1	2	20	2	1	26	1	1	13	4	—	28	10	2	3	2			

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

An Stelle des nach Bromberg versetzten Polizei-Assessors Dr. Löffler zu Stettin ist der interimistische Polizei-Assessor Kaintzick hierselbst zum Substituten der Polizei-Anwälte für den städtischen und ländlichen Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin kommissarisch und widerruflich ernannt worden.

Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Anklam ist dem Kreisthierarzt Jarmar zu Bergen a. R. verliehen worden, welcher die Geschäfte am 14. November cr. übernommen hat.

Der Guts-Administrator Carl Gustav Adolph Börner zu Brallentin, Kreis Pyritz, und der Administrator Weichbrodt zu Gut Werder, Kreis Usedom-Wollin, sind zu stellvertretenden Polizeiverwaltern der genannten Orte widerruflich bestellt.

Die Pfarrstelle zu Schönwalde, Synode Daber, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1871 durch Emeritirung ihres Inhabers zur Erledigung.

Der Hülfsprediger Zander ist als solcher nach Lauenburg berufen und in sein Amt eingewiesen.

Die provisorischen Lehrer Pankow zu Cammin, Ernst Friedrich Wilhelm Jahrmann zu Streesow, Koepsel zu Neu-Sarnow (Synode Wollin), Berndt zu Schminz (Synode Wollin), Gaedtke zu Pribbernow (Synode Wollin) und der provisorische Küster und Lehrer Pagelsdorf zu Tonnin (Synode Wollin) sind fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Bernhard Richard Ludwig Lentz zu Wangerin ist fest angestellt.

Der provisorische Küster und Lehrer Gustav Rudolph Plehn zu Albecardt ist fest angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind: der Ober-Steuer-Controleur Hamens in Stettin zum Steuer-Inspektor; der Haupt-Amts-Assistent Bahr in Colbergermünde in gleicher Eigenschaft nach Stettin; die Grenz-Aufseher Thom, Hübner im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund, Heidrich im Haupt-Amts-Bezirke Swinemünde und Fischer im Haupt-Amts-Bezirke Preden als Steuer-Aufseher nach Stettin, der Grenz-Aufseher Schmidt im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Swinemünde.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin für den Monat November 1870.

Befördert: der Bureau-Diätarius von Jaworski zu Massow zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Stargard.

Angestellt: der Appellationsgerichts-Kanzleidiätarius Scheffler als Kanzlist bei dem Kreisgericht zu Greifenberg; der interimistische Kanzlist Schmidt definitiv als Kanzlist bei dem Kreisgericht zu Cammin; der Lohnschreiber Lüpcke zu Anklam als Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgericht; der Civil-Supernumerar Schleiffer als Bureau-Diätarius bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Massow; der Hülfsbote Kuphal als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Deputation zu Labes; der Hülfsbote Tabbert als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Pyritz; der Invalide Bliese als Hülfsbote und Auszuser bei dem Kreisgericht zu Stettin.

Ausgeschieden: der Referendarius Dr. jur. von Hagenow, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Verstorben: der Rechtsanwalt und Notar Calow zu Gollnow.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Extra-Blatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stettin, den 12. December 1870.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. December d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. December d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. December in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. December in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. December 1870.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 50. Den 16. December **1870.**

Am 12. December cr. ist ein Extra-Amtsblatt ausgegeben, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 9. December cr. betreffend die Eröffnungs-Sitzung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie.

Bundes-Gesetzblatt.

(No. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870. Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1870.

Gesetz-Sammlung.

(No. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der Braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

(No. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thortharm in der Stadt Grottkau.

(No. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederungen Kreises im Betrage von 30 000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

Ausgegeben zu Berlin den 5. December 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

479) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Officierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Officiere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte.

Digitized by Google

Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen hoch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.

5) **Porto.** Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.

6) Werthsangabe oder Entnahme von Postvorschuß ist nicht zulässig.

7) Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Officieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Post-Amt.

2) der Königlichen Regierung.

480) Unter den Schafen in Premslaff, Kreis Regenwalde, ist die Pocken- und in Ganskenpribbernow, Kreis Greifenberg, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 3. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

481) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Prützen, Kreis Regenwalde, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird. Stettin, den 3. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

482) Ministerial-Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 20 des Regulatives vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. December 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A I verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A I eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A I zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A II von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden. Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Stettin, den 6. December 1870.

Königliche Regierung;
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

483) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Auf den Antrag der betreffenden Gutsbesitzer werden den Inhabern zum 1. Juli 1871 folgende Pfandbriefe, und zwar:

vom Gute Foulenbenz, Kreis Saatzig,
" " Franzen, Kreis Schlawe,
" " Mlodrowo, Kreis Bütow,
" " Parlin b, Kreis Saatzig,
" " Rummelsburg a, Kreis Rummelsburg,

Digitized by Google

vom Gute Rummelsburg b, Kreis Rummelsburg,
" " Streesen, Kreis Pyritz,
" " Wartkow, Kreis Fürstenthum,
sämmtliche Pfandbriefe;

ferner

vom Gute Rosenow nebst Ahlkist, Kreis Borken,
No. 11 und 12 je über 1000 Thlr.,
No. 13 über 400 Thlr.,
No. 14 bis 22 incl. je über 200 Thlr.,
No. 23 bis 25 incl. je über 300 Thlr.,
No. 26 bis 29 incl. je über 100 Thlr.,

sowie endlich

vom Gute Brandheide, Kreis Rummelsburg,
No. 1 über 1000 Thlr. und
No. 9 über 25 Thlr.,

welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265 ad 1 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. Oktober 1857 im Hypothekenbuche zu löschen,

gegen Umtausch von Pommerschen Courant-Pfandbriefen gleichen Betrages und Zinsfußes,

gekündigt.

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Talons aus der Serie VII in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am genannten Tage zum Depositorio der resp. Königlichen Landschafts-Departements-Direktionen unfrankirt gegen Empfang von Deposital-Scheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe nicht spätestens bis zum 1. Juli 1871 eingereicht werden, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst dazu gehörigen Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und afferdirt werden.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupens-Serie für den Pfandbrief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwaigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 23. November 1870.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

11. Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen Rittmeisters von Gutzmerow auf Labehn ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant Kutscher auf Nipnow zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten im Stolpschen Kreise und der Rittmeister von Puttkamer auf Versin zum Landschafts-Deputirten sowie der Hauptmann von Puttkamer auf Barnow zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten im Rummelsburger Kreise gewählt worden.

Der Rittergutsbesitzersohn Otto Ruchholz zu Köpplin, Kreis Cammin, ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter dieses Orts widerruflich bestellt.

Der Wirthschafts-Inspector, Lieutenant Stolzenburg zu Balbedunß ist zum stellvertretenden Polizeiverwalter von Riebitz b und Balbedunß, Kreis Cammin, widerruflich bestellt.

Das Pasterat in Bublitz, Königlichen Patronats, mit welchem die Superintendentur verbunden ist, kommt durch Versetzung seines bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wiederzubesetzen.

Die Pfarrstelle zu Sparsee, Synode Neustettin, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wiederzubesetzen.

Die Lehrerstelle in Armenheide, Synode Stettin, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Johannis-Kloster-Deputation in Stettin.

Der provisorische Lehrer Timm zu Klemmen, Synode Naugard, ist fest angestellt worden.

Der provisorische Küster und Lehrer Gebhard zu Klein-Leistikow, Synode Naugard, ist fest angestellt worden.

In Pasewalk ist der Lehrer Schünemann fest angestellt.

Die provisorischen Lehrer Kersten zu Ueckeritz und Wrensch zu Zecherin, Synode Usedom, der provisorische Lehrer Stroede zu Warnow, Synode Wollin, und der provisorische Lehrer Dittmer zu Hammelstall sind fest angestellt worden.

An der städtischen höheren Töchterschule zu Anclam ist das Fräulein Johanna Emilie Grosse als erste Lehrerin fest angestellt worden.

In Belling, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Schulze fest angestellt.

Gestorben sind: der Post-Expedient Helledey in Stettin und der Landbriefträger Boldt in Labes.

Angestellt sind: die Landbriefträger Wendtland in Wangerin Bahnhof und Ehrlich in Gülzow, sowie der Post-Packetträger Neumann in Tantow.

Versetzt ist: der Briefträger Grebenhagen von Cammin i. Pomm nach Stettin.

Freiwillig ausgeschieden ist: der Briefträger Sturzwage in Stettin.

Nachweisung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin im Monat November 1870 verpflichteten Schiedsmänner.

Kreis Greifenberg.

11. Landbezirk: Arnsberg, Belbuck, Camp, Deep, Hagenow, Langenhagen, Robe, Triebs, Wustrow und Neuhoff. Bauerhofsbesitzer August Laabs zu Arnsberg, verpflichtet am 3. November; Substitut: Kaufmann Koeppen zu Kirchhagen.

Kreis Pyritz.

1. Landbezirk: Altstadt, Megow, Webbermin, Cossin, Kücken, Wolfick, Brietzig, Lettnin. Rittergutsbesitzer von Schoening zu Megow, verpflichtet am 5. November; Substitut: Rittergutsbesitzer von der Osten zu Schönow.

Digitized by Google

2. Landbezirk: Schönow, Prillwitz, Gr.-Lotzkow, Freiburg, Klorin, Plöntzig, Garz, Rosenfelde. Rittergutsbesitzer von der Osten zu Schönow, verpflichtet am 5. November; Substitut: Rittergutsbesitzer von Schoening zu Megow.

3. Landbezirk: Naulin, Köselitz, Beyersdorff, Marienwerder, Eichelshagen, Brederlow, Gr.-Möllen, Löst. Vorwerksbesitzer Drake zu Köselitz, verpflichtet am 5. November; Substitut: Gutsbesitzer Schneider zu Neugrape.

6. Landbezirk: Briesen, Horst, Gr.-Rischow, Kl.-Rischow, Möllendorff, Löllhöfel, Raumersaue, Giesenthal, Strohsdorff, Friedrichsthal. Schulze Stöhr zu Briesen, verpflichtet am 5. November; Substitut: Rentmeister Koch zu Pyritz.

Stadt Pyritz (I. Bezirk): Rendant Breuer zu Pyritz, verpflichtet am 19. November; Substitut: Rathsherr Krösel ebendaselbst.

Kreis Ueckermünde.

Stadt Ueckermünde (I. Bezirk): Goldarbeiter Taege zu Ueckermünde, verpflichtet am 21. November; Substitut: Posamentier Langnickel ebendaselbst.

Kreis Naugard.

Stadt Gollnow (III. Bezirk): Ackerbürger Groncke zu Gollnow, verpflichtet am 19. November; Substitut: Drechslermeister Milzner ebendaselbst.

Verzeichniß

mehrerer vakanten Kommunal-Forststellen.

Försterstelle im Diwitter- und Langensee-Walde, Kommune Allenstein, Kreis Allenstein, Regierungs-Bezirk Königsberg; jährliches Einkommen 259 Thlr. Das Revier ist 4352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.

Stadtjägerstelle der Kommune Loitz, Kreis Grimmen, Reg.-Bezirk Stralsund; jährliches Einkommen 225 Thlr. Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vakant.

Forstaufseherstelle der Kommune Hauterode-Ober-Heldrungen, Kreis Eckartsberga, Reg.-Bezirk Merseburg; jährliches Einkommen 150 Thlr.

Hilfsförsterstelle der Kommune Mühlhausen, Kreis Mühlhausen, Reg.-Bezirk Erfurt; jährliches Einkommen 180 Thlr. baar, außerdem 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.

Stadtförsterstelle der Kommune Mixstadt, Kreis Schildberg, Reg.-Bezirk Posen; jährliches Einkommen 220 Thlr. (150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler). Bewerber müssen polnisch sprechen.

Stadtförsterstelle der Kommune Lublinitz, Kreis Lublinitz, Reg.-Bez. Oppeln; jährliches Einkommen 110 Thlr. baar, außerdem 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung.

Gemeinde-Försterstelle der Kommune Büsbach, Landkreis Aachen, Reg.-Bezirk Aachen; jährliches Einkommen 300 Thlr., außerdem 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.

Kommunal-Försterstelle der Kommune Daun, Kreis Daun, Reg.-Bezirk Trier; jährliches Einkommen 170 Thlr., außerdem 4 Klafter Derbholz und 6 Klafter Reiser.

Kommunal-Försterstelle der Kommune Oestrich, Kreis Rheingau, Reg.-Bezirk Wiesbaden; jährliches Einkommen 2 Sgr. pro Morgen, Summa 274 Thlr. Ist nicht pensionsberechtigt. Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 51. Den 23. December **1870.**

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

484) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Officierrange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post **nach Frankreich anzunehmen**, und zwar **ohne Unterschied**, ob die Officiere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto**. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) **Werthsangabe** oder **Entnahme** von Postvorschuß ist nicht zulässig.
7) **Laufzettel** oder **Reclamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht eingerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses zu halten.**

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Officieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung

Digitized by Google

der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Packereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen unbedingt beschränkt bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Postamt.

485) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Feldpostbriefe.

1) Die Angaben auf den Adressen der Feldpostbriefe über Armeecorps, Division, Regiment u. s. w. sind recht klar und übersichtlich hinzuschreiben, in der Form wie bei den Feldpost-Correspondenzkarten; vor Allem an einer bestimmten Stelle, am besten unten links, denn das Umherirren der Augen der expedirenden Beamten bei der so großen Zahl unübersichtlicher Adressen raubt eine bei der nothwendigen Beschleunigung der Briefmassen-Abfertigung sehr kostbare, mitunter gar nicht wieder einzubringende Zeit.

2) Die Ziffern in den Nummern der Regimenter, Divisionen u. s. w. müssen recht deutlich, scharf und genügend groß sein; ebenso die Angabe des Namens des Adressaten. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, sind aber in der That nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Adressen um sofortige Entzifferung im Moment handelt, sind nur zu oft die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Briefe.

3) Hierhin gehören auch die blasse Tinte und die feine Schrift, zumal bei den jetzigen kurzen Tagen und der mangelhaften Beleuchtung in den wechselnden Quartieren der Feldpostanstalten und bei der Expedition während des Fahrens im Wagen.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte gefälligst Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 15. December 1870.

General-Postamt.

486) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Feldpost-Sendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (Barmen) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere Bataillonsverbände und wechseln vollständig ihre Bezeichnung. Ebenso tritt der Fall ein, daß Ersatz-Compagnien, deren Regimenter mobil sind, Landwehr-Bataillonen anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12“ jetzt die Bezeichnung: „2 combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)“; die frühere: „1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons No. 39 (Barmen)“ jetzt die Benennung: 5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16“; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54“ jetzt die Benennung: „6. Compagnie 1 Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.“

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „Infanterie-Regiment, Landwehr-Regiment, combinirtes Landwehr-Regiment, Ersatz-Bataillon 2c.“ in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu anderen Bataillonsverbänden übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der zuletzt gültige Bataillons-, Regiments- 2c. Verband auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen Ersatz-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen Landwehr-Regiment zugetheilt sind, mit ihren eigenen mobilen Infanterie-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbetrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

487) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VI zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

Die Coupons Serie VI No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, so wie die Coupons Serie V No. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-

Digitized by Google

druck und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Einlöthe mit einem besonderten Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den in Rede stehenden Einlieferungs-Verzeichnissen außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, ferner bei den Kgl. Forstkassen zu Pasewalk und Stepenitz zu haben sind.

Stettin, den 20. September 1870.

Königl. Regierung; Kassenverwaltung.

488) Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 26. Oktober cr. ist die Stempelfreiheit, welche den polizeilichen Erlaubnißscheinen sowie überhaupt den Verhandlungen über die Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus bisher zustand, jetzt nach Emanation der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 aufgehoben.

Stettin, den 13. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

489) Unter den Schafen in Plepenburg, Kreis Regenwalde, ist die Pocken- und in Seefeld, Kreis Saatzig, die Räudekrankheit ausgebrochen. Es sind daher diese Ortschaften gegen den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter während der Dauer der Krankheit resp. bis nach Erledigung der Bestimmungen des §. 23 der Verordnung vom 12. Mai 1870 — Amtsblatt Seite 99 — gesperrt.

Stettin, den 16. Dezember 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

490) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Neu-Lasbeck, Kreis Regenwalde, und in Carlsbach, Kreis Naugard, sowie die Räudekrankheit in der Stadt Plathe, Kreis Regenwalde, und in Wusterwitz, Kreis Cammin, ist erloschen, daher die deßfalls angeordnete Sperre hierdurch wieder aufgehoben wird.

Stettin, den 16. Dezember 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

491) Der Arbeiter Carl Utpadel zu Pasewalk hat am 26. November d. J. in der Uecker ein Mädchen nicht ohne eigene Gefahr vom dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem pc. Utpadel eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Stettin, den 17. Dezember 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in dem Regierungsbezirk Stralsund zufolge amtlicher Bekanntmachung der dortigen Königl. Regierung vom 4. d. Mts. und in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen zufolge amtlicher Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums zu Schwerin vom 10. d. Mts. für erloschen erklärt ist, ferner seit dem Erlöschen der Rinderpest in dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. längere Zeit vergangen, und konstatirt ist, daß in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landen die Rinderpest nicht zum Ausbruch gekommen ist, verordnen wir hierdurch Folgendes:

1) Sämmtliche in unseren Polizeiverordnungen vom 10. und 17. und 24. September resp. 26. November d. J. (Extrablätter zum Amtsblatt vom 13., 20. und 26. September d. J.) enthaltenen Beschränkungen des Handels und Verkehrs so wie der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. werden hierdurch den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Stralsund, so wie den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Landen gegenüber aufgehoben.

2) Viehmärkte sind fortan im ganzen Umfange unseres Verwaltungsbezirks wiederum zulässig.

Da aber inzwischen laut amtlicher Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 10. d. Mts. und der Königlichen Regierung zu Potsdam

Digitized by Google

vom 6. d. Mts. die bereits in diesen Verwaltungsbezirken erloschene Rinderpest resp. in der Stadt Berlin und in der Dorfschaft Löwenberg, Kreises Ruppin, wiederum ausgebrochen ist, so werden gleichzeitig:

3) der Stadt Berlin gegenüber die in unseren Polizeiverordnungen vom 10., 17. und 24. September resp. 26. November d. J. enthaltenen Verkehrsbeschränkungen im vollen Umfange;

4) dem Regierungsbezirk Potsdam gegenüber die in unserer Polizeiverordnung vom 26. d. Mts. angeordneten Bestimmungen über das Verbot des Ein- und Durchführens von solchem Rindvieh, aufrecht erhalten, welches nicht mit dem dort vorgeschriebenen amtlichen Attest, daß es weder aus einem Seuchenort noch einem Seuchenbezirk kommt, versehen ist.

5) Die Strafbestimmungen unter Nummer 6 der Polizeiverordnungen vom 10. und 17. September d. J. finden auch auf das vorstehend sub 4 erwähnte Verbot Anwendung.

Gleichzeitig werden bei der Möglichkeit des Ausbruchs der Rinderpest in unserem Verwaltungsbezirk und in größerer Nähe von demselben als bisher, unsere generellen Polizeiverordnungen betreffend die Anzeigepflicht in Folge Ausbruchs der Rinderpest, und betreffend die Einrichtung von Rindvieh-Revisions-Bezirken vom 8. September d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt vom 10. September d. J. hinter Seite 196) zur genauesten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stettin, 21. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Appellations-Gerichts.

493) Mit Bezug auf die im Amtsblatte pro 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte Instruktion vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebene Nachweisung ihrer Wirksamkeit im laufenden Jahre nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder wenn keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vakat-Anzeige an die kompetenten landräthlichen und städtischen Behörden unverzüglich abzugeben.

Zugleich werden diese Behörden aufgefordert, jene Nachweisungen oder Vakat-Anzeigen mit der gutachtlichen Aeußerung über die Erfolge des Schiedsmanns-Instituts vor Ablauf des Monats Januar k. J. an uns einzureichen.

Stettin, den 17. December 1870.

Königl. Appellationsgericht.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsprediger Danckwardt, bisher in Schwerinsburg, Synode Anclam, ist zum Pfarrverweser in Eliseneu, Synode Gollnow, ernannt und in sein Amt eingewiesen.

Der bisherige Pfarrverweser Taubert in Eliseneu, Synode Gollnow, ist zum Pastor in Brallentin, Synode Werben, erwählt und in dieses Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat, Rektor Behrend in Neuwarp ist zum Pastor in Retzow, Synode Naugard, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Düsing als Collaborator genehmigt worden.

Der provisorische Lehrer Franz Ludwig Gottlob Kregel zu Trebus ist fest angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Moratz zu Naugard ist fest angestellt worden.

Die Kataster-Kontroleure Achill Theodor Uhrlandt zu Naugard und Eduard Heinrich Smalian zu Anklam sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Der Telegraphen-Direktions-Sekretair von Gaza hierselbst ist zum Telegraphen-Inspektor ernannt worden.

Dem Lehrer und Küster Zühlke in Speck, Synode Gollnow, ist der Adler der 4. Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stettin.

Stück 52. Den 30 December **1870.**

Patente

Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. December 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

494) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen an die im Felde stehenden Offiziere und Militairbeamten.

Nachdem mittelst der Feldpostpäckerei-Beförderung in der Zeit vom 15. Oktober bis 8. December 1,110,000 Packete zur Versendung an die Truppen in Frankreich gelangt sind, soll nunmehr, sobald der Weihnachts-Postverkehr im Inlande überwunden sein wird, der Versuch gemacht werden, für die **Offiziere** und die im Officiertange stehenden **Militairbeamten**, in der Zeit **vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871** Päckereien mit Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen ausnahmsweise zur Beförderung mit der Post nach Frankreich anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Officiere ꝛc. sich in festen Standquartieren befinden, oder solchen Truppentheilen angehören, welche in Marschbewegungen begriffen sind.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Uebermittelung kann die Postverwaltung bei den obwaltenden Verhältnissen selbstverständlich nicht übernehmen. Die Annahme erfolgt im Uebrigen unter den nachstehenden Bedingungen:

1) **Gewicht** jeder einzelnen Sendung nicht über 12 Pfund.
2) **Inhalt** darf nur aus Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen bestehen. Päckereien, welche andere Sachen, z. B. Gegenstände des Luxus, der Toilette, Lebensmittel u. s. w. enthalten, können zur Beförderung **unbedingt nicht** zugelassen werden.
3) **Verpackung** in Packeten, emballirten Kisten, festen Kartons **recht dauerhaft**; zur Emballage ist feste Leinwand oder Wachsleinwand zu verwenden.
4) **Adressirung** und **Signatur** mittelst haltbar aufgeklebter oder aufgenähter Correspondenzkarte — ohne besonderen Begleitbrief —. Auch liegt es im eigenen Interesse des Absenders, daß derselbe sich auf der Correspondenzkarte namhaft macht, sowie daß eine zweite Correspondenzkarte, mit den vollständigen Angaben des Adressaten und des Absenders, in das Packet mit verpackt wird, damit die weitere Behandlung desselben gesichert sei, im Falle die äußere Signatur durch irgend welchen Umstand sich ablösen sollte. Da die Erfahrung täglich an einer großen Anzahl von Beispielen immer wieder von Neuem darthut, wie unvollständig, unübersichtlich und unleserlich die Adressen noch vielfach angefertigt werden, so wird auf die Unerläßlichkeit der deutlichen und vollständigen Adressirung wiederholt aufmerksam gemacht.
5) **Porto**. Die Packete müssen bei der Aufgabe frankirt werden; zur Frankirung sind Postfreimarken zu verwenden, welche auf die Correspondenzkarte zu kleben sind. Die Gebühr beträgt:
   bei einem Gewichte bis zu 4 Pfd. = 5 Sgr.,
   über 4 Pfd. bis incl. 8 Pfd. = 10 Sgr.,
   über 8 Pfd. bis incl. 12 Pfd. = 15 Sgr.
6) **Werthsangabe** oder **Entnahme von Postvorschuß** ist nicht zulässig.
7) **Laufzettel** oder **Reclamationen** ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der ohnehin jetzt aufs Aeußerste angespannte Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet. Es wird hierbei das Ersuchen erneuert, sich die Entfernungen und Verhältnisse des jetzigen Krieges gefälligst gegenwärtig zu halten.

Damit die Beförderung der Militair-Effecten, welche von der Postverwaltung versuchsweise übernommen werden soll, obwohl die Feldpostanstalten auf die Beförderung von Privatpäckereien nicht ein-

Digitized by Google

gerichtet sind, ordnungsmäßig sich ausführen lasse und durch zu großen Massenandrang keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung von Päckereien innerhalb der Grenzen **des wirklichen Bedürfnisses** zu halten.

Von der nach Obigem in Aussicht genommenen Päckereibeförderung ist den Officieren und Militairbeamten durch die Militairverwaltung bereits Kenntniß gegeben worden. Die öffentliche Ankündigung der Maßnahme erfolgt schon jetzt zu dem Zwecke, damit auch die Angehörigen in der Heimath die nöthigen Vorkehrungen in Betreff der Beschaffung und Absendung der Ausrüstungsgegenstände rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden. Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme der gedachten Päckereien bei den Postanstalten aus zwingenden Gründen auf den obenbezeichneten achttägigen Zeitraum und auf die vorerwähnten Personen **unbedingt beschränkt** bleiben muß.

Berlin, den 11. December 1870.

General-Post-Amt.

495) Bekanntmachung, betreffend die Adressirung der Feldpost-Sendungen.

In dem gegenwärtigen Feldzuge werden öfter durch Zusammenlegung verschiedener Landwehr-Bataillone **combinirte Landwehr-Infanterie-Regimenter** gebildet, wie z. B. die vier combinirten Brandenburgischen, die combinirten Pommerschen und Posenschen Regimenter, das combinirte Magdeburgische Landwehr-Regiment. Mitunter wird ein Bataillon — wie dies z. B. bei dem Reserve-Landwehr-Bataillon Nr. 39 (**Barmen**) geschehen ist — auseinandergezogen; die Compagnien treten in andere **Bataillonsverbände** und **wechseln vollständig ihre Bezeichnung.** Ebenso tritt der Fall ein, daß **Ersatz-Compagnien**, deren Regimenter mobil sind, **Landwehr-Bataillonen** anderer Provinzen zugetheilt werden. Beispielsweise führt das frühere: „Bataillon Crossen 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12" jetzt die Bezeichnung: „**2 combinirtes Brandenburgisches Landwehr-Regiment (Bataillon Crossen)**"; die frühere: „1. Compagnie Reserve Landwehr-Bataillons No. 39 (Barmen)„ jetzt die Benennung: **5. Compagnie 2. Bataillons (Unna) 3. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 16**"; die vormalige „3. Compagnie des Ersatz-Bataillons 7. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 54" jetzt die Benennung: „**6. Compagnie 1 Bataillons (Erfurt) 3. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 71.**"

In allen solchen Fällen ist es für die pünktliche Ueberkunft der Feldpostsendungen unerläßlich, daß auf den Adressen die Bezeichnungen „**Infanterie**-Regiment, **Landwehr**-Regiment, **combinirtes Landwehr**-Regiment, **Ersatz**-Bataillon ꝛc." in die Augen fallend angegeben werden, und daß insbesondere auch Sendungen an Militairs, welche zu den obengenannten combinirten Regimentern gehören, oder deren Compagnien zu **anderen Bataillonsverbänden** übergetreten sind, insofern recht genau adressirt werden, als jedesmal der **zuletzt gültige Bataillons-, Regiments-** ꝛc. **Verband** auf der Adresse ersichtlich gemacht werden muß. Namentlich ist dies bei Briefen an Militairs derjenigen **Ersatz**-Compagnien erforderlich, welche einem mobilen **Landwehr**-Regiment zugetheilt sind, mit ihrem eigenen mobilen **Infanterie**-Regimente also außer aller taktischen Verbindung stehen. Wenn obige Punkte unbeachtet bleiben, entstehen vielfache für die Correspondenten wie für den Feldpostbettrieb sehr unangenehme Hin- und Hersendungen der Briefe und Packete.

Berlin, den 17. December 1870.

General-Postamt.

496) Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienst-Stunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

497) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 14. d. Mts. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Mitreinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besetzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee occupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Digitized by Google

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden commandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen, bezw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, sowie der zu qu. Verwendung bereiten inactiven Offiziere der Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reactivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Competenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizier-Standes vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Categorie treten in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Competenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civil-Beamten sind rücksichtlich ihres Civil-Verhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civil-Beamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inactiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando, bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier- bezw. Mannschaftsstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militairpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. December 1870.

Der Kriegs-Minister.

498) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. März cr. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel auf den 1. April künftigen Jahres verlegt worden ist.

Stettin, den 23. December 1870.

Der Ober-Präsident.

499) Bekanntmachung, vorübergehende Zulassung gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth betreffend.

Die gegenwärtigen Verhältnisse im Feldpostbetriebe gestatten es, ausnahmsweise und vorübergehend Feldpostbriefe nach Frankreich, welche mehr als 4 Loth wiegen, und zwar bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich zur unentgeltlichen Beförderung mit der Post zuzulassen. Die Annahme dieser schwereren Briefe bei sämmtlichen Postanstalten soll während des Zeitraumes vom 27. December 1870 Morgens bis zum Abend des 9. Januar 1871 erfolgen.

Damit die Beförderung der Correspondenz nach dem Felde durch zu großen Massenandrang der schwereren Briefe keine Beeinträchtigung erleide, wird dringend ersucht, die Absendung innerhalb der Grenzen des wirklichen Bedürfnisses zu halten, die Einlieferung zweier und mehrerer Feldpostbriefe an einen und denselben Empfänger an einem Tage ist nicht statthaft.

Briefe, deren Einlagen aus Fettsubstanzen, Flüssigkeiten, sowie Gegenständen, welche durch Druck oder Reibung leiden, bezw. welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, bestehen, müssen von dieser Beförderung unbedingt ausgeschlossen werden

Mit Rücksicht auf die weite Strecke der Beförderung und die Beschaffenheit der Wege ist es dringend nothwendig, die schwereren Briefe recht dauerhaft und haltbar, am besten in Leinwand-Couverts zu verpacken; die kleinen Papp-Cartons sind, wenn sie nicht einen Ueberzug von Leinwand haben, durchaus zu verwerfen; sie platzen oft schon, bevor sie die Französische Grenze erreichen, und die Sachen fallen heraus.

Vom 10. Januar ab muß die frühere Gewichtsbeschränkung der gewöhnlichen Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 4 Loth unbedingt wieder eintreten.

Auch muß das General-Postamt sich vorbehalten, schon früher die Beschränkung auf 4 Loth eintreten zu lassen, wenn etwa die auf den Feldpostbetrieb einwirkenden Verhältnisse sich inzwischen wieder anders gestalten sollten.

Berlin, den 23. December 1870.

General-Postamt.

2) der Königlichen Regierung.

500) Der Revierlootse Kins zu Swinemünde und der Schiffszimmergesell Friedrich Pinske zu Westswine haben am 26. Oktober d. J Abends zwischen 7 und 8 Uhr in der Swine drei Menschen mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet.

Es wird diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem p. Kind und Pinske Geldprämien bewilligt sind.

Stettin, den 14. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

501) Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. p. Mts., dem Sächsischen Militair-Hülfsverein in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge 1870 sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Nach dem Ausspielungsplane sollen 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und erwarten, daß dem Vertriebe der qu. Loose überall kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Stettin, den 16. December 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

502) Die städtischen Polizei-Verwaltungen zu Anklam und Stargard sind von der Befugniß: Pässe zu Reisen in das Ausland (außerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets) und Paßkarten zu ertheilen, wieder entbunden worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 24. December 1870.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

503) Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars, öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons, aber mit Talons, baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Verloosungsliste nicht allein dem gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts beigefügt ist, sondern daß dieselbe auch bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Kreissteuer-, Forst-, Kämmerei- und sonstigen Kommunalkassen, sowie in den Bureaux der Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt. Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen von dem Kündigungstermine an aufhört und daß derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei der künftigen Einrechnung der Schuldverschreibungen vom Kapitale gekürzt werden wird.

Stettin, den 28. December 1870.

Königliche Regierung; Kassenverwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Peterdorff auf Grossenhagen ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Saatziger Kreises gewählt worden.

Die Errichtung eines Progymnasiums in Belgard und die feste Anstellung des Rektors Rudolph Bobrik, des Oberlehrers Konrad Bock, des ordentlichen Lehrers Dr. Otto Carnuth und des technischen Lehrers Franz Schröder an demselben ist genehmigt.

Die Pfarrstelle in Cummerow, Synode Demmin, Privatpatronats, zu welcher drei Kirchen gehören, kommt durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober 1871 zur Erledigung.

Der Schulamtscandidat Gustav Heinrich Adolph Preuß ist an der höheren Töchterschule zu Stargard i. Pomm. definitiv angestellt.

Die provisorischen Lehrer Friedrich Wilhelm Engel und Carl Ferdinand Börm zu Stargard, Hermann Boettcher zu Zachan, August Schröder zu Freienwalde, Johann Freitze zu Leverhorn, und der Küster und Lehrer Johannes Otto Gramm zu Carolinenhorst sind fest angestellt worden.

Die Lehrerstelle in Tessin, Synode Wollin, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privat-Patronats.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck von R. Graßmann in Stettin.

Hierbei eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Ver

der am 10. Dezember 1870 gezogenen, durc
der Staatsschulden von demselben Tage
Sch

der fünfprocentigen St

(Sechzehnte Verloosung.)

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 229 bis 233.
bis 2593. 2609 bis 2613. 280
bis 4772. 5083 bis 5087. 671
9227.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 31 bis 40. 15
bis 2717. 6505 bis 6514. 839
bis 9546. 9552. 12296 bis 12
bis 18834. 19498 bis 19507.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1601 bis 1625.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
734. 42.	11	2719. 25 bis 27.
1179. 80. 85.	14	2981. . . . .
1342. 43. . .	10	3070 bis 73. 79.
1682. 84. 87.		3093. 97. . . .
88. 90.	13	3754. . . . .
1873. 78. 81. .	13	4012. 14. . . .
2034. 38. 39.	12	4485 bis 87. 89
2365. 66.	13	bis 91. . . . .
2400. 2.	12	4616. 17. 20.
2639. 45 bis 47.	13	21. 23. . . . .
152. 56. 72 bis		3060. 63. . . .
75.	13	3534. 43. . . .
201. 6. 7. 10.		3805. 20 bis 22.
11. 13. 14. 16		4704. 5. 9. 11.
bis 18.	13	12. 14. 15. 20
1477. 84. 85.		bis 22. 24. 26.
87. 88. 95 bis		79. 85. 89. 94.
98.	14	96 bis 99. . .
1500.	14	4801. . . . .
2604. 13. 22.		5528. 29. 31.
25.	11	38. 40. 41. 42.
2781. 83. 88.		45. 51. . . . .
94. 97 bis 99.	10	5604 bis 7. 9.
785.	9	6900. . . . .
1552. 59. 62.		8606. 11. 15.
70 bis 72. 77.		25. 28. 29. 31.
78. 80. 81. 98.		32. 36 bis 38.
99.	10	40. 42. 43. 45.
2851. 52. 54.		46. . . . .
58 bis 61. 63.		8803. 6 bis 8.
72. 73. 75 bis		15 bis 18. 21.
84. 91. 93. . .	13	22. 25. 27. 30.
2900.	13	31. 33. 35. 37
6853. 56. 62.		bis 39. 41. 42.
63. 67 bis 70.		50. . . . .
75 bis 78. 80.		9501 bis 3. 5.
85. 87. 91. 99.	11	
502. 6. 14. 17.		1972. . . . .
19. 20. 23. 25.		2384. . . . .
26. 30. 32. 35.		2564. . . .
39. 41. 55. 64.		4101. 6. 13
70. 76. 77. 81.		18. 23
82. 86. 87. 92.		34. 3

1870.

r Staatsschulden.

ede. Cd.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

bis 81. 83 bis		31. 38. 45. 54.		58.	13		
89. 91 bis 93.		56. 61. 75. 78.		22601. 2. 4 bis			
98. 99.	14	82 bis 84. 87.		10. 12. 15 bis			
5100.	14	92. 93. . . .	11	17. 19. 24 bis			
5901. 2. 8. 17.		20167. 74. 83		32. 35 bis 39.	11		
20. 23. 39. 43		6 bis 8. 9. 11.	12	22901. 5. 10.			
5 bis 45. 47 bis		20704. 9 bis 11.		19. 20. 23. 25.			
19. 52. 56. 57.	12	13. 23 bis 26.	11	33. 36. 38. . .	11		

Digitized by Google

502) Die städ
und Stargard
in das Ausland
gebiets) und P
worden, was hi
wird. Stettin,
Königl.

503) Bekannt
fünf

In der he
lich bewirkten
der fünfprocenti
Jahre 1859 f
Nummern gezog

Dieselben
ten gekündigt,
verschiedenen
ab täglich, mit
und der zu den
9 Uhr Vormitt
Staatsschulden
No. 94, gegen
verschreibungen
baar in Empfan

Die Einlösung
den Königl. Regi
kasse in Frankfu
in Hannover, D
Zu diesem Zwec
Talons einer di
Staatsschulden
und nach erfolgt
sorgen hat.

Formulare
gedachten Kassen

Die Stac
sich in einen
der Schuldv
lungsleistung

Zugleich w
bezeichneten, n
verschreibungen
den früheren Be

Juni d. J. statt
Anleihe von 185
realisirt sind

In d
und zu
verschr
bekan

Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
	Lit. B. à 500 Rthlr.									
11	4644.	10	8082	10	11728.	11	14184. 85. . . .	13	18483.	12
13	4980. 82. 83. .	11	8443. 46. 47.		11774.	12	14410.	12	18557.	11
14	5188. 94. . . .	14	50. 51. . . .	14	12468. 69. 81.		14596. 98. . . .	10	18768. 69. 73.	14
10	5530.	9	9034.	14	83. 86.	14	14674. 75. 77.		18955. 56. 60.	
10	6554.	13	9292. 93. 95.		12884. 90 . . .	14	78. 81. 83. 84.		61.	14
14	6626. 28 bis 30.	12	96.	10	13124. 26. 27.		91.	12	19186. 90. . .	11
	7151. 56. 57.	11	10653 bis 56.		29.	13	14697.	11	19233. 35. . .	14
14	7614. 15. 18. 21.	10	61.	13	13355.	12	14944. 62. . .	14	19278.	9
	7794.	13	11118. 19. 22.		14003. 7. . . .	13	15105. 10. . .	13	19785. 86. 89.	
11	7801.	13	25. 26. . . .	12	14159. 60. 65.	11	17226.	12	91.	13
	Lit. C. à 200 Rthlr.									
10	5610. 12. 13.		9700. 2. . . .	14	17444. 52. 56.	10	21416. 20. 24.		24800. 1. 5 bis	
10	16. 18 bis 21.		9908. 9. 12. 19.		17507 bis 10.		28. 31. . . .	12	7.	13
12	23 bis 25. . .	14	22. 24. 26. . .	13	15 bis 23. . .	11	21623.	12	25163 bis 66.	
	6408. 14 bis 17.		11259. 60. 62.		18030.	9	21921.	9	78 bis 80. . .	12
	23. 26. 27. .	13	63. 67. 69 bis		19113. 14. 26.		22040. 41. . .	10	25559. 67 bis	
	7548. 49. . .	11	71. 73. 77. 79.	12	31.	11	22311. 24. . .	10	73. 75. 78. .	12
	9230. 31. 34.		13110. 24. . .	11	19259. 67. 68.		22447. 50. 51.		26984. 88. 90.	
14	37. 39. 41. 43.		17141. 43. 48.		72. 77. 78. 81.	11	54. 56. . . .	12	97.	14
14	44. 46. 51 bis		49.	10	21132. 36. 39.		22759. 70. 74.		27003 bis 7. . .	14
	53.	13	17159. 61. 67.		41. 47. 50 bis		77 bis 79. . .	13	29136. 39 bis	
	9681. 82. 84.		69. 70. . . .	11	52. 54. . . .	13	24784. 87. 88.		42. 52. 53. 57.	
14	85. 89. 90 bis		17237 bis 40.		21240. 42. 44.	11	90. 93. 94. 96		58.	14
14	92. 95. 96. .	14	47.	12	21407 bis 11.	12	bis 98. . . .	13		
	Lit. D. à 100 Rthlr.									
11	9512. 23. 27.		11049. 50. . .	14	14512. 14. 15.		16128. 30. 31.		20499.	12
	31. 34. 41. 47.		12352. 70. . .	9	20. 23. 25 bis		35. 36. 39. 43.		20500.	12
	49.	12	13051 bis 53.		27. 30. 32. 35.		47 bis 50. . .	14	21251. 61. 66.	
	10951. 57 bis		59. 62. 63. 65.		38. 44. . . .	12	16416.	9	68. 73. 76. 77.	
	59. 62. 63. 78.		68. 70. 81. 87.		15351. 55. 56.		16751. 53. 54.		80. 81. 82. 84.	
13	82. 86. 88. 91		88.	10	60. 66. 75. 77.		57 bis 59. 64.		86. 87. 91. 92.	
	bis 94. . . .	13	13401. 13. 20.		83. 90. 95. 97.	10	66. 69. 71. 73.		94. 97. 98. .	12
	11000.	13	21. 25. 32. 33.		15902. 6. 7. 9.		75 bis 79. 82		24202. 16. 21.	
	11001. 5. 6. 10.		36. 38. 40. 48.	10	15. 17. 29. 33.		bis 85. 87 bis		25. 27. 35. 43.	
	11. 13. 15. 21		14404. 13. 16.		35. 39. 48. 49.	13	91. 94. 96 bis		45. 47. 48. .	11
	bis 23. 25. 33.		19. 20. 23. 29.		16102 bis 4. 6		98.	14	27954. 58. 60.	
14	34. 36 bis 38.		30. 34. 36. 49.	11	bis 8. 10. 11.		20453. 55. 58.		61. 80 bis 83.	
12	41. 45. 46. 48.	14	14502. 3. 11.	12	13. 18 bis 26.	14	78. 86. 89. 90.	12	91.	11
	Lit. E. à 50 Rthlr.									
5	15187. 89. 91.		13038. 39. 44.		15023 bis 25.		15961 bis 65.		20733. 43 bis	
9	95 bis 99. . .	11	45. 47 bis 50.		28. 30. 32 bis		71. 78. 81. 84.		46. 53. 55. 58.	
	7013. 15. 23.		55. 56. 59 bis		35. 39. 41. 43.		87. 90 bis 93.		72. 73. 82 83.	11
	28. 36. 38. 41.		61. 65. 66. 69		52. 53. 56 bis		99.	12	22017. 19. 20.	
	62. 73. 80. 86.		bis 71. 76. 77.		63. 65. 67. 68.		17107 bis 10.		31 bis 33. 37.	
	94. 95. 99	10	81. 82. 84. 86.		70. 73. 74. 77.		19 bis 21. 28		38. 43. 44. 57.	

Nachdruck ohne Bezug genommen, verboten ist Privat-Personen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Gedruckt von R. Graßmann in Stettin.

Hierzu eine Beilage und ein Anzeiger.

Digitized by Google

Digitized by Google

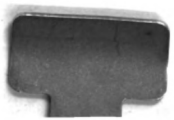

Digitized by Google